

Möller, Hendrik

Folgen resozialisierender Maßnahmen. Junge Gefangene zwischen Anspruch auf Wiedereingliederung und Gesellschaftsschutzinteressen

Weinheim; Basel : Beltz Juventa 2025, 266 S. - (Folgen sozialer Hilfen) - (Dissertation, Universität Siegen, 2024)



Quellenangabe/ Reference:

Möller, Hendrik: Folgen resozialisierender Maßnahmen. Junge Gefangene zwischen Anspruch auf Wiedereingliederung und Gesellschaftsschutzinteressen. Weinheim; Basel : Beltz Juventa 2025, 266 S. - (Folgen sozialer Hilfen) - (Dissertation, Universität Siegen, 2024) - URN:

urn:nbn:de:0111-pedocs-322718 - DOI: 10.25656/01:32271; 10.3262/978-3-7799-8516-7

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-pedocs-322718>

<https://doi.org/10.25656/01:32271>

in Kooperation mit / in cooperation with:

BELTZ JUVENTA

<http://www.juventa.de>

Nutzungsbedingungen

Dieses Dokument steht unter folgender Creative Commons-Lizenz: <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/deed.de> - Sie dürfen das Werk bzw. den Inhalt unter folgenden Bedingungen vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen sowie Abwandlungen und Bearbeitungen des Werkes bzw. Inhaltes anfertigen: Sie müssen den Namen des Autors/Rechteinhabers in der von ihm festgelegten Weise nennen. Dieses Werk bzw. der Inhalt darf nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden. Die neu entstandenen Werke bzw. Inhalte dürfen nur unter Verwendung von Lizenzbedingungen weitergegeben werden, die mit denen dieses Lizenzvertrages identisch oder vergleichbar sind.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use

This document is published under following Creative Commons-License: <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/deed.en> - You may copy, distribute and transmit, adapt or exhibit the work in the public and alter, transform or change this work as long as you attribute the work in the manner specified by the author or licensor. You are not allowed to make commercial use of the work. If you alter, transform, or change this work in any way, you may distribute the resulting work only under this or a comparable license.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.



Kontakt / Contact:

peDOCS
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation
Informationszentrum (IZ) Bildung
E-Mail: pedocs@dipf.de
Internet: www.pedocs.de

Mitglied der:


Leibniz-Gemeinschaft

Hendrik Möller

Folgen resozialisierender Maßnahmen

Junge Gefangene zwischen Anspruch
auf Wiedereingliederung und
Gesellschaftsschutzinteressen

Hendrik Möller

Folgen resozialisierender Maßnahmen

Folgen sozialer Hilfen

Herausgegeben von

Zoe Clark | Thomas Coelen | Bernd Dollinger | Chantal Munsch | Hanna Weinbach

Soziale Hilfen sollen dazu beitragen, dass sich Lebensbedingungen von Menschen verbessern und Lebensführungsprobleme im Sinne der Adressat:innen bearbeitet werden. Dabei sind Menschen keine einfach formbaren Objekte. Veränderungen sind nicht ohne die betreffenden Akteur:innen selbst zu realisieren. Sie sind in komplexe soziale Konstellationen eingebettet und setzen sich eigensinnige Ziele, die nicht immer den politisch und fachlich vorgegebenen Zielen von Hilfen entsprechen. Die Frage nach den Folgen sozialer Hilfen und eine Ausrichtung an ihren Adressat:innen müssen deshalb zusammengedacht werden. Die Reihe „Folgen sozialer Hilfen“ geht von diesem Punkt aus. Es werden Publikationen vorgelegt, die auf unterschiedliche Weise Folgen sozialer Hilfen untersuchen und dabei besonderes Gewicht auf die Rolle legen, die Adressat:innen bei der Hervorbringung von Folgen übernehmen.

Der Autor

Hendrik Möller, Jahrgang 1986, Dr. phil., war bis Dezember 2023 wissenschaftlicher Mitarbeiter im DFG-Graduiertenkolleg 2493/1: »Folgen sozialer Hilfen – Zwischen Adressat:innensicht und Wirkungserwartung« an der Universität Siegen. Seit Januar 2024 ist er Assoziiertes Mitglied des Graduiertenkollegs 2493/1. Er ist im Erziehungswissenschaftlichen Dienst bei der Justizvollzugsanstalt Hövelhof tätig.

Hendrik Möller

Folgen resozialisierender Maßnahmen

Junge Gefangene zwischen Anspruch
auf Wiedereingliederung und
Gesellschaftsschutzinteressen

BELTZ JUVENTA

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) – Projektnummer 398510439.
Gefördert durch den Open-Access-Publikationsfond der Universitätsbibliothek Siegen.

Dissertation an der Universität Siegen, Fakultät II: Bildung • Architektur • Künste,
Hendrik Möller, Disputation am 23. Januar 2024.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Der Text dieser Publikation wird unter der Lizenz **Creative Commons Namensnennung – Nicht kommerziell – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International (CC BY-NC-SA 4.0)** veröffentlicht. Den vollständigen Lizenztext finden Sie unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/deed.de>. Verwertung, die den Rahmen der **CC BY-NC-SA 4.0 Lizenz** überschreitet, ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Die in diesem Werk enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Quellenangabe/Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.



Dieses Buch ist erhältlich als:
ISBN 978-3-7799-8515-0 Print
ISBN 978-3-7799-8516-7 E-Book (PDF)
ISBN 978-3-7799-8517-4 E-Book (ePub)
DOI 10.3262/978-3-7799-8516-7

1. Auflage 2025

© 2025 Beltz Juventa
in der Verlagsgruppe Beltz · Weinheim Basel
Werderstraße 10, 69469 Weinheim
Einige Rechte vorbehalten

Herstellung: Myriam Frericks
Satz: xerif, Datagrafix, Berlin
Druck und Bindung: Beltz Grafische Betriebe, Bad Langensalza
Beltz Grafische Betriebe ist ein Unternehmen mit finanziellem Klimabeitrag (ID 15985-2104-100)
Printed in Germany

Weitere Informationen zu unseren Autor:innen und Titeln finden Sie unter: www.beltz.de

Inhalt

Danksagung	9
1. Einleitung	10
2. Zum Verständnis von Erziehung im Jugendstrafrecht	14
2.1 Erziehung im Kontext des jugendstrafrechtlichen Erkenntnisverfahrens	17
2.2 Erziehung im Jugendstrafvollzug	25
2.2.1 Zielsetzung und Aufgabe des Jugendstrafvollzugs	26
2.2.2 Maßnahmen im Jugendstrafvollzug	27
2.2.3 Der Jugendstrafvollzug in freien Formen	29
2.3 Die Einbindung der Jugendhilfe in den Vollzug der Jugendstrafe	33
3. Stand der Forschung	37
3.1 Forschung zur Wirksamkeit des (Jugend-)Strafvollzugs	39
3.2 Verlauf und Ausstieg aus Kriminalität	46
3.3 Adressat*innenorientierte Folgenforschung im (Jugend-)Strafvollzug	54
4. Empirischer Zugang	62
4.1 Membership Categorization Analysis	63
4.1.1 Identität und Kategorisierung	70
4.1.2 Interviews als Interaktion	72
4.1.3 Abgrenzung zur Konversationsanalyse	74
4.1.4 Kritik an der Membership Categorization Analysis	76
4.2 Verwendung der Membership Categorization Analysis	77
4.3 Prozess der Datenerhebung	80
4.3.1 Zugang zum Forschungsfeld und Genehmigungsverfahren	81
4.3.2 Gegenstand der Erhebung	81
4.3.3 Durchführung und Ablauf der Interviews	83
4.3.4 Anonymisierung und Datenschutz	86
4.4 Methodisches Vorgehen	88
4.4.1 Das problemzentrierte Interview als Erhebungsinstrument	88

4.4.2	Kontrastierung (Sampling)	94
4.4.3	Vorgehen bei der Auswertung	95
4.5	Beschränkungen des Forschungsvorhabens	96
4.5.1	Kontextbedingte Beschränkungen	96
4.5.2	Beschränkungen durch den gewählten methodischen Zugang	97
4.5.3	Pandemiebedingte Beschränkungen	99
4.5.4	Ethische und datenschutzrechtliche Beschränkungen	100
5.	Kategorisierungsarbeit in der Interaktion – Eine exemplarische Feinanalyse	103
5.1	Charlie – „Und da habe ich mit keinem mehr geredet“	103
5.1.1	Zur narrativen Konstruktion von Täterschaft	104
5.1.2	Inhaftierungserfahrungen	121
5.1.3	Zur Differenzierung zwischen Hilfe und Resozialisierung	127
5.2	Zusammenfassung Charlie	139
6.	Analyse der Interviews	142
6.1	Sierra – „Und da hab ich die Strafe komplett vergessen gehabt“	143
6.1.1	Die Kriminalisierung eines Mitläufers	144
6.1.2	Die Kategorie des guten Menschen	149
6.1.3	Zusammenfassung Sierra	154
6.2	Delta – „Ich hab doch auch was erreicht“	155
6.2.1	Die schwierigen Verhältnisse der Kindheit	156
6.2.2	Ortskategorien und Handlungsmacht	162
6.2.3	Zusammenfassung Delta	167
6.3	Bravo – „Als wären wir keinen Deut besser, wieder“	169
6.3.1	Handeltreiben und Konsum	169
6.3.2	Narrative Abgrenzungen zur Jugend	172
6.3.3	Differenzlinien zwischen Mitbewohnern und Mitgefangenen	175
6.3.4	Umdeutungen institutioneller Zuschreibungen	183
6.3.5	Zusammenfassung Bravo	188
6.4	Oscar – „Der Junge hat's verdient eigentlich sogar in den Knast zu gehen“	190
6.4.1	Kein traumatisches Erlebnis – Abwehr institutioneller Zuschreibungen	191
6.4.2	Bereitschaft zur Veränderung als Bedingung der Resozialisierung	200
6.4.3	Zusammenfassung Oscar	203
6.5	Mike – „Das is'n bisschen ein Ausnahmefall“	203

6.5.1	Zur Rekonstruktion eines untypischen Täters	204
6.5.2	Das Untersuchungsgefängnis als biografischer Wendepunkt	209
6.5.3	Kein Häftling – Narrative Abgrenzungen	211
6.5.4	Zusammenfassung Mike	214
7.	Kategorisierungskonflikte – Eine fallübergreifende Betrachtung	216
7.1	Konfligierende Identitäten – Zwischen Zuschreibungen und Selbstbild	216
7.2	Individuelle Wendepunkte – Zwischen Strafvollzug und Jugendhilfe	223
7.3	Konfliktreiche Resozialisierung – Zwischen Verantwortung und Erziehung	229
7.4	Konflikt und Zeit – Zwischen damals und heute	233
8.	Folgen resozialisierender Maßnahmen – Eine Schlussbetrachtung	241
	Literatur	245
	Anhang	264
	Rechtsprechungsverzeichnis	264
	Rechtsquellenverzeichnis	265
	Transkriptionszeichen	266

Danksagung

Die vorliegende Arbeit entstand im Rahmen des von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Graduiertenkollegs 2493: „Folgen sozialer Hilfen – Zwischen AdressatInnensicht und Wirkungserwartung“. Sie wurde im Dezember 2023 vom Department Erziehungswissenschaft der Fakultät II der Universität Siegen als Dissertation angenommen.

Doch ohne zahlreiche Unterstützung wäre die Erstellung der Arbeit gar nicht möglich gewesen, wofür ich zunächst vor allen den jungen Menschen danken möchte, die bereit waren, mit mir über ihr Leben zu sprechen. Ich möchte mich an dieser Stelle aber auch bei allen Mitgliedern des Graduiertenkollegs für die wertschätzende, produktive und anregende Zusammenarbeit bedanken. Die außergewöhnliche Arbeitsatmosphäre und der beständige Austausch haben meine Arbeit und mich persönlich, beruflich und privat bereichert. Insbesondere danke ich meinem Erstbetreuer Herrn Prof. Dr. Bernd Dollinger für seine wertvollen Anregungen und fundierten Rückmeldungen. Herrn Prof. Dr. Tobias Frösche danke ich für die erkenntnisreichen Gespräche und die Übernahme der Zweitbegutachtung. Ein besonderer Dank gilt zudem Herrn Prof. Dr. Holger Ziegler, der mich für die Wissenschaft begeisterte und stets dazu ermutigte, diesen Weg weiterzuverfolgen. Herrn Dr. Wolfgang Stelly vom kriminologischen Dienst des Landes Baden-Württemberg danke ich für die beständige Unterstützung meines Forschungsvorhabens auch in schwierigen Zeiten. Zudem möchte ich Herrn Tobias Merckle und den Mitarbeiter*innen der Jugendhilfeprojekte für die Bereitschaft danken, dass sie meine Arbeit nicht zuletzt durch die Vermittlung der zahlreichen Kontakte zu den jungen Menschen gefördert haben.

Meiner Familie und ganz besonders meinen Eltern Waltraud und Helmut Möller danke ich für ihr Vertrauen und ihre stetige, vorbehaltlose Unterstützung auf meinem Bildungsweg und besonders für ihre unermüdlichen und präzisen Korrekturarbeiten. Meiner Frau Katrin Möller danke ich, dass sie sich geduldig meinen gedanklichen Ausschweifungen auf dem Weg zur Erkenntnis gestellt und mich stets und ohne zu zögern begleitet hat. Unseren wundervollen Kindern Justus und Thea soll diese Arbeit gewidmet sein.

Löhne, im Juli 2024
Hendrik Möller

1. Einleitung

Charlie erzählt, er sei verfolgt worden.¹ Die andere Gruppe habe nach der Schlägerei die Polizei gerufen. Die Polizei, Charlies Feindbild und die hätten ihn verhaften wollen. Doch er sei weggerannt und so hätten die Polizisten das Nachsehen gehabt. Im Umdrehen habe er noch nach seinem Freund gesucht und gesehen, wie es zu einem Kampf mit der Polizei gekommen sei. Mit sechs Mann hätten sie auf seinen Freund eingehauen. Charlie habe das nicht ertragen können. Er habe seinem Freund helfen müssen und sei deshalb auf die Polizisten zugelaufen. Dem ersten Bullen, so sagt er, habe er eine ins Gesicht zentriert, einen weiteren von seinem Freund heruntergezogen; dann habe Charlie selbst aufs Maul bekommen. Für die Richterin sei Charlie ein Wiederholungstäter gewesen, der nun eine Straftat zu viel begangen habe. Er solle sich mal ein bisschen reinsetzen, rein in den Knast, habe die Richterin gesagt. Und draußen? Draußen, so erzählt er, wurde er gefeiert. Er habe seinen Freund nicht im Stich gelassen, er habe ihm beigestanden, als der Feind kam und er sei für seinen Freund ins Gefängnis gegangen. Alle hätten mit Charlie befreundet sein wollen, auch für ihn völlig fremde Menschen. Aus der Sicht der Justiz sei Charlie ein Täter, ein beharrlicher Täter gewesen, der zig Verwarnungen nicht beachtet habe und deshalb ins Gefängnis musste. Draußen, in seiner Stadt, sei Charlie hingegen als ein loyaler Freund wahrgenommen worden, der seine Freunde nicht im Stich gelassen habe. Charlie beschreibt in seiner Geschichte damit einen Konflikt zwischen zwei unterschiedlichen Bewertungen über ein und dieselbe Handlung.

In der vorliegenden Arbeit soll es um Charlie gehen. Es geht darum zu erfahren, welche Bedeutungen Kategorien wie Täter, Gefangener oder loyaler Freund für ihn haben, wie er sie in seiner Geschichte nutzt, sich zu ihnen verhält, welche Bedeutungen den Kategorien im Kontext seiner Zeit der Inhaftierung und den dortigen resozialisierenden Maßnahmen zukommt und es geht darum aufzuschlüsseln, warum und wie er auf diese Kategorien in seinen Erzählungen Bezug nimmt. Doch es soll nicht nur um Charlie gehen, sondern auch um Delta, Mike, Sierra, Bravo, Oscar und zehn weitere junge Menschen. Es geht um fünfzehn Menschen, die zu einer Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilt wurden. Es geht darum, wie sie die Inhaftierung und die dortigen Maßnahmen im Lichte der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft deuten. Denn wenn es um die subjektiven Erfahrungen und Wahrnehmungen eines von Inhaftierung geprägten Lebensabschnittes gehen soll, dann muss den betroffenen Personen selbst überlassen blei-

1 Der aus dem Interview mit Charlie (Kapitel 5) stammende Ausschnitt soll hier lediglich zum Zwecke der Verdeutlichung des Forschungsblicks paraphrasierend wiedergegeben werden.

ben, welche lebensgeschichtlichen Ereignisse sie in den Vordergrund rücken oder welche Lebensumstände keine oder nur eine untergeordnete Rolle für sie spielen. Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich entsprechend mit den subjektiven Deutungen und Wahrnehmungen von Jugendlichen und Heranwachsenden, die eine Jugendstrafe verbüßen müssen oder mussten. Es geht dabei um Folgen – Folgen, die sich in und aus der Zeit der Inhaftierung aus Sicht der betroffenen Personen für sie und aus dem, was sie während der Inhaftierung erlebten, ergeben haben. Mit der hier vorliegenden Arbeit soll entsprechend der Frage nachgegangen werden, *welche Folgen sich für die betroffenen jungen Menschen aus den Maßnahmen der Resozialisierung aus ihrer Sicht ergeben, wie sie die erfahrenen Hilfen wahrnehmen und welche Bedeutung sie ihnen für den Verlauf der Inhaftierung und die Zeit nach der Haftentlassung verleihen.*

Um sich dieser Frage anzunähern, sollen vorliegend zunächst die strukturellen Bedingungen der Verhängung und des Vollzugs einer Jugendstrafe dargelegt werden (Kapitel 2), denn in Erzählungen nehmen die betroffenen Menschen Bezug auf die Rahmungen und Logiken, so dass es zunächst einer Klärung des Kontextes bedarf, worauf sie sich (teils implizit) beziehen oder auch wovon sie sich abgrenzen (Bögelein 2016, S. 19). Danach ist das Jugendstrafrecht gerade darauf ausgelegt, in Anerkennung der Entwicklungsphase junger Menschen individualisiert auf die Rechtsbrüche einzugehen (Schwind 2010, S. 76). Dabei stehen die betroffenen jungen Menschen mit ihren sozialen Bezügen, Lebenswelten, Entwicklungsbedingungen und der Persönlichkeit (zum Zeitpunkt der Tat) im Zentrum der Aushandlung über die Rekonstruktion des fraglichen Sachverhalts. Doch das (Jugend-)Strafverfahren ist zugleich einem stark strukturierten, formalisierten und an Tatbestandsvoraussetzungen und Prozessregeln orientierten Ablauf unterworfen (Dollinger et al. 2016, S. 327). Mit der Bezugnahme auf die Lebensumstände und biografischen Erfahrungen der jungen Menschen während des Verfahrens werden sie damit zugleich zum Gegenstand von institutionellen Bewertungen und Einschätzungen. Junge Menschen werden innerhalb des strafrechtlichen Verfahrens so mit negativen Zuschreibungen und Zuweisungen zu problematisierten Personengruppen konfrontiert (Heppchen 2019, S. 219).² Auf der Rechtsfolgende – vorliegend auf den Vollzug der Jugendstrafe beschränkt – werden die im Verfahren festgestellten Problemgruppenzuschreibungen auf-

2 Heinz Messmer und Sarah Hitzler (2007) verweisen darauf, dass Klient*innen im Kontext von Hilfeplangesprächen nicht schon von vornherein existieren würden, sondern im Zuge institutioneller Kommunikationen als solche erst definiert und bearbeitbar gemacht würden (S. 27).

gegriffen und zur Grundlage der Erziehung³ im Jugendstrafvollzug.⁴ Hierfür werden eine Vielzahl an Maßnahmen bereitgestellt, die individual- und sozialtherapeutisch ausgerichtet oder der schulischen und beruflichen Ausbildung sowie der Bewältigung sozialer und wirtschaftlicher Probleme dienen sollen. Mit dem Strafvollzug in freien Formen ist auch die Jugendhilfe in den Vollzug der Jugendstrafe eingebunden, die insoweit pädagogische Maßnahmen zugunsten von jungen Menschen bereitstellen soll. Sie sollen ihre Adressat*innen bei dem Wiedereintritt in die Gesellschaft unterstützen und dabei begleiten, zukünftig fähig zu werden, sich auch gegen einen Normbruch entscheiden zu können und sie sollen zugleich dazu beitragen, dass die betroffenen Personen zukünftig keine Rechtsgüter der Gesellschaft mehr verletzen (Cornel 2016, S. 223; Heinz 2021, S. 60).⁵ Demnach besteht vor allem ein (kriminal-)politisches Interesse daran zu erfahren, ob die Sanktionen das angestrebte Ziel auch wirklich erreichen (Dollinger 2015, S. 433). Darauf ausgerichtete Maßnahmen stehen entsprechend unter Druck, den Nachweis ihres Funktionierens zu erbringen (Dollinger 2020, S. 16). Während sich Forschung im (Jugend-)Strafvollzug häufig an der (Nicht-)Erreichung dieses Wirkungsziels der Legalbewährung orientiert (Suhling 2018, S. 558), wird vorliegend eine davon abweichende Sichtweise eingenommen, die insoweit die subjektiven Wahrnehmungen der jungen Menschen in den Mittelpunkt stellt (Kapitel 3). Der Blick richtet sich damit auf das grundlegende Verstehen, wie die Maßnahmen funktionieren und welche Folgen sich aus der Sicht der betroffenen jungen Menschen auch außerhalb intendierter Wirkungserwartungen ergeben (Dollinger et al. 2017c, S. 8).

Dabei kann in strafrechtlichen Kontexten gerade der institutionelle Rückgriff auf kategoriale Problemgruppenzuschreibungen als bedeutsam und mitunter konfliktbehaftet für das Selbstbild der betroffenen Personen verstanden werden, denn mit derartigen Kategorisierungen werden sozial sehr aussagekräftige Botschaften vermittelt, die im Regelfall Aussagen über die gesamte Person be-

3 Dazu ist, wie es etwa der Landesgesetzgeber in Nordrhein-Westfalen ausdrücklich im Jugendstrafvollzugsgesetz des Landes formuliert hat, der Vollzug der Jugendstrafe erzieherisch nach anerkannten Grundsätzen der Jugendpädagogik zu gestalten (§ 3 I JStVollzG NRW). Unter der Bedingung einer erzieherischen Ausgestaltung wird das Ziel der Legalbewährung deshalb dergestalt konkretisiert, dass die Bereitschaft der Gefangenen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensführung in Achtung der Rechte anderer zu wecken und zu fördern ist.

4 In Anlehnung an Maria Bitzan und Eberhard Bolay (2017) ließen sich die Problemgruppenzuschreibungen als institutionelle Prozesse der Adressierung verstehen, die darauf aufbauende, konkrete erzieherische Maßnahmen legitimieren und die Adressat*innen damit als solche erst konstituieren (S. 72).

5 Der Wiedereintritt in die Gesellschaft, so schreiben Thomas LeBel und Shadd Maruna (2012) ist keine Option, sondern allein die Konsequenz der Inhaftierung: „[...] they all come back“ (S. 658). Vor allem aufgrund hoher Rückfallraten kommt der Frage nach dem Funktionieren von Maßnahmen der Wiedereingliederung eine erhebliche Bedeutung zu (ebd.).

inhalten (Dollinger 2017, S. 27). Es kann angenommen werden, dass Menschen in Erzählungen über Kriminalität grundsätzlich Bezug auf für sie bedeutsame und für die Selbstdarstellung wichtige Kategorien nehmen und ihnen gerade auch in Erzählungen über resozialisierende Maßnahmen eine wesentliche Bedeutung zukommt. Der Rückgriff auf Kategorien dient dabei vor allem dazu, situationsbedingt relevante Aspekte zu kommunizieren, ohne diese ausführlich erläutern zu müssen (Fitzgerald 2015, S. 979). Menschen stützen sich dabei auf ein bestimmtes geteiltes Wissen, das mittels Kategorien sozusagen implizit mitkommuniziert wird (Sacks 1989, S. 272). Kategorien tragen damit in Erzählungen wesentlich dazu bei, zu beschreiben, wer jemand ist, wie die Person von anderen wahrgenommen werden möchte und wie sie andere Menschen wahrnimmt. Um sich dieser Kategorisierungsarbeit innerhalb von Narrationen anzunähern, wurde vorliegend die ethnomethodologische Forschungsmethode der Membership Categorization Analysis verwendet (Kapitel 4), da ihr Schwerpunkt gerade auf der Analyse der Verwendung sozialer Kategorien in Interaktionen liegt (Dollinger/Heppchen 2019, S. 303). Dabei wird auch argumentiert, dass auf Narrationen abzielende Forschungsinterviews als solche sozialen Interaktionen zu verstehen sind, in denen den interviewten Menschen der Freiraum und die moralische Autorität zugestanden wird, sich und ihre Geschichte auf eine bestimmte Weise darzustellen (Presser/Sandberg 2019, S. 132). Kritik an der Analyse der Kategorisierungsarbeit in Interaktionen liegt dabei insbesondere in der Gefahr der überlagernden Interpretation. So gilt es bei der Analyse den Nachweis zu erbringen, dass die erzählenden Menschen sich tatsächlich implizit und explizit an den analysierten Kategorien orientieren. Mit einer exemplarischen Feinanalyse des Interviews von Charlie soll diesem Einwand begegnet und das Vorgehen bei der Analyse transparent gemacht werden (Kapitel 5). Im Anschluss werden weitere Interviews auf ihre Kategorisierungsarbeit in der Interaktion hin analysiert (Kapitel 6). Die aus den einzelnen Analysen gewonnenen Erkenntnisse sollen sodann in einer fallübergreifenden Betrachtung unter Rückbindung an bestehende empirische Befunde beleuchtet werden (Kapitel 7). Das abschließende Kapitel dient dazu, die erarbeiteten Erkenntnisse des hier vorliegenden Forschungsprojekts noch einmal als Folgen resozialisierender Maßnahmen resümierend darzulegen (Kapitel 8).

2. Zum Verständnis von Erziehung im Jugendstrafrecht

Das Jugendstrafrecht ist, so lässt sich einleitend bereits festhalten, echtes Strafrecht (Albrecht 2000, S. 66). Es orientiert sich demnach nicht etwa am Erziehungsbedarf wie das Jugendhilferecht (Ostendorf 2011, S. 70), sondern kommt stattdessen anlässlich einer nach den allgemeinen Gesetzen mit Strafe bedrohten Handlung zur Anwendung. Den Jugendstrafrichtern kommt die Aufgabe zu, das begangene Unrecht abzuurteilen (Albrecht 2000, S. 66). Strafe enthält dabei einerseits ein den Täter*innen zwangsweise auferlegtes Übel und darüber hinaus ein öffentliches sozialetisches Unwerturteil über die schuldhaft begangene Tat (Meier 2009, S. 15). Strafe setzt insoweit Schuld voraus.⁶ Mit der Schuld wird dem Täter oder der Täterin die Tat und das damit begangene Unrecht vorgeworfen. Es wird ihr oder ihm vorgeworfen, sich nicht rechtmäßig verhalten zu haben, sondern sich für das Unrecht entschieden zu haben, obwohl er oder sie sich für das Recht hätte entscheiden können (BGH GSSt 2/51). Strafe stellt damit die Folge eines gerichtlichen Schuldspruchs dar und setzt notwendigerweise die Verantwortlichkeit der Täter*innen für das von ihnen begangene Unrecht voraus (Meier 2009, S. 15). Die Strafe dient insoweit der Übernahme von Verantwortung für das begangene Unrecht und der Distanzierung von eben diesem Unrecht (Meier 2009, S. 19). Mit der an der Schuld ausgerichteten Strafe wird der Täter oder die Täterin, wie Hegel es formuliert, *„als Vernünftiges geehrt“*, weil damit ihre oder seine Tat als Ausdruck ihres oder seines freien Willens ernst genommen wird (Hegel 1821/1986, S. 191). Denn der innere Grund des Schuldvorwurfes, so der Bundesgerichtshof, liege darin, *„[...] dass der Mensch auf freie, verantwortliche, sittliche Selbstbestimmung angelegt und deshalb befähigt [sei], sich für das Recht und gegen das Unrecht zu entscheiden, sein Verhalten nach den Normen des rechtlichen Sollens einzurichten und das rechtlich Verbotene zu vermeiden [...]“* (BGH GSSt 2/51). Daran anschließend ist das Strafrecht als Tatstrafrecht zu verstehen, bei dem es nicht um die Täterin oder den Täter selbst geht, sondern nur um das von ihr oder ihm begangene Unrecht (Müller 2001, S. 25). Denn wer wisse, so der BGH weiter, *„[...] dass das, wozu er sich in Freiheit entschließt, Unrecht ist, handelt schuldhaft, wenn er es gleichwohl tut“* (BGH GSSt 2/51). Doch die Voraussetzung dieser Kenntnis von

6 Das deutsche Strafrecht ist demnach als Schuldstrafrecht zu verstehen. Denn der Schuldgrundsatz durchzieht den gesamten Bereich des staatlichen Strafens und ist Bestandteil der unverfügbaren Verfassungsidentität, da er in der Garantie der Würde und Eigenverantwortlichkeit des Menschen aus Art. 1 I i. V. m. Art. 2 I GG und dem Rechtsstaatsprinzip aus Art. 20 III GG verankert ist (BVerfG 2 BvR 2735/14).

Recht und Unrecht ist das Erlernen gesellschaftlicher Werte und Normen.⁷ Kinder werden dementsprechend bis zur Erreichung des vierzehnten⁸ Lebensjahres generell vor den strafrechtlichen Folgen ihres Handelns geschützt (Mierendorff 2013, S. 44). Die Altersphase zwischen null und dreizehn Jahren stellt insoweit eine Art Schutzraum dar, innerhalb dessen das Erlernen gesellschaftlicher Werte und Normen ermöglicht wird, die in §19 StGB als absolute Strafunmündigkeit (Schuldunfähigkeit des Kindes) normiert ist und damit strafprozessual ein Prozesshindernis darstellt (Laubenthal/Baier 2006, S. 27 f.). Der Umkehrschluss legt allerdings nahe, dass Jugendliche mit der Erreichung des vierzehnten Lebensjahres prinzipiell die Verantwortung für ihr Handeln übernehmen können, mithin grundsätzlich ein (jugend-)strafrechtlicher Zugriff durch den Wegfall des Prozesshindernisses möglich ist (Eisenberg/Köbel 2022, S. 85 f.). Jugendliche sind damit in Bezug auf die Schuldfähigkeit keine Kinder mehr; bei ihnen wird eine bedingte oder relative Strafmündigkeit⁹ angenommen. Von dieser bedingten Strafmündigkeit, die durch Erreichen der Altersgrenze eintritt, ist hingegen die strafrechtliche Verantwortlichkeit im Einzelfall abzugrenzen (Remschmidt/Rössner 2014, S. 63 f.). Denn auch wenn Jugendliche im Sinne des Gesetzes keine Kinder mehr sind, so sind sie eben auch noch keine Erwachsenen. Sie befinden sich vielmehr in einem Übergangsstadium zwischen Kindheit und Erwachsenenalter, in einer Entwicklungsphase hin zum Erwachsensein (Anhorn 2010, S. 26). Diese Entwicklung verläuft individuell unterschiedlich, so dass die gesetzlich festgelegte formelle Altersgrenze von vierzehn Jahren nicht automatisch auch zu einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Täter*innen für das begangene Unrecht führen kann (Remschmidt/Rössner 2014, S. 63). Jugendliche durchlaufen einen psychischen und sozialen Reifeprozess, der zwangsläufig Spannungen und Konflikte mit sich bringt, die sich auch – unabhängig von sozialen oder gesellschaftlichen Schichten – in der Nicht-Beachtung gesellschaftlich festgelegter und strafbewehrter Grenzen niederschlagen (Meier/Rössner/Schöch 2007, S. 51; BVerfG 2 BvR 1673/04; 2 BvR 2402/04). Jugendliche können also im Laufe und als Konsequenz ihrer Entwicklung auch eine oder mehrere Straftaten begehen. Diese Grenzverletzungen sind dabei überwiegend auf einen zeitlichen Entwicklungsabschnitt begrenzt und hören im Regelfall auch ohne formelle

7 Auf die Variante der Schuldunfähigkeit aufgrund seelischer Störungen (§ 20 StGB) wird an dieser Stelle nicht näher eingegangen.

8 Der Anwendungsbereich des Jugendgerichtsgesetzes ergibt sich aus § 1 JGG. Dabei basiert die Festlegung der Altersgrenze von vierzehn Jahren auf historisch-gesellschaftlichen Erwartungshaltungen, denn der historischen Gesetzesauslegung entsprechend, war mit Beginn des 14. Lebensjahres die achtjährige (Volks-)Schulpflicht beendet und es begann normalerweise die Berufsausbildung und auch die Konfirmation fiel in diesen Zeitraum (Böhm/Feuerhelm 2004, S. 35).

9 Im Gegensatz zu Erwachsenen, aber auch Heranwachsenden (§ 105 I JGG) bei denen die uneingeschränkte allgemeine Strafmündigkeit gilt (Remschmidt/Rössner 2014, S. 63 f.).

Kontrollinterventionen innerhalb dieser Entwicklungsphase von selbst wieder auf (Schwind 2010, S. 77).¹⁰ In Anerkennung der Ubiquität, Episodenhaftigkeit und Spontanremission von Jugendkriminalität ist das Jugendstrafrecht deshalb gerade darauf ausgelegt, dass die Strafjustiz behutsam und individualisiert auf die Rechtsbrüche Jugendlicher reagieren kann, die eben als Merkmale eines kritischen Übergangsstadiums zwischen Kindheit und Erwachsenenalter zu bewerten sind (Streng 2016, S. 7; Dollinger/Schmidt-Semisch 2010, S. 11). So würde eine rein auf das Tatunrecht beschränkte Strafverfolgung – wie es das Erwachsenenstrafrecht kennt – in der Konsequenz Gefahr laufen, dass Jugendliche für das haftbar gemacht werden würden, was sie noch nicht sind und für das, was sie noch nicht können (Stehr 2013, S. 194). § 3 S. 1 JGG stellt insoweit klar, dass sich das Gericht nicht lediglich auf das Tatunrecht stützen darf, sondern eine individuelle, umfassende und für jedes begangene Unrecht erneut vorzunehmende Überprüfung durchzuführen hat, ob den Jugendlichen im Einzelfall die Tat überhaupt persönlich vorgeworfen werden kann (Eisenberg 2017, S. 77). Jugendliche sind also nur dann strafrechtlich verantwortlich, wenn sie *„zur Zeit der Tat nach ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug [waren], das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln“* (§ 3 S. 1 JGG).¹¹ Im Gegensatz zum allgemeinen (Erwachsenen-)Strafrecht ist also stets positiv festzustellen, dass die betroffene Person in Bezug auf die begangene Straftat – nicht allgemein (Ostendorf 2016, S. 65) – in ihrer Entwicklung reif genug war,

10 Der Entwicklungsphase kommt damit gerade im Rahmen des Jugendstrafverfahrens eine erhebliche Bedeutung zu. Terrie Moffitt hält diesbezüglich zutreffend fest: *„I fear, that we cannot understand adolescence-limited delinquency without first understanding adolescents“* (Moffitt 1993, S. 969).

11 Dazu wird konkret überprüft, ob zum Zeitpunkt der Tat die individuelle Einsichts- und Steuerungsfähigkeit vorlag (Streng 2016, S. 27). Die Einsichtsfähigkeit setzt dabei voraus, dass die betroffene Person zum Zeitpunkt der Tat reif genug war, das Unrecht der Tat einzusehen. Mit dem Begriff „*reif genug*“ wird dabei noch einmal zwischen der kognitiven und der ethischen Reife unterschieden (Ostendorf 2011, S. 75), da sich beides nicht notwendigerweise synchron entwickeln muss (Streng 2016, S. 27). Die ethische Reife soll im Sinne eines gefühlsmäßigen Wertebewusstseins vorliegen, wenn die Täterin oder der Täter in der Lage war, Recht von Unrecht unterscheiden zu können (Ostendorf 2011, S. 75). Die kognitive Reife bezieht sich hingegen darauf, dass diese Unterscheidung auch rational getroffen werden kann (Streng 2016, S. 28). Dabei kommt es nicht auf die Kenntnis des konkreten Straftatbestandes an, sondern vielmehr auf das „Erkennen-Können“ des materiellen Unrechts (ebd.). Die Einsichtsfähigkeit könne demnach bejaht werden, wenn die oder der Jugendliche zum Zeitpunkt der Tat und in Bezug auf die konkrete Tat intellektuell in der Lage war, das Unrecht der Tat zu erkennen und diese Erkenntnis auch ethisch-gefühlsmäßig nachvollziehen konnte (Laubenthal/Baier 2005, S. 31). Der zweite Schritt zur Überprüfung der Verantwortlichkeit bezieht sich auf die Steuerungsfähigkeit und geht auf die Frage ein, ob der junge Mensch auch in der Lage war, nach dieser gewonnenen Einsicht zu handeln (ebd.). Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass sie trotz der eigenen Einsicht in das Unrecht, nicht notwendigerweise auch einem in ihnen wirkenden Antriebsgrund, bestimmten Impulsen oder äußeren Einflüssen, wie etwa einer übermächtigen Bezugsperson widerstehen und das eigene Unrechtsbewusstsein auch nach außen vertreten können (Ostendorf 2011, S. 77).

um die Verantwortung für die Tat zu übernehmen. Jugendliche müssen entsprechend – unter der Bedingung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit – für das von ihnen begangene Unrecht einstehen (Böhm/Feuerhelm 2004, S. 11). Mit der positiven Feststellung der Verantwortlichkeit wird die Schuld¹² als Grundlage der strafrechtlichen Sanktion festgestellt (Eisenberg 2017, S. 115). Mit dem ‚Einstehen müssen‘ soll den Jugendlichen das begangene Unrecht vor Augen geführt werden und mittels Regeldurchsetzung und -begründung dazu beigetragen werden, bei delinquenten Jugendlichen das Bewusstsein für die gesetzlich festgelegten Grenzen zu stärken und das Erlernen von gesellschaftlich konformen Verhalten zu ermöglichen (Schwind 2010, S. 76; Böhm/Feuerhelm 2004, S. 11). Das in § 2 I S. 2 JGG normierte Ziel des Jugendstrafrechts, erneuten Straftaten der Jugendlichen und Heranwachsenden entgegenzuwirken, soll folglich durch Begründung und Stärkung des Bewusstseins für die geltenden gesellschaftlichen Regeln und durch das Erlernen von konformen Verhalten erreicht werden. Zur Erreichung dieses Ziels *„sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten“* (§ 2 I S. 2 JGG). Um also erneute Straftaten zu verhindern soll das Jugendstrafrecht unter Beachtung der Entwicklung junger Menschen gerade das Erlernen konformen Verhaltens durch eine erzieherische Ausrichtung des Verfahrens einerseits und der Rechtsfolgen andererseits ermöglichen. Doch das im Verfahren mit der Feststellung der Schuld verbundene ‚Einstehen müssen‘ für das begangene Unrecht ist eben, wie Laubenthal und Baier (2006) festhalten, nicht als Erziehung zu verstehen, mit dem das Erlernen ermöglicht werden soll, sondern es bedeutet die Übernahme von Verantwortung (S. 2). Bedeutsam ist demnach die Differenzierung des Verständnisses von Erziehung beziehungsweise dem Erziehungsgedanken einerseits im Kontext eines an Schuld und Verantwortung ausgerichteten Jugendstrafverfahrens und andererseits in Bezug auf die Rechtsfolgen, als Reaktion auf das schuldhaft begangene Unrecht.

2.1 Erziehung im Kontext des jugendstrafrechtlichen Erkenntnisverfahrens

Die Erziehung im Vollzug einer Sanktion ist demnach zu unterscheiden von einem Erziehungsbegriff, der im Kontext des Erkenntnisverfahrens Verwendung findet. Insoweit verweist Ellen Schlüchter (1994) darauf, dass: *„[...] Erziehung im Vollzug durchaus etwas anderes [sei] als Erziehung im Falle von Verfahrenseinstellung“* (S. 35). Und auch Ralf Kölbel (2022) beschreibt, dass Rechtsfolgen- und Verfahrensentscheidungen eben verschiedene, nebeneinander bestehende Mittel

12 Vergleiche etwa § 31 II JGG oder § 54 II JGG.

darstellen, um die adressierte Person in ihrer Normtreue zu fördern (S. 254). Unter Erziehung lässt sich in diesem Kontext die Vermittlung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten zum angepassten Leben in der Gesellschaft verstehen, die insoweit eine bewusste und zielgerichtete Förderung sozial erwünschter Verhaltensweisen durch Erziehende darstellt (Schwind 2010, S. 189). Pädagogische Maßnahmen auf der Rechtsfolgenseite dienen entsprechend dazu, Jugendliche bei der Übernahme der Verantwortung für das von ihnen begangene Unrecht zu unterstützen und Bedingungen zu schaffen, die das Erlernen ermöglicht, zukünftig ein Leben ohne weitere Straftaten zu führen.¹³ Um diese Erziehung auf der Rechtsfolgenseite zu gewährleisten muss hingegen auch das Verfahren an diesem Gedanken der Erziehung junger Straftäter*innen ausgerichtet werden. Das Jugendgericht darf insoweit den Jugendlichen mit seinen Entscheidungen keinen Schaden zufügen, der die weitere Entwicklung negativ

-
- 13 Der Begriff der Erziehung muss im Rahmen des Jugendstrafrechts allerdings, abweichend von pädagogischen Erwägungen, anhand der Ziel- und Zweckbestimmung des Jugendstrafrechts ausgelegt und begrenzt werden (Ostendorf 2008, S. 117). Aus pädagogischer Sicht könnte die erzieherische Vorgabe im Jugendstrafrecht dahingehend verstanden werden, dass es um eine personale Einflussnahme einer/eines Erziehenden, unter Beachtung einer wechselseitigen Gleichrangigkeit geht, die darauf ausgerichtet ist, den Versuch zu unternehmen, unter Berücksichtigung der individuellen Erziehungssituationen eine spezifische Veränderung bei der zu erziehenden Person zu erreichen (Weidenmann/Krapp 2006, S. 20 f.; Koller 2008, S. 49 ff.). Danach ist Erziehung in Anerkennung von Individualität, an der ressourcenorientierten Förderung zur Eigenständigkeit orientiert, die im Rahmen einer kontinuierlichen Beziehungsarbeit erfolgt und die Grenzen des Scheitern-Könnens akzeptiert, soweit die zu-erziehende Person in ihrer Selbstbestimmung respektiert werden muss (Dollinger 2010, S. 415). Das pädagogische Verständnis von Erziehung auf das Jugendstrafrecht zu übertragen würde aber konsequenterweise bedeuten, dass selbst auf schwere Rechtsverstöße ausschließlich pädagogisch eingegangen werden müsste und somit ein repressiver Tauschgleich nicht in Betracht kommen würde (Streng 2016, S. 9; Ostendorf 2011, S. 70). Doch selbst bei einer streng an pädagogischen Grundsätzen orientierten Reaktion auf das begangene Unrecht erscheint eine Übertragung auf das Jugendstrafrecht noch an anderer Stelle problematisch, denn pädagogisches Handeln, so führt Micha Brumlik aus, ist gerade auf die Herstellung von Mündigkeit ausgerichtet, so dass die Legitimation selbiger Handlungen nur soweit legitimierbar erscheint, wie es um die Erreichung dieser Zielsetzung unter Beachtung der Würde und Integrität eines jeden Menschen geht (Brumlik 2017, S. 200). Mündigkeit ist damit das Ziel der Erziehung und beinhaltet in der Konsequenz, dass all diejenigen, die als mündig anerkannt werden – wie etwas Erwachsene – nicht mehr erzogen werden müssen und auch nicht zwangsweise erzogen werden dürfen (Müller 2001, S. 25). Die Anordnung pädagogischer Einwirkungsversuche gegen volljährige Personen (etwa Heranwachsende) stellt insoweit bereits einen Verstoß gegen das Selbstbestimmungsrecht und die Menschenwürde der betroffenen Personen dar (Ostendorf 2008, S. 118). Darüber hinaus steht ein solch pädagogisches Verständnis im Widerspruch zum (jugendstrafrechtlichen) Schuldgrundsatz, der eben die Verantwortlichkeit für die begangene Tat voraussetzt. Soweit nun jugendstrafrechtliche Sanktionen lediglich aus Anlass und in Bezug auf die Tat verhängt werden dürfen, würde sich einem pädagogischen Verständnis folgend die grundsätzliche Frage ergeben, wie darauf aufbauend überhaupt noch eine erzieherische Intervention gegenüber insoweit mündigen Menschen pädagogisch (aber daneben auch verfassungsrechtlich) legitimiert werden könnte.

beeinflussen würde (Rasch/Konrad 2004, S. 78; Dollinger 2010, S. 415). Auf den Erziehungsbegriff oder den Verweis auf die erzieherische Ausrichtung wird dabei allein im Jugendgerichtsgesetz weit über dreißig Mal Bezug genommen. Diesbezüglich hält Ellen Schlüchter (1994, S. 35) unter Verweis auf Michael Walter (1989, S. 74) fest, dass der Erziehungsbegriff im Jugendgerichtsgesetz in eine Vielzahl unterschiedlicher Regelungszusammenhänge eingebettet ist. So finden sich auf das Verfahren bezogene Regelungen,¹⁴ etwa zum Ausschluss der Öffentlichkeit oder der angeklagten Person selbst, im Falle erzieherischer Gebotenheit (§ 48 III JGG) beziehungsweise zur Verhinderung erzieherischer Nachteile (§ 51 I S. 1 JGG). Mit dem Verweis auf erzieherische Nachteile kann so auch auf die Erläuterung von Urteilsgründen oder Ermittlungsergebnissen verzichtet werden (§§ 46 und 54 II JGG). Der Erziehungsgedanke des Jugendgerichtsgesetzes bedingt insoweit das Verfahren und die Entscheidungsfindung der Jugendgerichte, durch die Vorgabe der Beachtung erzieherischer Aspekte, soweit etwa auf das Drohen erzieherischer Nachteile verwiesen wird (§ 51 II S. 1 Nr. 1 JGG), es aus Gründen der Erziehung gerechtfertigt sei (87 III JGG) oder erzieherisch zweckmäßig (§ 16 III JGG) und aus Gründen der Erziehung geboten (§ 15 III JGG), aber auch, soweit es der Gewährleistung des Rechts auf Erziehung diene (§ 70a III Nr. 2 lit. b JGG). Um nun aber feststellen zu können, was erzieherisch geboten und zweckmäßig ist oder der Gewährleistung des Rechts auf Erziehung diene, wird im Verfahren pädagogisches Fachwissen eingefordert (Dollinger et al. 2017b, S. 169). Daher kommt der Jugendhilfe die Aufgabe zu, die erzieherischen, sozialen und fürsorglichen Aspekte im Jugendstrafverfahren zur Geltung zu bringen (§ 38 II S. 1 JGG; § 52 I S. 1 SGB VIII). Damit hat sie die am Wohl des jungen Menschen orientierten, fördernden, unterstützenden und Benachteiligungen abbauenden, also die sozialpädagogischen und jugendhilferechtlich relevanten Gesichtspunkte im Jugendstrafverfahren und damit gerade eine von der rechtlichen Betrachtungsweise abweichende sozialpädagogische Sichtweise in das Verfahren einbringen, um so zu einer differenzierten Beurteilung des Sachverhalts beizutragen (Trenczek 2009, S. 104). Bereits im Vorverfahren soll sie die jungen Menschen betreuen und – soweit erforderlich – den Personensorgeberechtigten Hilfen zur Erziehung anbieten. Mit der Einleitung oder Gewährung solcher Hilfen soll vor allem die Möglichkeit der Einstellung des Verfahrens verfolgt werden (§ 52 II S. 2 SGB VIII). Gemäß § 38 II S. 2 JGG soll sie die Persönlichkeit der Jugendlichen erforschen und sich zu deren Entwicklung und den Lebens- und Familienverhältnissen äußern. Die Persönlichkeitserforschung dient dabei einerseits der Unterstützung der Gerichte bei der Beantwortung der Frage nach der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (Ostendorf 2016, S. 67) und andererseits bei der Auswahl und der Bemessung der Rechtsfolge (Sonnen 2015,

14 Die folgenden Regelungen sind lediglich exemplarisch und dienen nur der Verdeutlichung.

S. 321). Insoweit soll das Verfahren eben nicht selbst eine erzieherische Wirkung¹⁵ entfalten, sondern die Erziehung sicherstellen beziehungsweise mit den Regelungen des Jugendgerichtsgesetzes verhindert werden, dass der angeklagten Person durch das Verfahren und die Bemessung der Rechtsfolgen Nachteile im Rahmen ihrer Erziehung entstehen. Dem Erziehungsgedanken kommt im Kontext des Verfahrens folglich eine suspendierende und limitierende Funktion zu, die in erster Linie einer Besserstellung der Jugendlichen und Heranwachsenden bezwecken soll (Lennartz 2016, S. 62). Das Jugendstrafrecht geht dabei von der kriminalpräventiv-erzieherischen Wirkung der Sanktionen aus (Streng 2007, S. 431). Zwangsläufig geht damit aber auch einher, dass das Jugendstrafrecht aus Anlass der Tat von einer Erziehungsbedürftigkeit und einer daran anknüpfenden grundsätzlichen Erziehungsfähigkeit der Jugendlichen ausgeht (Eisenberg 2017, S. 110 ff.). Entsprechend dieser Annahme der grundsätzlichen erzieherischen Ansprechbarkeit junger Straftäter*innen ermöglicht das Jugendgerichtsgesetz eine Vielzahl an Reaktionsmöglichkeiten von der Einstellung des Verfahrens (§47 JGG) oder Absehen von Verfolgung (§45 JGG), soweit schon erzieherische Maßnahmen eingeleitet wurden, über Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel bis hin zur Jugendstrafe. Gerichte haben bei der Auswahl der Sanktionen im Hinblick auf die Erziehung Prognosen über das Erwartbare zu stellen (Wulf 2014a, S. 96). Das Gericht soll eine Prognose darüber abgeben, ob erwartbar ist, dass die erzieherische Einwirkung einer Sanktion ausreicht, um die betroffene Person von weiteren Straftaten abzuhalten. Insoweit ist etwa die Jugendstrafe so zu bemessen, dass die erforderliche erzieherische Einwirkung möglich ist (§18 II JGG). Das bedeutet hingegen nicht, dass das Erziehungspostulat das einzige Zumessungskriterium sein darf, denn in der Überbewertung der erzieherischen Ausrichtung lauert ansonsten die Gefahr, die vorliegende Straftat in den Hintergrund zu drängen und die Maßnahmen des JGG stattdessen als „*Wohltat und konstruktive Sozialisationshilfe*“ (Albrecht 2000, S. 53) umzudeuten, als könnte den Betroffenen gar nichts Besseres passieren, als jugendstrafrechtlich sanktioniert zu werden (Resch 1992, S. 41). Die Sanktionen dürfen also nur insoweit verhängt werden, als die Straftat auch Anlass dazu gibt (Streng 2016, S. 168). Erzieherische Interventionen sind deshalb auf das Ziel des Jugendstrafrechts beschränkt, um zu verhindern, dass längere oder härtere Sanktionen unter dem Deckmantel der Erziehung legitimiert werden, denn das Gesetz lässt keine weitergehenden, von der Verhinderung erneuter Straftaten abweichenden, pädagogischen Einwirkungsversuche zu (Schütrumpf 2022, S. 2256 f.; Lennartz 2016, S. 62). Weitere,

15 Zwar geht das Jugendgerichtsgesetz etwa in § 21 I von einer warnenden Funktion der Verurteilung und des Verfahrens selbst aus, allerdings nicht im Sinne der erzieherischen Wirkung des Verfahrens, sondern im Sinne der negativen Individualprävention, also der Abschreckung (Eisenberg/Kölbel 2022, S. 355; Ostendorf 2017, § 56 Rn. 4). Insoweit bezieht sich die erzieherische Einwirkung auf die daran anknüpfende Bewährungszeit und damit auf die Rechtsfolgendeite.

im Verlauf des Verfahrens entdeckte und von der Straftat insoweit unabhängige Erziehungsmängel dürfen also nicht bei der Sanktionierung berücksichtigt werden, sondern gehören in den Bereich der Jugendhilfe oder des Familiengerichts (Streng 2008, S. 168). Denn, so Bernd Dollinger (2010), wäre es rechtsstaatlich durchaus bedenklich, wolle der Staat durch strafrechtliche Bestimmungen und aus Anlass der Tat nachhaltig auf Menschen einwirken (S. 411). Entsprechend geht es bei der Verhängung und Bemessung jugendstrafrechtlicher Sanktionen um das Spannungsverhältnis zwischen erzieherischer Einwirkung und Tatschuldvergeltung (Streng 2007, S. 431; Kurzberg 2009, S. 107). Jugendstrafrechtliche Sanktionen werden aus Anlass einer begangenen Straftat verhängt und sie setzen damit, auch wenn sie erzieherisch ausgestaltet sein sollen, eine tatbestandsmäßig, rechtswidrig und schuldhaft begangene Tat voraus. Der Tatschuld kommt dabei insoweit ihrerseits eine straflimitierende Funktion zu (Laubenthal/Baier 2006, S. 284). Soll also etwa – wie oben erwähnt – die Jugendstrafe so bemessen werden, dass eine erzieherische Einwirkung möglich ist, dann bedingt die Schuld die Strafzumessung ihrerseits dahingehend, dass auch erzieherisch als sinnvoll oder notwendig erachtete Sanktionen das Maß der Schuld nicht überschreiten dürfen (Laue 2014, S. 247 und 249). Bei der Auswahl der Sanktionen haben Jugendgerichte zudem einen erweiterten Gestaltungsspielraum. Nach der in § 5 II JGG normierten Rangfolge jugendstrafrechtlicher Sanktionen sind Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel der Jugendstrafe vorgelagert, weil sie durch ihre weitestgehende Täter*innenorientierung gerade das Tatprinzip und den damit verbundenen Schuldausgleich, der Sühne und Vergeltung für das begangene Unrecht zurückdrängen und stattdessen der Erziehungsaspekt in den Vordergrund gerückt wird (Laubenthal/Baier 2006, S. 268). Mit der Jugendstrafe, als einzige echte Kriminalstrafe des Jugendstrafrechts, soll das von Jugendlichen oder Heranwachsenden begangene Unrecht hingegen mittels Freiheitsentzug, also mittels vergeltender Übelzufügung geahndet werden (Laubenthal/Baier 2006, S. 268; Streng 2016, S. 204). Insoweit trägt die Jugendstrafe als echte Kriminalstrafe auch alle Wesenmerkmale der Strafe,¹⁶ also Tatvergeltung, Sühne,

16 Es lassen sich grundsätzlich absolute und relative Strafzwecktheorien unterscheiden (Meier 2009, S. 17 ff.). Während absolute Straftheorien die Strafe unabhängig von einer präventiven Ausrichtung, allein über die Vergeltung des Tatenrechts legitimieren und sich insoweit auf die Wiederherstellung der Rechtsordnung durch ein ‚gerechtes Übel‘ beziehen (Jäger 2017, S. 4; Wessels/Beulke 2012, S. 5), begründen die relativen Straftheorien die Strafe über die präventive Wirkung der Verhütung weiterer Straftaten (Bock 2007, S. 6). Dabei wird unterschieden zwischen positiver und negativer Spezial- und Generalprävention. Mit der Ausrichtung an der positiven Generalprävention solle das Rechtsbewusstsein und das Vertrauen der Allgemeinheit in die Rechtsordnung gestärkt werden (Meier 2009, S. 18; Albrecht 1999, S. 53). Die negative Generalprävention diene hingegen dem Zweck der Abschreckung Anderer von der Straftatbegehung (ebd.). Dagegen meint Spezialprävention im positiven Sinne die Besserung der Täter*innen durch Resozialisierung, während sie in negativer Formulierung auf die Abschreckung der bestraften Täter*innen und die Sicherung der Gesellschaft vor weiteren Straftaten ausgerichtet

Abschreckung, Besserung und Schutz der Allgemeinheit (Ostendorf 2016, S. 185; Streng 2016, S. 204; Resch 1992, S. 35). Die Verhängung der Jugendstrafe ist entsprechend dem Ultima-ratio-Prinzip unterworfen und darf nur als letztes zur Verfügung stehendes Mittel gegen Jugendliche und Heranwachsende angewendet werden (Streng 2016, S. 205; BVerfG 2 BvR 1673/04; 2 BvR 2402/04). Insoweit darf die Jugendstrafe nur verhängt werden, wenn wegen ‚schädlicher Neigung‘ der Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind, Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen (§ 17 II, 1. Alt. JGG) oder wegen der ‚Schwere der Schuld‘ Strafe erforderlich ist (§ 17 II, 2. Alt. JGG). Unter ‚schädlicher Neigung‘ sind dabei nach ständiger Rechtsprechung des BGH (4 StR 115/01) „[...] erhebliche – seien es anlagebedingte, seien es durch unzulängliche Erziehung oder Umwelt Einflüsse bedingte Mängel [...]“ zu verstehen, „[...] die ohne längere Gesamterziehung die Gefahr der Begehung weiterer Straftaten in sich bergen, die nicht nur gemeinlästig sind oder den Charakter von Bagatelldelikten haben“. Die vom BGH vorgenommene Definition des Begriffs der ‚schädlichen Neigungen‘ beinhaltet demnach mit den erheblichen Persönlichkeitsmängeln, der Gefahr weiterer schwerwiegender Straftaten und der Notwendigkeit einer längeren Gesamterziehung drei Grundvoraussetzungen (Laue 2014, S. 228). Erhebliche Persönlichkeitsmängel seien nach Rechtsprechung dabei einerseits anlagebedingte Prädispositionen der Täter*innen und andererseits fehlgeschlagene Sozialisation aufgrund einer unzulänglichen Erziehung oder ungünstigen Umwelteinflüssen (Laue 2014, S. 228). Diese Mängel müssen zum Zeitpunkt der Tat vorgelegen und auch noch zum Zeitpunkt der Entscheidung vorliegen (Eisenberg 2017, S. 308). Als Hinweise für das Vorliegen kriminogener Persönlichkeitsmängel sollen dabei erhebliche Vorstrafen, eine brutale oder rücksichtslose Begehungsweise, ein professionelles Vorgehen, Entgleisung aus dem erzieherischen Einfluss des Elternhauses oder der Abbruch der Schulausbildung genügen (Laue 2014, S. 229). Zur Ermittlung erheblicher Persönlichkeitsmängel wird insbesondere auf die Ausführungen der Jugendhilfe im Strafverfahren zurückgegriffen (Wulf 2014a, S. 97; Böhm/Feuerhelm 2004, S. 127). Denn die in der Tat hervorgetretenen und festgestellten Persönlichkeitsmängel bilden die Grundlage der Prognoseentscheidung, dass von der betroffenen Person eine Gefahr für die Allgemeinheit ausgeht, soweit zu befürchten ist, dass die Person weiter erhebliche Straftaten begehen wird. Zur Verhinderung dieser Rückfallgefahr sei deshalb eine längere Gesamterziehung in einer für den Vollzug der Jugendstrafe geeigneten Einrichtung erforderlich (Laue 2014, S. 232). Die pädagogischen Erfolgsaussichten der Jugendstrafe werden dabei grundsätzlich unterstellt, denn soweit die Reifeentwicklung der Jugendlichen

ist (ebd.). Da aber jede Ausrichtung für sich genommen unzureichend ist, besteht nach heutiger Auffassung eine Vereinigung der Strafzwecke, nach der sich die Strafe am Menschenbild des Grundgesetzes messen lassen und als Eingriff in die Freiheitsrechte mit diesem vereinbar sein muss (Meier 2009, S. 32 f.).

noch nicht abgeschlossen sei, ließe sich auch die pädagogische Ansprechbarkeit im Sinne einer allgemeinen Erziehungsfähigkeit nicht von vornherein verneinen (Eisenberg 2017, S. 309). Entsprechend sei die Jugendstrafe aufgrund ‚schädlicher Neigung‘ auch als Erziehungsstrafe zu bezeichnen (Streng 2016, S. 206).

Während also mit den Erziehungsmaßregeln die erzieherische Einwirkung aus Anlass der Tat in den Vordergrund gestellt und mit der Jugendstrafe aufgrund schädlicher Neigungen ebenfalls die Notwendigkeit der erzieherischen Einwirkung hervorgehoben wird, findet sich am anderen Ende der Sanktionsmöglichkeiten die Jugendstrafe aufgrund der Schwere der Schuld. Die zweite Alternative des § 17 II JGG bestimmt insoweit die Möglichkeit für die Gerichte, Strafe zu verhängen, wenn sie wegen der ‚Schwere der Schuld‘ erforderlich ist. Damit werden dem Wortlaut des Gesetzes nach die Strafzwecke des Schuldausgleichs, dem Bedürfnis der Allgemeinheit nach Gerechtigkeit und die Vergeltung des begangenen Unrechts in den Vordergrund gerückt (Laue 2014, S. 233 ff.). Doch auch bei der Verhängung der Jugendstrafe aufgrund der ‚Schwere der Schuld‘ stützt sich die Rechtsprechung auf den Erziehungsgedanken und lässt die Jugendstrafe nur zum ‚Wohl der Jugendlichen‘ zu (Laue 2014, S. 236). Maßgeblich sei danach bei der Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe stets die Begründung der erzieherischen Gebotenheit (BGH I StR 634/81), obwohl diese Auslegung dem Wortlaut des Gesetzes nach nicht naheliegend erscheint. Denn die Feststellung der ‚Schwere der Schuld‘ macht Strafe erforderlich. Weitere Voraussetzungen werden hingegen nicht benannt, da beide Varianten der Jugendstrafe durch ein „oder“ getrennt sind. Der durch die Rechtsprechung vorgenommene Versuch einer Harmonisierung beider Varianten mit dem Erziehungsgedanken führt entsprechend zu einem Widerspruch mit dem Wortlaut des Gesetzes in dem festgelegt wird, dass das Jugendstrafrecht neben der ‚Erziehungsstrafe‘, die ihrerseits voraussetze, dass der junge Mensch überhaupt erziehungsfähig und der Erziehung im Rahmen der Jugendstrafe bedürftig sind, auch die ‚Schuldstrafe‘ kennt, in der das Schutz- und Sühneprinzip der ‚*Volksgemeinschaft*‘ zum Ausdruck komme und auf das nicht verzichtet werden könne (BT-Drucks. 1/3264, S. 40). Würde insofern auf die Schuldstrafe verzichtet, so bestünde nach Auffassung des Gesetzgebers keine Möglichkeit mehr, Jugendliche zu bestrafen, die zwar schuldhaft gehandelt hätten, aber nicht erziehungsbedürftig oder erziehungsfähig seien (ebd.).¹⁷ Damit dient die Jugendstrafe wegen ‚Schwere der Schuld‘ also vorrangig dem Schuldaus-

17 Die Ansicht der Rechtsprechung führe zudem zu einem dem Rechtsgefühl widersprechenden Ergebnis, denn sofern eine Jugendstrafe stets die ‚Erziehungsbedürftigkeit und -fähigkeit‘ voraussetze, dürfe der Mord durch eine nicht erziehungsbedürftige Person zwangsläufig auch nicht mit Jugendstrafe geahndet werden (Streng 2016, S. 210 f.). Die Folge einer ausschließlich am ‚Wohle von Jugendlichen‘ ausgerichteten Sanktionierung torpediere folglich im Einzelfall die gesellschaftlich erwartete Verteidigung der Rechtsordnung, die durch den festgestellten massiven Normbruch verletzt wurde (ebd.).

gleich und der Vergeltung für das begangene Unrecht und damit dem Bedürfnis der Allgemeinheit nach Realisierung von Gerechtigkeit (Laue 2014, S. 237).¹⁸ Neben der Sühne und Vergeltung für das begangene Unrecht lässt sich also noch ein über den Schuldausgleich hinausgehender Strafzweck erkennen, den der positiven Generalprävention (Ostendorf 2016, S. 181). Denn der Gesetzgeber führt in der Begründung einer Verurteilung nach ‚Schwere der Schuld‘ auch das Rechtsgefühl der Allgemeinheit an und damit den Strafzweck des Ausgleichs für die Erschütterung des Rechtsvertrauens durch die schwerwiegende Rechtsgüterverletzung (ebd.).¹⁹

Jugendliche sollen im Rahmen des jugendstrafrechtlichen Verfahrens nach alledem für das Unrecht der begangenen Tat einstehen; ihnen wird ein Schuldvorwurf gemacht, soweit sie in Bezug auf die Tat strafrechtlich verantwortlich sind. Für die Jugendstrafe lässt sich damit in Anlehnung an Heinz Cornel festhalten, dass der Entzug der Freiheit durch Strafe nicht mit der Erziehung junger Menschen legitimiert werden kann, soweit sie nicht eingesperrt werden, um sie zu erziehen, sondern, so Heribert Ostendorf, wenn schon gestraft werden müsse, versuche man wenigstens die jungen Menschen darin zu unterstützen, zukünftig ein Leben ohne Straftaten zu führen (Cornel 2021, S. 27; Ostendorf 2016, S. 185). Denn um zu verhindern, dass erneut Straftaten begangen werden, wird in Anerkennung der Entwicklungsphase gerade auf die erzieherische Beeinflussbarkeit hin zur Legalbewährung abgestellt. Die jungen Menschen sollen durch die Sanktionen nicht (nur) bestraft werden, sondern das jugendstrafrechtliche Verfahren ist darauf ausgelegt, auf der Rechtsfolgenreihe über die Sanktionen erzieherische Maßnahmen einzuleiten, auf die im Folgenden anhand des Vollzugs der Jugendstrafe näher eingegangen wird.

18 Dafür spricht dann etwa auch die in § 18 I S. 2 JGG vom Gesetzgeber festgelegten Strafrahmengrenzen von zehn Jahren. Denn wird dem Gesetzgeber (BT-Drucks. 1/3264, S. 41) und der neueren Rechtsprechung (etwa BGH 1 StR 178/13) gefolgt, so ist die Jugendstrafe über fünf Jahren erzieherisch kaum wirksam und eher kontraproduktiv. Somit kann die Strafrahmengrenze von zehn Jahren ausschließlich als Ausprägung des Sühnegedankens und als Stärkung des gesellschaftlichen Normvertrauens verstanden werden (Streng 2016, S. 211; Ostendorf 2016, S. 181).

19 Das OLG Hamm führte hierzu aus: „Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld kann auch bereits dann ‚erforderlich‘ im Sinne des § 17 II, 2. Alt. JGG sein, wenn das Absehen von Jugendstrafe zugunsten anderer Maßnahmen in unerträglichem Widerspruch zum Gerechtigkeitsgefühl stehen würde“ (2 Ss 234/04). Im Rahmen der Harmonisierungsversuche zwischen Erziehungsgedanke und Schuldstrafe bezieht sich der BGH hingegen auch in aktuellen Entscheidungen (2 StR 320/15; 4 StR 142/16) trotz aller Kritik immer noch auf das Argument der ‚Wohltat‘. Denn für die Frage, ob und in welcher Höhe die ‚reine Schuldstrafe‘ nach § 17 II JGG verhängt werden solle, wäre nach dem BGH in erster Linie das ‚Wohl der Jugendlichen‘ maßgeblich (BGH 4 StR 387/60). Mit der Schuldstrafe solle laut BGH den Täter*innen das von ihnen begangene Unrecht vor allem deshalb vor Augen geführt werden, um ihre eigene Sühnebereitschaft zu wecken (Streng 2008, S. 210).

2.2 Erziehung im Jugendstrafvollzug

Bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 2006 (BVerfG 2 BvR 1673/04; 2 BvR 2402/04) stützte sich der Vollzug der Jugendstrafe auf lediglich zwei Bestimmungen zur Zielsetzung und Ausgestaltung, die sich in den §§ 91 und 92 JGG (alte Fassung) fanden. Aufgrund des mit dem Vollzug der Jugendstrafe verbundenen Grundrechtseingriffs, der insoweit unzureichend gesetzlich bestimmt war, stellte das Bundesverfassungsgericht deshalb in seinem Urteil die Anforderung an die Bundesländer,²⁰ bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Jugendstrafvollzugsgesetze ein „[...] wirksames Resozialisierungskonzept zu entwickeln und den Strafvollzug darauf aufzubauen“ (ebd.). Denn die Resozialisierung im Strafvollzug – durch das Bundesverfassungsgericht im Jugendstrafvollzug als Erziehungsziel benannt²¹ – leite sich aus dem Gebot der Achtung der Menschenwürde, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der staatlichen Schutzpflicht für die Sicherheit aller Bürger*innen ab und habe entsprechend Verfassungsrang (Rathert 2011, S. 91).

Mit dem verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz der Resozialisierung ist der Strafvollzug damit darauf ausgelegt, die Gefangenen zu einem Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu befähigen. Im Lebach-Urteil vom 3. Mai 1973 führte das Bundesverfassungsgericht zum Wesen der Resozialisierung aus: „[...] nach allgemeiner Auffassung wird die Resozialisierung oder Sozialisation als das herausragende Ziel namentlich des Vollzuges von Freiheitsstrafen angesehen. Dem Gefangenen sollen Fähigkeit und Willen zu verantwortlicher Lebensführung vermittelt werden, er soll es lernen, sich unter den Bedingungen einer freien Gesellschaft ohne Rechtsbruch zu behaupten, ihre Chancen wahrzunehmen und ihre Risiken zu bestehen [...]“ (BVerfG 1 BvR 536/72). Insoweit ist Resozialisierung bereits im Sinne der positiven Spezialprävention als anerkannter Strafzweck benannt. Erziehung ist demgegenüber allerdings kein Strafzweck und kann damit auch nicht Ziel des Strafvollzugs sein (Lennartz 2016, S. 61). Erziehung ist vielmehr als Mittel zur Erreichung des Ziels zu verstehen (Arloth/Witzigmann 2021, S. 147; Rathert 2011, S. 100). Denn der Resozialisierung liegt wiederum ein Behandlungsmodell zugrunde, das persön-

20 Durch die Föderalismusreform wurde der Strafvollzug aus der in Art. 74 I Nr. 1 GG geregelten konkurrierenden Gesetzgebung zwischen Bund und Ländern gestrichen und den Ländern als legislatorische Aufgabe übertragen (Streng 2016, S. 242). Diesem Umstand ist es geschuldet, dass es nunmehr höchst unterschiedliche Jugendstrafvollzugsgesetze gibt, die zu einer einigermaßen unübersichtlichen Rechtslage geführt haben, auch wenn sich einige Bundesländer bei der Ausgestaltung der gesetzlichen Regelungen zusammengeschlossen haben.

21 „Der Vollzug der Freiheitsstrafe muss auf das Ziel ausgerichtet sein, dem Inhaftierten ein künftiges straffreies Leben in Freiheit zu ermöglichen. Dieses – oft auch als Resozialisierungsziel bezeichnete – Vollzugsziel der sozialen Integration, für den Erwachsenenstrafvollzug einfachgesetzlich in § 2 Satz 1 StVollzG festgeschrieben, ist im geltenden Jugendstrafrecht als Erziehungsziel verankert“ (BVerfG 2 BvR 1673/04; 2 BvR 2402/04).

liche Defizite im spezialpräventiven Zugriff der Kriminalstrafe ausgleichen soll und die auch im Jugendstrafverfahren im Rahmen der Erziehungsbedürftigkeit aus Anlass der Tat von zentraler Bedeutung sind (Albrecht 1999, S. 52). Dergestalt habe, so Klaus Boers und Marcus Schaerff (2008), im Jugendstrafvollzug die Resozialisierung in Form der Erziehung ein besonders hohes Gewicht (S. 319 f.). Denn auf die teils erheblichen Sozialisations- und Persönlichkeitsdefizite von inhaftierten Jugendlichen müsse sich der Vollzug der Jugendstrafe in besonderer Weise auf die Resozialisierung durch Behandlung in Form der Erziehung stützen (ebd.). Begrenzt wird die Erziehung wiederum auch im Jugendstrafvollzug durch das verfassungsrechtliche Subsidiaritätsprinzip und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, da die Einwirkung auf die Jugendlichen nicht weitergehen darf, als dies für ein zukünftiges Leben ohne Straftaten erforderlich sei (Laubenthal/Baier 2006, S. 341). In den Jugendstrafvollzugsgesetzen der Länder wird entsprechend – mehr oder weniger – übereinstimmend formuliert, dass die Gefangenen dazu befähigt oder erzogen werden sollen, künftig ein Leben ohne Straftaten in sozialer Verantwortung zu führen. Grundsätzlich dient der Jugendstrafvollzug damit der Erreichung von Legalbewährung, die ihrerseits mit erzieherischen Mitteln und Maßnahmen erreicht werden soll.

2.2.1 Zielsetzung und Aufgabe des Jugendstrafvollzugs

Das Bundesverfassungsgericht betonte damit in seinem Urteil die Bedeutung der Resozialisierung, den Inhaftierten ein künftiges Leben in Freiheit zu ermöglichen, als herausragendes Ziel des Vollzugs der Freiheitsstrafe, das sich bereits aus den Grundrechten der Gefangenen aus Art. 2 I in Verbindung mit Art. 1 I GG herleiten lässt (BVerfG 1 BvR 536/72). Insoweit müsse der Strafvollzug konsequent auf eine straffreie Zukunft der Betroffenen ausgerichtet sein und würde damit zugleich auch dem weiteren Anliegen, die Allgemeinheit vor zukünftigen Straftaten zu schützen, Genüge tun (BVerfG 2 BvR 1673/04; 2 BvR 2402/04). Der Strafvollzug erreiche den Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten also gerade dadurch, dass er den Gefangenen Hilfe und Unterstützung anbiete und ihnen Möglichkeiten des Lernens und der Perspektivenentwicklung zugestehe, die sie befähigten, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Callies/Müller-Dietz 2008, S. 42 f.; Jung-Silberreis 2014, S. 962; andere Ansicht Arloth/Krä 2017, S. 17 ff.). Doch diese Orientierung an der Legalbewährung ist nicht in jedem Bundesland als Vollzugszielbestimmung verfasst worden. Vielmehr existieren seit der Einführung der Jugendstrafvollzugsgesetze unterschiedliche Regelungsmodelle zum Verhältnis und zur Rangfolge zwischen Ziel und Aufgabe des Strafvollzugs (Kamann 2009, S. 64). Während einige Bun-

desländer tatsächlich den Vorrang²² der Resozialisierung festlegen, gehen andere Bundesländer von der Gleichrangigkeit²³ zwischen der Resozialisierung und dem Schutz der Allgemeinheit aus.

So dient etwa der Vollzug der Jugendstrafe in Sachsen²⁴ dem Ziel der Befähigung junger Gefangener zu einem künftigen Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten (§ 2 I SächsJStVollzG). Darüber hinaus komme dem Vollzug die Aufgabe zu, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen. Die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern und Hamburg sehen das Ziel des Jugendstrafvollzugs hingegen ausdrücklich im Schutz der Allgemeinheit. In Baden-Württemberg heißt es: „Die kriminalpräventive Zielsetzung des Strafvollzugs und des Jugendstrafvollzugs in Baden-Württemberg liegt im Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor weiteren Straftaten“ (§ 2 JVollzGB I BW).²⁵ Der Gesetzesbegründung ist dabei zu entnehmen, dass dies zuerst durch die sichere Unterbringung der Gefangenen gewährleistet und erst nachstehend durch die Befähigung zu einem künftigen straffreien Leben erreicht werden soll (Landtag Baden-Württemberg 2009, S. 169). Vollzugsziel und Vollzugsaufgabe stehen dabei dergestalt in Verhältnis zueinander, dass die Erfüllung der Aufgabe im Konfliktfall durchaus hinter einem anderslautenden oder aber auch gleichrangigen Vollzugsziel zurücktreten kann (Kamann 2009, S. 65). Soweit nämlich die Resozialisierung auf ein zukünftiges straffreies Leben ausgerichtet ist, bedarf es für die Umsetzung notwendigerweise auch Möglichkeiten, die Inhaftierten wieder auf ein Leben in Freiheit vorzubereiten. Solche vollzugslockernden Maßnahmen bergen aber auch zwangsläufig das Risiko in sich, dass die gewährte Freiheit missbraucht werden könnte (Ostendorf 2015, S. 114). Im Zweifel können so Entscheidungen über vollzugsöffnende Maßnahmen aufgrund von Gesellschaftsschutzinteressen versagt oder wieder zurückgenommen werden.

2.2.2 Maßnahmen im Jugendstrafvollzug

Soweit nun junge Strafgefangene zu einem zukünftigen Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu befähigen beziehungsweise zu erziehen sind, ist dieses Ziel durch den Entzug der Freiheit, wie oben festgestellt, nicht zu erreichen (Rommel/Yoon/Dahle 2020, S. 2). Für die Erreichung dieses Ziels der

22 Berlin, Sachsen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen und Rheinland-Pfalz.

23 Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

24 Im Folgenden wird die Darstellung der jugendstrafvollzuglichen Regelungen auf die Bundesländer Baden-Württemberg und Sachsen beschränkt, da die vorliegende Studie in diesen Bundesländern durchgeführt wurde.

25 In Bayern wird dies noch prägnanter formuliert, soweit dort in Art. 121 BayStVollzG bestimmt wird, dass der Vollzug der Jugendstrafe dem Schutz der Allgemeinheit diene.

Strafffreiheit bedarf es innerhalb des Freiheitsentzuges vielmehr entsprechender Maßnahmen, die auf Befähigung, also Hilfe, Förderung und Unterstützung ausgerichtet sind und sich dergestalt an den Gefangenen und ihren Lebenslagen orientiert, die Grundlage für ein zukünftiges straffreies Leben schaffen (können). Denn bereits unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten wird dabei eine an den Gefangenen orientierte Sichtweise hervorgehoben, soweit sich das Ziel der Befähigung zu einem straffreien Leben in Freiheit und sozialer Integration aus der Pflicht zur Achtung der Menschenwürde jedes einzelnen Gefangenen herleite (BVerfG 2 BvR 1673/BVerfG 2 BvR 2402/04). Das Bundesverfassungsgericht stellt insoweit klar, dass (auch) straffällig gewordene junge Menschen nicht als bloße Objekte staatlicher Erziehungsbemühungen anzusehen seien, sondern stets als Subjekte mit eigenen Rechten und zu berücksichtigenden eigenen Belangen (ebd.). Der darauf aufbauende subjektive Anspruch²⁶ ist dabei mittels Feststellung des Förder- und Erziehungsbedarfs auf der Grundlage der Persönlichkeit und individuellen Lebensverhältnisse der Gefangenen, der Ursachen und Umstände die zur Inhaftierung geführt haben, der Lebenssituation bei der Entlassung sowie unter Beachtung ihrer Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten im Einzelfall konkretisierend auszugestalten und stetig fortzuentwickeln (Jung-Silberreis 2014, S. 965 f.; § 2 JVollzGB IV BW). Diesem subjektiven Anspruch auf Resozialisierung entspricht so die sozialstaatliche Verpflichtung der Vollzugsbehörden, die zur Erreichung des verfassungsrechtlich verankerten Vollzugsziels erforderlichen personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung zu stellen (Lindemann 2017, S. 33). Dies umfasse insbesondere medizinische, individual- und sozialtherapeutische als auch alle weiteren Maßnahmen, die den Gefangenen durch Ausbildung, Unterricht, Beratung, Lösung persönlicher und wirtschaftlicher Probleme und der Beteiligung an gemeinschaftlichen Aufgaben der Anstalt in das Sozial- und Wirtschaftsleben einbeziehen und zur Behebung krimineller Neigungen dienen sollen (OLG Karlsruhe 1 Ws 186/04). Grundsätzlich soll Behandlung durch Erziehung also an den Ursachen der Kriminalität ansetzen und ob ihrer Mannigfaltigkeit eine Vielzahl an pädagogischen und therapeutischen Strategien umfassen, die sich anhand anerkannter Grundsätze der Jugendpädagogik beziehungsweise anerkannten Behandlungsprinzipien für junge Delinquenten orientieren sollen (Jung-Silberreis 2014, S. 963).

Dabei betont etwa der Landesgesetzgeber in Baden-Württemberg gerade die pädagogische Ausrichtung des Jugendstrafvollzugs, der den jungen Gefangenen Freiräume für Eigeninitiativen bieten solle, ihre eigenen Ideen und Vorstellungen mit einzubringen (Landtag Baden-Württemberg 2007, S. 103). Insoweit gehe es um die Schaffung von Möglichkeiten des Lernens, der Förderung bei der Entwick-

26 Das Bundesverfassungsgericht hat im Lebach-Urteil (BVerfG 1 BvR 536/72) insoweit einen grundrechtlichen Anspruch der Gefangenen auf Resozialisierung, aus Art. 2 I in Verbindung mit Art. 1 I GG formuliert (Ostendorf 2008, S. 113).

lung von Perspektiven und der eigenen Persönlichkeit (Dreßel 2007, S. 28). Der Jugendstrafvollzug in freien Formen stellt dabei mit der Einbindung der Jugendhilfe in den Vollzug der Jugendstrafe und als Alternative zum geschlossenen Jugendstrafvollzug eine an diesen Forderungen der pädagogischen Ausrichtung orientierte resozialisierende Maßnahme dar und soll im Folgenden näher betrachtet werden.

2.2.3 Der Jugendstrafvollzug in freien Formen²⁷

Das Jugendgerichtsgesetzes eröffnet mit der in § 17 I JGG gewählten Formulierung des Freiheitsentzugs *„in einer für ihren Vollzug vorgesehenen Einrichtung“* die Möglichkeit, den Vollzug der Jugendstrafe auch in anderen Einrichtungen als einer Justizvollzugsanstalt durchzuführen. Eine ähnliche Formulierung fand sich bereits in § 91 III JGG (alte Fassung), der vorsah, dass der Vollzug zur Erreichung des Erziehungsziels gelockert und in geeigneten Fällen weitgehend in freien Formen²⁸ durchgeführt werden könne.

Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 2006 und den darauf folgenden Jugendstrafvollzugsgesetzen haben zwar viele Bundesländer diese Möglichkeit ebenfalls normiert, alternative Vollzugsformen und Alternativen zum Jugendstrafvollzug zu etablieren,²⁹ hingegen aber bis heute nur zurückhaltend von diesen Gebrauch gemacht (Wulf 2014b, S. 17). Zwar lassen sich eine Vielzahl an Maßnahmen und Projekten innerhalb des Justizvollzugs finden, doch eine vom Strafvollzug institutionell abweichende Variante wurde lediglich in wenigen Bundesländern umgesetzt.³⁰ Der sogenannte Strafvollzug in freien

27 In den nachstehenden Ausführungen wird bewusst auf die Nennung der konkreten Träger, Einrichtungen und Kooperationsanstalten und auf Ausführungen zu konkreten, pädagogischen Konzepten verzichtet, da die relativ einfache Wiedererkennbarkeit der Einrichtungen bereits eine Beschränkung der Möglichkeiten zum Schutz der persönlichen Daten der interviewten Personen darstellt (hierzu weiterführend: Kapitel 4.5.4).

28 Die Bezeichnung als Strafvollzug in freien Formen entstammt insoweit der Formulierung des Gesetzgebers.

29 In Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Sachsen, Schleswig-Holstein, Thüringen, Hessen, Brandenburg, Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Rheinland-Pfalz existierten entsprechende Regelungen in den Jugendstrafvollzugsgesetzen. In Bayern, Hamburg, Sachsen-Anhalt und Niedersachsen ist eine alternative Vollzugsform mangels gesetzlicher Regelungen hingegen nicht möglich.

30 Zunächst wurde in Baden-Württemberg im Jahr 2003 der erste Strafvollzug in freien Formen eingerichtet. Es folgte im selben Jahr noch ein zweiter Träger. Ebenso wurde in Sachsen ein Strafvollzug in freien Formen verwirklicht, der seit 2022 auch für erwachsene Strafgefangene geöffnet wurde. Seit 2023 gibt es in Sachsen auch die Möglichkeit der Unterbringung von Frauen im Strafvollzug in freien Formen. In Brandenburg wurde 2007 das Projekt „Leben Lernen“ etabliert und Nordrhein-Westfalen schloss nach nur zwei Jahren das Projekt Raphaelshaus in Dormagen wieder.

Formen stellt dabei, auch wenn die Bezeichnung etwas anders vermuten lässt, zumindest in Baden-Württemberg eine Alternative zum Jugendstrafvollzug dar, nicht hingegen eine alternative Vollzugsform (Wulf 2014b, S. 14). Denn hier sind die Einrichtungen, in denen der Vollzug in freien Formen durchgeführt wird, organisatorisch keine Jugendstrafanstalten, sondern Heime der Jugendhilfe, so dass das Landesjugendamt die Aufsicht über die Einrichtungen hat (S. 16).³¹ Entsprechend wird die Unterbringung nicht durch das Gericht, sondern bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen durch die zuständige Strafvollzugseinrichtung angeordnet (S. 17). Mit der Ladung zum Haftantritt³² müssen sich die verurteilten jungen Menschen also zunächst in der für den Vollzug zuständigen Jugendstrafvollzugsanstalt einfinden (Laubenthal 2008, S. 516). Dort wird in den ersten zwei Wochen des Aufenthalts in der Zugangsabteilung ein individueller Erziehungsplan erstellt, bei dem auch den Gefangenen die Gelegenheit gegeben wird, eine Stellungnahme abzugeben (§ 4 JStVollzGB IV BW; § 11 SächsJStVollzG). Mit der Feststellung des Förder- und Erziehungsbedarfs wird zudem entschieden, ob grundsätzlich die Möglichkeit zur Einweisung in den Jugendstrafvollzug in freien Formen besteht (Strunk/Strunk/Teubl 2011, S. 9). Eröffnet die Erziehungsplankonferenz die grundsätzliche Möglichkeit zur Verlegung in ein Jugendhilfeprojekt, dürfen sich die Gefangenen auf die Projekte bewerben (Stelly 2014, S. 258). In der Folge durchlaufen die Gefangenen Bewerbungsgespräche mit Mitarbeiter*innen der Jugendhilfeprojekte und der Vollzugsanstalt (Lindrath 2010, S. 181). Über die Verlegung in die Einrichtung entscheidet abschließend die Zugangskonferenz (Walter 2004, S. 72). Dabei besteht auch die Möglichkeit, dass die Verlegung der Gefangenen zunächst negativ beschieden oder von Bedingungen abhängig gemacht wird und eine Verlegung in den Vollzug in freien Formen erst zu einem späteren Zeitpunkt in Betracht kommt.

Mit dem Vollzug in freien Formen stellt die Jugendhilfe pädagogische, auf Erziehung ausgerichtete Maßnahmen zugunsten von jungen Menschen bereit, die eine Jugendstrafe verbüßen müssen (Dölling/Stelly/Thomas 2007, S. 118). In Abgrenzung vom strafjustiziellen Jugendstrafvollzug sollen die pädagogischen Handlungen gerade am Sozialgesetzbuch Achtes Buch ausgerichtet werden und nicht am Jugendstrafvollzugsgesetz des Landes. Die Jugendhilfe soll damit fördernde, unterstützende Maßnahmen anbieten, die auf die Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit ausgerichtet sind. Unabhängig vom Regelungs- und Handlungsbereich

31 In Sachsen hingegen wird der Vollzug in freien Formen als dritte Form des Strafvollzugs, neben dem offenen und dem geschlossenen Strafvollzug, eingeordnet (§ 13 SächsJStVollzG).

32 Befinden sich junge Menschen bereits in Untersuchungshaft, so werden sie nach dem rechtskräftigen Urteil in die entsprechende Anstalt verlegt. Die Jugendhilfeeinrichtungen betreiben in den Untersuchungsgefängnissen ebenfalls Angebote und informieren betroffene junge Menschen über die Möglichkeit des Strafvollzugs in freien Formen, sollte es zu einer rechtskräftigen Verurteilung kommen.

hat sich die Jugendhilfe an den rechtsverbindlichen Vorgaben der Gewährleistung des Rechts junger Menschen auf Erziehung und Förderung ihrer Entwicklung, unter Beachtung ihrer Lebensumgebungen und Verhältnisse, unabhängig von zeitlichem Versagen oder möglicher Schuld auszurichten (Walkenhorst 2014, S. 31). Entsprechend eröffne sich mit dem Vollzug der Jugendstrafe in einer Einrichtung der Jugendhilfe die Möglichkeit, auf der Grundlage des SGB VIII mit dem methodischen Repertoire und den Standards der Jugendhilfe auf junge straffällig gewordene Menschen einwirken zu können (Wulf 2014b, S. 17; Walkenhorst 2014, S. 27). Dabei nimmt die Partizipation der Adressat*innen und eine insofern diskursive Ausgestaltung des Hilfeplanungs- und -durchführungsprozesses für die Jugendhilfe einen wesentlichen Stellenwert ein (Klomann 2013, S. 5). Entsprechende Unterstützungsleistungen nehmen Bezug auf die individuellen Lebenssituationen und streben unter Beachtung der subjektiven Entscheidungsautonomie eine Stärkung der Teilhabegerechtigkeit und der Erweiterung von Handlungsperspektiven an (ebd.). Zentraler Orientierungspunkt der pädagogischen Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs in freien Formen sei deshalb, so Philipp Walkenhorst (2014): *„[...] das Wohl der jungen Menschen, seiner Mitwelt, die Unterstützung seiner individuellen und sozialen Entwicklungen sowie das Hineinwachsen in die demokratisch-plurale Gesellschaft, die Förderung seiner Teilhabe an diesem Prozess auf der Grundlage des Artikel 1 der deutschen Verfassung, unter Beachtung der geltenden demokratischen Rechtsordnung, ihrer Gesetze sowie der Menschen- und Kinderrechte“* (S. 27). Denn die Legitimation und Notwendigkeit solcher Alternativen zum Jugendstrafvollzug begründe sich auch damit, dass der Jugendstrafvollzug durch eine weitgehende Reglementierung des Alltags bei gleichzeitiger Vollversorgung ohne eigenverantwortliche Entscheidungsmöglichkeiten eine Förderung von Verantwortungsübernahme durch junge Gefangene strukturell gar nicht zulasse (Walter 2009, S. 193). Zudem solle das alternative Vollzugskonzept die vor allem jungen Gefangenen vor möglichen subkulturellen Einflüssen im geschlossenen Strafvollzug schützen, die gezieltere Aufarbeitung von Entwicklungsstörungen ermöglichen, dem Training sozialer Kompetenzen und der schulischen und beruflichen Orientierung sowie der Integration in die Gesellschaft dienen (Walkenhorst 2014, S. 29).

So wurde mit dem Jugendstrafvollzug in freien Formen eine vom geschlossenen Strafvollzug abweichende Möglichkeit des Vollzugs einer Jugendstrafe geschaffen, der sich bereits durch den Verzicht auf bauliche Sicherheitsmaßnahmen wesentlich vom geschlossenen Vollzug unterscheidet (Dietrich 2011, S. 49). Die Gefangenen leben im Jugendstrafvollzug in freien Formen in Wohngemeinschaften und teilweise familienähnlichen Verhältnissen, mit der die Sicherheit insbesondere durch die Bindung an pädagogische Bezugspersonen und die anderen Gefangenen sowie die Einbindung in die pädagogischen Strukturen erreicht werden soll (Merckle 2007, S. 272f.). Die pädagogischen Strukturen sind dabei durch ein konsequentes Erziehungs- und Trainingsprogramm ge-

kennzeichnet, das in einen streng durchstrukturierten Tagesablauf integriert ist (ebd.; Jeroma 2015, S. 28). Durch seine Ausgestaltung kommt der Strafvollzug in freien Formen damit der Forderung zur Angleichung der Lebensverhältnisse während des Vollzugs der Jugendstrafe nach (Heinz 2014, S. 146). Der Tagesablauf umfasst dabei insbesondere die verpflichtende Teilnahme an sportlichen Aktivitäten, Hausdiensten, schul- und berufsbildenden Maßnahmen, ehrenamtlichem Engagement, Reflexionsgesprächen mit Mitarbeitenden und den Jugendlichen untereinander sowie verschiedene Freizeitangebote (Merckle 2020, S. 244). Darüber hinaus werden Maßnahmen zum sozialen Training, zum Täter-Opfer-Ausgleich oder zur Suchtberatung eingesetzt (Lindrath 2010, S. 176; Morié 2004, S. 103 ff.). Die Bindung an die anderen, im Jugendhilfeprojekt befindlichen Jugendlichen zielt dabei auf die Schaffung einer positiven Gruppenkultur zwischen Gleichaltrigen ab, die ein gegenseitiges Orientieren und voneinander Lernen ermöglichen soll (Dölling/Stelly 2009, S. 202; Trapper 2014, S. 46). Walter (2009) verweist darauf, dass gerade der Orientierung an der Gleichaltrigengruppe und der damit verbundenen sozialen Beziehung für die Entwicklung der eigenen Persönlichkeit, der Übernahme von Normen und Werten, von Verantwortung und der Schaffung von eigenen Perspektiven eine wesentliche Bedeutung zukomme, die im geschlossenen Jugendstrafvollzug bereits strukturell nicht umgesetzt werden könne (S. 193). Die Jugendlichen durchlaufen zudem ein Stufenmodell, in dem sie sich durch Einhaltung und Umsetzung der bestehenden und zum Teil in der Gruppe ausgehandelten und gemeinsam festgelegten Regeln mehr Freiräume, aber auch mehr Verantwortung erarbeiten können (Merckle 2007, S. 272). Allerdings können sie bei Fehlverhalten und Regelverletzungen auch wieder abgestuft und ihnen die entsprechenden Freiheiten wieder verwehrt werden oder – wie oben angesprochen – in die geschlossene Jugendstrafvollzugsanstalt zurückverlegt werden (Dölling/Stelly 2009, S. 202; Horneber/von Manteuffel/Schween 2014, S. 133). Dabei sind sie durch die Vergabe von Noten und Punkten für ihre Leistungen einem alltäglichen und in nahezu jeden Lebensbereich eingreifenden Bewertungsdruck ausgesetzt (Dietrich 2011, S. 51; Krüger 2011, S. 363). Darüber hinaus haben sie sich alltäglich untereinander entsprechende Hinweise und Rückmeldungen zu ihrem Verhalten und der Einhaltung von Regeln zu geben (Merckle 2020, S. 243; Trapper 2004, S. 84). Ein weiterer Fokus der Förderung und Unterstützung in den Jugendhilfeprojekten liegt in der Erreichung einer Perspektive nach der Inhaftierung, so dass der Entlassungsvorbereitung und der Nachsorge ein wesentlicher Stellenwert zukommt (Reckling 2014, S. 103 f.). Mit dem Strafvollzug in freien Formen ist damit eine am SGB VIII orientierte stationäre Maßnahme der Jugendhilfe in den Vollzug der Jugendstrafe integriert worden, deren Zielsetzung sich eben nicht in der jugendstrafrechtlichen Vorgabe des Lebens ohne Straftaten ergründet, sondern auf die Verbesserung von Lebenslagen und damit weitgehender ausgerichtet ist (Stelly 2014, S. 259).

2.3 Die Einbindung der Jugendhilfe in den Vollzug der Jugendstrafe

Der Vollzug der Jugendstrafe setzt zunächst eine tatbestandsmäßig, rechtswidrig und schuldhaft begangene Tat voraus, die im Rahmen eines Strafverfahrens abgeurteilt wurde. Das Verfahren kann dabei als hochformalisiert verstanden werden, das durch das Zusammenspiel verschiedenster Akteur*innen bedingt wird und in dem junge Menschen, die davon betroffen sind, unterschiedlichsten Zuschreibungen, Anforderungen, Regelungen, Verpflichtungen und Bewertungen ausgeliefert sind (Schultz 2014, S. 206). Ihnen wird im Rahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf der Grundlage von Lebensumständen und Tatverhalten, sozialen Beziehungen und Umweltbedingungen ein Schuldvorwurf über das begangene Unrecht gemacht. Bereits in diesem Prozess bei dem es um die Feststellung der Schuld im Einzelfall geht, ist die Jugendhilfe im Strafverfahren aufgefördert, eben diese an der Täter*in orientierten Umstände zu ermitteln und dem Gericht die wesentlichen Umstände zu berichten. Albert Scherr (2015) verweist diesbezüglich darauf, dass es eine klassische Argumentationsfigur der Jugendhilfe im Strafverfahren darstelle, soziale Benachteiligungen und problematische Sozialisationsbedingungen dergestalt in den Vordergrund zu rücken, dass es nur begrenzt plausibel erscheint, jugendlichen Angeklagten die Tat als individuell zu verantwortende Handlung zuzurechnen (S. 179). Dem steht allerdings entgegen, dass es eine allgemeine Berücksichtigung sozialer Benachteiligung im Strafrecht nicht gibt, auch nicht im täter*innenorientierten Jugendstrafrecht (Hörnle 2014, S. 104). Insoweit wird argumentiert, dass es im Rahmen (jugend-)strafrechtlicher Verfahren nicht möglich sei, eine Kausal- und Äquivalenzbegründung zwischen Biografie, Verhaltensprägung, Sozialisation und der Straftat bei jeder und jedem einzelnen Betroffenen herzustellen (ebd.). In der strafrechtlichen Bewertung genüge insofern die Feststellung, dass die Täterin oder der Täter das Unrecht in einer vorwerfbaren Weise begangen habe (ebd.). Mithin gehe es im (Jugend-)Strafverfahren nicht um die soziale Benachteiligung und einer damit verbundenen tiefgreifenden personellen Verantwortlichkeit an sich, sondern um eine sachgerechte Reaktion auf das begangene Unrecht (ebd.). Dergestalt trage die Jugendhilfe, Thomas Trenczek (2018) zufolge, in jugendstrafrechtlichen Verfahren durch vergangenheitsorientierte Defizitzuschreibungen eher zur Legitimation repressiver Maßnahmen bei, die sich an justiziellen Denkmustern wie Art und Schwere der Sanktion oder strafrechtliche Vorbelastungen ausrichteten (S. 417 f.). Denn Gerichte operieren teilweise mit Begrifflichkeiten, die rechtlich unbestimmt sind (etwa zum „Wohl des Jugendlichen“ § 38 VII JGG) und durch die urteilenden Gerichte wertend ausgefüllt und auf den Einzelfall angewendet werden.³³ Insoweit werden

33 Auch wenn der Gesetzgeber auf unbestimmte Rechtsbegriffe im Strafrecht aufgrund des Bestimmtheitsgebots aus Art. 103 II GG weitestgehend verzichten sollte, ist zu konstatieren, dass

die Persönlichkeit, Entwicklung und Familienverhältnisse der angeklagten Personen begutachtet, in Berichten für das Gericht aufgearbeitet und durch Letzteres in eine Entscheidung über sie und ihre Sanktion einbezogen. Für die Verhängung und den Vollzug der Jugendstrafe ist dabei die Feststellung und Behandlung eines Erziehungsdefizits maßgebliche Voraussetzung. Es geht darum, den in der Tat hervorgetretenen Persönlichkeitsdefiziten mittels Erziehung entgegenzuwirken. Dieser Bezug auf Erziehung darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass es in erster Linie um den Entzug der Freiheit, um eine Strafe geht. Die erzieherischen Einwirkungsversuche anlässlich einer begangenen Straftat sind deshalb nicht als Wohltat zu verstehen. Es geht vielmehr um die Einwirkung auf die Jugendlichen, dass sie zukünftig keine Straftaten mehr begehen werden. Der Gesetzgeber geht dabei von der Annahme aus, dass die Vollstreckung der Jugendstrafe im Allgemeinen geeignet ist, Jugendliche und Heranwachsende zu einem Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten, mithin zu sozialer Konformität zu erziehen und dergestalt das Leben der jungen Menschen auch über die Haftzeit hinaus positiv zu beeinflussen (Eisenberg/Kölbel 2022, S. 354 f.). Dafür werden Anforderungen an die Gefangenen gestellt, Einsicht in die Folgen der Tat zu zeigen, sich mit dem begangenen Unrecht auseinanderzusetzen und sie werden verpflichtet, an den Maßnahmen und Programmen der Resozialisierung aktiv mitzuwirken. Damit gehe es, so Walter (2009), um die Erziehung junger Gefangener zur Verantwortlichkeit (S. 193).³⁴ Endziel – so Walter weiter – sei der*die mündige, sozial verantwortlich handelnde Bürger*in (ebd.).

Mit dem Strafvollzug in freien Formen ist die Jugendhilfe in diese justiziellen Logiken des Vollzugs einer Strafe eingebunden. Doch damit schränken sich notgedrungen auch die pädagogischen Handlungsspielräume der beteiligten Jugendhilfeinstitutionen ein (Walter 2009, S. 197). Als für den Vollzug der Jugendstrafe vorgesehene Einrichtung kann sie deshalb, auch wenn sie organisatorisch als Heimeinrichtung der Jugendhilfe zu bewerten ist, nicht allein nach dem ihr zugrundeliegenden Entscheidungsmaßstab des ‚erzieherischen Bedarfs‘ entscheiden (§ 28 II S. 2 SGB VIII). Vielmehr erfolgt die Verlegung in den Jugendstrafvollzug in freien Formen über die jugendstrafvollzugsgesetzliche Vorgabe der ‚Geeignetheit‘ der Inhaftierten für Einrichtungen mit verminderten Sicherheitsvorkehrungen (zum Beispiel: § 7 JVollzGB IV BW).

sich im Strafrecht und gerade auch im Jugendgerichtsgesetz neben der generellen Offenheit von Gesetzesbegriffen auch Rechtsbegriffe finden, die den Gerichten einen weiten Gestaltungs- und Konkretisierungsspielraum im Rahmen der Anwendung auf den Einzelfall lassen (Trenczek 2018, S. 140 ff.). Laut Gesetzgeber solle dabei insbesondere die Zielbestimmung des § 2 JGG als Orientierungshilfe bei der Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe im Jugendgerichtsgesetz dienen (BT-Drucks 16/6293, S. 9).

34 Zur Widersprüchlichkeit zwischen Schuldgrundsatz und einem an Mündigkeit orientierten Erziehungsverständnis, siehe Kapitel 2.1.

In Baden-Württemberg wird in der Begründung zu § 7 JVollzGB IV (Baden-Württemberg: Lt.-Drucks. 14/5012, S. 242) über die vormalig gültige Fassung des § 27 JVollzG IV BW (Baden-Württemberg: Lt.-Drucks. 14/1240, S. 81) und Verwaltungsvorschrift zum Jugendstrafvollzug auf die ‚besonderen Anforderungen‘ für den offenen Vollzug in § 7 JVollzGB III verwiesen. Danach haben nur ‚geeignete‘ Gefangene einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung der Justizvollzugsanstalt, ob sie im offenen Vollzug unterzubringen sind (Baden-Württemberg: Lt.-Drucks. 14/5012, S. 212). Dies entspricht dem Sinn und Zweck der Regelung in § 7 I S. 2 JStVollzGB IV, wonach die Anstaltsleitung die Entscheidung über die Verlegung trifft (Baden-Württemberg: Lt.-Drucks. 14/1240, S. 81). Flucht- oder Missbrauchsgefahr in dem Sinne, dass zu befürchten sei, die betroffene Person könne die verminderten Sicherheitsvorkehrungen missbrauchen, schließen dabei die Geeignetheit von vornherein aus (ebd.). Darüber hinaus erfordert die Eignung besondere persönliche Eigenschaften und Fähigkeiten der Person (ebd.). In Anlehnung an die Rechtsprechung werden darunter die Fähigkeit zur korrekten Führung unter geringer Aufsicht, die Bereitschaft zur uneingeschränkten Mitarbeit, die Aufgeschlossenheit gegenüber Behandlungskonzepten und die Bereitschaft und Fähigkeit zur Einordnung in die Gemeinschaft der zu verlegenden Vollzugsform verstanden (ebd.). Des Weiteren tritt neben der Bereitschaft zur Mitwirkung auch die Erfüllung der Mitwirkungspflicht der Gefangenen zu den Voraussetzungen hinzu (Baden-Württemberg: Lt.-Drucks. 14/1240, S. 81). Ähnliche Formulierungen finden sich auch in sächsischen Regelungen. Nach § 13 III des sächsischen Jugendstrafvollzugsgesetzes kann der Vollzug in geeigneten Fällen mit Zustimmung der Gefangenen in freien Formen erfolgen, sofern sie den Anforderungen genügen, das heißt insbesondere verantwortet werden kann zu erproben, dass sie die Lockerung nicht zur Flucht oder zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden.

Insoweit bleiben die jungen Menschen auch nach ihrer Verlegung in die Jugendhilfeeinrichtungen Strafgefangene des jeweiligen Bundeslandes (Wulf 2014b, S. 16). Dementsprechend können sie jederzeit disziplinarisch belangt und in den geschlossenen Jugendstrafvollzug zurückverlegt werden, wenn sie gegen ihre Pflichten verstoßen oder den besonderen Anforderungen für die Verlegung in Einrichtungen mit verminderten Sicherungsvorkehrungen nicht mehr genügen (§ 13 III, S. 2 i. V. m. II S. 2 SächsJStVollzG). Neben der Orientierung am Hilfebedarf wird dergestalt auch die justizielle Ausrichtung am Bevölkerungsschutz relevant (Dollinger 2014, S. 88). Damit geht es eben auch im Jugendstrafvollzug in freien Formen während der Zeit der Inhaftierung und kriminalpräventiv um Gesellschaftsschutzinteressen, soweit Tobias Merckle (2007) zu den Zielen des Strafvollzugs in freien Formen ausführt, dass es *„um der Gesellschaft willen“* gelte, *„weitere Straftaten dieser jungen Menschen zu verhindern“* (S. 272). Joachim Walter (2009) folgend lässt sich somit zusammenfassend festhalten, dass der Jugendstrafvollzug in freien Formen nicht nur eine Einrichtung der Jugendhilfe ist,

sondern auch eine Institution des Strafvollzugs, soweit sie als für den Vollzug der Jugendstrafe zugleich Adressatin vollzugsrechtlicher Vorschriften und Pflichten ist und an der Umsetzung selbiger mitwirkt (S. 196; Graßhoff 2015, S. 43).

3. Stand der Forschung

Im internationalen Bereich und insbesondere in den USA haben sich Fragen nach der Wirksamkeit von Sanktionierungen und kriminalpräventiven Maßnahmen seit den siebziger Jahren hervorgehoben (Walsh 2020, S. 24). Ausgelöst wurde die Debatte darüber, was wirkt, durch die von Robert Martinson (1974) veröffentlichte Analyse von fünfhundert Studien zur Überprüfung der Wirksamkeit resozialisierender Maßnahmen im Strafvollzug, die zu dem Schluss kam, dass eigentlich nichts wirklich funktioniere (S. 49). Ein entsprechender wissenschaftlicher und politischer Pessimismus, der auch dadurch befördert wurde, dass auf Martinson aufbauende Forschung das „Nothing-Works“-Narrativ zu bestätigen schien, löste sich erst in den neunziger Jahren wieder auf (Martinson 2015, S. 204; Weisburd et al. 2016, S. 2). Einen wesentlichen Beitrag dazu leisteten Lawrence Sherman und Kolleg*innen (1997) mit ihrer Meta-Evaluation „Preventing Crime. What Works, What Doesn't, What Promising“, in dem zunächst belegt werden konnte, dass Wirkungen von kriminalpräventiven Maßnahmen durchaus empirisch geprüft werden können und die von den überprüften Studien gemessenen Wirkungen neben positiven, auch neutrale und negative Effekte aufwiesen. Da allerdings viele Maßnahmen nicht oder unzureichend wissenschaftlich evaluiert wurden, sei der Gesetzgeber aufgefordert, Bedingungen zu schaffen, um gezielt kriminalpräventive Programme auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen, wobei entsprechende Forschung zu Wirkungen gewisse wissenschaftliche Standards zu erfüllen hätten (Sherman et al. 1997; Coester 2018, S. 38).

Eine wirksame öffentliche Politik und Praxis müsse demnach auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen und dies gelte nicht nur in der Medizin, sondern gerade auch für den Bereich kriminalpräventiver Maßnahmen (Sherman et al. 2002, S. 1). Mit dieser „evidence-based crime prevention“ geht es insoweit um Forderungen nach der Beweisführung (Walsh 2020, S. 25).³⁵ Es geht darum nachzuweisen, dass eine Maßnahme wirksam ist, um politische Entscheidungen und strafjustizielle Steuerung anhand gesicherter, fundierter empirischer Erkenntnisse auszurichten (Sherman et al. 2002, S. 1). Auch in Deutschland wurde, nicht zuletzt mit dem Düsseldorfer Gutachten, die Notwendigkeit, kriminalpolitische Entscheidungen auf der Grundlage empirisch

35 Die Begriffe „evidence“ und „Evidenz“ werden in der Literatur zum Teil verschiedene oder sogar sich widersprechende inhaltliche Bedeutungen zugesprochen, auf die vorliegend allerdings nicht eingegangen wird, soweit im Kern übereinstimmend formuliert wird, dass es um die Nachweisgewinnung auf der Grundlage wissenschaftlicher Forschung gehen soll (vertiefend: Graebisch 2010, S. 137; Bellmann/Müller 2011, S. 11).

gesicherter Erkenntnisse zu kriminalpräventiven Maßnahmen zu stützen, deutlich betont (Coester 2018, S. 38).³⁶ In den Koalitionsverträgen von Bund und Ländern finden sich entsprechende kriminalpolitische Forderungen nach der Evaluation kriminalpräventiver Maßnahmen und der Ausrichtung politischer Entscheidungen auf der Grundlage evidenzbasierter Wirkungsforschung (zum Beispiel: Koalitionsvertrag Bundesregierung 2021, S. 106; Koalitionsvertrag Landesregierung NRW 2022, S. 83; Heinz 2019, S. 4). Diese an Wirksamkeit orientierte kriminalpolitische Ausrichtung ist dabei insoweit nachvollziehbar, als sie sich bereits aus der Verfassung herleiten lässt. Denn ein auf Rückfallverhinderung ausgerichtetes Strafrecht muss, so formuliert Wolfgang Heinz (2019), begründen können, warum der normierte Sanktionskatalog im Allgemeinen, aber insbesondere auch die verhängte Strafe im Einzelfall zur Erreichung dieses Präventionsziels geeignet und erforderlich ist (S. 63). Die Sanktion muss damit einerseits grundsätzlich ein Mittel darstellen, mit dem der gewünschte Erfolg zumindest gefördert werden kann und zum anderen darf darüber hinaus kein milderes Mittel bestehen, um den angestrebten Zweck zu erreichen (BVerfG 1 BvR 1054/01). Dazu bedarf es allerdings verlässlicher und abgesicherter Erkenntnisse, welche Sanktionen wann, wie und unter welchen Bedingungen für welche Problemlagen erfolgsversprechend sind, um entsprechend begründen zu können, von welcher Sanktion im Einzelfall am ehesten zu erwarten ist, dass damit das angestrebte Ziel erreicht wird (Heinz 2019, S. 64). Der Gesetzgeber fordert damit, insbesondere auch in jugendstrafrechtlichen Verfahren, eine solche Prognoseentscheidung bei der Reaktionsauswahl und Begründung, soweit dort explizit die Wirkungserwartung normiert ist, dass mit den Mitteln des Jugendstrafrechts zukünftige Straftaten verhindert werden sollen und dafür die Jugendgerichte bei ihren Entscheidungen etwa die erzieherische Gebotenheit oder Zweckmäßigkeit ebenso begründen müssen, wie das Nicht-Ausreichen milderer Sanktionsmittel (siehe Kapitel 2). Erziehung im Jugendstrafrecht ist damit das Mittel, um den Zweck – das Sanktionsziel – zu erreichen. Dieses Sanktionsziel ist der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten durch die konkrete Person³⁷ (Heinz 2014, S. 69). Die Allgemeinheit hat demnach ein berechtigtes Interesse daran, dass die

36 Eine der zentralen Erkenntnisse dieses Gutachtens bestand darin, dass zwischen kriminalitätsunspezifischen Maßnahmen und spezifischen, problemorientierten Maßnahmen unterschieden wurde (Coester 2018, S. 46). Während erstere der Beeinflussung der Gesellschafts- und Sozialisationsbedingungen dienen und dergestalt Einfluss auf die (Kriminalitäts-)Entwicklung haben, zielen letztere Maßnahmen auf die Bearbeitung spezifischer Probleme und der Reduktion von bestimmten Formen der Kriminalität ab (ebd.). Da sich allerdings Wirkungen von kriminalitätsunspezifischen Maßnahmen durch primäre und sekundäre Sozialisationsinstanzen empirisch kaum erfassen lassen, konzentrierte sich Wirkungsforschung in erster Linie auf spezifische und gezielte Maßnahmen der Kriminalprävention (ebd.).

37 Aus § 2 I S. 1 JGG ergibt sich die spezialpräventive Ausrichtung bereits aus dem Wortlaut. Es geht insoweit nicht um die Verhinderung von Straftaten durch Jugendliche und Heranwachsende im Allgemeinen (Generalprävention), sondern die Sanktionen des JGG sollen dazu beitragen, dass

inhaftierten Straftäter*innen nicht rückfällig werden und erneut Rechtsgüter der Gemeinschaft oder der Einzelnen schädigen (Justizministerium Nordrhein-Westfalen 2012, S. 2). Damit kommt der Frage nach der kriminalpräventiven Wirkung der Sanktionen und der konkreten – im Jugendstrafrecht – erzieherischen Mittel zur Erreichung dieser Wirkung erhebliche Bedeutung zu. Auf der Rechtsfolgenseite und für den vorliegend im Vordergrund stehenden Jugendstrafvollzug ergibt sich folglich, dass sich die Zielbestimmung der Befähigung/Erziehung zu einem Leben ohne Straftaten nicht bereits in einem institutionellen Leitbild erschöpfen darf (Cornel 2009, S. 49). Folgerichtig reicht es eben nicht aus, einen so tiefgreifenden Grundrechtseingriff, wie den Freiheitsentzug, lediglich mit der Hoffnung auf günstige Effekte zu begründen (Heinz 2019, S. 63). Es bedarf damit also empirisch überprüfbarer und gesicherter Anhaltspunkte, dass mit dem Eingriff das angestrebte Ziel prinzipiell erreicht werden kann (ebd.). Konsequenterweise ergibt sich aus der vom Bundesverfassungsgericht für den (Jugend-)Strafvollzug formulierten Forderung nach einem wirksamen Resozialisierungskonzept, dass dieses entsprechend empirisch überprüfbar leistbar sein muss (Cornel 2009, S. 49). Anmerkungen zur grundsätzlichen Wirksamkeit und zur Machbarkeit der Resozialisierung sind insofern bereits in seinem Begriff, aber auch in seiner kontextuellen Rahmung eingebettet (Cornel 2009, S. 49). Damit steht die Frage im Vordergrund, ob der angestrebte Zweck, die Resozialisierung im Sinne der Legalbewährung oder Rückfallvermeidung auch tatsächlich nachhaltig erreicht wird (Cornel 2009, S. 50; Dollinger 2015, S. 433). Die konkreten Maßnahmen, die innerhalb dieser Rahmung etabliert werden, dienen insoweit der Unterstützung zur Erreichung dieses Ziels und müssen entsprechend ihrerseits nachweisen, dass sie geeignet sind, das Ziel der Legalbewährung zu fördern. Entsprechend besteht – auch kriminalpolitisch – ranghohes Interesse an einem Nachweis über die Erreichung beziehungsweise Förderung dieses Ziels (Dollinger 2020, S. 16).

3.1 Forschung zur Wirksamkeit des (Jugend-)Strafvollzugs

In den (Jugend-)Strafvollzugsgesetzen wurden nun Fragen nach der Wirksamkeit explizit dahingehend normiert, dass die kriminologischen Dienste durch die Gesetzgeber der Bundesländer entsprechend aufgefordert wurden, die Wirksamkeit der Maßnahmen im (Jugend-)Strafvollzug, insbesondere im Hinblick auf die Zielerreichung, zu überprüfen (§ 87 JVollzGB IV B.-W.; § 88 SächsJVollzG). Das Bundesverfassungsgericht hatte bereits in seiner Entscheidung 2006 gefordert, den Jugendstrafvollzug nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen auszugestalten und stetig fortzuentwickeln (BVerfG 2 BvR 1673/04; 2 BvR 2402/04).

die konkret zu sanktionierende Person keine weiteren Straftaten mehr begeht und damit die Rechtsgüter Dritter verletzt (Heinz 2014, S. 69; Ostendorf 2008, S. 114).

Damit einhergehend ist die Feststellung der (Miss-)Erfolge des Jugendstrafvollzugs sowie die ständige Evaluation vollzuglicher Maßnahmen angesprochen, um dergestalt anhand messbarer Erfolgsindikatoren die Fortentwicklung und Steuerung vollzuglicher Maßnahmen zu gewährleisten (Walkenhorst / Fehrmann 2018, S. 277). Als spezifische resozialisierende Maßnahme haben sich auch die Jugendhilfeprojekte des Jugendstrafvollzugs in freien Formen den Fragen der Wirksamkeit und Zielerreichung zu unterwerfen (Oberfell-Fuchs 2016, S. 1). Das Wirkungsziel, um noch einmal auf Wolfgang Heinz (2019) zurückzukommen, sei dabei die Messung, inwieweit das mit der Sanktion angestrebte Präventionsziel erreicht worden ist (S. 64). Entsprechende empirische Forschung hat sich aus strafrechtlicher Sicht also daran zu orientieren, ob mit der Sanktion der Rückfall in Form der Begehung einer erneuten Straftat verhindert werden konnte (ebd.). Wirkungsforschung konzentriert sich somit darauf, ob die abhängige Variable, zum Beispiel die Rückfallrate, auf die unabhängige Variable (etwa Vollzug der Jugendstrafe) zurückgeführt werden kann (ebd.), um dergestalt Ursache-Wirkungszusammenhänge zu belegen (Wirth 2022, S. 54). Dazu werden etwa Akten des Bundeszentralregisters zur Ermittlung von Rückfallquoten³⁸ herangezogen (zum Beispiel Coester et al. 2017, S. 231). Aus der bundesweiten Rückfalluntersuchung von Jehle et al. (2020) lässt sich dabei entnehmen, dass sich die Rückfallraten je nach Sanktionstypen stark unterscheiden (S. 15). Nicht-freiheitsentziehende Sanktionen sind im Vergleich zu freiheitsentziehenden Maßnahmen mit teils deutlich niedrigeren Rückfallraten verbunden. Dennoch merken die Verfasser*innen an, dass sich aus diesen Unterschieden eben keine direkten Aussagen über Kausalzusammenhänge zwischen Sanktion und Rückfall treffen ließen. Insbesondere sei damit nicht gesagt, dass freiheitsentziehende Sanktionen die Rückfallwahrscheinlichkeit erhöhten, da verschiedene strafrechtliche Sanktionen auch unterschiedliche Personengruppen mit unterschiedlichen Rückfallgefährdungen betreffen würden (Jehle et al. 2020, S. 15 und 17). So sei zwar etwa die Rückfallrate bei einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe niedriger, als bei dem Vollzug der Jugendstrafe, gleichsam griffen hier bei den Personengruppen aber auch bereits die prognostischen Selektionsmechanismen, etwa über § 21 JGG (Heinz 2014, S. 88). Die Jugendstrafe ohne Bewährung beziehe sich – so Christian Laue (2014) – auf die ‚problematischste Gruppe‘ jugendlicher und heranwachsender Straftäter*innen, die entweder unter ‚erheblichen kriminogenen Erziehungsdefiziten leiden‘ würden oder durch besonderes schwerwiegende Kriminalität auffällig geworden seien (S. 225). Insoweit verbiete sich bereits die Interpretation zur Wirksamkeit einzelner strafrechtlicher Sanktionen anhand des Vergleichs höherer oder niedriger Rückfallraten (Wirth 2022, S. 52). Eine auf (Nicht-)Rückfall bezogene Wirkung können dagegen nur im Falle

38 Zur Definitionsproblematik, was als Rückfall zu bewerten ist, siehe: Heinz 2014, S. 76 ff.

der Kontrolle sämtlicher Störvariablen (etwa Zuteilung der betroffenen Personen in unterschiedlich sanktionierte Gruppen durch richterliche Sanktionsprognose) zweifelsfrei auf die unabhängige Variable (Strafe) zurückgeführt werden (Heinz 2014, S. 89). Doch dies sei bei solchen Interpretationen eben gerade nicht der Fall, wenn ignoriert werde, dass sich die unterschiedlichen Rückfallraten auch auf die – vermutlich häufig zutreffende – Prognoseentscheidung der Staatsanwaltschaften und Gerichte beziehen lasse (ebd.). Aber mit einem solchen Grundsatzeinwand, es könne nicht ausgeschlossen werden, dass es andere Einflussfaktoren gibt, muss ebenfalls anerkannt werden, dass das Legalverhalten oder die Rückfälligkeit der betroffenen Personen auch auf eine Vielzahl anderer Bedingungen zurückgeführt werden kann, die von der spezifischen Sanktionswirkung unabhängig sind (Meier 2005, S. 87). Dies gilt umso mehr, als Sanktionen nicht für sich wirken, sondern stets – gerade im Jugendstrafrecht – mit Maßnahmen der Resozialisierung gekoppelt sind und innerhalb spezifischer Kontexte und Situationen stattfinden. Gerade im Strafvollzug befinden sich die Gefangenen in restriktiven Kontexten, die geprägt sind von Deprivation und Isolation, in einem System mit eigenen Werten und Normen, mit dem auch eine Schwächung des Selbstwertgefühl einhergeht (Johnson 2005, S. 255; Schneider 2008, S. 529).³⁹ Craig Haney (2005) verweist auf diese Kontexte und Situationen während der Inhaftierung und stellt ihre Bedeutsamkeit für die Entwicklung der betroffenen Personen insbesondere auch im Hinblick auf die Zeit nach der Haftentlassung heraus (S. 66). Ausschließlich auf das Individuum ausgerichtete Maßnahmen seien entsprechend wenig erfolgversprechend, sofern sie nicht zugleich auch kriminogene und kontextuelle Faktoren berücksichtigen (ebd.). Haney bezieht sich damit auf die Problematik, dass Maßnahmen im Strafvollzug, die auf die positive Veränderung ihrer Adressat*innen abzielen, einerseits innerhalb restriktiver Kontexte stattfinden und andererseits keinen Einfluss auf die sozialen

39 Ervin Goffman (1961) beschreibt Gefängnisse, neben anderen Einrichtungen, als eine von fünf totalen Institutionen (S. 5). Gefängnisse würden dabei in erster Linie das Ziel des Gesellschaftsschutzes verfolgen und sich weniger auf die Fürsorge der inhaftierten Person konzentrieren (ebd.). Totale Institutionen seien nach Goffman (1963) unter anderem davon geprägt, dass sämtliche, alltäglichen Angelegenheiten an eben diesem Ort und unter einer Autorität stattfänden, die Institution den Alltagsablauf strikt plane und regele und darüber hinaus eine institutionelle Zielerreichung vorgebe (S. 6). Die Insassen seien innerhalb dieser totalen Institutionen direkten Angriffen auf das Selbst durch Erniedrigungen, Degradierungen und Demütigungen ausgesetzt (Bukowski/Nickolai 2018, S. 52). Denn mit dem Betreten der totalen Institution käme es zu einer vollständigen Trennung zwischen draußen und drinnen und damit verbunden auch zu allen Bezugspunkten die das eigene, draußen bestehende (bürgerliche) Selbst stützten. Goffman (1961) zufolge erlitten die betroffenen Personen deshalb einen „bürgerlichen Tod“ (S. 16). Die für die eigene Identität relevanten Kategorien, wie Vater, Ehepartner, Bäcker, Fußballer usw., die Goffman als Rollen bezeichnet, hätten innerhalb der totalen Institution keine Bedeutung mehr und würde durch eine Rolle ersetzt, die innerhalb der Institution für die Person für verbindlich gehalten wird (ausführlich: Bukowski/Nickolai 2018, S. 52).

Bedingungen beziehungsweise das Umfeld haben, in das die Betroffenen nach der Haftentlassung gegebenenfalls zurückkehren (ebd.). Robert Johnson (2005) pointiert: „*Those who leave these prisons are ill-prepared to live in a world so radically different from the one they just left*“ (S. 255). Stattdessen, so resümieren Bernburg und Krohn (2003), beeinflussen harte behördliche Sanktionen im Jugendalter die weitere Entwicklung der Betroffenen und blockieren die soziale und berufliche Integration (S. 1313). Eine Vergleichbarkeit der Wirkung freiheitsentziehender und nicht-freiheitsentziehender Sanktionen mit dem Argument von staatlichen Prognose- und Selektionsmechanismen auszuschließen steht entsprechend entgegen, dass sich insbesondere aus internationalen Untersuchungen entnehmen lässt, dass härtere, vor allem freiheitsentziehende Maßnahmen kaum eine kriminalitätskontrollierende Wirkung zu haben scheinen, sondern überwiegend sogar die Kriminalität erhöhten, wie Bernd Dollinger (2015) argumentiert und mit den folgenden Belegen untermauert (S. 435). So verweist er etwa auf Petrosino et al. (2010), die mit ihrer Meta-Analyse anhand von neunundzwanzig ausgewerteten, randomisierten Kontrollstudien aufzeigen konnten, dass die Bearbeitung von Defiziten und Problemen innerhalb des Jugendstrafvollzugs nahezu durchweg negative Auswirkungen auf die Jugendlichen hatte und im Ergebnis zu erneuter Kriminalität führte (S. 36 ff.). „*Rather than providing a public safety benefit, processing a juvenile through the system appears to have a negative or backfire effect*“ (ebd.). Auch Lipsey (2009) konstatiert eine geringere Wirksamkeit von Maßnahmen innerhalb freiheitsentziehender Sanktionen (S. 143). Cullen, Jonson und Nagin (2011) stellen ebenso fest, dass es keine Belege für die Annahme gibt, Gefängnisse würden Rückfälligkeit verringern (S. 48). Im Gegenteil würden evidenzbasierte Forschungsansätze nahelegen, dass Inhaftierung eher kriminogen wirke (ebd.). Systematische Vergleiche zu Untersuchungen (experimentelle und quasi-experimentelle Kontrollstudien) der Auswirkungen von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Maßnahmen auf die Rückfälligkeit legten auch Patrice Villettaz et al. (2015) vor, die zu dem Schluss gelangten, dass Freiheitsstrafen nicht zu einer besseren Legalbewährung beitragen (S. 8). Es kann damit angenommen werden, dass härtere Sanktionen, aber auch restriktivere Handhabung von Strafvollzug insoweit nicht zu besserem Legalverhalten führt, sondern im Gegenteil kriminelles Verhalten nach der Haftentlassung verstärkt (Chen/Shapiro 2007, S. 16). Auch neuere Studien stützen die Befunde, dass Inhaftierung im Vergleich zu Nicht-Inhaftierung keine nennenswerte Wirkung in Bezug auf die Verringerung der Rückfälligkeit aufweist, sondern sogar ein kriminogener Effekt feststellbar ist, so dass Petrich et al. (2021) nach ihrer Meta-Analyse von einhundertsechzehn Studien von einer kriminologischen Tatsache sprechen (S. 401). Und so weist Bernd Dollinger (2015) zurecht darauf hin, dass freiheitsentziehende Strafen bereits in sich kriminogen wirken und sich deshalb der Vergleich mit der Wirkung nicht-freiheitsentziehender Sanktionen auch nicht von vornherein ausschließe (S. 435). Auch wenn die empirischen Befunde aus dem internationalen Bereich nicht ohne

weiteres auf das deutsche Kriminalrechtssystem übertragbar sind, so liefern sie dennoch wesentliche Hinweise auf die Bedeutung ihrer Sichtweise (Dollinger et al. 2016, S. 326).⁴⁰ Doch auch unabhängig von einem Vergleich zu anderen Sanktionen lässt sich den Daten der Rückfalluntersuchungen entnehmen, dass die angestrebte Legalbewährung bei vielen inhaftierten Personen – insbesondere bei Jugendstrafe ohne Bewährung (Rückfallrate bei 64 %) – nicht zu gelingen scheint (Jehle et al. 2020, S. 17) und dass harte, längere Jugendstrafen nicht zu einer besseren Legalbewährung führen (Heinz 2014, S. 86). So ist der Blick auch darauf zu richten, ob die innerhalb der spezifischen Sanktionen durchgeführten resozialisierenden Maßnahmen (un-)geeignet sind, die Legalbewährung ihrerseits zu fördern.⁴¹ In Bezug auf die Wirksamkeit von Maßnahmen werden dazu kontrollierte Zufallsexperimente häufig als ‚Goldstandard‘ angesehen, also Experimente, in denen die Adressat*innen einer Maßnahme (Behandlungsgruppe) mit einer Gruppe von Personen (Kontrollgruppe) verglichen werden, die diese Maßnahme nicht durchlaufen, wobei beide Gruppen ausgelost und damit sozusagen austauschbar werden, um möglichst weitgehend andere Einflussfaktoren ausschließen zu können (Schumann 2021, S. 9).⁴² Diese Bewertung rührt in erster Linie aus der „Maryland Scientific Methods Scale“ (Farrington et al. 2002, S. 13 ff.; Sherman et al. 1998, S. 4), auf die sich die evidenzbasierte Präventionsforschung überwiegend bezieht (Heinz 2014, S. 91; Maruna 2017, S. 315). Danach sind Studien mit experimentellen Design, dem fünften und damit dem höchsten Niveau zugeordnet (ebd.). Randomisierte Kontrollstudien sollen insoweit besonderes geeignet sein, gesichertes Wissen über kausale Zusammenhänge zwischen Wir-

40 Denn auch wenn im US-amerikanischen Kriminalrechtssystem die Argumentation der Abschreckung durch Strafe vertreten wird (Cullen et al 2011, S. 48; Bushway/Paternoster 2009, S. 119) und dies in Deutschland – zumal im Jugendstrafrecht – eben nicht der Fall ist, ergeben sich daraus keine wesentlich anderen Rückfallraten. Langan und Levin (2002) stellen etwa in einer groß angelegten Rückfalluntersuchung in 15 Bundesstaaten der USA mit nahezu 300.000 ehemaligen Gefangenen fest, dass 67,5 % innerhalb von drei Jahren erneut rückfällig wurden (S. 1).

41 Es ist danach zu unterscheiden, ob ein Vergleich bestimmter Sanktionen, also etwa Inhaftierung gegenüber Nicht-Inhaftierung anhand unterschiedlicher Rückfallraten vorgenommen oder aber eine bestimmte Maßnahme in den Blick genommen werden soll. Dies betrifft die Frage, was die konkret zu überprüfende Wirkung sein soll, soweit sich der Forschungsblick einerseits auf die Wirkung der Sanktion und damit auf das Sanktionsziel der Legalbewährung beziehen kann und auf der anderen Seite aber auch spezifische Maßnahmeziele, also etwa die Erreichung von Berufsabschlüssen, Schuldenreduktion oder Suchtmittelkontrolle oder Leistungsziele der Befähigung zu sozialer Integration oder die sichere Unterbringung in den Fokus gesetzt werden können (Heinz 2014, S. 75). Allerdings sind Maßnahme- und Leistungsziele ihrerseits wiederum auf das Wirkungsziel bezogen, da sie nicht zweckfrei angestrebt werden dürfen (S. 74).

42 Coester et al. (2017) führten zu den Auswertungen der Bundeszentralregisterakten auch teilstandardisierte Einzelinterviews mit Gefangenen durch, um die Wirkungen der Maßnahmen zu erheben, die während der Haft durchgeführt wurden (S. 251 ff.).

kung und Maßnahme begründen zu können (Villetta et al. 2006, S. 43; Bellmann/Müller 2011, S. 14). Voraussetzung für die Messung der Wirksamkeit der Maßnahme ist allerdings die interne Validität durch die Isolierung der zu messenden Wirkmechanismen und dem kontrollierten Ausschluss möglicher weiterer Einflussfaktoren (Davies et al. 2009, S. 258 f.). Messungen unter solch strengen experimentellen Bedingungen führen allerdings zwangsläufig dazu, dass die gemessenen Wirkungen nicht notwendigerweise auch Gültigkeit unter anderen Kontextbedingungen beanspruchen können (Dollinger 2015, S. 435; Maruna 2017, S. 317).⁴³ Soweit sich nun aber auch bei der experimentellen Untersuchung von resozialisierenden Maßnahmen an der erneuten Straftatbegehung als Erfolgsindikator orientiert und dafür die Rückfälligkeit über einen gewissen Zeitraum nach der Haftentlassung überprüft wird, können sämtliche Einflussfaktoren, wie die individuellen Lebensumstände der betroffenen Personen nach der Haftentlassung nicht allein über die Randomisierung ausgeschlossen werden (Davies et al. 2009, S. 260). Denn dieser Umstand kann – so Wolfgang Heinz (2014) – eben nicht mit der Argumentation der statistischen Gleichverteilung ausgeräumt werden, soweit Risiko- und Schutzfaktoren ungleich verteilt sein können und die Experimentalgruppe auch durchaus stärkeren sozialen Kontrollen unterliegen kann, als die Kontrollgruppe (S. 79).⁴⁴

Gleiches gilt für die Maßnahmen selbst, soweit mit entsprechenden experimentellen Designs der Blick nicht darauf gelenkt wird, was innerhalb der Maßnahmen geschieht, sondern diese eher als eine Art „Black Box“ behandelt werden. Doch eben hier sind individuell höchst unterschiedliche Bedingungen der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Akteur*innen zu berücksichtigen, die sich nicht einfach isolieren lassen. Davies et al. (2009) verweisen auf mögliche Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Akteur*innen einer Maßnahme (S. 262). Denn Unterstützung im Allgemeinen und insbesondere die im Jugendstrafrecht hervorgehobene Erziehung vollzieht sich stets innerhalb zwischenmenschlicher Beziehungen, in Interaktionen (Langer et al. 2021, S. 17). Fachkräfte und Adressat*innen der Maßnahmen agieren innerhalb spezifischer

43 Steffen Kühnel und André Dingelstedt (2019) verweisen ebenfalls darauf, dass randomisierte Experimente zwar eine hohe interne Validität aufweisen und dies zulasten der externen Validität gehe, aber, so geben sie zu bedenken, besitzt dieser Einwand, der experimentell gewonnene, kausale Zusammenhang lasse sich nicht ohne Weiteres auf andere Merkmalsträger und Situationen verallgemeinern, auch auf alle anderen Untersuchungen zu kausalen Effekten Gültigkeit (S. 1411).

44 Petrosino et al. (2013) wenden allerdings gegen das Argument der erhöhten sozialen Kontrolle ein, dass fünf der von ihnen analysierten, randomisierten Kontrollstudien ergaben, dass die „behandelten“ Jugendlichen nach eigenen Angaben mehr Straftaten begingen, als die Kontrollgruppe (S. 37). Dies stütze die Annahme, dass die Jugendlichen denen eine entsprechende Maßnahme zu teil wurde kriminelleres Verhalten zeigten und das nicht nur, weil sie einer stärkeren sozialen Kontrolle unterzogen waren (ebd.).

Kontexte, greifen auf unterschiedliche Ressourcen und ein breites Spektrum an Handlungsoptionen zurück (Dollinger 2015, S. 435 f.). Dies bedeutet ebenfalls, dass innerhalb der Maßnahmen zum Teil spezifisch auf die Adressat*innen eingegangen werden muss und die Interventionen individuell angepasst werden müssen, um überhaupt eine mögliche Wirkung erzielen zu können (Davies et al. 2009, S. 262). Ob der Strafvollzug seine Ziele erreiche, könne bereits deshalb nicht beantwortet werden, solange nicht geklärt ist, welche Bedingungen bei wem und unter welchen Umständen innerhalb eines bestimmten Kontextes relevant werden (Tilley 1999, S. 57). Maßnahmen funktionieren nicht bei allem Menschen und unter allen Umständen gleich und nicht notwendigerweise alle Bestandteile einer Maßnahme tragen zu ihrer Wirksamkeit bei (Davies et al. 2009, S. 270). Das führt aber zwangsläufig dazu, dass mit Forschung, die sich an Legalbewährung als Kriterium der Zielerreichung orientiert, nur bedingt Aussagen darüber getroffen werden können, inwieweit die (Nicht-)Erreichung der Legalbewährung auf die spezifischen Maßnahmen im (Jugend-)Strafvollzug zurückzuführen sind (Wirth 2022, S. 85). Auch Kerner et al. (2017) verweisen auf die Einschränkungen rein quantitativer Rückfallstudien, den Jugendstrafvollzug und das, was dort konkret geschieht, (überwiegend) nicht zu berücksichtigen, sondern sich vielmehr auf einen Vorher-Nachher-Vergleich jugenstrafrechtlicher Sanktionierungen zu beschränken (S. 47; siehe auch Walkenhorst/Fehrmann 2018, S. 286). Dies macht entsprechende Forschungen hingegen nicht überflüssig, weil aus ihnen Befunde über längere Zeiträume abgedeckt und im Hinblick auf Stabilität auch auf Vergleichsebene ausgewertet werden können (Kerner et al. 2017, S. 47).⁴⁵ Soll allerdings mit Forderung der Evidenzbasierung Wissen generiert werden, welche Wirkungen und unerwünschten/unbeabsichtigten Nebenfolgen die durchgeführten Maßnahmen haben können (Heinz 2020, S. 5), dann erscheint es sinnvoll, den Forschungsblick auch darauf zu lenken, was innerhalb der Maßnahmen geschieht und wie diese aus Sicht ihrer Adressat*innen wahrgenommen werden. Benötigtes Wirkungswissen kann insoweit nicht allein vollzugsintern generiert werden, sondern bedarf zudem Studien, die auch vollzugsexterne Faktoren zum Verlauf und Ausstieg aus Kriminalität, möglichst aus Sicht der Betroffenen einfließen lassen (Wirth 2022, S. 71; Dollinger 2015, S. 437).

45 Zudem lässt sich bei der Überprüfung der Rückfälligkeit die Art der erneut begangenen Delikte aufzeigen, die nahelegen, dass sich die Intensität nach Art und Schwere der Deliktbegehung bei einem Rückfall häufig reduziert (Coester et al. 2017, S. 244; Oehlemacher et al. 2001, S. 22).

3.2 Verlauf und Ausstieg aus Kriminalität

Mit den oben bereits erwähnten Prämissen zur Jugendkriminalität kann grundsätzlich festgehalten werden, dass sich die Kriminalität bei jungen Menschen weitgehend auf eine bestimmte Phase im Lebensverlauf bezieht und im Regelfall wieder aufhört. Entsprechende Befunde finden sich etwa in der Verlaufsstudie „Kriminalität in der modernen Stadt“, die sich mit der Kontinuität und dem Abbruch delinquenten Verhaltens im Altersverlauf beschäftigt hat (Boers et al. 2014, S. 198). Auch wenn dies keineswegs generalisierbar ist, so lässt sich zumindest doch festhalten, dass die überwiegende Mehrheit von Jugendlichen, die strafrechtlich in Erscheinung getreten sind, im Verlauf ihres weiteren Lebens irgendwann nicht mehr oder zumindest weniger auffällig werden (Ghanem/Graebisch 2020, S. 62; Boers et al. 2014, S. 187; Martinson 2015, S. 221). Dabei sind es aber eben nicht die Zeiträume im Lebensverlauf an sich, mit denen Kriminalität insbesondere in der Jugendphase erklärt werden kann und auch reicht der Bezug auf eine Entwicklungsphase an sich nicht aus, um Jugendkriminalität zu erklären (ebd.). Boers und Kolleg*innen verweisen darauf, dass es vor allem individuelle und soziale Ursachen seien, die die Entstehung und später auch den Abbruch delinquenten Verhaltens beeinflussen (Boers 2019, S. 3). Entsprechende Befunde finden sich auch in der internationalen „desistance“-Forschung,⁴⁶ die sich mit den Bedingungen des Abbruch von Kriminalitätsverläufen beschäftigt und aus der sich entnehmen lässt, dass es vor allem persönliche Veränderungen (Ressourcen, Einstellung) und solche im sozialen Kontext (Arbeits- oder Ausbildungsstelle, Familie oder Partnerschaft) seien, die sich positiv auswirkten (Welsh 2016, S. 24).⁴⁷

46 Auch, wenn der Begriff der „Desistance“ an sich nicht klar definiert und abgrenzbar ist, so besteht hingegen weitgehend Einigkeit, dass der Prozess des Ausstiegs langwierig und meist nicht gradlinig verläuft, also höchst individuell ist und auch mit Rückschlägen verbunden sein kann (Ghanem/Graebisch 2020, S. 62). Zudem ist Desistance nicht mit Rehabilitation oder Resozialisierung gleichzusetzen, soweit sich die Desistance-Forschung ursprünglich als Kritik an einem medizinischen Behandlungsmodell auf solche Menschen konzentrierte, die gerade ohne formelle Straftat und damit verbundenen Maßnahmen Abstand von kriminellen Handlungen nahmen (Maruna et al. 2004, S. 11).

47 Dörte Negal und Henrike Bruhn (2022) kritisieren aus konstruktivistischer Sicht die Fokussierung auf das Individuum im Rahmen der Desistance-Forschung, da das Kriminaljustizsystem mit einem solchen Blick gerade nicht zu Debatte stünde (S. 232). Forderungen, die sich aus den Erkenntnissen an Politik und Praxis richteten, würden sich entsprechend ausschließlich auf die Bearbeitung der Kriminellen oder straffällig Gewordenen richten und das Strafsystem selbst nicht infrage stellen (ebd.). Einer Blickrichtung, die sich auf die Abkehr von Kriminalität konzentriert, sei zudem immanent, dass es von einer wie auch immer definierten, objektiv feststellbaren Kriminalität ausgehe, von denen sich die betroffenen Menschen distanzieren könnten (S. 228). Doch aus konstruktivistischer Sicht ist es eben fraglich, ob Kriminalität im Dunkelfeld überhaupt existieren kann, soweit bestimmte, fragliche Handlungen erst mit dem Bekanntwerden und ihrer Verfolgung zu einer Straftat und damit zu Kriminalität würden (Kunz

John Laub und Robert Sampson (1993) kamen etwa zu dem Ergebnis, dass Ausstiegsprozesse aus Kriminalität maßgeblich durch biografische Ereignisse (berufliche Perspektive) und soziale Bindungen (stabile Partnerschaft)⁴⁸ im Erwachsenenalter beeinflusst werden (S. 301; zusammenfassend: Ghanem/Graebisch 2020, S. 66). Sie stützen ihren Ansatz der informellen sozialen Kontrolle, zur Erklärung von Kriminalität und Abweichung in der Kindheit, im Jugendalter und im Erwachsenenalter auf eine Neuanalyse der bereits bestehenden Daten von fünfhundert inhaftierten und fünfhundert nicht vorbestraften Jugendlichen, die Sheldon und Elenore Glueck (1950) in ihrer Studie „Unraveling Juvenile Delinquency“ erhoben hatten und führten diese fort (Sampson/Laub 1995, S. 26 f.; Sampson/Laub 2011, S. 167). In Anlehnung an Travis Hirschi (1969) lautete die Grundannahme von Laub und Sampson (1997), dass Kriminalität wahrscheinlicher wird, wenn die Bindungen des Individuums an die Gesellschaft geschwächt oder gebrochen sind und unwahrscheinlicher wird, wenn Individuen eine positive Bindung zu gesellschaftlichen Zielen haben, diese als eigene erstrebenswerte Ziele anerkennen und in der Lage sind, diese mit legitimen Mitteln zu erreichen (S. 143; Farrall et al. 2011, S. 223). Der kontrolltheoretischen Annahmen von Travis Hirschi (1969) zufolge würden Menschen dabei stets das Potenzial zu sozial abweichendem Verhalten in sich bergen (Stelly/Thomas 2004, S. 18). Die Einbindung in gesellschaftliche und institutionelle Rahmen, wie etwa Schule, Arbeit und Familie führten aber dazu, dass sich Menschen im Regelfall konform zu sozialen und gesellschaftlichen Normen verhalten würden (ebd.). Fehle es hingegen an eben diesen Bindungen, würden Individuen zur Verfolgung eigener Bedürfnisse und Interessen auch auf abweichendes Verhalten zurückgreifen (Hirschi 1969, S. 16). Nach Laub und Sampson treffen Menschen in verschiedenen Abschnitten ihres Lebensverlaufs auf solche formellen und informellen sozialen Institutionen, die dazu beitragen, die Bindung zwischen Individuum und Gesell-

2020, S. 154 f.). Mitglieder einer Gesellschaft, so führt Karl-Ludwig Kunz weiter aus, interpretierten vielmehr, einem Alltagsverständnis folgend bestimmte Handlungen als kriminell, indem sie sich daran orientierten, wie die Strafjustiz diese Handlungen vermutlich bewerten würde, wenn sie ihr bekannt geworden wären (ebd.). Dieser Argumentation folgend sei die Vorstellung von Kriminalität im Alltagsverständnis allerdings von subjektiven Bewertungen geprägt und unterscheide sich damit deutlich von strafjustiziellen Beurteilungen (ebd.). Dieser Einwand kann, bei aller Berechtigung, vorliegend allerdings dahinstehen, da zum einen eine subjektive Sichtweise fokussiert wird, die eine Bewertung des Erzählten als richtig oder falsch suspendiert und sich damit explizit darauf bezieht, dass es den Menschen selbst überlassen sein muss, ob und inwieweit sie bestimmte Handlungen als Kriminalität für sich verstehen. Zum anderen soll es um junge Menschen gehen, die gerade in Kontakt mit dem Kriminaljustizsystem gekommen sind, in dessen Folge bestimmte Handlungen als Straftaten bewertet und abgeurteilt wurden.

- 48 Sampson, Laub und Wimer (2006) konstatieren anhand der Daten der Langzeitstudie einen Kausalzusammenhang zwischen stabiler Partnerschaft beziehungsweise Ehe und der Abkehr von Kriminalität (S. 466 und 499). Die Partnerschaft hemme Kriminalität, und zwar unabhängig von der Qualität und einer möglichen kriminellen Verwicklung des Partners (ebd.).

schaft zu verfestigen (Farrall et al. 2011, S. 223). Hirschi differenziert dabei vier Elemente, die ein konformes Verhalten bedingen. Menschen würden innerhalb gesellschaftlichen Rahmungen auf Meinungen und Bewertungen anderer Menschen reagieren und ihr Verhalten an die Erwartungen und Wünsche der anderen Mitglieder einer Gesellschaft ausrichten (Hirschi 1969, S. 16). Zudem stünde dem abweichenden Verhalten stets eine Art Kosten-Nutzen-Abwägung gegenüber, also eine rationale Entscheidung zu den Verlusten, insbesondere in den Bereichen Familie, Arbeit, Freunde und soziale Stellung, das bei abweichendem Verhalten drohe (S. 20). Auch die Einbindung in konventionelle und konforme Aktivitäten, also die Verflechtung in gesellschaftliche Strukturen, verhindere abweichendes Verhalten (S. 21). Schließlich, so Hirschi, trage auch der Glaube, die Überzeugung an ein existierendes und funktionierendes gesellschaftliches Normen- und Wertesystem zu konformen Verhalten bei (S. 23). Mit diesen Grundannahmen ist Kriminalität also aus kontrolltheoretischer Sicht nicht an sich erklärungsbedürftig, denn jedes Individuum sei prinzipiell dazu in der Lage. Die Frage lautet vielmehr, welche sozialen, institutionellen oder personellen Bindungen im Einzelfall bei einem Individuum eben nicht vorhanden waren oder sind, damit dieses dem Individuum inhärente (abweichende) Verhalten auftreten konnte (Stelly/Thomas 2004, S. 18). Laub und Sampson (2011) verweisen im Falle der Persistenz von Kriminalität eben auf einen Mangel sozialer Kontrolle, wenig strukturierender Routinetätigkeit und zielgerichtetem Handeln (S. 166). Umgekehrt lässt sich der Abbruch des kriminellen Verhaltens über die Anwesenheit selbiger Elemente erklären. Durch die Einbindung in gesellschaftliche Strukturen gehe auch eine informelle soziale Kontrolle einher (Ghanem/Graebisch 2020, S. 66). Laut Sampson und Laub (2011) spielten vor allem biografische Ereignisse – die sie als „turning points“ bezeichnen – für die soziale Einbindung und damit für die Unterstützung beim Ausstieg aus der Kriminalität eine zentrale Rolle (S. 168). Zwar betonen sie, dass diese Wendepunkte nicht immer dazu führen müssen, dass sich Betroffene von weiteren kriminellen Handlungen⁴⁹ erfolgreich distanzieren können, aber sie stellen zumindest soziostrukturelle Möglichkeitsräume dar, die bei der Abkehr einen stabilisierenden und unterstützenden Charakter aufweisen (Ghanem/Graebisch 2020, S. 66). Zeit wird dabei als wesentlicher

49 Ghanem und Graebisch (2020) verweisen in diesem Zusammenhang auf den Begriff der „*kriminellen Karriere*“ (S. 66), mit dem insbesondere auf die (anhaltende) Delinquenz im Lebensverlauf verwiesen werden soll, wobei etwa Klaus Boers (2019) vorschlägt, den eigentlich eher positiv konnotierten und einen geplanten Verlauf suggerierenden Begriff der Karriere, zugunsten des im Englischen eher üblichen Begriffs der Persistenz zu ersetzen (S. 10). Kritisch zum Begriff der kriminellen Karriere äußern sich auch Negnal und Bruhn (2022, S. 228). Das Verständnis von Desistance als „[...] *unending state of going straight*“ (Gadd/Farrall 2004, S. 124) beinhalte die Vorstellung, die betroffenen Menschen müssten sich ihr Leben lang gegen Kriminalität positionieren (ebd.). Die Frage sei entsprechend, wann im Kontext des Begriffs der kriminellen Karriere überhaupt von einem Ausstieg oder einer Abkehr gesprochen werden könne (ebd.).

Faktor beschrieben, denn Wendepunkte können zwar eine Veränderung der Bindung des Individuums an die Gesellschaft anregen und unterstützen, aber erst durch die Kontinuität der Aufrechterhaltung über einen langen Zeitraum können entsprechende Ressourcen herausgebildet werden. Farrall et al. (2011) verweisen in diesem Zusammenhang exemplarisch auf die emotionale und soziale Unterstützung in einer bereits länger andauernden Partnerschaft (S. 224). Der Ausstieg aus der Kriminalität ist insoweit als Prozess zu verstehen, der über einen längeren Zeitraum andauern kann und er ist abhängig davon, ob und welche Ressourcen der Unterstützung sich für die betroffenen Personen aus ihnen ergeben und wie sie diese in ihr Selbstbild einbinden können (Farrall et al. 2011, S. 224). So kommen Stelly und Thomas (2004) im Rahmen ihrer Studie zu Wegen aus schwerer Kriminalität zu dem Ergebnis, dass Partnerschaften den Desistance-Prozess dadurch unterstützen, dass Alltagsroutinen verändert werden, sie mit einem Statuswechsel einhergehen und identitätsbildend wirken (S. 265). Der Umkehrschluss zu den Potenzialen der Wendepunkte sei entsprechend im gesellschaftlichen Ausschluss, einem Mangel an Zugängen, Chancen und Möglichkeiten sowie dem Erleben von Nachteilen zu sehen (Ghanem/Graebisch 2020, S. 66). Strafende und vor allem durch einen Freiheitsentzug ausgrenzende Maßnahmen seien entsprechend völlig ungeeignet, eine soziale Integration im Sinne des Aufbaus sozialer Bindungen und der Ermöglichung von Zugängen zu sozialem Kapital zu erreichen (Janssen/Riehle 2013, S. 39). Dabei wird auch dem gesellschaftlichen Stigmatisierungsprozess durch Verurteilung und Inhaftierung eine wesentliche Bedeutung für den sozialen Ausschluss und der Reduzierung von Lebenschancen, aber auch durch die Übernahme in das Selbstbild der Betroffenen selbst, zugesprochen (Ghanem/Graebisch 2020, S. 66). Mit den Wendepunkten heben Laub und Sampson die Bedeutung der gesellschaftlichen und strukturellen Rahmenbedingungen und Ereignisse (Arbeitsplatz, Partnerschaft, Familie, Freizeitbeschäftigungen) hervor, die im Einzelfall als Anlass und Unterstützung des Ausstiegsprozesses verstanden werden können (Farrall et al. 2011, S. 224).

Allerdings gehöre, wie Stelly und Thomas (2004) hervorheben, gerade auch der eigene Entschluss dazu, das bisherige Leben verändern zu wollen, um nicht mit der fortgesetzten Straffälligkeit weiter in den gesellschaftlichen Ausschluss zu geraten und sich selbst von den eigenen, bürgerlichen materiellen und immateriellen Zielen zu entfernen (S. 264).

Vor allem Giordano et al. (2002) konstatieren die Bedeutung des Bewusstseins und der Bereitschaft des Individuums für eine Veränderung, die sie als kognitive Transformation beschreiben (S. 999 f.). Sie formulieren: „*Nonetheless individuals themselves must attend to these new possibilities, discard old habits, and begin the process of crafting a different way of life*“ (ebd.) Dementsprechend gehe es nicht nur um die soziale Einbindung an sich, sondern auch darum, dass bestimmte Wendepunkte als solche erkannt und genutzt werden. Darauf aufbauend argumentieren

Giordano et al. (2002), dass diese Wendepunkte von den Betroffenen zudem als Bestandteil eines neuen Lebenskonzepts genutzt werden müssen, mit der sie sich als zum Beispiel nicht-straffällige und in die Gesellschaft integrierte Person konstruieren und sich von den vergangenen Lebensumständen selbst distanzieren können (S. 1001). Entsprechend müssen die Wendepunkte als für sich selbst wünschenswert wahrgenommen und das neue Lebenskonzept als unvereinbar mit der Fortsetzung des bisherigen Lebens bewertet werden (ebd.). Ghanem und Graebisch (2020) unterstreichen in diesem Zusammenhang, dass dieser Wunsch und die Bereitschaft zur Veränderung gerade aus der Person selbst herausgebildet werden muss und insoweit entsprechende Transformationsprozesse nicht durch kognitiv-behaviorale Behandlungsprogramme – etwa im Strafvollzug – erzwungen werden könnten (S. 67). Es gehe eben nicht um Interventionen der Verhaltenveränderung, sondern um die Anregung von Veränderungsprozessen (McNeill 2006, S. 56). Maßnahmen die den Prozess des Ausstiegs aus Kriminalität unterstützen sollen, müssten die Handlungsfähigkeit und Reflexivität ihrer Adressat*innen fördern und auf respektvollen Beziehungen beruhen, soziale Möglichkeitsräume schaffen und die Motivation und Fähigkeiten ihrer Adressat*innen in den Blick nehmen (ebd.).

Auch Paternoster und Bushway (2009) zufolge komme den strukturellen Wendepunkten eine wesentliche Bedeutung für langfristige Verhaltensänderungen und einem daraus entstehenden Abbruch kriminellen Verhaltens zu (S. 1148). Allerdings seien es gerade die Einsicht oder Erkenntnis, dass eine Identität als Straftäter*in mit mehr Nachteilen verbunden sei, als die Abkehr von der Kriminalität (S. 1149). Sie argumentieren, dass Straftäter*innen ein „working self“ als kriminelle Personen nutzen, dass mit ihrer Lebenssituation, Handlungen und sozialen Netzwerken in Einklang stehe und auf die Gegenwart bezogen sei (S. 1103). Darüber hinaus gäbe es ein auf die Zukunft gerichtetes, mögliches und erstrebtes Selbst, das sowohl aus Wünschen bestünde, die aus ihrer Sicht erstrebenswert seien, als auch aus Befürchtungen, was sie werden könnten (ebd.). Vor allem die Befürchtungen, die auf vorherigen Misserfolgen und gesellschaftlichen Ausschlüssen beruhen, würden dabei die Motivation zur Veränderung, zur Erreichung des gewünschten Selbst führen (ebd.; Paternoster et al. 2016, S. 1219). Damit einher gehe dann der Versuch der Veränderung der Rahmenbedingungen und sozialen Netzwerke, um das angestrebte Selbst zu stabilisieren (ebd.). Damit heben sie die bewusste und aktive Herbeiführung einer Identitätsveränderung durch das Individuum hervor, aus der sich dann auch eine sozialstrukturelle Integration ergeben kann (S. 1150). Die Relevanz der Identitätsveränderung veranschaulichen Paternoster und Bushway anhand des Beispiels der Ehe.⁵⁰ Die

50 Tatsächlich wird ein „Ehe-Effekt“ diskutiert, nachdem es die Ehe an sich und nicht etwa jede Form der partnerschaftlichen oder romantischen Bindung sei, der eine kriminalitätshemmende Wirkung zukomme (ausführlich, mit weiteren Nachweisen: Theobald/Farrington 2010,

Ehe sei zwar durchaus als ein relevantes Ereignis im Lebensverlauf, aber nicht an sich als ein die Person veränderndes Ereignis zu verstehen, da die soziale Einbindung lediglich die Gelegenheiten zur Begehung von Straftaten hemme (ebd.). „*In other words, marriage changes crime but not criminality*“ (Paternoster/ Bushway 2009, S. 1151). Erst durch den eigenen Willen zur Veränderung der Identität als Nicht-Straftäter*in erhält die Ehe ihre stabilisierende Bedeutung in der Aufrechterhaltung des neuen, straffreien Selbst (S. 1152 f.). Entsprechende qualitative Befunde die sich mit Rückfall und Erwerbstätigkeit beschäftigt haben legen ebenfalls nahe, dass es nicht etwa allein der Arbeitsplatz an sich sei, der erneute Kriminalität verhindere, vielmehr käme es auf die, auch subjektiv wahrgenommene Qualität der Arbeit an (Ramakers et al. 2017, S. 1812).

Und so seien resozialisierende Maßnahmen als Unterstützung zu verstehen, den Willen zur Veränderung der eigenen Identität auch wirklich umzusetzen, soweit sie eine Art „cognitive blueprint“ für das Vorgehen zur Veränderung des Selbst liefern könnten (Paternoster/ Bushway 2009, S. 1151). Wesentlich so resümieren sie, sei hingegen die eigene Unzufriedenheit mit dem straffälligen Selbst, das die Bereitschaft und Motivation zur Veränderung und Abkehr von Kriminalität liefere (S. 1154; Paternoster et al. 2016, S. 1219). Laub und Sampson (2011) greifen diese Argumentationen der Bedeutung des Individuums für den Desistance-Prozess auf und unterstreichen ebenfalls die Bedeutung der persönlichen Handlungsfähigkeit und des individuellen Willens bei der Abkehr von Kriminalität (S. 173). Insbesondere gehe die Bewältigung der Adoleszenz auch mit der Änderung persönlicher Vorstellungen von Vergangenheit und Zukunft einher (ebd.). Sie bezeichnen dies als transformatives Handeln und beschreiben damit die Veränderung von einem von der Vergangenheit geprägten Selbst hin zu einem auf die Zukunft gerichteten Selbst (ebd.). Die Förderung eines neuen Selbst sei damit einerseits mit der Abkehr von Kriminalität und andererseits mit dem Aufbau eines neuen Selbstbildes als Familienmensch, gute und zuverlässige Arbeitskraft oder versorgende Person verbunden (ebd.). Neben den ‚turning points‘ bedürfe es demnach für die nachhaltige Abkehr von Kriminalität auch innerer, kognitiver Transformationsprozesse (Hofinger 2012, S. 6). Villeneuve et al. (2021) heben hingegen hervor, dass der Wunsch nach Veränderung auch erst durch eine formale Hilfe ausgelöst werden und darauf aufbauend den Prozess der Abkehr von der Kriminalität unterstützen kann (S. 94). Sie argumentieren damit gerade die Bedeutung struktureller Möglichkeiten beziehungsweise Gelegenheiten, die die Motivation zur Veränderung wecken und dabei unterstützen können, entsprechende mit einem positiven Selbst verbundene Ziele zu formulieren und darauf hinarbeiten (ebd.). Die Unterstützung sei dabei vor allem auf Ermutigung, Anerkennung und Förderung bezogen, die innerhalb einer gemeinsamen

S. 239 ff.; Theobald/ Farrington 2009, S. 496 ff. kritisch: Lyngstad/ Skardhamar 2010, S. 235 ff.; Skardhamar et al. 2015; S. 385 ff.).

Zusammenarbeit vollzogen und die Adressat*innen als aktive Mitglieder der Gesellschaft und nicht als Straftäter*in wahrnimmt (S. 95).

Die Bedeutung der Anerkennung und Akzeptanz heben auch Nugent und Schinkel (2016) hervor, die anhand der Analyse qualitativer Interviews ehemaliger Straftäter*innen aufzeigen konnten, dass der Prozess der Abkehr von Kriminalität mit Rückschlägen, Hindernissen und Schwierigkeiten verbunden sein kann, die sie als „Pains of desistance“ beschreiben (S. 568). Scheitern etwa der Aufbau alternativer pro-sozialer Netzwerke und konformer Aktivitäten, führe dies für die Betroffenen zur Isolation, die negative Folgen haben könne (S. 579). Dies gelte vor allem auch beim Aufbau einer neuen Identität als Nicht-Straftäter*in, für die es alternativer Gelegenheiten und Anknüpfungspunkte bedürfe (ebd.). Scheitern die Suche nach einem neuen Arbeitsplatz, die Gründung einer Familie oder die Abkehr von Drogen- oder Alkoholsucht reduziere sich damit auch die Möglichkeit, dies als Bestandteil einer neuen pro-sozialen Identität einzubinden und damit das Ziel der Abkehr zu erreichen (ebd.). Fehle es an diesen Möglichkeiten, so erschwere dies auch die Anerkennung und Akzeptanz einer neuen Identität als Nicht-Straftäter*innen. Betroffene Menschen, die sich zur Abkehr von Kriminalität entschlossen hätten, müssen zum Teil erhebliche Anstrengungen aufnehmen, um das Ziel alternativer, konformer Lebensentwürfe zu realisieren (ebd.).

In diesem Zusammenhang lässt sich auch auf Farrall et al. (2011) verweisen, die argumentieren, dass die Motivation des Individuums zwar eine wesentliche Bedingung für die Abkehr von Kriminalität sei, diese für sich aber nicht ausreiche, da die individuelle Handlungsfähigkeit immer auch von strukturellen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen abhänge und die die Umsetzung von Wünschen und Zielen des Individuums ermöglichen, stabilisieren, aber auch stark einschränken könne (S. 230). Insoweit sei der Desistance-Prozess wechselseitig von individueller Motivation und Bereitschaft und sozialen Strukturen und Praktiken geprägt, auf die das Individuum (zumindest teilweise) keinen Einfluss habe (Farrall/Bowling 1999, S. 261). Auch die Gesellschaft müsse deshalb die Bestrebungen von ehemaligen Straftäter*innen anerkennen und unterstützen, sich ändern zu wollen und wieder ein ‚normales‘ Mitglieder der Gesellschaft zu werden (Farrall et al. 2010, S. 563). Dazu müssten sich Maßnahmen der Resozialisierung auch darauf konzentrieren, was die Betroffenen benötigten (etwa eine legale Arbeitsstelle), um Abstand von ihrem delinquenten Verhalten zu nehmen und sie beim Aufbau dieser stabilisierenden Faktoren zu unterstützen (Farrall 2002, S. 227).

Mit der Liverpool-Desistance Studie haben Shadd Maruna, Louise Porter und Irene Carvalho einen wesentlichen Beitrag dazu geleistet, den Prozess des Ausstiegs aus Sicht ehemaliger Inhaftierter besser zu verstehen, deren Ergebnisse Maruna 2001 in seinem Buch „Making Good: How Ex-Conficts Reform and Rebuild their Lives“ veröffentlichte (Maruna et al. 2004, S. 222). Insgesamt wurden

in der Studie 65 qualitative Interviews mit ehemaligen Inhaftierten geführt (Maruna 1999, S. 11). Maruna konzentrierte sich dabei auf narrative Identitätskonstruktionen, indem er die Erzählmuster der ehemals inhaftierten Personen rekonstruierte (Ghanem/Graebisch 2020, S. 66; Maruna 2001, S. 73 f.). Er differenzierte dabei zwischen Personen, die Abstand von ihrer kriminellen Vergangenheit nahmen (Desister) und Personen, die weiterhin straffällig blieben (Persister).⁵¹ In den Narrationen der Persister waren dabei vor allem Konstruktionen als Opfer der Vergangenheit und von Hilflosigkeit zu finden, die als Mangel an Alternativen zur ‚kriminellen Karriere‘ beschrieben wurden (Ghanem/Graebisch 2020, S. 66). Persister beschrieben, dass ihnen die Möglichkeiten einer für die Abkehr von Kriminalität notwendigen sozialen Veränderung verwehrt blieben. Durch weiterbestehende Stigmatisierung, fehlende soziale Unterstützung und berufliche Perspektiven oder mangelnde Anerkennung fehle es an Alternativen zur Kriminalität. Insoweit erscheinen Persister gerade in ihren Erzählungen die Hindernisse und Rückschläge im Desistance-Prozess hervorzuheben, auf die auch Nugent und Schinkel (s. o.) hingewiesen haben.

Desister richteten hingegen, auch wenn sie von ähnlichen Opfererfahrungen in der Vergangenheit berichteten, ihre Vergangenheit an einem neuen, positiven Selbst aus, in der Kriminalität keine wesentliche Bedeutung mehr zukomme (Ghanem/Graebisch 2020, S. 66). So wurden Kriminalitätserfahrungen auf die äußeren, unglücklichen Umstände zurückgeführt, während das „wahre“ Selbst im Kern als eigentlich gut beschrieben wird (Maruna 2001, S. 88). Häufig wurde beschrieben, dass sie der Kriminalität, dem Gefängnis und ihrer eigenen Lebenssituation überdrüssig seien und es wurden bestimmte Menschen benannt, die an sie geglaubt und die Verwirklichung des „wahren“ guten Selbst unterstützt hätten (Maruna 2001, S. 74 und S. 87). Desister stellten in ihren Erzählungen demnach heraus, dass der Prozess der Abkehr von Kriminalität im Wesentlichen von ihnen selbst ausging, während dieser Prozess von anderen Menschen oder spezifischen Maßnahmen lediglich angeregt wurde (S. 96). Das narrative Selbst ist dabei laut Maruna zum einen geprägt vom Glauben, das eigene Leben konstruktiv zu gestalten und zum anderen, der Gesellschaft wieder etwas zurückgeben zu können, also vor allem die eigene Schuld wiedergutzumachen (S. 93 und S. 100). Die Abkehr von Kriminalität sei insoweit als Prozess zu verstehen, der durch das Individuum selbst, in Wechselwirkung mit seinem sozialen Umfeld geschieht und durch institutionelle Hilfeprozesse angeregt und unterstützt werden kann. Menschen leben in sozialen Netzwerken, eingeflochten in gesellschaftliche Strukturen, so dass Identitäten, Bedeutungen und Handlungen – schreibt Maruna (2017) – stets

51 Maruna konnte aufgrund dieser Zweiteilung 20 Personen der Gruppe Persister und 30 Personen der Gruppe Desister zuordnen. Bei 15 Personen war hingegen eine so eindeutige Zuordnung zu einer der gebildeten Gruppen nicht möglich (Maruna 1999, S. 11; Maruna et al. 2004, S. 223).

innerhalb dieses Geflechts wechselseitig konstruiert werden (S. 327; ebenso: Veysey et al. 2013, S. 258).

3.3 Adressat*innenorientierte Folgenforschung im (Jugend-)Strafvollzug

Der Umstand, dass Menschen nicht in die Gesellschaft integriert werden, indem sie durch einen Freiheitsentzug aus selbiger ausgeschlossen werden, kann den obigen Ausführungen entnehmend als nahezu unbestritten anerkannt werden. Ein Ausschluss führt zu keiner gesellschaftlichen Integration. So kann mit der reinen Inhaftierung aufgrund einer Jugendstrafe an sich nicht das Ziel verfolgt werden, junge Menschen zu resozialisieren (Hosser 2007, S. 14). Die Strafe, im Sinne des Entzuges der persönlichen Freiheit wird nicht verhängt, um Menschen in die Gesellschaft zu integrieren, sie ist die Reaktion auf das schuldhaft begangene Unrecht. Resozialisierung ist dagegen die Konsequenz aus dem Umstand, dass mit der Inhaftierung keine gesellschaftliche Integration erreicht werden kann. Sie ist Konsequenz aus dem Umstand, dass der Staat sich selbst auferlegt hat, Menschen nicht einfach wegzusperren, sondern mit dem Ausschluss aus der Gesellschaft zugleich die Verantwortung übernimmt, den betroffenen Menschen auch wieder und insbesondere jungen Menschen eine Perspektive zu ermöglichen, zukünftig ein Leben in der Gesellschaft zu führen. Sie ist damit die staatliche Gegenmaßnahme, um die schädlichen Auswirkungen der Vergeltung des Unrechts entgegenzuwirken. Bei Resozialisierung geht es insoweit um die Frage nach dem *Wie*, konkret, wie es gelingen kann, das Ziel des (Jugend-)Strafrechts individuell-konkret zu erreichen. Dafür bedarf es entsprechender Angebote der Unterstützung. Doch bei der Frage nach Legalbewährung, nach der Wirkung der (Jugend-)Strafe und der dortigen Maßnahmen geht es gar nicht um das *Wie*. Es geht um Normtreue und damit um das *Ob* der Zielerreichung (Wirth 2022, S. 85). Es wird überprüft, ob die von einer Strafe betroffenen Menschen sich anschließend entsprechend der geltenden Gesetze verhalten. Dementsprechend ist die Normtreue das im Vordergrund stehende Kriterium für die Frage nach der Erreichung des Sanktionsziels. Denn warum Menschen nun die strafbewehrten Regeln befolgen, also aus Angst vor Strafe, aus Einsicht in die Richtigkeit der geltenden Regelungen oder aufgrund des Vertrauens in die gesellschaftliche Ordnung, muss dem Staat im Kontext des Strafrechts letztlich gleich sein (Ostendorf 2016, S. 34). Ebenso wie der Staat im Rahmen des Strafverfahrens nicht im Detail danach fragt, warum und aufgrund welcher Lebensumstände oder gesellschaftlichen Benachteiligungen ein Mensch nun die zur Last gelegte Straftat begangen haben könnte. Es reicht die Feststellung der Vorwerfbarkeit und am Ende die Feststellung der zukünftigen Normtreue, denn andere weitergehende Erfolgskriterien, wie Lebens-

bewährung seien insoweit strafrechtlich irrelevant (Heinz 2019, S. 64). Entsprechende Maßnahmen im Jugendstrafvollzug, die dieses Ziel fördern sollen, orientieren sich häufig an den im Strafverfahren festgestellten und als Legitimationsgrundlage für Jugendstrafe dienenden ‚erheblichen kriminogenen Erziehungsdefiziten‘ (Laue 2014, S. 228), die als Risikofaktoren für die Rückfallwahrscheinlichkeit gesehen und denen mittels Behandlung durch Erziehung entgegengewirkt werden soll.

Folgt man etwa Andrews, Bonta und Wormith (2011), so gehe es eben gerade darum, Risikofaktoren mittels spezifischer Behandlungsmaßnahmen zu bearbeiten, um damit explizit Rückfallwahrscheinlichkeiten reduzieren zu können (S. 736). Ihnen zufolge seien es insbesondere antisoziale Verhaltensweisen im Sinne einer kriminellen Vorgeschichte, antisoziale Persönlichkeitsmuster, ein kriminalitätsförderndes Umfeld, antisoziale Einstellungen, konfliktreiche oder gestörte Familien und Partnerschaften, geringe soziale Bindung, unzureichende Leistungen im Bildungs- und Erwerbsleben sowie Drogenmissbrauch, die als (zentrale, aber nicht abschließende) Risikofaktoren hervorgehoben werden (Andrews et al. 2011, S. 743). Mittels verhaltenstherapeutischer Interventionen sollen diese als ursächlich für kriminelles Verhalten verstandenen Risikofaktoren bearbeitet werden, um so Veränderungen in den prokriminellen Denkmustern und Identitäten der Betroffenen zu erreichen (Andrews et al. 2011, S. 743; Schmidt A. 2019, S. 213). Andrews, Bonta und Wormith (2011) zufolge gehe es im Strafvollzug nicht darum, den Straftäter*innen ein gutes Leben, Selbstbestimmung und die Förderung ihrer Arbeitsleistungen zu ermöglichen, sondern es gehe allein um die Behandlung spezifischer Risikofaktoren (S. 750). Dabei werden Maßnahmen, die sich an den Prinzipien der Risiko-, Bedürfnis- und Ansprechbarkeitsorientierung halten, eine erhöhte Wirksamkeit in Bezug auf die Verringerung der Rückfallwahrscheinlichkeit bescheinigt (Wormith/Zidenberg 2018, S. 22; Koehler et al. 2013, S. 19 f.). Als bedeutsam für solche empirischen Effekte, die mittels randomisierter Kontrollstudien erhoben wurden, werden dabei stets die strikte Orientierung und Einhaltung der Programmvorgaben hervorgehoben (Koehler et al. 2013, S. 20; Heinz 2019, S. 1857).⁵²

Doch eine derart an Risikofaktoren orientierte Behandlung lässt auf der anderen Seite gerade die Bedingungen menschlichen Handelns, die Bedeutung einer von lebensgeschichtlichen Ereignissen und Erfahrungen geprägten Selbstwahrnehmung und die individuelle Motivation ebenso außen vor, wie die von den Betroffenen tatsächlich wahrgenommenen oder geäußerten Bedürfnisse (Ward et al. 2007, S. 209 ff.; Dollinger 2021, S. 16). Empirisch messbare Wirkungen

52 Das gilt etwa auch für das Handeln der Individuen in den Maßnahmen, soweit dies für die Messung einer bestimmten Wirkung relevant ist, denn für eine störungsfreie Überprüfung muss bereits sichergestellt sein, dass die Teilnehmer*innen der Studie von ihrer Zuteilung nichts wissen und sich entsprechend an Vorgaben halten (Davies et al. 2009, S. 262).

lassen sich nur in unmittelbaren, kontrollierbaren Zusammenhängen erkennen und dementsprechend beschränkt sich die Aussagekraft einer an Wirkung kriminalpräventiver Maßnahmen orientierten Forschung auf eben diese spezifische kriminalpräventive Maßnahme, die auf die Bearbeitung (vermeintlich) kriminogener Probleme ausgerichtet ist (Rössner 2004, S. 7). Entsprechende experimentelle Designs zur Überprüfung der Wirksamkeit derartiger Behandlungsmaßnahmen orientieren sich dabei an einem medizinischen Grundverständnis zu Ursache-Wirkungsbeschreibungen (Dollinger 2015, S. 429; Ziegler 2010, S. 1062; Graebisch 2022, S. 403). Doch Behandlung im medizinischen Sinne, so schreibt Maruna (2017), ist die Anwendung eines bestimmten Mittels gegen ein messbares und klar definiertes Symptom und eben dieses Verständnis ist nicht auf den Strafvollzug anwendbar (S. 326). Wirkungsforschung könne sich nicht darauf reduzieren, dass Behandlungs- und Kontrollgruppen gebildet werden, um den Erfolg einer Behandlung zu dokumentieren, wenn anerkannt werden muss, dass es wesentlich auch um die Qualität der tatsächlichen Beziehungen innerhalb der Maßnahme, der dort stattfindenden Prozesse und individuellen Erfahrungen geht, die die betroffenen Personen erleben (Maruna 2017, S. 327).

Letztlich sind es die betroffenen Personen selbst, die in jeweils besonderen, individuellen Lebensumständen und im Rückgriff auf verfügbare Ressourcen realisieren, welche Konsequenzen sich aus Maßnahmen der Erziehung beziehungsweise Resozialisierung ergeben (Dollinger et al. 2017b, S. 170). Im Anschluss an Anja Eckold (2017) kann damit festgehalten werden, dass die Frage danach, welche Bedeutungen und Wirkungen vom Vollzug und den resozialisierenden Maßnahmen ausgehen, grundlegend davon abhängt, welche Relevanz und welchen Nutzen die Betroffenen den Maßnahmen für sich zuschreiben (S. 30).⁵³ Wie Folgen zustande kommen, hängt damit wesentlich zusammen, was Betroffene im Lichte ihrer biografischen Erfahrungen als bedeutsam erleben. Denn Menschen schreiben, so Mechthild Bereswill (2010), ihre Biografien nicht einfach um, sondern verarbeiteten ihre Erfahrungen der Inhaftierung im Lichte biografischer Konflikt-erfahrungen und Handlungsmuster (S. 547). Folglich haben lebensgeschichtliche Ereignisse und individuelle, frühere Erfahrungen mit Akteur*innen im Hilfe- und auch im formalen Justizsystem Auswirkungen darauf, wie Adressat*innen aktuelle Sanktionierungen oder Hilfen wahrnehmen und erleben (Villeneuve et al. 2021, S. 97). Insoweit ist also zur Beantwortung der Frage, wie resozialisierende Maßnahmen von den Adressat*innen wahrgenommen werden, der Blick auch darauf

53 Insoweit ließe sich an das von Bitzan und Bolay (2017) beschriebene relationale Moment eines Adressat*innenverständnisses anknüpfen, mit dem sie gerade die Konstituierung der Adressierung nicht als einseitigen, institutionell-gelenkten Prozess verstehen, sondern ein interaktives Wechselspiel der gegenseitigen Formung von Adressierung und Readressierung betonen (S. 37).

zu richten, wie die Betroffenen etwa ihr strafrechtliches Verfahren und die Verurteilung im Lichte ihrer biografischen Erfahrungen erlebt haben.

Dollinger et al. (2016) führen aus, dass das Urteil in einem Jugendstrafverfahren den erhofften Effekt nur dann auf die angeklagte Person haben kann, wenn sie den Inhalt und die Begründung des Urteils auch nachvollziehen kann (S. 326). Gerade hier ergeben sich jedoch aufgrund des stark formalisierten Verfahrens und seiner justiziellen Eigenheiten – wie in Kapitel 2 dargelegt – Schwierigkeiten für die Betroffenen.⁵⁴ Ob ein Verfahren und die Sanktion als fair und gerecht erlebt wird, ist Tom R. Tyler (2006) zufolge davon abhängig, wie die betroffenen Menschen das Verfahren wahrgenommen haben (S. 163 f.). Er konstatiert, dass Menschen gerichtliche Entscheidungen eher akzeptierten, wenn sie das Gefühl hatten, aktiv am Entscheidungsprozess mitgewirkt und Einfluss auf die für die Entscheidungsfindung zuständigen Akteur*innen gehabt zu haben und wenn Gerichte und beteiligte Akteur*innen ihnen gegenüber neutral und unvoreingenommen waren (ebd.). In der Studie zu subjektiven Straferfahrungen konstatieren Dollinger und Kolleg*innen, dass angeklagte Personen in einem Strafverfahren aktiv Einfluss auf Akteur*innen des Verfahrens und die Entscheidungsfindungen nehmen, insbesondere soweit dies identitätstangierende Beurteilungen und Bewertungen betrifft (Dollinger/ Fröschle 2017, S. 81; Dollinger et al. 2016, S. 339).

Daneben komme auch dem Gefühl, die Akteur*innen des Verfahrens seien ihnen gegenüber ehrlich, höflich und respektvoll und trafen Entscheidung anhand objektiver Kriterien des Falls eine wesentliche Bedeutung zu (Tyler 2006, S. 163 f.). Schließlich, so Tyler (ebd.) sei es für die Betroffenen relevant, wie sie von den justiziellen Institutionen im Verfahren behandelt und kategorisiert würden (ebd.). Denn entsprechende Zuschreibungen, etwa durch Staatsanwaltschaft und Gerichte, hätten Einfluss auf die Zugehörigkeit zu sozialen Gruppen, ihrer Stellung in der Gesellschaft und damit auf das Selbstwertgefühl der Betroffenen (ebd.). Negative Problemgruppenzuschreibungen und als unfair erlebte Verfahren führten entsprechend dazu, dass betroffene Menschen die Sanktionen häufiger ablehnten und sich auch gegenüber den beteiligten Instanzen zukünftig eher ablehnend verhielten und ihnen weniger vertrauten, wenn sie Hilfe, Unterstüt-

54 Franz Streng (2008) verdeutlicht an einem Beispiel der jugendstrafrechtlichen Anordnung einer Heimunterbringung die juristisch filigrane Differenzierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (S. 35). Danach könnte das Jugendgericht aus Anlass einer Straftat sowohl gegen Jugendliche, die strafrechtlich verantwortlich sind, als auch solche, die strafrechtlich nicht verantwortlich sind, Heimerziehung anordnen (ebd.). Die Anordnung erfolgt dabei einmal als Erziehungsmaßregel und das andere Mal als familiengerichtliche Anordnung der Hilfe zur Erziehung. Gemäß § 34 II und § 82 I und II JGG kann die Vollstreckung dabei durch dasselbe Gericht erfolgen. Es ist zweifelhaft, dass Jugendliche verstehen und anerkennen werden, dass es sich einmal um eine sanktionierende Maßregel und einmal um eine familiengerichtliche Hilfe zur Erziehung handelt. Im Zweifel werden sie es als gerichtlich angeordnete Strafe aufgrund einer begangenen Straftat wahrnehmen.

zung oder Schutz bedürften (ebd.). Auch Farrington (1977) zufolge könnten derartige Verurteilung negative Auswirkungen auf die Einstellungen der Betroffenen gegenüber der Polizei (Feindseligkeit) zur Folge haben und eher zur Festigung des devianten Selbstkonzepts beitragen (S. 120). Sherman (1993) schreibt, dass insbesondere erlebte Respektlosigkeit und Ungerechtigkeit durch die polizeilichen und justiziellen Instanzen den Widerstand der betroffenen Personen erhöhten (S. 465). Auch aus der Verlaufsstudie zu Delinquenz im Altersverlauf lässt sich entnehmen, dass gerade formelle Kontrollinterventionen delinquente Normorientierungen und die Bindung an delinquente Gruppen förderten, in deren Folge es zu verstärktem delinquenten Verhalten komme (Boers et al. 2014, S. 198).

Gerade in Maßnahmen, in denen menschliches Handeln von zentraler Bedeutung ist, spielt somit der Kontext und die individuellen Vorerfahrungen eine wichtige Rolle bei der Frage danach, was bei den Maßnahmen der Unterstützung herauskommt (Davies et al. 2009, S. 270). Denn auch der Strafvollzug selbst stellt für die Betroffenen eine – wie es Holger Schmidt (2019, S. 17) ausdrückt – existenzielle Erfahrung dar, die geprägt ist vom Freiheits- und Autonomieverlust, dem Verlust des Sicherheitsgefühls, dem Entzug gesellschaftlicher Güter und Rechte und dem Verlust heterosexueller Kontakte, die Gresham Sykes (1958) als Schmerzen des Freiheitsentzugs beschrieben hat (S. 63 ff.). Der Strafvollzug ist insoweit von unterschiedlichsten Mechanismen geprägt, die in Bezug auf die betroffenen Personen unterschiedliche Auswirkungen haben können (Tilley 1999, S. 57). Welche dieser Mechanismen nun für die einzelne Person relevant werden, hängt wiederum von verschiedenen Faktoren ab, wie den Haftbedingungen, der Länge der Haftstrafe, der Gefangenenpopulation, den Erfahrungen, Einstellungen und Eigenschaften der Gefangenen selbst und der Zeit nach der Haftentlassung (ebd.). Villeneuve et al. (2021) verweisen auf die Notwendigkeit, den Forschungsblick deshalb auch auf das Spannungsverhältnis zwischen den resozialisierenden und strafenden Dimensionen zu lenken, in denen sich die Akteur*innen im Kontext von Sanktionierungsprozessen, etwa im Vollzug einer Freiheitsstrafe, befinden (S. 96). Und eben hier sind quantitative, evidenzbasierte Studien in ihrer Aussagekraft dahingehend eingeschränkt, dass sie keinen Beitrag zu der Frage leisten können, wie und warum ein Prozess der Abkehr von Kriminalität bei einigen Menschen funktioniert und bei anderen hingegen keinen Erfolg hat (Maruna 2017, S. 312). Menschen sind in soziale Systeme eingebettet (Davies et al. 2009, S. 254), so dass – vor allem bei jungen Menschen – dem Prozess der Sozialisation, der familiären, schulischen und beruflichen Entwicklung auch nach der Haftentlassung eine weit größere, kriminalitätsverhindernde oder -reduzierende Bedeutung zukommen kann, als die Maßnahme selbst (Rössner 2004, S. 7). Die Erfassung und Isolierung derartiger Einflussfaktoren ist für die Wirkungsforschung allerdings kaum möglich (ebd.). Maßnahmen der Straffälligenhilfe beziehungsweise des Strafvollzugs können die Adressat*innen bei ihrem Prozess der Abkehr von Kriminalität lediglich anregen, unterstützen

und begleiten (Gadd/Farrall 2004, S. 124; Maruna 2001, S. 26). Insoweit trage es gerade zur Verhinderung erneuter Straftatbegehung bei, wenn Personen sozial und beruflich integriert und in ihrer Entwicklung gefördert werden, dass sie sich zutrauen, erfolgreich ein Leben ohne Straftaten zu führen (Dollinger et al. 2017b, S. 169 f.; Hofinger 2012, S. 33 f.). Gerade bei Jugendlichen und Heranwachsenden müsse Villeneuve et al. (2021) zufolge zudem auch berücksichtigt werden, dass der ohnehin bereits komplexe Prozess des (unterstützten) Ausstiegs aus Kriminalität auch durch die spezifische Lebensphase des Übergangs zum Erwachsenenalter geprägt sei (S. 97). So bedarf das Verstehen darüber, was in den Maßnahmen der Resozialisierung passiert und welche Folgen sie haben, einer Vielzahl an Theorien und Forschungsergebnissen und es bedarf dazu unterschiedlicher Zugänge und Methoden, auch abseits der Frage nach intendierten Wirkungen (Maruna 2017, S. 313). Fragen danach, wie Menschen mit kriminellem Hintergrund in der Lage sind, neue prosoziale Identitäten für sich selbst zu konstruieren, wie sich diese neuen Identitäten mit solchen der kriminellen Vergangenheit in Einklang bringen lassen, welche Motivationen die Menschen zu den Änderungsprozessen bewegen und wie sie diese aufrechterhalten oder Prozesse entsprechende Bemühungen behindern, verweisen, so schreibt Maruna (2017) auf Narrationen der Menschen, die diese Prozesse erlebt haben und somit Antworten auf eben solche Fragen geben können (S. 322).⁵⁵ Qualitative Methoden spielen insoweit eine wesentliche Rolle und bilden eine Art Gegengewicht zu reinen Experimenten (Davies et al. 2009, S. 271). Dabei kann insbesondere eine retrospektive Erhebung insoweit gewinnbringend sein, als sich die (Nicht-)Bedeutung von Folgen aus Hilfen für die (ehemaligen) Adressat*innen zum Teil erst im zeitlichen Verlauf ergeben können (Villeneuve et al. 2021, S. 97).

Das vorliegende Projekt setzt an dieser Stelle an. Forschung zu Wirkungen von Maßnahmen, insbesondere randomisierte Kontrollstudien zeichnen sich durch ihre hohe interne Validität aus und können durchaus sichere Beschreibungen über Kausalzusammenhänge innerhalb der experimentellen Rahmung liefern. Sie können hingegen nicht erklären, warum und wie Ursache und Wirkung kausal zusammenhängen und ob die gemessenen Wirkungen auch unter anderen Kontextbedingungen Gültigkeit besitzen (Ziegler 2010, S. 1062). Adressat*innen dieser Maßnahmen werden zudem vor allem als Träger von Merkmalen gesehen, auf die mittels der Maßnahme eingewirkt werden soll (Dollinger 2021, S. 16). Die vorgestellten Erkenntnisse zur Abkehr von Kriminalität zeigen hingegen die Relevanz der Individuen in diesem Prozess auf und belegen auch die Bedeutung als aktive Akteur*innen innerhalb spezifischer Maßnahmen der Hilfe und Unterstützung. Auch wenn sich immer wiederkehrende Merkmale wie mangelhafte oder abgebrochene Bildungsverläufe, Arbeits- und Wohnungslosigkeit, Verschul-

55 Narrationen treten innerhalb des kriminologischen Forschungsinteresses immer mehr in den Vordergrund, wie mit dem Begriff „narrative turn“ verdeutlicht wird (Presser 2016, S. 141).

dung, Suchtabhängigkeit oder gestörte soziale Beziehungen bei den betroffenen Jugendlichen erkennen lassen, so ist, wie Bernd Maelicke (2020) festhält, jede Biografie und Sozialisation als einzigartig zu begreifen (S. 30). Erziehung und Behandlung der Jugendlichen ist entsprechend an die individuellen Lebenslagen, Bedürfnisse, Vorstellungen und biografischen Erfahrungen anzupassen und auf einen dynamischen Prozess der Weiterentwicklung hin auszurichten, der sich vor allem an den Ressourcen der betroffenen Personen orientiert und die Jugendlichen mit einbezieht (ebd.).

Für ein fundiertes Verständnis von Wirkungen bedarf es entsprechend zunächst breitangelegtes, grundlegendes Wissen darüber, wie Sanktionen und resozialisierende Maßnahmen insbesondere auch aus Sicht der Betroffenen wahrgenommen werden; randomisierte Studien sind insoweit lediglich als eine von vielen Perspektiven zu verstehen (Sherman 1993, S. 468).^{56,57} So bedarf es neben kontrollierten Experimenten und Rückfalluntersuchungen vor allem auch eine Erweiterung der Messgrößen für Rückfälligkeit etwa durch qualitative Designs (Villettaz et al. 2015, S. 8). Damit rückt die Bedeutung der Adressat*innen der auf Resozialisierung ausgerichteten Maßnahmen in den Vordergrund, soweit sie eben nicht bloß als Objekte staatlicher Erziehungsbemühungen zu verstehen sind, sondern als Subjekte mit eigenen Rechten und zu berücksichtigen eigenen Belangen (BVerfG 2 BvR 1673/04; 2 BvR 2402/04). Adressat*innen einer Hilfe sind,

56 Lawrence Sherman (1993) resümiert insoweit: *„Observations of sanctioning experiences, for example, are needed to classify them as reintegrative or stigmatic, disrespectful or polite, consistent or arbitrary. Interviews with sanctioned and unsanctioned offenders are needed to determine their moral evaluation of the sanctioning decision and what emotional reaction they may have had. Similar details could be sought about future crimes to capture the motivation and circumstances associated with them and test the connection (if any) to past sanctioning or more recent encounters with unfairness or disrespect“* (S. 468).

57 Die Umsetzung experimenteller Designs, insbesondere randomisierte Kontrollstudien trifft zudem eine forschungsethische und rechtliche Problematik, denn Personen, die einer Maßnahme bedürften, per Zufall einer Kontrollgruppe zuzuweisen und ihnen damit die Maßnahme zu verwehren, kollidiert mit der sozialstaatlichen Pflicht, betroffene Menschen bei der Erreichung eines Lebens in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu fördern und zu unterstützen. Demgegenüber wird hingegen argumentiert, dass aus ethischer Sicht die – zwangsweise – Zuteilung zu Maßnahmen ebenso problematisch ist, wenn deren möglicherweise schädliche Wirkungen oder deren Unwirksamkeit nicht überprüft wurde (Walsh 2020, S. 29; Villettaz et al. 2006, S. 43). Dies ändert allerdings nichts an dem Umstand, dass die Randomisierung bei spezifischen Maßnahmen an derartigen rechtlichen und ethischen Hindernissen häufig scheitert beziehungsweise nicht umgesetzt werden kann (Heinz 2014, S. 89; Meier 2005, S. 87 f.; kritisch: Villettaz et al. 2006, S. 43), auch wenn Ortmann (2002) etwa eine experimentelle Längsschnittstudie zu den Wirkungen sozialtherapeutischer Maßnahmen realisieren konnte. Theobald und Farrington (2010) verweisen etwa darauf, dass sich in Studien zum „Ehe-Effekt“ keine Randomisierung umsetzen lässt, da es nicht möglich ist, Menschen per Zufall in eine zu heiratende oder nicht zu heiratende Gruppe zuzuweisen (S. 240). Entsprechend wird überwiegend und muss teilweise auf quasi-experimentelle Designs zurückgegriffen werden, also auf bereits im Feld vorzufindende, vergleichbare Gruppen, ohne aktive Zuteilung über das Zufallsprinzip (Heinz 2014, S. 90).

wie die Desistance-Forschung deutlich gemacht hat, als aktive Akteur*innen ihres Ausstiegs- und Veränderungsprozesses zu verstehen und nicht als passive Subjekte der strafrechtlichen und sozialen Kontrolle (Villeneuve et al. 2021, S. 94; Maruna et al. 2004, S. 11). Sie sind in die Prozesse der Maßnahmen eingebunden und tragen wesentlich dazu bei, was in den Maßnahmen wie geschieht und was am Ende für Folgen dabei herauskommen. Als Folgen⁵⁸ sind damit nicht allein intendierte Wirkungen angesprochen, sondern grundlegender auch nicht-intendierte oder andere Konsequenzen die sich für die Adressat*innen im Zusammenspiel mit den Kontextbedingungen, lebensgeschichtlichen Ereignissen, Ressourcen, individuellen Vorerfahrungen, Vorstellungen und Wünschen, situativen Bedingungen innerhalb der Maßnahmen, aber auch individuellen Erfahrungen, Lebenssituationen und Ereignissen nach der Haftentlassung ergeben können. Eine breit angelegte Forschung zu den Auswirkungen von Sanktionen und Maßnahmen muss dazu auch berücksichtigen, dass bisher wenig darüber bekannt ist, ob sich Betroffene bestimmter Sanktionen oder Maßnahmen eventuell durch die Entscheidung der Gerichte oder der Vollzugsanstalt fairer oder ungerechter behandelt fühlen und insoweit die Auswirkungen entsprechend nicht auf die Sanktion oder Maßnahme selbst zurückzuführen ist (Villetaz et al. 2015, S. 53 ff.; Schmidt H. 2019, S. 407; Stelly 2014, S. 262). Es sind die Adressat*innen der Maßnahmen, die die dortigen Hilfs- und Unterstützungsangebote annehmen oder ablehnen und in ihrem Leben nach der Haftentlassung und innerhalb konkreter Situationen – die individuell höchst unterschiedlich sein können – umsetzen müssen.⁵⁹ Dem Verlauf und den Prozessen des Ausstiegs aus der Kriminalität, vor allem nach der Haftentlassung kommt damit eine wesentliche Bedeutung zu, die sich auch auf die Frage bezieht, ob und welchen Beitrag entsprechende Maßnahmen der Resozialisierung aus der Sicht ihrer Adressat*innen leisten können (oder auch nicht).

58 Zum Folgenbegriff siehe auch: Dollinger / Schmidt 2022, S. 387.

59 Gunther Graßhoff (2015) verweist gerade darauf, dass sich Adressat*innen sozialer Hilfen innerhalb von Zwangskontexten, wie dem Strafvollzug, jenseits ihrer eigentlichen Lebenswelt befänden (S. 10), so dass es noch eines Transfers der angestrebten Lebenslagenverbesserung, aus der Institution heraus bedarf.

4. Empirischer Zugang

Das vorliegende Projekt geht, wie in den vorherigen Kapiteln hergeleitet, davon aus, dass Adressat*innen resozialisierender Maßnahmen aktiv an der Herstellung von Folgen beteiligt sind und somit auch ihrer Sichtweise ein wesentlicher Stellenwert für die Frage zukommt, was bei den entsprechenden Maßnahmen der Resozialisierung herauskommt. Dabei verweist die Erhebung subjektiver Wahrnehmungen und Sinnzuschreibungen im Lichte biografischer Erfahrungen methodologisch und methodisch auf Narrationen (Dollinger 2017, S. 20 ff.).⁶⁰ Sie bieten dabei die Möglichkeit einer sprachlichen Verarbeitung lebensgeschichtlicher Ereignisse, soweit sie sich auf vergangene, gegenwärtige und zukünftige Handlungsabläufe beziehen (Rätz-Heinisch/Köttig 2010, S. 423). Erzählungen sind dabei nicht als Berichte über das gesamte Leben zu verstehen, sondern in Erzählungen wird gezielt auf gelebte Erfahrungen zurückgegriffen (Presser 2009, S. 179). Eine Person, die eine Geschichte erzählt, legt die Ereignisse in eine narrative Form, wählt bestimmte für die Geschichte relevante Ereignisse aus und gewichtet ihre Bedeutung im Einzelfall, denn Menschen haben ihre eigenen Vorstellungen davon, was wichtig für sie und für ihr Leben ist (Ward/Marshall 2007, S. 292). Eine Geschichte wird aus einem bestimmten Grund erzählt, beginnt und endet irgendwann und ist insoweit geprägt von Selektivität, die ihrerseits von dem Erzählkontext geprägt ist (Presser 2009, S. 179). Narrationen lassen sich so als Mittel verstehen, einen Prozess der Erzählung über das eigene Selbst in Gang zu setzen (Presser 2009, S. 191), da erzählte Identitäten stets an gelebte Erfahrungen gebunden sind (Bamberg/Wipff 2020, S. 36). Mit der narrativen Bezugnahme auf Erfahrungen, Fähigkeiten, Kenntnisse, Möglichkeiten und Ressourcen gestalten Menschen in Erzählungen also stets auch die Frage nach dem eigenen Selbst und somit die Frage danach, wer sie sind und wie sie gesehen werden wollen (Ward/Marshall 2007, S. 288). Dabei ist vor allem die Zeitlichkeit als ein wesentlicher Bezugspunkt in Erzählungen zu verstehen, denn mit ihr wird die Frage nach Verantwortung für Handlungen vor dem Hintergrund kausaler Beziehungen verhandelt (Presser 2016, S. 138). Insoweit steht der erzählenden Person die moralische Autorität zu, die Logik und Plausibilität des eigenen Lebens konstitutiv zu gestalten (Presser/Sandberg 2019, S. 132). Soweit Menschen

60 Auf die Darstellung der Heterogenität narrativer Ansätze, die sich auch innerhalb kriminologischer Forschungen zeigen, kann vorliegend nicht eingegangen werden. Es wird aber insbesondere auf einen Beitrag von Bernd Dollinger (2018) verwiesen, in dem unterschiedliche Positionen narrativer Kriminologien aufgeschlüsselt werden (S. 242 ff.; siehe auch: Althoff/Dollinger/Schmidt 2020, S. 2 ff.).

damit in Erzählungen das Selbst in bestimmten Kontexten und in Bezug auf spezifische Themen reflektieren, verweisen sie dort auch auf für sie bedeutsame und für die Selbstdarstellung wichtige Kategorien. Der Rückgriff auf Kategorien dient insoweit vor allem dazu, situationsbedingt relevante Aspekte zu kommunizieren, ohne diese ausführlich erläutern zu müssen (Fitzgerald 2015, S. 979). Menschen stützen sich dabei auf ein bestimmtes geteiltes Wissen, das mittels Kategorien sozusagen implizit mitkommuniziert wird (Sacks 1989, S. 272). Kategorien tragen damit in Erzählungen wesentlich dazu bei, zu beschreiben, wer jemand ist, wie die Person von anderen wahrgenommen werden möchte und wie sie andere Menschen wahrnimmt. Gerade in strafrechtlichen Kontexten werden betroffene Personen nun mit bestimmten Problemgruppenzuschreibungen konfrontiert (Heppchen 2019, S. 218), soweit die beteiligten Institutionen als zentrales Element ebenfalls auf Kategorien zurückgreifen (Negnal 2019, S. 308) und diese kategorialen Zuschreibungen als bedeutsam für das eigene Selbstbild verstanden werden können.⁶¹ Mit derartigen Kategorisierungen, so schreibt Bernd Dollinger (2017), werden insoweit sozial sehr aussagekräftige Botschaften vermittelt, die im Regelfall Aussagen über die gesamte Person beinhalten (S. 27). Es kann damit angenommen werden, dass Menschen in Erzählungen über Kriminalität grundsätzlich Bezug auf entsprechende Kategorien nehmen (Dollinger/Heppchen 2019, S. 303) und ihnen gerade auch in Erzählungen über resozialisierende Maßnahmen eine wesentliche Bedeutung zukommt. Um sich dieser Kategorisierungsarbeit innerhalb von Narrationen anzunähern, wurde vorliegend die ethnomethodologische Forschungsmethode der Membership Categorization Analysis verwendet, da ihr Schwerpunkt gerade auf der Analyse der Verwendung sozialer Kategorien liegt (Dollinger/Heppchen 2019, S. 303).

4.1 Membership Categorization Analysis

Die Membership Categorization Analysis (MCA) stellt einen Ansatz zur Untersuchung von Methoden sozialer Kategorisierungen basierend auf den Arbeiten von Harvey Sacks in den 1960er Jahren dar (Fitzgerald 2015, S. 978). Der ethnomethodologischen Tradition folgend unterliegt die MCA der Grundannahme, dass individuelle Wirklichkeit in Interaktionen hergestellt und verändert wird (Dirngal 2016, S. 56).⁶² Mit der MCA wird der Blick auf Kategorien gerichtet, die von

61 Im Falle einer Verurteilung steht eine etwa anschließende Unterbringung der Person im Gefängnis im direkten Zusammenhang mit der begangenen Straftat, als zentrale Handlung der Kategorie Täter*in (O'Connor 1995, S. 452).

62 Mit dem Begriff der Ethnomethodologie begründete der US-amerikanische Soziologe Harold Garfinkel (1917–2011) in den 60er Jahren einen soziologischen Untersuchungsansatz, der sich mit der praktischen Hervorbringung sozialer Ordnung beschäftigt, die in den alltäglichen routinierten praktischen Aktivitäten von Akteur*innen verortet werden (Bergmann 1980, S. 10;

den Mitgliedern einer Gesellschaft innerhalb von Interaktionen selbst relevant gesetzt werden (Martikainen 2022, S. 706). Dabei werden Kategorisierungen als Ausdruck oder Vollzug lokaler Argumentationspraktiken innerhalb von Interaktionen zwischen den Mitgliedern einer Gesellschaft verstanden (Fitzgerald 2015, S. 978 f.; Jayyusi 1984, S. 2).⁶³ So geht es, wie Deppermann (2010) beschreibt, etwa konkret darum, wer aufgrund welcher Kriterien als Mitglied einer Kategorie behandelt wird, welche Rechte und Pflichten sich aus dieser Zugehörigkeit der Mitglieder zu der Kategorie ergeben und wie Kategorien in Interaktionen eingesetzt werden, um Handlungen zu erklären und zu rechtfertigen oder andersherum, wie über Handlungen Rückschlüsse auf bestimmte Mitgliedschaftskategorien gezogen werden (S. 653).

Neben seinen vor allem konversationsanalytischen Arbeiten beschäftigte sich Harvey Sacks (1935–1975) auch mit der Art und Weise, wie soziales Wissen organisiert ist (Fitzgerald 2015, S. 978). Denn die Beantwortung der Frage, wie soziale Ordnung erreicht wird, sah Sacks nicht darin, Menschen zu fragen was sie tun, sondern darin, tatsächlich zu untersuchen, was sie tun (ebd.). Entsprechend fokussierte sich Sacks darauf, wie sich Menschen in alltäglichen Routinetätigkeiten mit der Welt auseinandersetzen und ihr einen Sinn geben (ebd.). Anhand von Tonbandaufnahmen alltäglicher Interaktionen untersuchte er die Art und Weise, wie Menschen soziale Kategorien zur Beschreibung von Menschen in der Welt verwenden und wie sie soziale Kategorien verwenden, um die Handlungen der Menschen zu erklären, zu rechtfertigen und ihr einen Sinn zu geben (ebd.). Er schaute sich an, wie durch die Verwendung von Kategorien angenommenes oder vorausgesetztes Wissen über die soziale Welt in alltäglichen Interaktionen eingebettet und bedeutsam gemacht werden (ebd.). Sacks Ideen zur Mitgliedschaftskategorisierung, die er 1963/64 formulierte (Schegloff 2006, S. 462), beschränkten sich jedoch – auch aufgrund seines frühen Todes (1975) – auf wenige Veröffentlichungen und eine Reihe zunächst unveröffentlichter Vorträge (Fitzgerald 2015, S. 979), wobei Schegloff (2006) darauf hinweist, dass Sacks außer in einigen Vorlesungen 1967 und 1969 selbst ebenfalls kaum noch Bezug auf die „Membership

Gerst/Krämer/Salomon 2019, S. 1). Ihren Analyseblick richten die ethnomethodologischen Studien damit auf: *„Alltagstätigkeiten als Methoden von Gesellschaftsmitgliedern, durch die sie diese Tätigkeiten als Organisationsformen gewöhnlicher Alltagstätigkeiten sichtbar-rational-und-praktisch-mitteilbar, das heißt zurechenbar machen* (Garfinkel 2020, S. 27). Das Ziel stellt die Bestimmung der Prinzipien und Mechanismen dar, mittels derer die Mitglieder*innen einer Gesellschaft in ihrem Handeln die sinnhafte Strukturierung und Ordnung dessen herstellen, was um sie vorgeht und was sie in der sozialen Interaktion mit anderen selbst äußern und tun (Bergmann 2015, S. 119; vom Lehn 2021, S. 298). Garfinkel zufolge könne die Ethnomethodologie als *„[...] die Erforschung der rationalen Eigenschaften indexikalischer Ausdrücke und anderer pragmatischer Aktivitäten als kontingent sich entwickelnder Aneignung organisierter und kunstvoller Praktiken des täglichen Lebens [...]“* verstanden werden (Garfinkel 1967, S. 11 zit. n. Psathas 1981, S. 270; Garfinkel 2020, S. 47).

63 Fitzgerald beschreibt dies auch als „culture in action“ (Fitzgerald 2015, S. 978).

Categorisation Devices“ nahm (S. 463). Erst 1972 erschienen dann zwei Sammelbände und 1992 wurden schließlich die „Lectures of Conversation“ veröffentlicht (Schegloff 2006, S. 462). Zwar wurden die Ansätze von Sacks bereits früh in ethnomethodologischen und konversationsanalytischen Forschungen aufgegriffen und zum Teil etwa unter den Begriffen „category analysis“ und „Membership Category Device Analysis“ fortentwickelt, aber erst mit der Veröffentlichung seiner Vorträge 1992 erfolgte eine Aufarbeitung der methodologischen und analytischen Rahmung von Sacks Ideen zur Untersuchung der Praktiken von Mitgliedschaftskategorisierungen und die in diesem Rahmen entstandenen Weiterentwicklungen, die unter der „Membership Categorisation Analysis“ zusammengeführt werden können (zum Beispiel: Fitzgerald 2015, Stokoe 2012, Lepper 2000, Eglin/Hester 1999). Im deutschsprachigen Raum finden sich zudem Beiträge über interaktive Zuordnungs-, Zuschreibungs- und Zugehörigkeitsprozesse zu gesellschaftlichen Gruppenmitgliedschaften unter dem Begriff der sozialen Kategorisierung (Hauendorf 2000, S. 84; Deppermann 2014a, S. 39).

Zur Verdeutlichung, wie selbstverständliches Wissen über soziale Kategorien innerhalb gesellschaftlicher Interaktionen hergestellt und reproduziert wird (Fitzgerald 2015, S. 979), griff Sacks das Beispiel der Geschichte eines vierjährigen Kindes auf: *„The baby cried. The mommy picked it up“*⁶⁴ (Sacks 1995, S. 236). Sacks beginnt seine Ausführungen mit: *„When I hear ‚The baby cried. The mommy picked it up‘ one thing I hear is that the ‚mommy‘ who picks the ‚baby‘ up is the mommy of the baby [...]. Now it is not only that I hear that the mommy is the mommy of that baby, but I feel rather confident that many of the natives among you hear that also [...]“* (Sacks 1995, S. 236). Obwohl sich also die meisten Hörer*innen in seiner Vorlesung gar nicht persönlich kennen, so würden laut Sacks doch die meisten Mitglieder einer bestimmten Gesellschaft, zu der sich auch Sacks zählt (Sacks spricht hier von „Natives“) in der Geschichte genau das heraushören, was der*die Autor*in der Geschichte intendiert habe (Sacks 1995, S. 236). Die Geschichte sei also für Unbekannte auch dann völlig nachvollziehbar, wenn gar nicht geklärt sei, wer die Personen der Geschichte genau sind und wem gegenüber sie eigentlich erzählt wird (Fitzgerald 2015, S. 980).

Sacks verdeutlicht anhand dieses Beispiels den Rückgriff auf gesellschaftlich geteiltes Wissen oder ein gemeinsames Verständnis ihrer Mitglieder innerhalb alltäglicher Interaktionen (Fitzgerald 2015, S. 980). Er spricht in diesem Zusammenhang von einem „Commonsense Understanding“ oder von „anyman's vernacular“ (Schegloff 2006, S. 465). Und eben die Grundlage oder die Basis auf der dieses geteilte Wissen, also das Verständnis der Mitglieder basiert, stellt für Sacks das Ziel seiner Untersuchung dar (Schegloff 2006, S. 465). Insoweit geht es also darum, sich mit der Membership Categorization Analysis dem Com-

64 Das Beispiel entstammt ursprünglich aus einer von Kindern erzählten Geschichte unter dem Titel „Children Tell Stories“ (Pitcher/Prelinger 1963, S. 35, zit. n. Sacks 1995, S. 236).

monsense Wissen innerhalb gesellschaftlicher Interaktionen anzunähern und den Blick darauf zu richten, wie es lokal aufgerufen und reproduziert wird, da Menschen Kategorien in Interaktionen nicht nur dafür verwenden, um andere Menschen oder sich selbst zu kategorisieren (Leudar/Marsland/Nekvapil 2004, S. 244).⁶⁵ Vielmehr bedienen sich die Beteiligten bestimmter Kategorien, um situationsbedingt relevante Aspekte zu kommunizieren, ohne diese ausführlich erläutern zu müssen (ebd.). Denn sie stützen sich mit der Verwendung der Kategorien auf eben das darin enthaltene geteilte Wissen, das mittels der Kategorien sozusagen implizit mitkommuniziert wird. Sacks (1989) beschreibt dies als eine der wesentlichen Eigenschaften von Kategorien (S. 272). Kategorien seien laut Sacks deshalb „inference-rich“ (ebd.). In Kategorien sei aufbereitetes Wissen über die Gesellschaft implizit gespeichert, worauf Mitglieder einer Gesellschaft innerhalb der Interaktion zurückgriffen (ebd.). Schegloff (2006) beschreibt die Kategorien als Speicher oder Ablagesystem für das Commonsense Wissen, das alle Mitglieder einer Gesellschaft darüber haben, wie Menschen sind und wie sie sich verhalten (S. 469). Das bedeutet, dass jedes Mitglied einer zugeschriebenen Kategorie zugleich ein*e Vertreter*in dieser Kategorie ist (ebd.). Entsprechend wird angenommen, dass das Wissen, das über diese Kategorie bekannt ist, auch für diese Person gilt (ebd.). Dabei sei, so betont Schegloff (2006), zu beachten, dass es sich in Bezug auf die Mitglieder der Gesellschaft um das im Alltag verwendete „Wissen“ und nicht um „Glauben“, „Stereotype“ oder „Vorurteile“ handelt, denn es sei unabhängig von dem wissenschaftlichen Status oder dem moralisch-politischen Charakter zu verstehen (S. 469). Menschen, die mit Zuschreibungen bestimmter Kategorien und/oder ihren Attributen in Konflikt geraten, werden den Versuch unternehmen, das allgemeine Wissen über eine Kategorie in Bezug auf ihre Person oder Handlung zu modifizieren oder zu neutralisieren (Schegloff 2006, S. 469). Dadurch wird allerdings nicht die Mitgliedschaftskategorie und das sich darauf beziehende Commonsense Wissen an sich infrage gestellt. Kategorien und das in ihnen gespeicherte Wissen sind vielmehr gegen solche Relativierungen geschützt, denn wenn ein vermeintliches Mitglied einer solchen Kategorie im Widerspruch zu den Attributen steht, so wird nicht das Wissen über die Kategorie revidiert, sondern die Person wird als Ausnahme dieser Kategorie betrachtet (Schegloff 2006, S. 469). Schegloff beschreibt diesen Umstand als „protection against induction“ (ebd.). Kategorien haben danach für Menschen in alltäglichen Interaktionen also eine zentrale Bedeutung für

65 Während sich etwa Labeling-Ansätze auf Prozesse der Etikettierung einer Person insbesondere durch staatliche Institutionen konzentrieren, geht es bei der Membership Categorization Analysis um die Verfahren, Implikationen und Konsequenzen, mithin um die Systematik der Verwendung und Interpretation sozialer Kategorisierungen, die hinter der Herstellung, Verwendung und Implikation der Kategorisierungen durch die Gesellschaftsmitglieder stehen (Jayyusi 1984, S. 3; Deppermann 2010, S. 653).

die Frage, wer sie sind und wie sie verstanden werden wollen. Dabei können sie sich in Interaktionen über eine Vielzahl an Kategorien beschreiben oder auch von anderen beschrieben werden. Unter dem Begriff Kategorie können dabei, wie Schegloff (2006) exemplarisch ausführt, etwa Männer, Frauen, Protestantinnen, Minderjährige oder Jugendliche, Professorinnen, Torhüter, Cellistinnen, Konservative, Vegetarierinnen, Kaufleute, Handwerker, Mörder, Zwanzigjährige, Katzenmenschen, Technikerinnen, Briefmarkensammler, Dänen, Schaulustige („looky-loos“), Linke (politisch oder handwerklich), Surfer oder Demente verstanden werden (S. 467). Die Mitglieder einer Gesellschaft sind in Sammlungen solcher Kategorien, also zum Beispiel Personenkategorien organisiert (Schegloff 2006, S. 467). Sammlungen (collections) sind dabei solche Kategorien, die einander als zugehörig verstanden werden können. Konkret bezeichnet Sacks (1995) dies als „membership categorization devices“ und versteht darunter die organisationale Zusammengehörigkeit bestimmter Kategorientypen, die aufgrund der sozialen Kategorie als solche oder aufgrund der mit ihr verbundenen Handlungen eine innere Verbundenheit zu einer Oberkategorie beziehungsweise einer Sammlung (collection) aufweisen (S. 239; Hester/Eglin 1997, S. 4). Als Beispiele führt Sacks die Kategorien Lehrer*in, Bruder, Premierminister*in oder aber eben wie in seinem Beispiel mit dem weinenden Baby, die Kategorien Baby und Mutter an (Fitzgerald 2015, S. 980). Die Kategorien Mutter und Baby können dabei als zusammengehörig verstanden werden, da sie über die gemeinsame (Ober-)Kategorie Familie verbunden sind. Die organisationale Relevanz dieser Kategorien beschreibt Sacks als „Devices“ (Fitzgerald 2015, S. 980). Ähnlich ließen sich Menschen über ihre Tätigkeiten etwa in Bäckereien, in Tischlereien oder im Garten- und Landschaftsbau unter die Device „Berufe“ unterordnen (Fitzgerald 2015, S. 980), allerdings in anderen Zusammenhängen auch unter der Device „Handwerk“ fassen, etwa in Abgrenzung zum Beispiel zur Kategorie Lehrer*in, die insoweit zwar auch ein Beruf darstellt aber kein Handwerk (ebd.). Deutlich wird damit, dass die Devices keine feststehenden Kategorien darstellen, die stets mit vermittelt werden, sondern dass Kategorien von den Mitgliedern gerade im Hinblick auf den Kontext ausgewählt, verwendet und konfiguriert werden (Schegloff 2006, S. 467). Die Auswahl und Verwendung bestimmter Kategorien erfolgt dabei aus der Perspektive von Sacks nicht zufällig oder abstrakt, sondern zweckmäßig, praktisch und bezogen auf die konkrete thematische Rahmung (Fitzgerald 2015, S. 980).⁶⁶ Neben diesen Oberkategorien, unter die bestimmte Kategorien zusammengefasst werden, beschreibt Sacks zudem eine innere

66 Zentral ist, was die Interaktionspartner*innen (Mitglieder der Gesellschaft) relevant setzen und wie sie es beschreiben und verwenden. So kann es auch spezielle Kategorien in spezifischen Kontexten und innerhalb bestimmter Gruppen geben. Sacks beschreibt eine „revolutionäre“ Kategorie des „Hotrodders“, die von Jugendlichen erfunden wurde, um andere Jugendliche zu beschreiben (Schegloff 2006, S. 481).

Verbundenheit bestimmter Kategorien zueinander als „standardized relational pairs“, also als Beziehungspaare, wie es etwa bei Mutter und Baby der Fall ist, aber auch bei Mediziner*in und Patient*in, bei Anwalt/Anwältin und Mandant*in oder Täter*in und Opfer (Fitzgerald 2015, S. 981). Solche Beziehungspaare weisen eine innere Verbundenheit zueinander auf, die sie innerhalb des Commonsense Wissens als zusammengehörig ausweisen (ebd.). Denn die Kategorie Mutter verweist bereits implizit auf die Kategorie Kind oder Baby. Bestimmte Kategorienpaare stellen durch die Stärke ihrer inneren Verbundenheit standardisierte Beziehungspaare dar, bei der die Erwähnung der einen Kategorie stets auch einen Hinweis auf die andere Kategorie beinhaltet (Fitzgerald 2015, S. 981). Allerdings können Kategorien nicht nur auf eine spezifische andere Kategorie verweisen, sondern können je nach Kontext auch andere Beziehungspaare bilden. Fitzgerald (2015) führt etwa an, dass die Kategorie Arzt oder Ärztin nicht zwangsläufig auf die Kategorie Patient*in verweisen muss, sondern denkbar wäre auch das Beziehungspaar Arzt/Ärztin und Krankenpfleger*in (S. 981).

Schegloff (2006) führt dazu ergänzend aus, dass einige Devices bestimmte von Sacks als team-type beschriebene Eigenschaften aufweisen können (S. 468). Er verweist dabei exemplarisch auf die Device „Fußballmannschaft“ in der sich numerisch beschränkt nur eine bestimmte Anzahl an Funktionsträger*innen aufhalten können (ebd.). So wird eine Fußballmannschaft zum Zeitpunkt des Spielbeginns auf dem Feld lediglich über einen Torwart verfügen. Mit der numerischen Beschränkung ergibt sich innerhalb von Interaktionen eine implizite Zuordnung von Personen zur gleichen Device. Der Pass von der*dem Mittelfeldspieler*in zu der*dem Stürmer*in wird entsprechend so verstanden, dass beide zur selben Mannschaft und nicht etwa zu gegnerischen Mannschaften gehören (Schegloff 2006, S. 468). Gleiches gelte dann auch für die Device Familie. Die Familie sei insoweit numerisch beschränkt, dass es zwar mehrere Kinder geben kann, aber nicht in derselben Familie drei Mütter. Wird über ein weinendes Baby besprochen und davon, dass die Mutter es aufhob, kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei Baby und Mutter um die gleiche Familie handelt und nicht um verschiedene Familien (ebd.). Dabei ist zu beachten, dass die numerische Beschränkung allerdings erst innerhalb des Kontextes greift, in dem die Devices und Kategorien relevant gemacht werden (Schegloff 2006, S. 468).

Soweit soziale Kategorien nach Sacks innerhalb von Interaktionen und Handlungen von den Mitgliedern einer Gesellschaft relevant gesetzt werden, transportieren die Kategorien in den Handlungen auch zugleich allgemeines Wissen, wie etwa Anforderungen, Erwartungen, Annahmen über diese Kategorien mit, die innerhalb der konkreten Situation und durch ihre Verwendung für die Teilnehmer wirksam werden (Fitzgerald 2015, S. 981). Fitzgerald (2015) spricht hier von „knowledge in action“ oder „culture in action“ (S. 981). Neben Mitgliederkategorien zu bestimmten sozialen Gruppen können so auch Orten bestimmtes soziales Wissen zugeschrieben werden (Lepper 2000, S. 26). So ist das „Zuhause“ etwa mit

einem besonderen Schutz, einer besonderen Vorstellung von Rückzug, Wohlbefinden und Geborgenheit verbunden. Ein Gefängnis beinhaltet als Ortskategorie unter anderem die Geschlossenheit und das Aufgeben der eigenen, persönlichen Freiheit und Autonomie. Darüber hinaus gibt es noch Zeitkategorien, wie etwa Lebensabschnitte (Kindheit, Jugend) oder historische Zeiträume (20er Jahre, früher, Mittelalter), die ebenfalls einem bestimmten geteilten Wissen unterliegen. Sacks beschreibt hier die Verknüpfung Baby mit der Handlung Weinen in einer bestimmten Device „Lebensphase“ (Sacks 1995, S. 241).

Sacks (1995) verwendet im Zusammenhang seiner Ausführungen zu Kategorien zudem den Begriff der „category-bound activities“ (S. 249). Damit beschreibt er bestimmte Elemente des Commonsense Wissens über Kategorien, das sich auf Verhaltensweisen, Aktivitäten und Handlungen bezieht (Schegloff 2006, S. 470). Bestimmte Handlungen oder Aktivitäten seien dem Commonsense Wissen nach besonders charakteristisch für die Mitglieder dieser Kategorie (ebd.).⁶⁷ Handlungen und Aktivitäten können insoweit kategorierelevant und kategoriebildend sein (Psathas 1999, S. 156). Dem Beispiel des weinenden Babys folgend sei das Weinen eine für die Lebensphase „Baby“ (in Abgrenzung etwa zu Kindern oder Jugendlichen) charakteristische Aktivität (Sacks 1995, S. 237). Ebenso ist das Aufheben des weinenden Babys eine für die Kategorie Mutter erwartbare Handlung, denn eine Mutter kümmert sich um ihr weinendes Baby (Day 2011, S. 2). Soweit bestimmte Handlungen oder Aktivitäten also charakteristisch für bestimmte Kategorien sind, lassen sich auch Kategoriezugehörigkeiten und in bestimmten Kontexten ebenfalls die entsprechenden Devices bereits über die Thematisierung kategoriegebundener Handlungen herleiten (Schegloff 2006, S. 470). Zudem gehen mit den kategoriegebundenen Handlungen auch Rechte und Pflichten einher, die innerhalb des gesellschaftlich geteilten Wissens moralische Verantwortlichkeiten für Handlungen oder Unterlassungen zuweisen (Jarry 1991, S. 240) und die Housely und Fitzgerald (2009) insoweit als normative Merkmale des Handelns beschreiben (S. 345). Über Kategorien lässt sich demnach etwas über ihre Mitglieder, über das erwartbare Verhalten, ihre Rechte, ihre Pflichten oder zugehörige weitere Kategorien sagen und andersherum lässt sich aus bestimmten Handlungen auf die Mitgliedschaft der Person zu einer bestimmten Gruppe schließen, so dass Kategorien eine hohe Relevanz für die Frage aufweisen, wer eine Person eigentlich ist (Dollinger/Fröschle 2017, S. 70).

67 Dass die kategoriegebundene Handlung nun charakteristisch für eine bestimmte Kategorie ist, so Schegloff (2006), sei eine Behauptung über das Commonsense Wissen und nicht etwa eine Behauptung über die Handlung selbst oder die Kategorie, denn die Behauptung beziehe sich darauf, dass das Commonsense Wissen von einer solchen Verbindung ausgeht (S. 476).

4.1.1 Identität und Kategorisierung

Hausendorf (2000) verweist darauf, dass Menschen sich selbst und andere nicht als einzigartige Individuen, sondern insbesondere auch als Mitglieder gesellschaftlicher Gruppen wahrnehmen (S. 84). Die für sich selbst und andere relevante Frage danach, wer man ist und als was man gesehen wird, hängt deshalb nicht zuletzt davon ab, zu welcher Gruppe man gehört (ebd.). Kategorien haben insoweit Bedeutungen (Bamberg/De Fina/Schiffrin 2011, S. 183). Sie sind inferenzreich, transportieren also gesellschaftliches Wissen und sagen damit etwas über die oder den Träger*in der Mitgliedschaftskategorie aus (Sacks 1989, S. 272). Die Frage nach dem, wer man ist, verweist damit darauf, dass die Mitgliedschaft zu spezifischen Kategorien eine Bedeutung für die Identität einer Person hat (Antaki/Widdicombe 1998, S. 2; Dollinger/Fröschle 2017, S. 66). In Interaktionen kann insoweit durch die implizite oder explizite Nennung einer Kategorie ein spezifisches Identitätsbild von oder über die Person relevant gemacht, ausgehandelt oder abgelehnt beziehungsweise zurückgewiesen werden (Bamberg/De Fina/Schiffrin 2011, S. 183; Buck 2017, S. 28). Identitäten werden insoweit durch den Gebrauch von Mitgliedschaftskategorien in der Interaktion hervorgebracht und stellen damit ein zentrales Element interaktiver Kategorisierungsprozesse dar (Psathas 1999, S. 142; Jayyusi 1984, S. 19). Entsprechend lassen sich Identitäten dort erfassen, wo sie hergestellt werden, in Interaktionen (Bennell und Stokoe 2010, S. 94). Erzählungen, die das eigene Leben und das eigene Selbst betreffen, sind insoweit situativ hervorgebracht, aber auch an den Kontext und die Zielsetzung der Interaktion und das Gegenüber angepasst und werden damit, individuell passgenau in der Situation hergestellt (Bamberg 1999, S. 46).⁶⁸ Erzählungen über das Selbst sind dabei gekoppelt an gelebte Erfahrungen, die dem Verständnis und der Plausibilität in den Erzählungen dienen und insoweit nicht einfach weggelassen werden können (Presser 2004, S. 98).

Menschen können sich so auf vielfältige Weise beschreiben, aber nicht alles, was im Leben passiert und erfahren wird, ist stets in jeder Erzählung relevant (Antaki/Widdicombe 1998, S. 2). Insoweit sind vor allem der Erzählanlass, das Publikum, die Zeit und der Kontext als relevant dafür anzusehen, was Menschen für eine Lebensgeschichte erzählen. Sie müssen entscheiden, welche Aspekte und Erfahrungen wichtig sind, um die Geschichte in sich plausibel und für die Hörer*innen nachvollziehbar zu machen. Und sie müssen entscheiden, wie die erlebten

68 Michael von Engelhardt (2011) spricht in diesem Zusammenhang von der Nicht-Erzählbarkeit des eigenen Lebens in Bezug auf Umfang, Intensität und Vielschichtigkeit des Lebens (S. 52). Das Erzählen ist damit geprägt von Ein- und Ausgrenzungen, thematischen und zeitlichen Schwerpunktsetzungen, dem Auslassen von Nebensächlichkeiten, der Detaillierung wichtiger Aspekte sowie der Verdichtung, Zusammenfassung und Verallgemeinerung innerhalb der Erzählung (ebd.).

Ereignisse zeitlich in ihren Geschichten arrangiert werden (Bamberg 1999, S. 45). Denn Ereignisse werden in Geschichten über die chronologische Ordnung hinaus auch als kausale Erklärung genutzt, um die Geschichten in sich nachvollziehbar zu machen (Breithaupt 2017, S. 222). Erzählungen bieten durch situative und zeitliche Bezugnahmen zudem die Möglichkeit, Veränderungen des Selbst erklärbar zu machen oder sich von einem früheren Selbst zu distanzieren (Kofler 2011, S. 57).

Auch der Kontext hat einen wesentlichen Einfluss darauf, wie sich ein Mensch in seinen Erzählungen darstellt (Kofler 2011, S. 59). So wird vor Gericht eine Geschichte vermutlich anders erzählt als vor den Freunden. Das mag an den beteiligten Menschen und deren Erwartungen liegen, aber auch an der Mitgliedschaft dieser Menschen zu unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen und es ist entscheidend, zu welcher Gruppe die erzählende Person in der konkreten Interaktion selbst gehört, beziehungsweise wie sie adressiert wird. Als verdächtige Person (Gruppenmitgliedschaft) in einem Strafverfahren (Kontext der Interaktion) wird die Erzählung gegenüber dem Gericht (Interaktionspartner) vermutlich darauf ausgerichtet sein, Strafe abzuwehren (Ziel der Interaktion) (Dollinger/Fröschle 2017, S. 81). Denn den am Strafverfahren beteiligten Institutionen kommt die Aufgabe zu, eine spezifische, (straf-)gesetzlich bestimmte Handlung, die zu einem Schaden geführt hat, dahingehend zu bewerten, ob oder inwieweit die verdächtige Person dafür verantwortlich ist. Gesetze können insoweit im Sinne der Membership Categorization Analysis als Artefakte verstanden werden, in denen spezifische Kategorien (zum Beispiel Gewalttäter*in) und damit verbundene category-bound activities (Ausüben von Gewalt gegen andere Personen) enthalten sind (Nekvapil/Leudar 2002, S. 62). In strafgerichtlichen Aushandlungsprozessen geht es damit um die Frage, ob die Handlung als eine Straftat zu beurteilen und ob die angeklagte Person in der Folge der Kategorie Täter*in zuzuordnen ist (Dollinger/Fröschle 2017, S. 70).⁶⁹ Damit bestimmt also die Rahmung, welche Aspekte situativ wie erzählt werden können und müssen und wie sich Menschen in bestimmten Situationen darstellen (Bamberg 2014,

69 In formalisierten Gerichtsverfahren ist dabei die Rekonstruktion dessen, was wem passiert ist und wie es zu bewerten und zu verstehen ist von wesentlicher Bedeutung für die Beurteilung und Einordnung der Ereignisse in abstrakte Rechtsnormen und juristische Terminologien, soweit diese die Voraussetzung für die (strafrechtliche) Rechtsfolge darstellen (Olson 2014, S. 371). Die in der Rechtsnorm benannten Merkmale können dabei als Kriterien der Zuordnung zu einer bestimmten Kategorie verstanden werden (Kolanoski 2015, S. 246), deren Vorliegen im Einzelfall ausgehandelt werden muss. Die Rekonstruktion des Sachverhalts und seiner Einordnung erfolgt dabei wesentlich durch Erzählungen von Zeugen, Sachverständigen, Angeklagten und beteiligten Institutionen, die dabei wiederum ihrerseits auf Kategorien und damit verbundenes allgemeines Wissen zurückgreifen, soweit sich das mit Kategorien verbundene Wissen nicht in gesetzlichen Definitionen erschöpft (Dollinger/Fröschle 2017, S. 68). Auch das Recht ist insoweit narrativ fundiert und kulturell eingebettet (Olson 2014, S. 371).

S. 248). Dabei bekommen einzelne Ereignisse, Erfahrungen und Umstände unterschiedliches Gewicht, werden in der Erzählung individuell beleuchtet und können innerhalb der Interaktion auch eine neue Bedeutung erlangen.

Nach diesem Verständnis lässt sich also weder Identität noch Biografie⁷⁰ als stabiles Konstrukt verstehen, sondern beides ist als ein situativ hergestellter und auf die jeweilige Interaktionssituation angepasster selektiver Ausschnitt des eigenen Lebens zu verstehen (König 2014, S. 51). Die Lebensgeschichte lässt sich, diesem Verständnis folgend, entsprechend narrativ niemals vollständig und umfassend herstellen. Und sie kann niemals statisch sein, da die Situationen, Umstände und Erfahrungen im Leben stets einer Neubewertung unterzogen werden können, wodurch sich Geschichten ändern (Antaki/Widdicombe 1998, S. 6). Bamberg (1999) hebt hervor, dass Narrationen insoweit nicht als Fenster zur Identität der erzählenden Person zu verstehen sind, die bereits vor der Erzählung existierten und sich lediglich im Erzählen präsentiert werden (S. 52). Doch das macht die Erzählungen über Lebensgeschichten und Identitäten nicht beliebig. Sie werden begründet, untermauert und plausibel gemacht und erhalten auf die Interaktion bezogen damit eine Gültigkeit und sie führen zu realen Konsequenzen. Denn sind Geschichten plausibel, dann wird ihnen Glauben geschenkt. Vor Gericht sind es Geschichten, die retrospektiv beschrieben und in sich konsistent gehalten werden müssen, um Plausibilität herzustellen (Breithaupt 2017, S. 222). Untermauert werden sie durch Verweise auf das Sicht- und Greifbare oder auf übereinstimmende Geschichten (ebd.). Scheitern die Selbstdarstellungen des Betroffenen gegenüber institutionellen Fremdzuschreibungen, so drohen im Zweifel harte Strafen.

4.1.2 Interviews als Interaktion

Die Membership Categorization Analysis und im allgemeineren die Ethnomethodologie richten ihren Blick vor allem auf natürliche, alltägliche Interaktionen der Mitglieder einer Gesellschaft (Housley/Fitzgerald 2015, S. 1; Abels 2020, S. 203). Soziale Interaktionen und vor allem alltägliche Konversationen zwischen den Mitgliedern einer Gesellschaft sind dabei entsprechend als verfügbarer, geeigneter und zufälliger Ort für die Untersuchung sozialer Organisationspraktiken zu verstehen (Carlin 2010, S. 256). Stivers und Sidnell (2013) verweisen dabei

70 Unter Biografie kann vorliegend das Erzählen über individuelle, vor und hinter einer Person liegende, lebensgeschichtliche Erfahrungen, Ereignisse, Entwicklungsverläufe und Bedingungen verstanden werden, die insoweit insbesondere im Hinblick auf Kriminalität aus Sicht der erzählenden Person zur Begehung krimineller Handlungen im Lebensverlauf beigetragen oder diese verhindert haben, soweit sich die Erzählungen auch auf den Abbruch weiterer krimineller Handlungen beziehen können (von Engelhardt 2011, S. 39; Graßhoff 2015, S. 37).

auf die Bedeutung der Natürlichkeit und Alltäglichkeit der Interaktion, um sich eben diesen Vollzugspraktiken anzunähern und grenzen diese insbesondere von konstruierten, laborartigen Interaktionen wie etwa strukturierten Befragungen ab (S. 2).

Aufgrund der Ausrichtung der Datenerhebung mittels erzählgenerierender Impulse ist deshalb vorliegend die Frage zu klären, ob auch entsprechende, auf Erzählungen abzielende Interviews als eben solche natürlichen, alltäglichen oder zumindest damit vergleichbaren Interaktionen verstanden werden können. Zu bedenken ist, dass Interviewsituation eben für viele Menschen gerade keine alltäglichen Routinen sind und es eher selten vorkommt, unbekannten Personen biografische Erfahrungen in langen Monologen darzustellen, ohne dass das Gegenüber darauf explizit mit eigenen Bewertungen eingeht oder die eigene Betroffenheit und entsprechende Erfahrungen offenbart (Deppermann 2014b, S. 135). Interviews seien insoweit, schreibt Deppermann (2014) weiter, von einer asymmetrischen Rollenverteilung geprägt (S. 140). Dem Argument ist insoweit zuzustimmen, dass es tatsächlich spezifische Situationen und Kontexte gibt, die eher seltener vorkommen als andere. Doch dieser Umstand, dass ein Interview eher selten im Alltag vorkommt, setzt die relevanten Bezugspunkte alltäglicher Interaktionen nicht außer Kraft. Vielmehr ist auch jedes Interview als ein Kommunikations- und Interaktionsprozess zu verstehen, soweit die am Interview beteiligten Personen wechselseitig aufeinander reagieren, in ihren Erzählungen auf Commonsense Wissen zurückgreifen und dergestalt Wirklichkeit in der Situation verhandeln und herstellen (Deppermann 2014b, S. 134; Buchna/Coelen 2017, S. 108; Witzel/Reiter 2022, S. 41).⁷¹ Die forschende Person übernimmt entsprechend die Rolle des Interaktionspartners (Mühlfeld et al. 1981, S. 331). Gerade bei narrationsgenerierenden Interviews wird dabei die Natürlichkeit und Alltäglichkeit des Erzählens und damit der Gesprächssituation in den Vordergrund gestellt, da die Impulse lediglich Anregungen geben und den interviewten Personen einen großen Gestaltungsspielraum zugestehen, so dass sich solche Interviews vor allem von künstlichen Abfragetechniken unterscheiden (Mühlfeld et al. 1981, S. 326). Auch innerhalb, vor allem narrativer Interviews, findet so eine interaktive Arbeit der Beteiligten statt (Mondana 2013, S. 49; De Fina/Georgakopoulou 2012, S. 86). Entsprechend lässt sich die ethnomethodo-

71 In diesem Zusammenhang lässt sich auch auf die Debatte um „big stories“ und „small stories“ verweisen (Bamberg 2006, S. 165; Georgakopoulou 2006, S. 145). Während mit den „big stories“ vor allem autobiografische, lebensgeschichtliche Erzählungen gemeint sind, die Bamberg (2006) als „talking to themselves“ (S. 172) und damit als eine Art Selbstgespräch beschreibt, die Forschende in den Analysen in Bezug auf das „Was“ der Lebensgeschichte hin beleuchten, geht es bei den „small stories“ vielmehr um Identitätsarbeit innerhalb alltäglicher Interaktionen und damit um das „Wie“ (Phoenix/Sparkes 2009, S. 221; De Fina/Georgakopoulou 2012, S. 86).

logische Perspektive auch auf Interviews als spezifische Form der Interaktion anwenden (Baker 2001, S. 777 und 783).

Eine zweite, vorliegend zu thematisierende Problematik liegt darin begründet, dass Menschen in Forschungskontexten aufgrund spezifischer Zugehörigkeiten zu sozialen Gruppen (hier: Straftäter; Gefangener) ausgewählt und angesprochen wurden (Deppermann 2014b, S. 136). Entsprechend sind auch bereits die Ansprache der potenziellen Interviewpartner*innen im Rahmen eines Forschungsprojekts als bedeutsamer Kontext für das Interview selbst zu verstehen (Varga / Munsch 2017, S. 94). Auch das vorliegende Interesse an einer bestimmten resozialisierenden Maßnahme innerhalb des Strafvollzugs setzt bereits bestimmte Kategorien voraus, die auch innerhalb der Durchführung der Interviews explizit oder implizit vorgegeben oder relevant gemacht werden. So wird nach Inhaftierung gefragt und Biografie in Bezug zur Kriminalität und Abweichung bereits in den Erzählimpuls gesetzt. Damit ist zu reflektieren, dass bestimmte Kategorien explizit vorgegeben werden. Dies beschränkt in gewisser Weise die Analyse dahingehend, dass diese Kategorien nicht allein induktiv aus dem Material herausgearbeitet werden. Sie können auch nicht mehr ohne weiteres dahingehend verstanden werden, dass die Erzählenden diese Kategorien selbst als in ihrer alltäglichen Interaktion als relevant ansehen und deshalb einbringen, da sie in dem Erzählimpuls bereits darauf gestoßen und aufgefordert wurden, sich zu ihnen zu verhalten. Andersherum sind sie auch nicht allein deshalb bedeutungslos, weil die Erzählenden aufgefordert wurden, Bezug auf bestimmte Kategorien zu nehmen. Denn der Umstand der spezifischen Adressierung gilt für sämtliche Lebensbereiche, da Kategorien im Alltag genutzt werden, um zu definieren, zu welcher Gruppe ein Mensch gehört und wie er angesprochen wird oder selbst gesehen werden will. Im Alltag werden Menschen so in unterschiedlichen Kontexten stets mit bestimmten Kategorien adressiert oder heben selbst bestimmte Kategorien in den Vordergrund. Zudem ist zu beachten, dass die betroffenen Personen bereits innerhalb des Verfahrens und des Vollzugs mit eben diesen Kategorien durch „definitionsmächtige Instanzen“ (Scherr 2007, S. 71) konfrontiert wurden (Dollinger 2014, S. 88). Derartige Kategorien können insbesondere im Kontext anderer Kategorien beleuchtet und dahingehend analysiert werden, wie die Personen mit den Kategorien umgehen und wie sie sich zu ihnen verhalten oder welche Bedeutungen sie ihnen zusprechen (Presser 2004, S. 82). Innerhalb narrationsgenerierender Interviews besteht insoweit die Möglichkeit und der Raum, sich interaktiv zu den adressierten Kategorien zu verhalten (Dollinger / Heppchen 2019, S. 309).

4.1.3 Abgrenzung zur Konversationsanalyse

Für die Einordnung der Frage, in welchem Verhältnis die MCA zur Konversationsanalyse steht, ist insbesondere ihre Begründung und anschließende

Weiterentwicklung zu beachten. Während Sacks, der als Begründer der Membership Categorization Device gilt, zunächst seine grundlegenden Gedanken vor allem in Vorlesungen in den 60er Jahren darlegte, wurden Sacks Gedanken erst nach seinem frühen Tod 1975 von anderen Wissenschaftlern vermehrt aufgegriffen, publiziert und inhaltlich fortentwickelt (Fitzgerald 2015, S. 978 f.). Obwohl auch für die Weiterentwicklungen nach wie vor Sacks ursprüngliche Erkenntnisse über das selbstverständliche Handlungswissen der Mitglieder von zentraler Bedeutung sind, hat die neuere Forschung begonnen, so führt Fitzgerald (2012) aus, weitere Wege aufzuzeigen, wie die Arbeit der Mitglieder in einem eingebetteten, sequenziellen und vielschichtigen Umfeld sozialen Handelns funktioniert (S. 305). Dabei wurde die Membership Categorization häufig als Bestandteil der Konversationsanalyse verstanden (Stokoe 2012, S. 278).

Allerdings stellt die Membership Categorization Analysis durchaus einen eigenständigen Ansatz dar, der unabhängig von der Konversationsanalyse durchgeführt werden kann (Fitzgerald 2012, S. 305; Benwell/Stokoe 2006, S. 100). Dies lässt sich insbesondere über die durchaus unterschiedliche Ausrichtung argumentieren (Dirnagl 2017, S. 45). Denn grundsätzlich stellen die Konversationsanalyse und die Membership Categorization Analysis zwar beides ethnomethodologische Methoden zur Analyse interaktioneller und textueller Praktiken dar (Stokoe 2012, S. 277). Während die Konversationsanalyse insbesondere die normative Strukturierung und Logik bestimmter sozialer Handlungsabläufe und deren Organisation in Systemen in den Blick nimmt, beschäftigt sich die Membership Categorization Analysis mit der Frage nach den methodischen Praktiken der Mitglieder bei der Beschreibung und der Darstellung ihres Verständnisses von der Welt und den alltäglichen Routineabläufen der Gesellschaft (Stokoe 2012, S. 278). Das Interesse der Konversationsanalyse bezieht sich demnach auf die Rekonstruktion struktureller Organisationsmechanismen, also auf formale Methoden und Verfahren, an denen sich Menschen während einer Interaktion orientieren, um soziale Wirklichkeit im Vollzug der Interaktion zu erzeugen (Forsthoffer/Dittmar 2009, S. 349). Dabei wird das Augenmerk vor allem auf die Sequenzen der Interaktionen als schrittweiser und aufeinander bezogener Prozess der Herstellung von Interaktionsstrukturen gelegt (Deppermann 2014a, S. 22). Die Membership Categorization Analysis beschäftigt sich hingegen vor allem mit der Konstruktion von Identität in bestimmten Kontexten (Reddington 2013, S. 21). Im Vordergrund steht hier also die Frage danach, wie Menschen im Rahmen einer Interaktion Kategorien nutzen, um Handlungen zu erklären oder zu bewerten, Verantwortungen zu verhandeln oder Erwartungen an die Handlungen von Mitgliedern bestimmter Kategorien zu formulieren (Deppermann 2014a, S. 39).

Die Flexibilität des Ansatzes der Membership Categorization ermöglicht es grundsätzlich, die MCA als eigenständigen Ansatz zu nutzen, aber auch mit an-

deren Ansätzen zu kombinieren, insbesondere solchen, die sich mit Sprache und Gesprächen befassen (Fitzgerald 2015, S. 985).

4.1.4 Kritik an der Membership Categorization Analysis

Obgleich die Membership Categorization Analysis als eigenständiger Forschungsansatz den obigen Ausführungen folgend erkenntnisreich erscheint, so ist ihre Anwendung in Inhalt und Reichweite doch kritisch zu beleuchten. Drei wesentliche Punkte werden gegen MCA als Hauptkritik angeführt.

Zum einen wird ihr vorgehalten, dass die forschende Person bei der Analyse der Kategoriarbeit der Mitglieder zu (fremd-)bestimmend in der Interpretation des Datenmaterials sein kann. In diesem Zusammenhang verweisen etwa Stokoe (2012, S. 278), aber auch Schegloff (2006, S. 465) darauf, dass eine der wesentlichen Herausforderungen in der Analyse darin besteht, plausibel zu machen, dass es eben die Teilnehmenden der Interaktion selbst sind, die sich auf Kategorien berufen und sich an ihnen orientieren und es nicht lediglich die Interpretation der analysierenden Person ist (Reddington 2013, S. 21). Die Herausforderung ergibt sich innerhalb der Verwendung der MCA gerade daraus, dass bei der Analyse der Kategorien und vor allem des darin enthaltenen gesellschaftlichen Wissens auch die analysierende Person auf ihr eigenes kulturelles Wissen zurückgreift (Buck 2017, S. 25). Die Frage bezieht sich insoweit darauf, ob und inwieweit die analysierende Person auf das eigene kulturelle Wissen zurückgreifen darf, ohne eben Gefahr zu laufen, die Analyse des Gesagten mit dem eigenen Wissen zu überlagern (Housley/Fitzgerald 2002, S. 73).

Der erste Punkt bezieht sich gerade auf das Risiko der analysierenden Person, nicht darin zu verfallen, sein eigenes Wissen über soziale Kategorien zu nutzen und seine eigene Bedeutung zur Erklärung der Handlungen der Mitglieder aufzudrängen (Fitzgerald 2015, S. 986). Dem kann entgegengehalten werden, dass diese Kritik nicht einzigartig für die MCA ist. Ein Weg, um dieses Risiko zu minimieren besteht darin, bei der Analyse möglichst nah am Material zu argumentieren und dergestalt die Orientierung an und Bedeutung der Kategorien für die Mitglieder in der Interaktion plausibel und nachvollziehbar zu rekonstruieren. Darüber hinaus sollten hier neben der Analyse auch die Forschungsdaten bereitgestellt werden, um sicherzustellen, dass die Daten einsehbar und die Analyse transparent ist (Fitzgerald 2015, S. 986).

Einem zweiten Kritikpunkt nach beziehe sich die MCA bei der Analyse eben lediglich auf die Mitglieder selbst, was die Beantwortung umfassender sozialer Fragen ausblende (Fitzgerald 2015, S. 986). Zu diesem zweiten Kritikpunkt, dass die MCA eben keinen Beitrag zu umfassenden sozialwissenschaftlichen Fragen leiste, führt Fitzgerald (2015) aus, dass es bei der MCA gerade darum geht, Themen im Vollzug der Interaktionen zu greifen und den Blick darauf zu richten, wie

die Mitglieder mit den Themen umgehen, sich an ihnen orientieren und sie gegebenenfalls relevant setzen (S. 986).

Soweit es nun bei der Kategorisierungsarbeit in Interaktionen, wie oben ausgeführt, um die Herstellung von Identität durch die Verwendung von Mitgliedschaftskategorien geht, wird dem entgegengehalten, dass der analytische Blick auf Mitgliedschaftskategorisierungen die Frage nach lokalen Identitätspraktiken nicht erschöpfend greifbar macht, sondern durchaus weitere Praktiken auch außerhalb von Kategorisierungen bestehen, mit denen Identitäten in Interaktionen hergestellt werden (Buck 2017, S. 26). So argumentiert Deppermann (2013) etwa im Rahmen der Positionierungsanalyse,⁷² dass die Mitgliederkategorien zwar eine wichtige Ressource für Positionierungen darstellten, aber mittels Positionierungsanalyse weitere Facetten und Praktiken von Identitätskonstruktionen in Gesprächen, wie diskursive Praktiken erfasst werden können, die gerade mit der MCA nicht greifbar würden (S. 83). Damit stehen unterschiedliche Identitätsfacetten und die mit ihnen zusammenhängenden Positionierungsaktivitäten innerhalb von Erzählungen, insbesondere autobiografischen Selbstdarstellungen im Fokus (Deppermann 2013, S. 67). Es ist zuzustimmen, dass Membership Categorization zwar als ein wesentlicher Teil der Selbstdarstellung innerhalb von Erzählungen zu bewerten ist, aber Identitätspraktiken in Interaktionen gewiss nicht erschöpfend behandelt und ein solch analytischer Blick auf Positionierungen deshalb durchaus erkenntnisreich erscheint. Im Hinblick auf das bestehende Erkenntnisinteresse und einer damit zusammenhängenden analytischen Beschränkung ist allerdings die Frage aufzuwerfen, welchen Beitrag die über Kategorisierungsprozesse hinausgehenden Analysen von impliziten Positionierungspraktiken für die Beantwortung der Fragestellung leisten können, soweit gerade in (jugend-)strafrechtlichen Kontexten den Kategorisierungsprozessen eine besondere Bedeutung zukommt (Dollinger 2018a, S. 249).

4.2 Verwendung der Membership Categorization Analysis

Der Ansatz der Membership Categorization Analysis schreibt zwar grundsätzlich keine bestimmte Formel oder einen bestimmten Prozess der Analyse vor, der zu befolgen ist, bietet allerdings einige Analyseinstrumente an, um sich den Wirklichkeitskonstruktionen in Interaktionen anzunähern (Fitzgerald 2015, S. 985).⁷³

72 Ausführlich zur Positionierungsanalyse etwa Bamberg 2004, S. 336 ff.; Lucius-Hoene/Deppermann 2004, S. 168 ff. Zur weiteren Übersicht des Verhältnisses zwischen MCA und Positionierung: Buck 2017, S. 30 ff.

73 Stokoe (2012) beschreibt ein spezifisches, analytisches Vorgehen, allerdings im Rahmen der Konversationsanalyse, soweit sie ab einem gewissen Analyseschritt eine sequenzielle Orientierung an einem Sprecher*innenwechsel vorschlägt (S. 280 ff.). Dennoch sind die Ausführungen von Elizabeth Stokoe auch im Rahmen der vorliegenden Verwendung der MCA als eigenständi-

Um die von den Mitgliedern einer Gesellschaft in Alltagssituationen verwendeten Kategorien aufzuschlüsseln und sichtbar zu machen, nutzt Sacks im Laufe seiner Analysen eine Reihe von Konzepten und Werkzeugen (Fitzgerald 2015, S. 980). Er beschreibt zwei Anwendungsregeln, die er „economy rule“ (Sparsamkeitsregel) und „consistency rule“ (Konsistenzregel) nennt (Fitzgerald 2015, S. 981; Sacks 1995, S. 238). Beide Regeln dienen dabei der Interpretation und dem Verständnis der Verwendung von Kategorien. Zur Sparsamkeitsregel führt Sacks aus, wenn sich ein Mitglied auf eine bestimmte Kategorie bezieht, so kann sich daraus eine adäquate, ausreichende Referenz für die „device“ im Rahmen der Situation ergeben, ohne dass es hierfür weiterer Ausführungen bedürfe (Fitzgerald 2015, S. 981). Auch wenn Mommy und Baby in dem obigen Beispiel nicht über diese Kategorien hinaus beschrieben werden, so reicht die Kategorie aus, um sie dem Device Familie in dieser konkreten Situation als ausreichende und angemessene Referenz zuzuordnen. Die Konsistenzregel besagt, dass, wenn eine Person, innerhalb einer bestimmten „Device“ kategorisiert wurde, dass dann auch andere Mitglieder dieser Gruppe unter dieselbe „Device“ kategorisiert werden können (Fitzgerald 2015, S. 981). So gehören Mommy und Baby zur „Device“ Familie. Schegloff (2006) fügt hinzu, dass es sich hierbei allerdings um eine optionale und keine obligatorische Praxis handelt (S. 471). Beide Regeln ergeben nach Sacks eine Art „Hörermaxime“ (hearer’s maxim; Sacks 1995, S. 248), die im Wesentlichen besagt, dass verwendete Kategorien, die einer bestimmten „Device“ zugeordnet werden können, auch als solche gehört und verstanden werden können (Fitzgerald 2015, S. 981; Sacks 1995, S. 248). Im Beispiel der oben genannten Kindergeschichte: „The baby cried. The mommy picked it up“ (Sacks 1995, S. 236), wird lediglich davon gesprochen, dass ein Baby weinte und im nächsten Satz, dass eine Mommy es aufhob. Besagt ist demnach nicht, dass Mommy und Baby derselben Familie zugehörig sind, sondern nur, dass es ein Baby und eine als Mommy kategorisierte Person ist. Die Maxime besagt aber, dass es – sofern keine anderen Informationen dagegensprechen – auch so verstanden werden kann, dass Mommy und Baby zur selben Familie (Device) gehören, denn genau dieses Verständnis ist praktikabel, weil es das naheliegende Verständnis ist. Fitzgerald spricht in diesem Zusammenhang davon, dass sich dieses Verständnis auf den gesunden Menschenverstand stütze (Fitzgerald 2015, S. 981). Der Analyse Sacks folgend können Mommy und Baby deshalb als zur selben Familie gehörend verstanden werden, was den Hörern ermöglicht, das Baby als kleines Kind und die Mommy als die Mutter des kleinen Kindes zu identifizieren (ebd.). Darüber hinaus können die Handlungen der Geschichte als aufeinander folgend verstanden werden, soweit die Mutter das Baby aufhebt, nachdem es zu Weinen begonnen hat (ebd.). Denn die Kategorien Mommy und Baby enthal-

gen Ansatz ausgesprochen hilfreich. Georgia Lepper (2000) hat zudem ein Arbeitsbuch vorgelegt, in dem auch die praktische Verwendung der MCA auf der Grundlage von Sacks beschrieben wird und auf das vorliegend ebenfalls Bezug genommen wird (S. 11 ff.).

ten bestimmte Kategorienattribute, wonach Babys weinen und Mütter sie aufheben, um sie zu trösten, wenn sie weinen (Sacks 1995, S. 236 ff.). Entsprechend diesem Verständnis kann die Geschichte mit aufeinander bezogenen Personen und einer erwartbaren Handlung verstanden werden, die in sich logisch und schlüssig ist, da alles was zum Verständnis der Geschichte notwendig ist, in den beiden Sätzen enthalten ist (Fitzgerald 2015, S. 981).

Die Zuschauermaxime (viewer's maxim) verdeutlicht Sacks (1995) wie folgt: *„If a member sees a category-bound activity being done, then, if one can see it being done by a member of a category to which the activity bound, then: See it that way. The viewer's maxim is another relevance rule in that it proposes that for a viewer of a category-bound activity the category to which the activity is bound has a special relevance for formulating an identification of its doer“* (S. 259). Sacks stellte in seinen analytischen Ausführungen dieses Beispiels vor allem die Komplexität sozialen Wissens innerhalb sozialer Handlungen heraus und verdeutlicht dabei, wie mittels Rückgriff auf „Commonsense“ Wissen verhandelt wird, was geschah, wer beteiligt war und warum (Fitzgerald 2015, S. 979). Dies ist auch für Forscher*innen möglich, soweit auch sie als Teil der Gesellschaft auf dieses Commonsense Wissen zugreifen können (Dollinger / Fröschle 2017, S. 69). Das Vorgehen soll an einem kurzen Beispiel verdeutlicht werden. Das Beispiel lautet: „Sie verurteilte mich zu einer Jugendstrafe“. Der Satz legt zunächst nahe, dass „sie“ eine Richterin ist, auch wenn die Kategorie selbst nie erwähnt wird. Sie ist zudem nicht nur (irgend)eine Richterin, sondern sogar eine spezifische Unterkategorie davon, eine Jugend(straf)richterin, soweit auf die category-bound activity „verurteilen“ verwiesen und dies durch eine spezifische Art, eine Jugendstrafe konkretisiert wird. „Mich“ ist der Konsistenzregel folgend entsprechend nicht nur die erzählende Person, sondern auch implizit ein*e Täter*in, denn gewöhnlich werden Jugendstrafen von Jugendrichter*innen gegen Täter*innen verhängt. Richter*in und Täter*in lassen sich insoweit dem gemeinsamen Membership Device „Strafverfahren“ zuordnen. Implizit ist in der Kategorie Täter*in hier zudem enthalten, dass es mindestens eine Tat (kategoriegebundene Handlung) und mindestens ein Opfer (Beziehungspaar) gibt. Weiterhin wird klar, dass es sich bei der erzählenden Person zum Zeitpunkt der Straftat um eine der Kategorie Jugend zugehörige Person handeln muss. Allerdings gibt es zu beachten, dass sich ebenso wie die Kategorie Täter*in, auch die Kategorie Jugend nur auf einen spezifischen Zeitraum bezieht. Da sich nämlich die Erzählung auf die Vergangenheit bezieht, kann es durchaus zu einer Differenz zwischen erzähltem Selbst und erzählendem Selbst kommen. Während das erzählte Selbst in der Geschichte als zum Zeitpunkt der Tatbegehung der Kategorie Jugend zugehörig beschrieben wird, kann das erzählende Selbst inzwischen durchaus erwachsen sein. Während also die Person in Vergangenheit der Kategorie Täter*in zugehörig war, muss die Kategorie für die Person zum Zeitpunkt der Erzählung keine identitätsrelevante Kategorie mehr darstellen. Es wird deutlich, dass sich die erzählende Person somit in Bezug auf eine bestimmte Zeit auf eine spezifische Art

kategorisiert. Sie beschreibt sich in der Interaktion als Täter*in, als verurteilte*r, also schuldige*r Täter*in mindestens einer Straftat. Weitere Mitgliedschaftskategorien werden hingegen nicht benannt, sind aber andersherum auch nicht zwingend notwendig. Denn für das Verständnis dieses Satzes mag es für die erzählende Person irrelevant sein, ob sie sich zudem als eine schlechte*r Schachspieler*in oder eine hervorragende Student*in sieht (Sparsamkeitsregel).

Es gibt zudem spezifische Ortskategorien die implizit in diesem Satz enthalten sind, denn Urteile von Richter*innen werden nicht in der Kirche, im Postamt oder auf dem Fußballplatz ausgesprochen, sondern in Gerichtssälen. Jugendstrafen werden grundsätzlich ebenfalls mit einer spezifischen Ortskategorie verbunden, dem Gefängnis. Allerdings ist kontextabhängig, ob dieses ‚standardized relational pair‘ (Beziehungspaar) Jugendstrafe und Gefängnis auch vorliegend in der konkreten Interaktion relevant wird, denn es gibt durchaus Grenzen der Interpretation. Die Grenze der Interpretation wäre vorliegend also dann erreicht, wenn aus der Verwendung dieser Kategorie ohne weitere Informationen geschlossen würde, dass die erzählende Person ins Gefängnis musste, also die Strafe auch vollstreckt wurde. Denn das lässt sich aus der Verwendung der Kategorien in diesem Erzählausschnitt zunächst nicht erkennen. Das könnte sich hingegen ändern, wenn die erzählende Person im Vorfeld oder im Nachgang dieses Ausschnittes auf weitere relevante und im Zusammenhang mit der Ortskategorie Gefängnis stehende Kategorien oder Attribute Bezug nimmt (etwa Wärter*in, Zelle, eingesperrt, hinter Gittern, Gefangener, Häftling usw.). Dann würde hierfür die hearer's maxim greifen. Insoweit ist es relevant, eine Interaktion zunächst in ihrer Komplexität aufzuschlüsseln, um überhaupt mögliche Verbindungen von Kategorien zu identifizieren und dergestalt wird damit auch der Kritik der überlagerten Interpretation entgegengewirkt.

4.3 Prozess der Datenerhebung

Zentraler Gegenstand des Forschungsprojekts sind Narrationen von Menschen, die von einer Jugendstrafe ohne Bewährung betroffen sind oder waren und sich in dieser Zeit im Jugendstrafvollzug in freien Formen befunden haben. Für die Umsetzung des Projekts bedurfte es damit Kontakt zu diesen Menschen, die zudem bereit waren, mit dem Interviewer ein Gespräch zu führen und dabei aus ihrem Leben zu berichten. Im Folgenden soll deshalb kurz auf das Genehmigungsverfahren für die Forschung im Strafvollzug, die Unterstützung durch die Institutionen, vor allem bei der Kontaktvermittlung zu den jungen Menschen sowie auf den Ablauf der Interviews und auf zentrale Aspekte im Rahmen des Datenschutzes eingegangen werden.

4.3.1 Zugang zum Forschungsfeld und Genehmigungsverfahren

Grundsätzlich unterliegt die Forschung innerhalb des Strafvollzugs der Genehmigung durch die Justizministerien der Länder, vertreten durch die kriminologischen Dienste.⁷⁴ Entsprechend bedurfte es zunächst einer schriftlichen Ausführung über Umfang und Inhalt des Forschungsprojekts und einer Bestätigung der Betreuung im Rahmen des Promotionsverfahrens. Mit der erfolgten Genehmigung durch den kriminologischen Dienst bedurfte es des Weiteren einer Genehmigung durch die konkrete Anstaltsleitung und der Bereitschaft der entsprechenden Bediensteten, in den betreffenden Abteilungen das Forschungsprojekt zu begleiten und Zugänge zu ermöglichen.

Aufgrund unterschiedlicher institutioneller und rechtlicher Zuordnungen des Strafvollzugszuges in freien Formen zum Bereich der Jugendhilfe oder der Justiz unterliegen die Einrichtungen entweder dem Landesjugendamt oder aber dem Justizministerium. Auch hier war insoweit eine von der Genehmigung der kriminologischen Dienste und der Justizvollzugsanstalten unabhängige Bereitschaft zur Unterstützung einzuwerben.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Genehmigungsverfahren zügig bearbeitet wurden und jeweils sehr zeitnah rückgemeldet wurde, dass das Forschungsprojekt stattfinden könne. Auch die Jugendhilfeeinrichtungen erklärten sich bereit, die Umsetzung des Forschungsprojekts unterstützen zu wollen. Unabhängig von den formalen Voraussetzungen des Feldzugangs unterstützten alle beteiligten Akteur*innen das vorliegende Forschungsprojekt mit großem Interesse und Engagement. Die Mitarbeitenden der kriminologischen Dienste und der Jugendhilfeprojekte haben die Umsetzung durch eine Vielzahl – teils umfassender – Gespräche und Diskussionen, Rückmeldungen zu verfassten Fachbeiträgen, kritischen Fragen zum eigenen Forschungsblick und wertvollen Hinweisen bei der Durchführung der Erhebungen bereichert. Ohne diese Unterstützung wäre die Durchführung des Forschungsprojekts nicht möglich gewesen.

4.3.2 Gegenstand der Erhebung

Das zum Frühjahr 2020 geplante Forschungsprojekt sah zunächst vor, mit den zu einer Jugendstrafe verurteilten jungen Menschen zu zwei Zeitpunkten, vor und ein halbes Jahr nach der Entscheidung über die (Nicht-)Verlegung in den Strafvollzug in freien Formen zu sprechen. Da allerdings der hierfür notwendige Zu-

74 Zu den Aufgaben der kriminologischen Dienste, den Genehmigungsverfahren, allgemeinen Voraussetzungen und Hürden für die externe Forschung im Strafvollzug: Fährmann/Knop 2017; Bäumler et al. 2018; Breuer et al. 2018; Enders/Suhling 2019; Hartstein/Häßler 2019; Kinzig 2019; Kölbel 2019; Wößner 2019.

gang zur Justizvollzugsanstalt pandemiebedingt lange Zeit gar nicht möglich war (siehe Kapitel 4.5.3), wurde zum Sommer 2021 eine retrospektive Ausrichtung des Forschungsprojekts gewählt. Hierzu wurden sowohl Personen interviewt, die sich bis zur Entlassung im Strafvollzug in freien Formen befanden, als auch Personen, die vorzeitig zurück in die Justizvollzugsanstalt verlegt wurden. Insgesamt konnten durch die Jugendhilfeeinrichtungen und Justizvollzugsanstalten achtundzwanzig Personen vermittelt werden, die sich während ihrer Jugendstrafe in einem Strafvollzug in freien Formen befanden und grundsätzlich Interesse an der Teilnahme am Forschungsprojekt äußerten. Davon konnten fünfzehn Interviews sodann tatsächlich realisiert werden, bei dreizehn Personen kam es hingegen – aus mannigfaltigen Gründen – nicht zur Durchführung eines Interviews. Keiner der interviewten Personen hat das Interview abgebrochen oder im Nachhinein – bis zur Abgabe der Dissertation – seine Einwilligung in die Verwendung der Interviewaufzeichnungen zurückgezogen.

Sieben Personen, die sich zum Zeitpunkt der Anfrage noch in Untersuchungs- oder Strafhaft befanden, wurden durch die Justizvollzugsanstalten vermittelt. Die Anfragen und Erstgespräche wurden hierbei durch die kriminologischen Dienste übernommen. Dazu wurde den kriminologischen Diensten ein Informationsblatt zu Ausrichtung und Rahmung des Forschungsprojekts und Art und Umfang der gewünschten Teilnahme ausgehändigt, das als Erstinformation für die angefragten Personen dienen sollte, um zunächst entscheiden zu können, ob Interesse an einer Teilnahme besteht. Wurde Interesse geäußert, so wurden dem Interviewer durch die Justizvollzugsanstalt im Anschluss Termine zur Durchführung der Interviews vorgegeben, so dass der Interviewtermin zugleich den ersten Kontakt zu den an einem Interview interessierten Gefangenen darstellte. Aufgrund dieser Besonderheit bei der Kontaktaufnahme, wurde den Gefangenen im Vorfeld der Interviews zunächst noch einmal ausführlich das Projekt, die Rahmung, die inhaltliche Ausrichtung und der Umgang mit den Daten sowie ihre Rechte aus den Datenschutzgesetzen erläutert. Ihnen wurde zudem Zeit und Gelegenheit gegeben, Rückfragen zu stellen. Zudem wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es den Personen danach freisteht, eine Entscheidung über die Teilnahme am Forschungsprojekt zu treffen. Mit der Gruppe der zum Zeitpunkt der Erhebung noch in Haft befindlichen Personen konnten so sechs Interviews durchgeführt werden. Das Interview mit dem Gefangenen aus der Untersuchungshaft kam hingegen nicht mangels Interesse, sondern aufgrund kontextspezifischer Beschränkungen nicht zustande (siehe Kapitel 4.5.2).

Einundzwanzig Personen, die bereits ihre Jugendstrafe vollständig verbüßt hatten, wurden durch die Jugendhilfeprojekte vermittelt. Die Jugendlichen wurden durch die Projekte angesprochen und gefragt, ob sie grundsätzlich Interesse an der Teilnahme an einem Forschungsprojekt hätten. Dazu wurde ihnen ein Informationsblatt ausgehändigt, auf dem die wesentlichen Rahmenbedingungen des Forschungsprojekts, der Datenerhebung und -verwendung sowie die Infor-

mationen zur Kontaktaufnahme vermerkt waren. Bei Interesse konnten die Personen sodann selbst die Entscheidung treffen, sich zu melden oder ihre eigene Mobilfunknummer an den Verfasser übermitteln zu lassen. Im Falle des Interesses an der Teilnahme wurde zunächst ein erstes Vorgespräch vereinbart, um noch einmal ausführlich und allgemein auf das Forschungsprojekt, das konkrete Anliegen, den Ablauf des Interviews und den Umgang mit den erhobenen Daten zu besprechen. Bestand weiterhin Interesse, so wurde ein ausführliches Informationsblatt zum Projekt und zum Datenschutz sowie die Erklärung zur Einwilligung in die Datenerhebung und die Einsichtnahme in die Akten postalisch und mit frankiertem Rückumschlag zugesandt. Die interessierten Personen wurden dabei wiederholt darauf hingewiesen, sich jederzeit bei Fragen melden zu dürfen, was auch durchaus in Anspruch genommen wurde. Im Falle der Erteilung der Einwilligung wurde ein zweites Vorgespräch geführt, in dem der Ablauf, die Rahmenbedingungen der Durchführung und ein konkreter Termin besprochen wurde. Neun Personen erteilten danach ihre Einwilligung in die Datenerhebung und führten das Interview auch tatsächlich durch.

4.3.3 Durchführung und Ablauf der Interviews

Grundsätzlich wurde versucht, eine möglichst erzählfördernde, störungsfreie Umgebungssituation herzustellen (Froschauer/Lueger 2020, S. 45 f.), auch wenn sich dies schwierig gestaltete. Die Interviews mit den Personen, die bereits aus der Haft entlassen wurden, mussten – pandemiebedingt – digital mittels eines Videotools durchgeführt werden. Die Interviews mit den zurückverlegten Gefangenen mussten hingegen aufgrund der überwiegend anhaltenden Inhaftierung persönlich in Sonderbesuchsräumen der Justizvollzugsanstalt durchgeführt werden.⁷⁵ Die Dauer der Interviews betrug im Durchschnitt etwa sechzig Minuten. Das längste Interview ging über drei Stunden, das kürzeste ungefähr vierzig Minuten. Grundsätzlich war es möglich, sowohl mit den bereits entlassenen als auch mit den noch inhaftierten Menschen eine gewisse Vertrauensebene herzustellen. Allerdings bestand gerade im Falle der Interviews in den Strafvollzugsanstalten die Herausforderung, dass ein vorheriges Kennenlernen – wie oben beschrieben – nicht möglich war. So fand der persönliche Kontakt erstmals unmittelbar vor der Interviewführung im Rahmen der Überführung vom Hafthaus zum Sonderbesuchsraum und im Beisein eines Bediensteten statt, so dass diese Interviewführung mit einigen Besonderheiten einherging.

75 Bei einigen vorzeitig aus dem Strafvollzug in freien Formen zurückverlegten Personen konnte ein Kontakt auch nach der Haftentlassung hergestellt werden. Überwiegend erfolgte der Kontaktaufbau bei diesen Personen allerdings über die Justizvollzugsanstalt während des Vollzugs der Jugendstrafe.

So wurde dem Interviewer mit dem Betreten der Justizvollzugsanstalt neben einem Besucherausweis auch ein Funkgerät überreicht, an dem sich ein Stift mit Reißleine befand, der an die Hose befestigt wurde und der bei Entfernen einen Alarm auslöste. Das Gerät verfügte zudem über eine manuelle Alarmtaste, mit dem alle Bediensteten der Justizvollzugsanstalt alarmiert werden konnten. Bereits aufgrund der Größe wurde das Gerät sichtbar am Körper getragen. Der Sonderbesuchsraum befand sich im Erdgeschoss des Verwaltungsgebäudes der Justizvollzugsanstalt, war länglich, circa vier mal acht Meter und sehr schlicht gehalten. An der Kopfseite befand sich die Tür, gegenüberliegend ein vergittertes Fenster mit Blick in den Hof. Die Wände waren schlicht weiß, der Boden war mit einfachem Teppich ausgestattet. Am Ende des Raumes, vor dem Fenster stand ein einfacher Holztisch mit Metallgestell und vier entsprechenden Stühlen. Den in der Haft befindlichen jungen Menschen wurden verschiedene Getränke angeboten, die sie während des Interviews verzehren, aber aufgrund der Verpackung (Dose) nicht mit auf die Zelle nehmen durften. Das Aufnahmegerät wurde sichtbar auf die Mitte des Tisches gesetzt, da sich die beiden Beteiligten während des Interviews gegenüber saßen.

Die Interviews mit den bereits aus der Haft entlassenen Menschen wurden digital durchgeführt. Der Interviewer saß dafür in seinem Büro. Die interviewten Personen saßen häufig bei sich zuhause im Wohnzimmer. Allerdings kam es auch vor, dass die Videokonferenz mittels Mobiltelefon aus einem Auto heraus durchgeführt wurde. Die Interviewpartner nahmen sich alle die notwendige Zeit für die Gespräche und achteten auch darauf, dass sie keine Anschlusstermine hatten, durch die das Gespräch möglicherweise vorzeitig beendet worden wäre. Die Uhrzeiten variierten je nach individuellen Möglichkeiten. Prinzipiell wurde es den Interviewteilnehmern überlassen, zu welchem Zeitpunkt die Gespräche stattfanden, so dass Interviews auch spät am Abend oder am Wochenende durchgeführt wurden.

Vor dem Beginn der Interviews wurden noch einmal die wichtigsten Aspekte zum Datenschutz und zur späteren Verwendung der erhobenen Daten erläutert. Auf die spätere Anonymisierung etwa von Namen, Orten, Straftaten und konkreten Zeitangaben wurde noch einmal explizit hingewiesen, um den Interviewpartnern etwaige Unsicherheiten zu nehmen, was sie erzählen dürften und was nicht. Dies wurde auch anhand von Beispielen noch einmal verdeutlicht. Den Interviewpartnern wurde erneut die Gelegenheit gegeben, Nachfragen zu stellen und sie wurden noch einmal gefragt, ob sie bereit sind das Interview zu führen. Auch erhielten alle Interviewpartner noch einmal den Hinweis, das Interview ohne Konsequenzen jederzeit abbrechen zu können und die Aufnahme löschen zu lassen. Es wurde zudem kurz erläutert, wie genau die Eingangsfrage abläuft und wie die Nachfragen exemplarisch aussehen könnten. Der Beginn des Interviews und die Aktivierung des Aufnahmegeräts wurden den Interviewpartnern angekündigt. Die Aufnahmen starteten allerdings nicht immer sofort mit dem Erzähl-

impuls. Teilweise wurde vorher noch etwas Alltägliches besprochen, bevor der Interviewer den Erzählimpuls einbrachte. Etwaige Nachfragen wurden versucht, entsprechend der methodischen Vorgaben, an den Erzählungen der Interviewpartner auszurichten und nur auf solche Themen oder Einzelheiten einzugehen, die auch explizit von den Interviewpartnern benannt oder zumindest erwähnt wurden. Verständnisanfragen, etwa zu speziell verwendeten Begriffen, wurden (überwiegend) an das Ende des Gespräches gesetzt. Nach Beendigung der Interviews wurde den Interviewpartnern für ihre Bereitschaft zur Teilnahme, ihre Offenheit und ihr Engagement gedankt. Für die Teilnahme erhielten die Interviewpartner, die ihre Strafe bereits verbüßt hatten einen Gutschein im Wert von 20 Euro.⁷⁶ Bei den jungen Menschen, die sich zum Zeitpunkt der Interviewführung noch in Haft befanden, wurden durch die Justizvollzugsanstalten hingegen Vorgaben über Art und Umfang der Aufmerksamkeiten gemacht. So durften in einer Justizvollzugsanstalt lediglich Konsumwaren, wie Süßigkeiten, Getränke und Hygieneprodukte mitgebracht werden, soweit diese nicht gegen die Regeln der Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalt verstoßen. Ausgeschlossen waren danach Glasflaschen, Dosen, Rasierer, bestimmte Kombinationen von Lebensmitteln, alkoholische Produkte und Tabak. In einer anderen Justizvollzugsanstalt sollte ein bestimmter Betrag auf das Entlassungskonto des Interviewpartners überwiesen werden. Keiner der Interviewpartner hegte die Erwartung, als Dank eine geldwerte Belohnung zu erhalten. Viele lehnten sogar die Zusendung eines Gutscheins oder die Annahme der Konsumwaren ab und verwiesen darauf, das Interview sehr gern und auch ohne eine Belohnung führen zu wollen beziehungsweise geführt zu haben. Die Interviewpartner hoben vielmehr hervor, dass sie sich freuen würden, mit ihrem Beitrag helfen zu können. Die noch in Haft befindlichen Menschen waren erstaunt, dass ihnen als Dank eine große Tüte mit Chips, Schokolade, Weingummi, Getränken, Duschgel und Kaugummis überreicht wurde und baten die Bediensteten darum, die Tüten bis zur Zelle zu tragen, damit sie nicht sofort von anderen Gefangenen auf den Inhalt angesprochen werden.

76 Zur Verwendung von geldwerten Belohnungen vergleiche etwa Pforr/Rammstedt 2016, S. 280 ff. Der vorliegend angesetzte Wert entspricht den Vorgaben des Ethikrates der Universität Siegen, wonach von ungefähr zehn Euro in der Stunde ausgegangen wurde. Mit sämtlichen Vorgesprächen, der Durchsicht der zur Verfügung gestellten Informationsblätter und der Durchführung des Interviews selbst, ist bei allen Interviewteilnehmern ein zeitlicher Aufwand von weit über zwei Stunden anzusetzen, so dass eine Zuwendung in Höhe von 20 Euro als angemessen bewertet wurde.

4.3.4 Anonymisierung und Datenschutz

Die Konzeption des Forschungsprojekts und das ausgestaltete Datenschutzkonzept wurden vor Beginn der Datenerhebung dem Rat für Ethik in der Forschung und der Stabsstelle Datenschutz an der Universität Siegen zur Begutachtung und mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt. Insbesondere wurde hierbei das Thema der Teilnahme von jungen Personen erörtert, die zum Zeitpunkt der Interviewführung inhaftiert sind und damit einer besonders verletzlichen Gruppe angehören. Zudem wurde auf den Umstand eingegangen, dass die vom Interviewer gestellten Fragen auch solche Themen berühren können, die für die Befragten möglicherweise als stigmatisierend wahrgenommen werden. Aus datenschutzrechtlicher Sicht kam vor allem dem Umstand der Wiedererkennbarkeit des Strafvollzugs in freien Formen eine wesentliche Bedeutung zu.

Der Entzug der Freiheit – vor allem zu Beginn einer Inhaftierung – stellt eine Belastungssituation für die Betroffenen dar. Der Vollzug selbst ist etwa geprägt durch zahlreiche Reglementierung, Deprivation und Abhängigkeit. Mit der Inhaftierung werden die betroffenen Personen zudem Jugendstrafgefangene des entsprechenden Bundeslandes, in dem sie inhaftiert sind. Dieser Status geht mit etlichen Pflichten einher, bei deren Verstoß disziplinarische Maßnahmen drohen können. Diesen Status behalten die betroffenen Personen auch nach der Verlegung in die Jugendhilfeeinrichtung bei. Sowohl die Situation des mit Zwang verbundenen Freiheitsentzuges als auch die mit dem Status als Strafgefangene einhergehenden Rechte und Pflichten werfen Fragen insbesondere in Bezug auf die besondere Verletzlichkeit der betroffenen Personen auf. Bereits der Aspekt der Freiwilligkeit zur Teilnahme kann innerhalb des Strafvollzugs problematisch sein. So stehen die Betroffenen Jugendlichen während des Verlaufs ihrer Inhaftierung in einem Abhängigkeitsverhältnis zu den Bediensteten des Strafvollzugs. Entscheidungen über Haftverlauf, Vollzugslockerungen, Zugang und Teilnahme an Angeboten, Kontakt zu Menschen außerhalb der JVA und zur vorzeitigen Entlassung sind in hohem Maße davon abhängig, welchen Eindruck die an der Entscheidung beteiligten Akteur*innen von der betroffenen Person haben. Welche Kriterien dort einfließen, mag zwar formell und auch fachlich klar definiert sein, ist aber für die Betroffenen häufig nicht ersichtlich. Und so ist durchaus zu beachten, dass die Betroffenen einen Druck oder Zwang empfinden können, an einem Forschungsprojekt teilzunehmen, das sich mit einer Maßnahme beschäftigt, die sie im Rahmen ihrer Inhaftierung durchlaufen haben. Von hoher Bedeutsamkeit war deshalb, dass die Freiwilligkeit der Teilnahme und insbesondere die Folgenlosigkeit der Ablehnung vor der Interviewführung wiederholt betont wurde. Dazu zählte auch die Bekräftigung der Tatsache, dass die forschende Person selbst nicht zum Strafvollzug und auch nicht zu den Strafverfolgungsbehörden gehört und keine vertraulichen Informationen an diese weitergeben wird.

Der Anonymisierung kommt innerhalb dieses Bereiches eine besondere Bedeutung zu. Denn Gespräche mit inhaftierten jungen Menschen innerhalb des Strafvollzugs sind aufgrund der institutionellen Rahmenbedingungen lediglich unter Beteiligung der Bediensteten möglich. Die forschende Person darf sich mit Eintritt in die Justizvollzugseinrichtung nicht selbstständig vor Ort bewegen und ist zur Öffnung sämtlicher Türen auf die Begleitung von Bediensteten der Justizvollzugsanstalt angewiesen. Die inhaftierten jungen Menschen dürfen sich ebenfalls lediglich in Begleitung von Bediensteten und mit deren Einwilligung an bestimmte Orte begeben. Das Herantreten an die inhaftierten jungen Menschen, die für ein Interview infrage kommen würden, ist zudem nicht allein der forschenden Person überlassen. Vielmehr geben die Bediensteten der Justizvollzugsanstalt oder des kriminologischen Dienstes bestimmte Personen vor, da neben dem Forschungsinteresse auch institutionelle Vorgaben der Sicherheit und Ordnung bei der Auswahl Berücksichtigung finden. Im Innenverhältnis haben somit mehrere Bedienstete Kenntnis über das Interview an sich, die beteiligten Personen und über Ort, Datum und Länge. Demgegenüber lässt sich allerdings argumentieren, dass Bedienstete der Justizvollzugsanstalt ihrerseits Amtsträger beziehungsweise für den öffentlichen Dienst besonderes verpflichtete Personen sind.

Ein weiterer Punkt ist im Zusammenhang mit der Jugendhilfeeinrichtung zu thematisieren. Vorliegend wurden junge Menschen interviewt, die eine Jugendstrafe in einer bestimmten Justizvollzugsanstalt verbüßt haben oder aktuell verbüßen und die während ihrer Inhaftierung in ein spezifisches Jugendhilfeprojekt verlegt wurden. Diese besonderen Jugendhilfeprojekte gibt es in der Bundesrepublik lediglich in drei Bundesländern, so dass nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, dass eine Beschreibung der Kooperationsanstalt und der Jugendhilfeprojekte Rückschlüsse auf die konkreten Einrichtungen ermöglicht, selbst wenn diese nicht namentlich benannt werden. Auch wenn sich hieraus noch keine konkreten Rückschlüsse auf einzelne Personen ergeben, stellt die Wiedererkennbarkeit der Einrichtungen eine Einschränkung in den Möglichkeiten der Anonymisierung der persönlichen Daten dar und muss entsprechend reflektiert werden (siehe unter 4.5.4).

Auch wenn die narrationsgenerierenden Fragen nicht gezielt so formuliert wurden, dass bestimmte intime oder stigmatisierende Themen erläutert werden sollten, so bringt es der thematische Rahmen und die Konzeption des Forschungsprojekts mit sich, dass Menschen aufgefordert werden, über ihr Leben, bestimmte Straftaten und ihrer Inhaftierung zu berichten, so dass zu erwarten war, dass die betroffenen Personen entsprechende Themen selbst relevant setzen. Die Verurteilung und der Vollzug einer Jugendstrafe geht mit einer Vielzahl an möglicherweise als stigmatisierend wahrgenommenen Zuschreibungen einher, wie sich etwa bereits an dem Begriff der „schädlichen Neigungen“ als Voraussetzung einer Jugendstrafe gemäß § 17 II JGG zeigt. Innerhalb des Vollzugs der

Jugendstrafe bestehen für die Gefangenen Pflichten zur Auseinandersetzung mit der eigenen „Erziehungsbedürftigkeit“, der Mitwirkung an den resozialisierenden Maßnahmen und der Verantwortungsübernahme. Dazu zählt auch die Auseinandersetzung mit den Taten, den Folgen und den Ursachen.

Die interviewten Personen erhielten zudem ein als neutral bewertetes Pseudonym, also keine erfundenen Namen, da diese bei der Verwendung bestimmte Kriterien erfüllen müssen, soweit Namen bei einem Leser oder einer Leserin bestimmte Vorstellungen und Zuschreibungen mittransportieren können (Baumgartinger 2014, S. 108; Deppermann 2008, S. 31).

Einschränkend ist vor allem die relativ einfache Wiedererkennbarkeit der Einrichtungen anzuführen (siehe Kapitel 4.5.5). Eine vollständige Anonymisierung kann deshalb durch die Maßnahmen zum Datenschutz nicht ohne Weiteres gewährleistet werden. Jedoch wurde versucht, zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der interviewten Personen zu berücksichtigen, die im Zusammenschluss mit der Pseudonymisierung eine erhebliche Erschwerung darstellen, Rückschlüsse auf konkrete Personen ziehen zu können. Zu den zusätzlichen Maßnahmen zählen insbesondere der Verzicht zur Nennung der konkreten Einrichtungen und Anstalten und die Entscheidung zum Verzicht auf die detaillierte Beschreibung der pädagogischen Ausgestaltung der Projekte, um die Wiedererkennbarkeit der Einrichtungen aus den Beschreibungen der Interviewpartner nicht unnötig zu vereinfachen. Daneben werden zudem keine (ehemaligen) Wohnorte, keine Konkretisierungen zu den begangenen Straftaten (zum Beispiel: konkreter Tatablauf) und keine Jahresangaben genannt, die in Kombination mit der Haftdauer einer konkreten Personen hätten zugeordnet werden können. Grundsätzlich wurde bei der Verwendung von Interviewpassagen während der Auswertung stets die Frage mitgedacht, ob und inwieweit die Aussagen für die Beantwortung der Fragestellung notwendig sind.

4.4 Methodisches Vorgehen

Da es, wie oben beschrieben, vorliegend um die subjektiven Sichtweisen und Wahrnehmungen von jungen Menschen gehen soll, die zu einer Jugendstrafe verurteilt wurden und während ihrer Inhaftierung in den Strafvollzug in freien Formen verlegt wurden, bedurfte es eines Erhebungsinstruments, das die Möglichkeit bietet, die Menschen frei erzählen zu lassen.

4.4.1 Das problemzentrierte Interview als Erhebungsinstrument

Auf der Grundlage der vorherigen Kapitel zum Jugendstrafrecht und dem Stand der Forschung ergaben sich relevante Aspekte, die als zentrale Problem- bezieh-

hungsweise Themenfelder identifiziert wurden und auf die in den Interviews näher eingegangen werden sollte. Um die als besonders relevant bewerteten Aspekte des Problembereichs im Interview erfassen zu können, bot es sich an, auf Erhebungsinstrumente zurückzugreifen, die sowohl einen möglichst weiten, offenen narrativen Charakter aufweisen als auch die Möglichkeit bieten, die Narrationen thematisch zu fokussieren. Aufgrund der offenen, halbstrukturierten Form rückte damit das problemzentrierte Interview nach Andreas Witzel in den Vordergrund, da es als offenes Interview den Interviewpartnern möglichst viel Freiheit gibt, die Erzählungen in Inhalt und Reichweite selbst zu gestalten, aber auch der interviewenden Person die Möglichkeit bietet, mittels eines Leitfadens spezifische, im Vorfeld festgelegte Themen beziehungsweise Problemfelder in das Gespräch einzubringen (Modrow-Thiel 1993, S. 133). Der Leitfaden dient dabei auch der Vergleichbarkeit der Interviews, indem mittels der Impulse die Erzählungen auf ähnliche Themen gerichtet werden (Przyborski/Wohlrab-Sahr 2014, S. 68). Witzel zufolge beruht das problemzentrierte Interview auf drei zentralen Grundprinzipien: der Problemzentrierung, der Gegenstandsorientierung und der Prozessorientierung (Witzel 1985, S. 230 ff.). Die Problemzentrierung beschreibt dabei die Orientierung des Interviews anhand einer spezifischen Problemstellung beziehungsweise einer konkreten Forschungsfrage, die theoretisch fundiert und deduktiv formuliert wird (Kielblock 2013, S. 442). Das problemzentrierte Interview soll nach Witzel gerade am Forschungsgegenstand selbst orientiert werden und damit offen sein für individuelle Gewichtungen und Modifikationen, um dem Gegenstand gerecht werden zu können (Witzel 1985, S. 232 f.). Mit der Prozessorientierung wird die bewusste Offenheit gegenüber den Erzählungen der interviewten Personen während des Forschungsprozesses beschrieben. Insbesondere beschreibt Witzel (2000) hier die Offenheit gegenüber den von den interviewten Personen im Verlauf des Interviews vorgenommenen Re- und Neuformulierungen von Gedanken zu gleichen oder ähnlichen Themenbereichen, da hiermit stets neue Aspekte eingebracht werden und ein neues Durchdenken des Gegenstandes verbunden ist, damit stets auch das Problemfeld potenziell erweitert werden kann.

Mit dem problemzentrierten Interview wird die Möglichkeit geschaffen, die zu den Erzählungen aufgeforderten Menschen auch tatsächlich den Raum zu geben, ausführlich ihre eigene Sichtweise darzulegen (Witzel/Reiter 2022, S. 19). Auf Narrationen ausgerichtete Interviews sollen dabei eine gewisse Suggestivkraft, eine Art Erzählzwang entfalten, der idealerweise durch den Impuls ausgelöst wird und die angesprochene Person veranlasst, eine für den Interviewer nachvollziehbare Geschichte zu erzählen (Mühlfeld et al. 1981, S. 325). Vorliegend sollten vor allem Auszüge aus der Lebensgeschichte, Straferfahrungen, subjektive Wahrnehmungen zum Jugendhilfeprojekt und dem Strafvollzug erhoben werden. Die inhaltliche Auswahl der thematischen Bezüge begründet sich aus dem Erkenntnisinteresse der vorliegenden Arbeit, während sich die Strukturierung der

einzelnen Impulse aus dem Zeitverlauf ergab. Dazu wurde in den Interviews folgender Leitfaden erstellt und verwendet.

Problemzentrierte Erzählimpulse

Einführung: Ich interessiere mich im Rahmen meiner Doktorarbeit für Folgen resozialisierender Maßnahmen aus Sicht der Adressaten. Das heißt, dass es für mich wichtig ist, wie die Jugendlichen bzw. Heranwachsenden die JVA und die Maßnahmen so erlebt haben und was sie darüber denken. Da ich nicht dabei war, ist es also wichtig, dass du mit mir darüber sprichst. Denn nur du kannst mir erzählen, was aus deiner Perspektive wichtig und bedeutsam in deinem Leben war oder ist.

Ich würde mich freuen, wenn du mir erstmal erzählen könntest, wie es dazu kam, dass du inhaftiert wurdest.

Nachfragen:

- Wie ging es dann weiter?/Kannst du das noch weiter ausführen?
- Wie hast du das für dich erlebt?
- Was denkst du im Nachhinein über die Sache?
- Hast du dich verstanden gefühlt?

Wie hast du die Zeit in der JVA so für dich erlebt?

Nachfragen:

- Wie hast du dich gefühlt, als du plötzlich inhaftiert warst?
- Wie lief das ab?

Wie kam es dann dazu, dass du in den Strafvollzug in freien Formen verlegt wurdest?

Nachfragen:

- Wie lief die Verlegung ab?
- Hast du dir etwas von der Teilnahme erhofft?
- Was sollte am Ende für dich dabei herauskommen?

Wie hast du die Zeit im Strafvollzug in freien Formen so für dich erlebt?

Nachfragen:

- Kannst du dich an Situationen erinnern, die dir besonders im Gedächtnis geblieben sind?

Was denkst du im Nachhinein über die Zeit im Strafvollzug und im Projekt?

Nachfragen:

- Hat es dir was gebracht?
- Haben sich deine Hoffnungen oder Erwartungen erfüllt?

Abschluss: Wie soll es jetzt für dich weitergehen?

Projekt: Folgen resozialisierender Maßnahmen. Leitung: Hendrik Möller
Universität Siegen, DfG-Graduiertenkolleg 2493: „Folgen sozialer Hilfen“
Hölderlinstraße 3, 57076 Siegen

Wie oben erwähnt, wurden vor jedem Interview noch einmal die Anonymisierung, der Datenschutz und die Möglichkeit des jederzeitigen Abbruchs thematisiert sowie den Interviewpartnern die Möglichkeit gegeben, Rückfragen zu stellen oder Bedenken zu äußern (siehe Kapitel 4.4.3).

Die im Leitfaden formulierte Einführung diente sodann als Überleitung zum inhaltlichen Teil des Interviews und stellt in erster Linie die Eröffnung des Gesprächs dar. Inhaltlich umfasste sie eine erneute Vorstellung der Person des Interviewers sowie die Rahmung und Ausrichtung des Forschungsprojekts. In diesem Zusammenhang wurde zudem noch einmal die Bedeutung der Sichtweise und Erzählungen der zu interviewenden Person für das Projekt hervorgehoben. Witzel und Reiter (2022) zufolge kommt bereits dem Gespräch im Vorfeld des Interviews eine methodische Bedeutung zu, soweit dadurch die zu interviewende Person bestärkt wird, dass es in erster Linie auf ihre Sichtweise ankommt und er*sie Expert*in seiner*ihrer eigenen Erfahrungswelt und Sichtweise ist und somit auch die Entscheidungsgewalt über den Inhalt und Umfang der Ausführungen hat (S. 25 f.). Erst im Anschluss wurde der einleitende Erzählimpuls in das Gespräch eingebracht. Auf die teilweise in der Literatur vertretene Empfehlung, im Vorfeld des Interviews bereits den Redefluss dadurch zu fördern, dass der*die Interviewer*in inhaltliche Themen anspricht wurde hingegen verzichtet (Kurz et al. 2007, S. 472). Zwar mag es richtig sein, dass dem Gegenüber dadurch gezeigt werden kann, der Interviewer habe sich gut auf das Gespräch vorbereitet und dieser Umstand wertschätzend wahrgenommen wird und dem Aufbau einer Vertrauensbasis dienlich sein kann. Jedoch bestand auf der anderen Seite die Problematik, dass inhaltliche Gespräche im Vorfeld des Interviews – die im Zweifel auch noch nicht aufgezeichnet werden – bereits Erzählungen zu fördern, die dann in der Interviewsituation nicht mehr ausgeführt werden oder auf die nur zurückverwiesen wird. Zudem ist mit solchen thematischen Vorgesprächen gerade unter Beachtung der methodischen Ausrichtung die Gefahr verbunden, bereits zu viele Vorannahmen einzubringen und damit die Narrationen des Interviewpartners

unnötig zu lenken. Es wurde entsprechend genau das Gegenteil versucht umzusetzen.⁷⁷ Den Interviewpartnern wurde mitgeteilt, dass der Interviewer in ihrem Leben nicht dabei war und sie alles erzählen sollen, was aus ihrer Sicht notwendig erscheint, um die Geschichte nachvollziehbar zu machen.

Als Eingangsimpuls wurde eine offene Formulierung gewählt, die Anlass bot, breitere und detaillierte Erzählungen zum eigenen Leben und in Bezug auf das zentrale, hier im Vordergrund stehende Thema der Kriminalität zu ermöglichen. Die idealerweise darauffolgenden ausführlichen und detaillierten Erzählungen sollten dann im Anschluss als Grundlage genutzt werden, gezielte Nachfragen zu stellen und um weitergehende oder vertiefende Ausführungen zu bitten (Witzel/Reiter 2022, S. 19). Der Eingangsimpuls lautete in etwa:

Ich würde mich freuen, wenn du einfach mal erzählen könntest, wie es eigentlich dazu kam, dass du inhaftiert wurdest.

Auch wenn einzugestehen ist, dass der Impuls mit einem sensiblen und durchaus auch schwierigen thematischen Bezug beginnt, enthält der Einstieg einen impliziten Verweis auf einen lebensgeschichtlichen Prozess, der in Bezug auf das konkrete Ereignis zum Gegenstand der Erzählung werden soll. Und so wurde es auch von allen Interviewpartnern als Impuls verstanden, lebensgeschichtliche Bedingungen und Ereignisse zu thematisieren, auch wenn es durchaus als Reaktion auf den Erzählimpuls Nachfragen zur Vergewisserung gab, wie folgendes Beispiel von Delta verdeutlicht:

D: *Ganz am Anfang oder was?*

I: *Ja, wenn du willst. Alles was aus deiner Sicht so wichtig ist, damit du (.) ich war nicht in deinem Leben dabei. Damit ich das so verstehe.*

D: *Okay. Also, am Anfang so, schwierige Verhältnisse. (.) Ich bin in < Name Großstadt > aufgewachsen. So hochhausblockmäßig. [...] (Zeile 4–7)*

Es folgte daraufhin eine längere Erzählung über seine Kindheit und Jugend. Alle Interviewpartner boten durch ihre, auf den Erzählimpuls folgenden, inhaltlich gehaltvollen und umfassenden Erzählungen die Grundlage für eine Vielzahl detaillierter (immanenter) Nachfragen und Anregungen für Vertiefungen. Mit den daran anschließenden Impulsen ging es darum die jungen Menschen aufzufordern, darüber zu berichten, wie sie die Inhaftierung für sich erlebt haben, wie sie überhaupt von dem Jugendhilfeprojekt (Strafvollzug in freien Formen) erfahren haben, welche Vorstellungen sie davon hatten, warum sie sich für eine Verlegung entschieden hatten, wie die Verlegung ablief, wie sie es dort erlebt haben

⁷⁷ Przyborski und Wohlrab-Sahar (2014) sprechen von der methodischen Fremdheit gegenüber dem Forschungsgegenstand, die eine Annäherung aus der Perspektive des interessierten Fremden enthält, indem dem oder der Interviewpartner*in die Kompetenz zugesprochen wird, Antworten auf die bestehenden Fragen zu geben (S. 69).

und was aus ihrer Sicht dabei herausgekommen ist (oder auch nicht). In diesem Rahmen wurde dann auch thematisiert, wenn sie vorzeitig aus dem Jugendhilfeprojekt wieder in die Justizvollzugsanstalt zurückverlegt wurden. Die im Leitfaden formulierten Nachfragen dienten während des Interviews lediglich als Orientierungshilfen, während die Nachfragen in der konkreten Situation mit Bezug auf die Erzählungen formuliert wurden.

Während der Durchführung der Interviews fiel auf, wie präsent das mit den Formulierungen der Impulse implizit vorhandene Wissen⁷⁸ des Interviewers mitkommuniziert wurde. Die Frage nach der Verlegung in den Strafvollzug in freien Formen enthält etwa bereits das Wissen, dass die Gefangenen sich im Strafvollzug nicht einfach frei entscheiden können, in das Jugendhilfeprojekt zu gehen, sondern die Justiz die Entscheidung über eine Verlegung trifft. Und so kam es gelegentlich vor, dass die interviewten Personen in ihren Erzählungen auf dieses bereits vorhandene Wissen des Interviewers zurückgreifen wollten. Folgendes Beispiel von Bravo kann dies verdeutlichen:

B: *Also ich hab, nää? Weißte was im < Name Jugendhilfeprojekt > passiert? Also kennst'e den Ablauf?*

I: *Ne, das musst du mir alles gleich erzählen.*

B: *Ach du kennst des gar net im < Name Jugendhilfeprojekt >?*

I: *Nein, ich ähm, ich äh, nein nein, da-, das muss deine Geschichte sein. Du, du musst mir das erzählen, [wie*

B: *Okay.*

I: *du] das wahrgenommen hast.*

B: *Okay. Genau, okay, [...] (Zeile 332–339)*

Vorliegend wurde versucht, den Rückgriff auf bereits implizit vorhandenes Wissen des Interviewers auszuweichen und die interviewte Person zu motivieren, alle aus seiner Sicht wesentlichen Aspekte in seiner Geschichte auch auszuführen. Es wurde grundsätzlich versucht, den Impulsen folgend eine längere Erzählung zu fördern und möglichst wenig in den Erzählfluss einzugreifen oder zu früh Nachfragen zu stellen.⁷⁹ Dies gelang, je nach Interviewsituation und Gesprächspartner unterschiedlich gut, teilweise wurden durch zu schnelles Reagieren des Interviewers Erzählungen abgebrochen oder gelenkt. Es wurde zudem bei späteren Nachfragen versucht, diese aus dem Erzählten und in Bezug auf die erwähnten Aspekte zu formulieren. Dabei kam es allerdings in der Erhebungssituation auch dazu, dass bei der Formulierung der Nachfragen Vorannahmen und Erwartungen implizit mitformuliert wurden. Entsprechende Passagen wurden allerdings

78 Witzel (2022) führt aus, dass die Leitfragen stets auch bereits vorab erarbeitetes Wissen der forschenden Person enthalten, das an die interviewte Person durch die Fragestellung kommuniziert wird und damit auch zum Bestandteil der Interaktionssituation wird (S. 35).

79 Zum Aushalten von Pausen und längeren Unterbrechungen im Interview siehe Przyborski und Wohlrab-Sahr 2014, S. 70.

bei der Auswertung reflektiert, soweit das Verstehen und das Nachvollziehen von Interviewpassagen nicht unvoreingenommen, sondern stets unter Rückgriff auf bestehendes Wissen stattfindet (Witzel/Reiter 2022, S. 40).

Insgesamt konnten mit dem problemzentrierten Interview, dem Erkenntnisinteresse entsprechend, umfangreiche und reichhaltige Erzählungen gefördert werden, die die zentrale und wertvolle Grundlage für die weitere Analyse darstellen.

4.4.2 Kontrastierung (Sampling)

Im Vorfeld der Datenerhebung wurde zunächst im Hinblick auf das Erkenntnisinteresse eine erste Kontrastierung zwischen Personen vorgenommen, die die Jugendhilfemaßnahme bis zum Ende ihrer Jugendstrafe durchlaufen haben, und Personen, die vorzeitig in den geschlossenen Jugendstrafvollzug zurückverlegt wurden. Ein weitergehendes, induktives Sampling, das an einer fortlaufenden Datenerhebung orientiert und angepasst wird (Froschauer/Lueger 2020, S. 25), ließ sich vorliegend bereits aufgrund der Besonderheiten des Forschungsfeldes nicht realisieren. So war es etwa nicht möglich, selbst eine Auswahl potenzieller Interviewpartner vorzunehmen. Die in Betracht kommenden Personen wurden nahezu ausschließlich von den Institutionen vermittelt. Darüber hinaus verhielten sich auch bestimmte Voraussetzungen, wie etwa die Rückverlegung, die Möglichkeiten der Auswahl kontrastierender Interviewpartner. Schließlich schränkten die relativ kleinen und nur in wenigen Bundesländern verwirklichten Jugendhilfeprojekte die Auswahl zusätzlich ein. Das Gleiche galt für die Praxis der Rückverlegung während der Dauer der Datenerhebung. In einem Bundesland wurde während der gesamten Laufzeit des Forschungsprojekts kaum eine Person vorzeitig zurückverlegt.

Es wurde dennoch versucht, dem Prinzip der Varianzmaximierung folgend, aus den erhobenen Fällen sechs Fälle für die Feinanalyse auszusuchen, die sich in verschiedenen Aspekten deutlich voneinander unterscheiden. Zunächst wurden jeweils drei Fälle ausgewählt, die der deduktiv vorgenommenen Unterscheidung entsprechen, also drei Personen, die vorzeitig zurückverlegt wurden und drei, die bis zu Entlassung im Jugendhilfeprojekt verblieben. Die Auswahl der weiteren Kontrastierung ergab sich sodann in Bezug auf das Erkenntnisinteresse aus den individuellen Erzählungen der Interviewpartner. Keine für die Auswahl der Interviews relevante Bezugsgröße spiegelte hingegen die sprachliche und kommunikative Leistung der interviewten Person wider. Denn wie kompetent Jugendliche in ihren Erzählleistungen sind, ist dem Prinzip der ethnomethodologischen Indifferenz folgend, unwichtig (Garfinkel 2020, S. 35; Scheffler 2021, S. 389). Vielmehr wird mit dem erhobenen Material gearbeitet, ohne es einer Bewertung da-

hingehend zu unterziehen, ob das Gesagte aus kommunikativer Sicht gut oder schlecht war (Karl 2011, S. 10).⁸⁰

4.4.3 Vorgehen bei der Auswertung

Zunächst wurden die Interviews nach einheitlichen Regeln transkribiert. Dazu wurden folgende Transkriptionsregeln in Anlehnung an Lamnek und Krell (2016) verwendet, die im Anhang dieser Arbeit abgedruckt sind. Die transkribierten Interviews wurden für die Analyse in Abschnitte eingeteilt, die sich aus der Strukturierung der narrationsgenerierenden Fragen beziehen (siehe Kapitel 4.5.1). So ergaben sich etwa aus der Einstiegsfrage, wie es denn eigentlich zur Inhaftierung kam, bei sämtlichen Teilnehmenden Erzählungen zur eigenen Kriminalitätsbiografie, den Familienverhältnissen und Umständen des Aufwachsens. Die unterteilten Abschnitte des Interviews wurden sodann im Hinblick auf relevante Kategorisierungen beleuchtet und einer Feinanalyse unterzogen, die zunächst sämtliche implizit und explizit genannten Kategorien umfasste und in Verbindung zueinander setzte. Dieser erste Schritt ist bereits deshalb notwendig, da die MCA die analytische Anforderung setzt, sämtliche Kategorien und das damit zusammenhängende Wissen aus dem Material selbst herauszuarbeiten und dergestalt zu gewährleisten, dass die Interpretation nicht durch das Wissen des Interviewers verfälscht wird. Zudem ergeben sich die Bedeutungen der implizit genannten Kategorien erst durch die feinanalytische Betrachtung. Diese analytische Ausarbeitung hatte nicht zuletzt aufgrund dieser Vorgehensweise einen noch stark deskriptiven Charakter. Im Anschluss wurde diese Analyse mit Blick auf das Erkenntnisinteresse einer erneuten Prüfung unterzogen und im Hinblick auf zentrale, insbesondere identitätsrelevante Kategorien und benannte Folgen zugespitzt. Schließlich wurde die Analyse in einer subsumierenden Betrachtung mit Blick auf die Forschungsfrage abstrahiert. Der letzte Schritt bildete sodann die Grundlage für die fallübergreifende Betrachtung.

80 In der Literatur finden sich dabei durchaus Anmerkungen, die offene und vor allem narrative Erhebungen bei Gesprächspartner*innen bestimmter, als benachteiligt geltender Gruppen kritisch oder sogar ablehnend argumentieren, da die Gefahr bestehe, dass diesen Personen entsprechende sprachliche oder soziale Kompetenzen fehlten und in den Erhebungen eventuell nicht kontrollieren könnten, was sie erzählen und was sie besser verschweigen sollten, wie Daniela Schiek (2018) überblickartig darlegt (S. 45).

4.5 Beschränkungen des Forschungsvorhabens

Aufgrund der an Erkenntnisinteresse und Fragestellung orientierten methodologischen und methodischen Ausrichtung des Forschungsprojekts, den Bedingungen des Feldzugangs und der Durchführung des Projekts während der Pandemie, sind einige Ein- und Beschränkungen in der Ausrichtung und Durchführung des Forschungsprojekts und der daraus gewonnenen Erkenntnisse zu thematisieren, auf die im Folgenden näher eingegangen werden soll.

4.5.1 Kontextbedingte Beschränkungen

Die Ausgestaltung des Projekts sah zunächst vor, dass neben den Interviews auch die Akten der Justizvollzugsanstalten und der Jugendhilfeeinrichtungen mit einbezogen werden sollten. Tatsächlich ergaben sich hier jedoch etliche Schwierigkeiten, da die Akten teilweise nicht mehr verfügbar, unter Hinweis auf den Datenschutz nur eingeschränkt einsehbar waren und in einer Einrichtung der Zugang zu den Akten sogar gänzlich verweigert wurde. Daraus ergab sich das grundlegende Problem, dass eine Analyse der Akten lediglich lückenhaft und bei einigen interviewten Personen gar nicht möglich gewesen wäre, so dass – nicht zuletzt aufgrund der sehr umfangreichen Interviews – die Entscheidung getroffen wurde, die Aktenanalyse nicht mehr durchzuführen. Die Schwierigkeit, Akteneinsicht und Zugang zu bestimmten, auch interessierten Jugendlichen im Rahmen der Untersuchungshaft zu erhalten, lässt sich exemplarisch an folgendem Beispiel verdeutlichen.

Ein Interviewteilnehmer befand sich zum Zeitpunkt des Interviews in Untersuchungshaft. Aus diesem Grund musste neben der Einwilligung des Teilnehmers in das Interview und der Genehmigung zur Durchführung des Interviews durch den Leiter der Justizvollzugsanstalt auch eine Sprecherlaubnis bei der zuständigen Staatsanwaltschaft beantragt werden. Zur Genehmigung dieser Sprecherlaubnis und der Akteneinsicht verwies die Staatsanwaltschaft auf die Voraussetzungen des § 476 StPO, in dem die Übermittlung personenbezogener Daten aus Strafverfahrensakten zu Forschungszwecken geregelt ist. Laut Schreiben der Staatsanwaltschaft sollte – neben einer umfassenden Datenschutzkonzeption – insbesondere auch dargelegt werden, dass die Übersendung von Akten zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung erforderlich sei. Die Erforderlichkeit richtet sich dabei explizit nach einer Güterabwägung, dass das öffentliche, insbesondere wissenschaftliche Interesse an der Forschungsarbeit gegenüber den schutzwürdigen Interessen des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung erheblich überwiegt. Die Regelung des § 476 StPO stellt insoweit eine bereichsspezifische Regelung dar und geht den entsprechenden Regelungen der Datenschutzgesetze vor (Singelnstein 2019, § 476 Rn. 3). Im Grundsatz dient die

Norm dem Persönlichkeitsschutz der Betroffenen (Rn. 4). Entsprechend fordert §476 I StPO für die Übermittlung der Daten eine umfangreiche Darlegungspflicht (Wittig 2021, §476 Rn. 4). Unter anderem wird hier eine Abwägung der Grundrechte auf informelle Selbstbestimmung aus Art. 2 I GG i. V. m. Art. 1 GG gegenüber der Wissenschaftsfreiheit aus Art. 5 III GG gefordert (Wittig 2021, §476 Rn. 7). Vorrang hat dem Wortlaut des Gesetzgebers nach das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, so dass schriftlich dargelegt werden muss, dass das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit „*erheblich überwiegt*“ (ebd.). Dabei ist zu beachten, dass das öffentliche Interesse nicht identisch ist mit dem wissenschaftlichen Interesse (Wittig 2021, §476 Rn. 7.1). Im vorliegenden Fall konnte zwar eine Sprecherlaubnis von der Staatsanwaltschaft eingeworben werden, allerdings nur unter der Bedingung, dass eine bedienstete Person der Justizvollzugsanstalt während des gesamten Gesprächs im Raum anwesend ist. Bereits diese Bedingung sprach allerdings gegen die Durchführung eines auf Narrationen fokussierten Interviews.⁸¹ Doch aufgrund der zeitlichen Verzögerung stand in der Zwischenzeit für die in Untersuchungshaft befindliche Person ein Haftprüfungstermin beim Gericht an, das entschied, die Untersuchungshaft aufzuheben. Mit Entlassung aus der Untersuchungshaft war in der Folge auch keine Kontaktaufnahme mehr möglich, so dass das Interview schließlich nicht zustande kam und somit auch die Akteneinsicht entfiel.

Aber auch grundsätzlich war der Zugang zu den Personen, die von einer Jugendstrafe betroffen sind oder waren und sich im Jugendstrafvollzug in freien Formen befanden, ganz überwiegend nur über die Institutionen möglich. Eigene Kontaktaufnahmen zu entsprechenden Jugendlichen konnten nur vereinzelt realisiert werden und auch nur im Rahmen von Veranstaltungen der Jugendhilfeprojekte. Grundsätzlich muss dementsprechend einschränkend festgehalten werden, dass – bei den bereits entlassenen Jugendlichen – nur solche Personen interviewt werden konnten, die noch nach ihrer Haftentlassung in Kontakt mit den Jugendhilfeeinrichtungen standen.

4.5.2 Beschränkungen durch den gewählten methodischen Zugang

Im Verlauf dieses Kapitels sind bereits einige Aspekte und Beschränkungen zur Methode und im methodischen Vorgehen angesprochen und reflektiert worden. Dennoch sollen an dieser Stelle noch einmal explizit bestimmte methodische Beschränkungen angesprochen werden. Der Kritik an der Membership Categorization Analysis, keine übergeordneten sozialen Fragen beantworten zu können,⁸² entspricht einer allgemeinen Kritiklinie, die sich generell auf die ein-

81 Zur weiteren Begründung siehe auch: 4.6.4.

82 Vergleiche zur Kritik an der Membership Categorization Analysis das Kapitel 4.1.4.

geschränkte Aussagekraft spezifischer Forschungsperspektiven beziehen lässt. Spezifische Sichtweisen lassen andere Perspektiven zwangsläufig außen vor (Presser 2009, S. 191). Und so sind auch Ergebnisse aus Forschungsprojekten in ihrer Aussagekraft und Reichweite stets limitiert. Doch dieser Umstand stellt umgekehrt wiederum gerade die Legitimation und Begründung einer Vielfalt methodologischer und methodischer Zugänge dar. Auch in der hier vorliegenden Arbeit wurde der Umstand der Beschränkung von an Wirkungen orientierten, vor allem quantitativer Forschung angeführt, um die Sinnhaftigkeit verschiedener Perspektiven und die Notwendigkeit breitangelegter Forschung zu begründen und damit nicht zuletzt auch die eigene qualitative Vorgehensweise zu untermauern. Entsprechend geht es vorliegend auch nicht um die Begründung eines konkurrierenden Anspruchs zu anderen Forschungsvorgehen. Es geht um die Kritik an der politisch geforderten zunehmenden Einseitigkeit von Forschung zu intendierten Wirkungserwartungen und Zielvorstellungen. Die Arbeit leistet dergestalt einen Beitrag zur Erweiterung von grundlegenden Erkenntnissen und plädiert für eine breite Auffächerung der Frage danach, welche Folgen sich grundlegend auch außerhalb programmatischer Zielvorstellungen ergeben können.⁸³ Die Adressat*innenorientierung bietet insoweit die Möglichkeit einer Erweiterung der Sichtweisen und Erkenntnisse zu Folgen sozialer Hilfen, insbesondere im justiziellen Bereich, in dem die Perspektive der Betroffenen eher eine untergeordnete Rolle spielt. Aber sie bietet andererseits eben auch nur eine von vielen möglichen Sichtweisen an. Denn es lassen sich nicht ‚die‘ Folgen einer Maßnahme erheben, sondern nur einzelne Aspekte scharfstellen. Bedingt durch Fragestellung, Erkenntnisinteresse und methodologischer Ausrichtung sowie dem methodischem Vorgehen wird lediglich ein bestimmter Bereich beleuchtet, aus dem sich bestimmte Folgen herausarbeiten lassen. Mittels Interviews, die Narrationen von befragten Menschen anregen sollen, können auch keine Lebensverläufe erhoben werden, die einer bestimmten Wirklichkeitsvorstellung entsprechen (König 2014, S. 51). Die Interviews wurden aus dem Blickwinkel einer Interaktion zwischen dem Interviewer, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter

83 Sozialwissenschaftliche Grundlagenforschung steht dabei allerdings, wie Shadd Maruna, Russ Immarigeon und Thomas LeBel (2004) festhalten, unter Rechtfertigungsdruck, denn Erkenntnisse für die Politik oder Praxis lassen sich – im Gegensatz zur Wirkungsforschung – aus den Studien im Regelfall nicht direkt ableiten (S. 10). Dieser Einwand betrifft insoweit unmittelbar die Frage nach dem Nutzen für die Politik und Praxis und thematisiert damit die Distanz zur Wissenschaft, die sich gerade auch zwischen Erkenntnissen der Desistance-Forschung und der Praxis der Straffälligenhilfe zeige (Maruna et al. 2004, S. 10). Auch mit der Konzeption der vorliegenden Untersuchung lassen sich keine Erkenntnisse generieren, die unmittelbare Empfehlungen oder Verallgemeinerungen für Politik und Praxis zulassen. Der Fokus der vorliegenden Arbeit liegt im besseren Verstehen, welche Folgen sich für die betroffenen Menschen aus Maßnahmen der Resozialisierung ergeben können und damit geht es eben nicht um die Bewertung der Maßnahmen hinsichtlich ihres Funktionierens oder ihrer Zielerreichung (Dollinger et al. 2017c, S. 8 ff.).

und den interviewten Personen, (ehemaligen) Gefangenen einer Justizvollzugsanstalt analysiert. Aus dieser Sicht ist nicht bekannt, ob die beschriebenen Straftaten, die Inhaftierung und ihr Leben tatsächlich so abgelaufen sind oder sie überhaupt die beschriebenen Umstände und Ereignisse so erlebt haben, wie sie es beschrieben haben. Für die Analyse ist diese Frage nach einer vermeintlich objektiven Wahrheit allerdings nicht von zentraler Bedeutung (Presser 2018, S. 139). Die Einklammerung der Wahrheitsfrage, so schreibt Bernd Dollinger (2018) gibt den Blick frei für unterschiedliche Funktionen einer bestimmten Form der narrativen Selbstdarstellung (S. 243). Denn gegenüber anderen Personen würden sich die interviewten Personen anders verhalten und vielleicht auch völlig andere Geschichte erzählen. Zentral ist die Art, wie sich Menschen in einem bestimmten Kontext darstellen, denn Geschichten sind auf die Umstände des Erzählens hin ausgerichtet (Presser 2009, S. 193). Der Kontext indem die Narration entsteht, ist damit von erheblicher Bedeutung, soweit im Falle eines Interviews auch die interviewende Person an der Hervorbringung der Erzählungen beteiligt ist (Dollinger 2018a, S. 244). Damit ist zu reflektieren, welche Rolle der forschenden Person im Feld und konkret im Rahmen der Datenerhebung zukommt und wie das Gegenüber innerhalb spezifischer Kontexte interagiert (Dollinger 2018a, S. 244). Diesbezüglich ist anzuerkennen, dass im Rahmen des Forschungsprojekts Vorannahmen eingebracht werden, die sich am Erkenntnisinteresse und der Fragestellung orientieren. Durch Entscheidungen im Forschungsprozess können außerdem Selektionsprozesse stattfinden, so dass nur eine spezifische Gruppe von Menschen überhaupt in den Blick rückt. Im vorliegenden Fall wurde etwa die Selektion spezifischer (ehemaliger) Gefangener bereits durch die Auswahl einer speziellen Jugendhilfemaßnahme bedingt. Allerdings ist auch zu bedenken, so schreiben Strübing und Kolleg*innen: *„Da ist nichts, was auf eine Erhebung wartet“* (2018, S. 89). Denn im Forschungsfeld liegen die Daten eben nicht einfach herum, sondern werden vielmehr durch die Forschenden selbst erst ins Zentrum des Erkenntnisinteresses gerückt und damit erst als solche hervorgebracht (ebd.).

4.5.3 Pandemiebedingte Beschränkungen

Auch aufgrund der pandemischen Lage seit spätestens Ende März 2020 und den damit verbundenen Einschränkungen des öffentlichen Lebens ergaben sich im Verlauf des Vorhabens einige Einschränkungen. Neben der restriktiven Handhabung der Zugangsmöglichkeiten durch die Justizvollzugsanstalt, die teilweise über Monate hinweg kein Betreten der Anstalt durch externe Personen zuließ, waren auch die Jugendhilfeprojekte deutlich zurückhaltend gegenüber externen Personen. So war es von Oktober 2020 bis einschließlich Juli 2021 nicht möglich, persönliche Interviews vor Ort durchzuführen. Doch auch unabhängig von den Regelungen im Feld verhinderten bereits die landesrechtlichen Regelungen zur

Pandemiebekämpfung und die Vorgaben der Universität bezüglich Dienstreisen eine persönliche Datenerhebung vor Ort.

Alternative Erhebungen – wie etwa mittels digitaler Videotools – wurden durch die Justizvollzugsanstalt unter Hinweis auf die Regelungen über die Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalt nur unter der Bedingung der dauerhaften Überwachung durch Bedienstete in dafür vorgesehenen Räumen angeboten. Die Ausrichtung des Forschungsprojekts auf subjektive Wahrnehmungen innerhalb narrativ angeregte Erzählleistungen kollidierte hingegen mit der Vorgabe der Justizvollzugsanstalt, die Videokonferenz mit einem Gefangenen unter ständiger visueller und akustischer Beobachtung des Vollzugspersonals durchzuführen. Folglich ließ sich diese Möglichkeit nicht sinnvoll umsetzen. Die gleichen Vorgaben zur Überwachung der Nutzung digitaler Endgeräte durch Gefangene wurden auch durch die Jugendhilfeeinrichtungen gemacht.

Aufgrund der dadurch entstandenen, langen Verzögerungen der Datenerhebung und der Schwierigkeit geschuldet, die Entwicklung der Pandemie vorherzusehen, wurde im Mai 2021 die Längsschnittausrichtung des Forschungsprojekts notgedrungen abgeändert und eine retrospektive Ausrichtung in den Blick genommen. Dies wurde vorrangig deshalb gewählt, da mit den Absolventen der Einrichtungen auch vertrauliche Interviews in digitaler Form möglich waren und die Erhebung damit – zumindest teilweise – unabhängig von den bundes- und landesrechtlichen Regelungen zur Pandemiebekämpfung durchgeführt werden konnten.

Mit der Änderung der Ausrichtung des Forschungsvorhabens wurde zudem der Feldzugang auf ein weiteres Bundesland ausgedehnt. Mit dieser Entscheidung wurde allerdings auch ein zusätzliches Genehmigungsverfahren bei dem Justizministerium des entsprechenden Bundeslandes erforderlich.

Aufrechterhalten wurde hingegen die Kontrastierung zwischen Gefangenen, die während der Verbüßung ihrer Jugendstrafe wieder vorzeitig in den Justizvollzug zurückverlegt wurden und solchen Gefangenen, die bis zum Ende ihrer Jugendstrafe in den Jugendhilfeprojekten blieben. Da die Interviews mit den zurückverlegten Gefangenen allerdings in der Konsequenz vor Ort in der Justizvollzugsanstalt durchgeführt werden mussten, ergaben sich zwangsläufig unterschiedliche Erhebungsformate (digital und persönlich). Dieser Umstand ist bei der Auswertung zu reflektieren.

4.5.4 Ethische und datenschutzrechtliche Beschränkungen

Bereits bei der Auswahl der Teilnehmenden kam es zu ethischen und datenschutzrechtlichen Einschränkungen, die im Nachhinein einer separaten Entscheidung bedurften und hier transparent gemacht werden sollen. Ursprünglich geplant war die Beschränkung der Teilnehmenden auf Heranwachsende ab

18 Jahren. Dieser Umstand ließ sich allerdings nicht durchhalten, da die Bedingungen des Forschungsprojekts (zum Beispiel die Rückverlegung aus einem bestimmten Jugendhilfeprojekt) die Anzahl der möglichen Teilnehmenden erheblich reduzierte. Zudem wurden Auswahl und Anfragen nicht durch den Interviewer, sondern durch die Justizvollzugsanstalt beziehungsweise die Jugendhilfeeinrichtung durchgeführt. Informationen zu den Teilnehmenden wurden teilweise erst kurz vor dem Interview bekannt. Entsprechend wurde in der Situation (ausnahmsweise) auch ein Gespräch mit einem Sechzehnjährigen Gefangenen geführt. Die Verwendung des Materials wurde dabei einer erneuten ethischen und datenschutzrechtlichen Bewertung unterzogen. Gemäß den Richtlinien zur Befragung von Minderjährigen kann bei Jugendlichen der Altersstufe von 14 bis 17 Jahren grundsätzlich von einer Einsichtsfähigkeit ausgegangen werden. Da die Auswahl der Person durch den kriminologischen Dienst des Landes erfolgte, kann hier zudem auf eine weitere, unabhängige Einschätzung zur Einsichtsfähigkeit der konkreten Person verwiesen werden, so dass es auch ethisch vertretbar erscheint, das Material aus dem Interview zu verwenden.

Einschränkungen ergeben sich zum Teil auch durch die Art der Kontaktvermittlung durch die Behörden und Jugendhilfeeinrichtungen. So konnte nur mit solchen Personen Gespräche geführt werden, die nach der Entlassung noch im Kontakt mit der Jugendhilfeeinrichtung standen, da die Weitergabe von persönlichen Daten durch die Einrichtungen oder Justizvollzugsanstalten ohne Kenntnis der betroffenen Personen bereits datenschutzrechtlich nicht möglich ist. Entsprechend wurden die Personen zunächst durch die Jugendhilfeeinrichtung angefragt, ob Interesse an einer Kontaktvermittlung besteht. Dazu wurde den Interessenten ein Informationsblatt ausgehändigt, auf dem auch die Kontaktinformationen zum Interviewer vermerkt waren.

Die relativ einfache Wiedererkennbarkeit der Einrichtungen, Träger und Justizvollzugsanstalten, in denen im Rahmen dieses Projekts geforscht wurde, stellt eine Beschränkung der Möglichkeiten zum Schutz der persönlichen Daten der interviewten Personen dar. Dennoch wurde die Entscheidung getroffen, in Bezug auf den „Strafvollzug in freien Formen“ überwiegend umschreibende Begriffe wie ‚Jugendhilfeeinrichtung‘, ‚Jugendhilfeprojekt‘ oder ‚resozialisierende Maßnahme‘ zu verwenden. Auch wenn es sich um recht spezielle Einrichtungen handelt, die den Begriff „Strafvollzug in freien Formen“ verwenden, so wurde doch in unterschiedlichen Einrichtungen und Bundesländern, die teilweise von unterschiedlichen Trägern geführt werden, geforscht. Die unproblematische Wiedererkennbarkeit der Einrichtungen an sich stellt lediglich die Möglichkeit dar, mit relativ geringem Aufwand den Träger zu ermitteln. Die datenschutzrechtlichen und ethischen Regelungen im Forschungsvorhaben beziehen sich allerdings in erster Linie auf den Schutz der interviewten Personen und nicht auf den Schutz der Einrichtungen, Träger oder Justizvollzugsanstalten, die insoweit auch auf explizite Nachfrage keine Bedenken gegen die Nennung im Forschungs-

projekt geäußert haben. Die Entscheidung zur Nicht-Nennung zielt in erster Linie auf den Schutz der persönlichen Daten der interviewten Menschen ab. Durch die Nicht-Nennung der konkreten Einrichtung können die Interviewpassagen, die sich auf die Justizvollzugsanstalt oder den Vollzug in freien Formen beziehen, im Einzelfall nicht ohne Weiteres einem konkreten Bundesland oder einem konkreten Träger beziehungsweise einer bestimmten JVA zugeordnet werden. Denn nur in Kombination dieser Informationen und unter Berücksichtigung konkreter zeitlicher Angaben würden sich möglicherweise Hinweise auf eine Person ableiten lassen können. Die Nicht-Nennung der Einrichtungen stellt insoweit lediglich eine weitere Vorsichtsmaßnahme zum Schutz der persönlichen Daten der interviewten Personen dar und soll nicht dem Zweck dienen, die Einrichtungen zu anonymisieren.

5. Kategorisierungsarbeit in der Interaktion – Eine exemplarische Feinanalyse

Um der Kritik an der MCA zur überlagernden Interpretation durch die analysierende Person zu begegnen,⁸⁴ wird im Folgenden exemplarisch eine detaillierte Feinanalyse eines Interviews durchgeführt, um die Nachvollziehbarkeit des Vorgehens bei der Herausarbeitung der Kategorien am Material zu ermöglichen und das Vorgehen transparent zu machen. Anhand des Interviews mit Charlie soll verdeutlicht werden, wie sich die interviewten Personen in ihren Erzählungen selbst an den Kategorien orientieren, sich zu spezifischen Kategorien⁸⁵ verhalten, von ihnen distanzieren, andere identitätsrelevante Kategorien aufrufen und dergestalt Kategorisierungsarbeit in der Interaktion betreiben.

5.1 Charlie – „Und da habe ich mit keinem mehr geredet“

Charlie ist männlich und zum Zeitpunkt des Interviews Anfang zwanzig. Er wuchs in einer kleineren Stadt im Süden von Deutschland in der Nähe zu einer Großstadt auf. Charlie wurde mehrmals zu Jugendstrafen verurteilt, die zunächst zur Bewährung ausgesetzt wurden. Nach der Verurteilung aufgrund einer erneuten Straftat musste Charlie dann aber eine mehrjährige Jugendstrafe in einer geschlossenen Jugendstrafvollzugsanstalt verbüßen. Zuvor befand er sich bereits zwei Mal in Untersuchungshaft. Charlie beging in jungen Jahren, auch bereits vor der Erreichung seines vierzehnten Lebensjahres, eine Vielzahl an Delikten, insbesondere Eigentums- und Gewaltdelikte sowie Sachbeschädigungen. Im Zuge seiner Inhaftierung wurde er nach ein paar Wochen aus dem geschlossenen Jugendstrafvollzug heraus in ein Jugendhilfeprojekt verlegt, wo er bis zur Haftentlassung blieb. Charlies Inhaftierung lag zum Zeitpunkt des Interviews bereits einige Jahre zurück. Der Kontakt zu Charlie wurde über das Nachsorgeprogramm des Jugendhilfeprojekts ermöglicht. Es fand zunächst ein telefonisches

84 Vergleiche zur Kritik an der MCA das Kapitel 4.

85 In den Analysen wird, wenn es sich um Personen aus den Erzählungen oder dem spezifischen Bezug zu den Institutionen handelt, die entsprechende sprachliche Form gewählt, die von der interviewten Person gewählt wurde oder die für die Institution zutreffend ist. So handelt es sich etwa bei allen befragten Einrichtungen, um Einrichtungen für männliche Jugendstrafgefangene.

Vorgespräch statt, in dem Charlie über das Forschungsprojekt, Rahmen und Ablauf des Interviews sowie Art und Umfang der Datennutzung informiert und ihm Gelegenheit gegeben wurde, Nachfragen zu stellen. Von Charlie wurde die schriftliche Einwilligung in die Verwendung der erhobenen Daten und die Einsicht in seine Akten aus der JVA und dem Jugendhilfeprojekt eingeholt. Das Interview wurde aufgrund der pandemischen Lage mittels digitaler Videokonferenz durchgeführt. Insgesamt umfasste die Interviewaufzeichnung eine Stunde und einundzwanzig Minuten. Charlie wirkte während des gesamten Interviews sehr entspannt, versuchte seine Erzählungen nachvollziehbar zu gestalten und bot an, ihn bei Rückfragen gern noch einmal kontaktieren zu können.

5.1.1 Zur narrativen Konstruktion von Täterschaft

Nach der Begrüßung und einem allgemeinen Einführungsgespräch wird Charlie von dem Interviewer eingeladen zu berichten, wie es eigentlich dazu kam, dass er inhaftiert wurde. Auch wenn der Erzählimpuls bereits eine thematische Setzung im Lichte einer Kriminalitätsbiografie vornimmt, so ermöglicht er dennoch ein breites Spektrum an Erlebnissen, Erfahrungen, Wahrnehmungen, Verläufen und Ereignissen zu thematisieren. Diesem Erzählimpuls folgten sodann Charlies nachstehende Ausführungen.

C: *Ja, des ist eigentlich ne gute Frage. (.) ähm, (2s.) ich glaub (.), ich würd mal so da ansetzen, (.) im Alter von zehn bis elf Jahren, (.) da haben sich dann meine Eltern getrennt (2s) und (.) ja, mein Vater ist dann weggezogen (.), wir sind in ne Sozialwohnung gezogen, (.) auch bisschen in so (.), ja ich würd bisschen so ASSIViertel sagen ja? (.) Und dann gings das eigentlich so los (4s), dass man dann irgendwann mal kein Bock mehr hatte so in die Schule zu gehen, (.) hat man lieber abends draußen gechillt mit den Jungs so, (2s.) oder Playstation gezockt daheim, krankgemacht, (.) jo, das war so der Anfang. (.) (Zeile 7–13)*

Auf die Frage des Interviewers, wie es zur Inhaftierung kam, beginnt Charlie seine Erzählung zunächst mit der Bewertung der Frage als „*eigentlich ne gute Frage*“ (Zeile 7), gefolgt von einer zweisekündigen Pause. So scheint Charlie erst eine gedankliche Sortierung vornehmen zu müssen oder sich gar nicht sicher zu sein, welche Aspekte seines Lebens in die Narration überhaupt einfließen müssen, um dem Interviewer nachvollziehbar zu machen, wie es zur Inhaftierung kam. Denn Menschen können sich in Interaktionen auf vielfältige Weise beschreiben, doch nicht in jeder Interaktion sind sämtliche Beschreibungen über eine Person sinnvoll und angemessen (Atkinson 1980, S. 34). Menschen müssen deshalb bei jeder Interaktion ihr Reden und Handeln so gestalten, dass sie für andere durch ihr Reden und Handeln als Mitglied der sozialen Kategorie erkennbar werden, mit der sie sich zu erkennen geben wollen (ebd.).

Charlie setzt seine Narration sodann mit der Nennung einer spezifischen Alterskategorie ein und er verbindet diese Kategorie mit einem bestimmten Ereignis, das eine Kette weiterer Ereignisse nach sich gezogen hat. Im Alter von zehn oder elf Jahren hätten sich seine Eltern getrennt (Zeile 8). Auffällig erscheint hierbei zunächst, dass Charlie diese spezifische Alterskategorie des zehnten oder elften Lebensjahres im Kontext einer Geschichte über seine Inhaftierung bedeutsam macht und damit konkret auf die Lebensphase der Kindheit verweist, also auf eine Lebensphase, die sich gerade außerhalb der Strafmündigkeit befindet. Das deutsche Strafrecht legt insoweit die Schuldunfähigkeit des Kindes bis zur Erreichung des vierzehnten Lebensjahres fest (§ 19 StGB). Atkinson (1980) führt mit Bezugnahme auf die Kategorie Kindheit aus, dass Kinder entschuldigt werden, wenn sie fehlerhafte Versionen von der Realität annehmen oder fehlerhafte Verhaltensweisen zeigen, da das Erwachsenwerden auf Erfahrungen, Erkenntnissen und Entdeckungen basiert und entsprechend als Prozess schrittweiser und zeitlich angemessener Umstellung verstanden werden kann (S. 36). Und Mierendorff (2013) beschreibt die Kindheit bis zur Erreichung des 14. Lebensjahres insoweit als Schutzraum, in dem das Erlernen gesellschaftlicher Werte und Normen ermöglicht wird und Kinder vor strafrechtlichen Folgen ihres Handelns geschützt werden (S. 44). Im Kontext des Erzählimpulses erscheint deshalb der Verweis auf eine in der Kindheit liegende Alterskategorie außergewöhnlich, weil diese eben nicht auf Handlungen verweisen kann, die in der strafrechtlichen Bewertung die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe begründen. Dennoch erscheint die Kategorie aus Charlies Sicht für die Beantwortung der Frage nach der Inhaftierung bedeutsam und er setzt sie sogar an den Anfang seiner Narration. Die retrospektive Erzählung über das eigene Leben erfordert eine Umsetzung in eine narrative Form, die ebenso wie Erinnerungen in einen Zeitverlauf eingebettet werden, als ob sie tatsächlich in chronologischer Form stattgefunden hätten (Bamberg 2004, S. 332). Narrationen sind entsprechend davon geprägt, dass Ereignisse und Erfahrungen retrospektiv so sortiert werden, als wären sie in einer bestimmten, vorwärts gerichteten Reihenfolge erlebt worden (ebd.). Mit Bamberg scheint Charlies Beschreibung über die Trennung der Eltern so als Beginn einer Geschichte über eine Kriminalitätsbiografie verstanden werden zu können. In Narrationen junger Angeklagter finden sich häufiger Berichte über bereits früh im Leben einsetzende Probleme (Dollinger/Fröschle 2017, S. 73). Die Trennung der Eltern in der Kindheit wird im Kontext des Erzählimpulses von Charlie gerade als ein bemerkenswertes Ereignis bedeutsam gemacht. Und mit „meine Eltern“ (Zeile 8) verweist Charlie auf eine bestimmte Membership Categorization Device,⁸⁶ auf die Familie, die durch ihre innere Zusammengehörigkeit geprägt und durch gegenseitige Verantwortung und Fürsorge gekennzeichnet ist (Karl 2011, S. 225).

86 Bezüglich sämtlicher in der Analyse verwendeten Begriffe der Membership Categorization Analysis wird zur Erläuterung auf das Kapitel 4 dieser Arbeit verwiesen.

In Charlies Erzählungen folgt nach einer zweisekündigen Pause (Zeile 9) so dann die Konsequenz aus der Trennung der Eltern. Mit dem Wegzug des Vaters bricht eine Kategorie aus der Device Familie heraus. Dabei sei der Vater „weggezogen“ (Zeile 9) und nicht einfach aus- oder umgezogen. Wegziehen impliziert das Entfernen von einem Ort und das Zurücklassen der anderen Mitglieder*innen der Device Familie. Damit beschreibt Charlie einen Bruch der Familie durch das Wegziehen des Vaters. Soweit nun Kategorien mit Attributen und ihnen zugehörigen category bound activities verbunden sind, enthalten diese auch moralisch bewertende Erwartungen (Karl 2011, S. 225). Der Wegzug impliziert, dass die der Kategorie Vater zugehörigen, moralischen Erwartungen, etwa bei der Familie zu sein, Verantwortung für die Device Familie und insbesondere für die Kinder zu übernehmen, nicht mehr nachkommt (Jayyusi 1991, S. 241; Evans/Fitzgerald 2016, S. 208). Dabei kann durchaus offenbleiben, ob Charlie nach der Trennung noch Kontakt zu seinem Vater hatte oder wie er diesen Kontakt empfunden hat. Der Verlust der jederzeitigen Erreichbarkeit einer Bezugsperson innerhalb eines familiären Kontextes stellt nach zehn oder elf Jahren einen Bruch einer selbst erlebten Normalität innerhalb der Device Familie dar. Auch führt Charlie nicht aus, wie seine Kindheit bis zur Erreichung des zehnten oder elften Lebensjahres ablief. Allerdings lassen die Erzählungen einen Umkehrschluss zu. Der Beginn mit der spezifischen Alterskategorie verweist darauf, dass die davorliegende Kindheit einer erlebten Normalität entsprechend verlief und somit keine Bedeutung für die Beantwortung der Frage des Interviewers zu haben scheint.

Der Bruch der Familie geht zudem mit einer Zurückweisung von Verantwortung für den weiteren Verlauf einher. Die Trennung stellt ein Ereignis dar, auf das Charlie keinen Einfluss hatte und in dessen Folge eine Veränderung seiner Lebensumstände eintrat, insbesondere, da die Alterskategorie mit der besonderen Abhängigkeit von den Eltern einhergeht. Es steht scheinbar nicht zur Debatte, ob Charlie eine Entscheidung treffen konnte, mit seinem Vater mitzugehen oder ob das bisherige Lebensumfeld aufrechterhalten werden könne. Die Entscheidung, wo er nun wie lebt, trifft nicht Charlie selbst. Die Trennung der Eltern erscheint im Lichte der Erzählung so als Einschnitt in Charlies Biografie, der den weiteren Verlauf seines Lebens beeinflusst hat. Implizit kategorisiert sich Charlie so als ein von einer Trennung der Eltern betroffenes Kind. Im Lichte einer biografischen Erzählung zu Delinquenz lässt sich die Trennung folglich als Verdeutlichung einer bereits früh einsetzenden Abweichung von Normalität verstehen (Albrecht/Howe/Wolterhoff 1991, S. 111).⁸⁷

87 Laut Stehr (2013) sei Normalität im gesellschaftlichen Alltagsverständnis als Deutungsmuster für Merkmale und Eigenschaften bestimmter Menschen und ihrer Handlungen zu verstehen, dessen Gegenbegriff durch die Abweichung von eben diesen Merkmalen gekennzeichnet ist (S. 191).

Und während sein Vater wegzog, zog er zusammen mit mindestens dem anderen Elternteil in eine Sozialwohnung. Mit dem „wir“ (Zeile 9) bleibt insoweit an dieser Stelle offen, ob der Device Familie noch weitere Personen angehören. Deutlich wird aber, dass Charlie mindestens mit dem anderen Elternteil in eine Sozialwohnung gezogen sei. Dabei seien sie nicht einfach in eine andere Wohnung, sondern in eine bestimmte Art von Wohnung, eine „Sozialwohnung“ (Zeile 9) gezogen. Sozialwohnungen stellen eine bestimmte Unterkategorie von Wohnungen dar, die von kommunalen Trägern solchen Menschen zur Verfügung gestellt werden, die – zumeist aufgrund von Armut – keine Möglichkeit haben, auf dem regulären Wohnungsmarkt selbstständig eine Wohnung zu finden. So kategorisiert Charlie seine Mutter implizit als alleinerziehend und von Armut betroffen. Seinen weiteren Ausführungen folgend sei diese Sozialwohnung auch nicht an einem beliebigen Ort in der Stadt gewesen. Vielmehr bemüht Charlie hier zur Beschreibung der Lage der Sozialwohnung die Ortskategorie (Lepper 2000, S. 25 f.) eines „Assiviertels“ (Zeile 10). Was er hingegen genau mit Assiviertel meint, bleibt implizit. Allerdings grenzt er die Kategorie ein, indem er sie mit „ein bisschen“ (Zeile 10) relativiert. Dennoch wird mit der Erwähnung dieser Ortskategorie ein bestimmtes Bild von einem Stadtteil vermittelt. So lässt sich der Begriff „Viertel“ dahingehend verstehen, dass es sich um einen spezifischen Teil der Stadt, genauer um einen aus mehreren Straßenzügen bestehenden geografisch abgrenzbaren Bereich einer Stadt handelt. Der Begriff Assi stellt eine umgangssprachliche Abkürzung des Wortes Asozial dar und kann sich einerseits auf die Bewohner*innen dieses Viertels beziehen, die ihrerseits die soziale Struktur dieses Stadtteils prägen. So ließe sich Charlies Beschreibung dahingehend interpretieren, dass in dem Viertel seiner Wahrnehmung nach Menschen gelebt haben, die er mit der Kategorie „Assi“ als von den gesellschaftlichen Normerwartungen abweichend kategorisiert (Amesberger et al. 2021, S. 2; Rajal 2021, S. 71). Andererseits ließe es sich auch auf die das Viertel prägende Infrastruktur oder den Zustand der Gebäude und der Umgebung beziehen (Bals/Bannenberg 2007, S. 184). Auch wenn die Konkretisierung der spezifischen Ortskategorien (Sozialwohnung, Assiviertel) implizit bleibt, so lässt die explizite Erwähnung im Kontext der Erzählung einen Rückschluss zu. Im Zusammenhang mit der Alterskategorie erscheinen die Ortskategorien aus Charlies Sicht kein für die Kindheit passendes Umfeld darzustellen, in dem Kinder wohlbehütet aufwachsen können. Mit dem anschließenden Satz „und dann ging das eigentlich so los [...]“ (Zeile 10) werden die Ortskategorien folglich zu einer scheinbaren Begründung einer früh einsetzenden Kriminalitätsbiografie, für die Charlie eben keine oder zumindest nur wenig Verantwortung trägt. Denn das Losgehen unterscheidet sich gerade von einer aktiven Handlungsvornahme und beschreibt eher einen automatischen Prozess (Dollinger/Fröschle 2017, S. 73). Mit der nachfolgenden Sequenz, die mit einer viersekündigen Pause eingeleitet wird, konkretisiert Charlie dieses Losgehen. Er thematisiert das Fernbleiben vom Unterricht in der Schule und beschreibt damit ei-

ne Abweichung von den gesellschaftlichen Erwartungen und Pflichten. Denn im Kontext der Narration lässt sich die benannte Alterskategorie der Oberkategorie Kindheit zuordnen, mit der unter Bezugnahme auf die Ortskategorie Schule die Pflicht einhergeht, selbige regelmäßig zu besuchen. Nicht mehr oder unregelmäßig zur Schule zu gehen stellt einen Verstoß gegen diese gesellschaftlich erwartbaren Handlungen von schulpflichtigen Kindern dar. Mit dem Erzählen über das Fernbleiben von der Schule wechselt Charlie zudem in eine Generalisierung der Handlungen innerhalb der Geschichte. So habe nicht er selbst keinen Bock mehr gehabt in die Schule zu gehen, sondern „man“ (Zeile 11) habe statt in die Schule zu gehen, lieber abends draußen gehillt mit den Jungs. „Man“ stellt als generalisierendes Personalpronomen eine sprachliche Distanz her, denn so wird nicht etwa die erzählte Handlung konkret einer bestimmten Person innerhalb der Geschichte zugeordnet, sondern einer unspezifischen Gruppe von Personen (Charlie zusammen mit den Jungs). Durch das in den Vordergrund stellen der Gruppe wird auch die Handlung der Gruppe zugeordnet, während die eigene Person des Erzählenden damit in die Passivität gesetzt wird. Die Ereignisse können so als Kausalbegründung innerhalb von Charlies Geschichte interpretiert werden, deren Verlauf nicht ihm allein zurechenbar ist. Dies wird in einem späteren Abschnitt noch einmal deutlich.

C: *Ja, wär, wär ich vielleicht anders aufgewachsen und so mit anderen Menschen, dann (4s.) wär des alles ja ganz anders gelaufen, so. (Zeile 663–664)*

In diesem Ausschnitt thematisiert Charlie erneut die Verantwortung für den Verlauf seiner Kindheit und Jugend, indem er mit „wäre ich vielleicht anders“ (Zeile 663) seine eigene Verantwortung infrage stellt und der Situation des Aufwachsens und den Kontakt zu bestimmten Menschen in seinem Leben eine Verantwortung zuschreibt. Auf das Kennenlernen der Menschen, die ihm in seinem Leben begegnet sind und mit denen er Zeit verbrachte, scheint Charlie nach seiner Ansicht ebenso wenig Einfluss gehabt zu haben, wie auf die Situation seines Aufwachsens. Aber er verknüpft Ort, Personen und Zeit miteinander. So schildert Charlie innerhalb einer chronologischen Narration (Bamberg 2004, S. 332) eine Ereignis-Folgen-Kette, die ihn im Lichte einer problematischen Kindheit erscheinen lassen. Allerdings zieht Charlie zunächst noch keine direkte Verbindung zwischen der Trennung der Eltern oder dem Leben in einer Sozialwohnung in einem Assierviertel und der Begehung von Handlungen, die einer strafrechtlichen Beurteilung unterlagen. Zwar berichtet Charlie, dass sie angefangen hätten unregelmäßig die Schule zu besuchen, doch die daraus resultierende vermehrte Freizeit verknüpft Charlie zunächst mit für Jugendliche erwartbaren, normalen Handlungen, wie Konsole spielen oder draußen chillen. Erst hieraus ergibt sich scheinbar ein weiteres Problem, wie Charlie in der darauffolgenden Sequenz verdeutlicht.

C: Und (5s) dann irgendwann kams halt dazu, dass man halt auch kein Geld hatte ja? Dann hats ganz klein angefangen ich weiß nicht (2s) hab'n wir glaub ich angefangen mit so kleinen Sachen wie, dass wir (.) Zeitungen ausgetragen haben, ist ja erstmal was Gutes ((grinst)), aber daraus dann halt auch Scheiße geworden ist. (Zeile 13–16)

Charlie leitet hier im Kontext des Erzählimpulses, wie es zur Inhaftierung kam, eine neue Problemsituation ein. Die Gruppe und nicht einzelne Personen hätten kein Geld gehabt. Dabei scheint die Formulierung darauf hinzudeuten, dass die Situation als nicht zu beeinflussender Prozess zu entstehen schien, „dann irgendwann kams halt dazu“ (Zeile 13). Aufgrund welcher Ursachen kein Geld zur Verfügung stand bleibt hingegen offen. Allerdings wird dem Geld eine Bedeutung zugesprochen, deren Fehlen zu einem Problem führte und für das die Gruppe eine Lösung zu finden suchte. Außergewöhnlich erscheint hier die Formulierung „Dann hats klein angefangen“ (Zeile 14), die im Kontext des Erzählimpulses eigentlich erwarten lässt, dass auf Handlungen Bezug genommen wird, die in der Selbst- oder Fremdbewertung eine strafrechtliche Relevanz aufweisen. Doch das Problem des Geldmangels löste die Gruppe zunächst mit legaler Erwerbstätigkeit. Das Austragen von Zeitungen stellt dabei eine gewöhnliche Tätigkeit vor allem von Jugendlichen dar, um das zur Verfügung stehende Geld, zumeist Taschengeld, aufzubessern. Charlie korrigiert die Aussage schließlich selbst, indem er die Erwerbstätigkeit als etwas Gutes beschreibt. Aus dieser legalen Erwerbstätigkeit heraus ist den Ausführungen Charlies zufolge dann aber etwas Schlechtes entstanden, „aber daraus dann halt auch Scheiße geworden“ (Zeile 16). Auch hier setzt Charlie die Handlungen in die Passivität der Gruppe. Denn nicht Charlie selbst hat anschließend seinen Schilderungen zufolge eine aktive Entscheidung getroffen etwas zu tun, dessen Resultat er als Scheiße bezeichnet, sondern die Situation mündete durch einen scheinbar nicht beeinflussbaren Prozess in selbigem Resultat. Aus der legalen Erwerbsarbeit des Zeitungsaustragens sei dann Scheiße „geworden“. Charlie konkretisiert in seinen Erzählungen im weiteren Verlauf die entsprechenden Handlungen der Gruppe, die in erster Linie die unbefugte Wegnahme fremder beweglicher Sachen und das Sammeln von Geldbeträgen durch Täuschung über den Verwendungszweck umfassten. Charlie berichtet weiter, dass sich diese Handlungen teilweise aus der Gelegenheit heraus ergaben und sie in erster Linie darauf abzielten, an Geld zu kommen.⁸⁸ Er resümiert diese Sequenz schließlich wie folgt.

C: Und da hat man dann schon angefangen so, (4s.) erste Anzeigen zu sammeln, sag ich mal, DA warn wir noch gar nicht strafmündig, also wir waren noch alle unter vierzehn Jahren (1s.) (Zeile 27–28)

88 Aufgrund des Datenschutzes können Ausführungen zu konkreten (auch möglichen) Straftaten nur bedingt in die Analyse mit einbezogen werden.

Hier lässt sich ein Bezug zu der eingangs von Charlie angeführten, in der Kindheit liegenden Alterskategorie herstellen, denn Charlie verweist nun mit den Anzeigen selbst auf Handlungen, die „*man*“ (Zeile 27) begangen habe und die möglicherweise Straftatbestände erfüllten. Bedeutsam erscheint hier vor allem die Pause von vier Sekunden zu sein, bevor Charlie seine Erzählung fortsetzt.

Denn Charlie verwendet im Anschluss explizit die strafrechtliche Alterskategorie der Strafmündigkeit, um zu verdeutlichen, dass das Sammeln von Anzeigen bereits in der Kindheit, also vor dem vierzehnten Lebensjahr begann. Die Art der Formulierung „*da warn wir noch gar nicht strafmündig*“ (Zeile 28) verweist auf diesen frühen Beginn, den Charlie über die Alterskategorie als besonders ungewöhnlich betont und der bereits durch die Aussage „*schon angefangen*“ (Zeile 27), einen Beginn suggeriert, der früher als erwartet anfang. Auffallend sind die Schilderungen gerade im Hinblick darauf, dass in der Kindheit liegende Handlungen aufgrund der Strafunmündigkeit eigentlich keine Handlungen begründen, die in der strafrechtlichen Bewertung zu einer Strafbarkeit führen können (s. o.). Zwar können Handlungen von Kindern normierte Straftatbestände erfüllen, aber sie können nicht zur strafrechtlichen Verurteilung führen. Indem Charlie die Bedeutung der Kindheit im Lichte seiner Kriminalitätsbiografie hervorhebt, kategorisiert er sich als ein Kind, das besonders früh und wiederholt in den Verdacht geraten ist, Straftaten begangen zu haben.

Das „*Sammeln*“ (Zeile 27) ist im Kontext von Anzeigen ebenfalls eine eher ungewöhnliche Formulierung. Sammeln beinhaltet eigentlich ein aktives Handeln, indem es um die gezielte Anhäufung bestimmter Objekte geht, um sie zu verwerten oder aufzuheben. Die eigene, wenn auch auf die Gruppe bezogene Handlungsmacht verdeutlicht Charlie dabei explizit durch die Aussage, „*da hat man dann schon angefangen*“ (Zeile 27). Anzufangen Anzeigen zu sammeln beinhaltet demnach eine aktive Handlung, die sich aber nicht im Sammeln selbst ergründen kann, sondern (zumindest mögliche) Handlungen erfordern, die erst in der Folge zu einer Anzeige führen. Doch Charlie wählt in dieser Sequenz keine Beschreibung über die Begehung von entsprechenden Handlungen oder gar konkreten Straftaten, sondern beschreibt vielmehr durch den Begriff der „*Anzeige*“ die öffentliche Anschuldigung, dass „*man*“ möglicherweise eine Straftat begangen habe. Zwischen der Begehung einer Straftat und der Beschuldigung, eine Straftat verübt zu haben besteht hingegen ein wesentlicher Unterschied. Denn Anzeigen können von jedermann abgegeben werden und stellen lediglich die Mitteilung über einen Sachverhalt an eine Strafverfolgungsbehörde dar, der aus Sicht der Anzeigenerstatterin oder des Anzeigenerstatters möglicherweise einen Straftatbestand erfüllen könnte. Damit versetzt Charlie sich innerhalb seiner Narrationen erneut in eine passive Rolle, soweit er nicht über die Begehung von Straftaten spricht, sondern darüber, dass er beschuldigt wurde, Straftaten begangen zu haben. Durch den Rückgriff auf das generalisierende Personalpronomen („*man*“) bleibt zudem implizit, ob Charlie die Delikte, derer er beschuldigt

wurde, überhaupt begangen hat oder lediglich über die Zugehörigkeit zu der Gruppe daran beteiligt war beziehungsweise er in den Verdacht geraten ist, daran beteiligt gewesen zu sein. Angezeigt werden können Handlungen, die möglicherweise einen Straftatbestand erfüllen darüber hinaus auch nur dann, wenn sie entdeckt werden. Damit beschreibt Charlie also auch nur solche Handlungen, die aus Sicht einer dritten Person durch eine Anzeige zu einem Verdacht über eine Straftat werden, während sich daraus nicht schließen lässt, wie viele und ob er überhaupt die angezeigten Handlungen begangen hat. Dies lässt sich auch an der folgenden Sequenz noch einmal verdeutlichen.

C: ((Schniefen)). [...] *bis ich dann wirklich im Knast gelandet bin, so endgültig im Knast gelandet bin, warns (Is.) knapp (dreistellig) Anzeigen oder so. Natürlich nicht all-, nicht alle verurteilt, nicht alle verhandelt, viele fallengelassen, aber trotzdem (dreistellig) Anzeigen, also schon nen ordentliches Brett.* (Zeile 84–89)

Charlie scheint es wichtig anzumerken, dass es sich um Anzeigen handelt und nicht um Verurteilungen und dass nicht alle zu einer Verurteilung, nicht mal zu einer Verhandlung geführt haben, sondern viele bereits im Vorfeld wieder fallengelassen wurden. Insoweit besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen einer Kategorisierung der eigenen Person als Beschuldigten einer möglichen Straftat oder als Täter einer festgestellten Straftat. Dennoch kategorisiert sich Charlie gegenüber dem Interviewer auch als Täter, denn einige der Anzeigen führten zu einer Verhandlung und einer anschließenden Verurteilung, wie mit der Aussage, „*bis ich dann wirklich im Knast gelandet bin*“ (Zeile 84) deutlich wird. Dennoch kategorisiert sich Charlie hier als ein besonderer Täter, dem über den abgeurteilten Straftaten hinaus eine beachtliche Anzahl an Handlungen zumindest im Ermittlungsverfahren vorgeworfen wurden, indem er die Anzahl an Anzeigen als „*schon nen ordentliches Brett*“ (Zeile 89) bezeichnet. Metaphorisch kann diese Formulierung dabei als Bewertung einer Person, einer Handlung, einer Situation oder eines Umstandes als besonders beachtenswert oder bedeutsam verstanden werden. Die Formulierung verweist insoweit darauf, dass Charlie keine Relativierung bezüglich seiner kriminellen Handlungen vornimmt, da er auch vor der Inhaftierung immer wieder in Kontakt mit den Strafverfolgungsbehörden gekommen ist. Charlie veranschaulicht diese Kategorie eines ständig von Strafe bedrohten Jugendlichen noch einmal an folgender Sequenz.

C: *BIS dahin war ich ja schon zichmal auf Bewährung, Vorbewährung (Is.). Ich war, also meine Bewährung ist jetzt vor (Zeitangabe) abgelaufen, ich war jetzt durchgehend seitdem ich vierzehn Jahre alt bin auf Bewährung oder (–) im Knast.* (Zeile 109–111)

Er beschreibt sich selbst als einen Jugendlichen, der seit seinem vierzehnten Lebensjahr, also seit der Erreichung der Strafmündigkeit durchgehend zu Jugendstrafen verurteilt worden war. „*Durchgehend*“ (Zeile 110) verweist dabei auf die Gesamtheit der Kategorie Jugend, in der Charlie ohne Unterbrechung der Katego-

rie Täter zugehörig war und somit auch nichts Anderes zu kennen scheint. Auf Bewährung oder im Knast gewesen zu sein bedeutet insoweit, dass die gesamte Jugend über Charlies persönliche Freiheit von Inhaftierungen bedroht war. Implizit wird damit auch auf eine durchgehende Überwachung von Charlies Verhalten verwiesen, denn die Bewährung und Vorbewährung verweisen auf bestimmte, institutionelle Kontrollmechanismen.

Allerdings geht aus Charlies Erzählungen in dieser Sequenz nicht hervor, warum er „*zichmal*“ (Zeile 109), also wiederholt und mehrmals, zu Jugendstrafen verurteilt wurde. In einer davorliegenden Sequenz bietet Charlie dafür eine Erläuterung an. Der bereits oben erwähnte Geldmangel scheint in den Narrationen von Charlie eine immer größere Bedeutung einzunehmen. Und die Bedeutung des Geldes wird so in der Darstellung von Täterschaft in Charlies Narrationen zu einem Motiv für Straftaten.

C: [...] *Geld hat immer noch nicht gepasst so und dann gings halt bisschen mehr ab so* [...] (Zeile 41)

Der Mangel an Geld stellte „*immer noch*“ ein Problem dar, bezieht sich auf die Ausführungen in Zeile 13 ff. und verweist inhaltlich auf die Bedeutung des Geldes für die Gruppe. Denn trotz der begangenen Handlungen an Geld zu kommen hat es immer noch nicht gepasst. „*Noch nicht gepasst*“ enthält implizit einen Verweis auf einen als ausreichend empfundenen Zustand. Nicht gesagt wird, wie dieser Zustand aussieht, aber er scheint nur durch weitere, verstärkte Handlungen erreichbar zu sein („*dann gings halt bisschen mehr ab so*“, Zeile 41). Während mit „*dann gings*“ die Passivität im Sinne eines scheinbar wenig beeinflussbaren Prozesses („*es*“) in den Vordergrund gestellt wird, beschreibt „*bisschen mehr abgehen*“ die Intensivierung dieses Prozesses. Diese Intensivierungen der Handlungen zur Erreichung des angestrebten monetären Zustands konkretisiert Charlie in einer nachfolgenden Sequenz.

C: [...] *wir haben die schon richtig mies abgefuckt so auf eine Art und Weise, aber (6s.), war damals alles (2s.) halb so wild, Hauptsache das Geld hat gepasst ((lacht))*. (Zeile 47–48)

Charlie schildert im Vorfeld dieses Absatzes die Begehung mehrerer schwerer Straftaten gegenüber Menschen, die er beziehungsweise seine Gruppe aus dem eigenen Wohnumfeld kannte. Er verweist damit auf Opfer von Straftaten, die er zusammen mit anderen Personen („*wir*“, Zeile 47) begangen hat. Die Kategorie Opfer kann innerhalb einer „*collective category*“ (Stokoe 2012, S. 281) als Kategorie Täter zugehörig verstanden werden.⁸⁹ Charlie beschreibt sich und die Gruppe damit implizit als Täter. „*Schon richtig mies abgefuckt*“ (Zeile 47) stellt dabei eine

89 Das „*standardized relational pair*“ (Stokoe 2012, S. 281) Täter und Opfer ist allerdings abhängig vom Kontext der Narration, da bestimmte Delikte, etwa die Herstellung und der Besitz von Drogen zum Eigenbedarf, kein konkretes Opfer erfordern.

Bewertung innerhalb dieser Beziehung der Kategorien Täter und Opfer dar. Charlie verdeutlicht, dass dem Opfer unrecht angetan wurde, weil die Gruppe mit Charlie als Täter diese Personen zu Opfern gemacht habe. Aber nicht irgendwie zu Opfern, sondern zu Opfern, die auf eine besonders verwerfliche Weise, nämlich „*richtig mies*“ zu Opfern wurden.

Aber dies scheint nur eine der möglichen Sichtweisen zu sein. „*Damals*“ (Zeile 48) stellt hier eine zeitliche Kategorie dar, die eine Erzählung über die Vergangenheit beinhaltet und eine Distanz zur Gegenwart herstellt, weil sie sich auf einen zurückliegenden Zeitpunkt oder eine Zeitspanne bezieht und eine Neubewertung zulässt. Die narrative Darstellung von Vergangenem stellt insoweit eine Rekonstruktion ehemaliger Ereignisse oder Erlebnisse dar, die vom Standpunkt und aus der Perspektive einer Gegenwart vorgenommen und die in den Erzählungen bewertend, verstehend, beschreibend oder erklärend ausgefüllt und eingeordnet werden (Straub 2010, S. 140). Und so wurde zu dieser Zeit die Situation, die Abwägung zum Opfer anders bewertet. Das „*mies abgefickt*“ (Zeile 47) war „*halb so wild*“ (Zeile 48), denn der entscheidende Punkt für die Gruppe zur Legitimierung der Handlungen des richtig miesen Abfuckens war der monetäre Gewinn („*Hauptsache das Geld hat gepasst*“, Zeile 48). Die Frage danach, ob und wem mit der Opferwerdung Leid angetan wird, war damit zu dieser Zeit nicht irrelevant, sondern nur weniger bedeutsam und unterlag dem Streben nach einem finanziellen Gewinn, der aus der Begehung der entsprechenden Handlung gezogen werden konnte. Von den oben beschriebenen Handlungen, von denen die Strafverfolgungsbehörden durch Anzeigen Kenntnis erlangt haben, grenzt Charlie hingegen bestimmte „*Sachen*“ (Zeile 93) ab, die nicht entdeckt wurden.

C: [...] ja, sind auch viele Sachen gewesen, die gar nicht wirklich (–) ans Tageslicht gekommen sind, sag ich mal. Wo auch (–) eigentlich gut gelaufen sind (Zeile 93–95).

Unklar bleibt zwar, von welchen Sachen Charlie genau spricht, allerdings wird deutlich, dass es sich im Kontext der Erzählung um zumindest möglicherweise strafwürdige Handlungen handeln muss, die aber im Gegensatz zu den angezeigten Taten, den Strafverfolgungsbehörden nicht bekannt geworden sind. Charlie bewertet diese Sachen als „*gut gelaufen*“ (Zeile 95), da sie eben nicht ans Tageslicht gekommen sind. Ans Tageslicht kommen beschreibt metaphorisch die Entdeckung der Handlungen oder Umstände durch Dritte. In der Konsequenz beinhaltet die Entdeckung dann auch eine Neubewertung innerhalb sozialer und gesellschaftlicher Normen- und Wertevorstellungen, denn die Handlungen, die insoweit im metaphorischen Dunkeln vorgenommen werden, entziehen sich eben einer solchen gesellschaftlichen Bewertung und unterliegen einzig der Bewertung der involvierten Personen. Dies impliziert im Umkehrschluss, dass Charlie mit „*viele Sachen*“ solche Handlungen beschreibt, die die Gruppe außerhalb der gesellschaftlichen Kontrolle vorgenommen hat und die, wären sie ans Tageslicht gekommen, wohl wahrscheinlich anders als gut bewertet worden wären. Relevant

erscheint diese Differenzierung gerade im Hinblick auf die Kategorisierung als Täter, denn während die Handlungen, die zur Anzeige gelangten und abgeurteilt wurden die Kategorie des Täters stützen, scheinen solche Handlungen, die nicht bekannt wurden eher positiv bewertet zu werden und sich damit auch von den Handlungen zu unterscheiden, bei denen die Opfer „richtig mies abgefickt“ (Zeile 47) wurden. Ob die Handlungen zu Straftaten werden hängt damit zusammen, wie sie von anderen bewertet, ob sie angezeigt und durch ein Gericht abgeurteilt werden. Charlie schildert diesbezüglich eine Situation, in der eine aus seiner Sicht nicht strafbare Handlung durch eine anderweitige Bewertung zu dem Verdacht über eine Straftat wird.

C: *So. (.) Wo ich vierzehn war, da war für mich Schutzgelderpressung: (3s.) Wenn du mir fünf Euro gibst oder was weiß ich was, (-) pass ich auf dich auf. So, dass du nicht auf die Fresse bekommst, auf dem Schulhof, ja?*

I: *Mhm, Mhm*

C: *(-), so und das hat irgendwie ne Lehrerin mitbekommen, hat das in den f, falschen Hals bekommen. (1s.) Hat mich dann (.) direkt bei der Polizei angezeigt. (2s.) Der Junge hat natürlich, de-, mit dem das gelaufen ist, der hat auch gesagt, das war keine Schutzgel-, a-, also der, der wollte nichts böses so, ja? (Zeile 60–67)*

Auffallend ist hier vor allem der Einstieg mit der Alterskategorie vierzehn, denn Charlie stellt mit dem Bezug zur Alterskategorie zunächst eine zeitliche Distanz her. Er habe dieses Verständnis von Schutzgelderpressung mit vierzehn Jahren gehabt. Seinem Verständnis nach habe er einen Menschen vor der Gefahr möglicher Übergriffe zu beschützen versucht und dafür als Bezahlung einen Geldbetrag erhalten wollen. Und dies stellt aus Charlies Sicht eben keine Handlung dar, die einen Verdacht einer Straftat begründet. Charlie kategorisiert sich somit zunächst als Beschützer, der Gefahren vor Übergriffen von jemandem anderen abwendet und für seine Bemühungen eine Geldleistung erhält. Ein Beschützer ist dabei mit Attributen der Loyalität, Verantwortung und Unterstützung verknüpft. Doch Charlie leistet diese Attribute nicht einfach aus inneren Motiven heraus ab, sondern knüpft sie an einen monetären Gewinn. Damit wird erneut die Bedeutung des Geldes als Motiv für Charlies Handlungen unterstrichen. Der Schutz vor Gefahren wird nur auf der Grundlage einer Gegenleistung in Form von Geld angeboten.

Die dritte Person („du“) wird zudem als schutzbedürftig, angreifbar, verletzlich und wehrlos kategorisiert, die im Kontext der Ortcategory „Schulhof“ den Unsicherheiten und Gefahren ausgeliefert sei. Zentral an dieser Beschreibung ist die Feststellung, dass Charlie eine Leistung erbringen wollte, die sich auf einer tatsächlichen oder scheinbaren Gefahr auf dem Schulhof für eine dritte Person ergeben könnte. Erst mit der Fremdbewertung einer Lehrerin, die den Verdacht der Schutzgelderpressung in den Raum stellt und dies den Strafverfolgungsbehörden im Rahmen einer Anzeige mitteilt, wird die Handlung zum

Verdacht über eine Straftat. Die Fremdbewertung wird dabei auch nicht einfach durch Mitschüler*innen oder die betroffene Person selbst vorgenommen, sondern durch eine Person, die der Kategorie „Lehrkraft“ angehört. Die aktivitätsgebundenen Elemente der Mitgliedschaftskategorie Lehrkraft beinhaltet unter anderem die Aufgabe, die ihnen anvertrauten Schüler*innen während der Ausübung ihrer Tätigkeit vor Gefahren zu schützen und damit ihrer Fürsorgepflicht nachzukommen.

Doch aus Charlies Perspektive stellt die Sichtweise der Lehrerin eine Fehlbewertung des Gesehenen dar („in den falschen Hals bekommen“, Zeile 60), denn weder er noch das vermeintliche Opfer, der Junge, hätten dies als eine mögliche Straftat bewertet. Vielmehr schildert Charlie hier eine Handlung, die aus Sicht eines 14-jährigen Jugendlichen bereits deshalb nicht zu einer Straftat werden könne, weil dem Verständnis der Junge mit der Handlung von Charlie gar nicht zum Opfer wird. Charlie weist damit die Kategorie (möglicher) Straftäter zurück, indem er eine Handlung schildert, die nicht zu dieser Kategorie passt, soweit die Kategorie Täter innerhalb des narrativen Kontextes impliziert, dass es ein Opfer geben müsse. Aus seiner Sicht ist Charlie nicht verantwortlich für das, was ihm vorgeworfen wurde, da er unter Schutzgelderpressung etwas anderes verstanden hat, als der Straftatbestand eigentlich meint. Doch durch die Anzeige der Lehrerin wird er gegenüber den Strafverfolgungsbehörden zum (möglichen) Täter, auch dann, wenn der „Junge“ dies gar nicht so wahrgenommen hat.

C: *Aber die Richterin war schon auf dem Kieker gewesen, so voll, hat mich direkt nach < Name / Ort Untersuchungsgefängnis > geschickt. (2s.) War ich direkt mal zwei, drei Wochen in U-Haft, mit vierzehn Jahren. (Zeile 69–71)*

Die Sichtweise von Charlie, dass er eben kein Straftäter ist, scheint für die Richterin keine Rolle gespielt zu haben. Denn sie habe die Gruppe um Charlie („uns“) bereits auf dem „Kieker“ gehabt. Der Kieker ist ein Fernrohr und umgangssprachlich wird so verdeutlicht, dass eine Person eine andere Person oder in diesem Fall eine Gruppe beobachtet, zumeist mit dem Ziel, ein Fehlverhalten festzustellen. Nicht klar wird an dieser Stelle hingegen, warum die Richterin die Gruppe bereits beobachtet hatte. Charlie konkretisiert die Frage nach dem Warum allerdings in der folgenden Sequenz.

C: *Und dann bin ich vierzehn geworden, und dadurch, dass wir halt, (5s.) ja, bis dahin schon ziemlich viele Anzeigen gesammelt hatten, war die Richterin, [...] natürlich schon ziemlich angepisst, (4s.) und da hat die kur-, -kurzen Prozess gemacht (Zeile 52–55)*

Entscheidend ist diesbezüglich erneut die Alterskategorie vierzehn, die Charlie in dieser Situation bereits erreicht hatte. Die Erreichung des vierzehnten Lebensjahres führt – wie oben bereits ausgeführt – zur Strafmündigkeit im Jugendstrafrecht und damit zur prinzipiellen Möglichkeit der Anwendung von Sanktionen nach dem Jugendgerichtsgesetz. Mit Erreichung dieser Alterskategorie ergab sich

für die Richterin die Möglichkeit zu reagieren. Entsprechend habe sie „kurzen Prozess gemacht“ (Zeile 55). Sie habe ihn direkt in die Untersuchungshaft geschickt. „Direkt“ (Zeile 69) und „kurzer Prozess“ (Zeile 55) impliziert insoweit keine Umwege oder der Abwägung von Alternativen, sondern eine augenblickliche und unwiderrufliche Entscheidung. Die Handlungen, derer Charlie vor der Erreichung des vierzehnten Lebensjahres angezeigt wurde, werden so zur Begründung über seine Kategorie als dringend tatverdächtig. Andere Umstände, die diesen Tatvorwurf und die Zuschreibung als möglichen Täter hätten verhindern können, bleiben stattdessen aus Charlies Sicht unberücksichtigt.

C: (3s.) *Und, (2s.) also die hat mir gar nicht zugehört. Die hat mir GAR-, die wollt garnichts wissen. (-) Bin ich reingekommen, hat die direkt gesagt zu mir, äh sie fahren heut nach < Name/Ort Untersuchungsgefängnis > (-) fertig aus. (2s.) Mehr war da nicht. (-) Mehr war da gar nicht. (4s.) Mehr war da nicht gewesen. (2s.) Also des, ja, war nie irgendwie so, dass man (-) des Gefühl hatte, dass (-) des ne Verhandlung ist so. (3s.) NE. ((schmiefen))* (Zeile 150–158)

Denn in der narrativen Darstellung von Charlie scheint vor allem der Sachverhaltsdeutung der Lehrerin von Seiten der Richterin mehr Gewicht eingeräumt worden zu sein, als die Wahrnehmungen des vermeintlichen Opfers oder des Täters selbst. Dass Personen, die einer Straftat beschuldigt werden, die fragliche Situation und ihre Lebensumstände so schildern, dass sie keine oder wenig Verantwortung für die Situation tragen und sie entsprechend als weniger oder gar nicht strafwürdig erscheinen stellt ein Narrativ dar, dass gerade in strafrechtlichen Verfahren beobachtbar ist (Dollinger/Heppchen 2019, S. 304). Insoweit erfordert die Glaubwürdigkeit mutmaßlicher Täter*innen für Beschreibungen einer Situation eine erhöhte Plausibilitätsbegründung (Dollinger et al. 2017a, S. 142; Komter 2013, S. 628).⁹⁰ Plausibler wird eine Geschichte etwa dann, wenn sie nicht einseitig, sondern von mehreren Personen gestützt wird und insbesondere dann, wenn im Hinblick auf das gesellschaftlich geteilte Wissen zu erwarten wäre, dass diese Personen den Sachverhalt eigentlich unterschiedlich beurteilen müssten. Denn das Opfer hat im Regelfall durch die begangene Straftat einen Schaden erlitten, den die*der Täter*in verursacht hat. Es ist insoweit erwartbar, dass das Opfer an einem Unwerturteil und der öffentlichen Missbilligung der begangenen Straftat interessiert ist, während die*der Täter*in regelmäßig keine oder eine möglichst milde Bestrafung anstreben wird. Charlie bietet hier nicht nur seine, sondern auch die Wahrnehmung des vermeintlichen Opfers, dem Jungen an, der die Situation ebenfalls als nicht bedrohend und damit als nicht strafwürdig empfunden

⁹⁰ Martha Komter (2013) führt zur Überzeugungsarbeit in Gerichtsverhandlungen aus: „An important part of the business in the courtroom consists of trying to convince others of the truth or plausibility of one's version of the events. These efforts rely on the assumption of a body of shared knowledge about how people typically behave, and especially about how innocent people are typically innocent, how offenders typically offend and how crime-fighting officials typically fight crime“ (S. 628).

den habe. Doch der Erzählung Charlies zufolge scheint zumindest eine wesentliche und an der fraglichen Situation beteiligte Person gar nicht berücksichtigt worden zu sein. Die Richterin habe Charlie gar nicht zugehört (Zeile 150). Das nicht zuhören impliziert somit einen Vorwurf von Charlie gegen die Richterin, ihrer der Kategorie zugehörigen Handlungen und Attribute nicht nachgekommen zu sein beziehungsweise diese erfüllt zu haben. Denn nichts wissen zu wollen verweist darauf, dass die Richterin bereits alle für die Entscheidungsfindung relevanten Aspekte zu kennen meint, und zwar auch ohne Anhörung von Charlie. Und so stellt die Entscheidung über die Anordnung der Untersuchungshaft aus Charlies Sicht eben keinen Prozess der Sachverhaltsaufklärung dar, denn dafür hätte er gehört und seine Geschichte angemessen berücksichtigt werden müssen.

Charlie beschreibt hier die Kooperation machtvoller Institutionen (Schule und Justiz), denen er in der Bewertung des Sachverhalts ausgeliefert sei, denn Charlies Sicht scheint nicht gehört und berücksichtigt zu werden. Und diese Wahrnehmung erlebt Charlie auch in anderen Verfahren mit der Justiz, wie er im Folgenden verdeutlicht.

C: [...] Also ich hatte nie wirklich das Gefühl, dass ich angehört wurde in der Verhandlung, des war eigentlich (.) und auch- auch die Cops die da ausgesagt habn, des sind ja alles Jugendsachbearbeiter gewesen, die mich ja auch schon seit (-) dem ich Klein bin kannten so, schon seitdem ich zehn, elf Jahre alt war. Und (3s.) ich hatte da nie das Gefühl, ob's (.) natürlich, also ich bin ja kein Unschuldslamm, sonst wär's ja gar nicht dazu gekommen so, aber s (.) ich hatte nie das Gefühl, dass dass es irgendwie (2s.) ne, ne Verhandlung war in dem Sinne. (2s.) Sondern des war eigentlich nur, du gehst da jetzt hin und holst dir deine Strafe ab.

I: Okay

C: (1s.) Also (-) ich hatte (-) auch gar nie (.) selbst wenn ich was geäußert hab, des wurde so -o ja, (3s.) abgelächelt sag ich mal so. (1s.) (Zeile 127–137)

Kein Unschuldslamm zu sein, stellt eine Selbstkategorisierung als Täter dar, denn wäre Charlie unschuldig, wäre es gar nicht „dazu“ (Zeile 132) gekommen. Damit geht es aus Charlies Sicht auch gar nicht so sehr um die Frage der eigenen (Mit-)Verantwortung an den vorgeworfenen Handlungen, sondern um die Berücksichtigung seiner Sichtweise und seiner Lebensumstände in der Entscheidungsfindung („angehört“, Zeile 127). Mit dem Einschub, kein Unschuldslamm zu sein thematisiert Charlie gerade die Übernahme eigener Verantwortung. Auch er habe einen Teil dazu beigetragen, dass es dazu kam. Doch die machtvollen Institutionen der Polizei und Justiz geben Charlie keinen Raum, seine Sichtweise angemessen zu schildern. Stattdessen wurden seine Äußerungen „abgelächelt“ (Zeile 137). Und auch die Berücksichtigung seiner Lebensumstände scheinen bei der Verhandlung nicht berücksichtigt worden zu sein, obwohl die Cops Charlie bereits seit seiner Kindheit, auf die er mit der Alterskategorie zehn oder elf Jahre verweist, kannten. Die Cops seien auch nicht irgendwelche Polizeibeamten gewesen, die lediglich im Rahmen einzelner Verfahren involviert waren, sondern

Charlie kategorisiert sie als spezifische Jugendsachbearbeiter, die ihn seit seiner Kindheit kannten. Dieser Kategorisierung als Jugendsachbearbeiter schreibt Charlie das Wissen und die Kenntnis über seine Lebensumstände zu, soweit sie ihn doch bereits seit seinem zehnten oder elften Lebensjahr an kannten. Doch nicht mal hier scheint Charlie das Gefühl gehabt zu haben, angehört zu werden. Stattdessen sei es lediglich um die Abholung der Strafe gegangen. Und auch in dem Fall einer fraglichen Schutzgelderpressung entschied die Richterin nach Charlies Schilderungen, ohne ihn angehört zu haben. Aus der Entscheidung der Richterin ergaben sich für Charlie entsprechend schwerwiegende Konsequenzen, die er in der folgenden Sequenz konkretisiert.

C: *Ja, (2s.) Und das hat die ganze Sache noch schlimmer gemacht. Da hat man da wieder n paar Leute kennengelernt, so, (.) auf einmal [...] konnte man nach (Aufzählung Stadtteile einer Großstadt), (.) überall auf einmal hatte man so (.) Anhaltspunkte. (Zeile 69–81)*

Denn mit der Entscheidung über die Anordnung der Untersuchungshaft geht für Charlie eine kategoriale Zuschreibung als Untersuchungsgefangener einher. Die Entscheidung und der damit einhergehende Statuswechsel führen auch zu räumlichen Veränderungen. Die Vollstreckung der Untersuchungshaft wird an einem spezifischen Ort, dem Untersuchungsgefängnis durchgeführt. Die Ortskategorie Untersuchungsgefängnis ist dabei geprägt von Attributen der Geschlossenheit, dem Verlust von Freiheit und der Ungewissheit über die Dauer des Freiheitsverlustes und den Ausgang des Verfahrens. Doch dies scheinen nicht die zentralen Aspekte zu sein, die es schlimmer gemacht haben, sondern Charlie berichtet vom Kennenlernen anderer Personen. Unklar bleibt in der Sequenz allerdings, wer diese Personen sind.

C: *[...] Und < Name/Ort Untersuchungsgefängnis > da sammelt sich eigentlich so alles rund um < Großstadt >. (2s.) (Zeile 76)*

Charlie beschreibt das Untersuchungsgefängnis als einen Ort, an dem sich alle Mitglieder einer bestimmten Kategorie aus dem gesamten Gebiet der Großstadt sammeln. Damit wird der Ortskategorie Untersuchungsgefängnis das Attribut der Verfestigung kategorialer Zuschreibungen, durch Ermöglichung von Kontakten zu anderen Mitgliedern der gleichen Kategorie zugeordnet. In der Zeit der Vollstreckung der Untersuchungshaft beschreibt Charlie mit dem Kennenlernen von Leuten den Aufbau von einer Art Netzwerk, eines spezifischen Netzwerks, zu Personen mit Untersuchungshafterfahrungen. Das Bilden eines Netzwerks innerhalb der Ortskategorie Großstadt erfolgt dabei nicht nur über den Umstand, dass sich alle an einem spezifischen Ort befinden, sondern auch darüber, dass die Mitglieder der Kategorie Untersuchungsgefangene die „Sache“ (Zeile 69) zu teilen scheinen. Aufgrund beider Elemente erweitert das Netzwerk Charlies Handlungsradius innerhalb der Ortskategorie Großstadt, indem durch den Netzwerkaufbau nun überall in der Stadt Anhaltspunkte waren. Damit kon-

kretisiert Charlie auch die Frage danach, was die ganze Sache noch schlimmer gemacht hat. Denn nicht die Anordnung der Untersuchungshaft an sich führte dazu, dass die ganze Sache schlimmer wurde, sondern das Kennenlernen einer bestimmten Kategorie von Personen, Untersuchungsgefangene, innerhalb dieser spezifischen Ortskategorie Untersuchungsgefängnis. Charlie expliziert hingegen nicht, was er mit „*die ganze Sache*“ meint, doch im Kontext der Erzählungen lässt sich die Sache als Umschreibung seiner Kriminalitätsbiografie verstehen, was sich auch an folgender Sequenz zeigt.

C: *Nja, und dann mit vielen Leuten so gechillt, dann ging auch die Kifferei los, viel gekifft damals (3s.), dann auch irgendwann Drogen verkauft, da wurd ich halt nie erwischt, so, aber (5s.), ja hat schon nen Riesen Teil dazu beigetragen, würd ich sagen. (1s.) Weil das ist ja dann auch dann immer so ne Kopfsache, so. (.) Man ist ja dann voll mit drin im Film so (1s.) ((Schniefen)).* (Zeile 81–85)

Charlie bewertet die Sache innerhalb der vorherigen Sequenz retrospektiv als schlimm, also negativ und er verknüpft diese negative Einschätzung mit einem Prozess, einem Verlauf, der es „*schlimmer gemacht*“ (Zeile 69) hat. Erneut wird damit die Verantwortung für die Situation narrativ in einen scheinbar nicht beeinflussbaren Prozess übertragen. Dieser Prozess führte Charlie zufolge zu einem Netzwerk an Personen („*mit vielen Leuten*“, Zeile 81) innerhalb der Großstadt, die als Anhaltspunkte dienten und bei denen er gechillt hat. Bezogen auf diesen Verlauf beschreibt Charlie die Passivität des Beginns, soweit er sagt, dass die „*Kifferei*“ (Zeile 81) losgegangen wäre. Zunächst lässt sich damit festhalten, dass Charlie die Leute oder mindestens einige davon als Drogenkonsumenten kategorisiert. Die Kategorie Drogenkonsument*in legt dabei neben der kategorieerzeugenden Aktivität (Psathas 1999, S. 139) des aktiven Konsums auch den regelmäßigen Besitz von Drogen und damit deren Verfügbarkeit nahe. Bei Mitgliedern dieser Kategorie zu chillen, also seine Freizeit ohne einen besonderen Zweckanlass zu verbringen, ermöglicht den Zugriff auf diese Drogen oder zumindest den Kontakt hierzu. Mit der Beschreibung über den Beginn des Konsums führt Charlie zudem keine Relativierung dieses Konsums an, sondern beschreibt ihn selbst als „*viel*“ (Zeile 81) und damit über ein als normal angesehenes Maß hinausgehend. Allerdings beschreibt Charlie diesen Konsum retrospektiv aus der Position der Gegenwart heraus, indem er mit der Erwähnung der Zeitkategorie „*damals*“ (Zeile 82) eine Distanz vornimmt. Im Zusammenhang mit dem Konsum fällt auch die folgende Formulierung „*Dann auch irgendwann Drogen verkauft*“ (Zeile 82) auf, denn zwischen dem eigenen Drogenkonsum und dem Verkauf von Drogen scheint es keine Zwischenschritte zu geben, als ob der Übergang zwischen Konsum und Verkauf nahezu selbstverständlich erwartbar wäre. Dabei wird der Verkauf von Drogen durchaus von Charlie als problematisch angesehen, denn „*nie erwischt*“ (Zeile 83) worden zu sein bedeutet impliziert, dass Charlie den Verkauf als eine sozial und gesellschaftlich missbilligte Handlung einordnet,

die im Verborgenen und mit besonderer Vorsicht durchgeführt werden muss und deren Entdeckung für die Person ernsthafte Konsequenzen hat. Hier lässt sich ein Bezug herstellen zu solchen Handlungen, die Charlie mit „*eigentlich gut gelaufen*“ (Zeile 95) bewertet. Doch auch wenn Charlie diese Handlungen positiv bewertet, so relativiert Charlie nach einer fünfsekündigen Pause diese positive Bewertung. So scheinen doch auch die nicht entdeckten Handlungen Einfluss auf den weiteren Verlauf genommen zu haben. Der Verkauf von Drogen habe einen „Riesen Teil“ dazu beigetragen, und zwar auch dann, wenn keine öffentlichen Reaktionen auf die Handlungen erfolgten. Welcher Beitrag dies konkret ist, bleibt hingegen auch hier implizit. Allerdings verweist Charlie darauf, dass es auch immer eine Kopfsache wäre und man dann voll mit im Film drin sei. Diese Verweise legen nahe, dass Charlie damit seine eigene psychische Involviertheit beschreibt. Voll mit im Film drin zu sein verdeutlicht diese Involviertheit („*im Film*“), die zudem eine Absolutheit („*voll*“) und einen Bezug zu anderen Personen, Orten oder Zeiten („*mit drin*“) herstellt. Ein Film enthält zudem einen bereits feststehenden Handlungsablauf, auf den weder Zuschauer*innen noch Schauspieler*innen einen Einfluss haben. Metaphorisch beschreibt der Film damit einen nicht aktiv zu beeinflussenden Prozess, in den er durch den Konsum und Verkauf von Drogen hineingeraten sei. Auch wenn Charlie lediglich einen metaphorischen Hinweis auf diese Involviertheit und ihre Bedeutung hinterlässt, ergibt sich doch aus dem Kontext der Narrationen, dass er mit „Riesen Teil dazu beigetragen“ einen biografischen Bezug herstellt. Offen bleibt an dieser Stelle hingegen, welche konkrete Bedeutung der Konsum und der Verkauf hatten oder wo und wie sich das möglicherweise explizit äußerte. Charlie berichtet lediglich im weiteren Interviewverlauf von rivalisierenden Gruppen „*draußen*“ (Zeile 12), mit denen sie Konflikte, auch gewaltsam ausgetragen hätten, wie die folgende Aussage verdeutlicht.

C: *Und auch -ch, wie gesacht, oft auch dann in der Stadt gewesen, getrunken und sich geschlägert (2s.). (Zeile 96–97)*

In einer solchen Situation sei es dann auch zu einer gewaltsamen Auseinandersetzung gekommen, wegen der Charlie in der Folge erneut zu einer Jugendstrafe verurteilt wurde und die anschließend auch zu einer Inhaftierung führte.

C: *(–) Und des war dann der Punkt wo's Fass zum überlaufen gebracht hat, (.) wo dann auch die Richterin [...] gesagt hat, des -s (.) geht nicht ((lachen)) also (.), beim besten Willen, so die Chancen jetzt (3s.) setzte dich mal n bisschen rein. (5s.) (Zeile 113–116)*

Dabei beschreibt Charlie die Straftat mit den Aussagen „*des war dann der Punkt wo's Fass zum Überlaufen gebracht hat*“ (Zeile 113) nicht an sich als eine Handlung, die für sich genommen eine Inhaftierung erforderlich werden lässt, sondern vielmehr als eine nicht besonders schwere Straftat, die erst im Zusammenspiel mit bereits dem Gericht bekannten Straftaten zu einer Kumulation geführt hat („*Hat sich halt*

alles summiert so“, Zeile 50). Aus Sicht der zuständigen Richterin habe sich nach Charlie so ein Bild über ihn als einen Täter ergeben, der trotz zahlreicher Chancen, die Situation zu verändern und eine tatsächliche Inhaftierung abzuwenden, erneut Straftaten begangen hat, so dass eine Inhaftierung für die Richterin nicht mehr zu umgehen gewesen sei.

Auch wenn Charlie bewusst zu sein scheint, dass ihm Angebote gemacht wurden, die Inhaftierung abzuwenden, ist damit nicht ausgesagt, dass er diese als Chancen bezeichneten Angebote auch für sich als solche wahrgenommen hat oder nutzen konnte. Gesagt ist lediglich, dass von Seiten der Strafverfolgungsbehörden immer wieder der Versuch unternommen wurde, irgendwie die tatsächliche Vollstreckung der Jugendstrafe zu vermeiden und dass ihm dennoch immer wieder erneut Handlungen vorgeworfen wurden, die justiziell als Straftaten eingeordnet wurden. Mit dem Urteil über die Vollstreckung der Jugendstrafe geht für Charlie in der Folge innerhalb der Kategorie Täter*in, die insoweit vielschichtige Differenzierungen, Abschwächungen und Verstärkungen beinhaltet, ein subkategorialer Wechsel einher. Denn mit der Verurteilung ist er nun nicht mehr der Kategorie als Täter mit Bewährung zugehörig, sondern die Vollstreckung ist als kategorieerzeugende Aktivität (Psathas 1999, S. 139)⁹¹ zu verstehen und beinhaltet für verurteilte Täter*innen die (Unter-)Kategorie einer*eines Jugendstrafgefangene*n. Doch auch hier gibt es wiederum kategoriale Differenzlinien, die Charlie im Folgenden mit der Kategorie „Selbststeller“ (Zeile 295) ausführt.

5.1.2 Inhaftierungserfahrungen

Mit dem Urteil über die Vollstreckung einer mehrjährigen Jugendstrafe wird Charlie mit dem Umstand konfrontiert, dass er den Ort, an dem er sich regelmäßig aufhielt und den er in seinen obigen Ausführungen als „draußen“ bezeichnet, aufgeben und durch einen neuen Ort, das „drinnen“ ersetzen muss. Den damit einhergehenden Verlust des bekannten Orts „draußen“ erfordert darüber hinaus eine aktive Handlung durch Charlie, die ihn in einen Konflikt bringt, den er in der nachstehenden Sequenz schildert.

C: [...] ich glaub das geht schon los bevor man (2s.) drinnen ist. [...] Also (.), ich war ja Selbststeller, das heißt ich bin ja selber hingefahren und hab mich gestellt, so (.) und da war ja schon oft genug

91 Die Handlung, die zu einer strafrechtlichen Beurteilung führt, ist hingegen für die Kategorie Gefangene*r nicht als kategorieerzeugend, sondern lediglich als kategorierelevante Aktivität zu verstehen. Denn erst durch die gerichtliche Aushandlung wird in der Entscheidung des Gerichts eine Bewertung über die Einordnung der Handlung vorgenommen. So kann bereits die Handlung juristisch als nicht tatbestandserfüllend verstanden werden, es können Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe greifen und selbst eine Verurteilung führt nicht zwangsläufig zu einer Jugendstrafe oder ihrer Vollstreckung.

der Gedanke, soll ich nicht weg, soll ich nicht irgendwo anders hin so, scheiß drauf, einfach nicht hingehen. [...] aber ja, dann das tat zwar weh aber man musste da schon zur Einsicht kommen irgendwo und sagen bringt ja nichts abzuhaue so, was machst du dann. [...] Du bist zwar nicht im Knast, aber es dauert nicht lang dann haben die dich (.) und hat eh nichts gebracht also (.) ja, dann bin ich halt hingefahren und hab mich gestellt. Also da ging es ja schon los mit der ganzen (.), da war man ja schon im Kopf drin irgendwie so ((lachen)). (Zeile 251–263)

Den Verlust der Ortskategorie draußen und den damit zusammenhängenden Attributen der Freiheit und Autonomie wird nicht erst durch die tatsächliche Inhaftierung relevant, sondern bereits durch das Urteil. Denn soweit die vom Urteil des Gerichts betroffene Person nicht bereits im Gefängnis sitzt, erfordert das Urteil über die Vollstreckung der Jugendstrafe von den Verurteilten zunächst die aktive Handlung, die eigene Freiheit aufzugeben und sich in das „drinnen“ (Zeile 251) beziehungsweise den „Knast“ (Zeile 262) zu begeben. Charlie beschreibt damit einen Prozess der Einsicht (Zeile 257), der bereits vor der tatsächlichen Inhaftierung stattfindet, die Kategorie Selbststeller (Zeile 253) für sich anzunehmen und die Konsequenz dieser Kategorie, die aktivitätsgebundene Handlung der aktiven Aufgabe der eigenen Freiheit im Sinne eines sich Stellens, nachzukommen. Die tatsächliche Durchführung der Inhaftierung ist damit nicht zwingend, sondern erfordert die Mitwirkungsbereitschaft der Betroffenen, denen durchaus – zumindest gedanklich – auch Handlungsalternativen zur Verfügung stehen, wie Charlie beschreibt. Es gäbe insoweit auch die Möglichkeit, nicht in den Knast zu gehen, sondern abzuhaue und irgendwo anders hinzugehen. Doch eine Entscheidung gegen die Kategorie Selbststeller bliebe dann nicht ohne Konsequenzen. Eine Ablehnung führt zu einer neuen Mitgliedschaftskategorie, die des Flüchtigen. Und einem Flüchtigen fehlt es an Ortskategorien, die ihn vor dem institutionellen Zugriff schützen würden, wie Charlie mit der Frage „was machst du dann“ (Zeile 260) verdeutlicht. Denn soweit es aus Charlies Sicht keine konkreten Orte des Schutzes gibt, dauert es nicht lange und „die haben dich“. Mit „die haben dich“ bezieht sich Charlie auf eine machtvolle Institution, die die Inhaftierung auch notfalls zwangsweise durchsetzt. Und mangels konkreter Alternativen, dieser machtvollen Institution zu entgehen, führt der Prozess der Einsicht dazu, dass Charlie im Kopf bereits drinnen ist, bevor er tatsächlich das Gefängnis betritt. Dennoch ist der Prozess der Einsicht schwer, er tut weh (Zeile 257) und beinhaltet damit eine Überwindung, die Mitgliedschaftskategorie Selbststeller tatsächlich anzunehmen und den institutionellen Erwartungen an die eigene Mitwirkungsbereitschaft nachzukommen. Doch mit diesem Nachkommen der Erwartung des Hingehens und sich Stellens verliert die Kategorie Selbststeller noch nicht ihre Bedeutung. Vielmehr führt sie, Charlie zufolge, noch zu weiteren Konsequenzen, die er im Folgenden schildert. Er befindet sich in seiner Narration den dritten Tag „dort“ (Zeile 295) und meint damit in der Zugangsabteilung der JVA.

C: [...] und (2s.) weil wir Selbststeller waren (1s.), also sind wir dort gesessen und (–) die ersten zwei Tage war gar nichts, am dritten, dritten Morgen glaub ich wars, (–) haben die uns morgens um fünf Uhr dreißig, (–) also noch bevor, bevor alle anderen Zellen aufgehen zur Lebendkontrolle oder sonst was haben die uns aus der Zelle gezogen, wir mussten uns komplett nackt ausziehen und die haben dann erstmal die ganze Zelle zerfetzt [...] (Zeile 295–299)

Charlie beginnt seine Erzählung zunächst mit einer erneuten Verdeutlichung der Mitgliedschaftskategorie seiner Person als „Selbststeller“. Und die Zugehörigkeit zu dieser Gruppe führt Charlie einleitend als Begründung an („weil wir Selbststeller waren“, Zeile 295), dass er dort gesessen hat und die ersten zwei Tage gar nichts passierte. Damit verknüpft Charlie die Kategorie des Selbststellers zunächst mit einer Zeit „die ersten zwei Tage“ und eine darauf bezogene Handlung „Warten“ an einem bestimmten Ort, der Zelle in der Zugangsabteilung. Damit eröffnet Charlie ein Bild von einer Situation des Eingesperrtseins in einem kleinen Raum, ohne dass irgendetwas passiert und er beschreibt dies explizit für die Gruppe der Selbststeller, denn er spricht nicht über sich allein, sondern über ein wir, die Selbststeller (Zeile 295). Das Warten scheint dabei gerade in Bezug auf die Zelle und in Verbindung mit der Zeit bedeutsam zu sein. Es beginnt für den Selbststeller mit dem Haftantritt, dem bewussten Betreten der JVA und damit der Überwindung, die persönliche Freiheit aufzugeben. Und das erste was Charlie erlebt, ist eine Zeit der Ungewissheit, zwei Tage wartend in einer Zelle ohne eine Vorstellung wie es weitergeht, bevor sich dann am dritten Morgen plötzlich die Situation des Wartens in der geschlossenen Zelle ändert, und zwar zu einem Zeitpunkt, bevor normalerweise mit der ersten Interaktion der Vollzugsbediensteten mit der Gruppe der Gefangenen „Zur Lebendkontrolle“ (Zeile 298) zu rechnen ist. Der Bezug auf die Zeitkategorie Fünf Uhr dreißig ist entsprechend bedeutend, weil anscheinend zu diesem Zeitpunkt nicht damit gerechnet werden muss, dass die Zellentüren aufgehen und die Bediensteten an der Tür stehen.

C: [...] weil Selbststeller, Selbststeller und dann dachten die halt so, (1s.) ähm (2s.) die werden bestimmt was mitbringen. Die stellen sich ja selber die kommen ja in bö-, das sind ja keine U-Häftlinge, wo irgendwo auf der Straße aufgegriffen, sondern die gehen ja bewusst rein, die wissen die haben eine lange Zeit vor sich, die wussten schon über Briefe (1s.), weil ich schon über Bekannte so abgeklärt hatte, wer da so drin ist, und die wussten schon dass ich komm so, die Briefe, die sind ja auch nicht dumm, die Briefe haben die ja auch gelesen, abgefangen und so und (2s.) dann sind die ja stark davon ausgegangen, dass, dass da (.) was mitgebracht wird so, drogenmäßig so irgendwie oder was anderes und da haben die erstmal die Zelle zerfetzt. Und da war das, (1s.) da war das bei mir schon rum so, was will ich mit solchen Menschen reden, die holen mich morgens um fünf Uhr dreißig aus der Zelle raus, zerfetzen die Zelle, also das ist ja nicht irgendwie, (2s.) also das musst du dir mal bildlich vorstellen, (–) wie wenn du oder irgendjemand in dein Schlafzimmer reingeht (.) und wirklich alles komplett umwirft, das, das Bett abzieht, das Bettlaken, die Matratze in die Ecke reinwirft, die Kissen zerfetzt, und (.) das sieht aus als wenn ne Bombe eingeschlagen wäre. (1s.) (Zeile 301–313)

Was Charlie nun erlebt, ist eine Kontrolle durch die Bediensteten der JVA, aber keine reguläre Kontrolle, wie etwa die Lebendkontrolle, die alle Gefangenen erleben, sondern eine Durchsuchung, weil er zur Gruppe der Selbststeller gehört. Denn Selbststeller kommen – so beschreibt es Charlie – bewusst und geplant in die JVA. Sie bereiten sich auf die lange Zeit der Inhaftierung und damit verbunden der Entbehrung vor. Und dieser Umstand würde Charlie zufolge die Selbststeller von U-Häftlingen unterscheiden, denn U-Häftlinge werden zum Beispiel einfach auf der Straße aufgegriffen und inhaftiert. Sie haben also keine Zeit zur Vorbereitung auf die Inhaftierung.

Charlie ändert im weiteren das Personalpronomen und beschreibt seine Vorbereitung auf die Zeit in der JVA. Er habe Briefkontakt zu Bekannten aufgenommen, um abzuklären, wer bereits von seinen Bekannten inhaftiert ist und sich derzeit in der JVA befindet. Damit bereitet sich Charlie als Selbststeller auf seine neue Mitgliedschaft zu der Gruppe der Gefangenen vor. Für die Bediensteten sind diese Vorbereitungshandlungen der Selbststeller allerdings verdächtig. Der Briefkontakt wird abgefangen und nach Charlies Ansicht überprüft. Sie seien ja nicht dumm, sie wüssten auch, wie Gefangene Kontakt zur Außenwelt aufnehmen und umgekehrt. Und dieser Weg sei scheinbar auch nicht ungewöhnlich, um Vorbereitungen zu treffen, dass Sachen in die JVA gebracht werden.

Die Bediensteten sind somit als eine Art Gegenpol zu den Gefangenen zu verstehen. Sie misstrauen den Gefangenen, kontrollieren verdächtige Handlungen, suchen nach illegalem Verhalten, wie dem Einschmuggeln von Drogen und greifen dafür zu Methoden wie Durchsuchungen und dem Abfangen von Briefen. Dieses Verhalten steht allerdings für Charlie im Widerspruch zu sonstigen Aufgaben der Bediensteten, die Charlie mit „Reden“ (Zeile 319) umschreibt. Für Charlie lassen sich die verschiedenen Funktionen der Bediensteten nicht in Einklang bringen.

C: *Und dann machen die uns fertig, kontrollieren dich, da-, dann musst du dich noch bob-, äh bücken, die gucken dir in den Arsch rein, wenn man das so sagen darf. [...] Und dann schicken sie dich wieder in die, in die total zerfetzte Zelle und du hockst da und darfst die ganze Scheiße wieder aufräumen. (-) So und da, da war schon bei mir vorbei, also (Is.) da hab ich mit keinem mehr geredet, von den Beamten oder die von der JVA, mit jemandem. (Schniefen). (Zeile 315–320)*

Die Durchsuchungen mit dem Zerfetzen der Zelle, dem Zwang sich entblößen zu müssen und der Kontrolle von Intimbereichen ist eine Handlung, die Charlie dem Menschen zuschreibt und nicht der Funktion der Bediensteten in einer konkreten Situation. Charlie grenzt sich aufgrund dieser Situation von den Bediensteten ab und weist jede Berechtigung der Maßnahme und in der Folge auch jede weitere Interaktion mit ihm zurück. Denn für Charlie ist das Durchsuchen und Zerfetzen der Zelle ein Eingriff in seine Privatsphäre. Charlie zieht zur Verdeutlichung einen Vergleich zwischen Ortskategorien, dem Gefängnis und dem Zuhause. Für Charlie ist die Gefängniszelle einem Zuhause vergleichbar, also ein Ort,

der die Privatsphäre schützt. Die Beamten verletzen diese Privatsphäre indem sie die Zelle zerfetzen und durchsuchen. Das ist für Charlie vergleichbar mit einer Situation, in der jemand einfach so in die Privatwohnung kommt und die Wohnung durchwühlt. Aufgrund dieser Erfahrungen einer aus Charlies Sicht erniedrigenden, intimen Kontrolle und der Verletzung seiner Privatsphäre beschließt er, jegliche Kooperation („Reden“) mit den Bediensteten der JVA einzustellen. Neben diesen Ausführungen, die sich insbesondere auf den Kontakt zu und den Erlebnissen mit den Bediensteten beziehen, thematisiert Charlie im Folgenden aber auch noch das Eingesperrtsein an sich.

C: ((schniefen)). (1s.) *Und man selber sieht ja dann trotzdem immer wieder so als, (.) man weiß zwar schon man hat Scheiße gebaut, aber (-) das was sie jetzt mit mir machen das ist in meinen Augen dann so Boah, (4s.) im Endeffekt ist es ja nichts anderes, wie wenn ich dich jetzt nehme und du bleibst jetzt mal ein Jahr bei mir in der Wohnung, fertig aus.*

I: *Mhm*

C: *Und das wäre dann ja Freiheitsberaubung, so. (.) Und das gleiche machen die ja auch, aber das halt dann ne Strafe und das ist es halt, weiß nicht. (-) ((schniefen)) (2s.) So seh, so hab ich das halt damals gesehen. (2s.) (Zeile 278–285)*

Auch hier zeigt sich eine Konsistenz in Charlies Narrationen, soweit er immer wieder darauf verweist, dass er schon einen eigenen Beitrag zur Situation der Inhaftierung geleistet habe. Man wisse schon, dass man Scheiße gebaut habe (Zeile 279), entspricht der vorherigen Aussage, kein Unschuldslamm (Zeile 131) zu sein. Trotz des Bewusstseins, dass er selbst einen aktiven Beitrag zu der Situation geleistet hat, vergleicht Charlie die Inhaftierung mit einer Handlung, eine andere Person in seiner Wohnung einzusperren. Während aber die staatliche Reaktion über die Kategorie Strafe legitimiert sei, stellt die andere eine illegitime Kategorie der Freiheitsberaubung dar. Inhaltlich sei dies hingegen das Gleiche. Die narrative Herleitung dieses Vergleichs und die Bezugnahme darauf verdeutlicht, dass Charlie die Inhaftierung und damit die Strafe ablehnt, denn sie sei nichts anderes als eine Freiheitsberaubung, auch wenn der Staat das Einsperren Strafe nennen würde. Doch er habe dies damals so gesehen. Charlie verdeutlicht damit die Distanz zur eigenen in der Vergangenheit liegenden Wahrnehmung. Auch wenn an dieser Stelle offenbleibt, wie er die Inhaftierung in der Gegenwart der Interviewsituation nunmehr bewerten würde, so lässt sich zumindest erkennen, dass Charlie sich von der beschriebenen Sichtweise durch die explizite Erwähnung der Zeitkategorie „damals“ distanziert. Neben dieser Distanzierung von der damaligen Sichtweise beschreibt Charlie zudem, dass ihn die Erfahrungen des Eingesperrtseins in der JVA in einen Prozess des Nachdenkens brachten, wie er in der nächsten Sequenz verdeutlicht.

C: (8s.) *Ich glaub man sitzt ja dann schon da und denkt nach, ja. (1s.) Wenn die Tür zugeht, dann geht die Tür zu. [...] Und wenn du n Fernseher anmachst, dann machst du den Fernseher an und*

schaut dir fernsehn rein (2s.) und das macht aber nach (.) spätestens (–) zwei Wochen, auch kein Bock mehr. Also (.) dann kennst das Programm auswendig. (.) Und du hockst immer in den selben vier Wänden, andauernd, andauernd, andauernd. Da (.) gibts keine Abwechslung gar nichts. Und dann kommste schon irgendwann mal, also da fängste schon mal an nachzudenken so (2s) Und dann war halt (3s.) Es war halt der Punkt, wo ich mir gedacht hab, (–) soll das jetzt immer so weitergehen? (6s.) Und ich glaub des is der Punkt, wo bei vielen anderen fehlt (2s.) (Zeile 335–344)

Charlie beschreibt hier einen Wendepunkt, den er als Täter, der in einer Justizvollzugsanstalt inhaftiert wurde, durchlebt. Dabei verweist er auf das Einsperrtsein als das zentrale Merkmal der Ortskategorie Zelle und verknüpft dies mit Beschreibungen über Zeit. Wenn die Tür zugehe, dann sitze man in den immer selben vier Wänden, ohne Abwechslung und dies nicht zeitweise oder vorübergehend, sondern andauernd. Die Verbindung zwischen Ort und Zeit wird so als bedeutsam für die Erreichung eines Wendepunkts dargestellt. Er habe dann den Punkt erreicht, wo er sich gedacht habe, ob das nun immer so weitergehen solle. Diesen Gedankengang, dass es nicht immer so weitergehen könne und dies doch nichts bringe (Zeile 356) unterstreicht Charlie auch noch mal an anderer Stelle. Dabei bezieht sich das „Weitergehen“ im Kontext seiner Narrationen („durchgehend seitdem ich vierzehn Jahre alt bin auf Bewährung oder (–) im Knast“ und „knapp [dreistellig] Anzeigen oder so“) auf ein Leben, das geprägt ist von Straftaten und Sanktionen. Doch die Erreichung dieses Punktes ist aus Charlies Sicht nicht selbstverständlich, denn er grenzt sich hier von anderen, im Kontext der Narration vermutlich Jugendstrafgefangenen ab, indem er für sich einnimmt, einen Punkt erreicht zu haben, etwas wirklich ändern zu wollen, während viele andere eben diesen Punkt nicht erreichen würden. Charlie beschreibt sich damit als eine Ausnahme unter den Jugendstrafgefangenen. Und dieser Punkt veranlasste Charlie über das Angebot des Jugendhilfeprojekts nachzudenken, sich dorthin verlegen zu lassen. Es sei, so Charlie, „besser wie jetzt im Knast zu versauern“ (Zeile 214). Im Knast versauern impliziert dabei, dass die Ortskategorie Gefängnis keine Perspektive bietet, keine Möglichkeit, das eigene Leben in eine andere Richtung zu bewegen. Für Charlie habe allerdings das Jugendhilfeprojekt entsprechende Angebote unterbreitet, die für ihn von Interesse waren. So habe er das Programm als ansprechend empfunden, insbesondere die Möglichkeit, einen Abschluss nachholen zu können, Schulden zu regulieren, einen Führerschein zu machen und eine Ausbildung anzufangen (Zeile 354–362). Charlie entschloss sich deshalb dazu, sich in das Jugendhilfeprojekt verlegen zu lassen.

5.1.3 Zur Differenzierung zwischen Hilfe und Resozialisierung

Mit der Verlegung ins Jugendhilfeprojekt beschreibt Charlie auch eine aktive Handlungsvornahme, indem er den Kontakt zu allen Menschen („niemandem“, Zeile 801) – zunächst mit Ausnahme seiner damaligen Freundin – außerhalb des Gefängnisses abgebrochen habe. Er berichtet in dieser Sequenz davon, welche Intention aus seiner Sicht hinter diesem Kontaktabbruch steckte.

C: *((Schniefen)) Des war wirklich für mich so, so'n Ding, so'n Punkt, wo ich gesagt hab, da kannst de auch den < Mitarbeiter Jugendhilfeprojekt > fragen, der weiß auch noch, ich hatte mit niemandem mehr Kontakt so. Des (-) Der, der hat schon hundert Mal zu mir gesagt: Ja, soll'n wir nicht mal mit deinen Eltern oder mit deiner Mutter oder, oder willst du nicht dein Bruder mal wiedersehen oder so. Meinen kleinen Bruder. Hab ich gesagt: Ne, gar nix mehr, gar nix. (.) Des war einfach so die Zeit, wo ich (-) mir einfach wirklich für mich genommen habe, um auf die Beine zu kommen. (Zeile 807–813)*

Er habe sich die Zeit für sich genommen, um wieder auf die Beine zu kommen. Sich die Zeit zu nehmen, stellt dabei erstens eine als aktiv beschriebene Handlung dar („genommen“), die Charlie für sich in Anspruch nimmt. Denn er habe entschieden, was gut für ihn und seine Situation ist, auch gegen die Einschätzung und den Rat der Mitarbeiter des Jugendhilfeprojekts. Zweitens impliziert die Aussage eine für sich gewonnene Einsicht von Charlie, das Leben für sich anders gestalten zu wollen und dafür die Zeit der Inhaftierung zu nutzen. Auf die Beine zu kommen schließt dabei metaphorisch ein vorheriges auf dem Boden liegen ein. Charlie distanziert sich damit implizit von seiner Zeit bis zur Inhaftierung, beschreibt die Zeit in der Zelle der Justizvollzugsanstalt als Wendepunkt und die Zeit im Projekt als Möglichkeit, die Grundlagen für eine Veränderung der Lebenssituation herbeizuführen, soweit er dies als Zeit beschreibt, um wieder auf die Beine zu kommen. Wie Charlie die Zeit und insbesondere die Maßnahmen im Projekt für sich wahrgenommen und erlebt hat, beschreibt er dabei unter anderem in nachfolgender Sequenz.

C: *Also, ich glaub die ganze Resozialisierung für-, (.) an sich so wie die gemacht wird (-) und vor, vor allem diese Sozialarbeiter die die werden da hingehockt, die habn doch keine Ahnung vom Leben, da kommt, (.) da, da bring ich dir jetzt n Vierzehnjähriger, der hat fünfmal mehr Scheiße durchgemacht, oder fünfmal mehr erlebt im Leben, wie wie so n Sozialarbeiter der (-) und der hockt sich hin und will mir dann erklären, was ich machen soll, so. Und (.) die ganze Resozialisierung ist in meinen Augen für'n Arsch, wenn das nicht ein Mensch von sich aus will. Und wenn es ein Mensch von sich aus will, (.) dann brauchste die Resozial-, die Resozialisierung nicht. (Zeile 347–353)*

Den Sozialarbeiter*innen schreibt Charlie hier eine Passivität in Bezug auf die resozialisierenden Maßnahmen zu, soweit sie da hingehockt werden. Denn laut Charlie mangle es Sozialarbeiter*innen an Lebenserfahrungen („Ahnung vom Le-

ben“, Zeile 349). Und mangels dieser entsprechenden Erfahrungen könnten sich die Sozialarbeiter*innen eben nicht da hinhocken und ihm als Adressaten erklären, was er zu machen habe. Die Ahnung vom Leben, die es bedürfe, wird von Charlie inhaltlich nicht explizit benannt, aber er konkretisiert die Art der Lebenserfahrung exemplarisch. Dazu verweist Charlie auf die Alterskategorie Vierzehnjähriger und verknüpft diese in der Jugend liegende Alterskategorie mit nicht näher konkretisierten Negativerlebnissen, soweit er es auch als Scheiße durchgemacht bezeichnet. Insbesondere sei Resozialisierung für'n Arsch, wenn sie gegen oder ohne den Willen der Betroffenen erfolge. Denn laut Charlie sei die zentrale Voraussetzung der Resozialisierung, dass ein Mensch das von sich aus will. Doch sei die Bereitschaft da, dann bedürfe es eigentlich keiner Resozialisierung mehr. Offen bleibt allerdings an dieser Stelle, was Charlie unter Resozialisierung versteht, wozu also die Bereitschaft bestehen müsse und inwieweit sie die Resozialisierung überflüssig mache.

Auf Nachfrage des Interviewers, seine Gedanken zur Resozialisierung noch weiter zu explizieren, differenziert Charlie seine Erläuterungen und beginnt mit nachstehenden Ausführungen über einen Sozialarbeiter im Jugendhilfeprojekt.

C: (3s.) *Und der hat mich ja auch wirklich viel unterstützt und auch viel geholfen und den Papierkram, was ich ja gar nicht zu der Zeit auch noch hätte machen können, so, des des (-) Und ich hätte da ja auch gar keinen Überblick gehabt (.)*

I: *Mhm*

C: *So ich hätt (-) So wenn, wenn mein Post-, (.) wenn mal irgen-, irgendwie Brief im Briefkasten war, hab ich den genommen und in den Müll geworfen so. (.) Das hat mich gar nicht interessiert, de, da wär ich niemals draufgekommen das Ding irgendwie überhaupt, irgendwie (.) damit was zu machen so weißt du, das war, (.) Post geht mir eh auf den Sack, entweder Rechnungen oder das Amtsgericht, also weg, gleich weg, gar nicht erst angucken ((lachen)). (-) Und (.) des hätt ich ja gar nicht auf die Reihe bekommen. Was des angeht, (-) da brauch man schon Hilfe und Unterstützung, wenn die Menschen soweit sind und sagen, sie nehmen die Unterstützung an, weil wenn nicht, ist ja auch für den Arsch. (Zeile 464–475)*

Charlie kategorisiert sich hier als hilfebedürftig. Die Hilfebedürftigkeit ergibt sich allerdings nicht aus seiner Person selbst heraus, im Sinne eines Nicht-Könnens, sondern er führt zunächst den Ort und die Zeit als Argument für die Hilfsbedürftigkeit an, soweit er darauf verweist, dass er dies zu der Zeit nicht auch noch hätte machen können (Zeile 465). Zwar bleibt implizit, was für einen Ort und welche Zeit Charlie hier genau meint, doch aus dem Kontext der Narration lässt sich schließen, dass er sich bei der explizit benannten Unterstützung und Hilfe (Zeile 464) auf die Zeit im Jugendhilfeprojekt bezieht. Erst im zweiten Satz führt er seine eigene Hilfebedürftigkeit an, indem er den fehlenden Überblick über den Papierkram erwähnt. Keinen Überblick über den Papierkram zu haben kann dahingehend verstanden werden, dass Charlie hier ein Problem beschreibt, dass sich in seiner Sphäre befindet. Und auch die Entstehung dieses Problems

des verlorenen Überblicks führt er in der Sequenz weiter aus. Denn er habe die Briefe, die er bekommen habe, direkt in den Müll geworfen und er wäre auch nicht auf die Idee gekommen, damit etwas zu machen. Der Grund dafür, die Briefe nicht zu bearbeiten sei allerdings nicht gewesen, dass er an sich mit der Post und dem Inhalt überfordert gewesen sei, sondern es habe ihn nicht interessiert, die Absender und der Inhalt seien ihm auf den Sack gegangen. Nicht weiter konkretisiert wird dabei die Art des Inhalts der Briefe, die Charlie nicht geöffnet hat. Allerdings lässt sich aus Charlies Beschreibung seine Vorstellung vom Inhalt rekonstruieren. Denn er führt insbesondere das Amtsgericht und nicht näher konkretisierte Absender an, die Rechnungen gestellt hätten. Aus dem Kontext lässt sich dabei zunächst entnehmen, dass Charlie negativ konnotierte Beispiele für erhaltene Briefe anführt, denn sie seien ihm auf den Sack gegangen. So seien es etwa Rechnungen gewesen. Rechnungen stellen dabei Verpflichtungen zumeist aus einem Vertragsverhältnis zur Zahlung eines Geldbetrages dar. Insoweit seien es also Verpflichtungen gewesen, die er sich gar nicht erst angeschaut, sondern gleich weggeworfen habe. Als zweites Beispiel verweist Charlie auf das Amtsgericht, ohne dies näher zu spezifizieren. Aber es lässt sich aus vorherigen Schilderungen von Charlie rekonstruieren, dass er das Amtsgericht als Teil einer machtvollen Institution beschreibt, bei dem er sich lediglich die Strafe abhole (Zeile 134). Die Beschreibungen, Briefe nicht mehr angeschaut, sondern gleich weggeworfen zu haben verdeutlichen damit die Entstehung des Problems, keinen Überblick gehabt zu haben. Und dieses Problem nun im Nachhinein, während der Zeit im Jugendhilfeprojekt zu bewältigen, hätte Charlie nicht auf die Reihe bekommen. Es nicht auf die Reihe zu bekommen beschreibt damit, dass das Problem mit eigenen Mitteln nicht zu lösen beziehungsweise zu bewältigen gewesen sei. Zumindest dann nicht, wenn es während der Zeit im Jugendhilfeprojekt „auch noch“ (Zeile 465) hätte allein bewältigt werden müssen. Es habe demnach Hilfe und Unterstützung bedurft. Doch die Annahme von Hilfe und Unterstützung erfordere – so lässt sich den Aussagen Charlies entnehmen – zunächst einen Prozess der Einsicht in die eigene Unterstützungs- oder Hilfsbedürftigkeit (Zeile 473). Denn ohne diese Einsicht sei die Unterstützung für den Arsch (Zeile 475). Und insoweit wären demnach Hilfe und Unterstützung dann sinnvoll und eventuell auch notwendig („da brauch man schon Hilfe“, Zeile 473), wenn die betroffene Person selbst zur Einsicht gelangt, dass erstens ein Problem besteht und zweitens dieses Problem mit eigenen Mitteln und zu der Zeit nicht zu bewältigen gewesen ist. Dem entgegen stehen Charlie zur Folge andere Maßnahmen, die er im Gegensatz zur Hilfe, der Resozialisierung zuordnet und die im Wesentlichen in Charlies Schilderungen einen direkten Zusammenhang mit der Aufarbeitung der begangenen Straftaten aufweisen.

C: *Aber ich meine halt dieses, (–) diese Reflexion, diese Aufarbeitung von Straftaten und so, des, des is für mich sinnlos gewesen. Also (.) für mich persönlich, vielleicht gibt es auch Menschen die*

sehen das anders und (–) sagen ok, das hat mir jetzt echt geholfen und jetzt hab ich ein bisschen mehr Empathiegefühl entwickelt und kann mich besser in Menschen hineinversetzen und so, aber für mich war das gar nichts. Des war, (.) ich wusste ja was ich falsch gemacht habe. Und ich wusste ja auch, das war ja eher im Bewusstsein, das falsch zu machen, weil ich wollte ja irgendwas dafür. (Zeile 475–481)

Diese Maßnahmen, die der Aufarbeitung der Straftaten dienen und den Adressat*innen dabei helfen sollen, zukünftig anders zu handeln, seien für Charlie sinnlos gewesen. Denn Charlie kategorisiert sich als eine bestimmte Art von Täter, ein Täter der sich bewusst für die Begehung einer Straftat entschieden hat, um aus ihr Vorteile zu ziehen, im Gegensatz etwa zu einem Täter, der die Verwirklichung des Tatbestandes nicht wollte, in einer bestimmten Situation dazu gedrängt wurde oder aufgrund eines bestimmten Defizits die Straftaten begangen hat, wie er mit „[...] jetzt hab ich ein bisschen mehr Empathiegefühl entwickelt“ (Zeile 478), verdeutlicht. Charlie hat sich aktiv für die Begehung entschieden, um aus ihr seine Vorteile zu ziehen. Im Bewusstsein, was falsch zu machen, beinhaltet die Fähigkeit, das Unrecht der Tat einzusehen und danach zu handeln. Es beinhaltet somit eine reflektierte, aktive Entscheidung für die Begehung der Straftat im Bewusstsein geltender Normen der Gesellschaft. Soweit sich nun die Maßnahmen der Resozialisierung allerdings darauf beziehen, dass durch die Aufarbeitung und Reflexion der Straftat ein bestimmtes Defizit bearbeitet werden soll, das sich in der Begehung der Straftat gezeigt hat, sei dies aus Charlies Sicht „sinnlos“ (Zeile 476). Charlie muss kein Empathiegefühl entwickeln oder stärken, um sich in das Opfer seiner Straftaten hineinversetzen zu können und zukünftig anders zu entscheiden. Zwar seien solche Maßnahmen nicht per se sinnlos, denn es gäbe ja durchaus manche Täter, die von einem besseren Empathiegefühl profitieren könnten, aber für Charlie, der sich als bewusst handelnder Täter versteht, ist die Maßnahme nicht passend. Charlie versteht sich insoweit nicht als der richtige Adressat einer solchen Maßnahme. Auffallend erscheint hierbei ein Wechsel der Narration zu sein, denn Charlie berichtet mit dem Beginn seiner Erzählungen von einem Abrutschen in die Kriminalität auf der Grundlage bestimmter Lebensumstände und dem Agieren innerhalb einer Gruppe. Damit weist Charlie zunächst die Verantwortung für die Taten zurück und macht die Rahmenbedingungen für die individuelle Kriminalitätsentwicklung relevant. Demgegenüber lässt sich aber in Bezug auf die resozialisierenden Maßnahmen gerade eine Selbstkategorisierung als bewusst handelnder Täter erkennen. Dies erzeugt innerhalb der Erzählungen eine Inkonsistenz, die allerdings nur scheinbar ist. Denn Charlie lehnt die Zuschreibung zu einer Mitgliedschaft der jugendlichen Täter ab, bei denen die Straftaten Symptom eines Erziehungsdefizits seien. Für ihn ist die Begehung der Straftaten vielmehr eine Konsequenz, die sich aus einer bestimmten Lebenswirklichkeit heraus ergibt, wie er in der nächsten Sequenz verdeutlicht.

C: *Oder umgekehrt, (.) also das ist ja nicht nur, (-) Klar man ist jetzt der große Täter und sitzt jetzt im Knast, aber das ist ja auch umgekehrt genauso. Also draußen war das ja immer so. Nicht nur ich hab jemandem auf die Fresse gegeben, ich hab ja auch mal eine bekommen, wenn irgendwas dumm gelaufen ist und ich jemandem (.) jemanden Falschen an den, auf den Piss gegangen bin, so war das halt draußen [...]* (Zeile 486–490)

Charlie kategorisiert sich demnach nicht nur als Täter, der sich aktiv und bewusst für eine Straftat entschieden hat, sondern als ein Täter, der innerhalb einer bestimmten Lebenswirklichkeit agieren musste. Er macht dazu erneut die Ortskategorie draußen (Zeile 490) relevant, in der das ja immer so war. Der Kategorie „draußen“ wird damit ein bestimmter Umstand oder eine bestimmte Logik zugeschrieben, die keinem Veränderungsprozess unterliegt („immer so war“, Zeile 487), sondern die stetig, gewissermaßen natürlich als Attribut der Ortskategorie zugehörig scheint. Ortskategorien können dabei mit bestimmten Mitgliedschaften und Aktivitäten verbunden sein (Dollinger / Fröschle 2017, S. 75; Lepper 2000, S. 26). Charlie verdeutlicht dies, indem er die justizielle Bewertung seiner Person als Täter eine weitere Kategorie gegenüberstellt. „Umgekehrt“ (Zeile 487) sei es genauso, lässt einen Bezug zur Kategorie Täter herstellen. Der Begriff „umgekehrt“ dreht die Attribute und Handlungen der Kategorie Täter um und verweist damit auf ein Pendant. Im Sinne der „collective category“ (Stokoe 2012, S. 281) kann im Kontext der Erzählung die Kategorie Opfer als Gegenstück zu der ihr zugehörigen Kategorie des Täters verstanden werden. Allerdings müssen innerhalb dieser Kollektion nicht zwangsläufig Täter und Opfer derselben Handlung gemeint sein. Opferwerdung und Täterschaft können sich innerhalb verschiedener Kontexte aufeinander beziehen (Hester / Eglin 1997, S. 34 f.). So kann etwa die eigene Opferwerdung eine spätere Täterschaft begünstigen oder andersherum. Im Kontext von Charlies Erzählungen hingegen scheint die Verbindung von Täterschaft und Opferwerdung über die Ortskategorie draußen zu erfolgen und in diesem Rahmen eine Art Gleichgewicht zu bilden. Relevant erscheint dabei die Art der Erzählung über die Mitgliedschaft zur Kategorie Opfer. Auch ohne die Nennung konkreter Taten beschreibt Charlie zunächst einen Bezug der Täterschaft zu bestimmten Handlungen. „Jemandem auf die Fresse gegeben“ (Zeile 488) stellt eine Handlung dar, bei der körperliche Gewalt gegen eine andere Person ausgeübt wird. Nicht gesagt ist damit, dass die Gewaltausübung eine Straftat darstellt. Denn die Frage danach, ob es sich tatsächlich um eine Straftat handelt und mit der Beantwortung dieser Frage die Zugehörigkeit zur Kategorie Gewaltstraftäter entschieden wird, unterliegt einem Aushandlungsprozess und einer richterlichen Bewertung (Dollinger et al. 2016, S. 327). Zwar beschreibt sich Charlie selbst als Täter und macht damit diese Kategorie explizit bedeutsam, allerdings innerhalb seiner Geschichte in einen anderen Kontext.

Die Opferwerdung geht häufig mit der Handlungsmacht des Täters einher, dem das Opfer in seiner Verteidigung unterlegen ist und damit ein Ausgesetzt-

sein gegenüber dem Täter impliziert. Dass eben die Verteidigungsfähigkeit eine Bedeutung und die Herbeiführung oder Ausnutzung der Hilf- oder Wehrlosigkeit einer Person in der Gesellschaft als besonders verwerflich angesehen wird, zeigen etwa auch die gesellschaftlich normierten Werte in den Strafgesetzen, soweit die Ausnutzung der Hilflosigkeit einer Person sogar strafscharfend berücksichtigt werden oder im Tötungsfall sogar ein Mordmerkmal (Heimtücke) darstellen kann. Insoweit sind in Gesetzen spezifische Kategorien, damit verbundene category-bound activities und moralische Bewertungen enthalten (Nekvapil/Leudar 2002, S. 62). Opferwerdung geht mit Handlungssohnmacht gegenüber dem Täter einher und kann durchaus als demütigend empfunden werden. Insbesondere in der Jugendsprache wird die Kategorie Opfer zudem mit Unterlegenheit, Schwäche und persönlicher Degradierung verknüpft und auch außerhalb des Strafkontextes zur Herabwürdigung einer Person genutzt. Charlie grenzt sich allerdings explizit von dieser Kategorie ab. Denn er beschreibt hier gerade seine eigene Handlungsmacht, indem er seine aktive Rolle an der Herbeiführung der Situation der Opferwerdung hervorhebt. Jemandem Falschen auf dem Piss gegangen zu sein impliziert eine Fehleinschätzung des Kräfteverhältnisses oder der Situation und damit dem Verlust der Handlungsmacht in einer konkreten Situation. Denn, es sei irgendwas dumm gelaufen, beschreibt eine aktive Handlung, die vorgenommen wurde und bei der eine vorher nicht erwartbare Situation eintrat, die den geplanten Ablauf der Handlung störte. Damit fällt die Opferwerdung an sich außerhalb des eigenen Verantwortungsbereichs. Innerhalb der Kategorie „draußen“ agieren die beteiligten Personen in einer bestimmten Lebenswirklichkeit. Handlungen innerhalb dieser Lebenswirklichkeit können dumm verlaufen. Doch damit wird die Frage nach Täterschaft oder Opferwerdung zum Zufall. Der Wechsel einer Mitgliedschaft zwischen zweier sich aufeinander beziehender Kategorien, die ihrerseits Gegenpole bilden, relativiert zudem die Kategorie Täter an sich. Ein Täter, der seinerseits Opfer ist, stellt eine besondere Unterkategorie des Täters dar. Die Relativierung erfolgt dabei insbesondere in Bezug auf die Verantwortung. So kann ein Täter, der zuvor selbst Opfer wurde weniger Verantwortung für die Handlungen übernehmen, da die Opferwerdung als eine Art Rechtfertigungsgrund fungiert. Doch in der von Charlie berichteten Sequenz erwähnt er die Kategorie Opfer nicht deshalb, um die eigene Verantwortung in einem konkreten Fall zu relativieren. Charlie berichtet hingegen, dass es immer so gewesen sei (Zeit), dass er oder jemand (Personen) draußen (Ort) auf die Fresse gegeben und bekommen hätten (Verhalten). Folgt man Labov und Waletzky (1997), so dient die Verknüpfung von Personen, Orten, Zeit und Verhalten innerhalb der Erzählungen der Struktur oder Orientierung des Erzählten (S. 27). Diese Strukturmerkmale seien dabei aber stets im Kontext der Erzählung zu verstehen (ebd.). Und so lässt sich Charlies Erzählung als Orientierung entlang der Ortskategorie draußen verstehen, indem die institutionell einseitige Zuschreibung als Täter durch die Erwähnung einer weiteren Kategorie ergänzt und ihre Bedeutung relativiert wird.

Denn draußen sei es immer so gewesen, dass Charlie eben nicht nur Täter und jemand Opfer, sondern auch jemand Täter und Charlie Opfer sein kann.

Die hier hingegen offen gebliebene Frage nach der Verantwortung im konkreten Fall beschreibt Charlie in der folgenden Sequenz und er verweist dafür noch auf eine weitere Kategorie. Der Sequenz voraus ging die Erzählung über Aktivitäten des Trinkens und sich Schlagens innerhalb der Ortskategorie draußen. Im Rahmen einer Auseinandersetzung kam es in der Folge dazu, dass mehrere Polizeivollzugsbedienstete die Gruppe um Charlie suchten.

C: [...] *Ich bin dann später durch die Stadt gelaufen (3s.) und dann haben die den Kumpel bekommen gehabt. (.) Da haben die glaub ich (1s.) zu < Anzahl mehrere Polizist*innen > voll auf den eingehaun. (3s.) Und ich konnte es halt nicht sehen, bin hingerannt, hab (.) den ersten Bullen eine zentriert, hab den anderen runtergezogen und dann hab ich auch voll aufs Maul bekommen. (1s.)* (Zeile 102–106)

Charlie kategorisiert sich als Freund, mit Attributen der Loyalität und Aufopferung. Jemandem in einer Notlage zu helfen, obwohl der Kampf aussichtslos erscheint, stellt eine Aufopferung dar, die die Handlungsmacht beinhaltet, sich aktiv in eine Situation zu begeben, um einem Freund zu helfen. Die Kategorie eines sich aufopfernden Freundes ist allerdings von der oben beschriebenen Kategorie eines Opfers zu unterscheiden.

C: *Und (1s.) des macht dann schon die Runde so draußen. [...] und dann, (–) heißt's halt: ‚Boah, guck mal, was der gemacht hat, der hat den nicht hängen lassen‘ und so.* (Zeile 847–848)

Aufopferung ist innerhalb der Ortskategorie draußen (Zeile 845) mit Respekt und Achtung verbunden. Dies verdeutlicht die Bedeutung der Kontextbezogenheit von Kategorien. Denn während dieselbe Handlung innerhalb der Ortskategorie Gericht als Straftat bewertet und mit einer Jugendstrafe abgeurteilt wurde, wird sie innerhalb der Ortskategorie draußen mit Attributen von Respekt und Achtung verbunden. So wandelt sich je nach Kontext auch die Kategorienzugehörigkeit zwischen einerseits Täter und andererseits aufopfernder Freund.

Nunmehr der große Täter zu sein und im Knast zu sitzen (Zeile 486 f.), stellt entsprechend eine einseitige institutionelle Zuschreibung der Mitgliedschaft lediglich einer Kategorie dar, ohne weitere oder andere Kategorien zu berücksichtigen und beantwortet die Frage nach der Verantwortung unzureichend. Diese strafrechtliche Feststellung seiner Person als Täter und darauf aufbauende Maßnahmen der Resozialisierung werden der Lebenswirklichkeit von Charlie, draußen, wo man zugleich Täter und Opfer aber auch aufopfernder Freund sein kann, nicht gerecht und berücksichtige die Logiken der Ortskategorie daher nur unzureichend.

C: *Und dann brauch ich nicht jemandem der sich hin hockt mit mir und mir erzählen will wie das draußen läuft, nur, weil er das (.) irgendwo in seinen Unibüchern gelesen hat oder von irgend-*

einem (.) Dozent geles-, gehört hat. Das ist nicht „real“ (engl.), das funktioniert nicht, das geht nicht. Das kann man vielleicht mit jemandem machen, (3s.) äh, de, de, de, nicht mal das funktioniert. Das würde nicht mal funktionieren, wenn man das mit jemandem macht der Sozialarbeiter wird, nachdem er dasselbe durchhat, weil der ist dann nicht mal anerkannt so, weißt wie ich meine.

I: *Mhm*

C: *Der hat dann nicht mehr dieses Ansehen, weil der ist dann raus aus dieser Sache so. (–) Des ist dann (.), da hockt sich wieder jemand vor dich und will dir wieder was erzählen, so und (–) des ist richtig für den Arsch, richtig unnötig fand ich. (Zeile 492–501)*

Die Ortskategorie draußen wird damit zu einer bestimmten Lebenswirklichkeit, innerhalb derer sich bestimmte Personen bewegen. Und die Attribute der Ortskategorie draußen werden innerhalb der Narration dadurch erweitert, dass Charlie dieser Kategorie bestimmte Personen zuordnet und diese Kategoriezugehörigkeit mit bestimmten impliziten Attributen verbindet, indem er sie von anderen Kategorien abgrenzt. So seien Personen, die der Ortskategorie draußen angehören, von anderen Mitgliedern der Kategorie anerkannt und seien bei den anderen Mitgliedern angesehen („*sie haben dasselbe durchgemacht*“, Zeile 597). Zudem müssten sie sich noch aktiv in dieser Lebenswirklichkeit draußen bewegen und könnten nicht zugleich Sozialarbeiter*in sein. Das Wissen über das Draußen gäbe es dabei nicht in Lehrbüchern und ließe sich nicht durch Dozent*innen vermitteln.

Im Lichte dieser Narration lässt sich Charlies obige Äußerung, Sozialarbeiter*in hätten keine Ahnung vom Leben (Zeile 349) dahingehend verstehen, dass es nicht um allgemeine Lebenserfahrung gehe oder fachliche Kompetenz, sondern eine aktive Involvierung in Bezug auf die Ortskategorie draußen vorweise. Und insoweit könne dann ein Vierzehnjähriger in Bezug auf die Ortskategorie draußen mehr Lebenserfahrung oder Scheiße erlebt haben als Sozialarbeiter*innen. Dass es aber dabei eben nicht um die Sozialarbeiter*innen an sich gehe, wird in folgender Sequenz deutlich.

C: *Des hat damals die < Vorname > mit uns gemacht. Des war ne liebe. Die war okay. Aber des, des war auch wieder für’n Arsch. Des Programm, also die-, (.) des ging ja auch nicht wirklich um die Menschen an sich, sondern des was sie tun so, was sie versuchen. (.) Was sie da durchsetzen wollen. (Zeile 574–577)*

Denn für Charlie ist die Kategorie Sozialarbeiter*in nicht mit der Person an sich verbunden, sondern mit dem Programm, das sie versuchen würden durchzusetzen („*was sie tun so, was sie versuchen*“, Zeile 577). Dabei lässt sich zunächst ein Bezug zu der oben von Charlie erwähnten Passivität der Sozialarbeiter*innen herstellen (Zeile 348). Sie würden da hingehockt entspricht der Beschreibung über eine andere, eine machtvollere Institution, die Sozialarbeiter*innen nutze, um etwas Bestimmtes durchsetzen zu wollen. Die machtvollere Institution lässt sich hier im Kontext der Erzählung etwa als Strafvollzug oder allgemeiner als Justiz ver-

stehen, zumindest jedoch beschreibt Charlie hier eine Institution, die Resozialisierung durch entsprechende Maßnahmen durchsetzen will und sich dafür der Sozialarbeiter*innen oder Pädagog*innen bedienen würde.

Charlie differenziert hier zudem erneut zwischen Maßnahmen und den durchführenden Personen. Doch während die Durchsuchung der Zelle in der Zugangsabteilung den Bediensteten als Person zugeordnet wird, differenziert er im Rahmen von spezifischen Maßnahmen der Resozialisierung zwischen Sozialarbeiter*innen als Menschen und dem Programm, das sie durchzusetzen versuchen. Insoweit könne eben die Sozialarbeiterin auch als eine liebe Person kategorisiert und ihre Tätigkeit der Institution zugeordnet werden.

Am Beispiel einer Erfahrung, die Charlie im Rahmen eines Antiaggressionstrainings gemacht hat, verdeutlicht er exemplarisch die von ihm beschriebene Diskrepanz zwischen dem, was Sozialarbeiter*innen versuchen durchzusetzen und dem, was er anhand der Ortskategorie draußen versucht zu verdeutlichen.

C: *Des hat keinen Sinn ergeben. Des war einfach (2s.) Irgendwie wenn de mal in ne Situation reinkommst und dann (-) is man in der Situation und (.) man kann der Situation dann aus dem Weg gehen indem man sich umdreht und geht. Ja, dann hab ich mir gedacht, komm das war's schon, des (-) du warst noch nie draußen gewesen, so war das für mich. Geh mal raus, (.) sei mal auf der Straße, sei mal in meiner Situation (1s.) und dann kommt jemand und will dich zum Beispiel abzocken. (-) Weil wir habn ja Leute abgezockt, wir wollten, aber es war'n auch Leute die uns abzocken wollten (.) und da, und dann kommt da jemand und sagt: „ja da musst du dich umdrehen und weggehen“ (2s.) „Und nötigenfalls noch die Polizei anrufen“. Ja genau ((lachen)) mach des mal. Dreh dich mal um geh weg, dann kriegste von hinten ne Faust und wenn de die Bullen noch anrufst, dann will keiner mehr was mit dir zu tun haben. (-) So und des will die mir eintrichtern. (2s.) ((schiefen)) (Zeile 522–532)*

In Charlies Erzählung habe die Sozialarbeiterin versucht, den Teilnehmenden des Antiaggressionstrainings eine alternative Handlungsoption im Falle einer irgendwie definierten Situation vorzuschlagen. Dabei wird in Charlies Beschreibung zunächst nicht deutlich, um was für eine Situation es sich konkret handeln könnte. Allerdings wird aufgrund der Erwähnung des Kontextes eines Antiaggressionstrainings klar, dass es sich um Situationen handeln muss, in denen ein Konflikt entsteht, der potenziell auch mit Gewaltausübung einhergehen kann. Zudem beschreibt Charlie ein Reinkommen in die Situation und ein in der Situation sein. Während irgendwie in die Situation reinkommen eine Passivität in der Verursachung nahelegt, lässt sich „dann ist man in der Situation“ (Zeile 523) dahingehend verstehen, dass es sich um ein Ausgesetztsein in der Situation handelt, aus der eine Person nicht so leicht wieder herauskäme. Denn für Charlie sei der Vorschlag der Sozialarbeiterin, sich einfach umzudrehen und zu gehen, keine adäquate Alternative zur Bewältigung einer solchen Situation gewesen. Vielmehr verkenne der Vorschlag die Lebenswirklichkeit der Ortskategorie draußen und der Vorschlag zeige gerade, dass die Sozialarbeiterin keine eigene Erfahrung in

Bezug auf eben jene Ortskategorie habe. Für Charlie führte dies zum damaligen Zeitpunkt zur Ablehnung der Maßnahme, weil derartige Vorschläge zur Konfliktbewältigung aus seiner Sicht keinen Sinn ergeben hätte. Denn laut ihm würden sich solche Situationen draußen auf der Straße anders darstellen und ein Dritter, etwa der Interviewer, würde ebenfalls zu dieser Bewertung gelangen, wenn er sich in seiner, Charlies Situation, befinden würde. Was Charlie mit „*in meiner Situation*“ (Zeile 526) genau meint, bleibt dagegen implizit. Doch konkretisiert er an anderen Stellen Beschreibungen über Mitgliedschaften in Gruppen, über die Lebenswirklichkeit innerhalb der Ortskategorie draußen und der Durchführung bestimmter Handlungen, wie dem sich „*Schlägern*“ (Zeile 96). Und der Vorschlag zur Bewältigung einer konkreten Konfliktsituation berücksichtige eben nicht die bestimmte Lebenssituation, in der sich Charlie zu dem Zeitpunkt befand. Zur Verdeutlichung erwähnt Charlie eine kategorieerzeugende Handlung des Abzockens und verweist dabei auf die Kategorien Täter und Opfer. Während er zugibt, dass seine Gruppe durch aktive Handlungen andere Personen abgezockt, also durch List oder Gewalt(androhung) etwas weggenommen hätte, kehrt er im zweiten Halbsatz die handlungsbezogene Kategorisierung der Täterschaft um und verweist auf die Kategorie potenzielles Opfer, soweit er anführt, dass auch sie selbst in Situationen geraten seien, in denen andere Leute die Gruppe um Charlie abzocken wollten. Der Situation des Abzockens oder Abgezocktwerdens, so wird durch die Erzählung Charlies deutlich, kann man nicht durch Umdrehen und Weggehen entkommen. So drohe gleich ein körperlicher Angriff der anderen Konfliktpartei. Und auch der zweite Vorschlag, die Polizei zu verständigen, lehnt Charlie ab. Warum dieser Vorschlag der alternativen Konfliktbewältigung durch Hinzuziehung der Polizei nicht funktioniere, findet sich bereits zu Anfang von Charlies Narrationen.

C: *Aber dann war halt auch immer dieses FEINDBild, gäh, Polizei, so der Feind.* (–) (Zeile 95–96)

Der Vorschlag der Sozialarbeiter*in münde damit unter Berücksichtigung der Ortskategorie draußen in der Konsequenz darin, dass Charlie, seiner Erzählung nach, den Feind, also die Polizei zu Hilfe holen solle. Diese Handlung der Verständigung der Polizei würde dann aber dazu führen, dass er sogar aus seiner eigenen Gruppe ausgeschlossen werde, soweit Charlie darauf verweist, dass dann niemand mehr etwas mit einem zu tun haben wollen würde (Zeile 531). Die Vorschläge alternativer, nicht gewalttätiger Handlungen zur Bewältigung einer Konfliktsituation kollidieren Charlies Ansicht nach mit der Lebenswirklichkeit innerhalb der Ortskategorie draußen, der Mitgliedschaft in bestimmten Gruppen und der Handlungen, die die Gruppen draußen vornehmen würden, wie Schlägern oder Abzocken. Entsprechend resümiert Charlie schließlich seine Ausführungen zur Differenzierung zwischen Resozialisierung und Hilfe.

C: *Und des sind so Punkte an der Resozialisierung wo ich gesagt hab, das bringt einfach nichts.*

I: *Mhm*

C: *Hilfe, ja. Und wenn jemand Hilfe annimmt dann braucht der glaub ich auch Hilfe ein Stück weit, wenn der schon soweit ist und sagt ich brauch Hilfe. (.) Dann sollte man den auch unterstützen, aber (-) gerade mit so, so ne Scheiße des ist, des brauch kein Mensch. (Zeile 639–644)*

Vorschläge, wie sie etwa im Antiaggressionstraining gemacht wurden und die von Charlie der Resozialisierung zugeordnet werden, würden nichts bringen, soweit sie gegen die Lebenswirklichkeit und Erfahrungen von Charlie verstießen oder sie nicht entsprechend berücksichtigen würden. Demgegenüber seien allerdings Angebote der Unterstützung Charlies Ansicht nach dann notwendig und hilfreich, wenn sie eingefordert und angenommen würden, wenn also die betroffene Person selbst zur Einsicht gelange, etwas ändern zu wollen und dafür Unterstützung benötige. Und eben die Erreichung dieser Einsicht, was ändern zu wollen, verdeutlichte Charlie in seinem Fall bereits bei der Erzählung über die Erfahrungen in der Justizvollzugsanstalt (Zeile 343). Er habe insoweit für sich bestimmte Vorsätze gehabt, wie er folgend ausführt.

C: *Und ich würd sagen, ich bin dort mit Vorsätzen rein und die Vorsätze hab ich auch erfüllt so. Also, de-, des, des was ich mir davon erhofft hab, hab ich auch dann er-erreicht. (Zeile 654–655)*

Charlie bezieht sich hier auf bestimmte Vorsätze, mit denen er in das Projekt gegangen wäre. Dabei expliziert er nicht, welche Vorsätze dies genau gewesen seien. Doch er beschreibt einen Punkt erreicht zu haben, etwas ändern zu wollen (Zeile 343) und erwähnt in diesem Zusammenhang, dass ihm eine Reihe an Möglichkeiten eröffnet wurden, die ihm im Jugendhilfeprojekt angeboten wurden und die er für sich als interessant wahrgenommen habe. So verweist er etwa auf die Möglichkeit, einen Abschluss nachholen zu können, Schulden zu regulieren, einen Führerschein zu machen und eine Ausbildung anzufangen (Zeile 354–362). Charlie habe sich entsprechend vorgenommen, die Zeit im Jugendhilfeprojekt für sich nutzen, um wieder auf die Beine zu kommen (Zeile 813).

C: *Also wenn ich, (-) ich bin halt so eher der Typ, wenn ich mir was vornehm, dann (.) Schaffen tue ich es vielleicht nicht immer, aber ich geb zumindest mal mein Bestes so. (Zeile 645–647)*

Charlie kategorisiert sich als Menschen, der stets sein Bestes gebe, wenn er sich etwas vornehme. Und die Erreichung dieser Vorsätze hätten aus Charlies Sicht auch soweit relativ gut funktioniert.

C: *Und das hat eigentlich auch relativ gut funktioniert. Also wie gesagt, ich hab dort meinen Führerschein gemacht, ich hab dort meine Ausbildung gemacht, beziehungsweise halt angefangen nur halt. Mein Abschluss hab ich nachgeholt, ich hab meine Schulden abbezahlt, ich hab Täter-Opfer-Ausgleiche gemacht, zwar nicht mit meinen Opfern, aber ich war halt auch mit dabei mit Täter-Opfer-Ausgleich und so, dass man Täter und Opfer im Gespräch waren und sowas. Ja (-) (Zeile 647–652)*

Insoweit habe er diese vom Jugendhilfeprojekt für ihn als interessant wahrgenommenen Möglichkeiten tatsächlich genutzt und unter anderem einen Führerschein erworben, einen Schulabschluss nachgeholt, seine Schulden abbezahlt und eine Ausbildung angefangen (Zeile 647–652). Eine Verknüpfung lässt sich hierbei insbesondere zwischen der Regulierung der Schulden und Charlies Ausführungen zur Hilfe und Unterstützung in Bezug auf den Papierkram herstellen. Denn dort habe Charlie für sich erkannt, dass er Unterstützung unter anderem bei der Bearbeitung von Rechnungen gebraucht habe (Zeile 471). Charlie hebt damit seine eigene Handlungsmacht hervor, indem er auf seinen Willen verweist, etwas ändern zu wollen und dazu in bestimmten Bereichen die Einsicht zeigt, Hilfe und Unterstützung gebraucht zu haben und sich damit selbst für diesen Bereich als hilfe- beziehungsweise unterstützungsbedürftig kategorisiert. Demgegenüber lehnt er Zuschreibungen bestimmter Defizitkategorien ab (zum Beispiel mangelnde Empathie, Zeile 478), die im Rahmen resozialisierender Maßnahmen auf die Reflexion der begangenen Straftaten abzielen. Denn diesbezüglich habe er eben keine Unterstützungsbedürftigkeit für sich erkannt, soweit er sich als bewusst handelnden Täter darstellt. Dass Charlie deutlich macht, die Vorschläge aus solchen resozialisierenden Maßnahmen würden für ihn nichts bringen, kann hingegen nicht dahingehend verstanden werden, dass er diesbezüglich keine Bereitschaft zur Veränderung seiner Situation habe. Vielmehr beschreibt Charlie lediglich, dass die resozialisierenden Maßnahmen für ihn nichts gebracht hätten. Seiner Argumentation folgend sei stattdessen vor allem die Situation des Aufwachsens und der Kontakt zu bestimmten Personen relevant für den Verlauf gewesen (Zeile 663 f.). Denn so hätte etwa das Kennenlernen weiterer Personen im Rahmen der Untersuchungshaft die Situation noch verschlimmert (Zeile 69). Während der Inhaftierung habe er demnach den Kontakt abgebrochen, um auf die Beine zu kommen. Für Charlie sei die Lösung zur Änderung seiner Situation insoweit nicht in der – seiner Ansicht nach – institutionell geforderten Reflexion der vergangenen Taten zu finden, sondern im Abbruch des Kontakts. Die Bedeutung dieses Kontaktabbruchs begründet Charlie auch in nachfolgender Sequenz noch einmal.

C: *Aber bei den Leuten, mit den'n ich Tag und Nacht unterwegs war, da hat ich im Endeffekt ja nur zwei Möglichkeiten (.) entweder ich sag den'n: Pass auf, (–) ich mach des jetzt so und so und weiß der Geier was. Oder ich brech einfach den Kontakt ab. Weil, weißt'e, entweder ich rechtfertige mich: Wieso machst'e des? Wieso machst'e des? Warum bist'e so? Warum machst'e des? Oder du brichst einfach den Kontakt ab und hast deine Ruhe. (Zeile 792–796)*

Charlie beschreibt hier eine enge Bindung zu den Personen oder der Gruppe, mit denen er Tag und Nacht unterwegs gewesen sei. Um die von ihm thematisierte Veränderung seiner Situation auch nach der Haftentlassung aufrechterhalten zu können, beschreibt Charlie in Bezug auf den Umgang zu dieser Gruppe nur zwei Möglichkeiten. Entweder er breche den Kontakt ab oder er rechtfertige sich

für seine Veränderungen. Das Draußen-auf-der-Straße-Sein (Zeile 526) lässt den Schilderungen Charlies zufolge keine anderen Handlungen zu. Denn soweit etwa ein Sozialarbeiter, der dasselbe durchhat, keine Handlungsalternativen vorschlagen könne, weil er nicht mehr anerkannt sei, gilt dieser Umstand auch für Charlie selbst. Er müsse sich vor den Leuten rechtfertigen, warum er sich nun anders verhalte und anders sei. Die Lösung dieses Problems sieht Charlie deshalb im Abbruch des Kontakts, um sich damit selbst auch aus der Sache herauszunehmen (Zeile 497 f.).

Damit distanziert sich Charlie implizit von der Mitgliedschaft zu der Gruppe, die er als der Ortskategorie draußen angehörig beschreibt und insoweit auch von den damit im Zusammenhang stehenden Kategorisierungen. Explizit benennt er dies in Bezug auf die Kategorie aufopfernder Freund, die nach der Haftentlassung draußen zu Anerkennung und Bewunderung für Charlie führte (Zeile 847 f.).

C: [...] und ich hatte kein Bock mehr auf die Scheiße, das ging mir nur noch auf die Eier. Deshalb bin ich da auch weggezogen da. (2s.) (Zeile 820–821)

Doch er habe darauf keinen Bock mehr gehabt und sei deshalb dort weggezogen. Charlie distanziert sich damit von der kategorialen Zuschreibung seiner Handlungen, die innerhalb der Ortskategorie draußen als aufopfernder Freund verstanden werden und damit eine alternative Bewertung zu der justiziellen Zuschreibung der Handlungen zu der Kategorie Täter darstellen.

Charlie beschreibt damit die Zeit der Inhaftierung als relevanten Faktor für den Prozess seiner Veränderung. Denn er habe sich aktiv die Zeit für sich genommen, um wieder auf die Beine zu kommen und damit auch die Möglichkeit genutzt, den Kontakt abzubauen. Während dabei die Ortskategorie Justizvollzugsanstalt durch das Eingesperrtsein in der Zelle als relevant für die Erreichung eines Wendepunktes beschrieben wurde, thematisiert er die Ortskategorie Jugendhilfeprojekt als wichtig für Angebote der Hilfe und Unterstützung, soweit er diese für sich selbst als hilfreich in Bezug auf seine eigene Situation wahrgenommen habe. Und insoweit sei die Zeit im Jugendhilfeprojekt ein sehr wichtiger Abschnitt in seinem Leben gewesen (Zeile 662), das ihm schon sehr viel geholfen habe (Zeile 668).

5.2 Zusammenfassung Charlie

Charlies Geschichte fängt er mit einer Begründung, einem Ereignis an, das er als Beginn seiner Kriminalbiografie beschreibt. Dabei hebt er die Trennung seiner Eltern und das anschließende Wegziehen in ein Assiviertel als Ursache seiner früh einsetzenden Kriminalitätsbiografie hervor, für die Charlie seiner Ansicht nach wenig Verantwortung trage. In den Erzählungen über die Anfänge wird zunächst eine nicht näher konkretisierte Gruppe von Personen und die Ortskatego-

rie draußen relevant für die Beschreibung erster Vergehen. Als wesentliches Motiv der kriminellen Handlungen beschreibt Charlie den monetären Gewinn, der auch dazu führte, dass die Gruppe die strafbaren Handlungen intensivierte. Im Verlauf seiner Jugend wird Charlie so immer wieder aufgrund verschiedener Delikte verurteilt. Er beschreibt in diesem Zusammenhang seine gesamte Jugend als von Strafe bedroht und von institutioneller Beaufsichtigung geprägt. Dabei gerät er auch in Konflikte mit den machtvollen Institutionen, wo er spezifischen, negativen Fremdzuschreibungen ausgesetzt ist und seiner Wahrnehmung nach seine eigene, davon abweichende Selbstdarstellung nicht angemessen präsentieren kann. Zwar streitet er nicht ab, einen wesentlichen Teil für die Mitgliedschaft zur Kategorie Täter beigetragen zu haben, aber er kritisiert, dass er von den Institutionen nicht angehört und seine Lebenssituation nicht hinreichend berücksichtigt worden ist. Entsprechende Entscheidungen der Gerichte hätten seine Situation demnach nicht verbessert, sondern deutlich verschlechtert.

Im Rahmen der Erzählungen über die Verurteilung zu einer Jugendstrafe kategorisiert sich Charlie als Selbststeller und beschreibt anhand der mit dieser Kategorie einhergehenden Attribute und Handlungen einen erneuten Konflikt mit den machtvollen Institutionen. Während er die Kategorie in Abgrenzung zu einer flüchtigen Person mit dem freiwilligen Nachkommen der Ladung zum Haftantritt verbindet, ist die Kategorie – so beschreibt Charlie es – für die Bediensteten des Gefängnisses mit einem erhöhten Sicherheitsrisiko verbunden, weil Selbststeller geplant in die JVA gingen und sich vorbereiteten. Charlie wird in seiner Geschichte deshalb aufgrund seiner Mitgliedschaft zur Kategorie Selbststeller einer erhöhten Kontrolle unterzogen und benennt dies als Ursache für die Entscheidung, die weitere Kooperation mit den Bediensteten der JVA zu verweigern. Doch in Charlies Erzählungen wird auch deutlich, dass er sich unter Nutzung zeitlicher Kategorien, wie „damals“ immer wieder von einem alten Selbst distanziert, zu einer Zeit in der er Situationen anders betrachtet habe. Mit der Inhaftierung erwähnt er insoweit auch einen Prozess der Einsicht, zu dem er im Gegensatz zu vielen anderen Gefangenen gelangt sei. Charlie beschreibt seine Erfahrungen in der Zelle als Wendepunkt, in dessen Folge er sich auch in das Jugendhilfeprojekt verlegen ließ. Er hebt dabei seine eigene Handlungsmacht hervor, die Inhaftierung für sich nutzen zu wollen, um wieder auf die Beine zu kommen und dabei selbst, auch gegen den Rat der Mitarbeiter*innen des Jugendhilfeprojekts zu entscheiden, was gut für ihn ist. In seinen Erzählungen differenziert er dabei zwischen Hilfe und Resozialisierung. Maßnahmen, die ihn als erziehungsbedürftigen Täter adressieren und auf eine Verhaltensänderung abzielen, lehnt er mit der Kategorie eines bewusst handelnden Täters ab. Entsprechende Maßnahmen missachten seine bewusste Entscheidung zur Begehung einer Straftat innerhalb einer bestimmten Lebenswirklichkeit und sind deshalb aus seiner Sicht unnötig. Er verdeutlicht dies anhand eines beschriebenen Konfliktes, der sich aus unterschiedlichen Bewertungen derselben Handlung in verschiedenen Kontexten ergibt. Wäh-

rend die von ihm begangene Handlung innerhalb der Ortskategorie Gericht als Straftat und Charlie als Täter kategorisiert wird, ist die Handlung im Kontext der Ortskategorie draußen innerhalb seines Bekanntenkreises mit Respekt und Achtung verbunden. Damit wird Charlie einerseits als Straftäter und andererseits als ein Mensch kategorisiert, den man als loyalen Freund bezeichnen könnte. Davon zu unterscheiden sind aus Charlies Sicht hingegen Angebote der Hilfe und Unterstützung, die auf einen selbst erkannten und artikulierten Hilfebedarf abzielen. Die Einsicht, etwas ändern zu wollen wird damit in Charlies Beschreibungen zur notwendigen Bedingung für die Frage nach der Sinnhaftigkeit der Maßnahmen.

6. Analyse der Interviews⁹²

Im folgenden Kapitel soll es um fünf weitere junge Menschen gehen, deren Geschichten sich deutlich voneinander unterscheiden. Neben der Kontrastierung zwischen Gefangenen, die vorzeitig aus dem Jugendhilfeprojekt zurück in den geschlossenen Strafvollzug verlegt wurden, und ehemaligen Gefangenen, die aus dem Projekt heraus entlassen wurden, befanden sich die jungen Menschen in unterschiedlichen Bundesländern und in unterschiedlichen Jugendstrafvollzugsanstalten. Die interviewten Personen befanden sich darüber hinaus in verschiedenen Jugendhilfeprojekten und wurden zu unterschiedlichen Zeitpunkten ihrer Inhaftierung verlegt. Sie unterscheiden sich in der Schwere der begangenen Straftaten und ihren Inhaftierungserfahrungen deutlich und weisen individuell höchst unterschiedliche Narrationen auf.

Während Charlie eine beeindruckende Geschichte über sich als bewusst handelnden Täter präsentiert und sich von Maßnahmen distanziert, die ihn in seiner Lebenswirklichkeit missachten, beschreibt sich Sierra als einen wenig strafwürdigen Mitläufer bei der Begehung von Straftaten. Doch diese Selbstwahrnehmung gerät in seinen Erzählungen in einen Konflikt mit den justiziellen Zuschreibungen eines hartgesottenen Täters, der betrafft werden müsse. Das Jugendhilfeprojekt bietet ihm aus seiner Sicht aber die Möglichkeit, der justiziellen Fremdzuschreibung ein alternatives Selbstbild gegenüberzustellen und endlich zu zeigen, wie er wirklich ist, ein guter Mensch. Im Kontrast dazu kategorisiert sich Delta entlang seiner Kindheit als uneinsichtigen, wenig empathischen Täter, der mit seiner Verurteilung zu einer Jugendstrafe keinen Wendepunkt, sondern den Startschuss zur Intensivierung von Straftaten sieht. Er beschreibt das Jugendhilfeprojekt als Eingriff in seine Handlungsmacht, denn über den Verlauf seiner Inhaftierung entscheide er selbst und so entscheidet er sich für die Rückverlegung in den geschlossenen Strafvollzug. Bravo berichtet davon, die Zeit der Inhaftierung sinnvoll nutzen zu wollen und distanziert sich in seinen Erzählungen explizit von anderen Jugendlichen im Gefängnis, denen er spezifische Handlungen, wie Rivalitäten und Machtkämpfe zuschreibt. Er kategorisiert sich hingegen als guten Gefangenen, der im Jugendhilfeprojekt etwas erreichen will. Im Jugendhilfeprojekt gerät Bravo in eine Auseinandersetzung mit einem anderen Bewohner und wird als Gefangener kategorisiert, der gegen Regeln verstoßen hat und zurückverlegt werden muss. Im Strafvollzug kann sich Bravo hingegen wieder als guter Gefangener präsentieren, so dass er nach der Rückverlegung sogar vorzeitig entlassen

92 Ein Ausschnitt aus einem, im Rahmen dieses Forschungsprojekts durchgeführten Interviews wurde bereits vorab, unter Baldsiefen/Möller 2022, S. 44 ff., veröffentlicht.

wird. Oscar musste ebenfalls aus dem Jugendhilfeprojekt vorzeitig zurückverlegt werden, da er gegen Regeln verstoßen hat. Er kämpft permanent mit Fremdzuschreibung, die ihn einerseits als traumatisierten, wenig verantwortlichen und andererseits als berechnenden, bösen Täter darstellen. Oscar lehnt beides ab, erlebt in seinen Darstellungen aber, dass er seine Selbstwahrnehmung gegenüber den machtvollen Institutionen nicht durchsetzen kann. Mike ist in seinen Erzählungen kein richtiger Täter. Er kommt aus guter Familie und ist wegen eines Unfalls im Gefängnis. Er will die Zeit nutzen und kategorisiert sich als guten Gefangenen, der planend, vorausschauend und gestaltend in den Verlauf seiner Inhaftierung eingreift, um die von ihm gesetzten Ziele zu erreichen.

6.1 Sierra – „Und da hab ich die Strafe komplett vergessen gehabt“

Sierra ist männlich, über dreißig Jahre alt und seine Haftzeit im Jugendhilfeprojekt lag zum Zeitpunkt des Interviews bereits viele Jahre zurück. Er berichtet in seiner Erzählung zunächst von seiner Kindheit und seinen Familienverhältnissen. Er wuchs in einer Stadt in Süddeutschland, zusammen mit seinen Eltern und mehreren Geschwistern auf. Nachdem sein Vater aufgrund einer schweren Straftat, die Sierra mitansehen musste, ins Gefängnis kam, sei er aus der Bahn geraten. Er habe mit einer Gruppe von Leuten rumgehungen, die er als Punker bezeichnet und mit denen er auch verschiedene Straftaten verübt habe. Sie seien dann während der Begehung einer Straftat erwischt und Sierra sei unmittelbar in ein Untersuchungsgefängnis gebracht worden. Während des Verfahrens wurden ihm neben der einen Tat auch verschiedene, weitere Taten zur Last gelegt, so dass er schließlich zu einer mehrjährigen Jugendstrafe verurteilt wurde. Nach dem Urteil wurde Sierra in die Zugangsabteilung der Justizvollzugsanstalt verlegt, wo er auch in Kontakt mit Mitarbeiter*innen des Jugendhilfeprojekts kam. Er habe sich anschließend auf das Projekt beworben und sei auch dorthin verlegt worden. Um eine Ausbildungsmaßnahme beenden zu können, entschied er sich zum Verzicht auf die Möglichkeit der vorzeitigen Entlassung und verbrachte so die gesamte Haftzeit im Jugendhilfeprojekt. Nach seiner Haft lebte Sierra noch eine Zeit lang in einer Wohngemeinschaft des Nachsorgeprogramms des Jugendhilfeprojekts. Als Erwachsener wurde Sierra erneut wegen verschiedener Delikte zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe verurteilt. Und auch diese Inhaftierung lag zum Zeitpunkt des Interviews bereits einige Zeit zurück.

Sierra wurde durch das Jugendhilfeprojekt, mit dem er nach wie vor in Kontakt steht, auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht, an dem vorliegenden Forschungsprojekt teilzunehmen. Er nahm daraufhin von sich aus Kontakt zum Interviewer auf und äußerte Interesse an der Teilnahme. Im telefonischen Vor-

abgespräch wurden Sierra detailliertere Informationen zum Umfang und Ablauf des Interviews sowie der Verwendung der erhobenen Daten und zum Datenschutz gegeben. Nach erfolgter Einwilligung wurde mit Sierra ein Termin für das Interview in digitaler Form vereinbart, da aufgrund der anhaltenden Pandemie ein persönliches Treffen unter Einhaltung der Hygienebestimmungen nur sehr schwer umsetzbar gewesen wäre. Die Aufzeichnung des Interviews umfasste eine Stunde, einundfünfzig Minuten und dreiundvierzig Sekunden.

6.1.1 Die Kriminalisierung eines Mitläufers

Das Interview beginnt mit dem ersten Erzählimpuls. Der Interviewer bittet Sierra darum, einfach mal zu erzählen, wie es eigentlich dazu kam, dass er inhaftiert wurde. Sierra fängt darauf an, folgende Passage zu erzählen.

S: (2s.) Ähm, also es fing so an, (.) ähm, bei unserer Familie, (.) mein Vater war sehr streng. (.) Also, zuhause gabs auch ein bisschen Gewalt. Was heißt n bisschen, (.) es gab auch Gewalt. Ähm (.) von meinem Vater. Und ähm (.) bis zu meinem sechzehnten Lebensjahr war'n wir halt familiär-sch, geschwistertechnisch waren wir alle sehr gut zueinander. Meine Mutter und mein Vater konnten halt nicht so gut deutsch, deswegen war ich in der Schule schlecht. Ähm, weil die mir bei den Hausaufgaben nicht helfen konnten, ähm, weil mir einfach die Unterstützung da gefehlt hat. (→) (Zeilen 5–11)

Sierras Einstieg in seine Geschichte fängt mit erlebter Gewalt an. Er kategorisiert sich implizit bereits im ersten Satz als Opfer familiärer Gewalt, genauer, als Opfer von Gewalt, die sein Vater ausgeübt habe. Er ruft damit die Kategorie Opfer auf und verbindet sie mit erlebter Gewalt. Erlebte Schädigungen können dabei als Erfahrungen der Hilflosigkeit verstanden werden und insoweit einen Zustand reduzierter eigener Handlungsmacht darstellen (Deppermann 2015, S. 64). Zunächst relativiert er diese Gewalt in ihrer Intensität oder Häufigkeit, da die Strenge des Vaters mit nur ein bisschen Gewalt einhergegangen sei. Diese Einschätzung korrigiert er jedoch sofort wieder und betont, dass sein Vater Gewalt ausgeübt habe. Doch schon im Folgesatz kommt es zu einer scheinbaren Ungereimtheit, die dadurch entsteht, dass Sierra die Membership Categorization Device Familie (Stokoe 2012, S. 280)⁹³ aufruft und das Verhältnis der Mitglieder dieser Device als „gut zueinander“ (Zeile 8) beschreibt. Demnach kann Sierras Aussage so verstanden werden, dass sein Vater als Mitglied der Device Familie auch gut zu den anderen Familienmitgliedern war. Doch Gewalt, die durch ein Mitglied der Device Familie ausgeübt wird, passt nicht zu der Bewertung eines guten Umgangs miteinander. Allerdings verweist Sierra in diesem Satz auch auf einen speziellen Teil

93 Bezüglich sämtlicher in der Analyse verwendeten Begriffe der Membership Categorization Analysis wird zur Erläuterung auf das Kapitel 4 dieser Arbeit verwiesen.

der Familie, die Geschwister. Insoweit ließe sich der Satz auch dahingehend verstehen, dass „alle“ (Zeile 8) Geschwister gut zueinander gewesen seien. Es muss an dieser Stelle offenbleiben, wen Sierra genau gemeint hat, denn er führt dies nicht weiter aus, sondern verweist in seiner Geschichte vielmehr auf die Schule und erzählt, dass er dort schlecht gewesen sei. Dazu führt er zugleich auch eine Kausalbegründung („deswegen“, Zeile 10) an. Menschen nutzen als Mitglieder einer Gesellschaft im Alltag immer wieder erwartbare Ursache-Wirkungs-Mechanismen, um soziale Ordnung herzustellen oder aufrechtzuerhalten (Abels 2020, S. 214). Sierra kategorisiert sich hier als Opfer von Umständen, die dazu geführt hätten, dass er nicht so gut in der Schule gewesen sei. Um dies plausibel zu machen, dreht er in seiner Narration sogar die Ursache und die Wirkung um. Er führt als Ursache an, dass die Eltern nicht so gut deutsch gesprochen hätten, um damit eine Begründung darzulegen, warum er schlecht in der Schule gewesen sei. Es scheint damit, als würde Sierra dem Interviewer in seiner Erzählung die Ursache so präsent darlegen, dass ein alternatives Verständnis völlig ausgeschlossen wird. Eigene Lern- oder Leistungsbeiträge sind danach für Sierra keine plausible Erklärung für den Umstand, schlecht in der Schule gewesen zu sein. Relevant sei danach nur die fehlende Unterstützung der Eltern bei den Hausaufgaben.

In seiner Geschichte führt Sierra zudem eine Alterskategorie an und beschreibt diese als einen Wendepunkt (Zeile 7). Bis zu seinem sechzehnten Lebensjahr seien innerhalb der Familie alle sehr gut zueinander gewesen, lässt auf eine Änderung dieser Situation schließen, ein Ereignis, das im Verlauf des sechzehnten Lebensjahres eingetreten ist. Sierra berichtet im weiteren Verlauf detailliert von dem Ereignis. Sein Vater habe eine schwere Straftat begangen, die Sierra mitansehen musste. Sein Vater sei anschließend, wegen dieser und weiterer Straftaten, zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden.

S: Und auf jeden Fall, sind wir dann komplett aus der Bahn geraten. Dann bin ich dann mit so Punkern immer rumgehangen, die waren dann so, (.) Punker unterwegs. (Zeilen 25–26)

Die Inhaftierung seines Vaters, über die er in den Sätzen vor dieser Sequenz berichtet, wird in Sierras Erzählungen zur Ursache der Lebensverläufe verschiedener Personen, auf die Sierra mit einem „wir“ (Zeile 23) verweist. Auch wenn nicht explizit benannt ist, wer genau für Sierra zum „wir“ zählt, lässt sich aus dem Kontext der Erzählung herleiten, dass es sich um die weiteren Mitglieder der Device Familie handeln muss, soweit die Inhaftierung des Vaters von Sierra als der Wendepunkt innerhalb der Familie dargestellt wurde. Es bleibt allerdings offen, wie sich die Inhaftierung des Vaters auf die anderen Geschwister und die Mutter ausgewirkt haben könnte. Sierra hingegen habe seine Zeit mit einer Gruppe von Personen verbracht, die er als Punker kategorisiert, ohne näher auf die Bedeutung dieser Kategorie einzugehen. Stattdessen berichtet er davon, dass er etwa ein halbes Jahr mit dieser Gruppe mitgezogen sei.

S: *Auf jeden Fall bin ich mit denen, n halbes Jahr lang oder so mitgezogen. (.) Dann kam immer eine Straftat nach der anderen, eine Straftat nach der anderen. (Zeilen 39–40)*

Sierra erzählt nicht, dass er Straftaten begangen habe, sondern nutzt in seiner Narration Formulierungen, die ihn passiv an den Straftaten beteiligt erscheinen lassen. In Geschichten können durch derartige Beschreibungen des Fehlens oder Vorliegens der eigenen Handlungsmacht implizit Fragen über die Verantwortlichkeit der Person an dem Eintreten bestimmter Ereignisse verhandelt werden (Bamberg/Wipff 2020, S. 36). Es wird weder deutlich, welche Straftaten es waren, noch wer daran beteiligt war und welchen Beitrag Sierra überhaupt zu den Straftaten geleistet hat. Vielmehr bleibt die Begehung abstrakt, soweit sie nur auf die Gruppe bezogen wird. Sie sind allerdings zeitlich beschränkt auf ein halbes Jahr, also der Zeitraum, in dem Sierra Teil der Gruppe war. In diesem Zeitraum sei es zu einer Reihe aufeinander folgender Straftaten gekommen. Im weiteren Verlauf erzählt Sierra, dass die Gruppe während der Begehung einer Straftat erwischt worden und dass zumindest er anschließend in Untersuchungshaft gekommen sei.

S: *Also es war dann so, [...] der Jugend-, vom Jugendgerichtshilfe kam dann ins Gefängnis < Name/ Ort Untersuchungsgefängnis >, da war ich zerstört, ((räuspern)) da hat er mit mir geredet und ich hab halt, er hat mich gefragt, wie geht's dir. Und ich wollte mich nicht klein zeigen, dass ich zerstört bin, dass ich am Boden bin. Ich hab gesagt, ne mir gehts blendend, mir gehts super, ähm, ich kenn hier viele und so, von auch außerhalb. (.) Ähm, also ich wollt denen nicht zeigen, dass ich gebrochen bin und dass ich Ding dann, ähm, hat der dann im Gericht gegen mich gesprochen, hater gesagt, Sierra fühlt sich sehr wohl im Gefängnis. Ich glaub es war für ihn keine Lehre, keine, ähm, ((schmalzen)) kein, kein, keine Strafe, das Gefängnis, äh und wir denken, dass er < Anzahl Jahre > (.) ohne Bewährung in Haft gehen soll. (.) Wortwörtlich, wenn ich die Unterlagen, die Akte finde, (.) steht das glaub ich noch schwarz auf weiß genauso drin. (Zeilen 84–94)*

In seiner Geschichte erwähnt Sierra nunmehr einen Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe, der ihn im Untersuchungsgefängnis besucht habe und gegenüber dem Sierra seine wahren Gefühle und Gedanken nicht äußern konnte. In dieser Reflexion seiner damaligen Situation beschreibt er eine Krise für sich, einen Extremzustand, der für Sierra existenziell gewesen sei, soweit er sich selbst als zerstört und am Boden beschreibt. Zugleich beschreibt Sierra an mehreren Stellen, dass er seine Gefühle nicht zeigen, sich gegenüber fremden Menschen nicht öffnen und auch nicht entsprechend habe artikulieren können (Zeile 164 ff.). Und so habe er sich stattdessen gegenüber dem Vertreter der Jugendgerichtshilfe als jungen Mann präsentiert, dem die Inhaftierung nichts anhaben kann und dem es auch im Untersuchungsgefängnis gut gehe. Sierra beschreibt damit, dass es ein wahres Selbst gebe, das jedoch hinter einem kommunizierten Selbst im Dunkeln geblieben wäre.

Zur Plausibilisierung des Auseinanderfallens von wahrem und kommuniziertem Selbst führt Sierra an einer anderen Stelle aus, dass er schüchtern, zurück-

haltend und mit der Situation überfordert gewesen sei (Zeile 168) und sich deshalb nicht so habe artikulieren können, wie er es sich gewünscht hätte. Das habe schließlich dazu geführt, dass die Jugendgerichtshilfe vor Gericht einen Eindruck über Sierra geschildert habe, der ihn als hartgesottenen Täter zeigt, der eine harte Strafe verdient hat. Neben dieser Einlassung der Jugendgerichtshilfe habe es zudem Aussagen der Gruppenmitglieder gegeben.

S: *Da haben die das alles auf mich geschoben, es war Sierra seine Idee, das hat Sierra geplant. Und es wurde alles auf mich geschoben und dadurch hab ich von sechzehn Fällen, das war dann alles zusammen, ungefähr sechzehn Fälle. (.) Und (2s.) wo ich teilweise echt unschuldig war, aber ist trotzdem auf mich draufsitzen geblieben. Es hat geheißen, okay, (3s.) Sierra war dabei, des war Sierras Idee. (.) Des waren drei, vier Leute, wo dann alle gegen mich ähm ((räuspern)), gegen mich geschossen haben. Und ich echt nicht die Gelegenheit, oder mein Anwalt, mich zu äußern oder wirklich den Sachverhalt zu erklären, (.) oder mich zu den Sachen zu äußern. Da hab ich dann (.) ähm, das war auch so, ich hab auch damals nie Bewährung oder Vorstrafen gehabt. [...] Da hab ich von dem Jugendrichter < Anzahl Jahre > ohne Bewährung Haft bekommen. [...] Ähm, ja, auf jeden Fall war das echt eine sehr, sehr, sehr harte Strafe, ((räuspern)) für diese Fälle, wo (-) ich in ein zwei Fällen richtig aktiv dabei war, aktiv gehandelt hab. (.) (Zeilen 50–65)*

Er sagt nicht, dass er unschuldig sei, sondern betont seine eigene Schuld explizit an anderer Stelle (Zeile 51), aber er trage auch nicht die Schuld an allen ihm zur Last gelegten Fällen. Vielmehr kategorisiert sich Sierra hier als Sündenbock, dem die Schuld von den anderen Mitgliedern seiner Gruppe zugeschoben wurde. Dabei wurde ihm nicht nur die Verantwortung für die Taten selbst zugeschoben, sondern Sierra sei vielmehr als ein spezifischer Täter dargestellt worden, der als Rädelsführer die Taten geplant und die anderen erst auf die Idee gebracht habe. Sierra präsentiert so eine Geschichte, in der er, zumindest in vielen Fällen, Opfer falscher Anschuldigungen war, gegen die er sich nicht wehren konnte und auch keine Gelegenheit hatte, gegenüber dem Gericht seine Sichtweise zu präsentieren.

Auch dies habe die von der Jugendgerichtshilfe geäußerte Einschätzung über Sierra als Mitglied der Kategorie hartgesottener Täter entsprechend gestützt und dazu geführt, dass er hart bestraft wurde. Dieser Umstand fällt noch mehr ins Gewicht, wenn dem Umstand Beachtung geschenkt wird, dass Sierra sich implizit einer weiteren, spezifischen Unterkategorie eines Täters zuordnet. Er sei als Ersttäter, ohne vorher entsprechend strafrechtlich in Erscheinung getreten zu sein, als hartgesottener Täter gleich zu einer Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilt worden.

S: *Ähm, dass ich unglaublich rüberkommen würde, weil (.) ich schon so abgestempelt war, ähm, kriminell veranlagter ist, ähm, ja, (.) ich, war eigentlich ein Mitläufer. Ich war da ein Mitläufer, ich hab mitgezogen, ich bin mitgegangen, (-) dann wurd ich direkt so eingestuft, ja Sierra ist so, Sierra ist so, nur weil ich nichts dazu äußern, geäußert habe, nicht äußern konnte, ähm oder*

halt nicht die Erfahrung hab, weil, was ich jetzt habe, konnt ich die Situation, oder mich nicht darstellen, wie es eigentlich wirklich war, ist (.) ähm, ja das war mein großes Problem. (Zeilen 169–174)

Aufgrund der Fremdzuschreibungen und der Behauptungen der anderen Gruppenmitglieder habe sich vor Gericht und bereits vor dem Urteil ein Bild über Sierra ergeben, dass ihn als kriminell veranlagte Person dastehen ließ. Dabei sei Sierra eigentlich nicht der Anführer gewesen. Er nutzt vorliegend für sich die Kategorie Mitläufer und beschreibt sich damit als Person, die einem Anführer hinterherläuft, ohne einen eigenen, planerisch gestalterischen Beitrag zu den Taten geleistet, sondern lediglich mitgemacht zu haben. Auch hier betont er noch einmal das aus seiner Sicht damals bestandene Unvermögen, sich gegenüber den beteiligten Institutionen so zu äußern, dass er sein wahres Selbst und den wahren Verlauf kommunizieren konnte. Sierra hebt im Rahmen seiner Erzählungen diese Diskrepanz zwischen Selbstwahrnehmung und Fremdzuschreibung deutlich hervor und stellt dem Bild, das vor Gericht über ihn entstanden sei, sein wahres Selbstbild gegenüber.

S: Die waren ja auch nicht dabei, die wussten das nicht. Des war echt sehr sehr ungerecht, was da abgelaufen ist. (Zeilen 209–210)

Er spricht den beteiligten Akteur*innen implizit das Recht ab, über ihn, seine Tatbeiträge oder seine Motive zu urteilen, soweit er auf den Umstand verweist, dass die Verhandlung ex post erfolgt und die am Verfahren beteiligten Institutionen aus seiner Sicht deshalb auch nicht hätten wissen können, wie es gewesen ist. In der Folge sei Sierra deshalb zu Unrecht als hartgesottener Täter kategorisiert und entsprechend hart bestraft worden. Aus seiner Sicht ist dabei die Strafe nicht allein deshalb ungerecht, weil er seiner Meinung nach für Taten verurteilt wurde, bei denen er unschuldig war (Zeile 53). Vielmehr kategorisiert sich Sierra in seiner weiteren Erzählung auch als hilfsbedürftig und wendet sich damit gegen die Strafe selbst als Reaktion auf die von ihm begangenen Straftaten.

S: [...] ich denke es war bei mir so, ich hab mir das schon beim Gericht, wo ich < Anzahl Jahre > Gefängnis bekommen habe, da schon Unterstützung (2s.) hätte bekommen sollen. Da habe ich schon erwartet, da hab ich Hilfe gebraucht. (Zeilen 446–449)

Sierra formuliert einen Vorwurf, den er gegen das Gericht erhebt. Denn für Sierra scheint es einen Unterschied zwischen Strafe und Hilfe zu geben. Er sei vom Gericht zu einer Jugendstrafe verurteilt worden, obwohl er Unterstützung gebraucht habe. Implizit spricht er dabei der Strafe eine spezifische Bedeutung zu, indem er über die Anzahl der Jahre direkt auf die Ortskategorie Gefängnis verweist. Der Ort der Vollstreckung der Strafe ist kein Ort, an dem Sierra Unterstützung hätte widerfahren können. Die Entscheidung, dass er ins Gefängnis muss, wird damit in seiner Geschichte zugleich zu einer Missachtung seiner Hilfsbedürftigkeit. Si-

erra sei als Krimineller abgestempelt, für schuldig befunden und entsprechend hart bestraft worden. Andere Aspekte hätten das Gericht nicht interessiert (Zeile 202). Die im Rahmen dieses Verfahrens erlebte Untersuchungshaft und die daran anschließende Strafhaft beschreibt Sierra in seiner Geschichte entsprechend als äußerst belastend und das Gefängnis als Ort, an dem er keine Hilfe erhalten habe.

S: *Ja, und dann wars für mich echt so voll die Erleichterung, so okay, es ist doch irgendwas passiert, wo ich dann wirklich jetzt unterstützt werde, wo ich jetzt Gas geben kann, wo ich ändern kann.* (Zeilen 123–125)

Das Angebot, in das Jugendhilfeprojekt zu gehen, wird von Sierra als Erleichterung beschrieben, endlich aus der Justizvollzugsanstalt wegzukommen (Zeile 440). Das Jugendhilfeprojekt ist für Sierra insoweit als Ort zu verstehen, an dem er endlich Unterstützung und Hilfe erhält, die er sich bereits im Gerichtsverfahren gewünscht hatte.

6.1.2 Die Kategorie des guten Menschen

Sierra berichtet im weiteren Verlauf seiner Geschichte über die Zeit im Jugendhilfeprojekt und die Zeit nach der Haftentlassung.

S: *Es war für mich sehr schwer, < Name Jugendhilfeprojekt > zu verlassen. (.) Ähm, es hieß, okay, ich muss Endstrafe machen, ich muss, ähm, wenn ich da bin, wenn ich die Ausbildung anfangen möchte, ähm, und alles drum und dran. Ich war im Gespräch mit dem < Mitarbeiter Jugendhilfeprojekt >. Es war hart zu sagen, okay wir machen jetzt Endstrafe, kein freie, ähm, also Siebenzwölfel oder so, dass man keine frühzeitige Entlassung bekommt. Sondern Endstrafe, das hat mich dann echt nicht (.) das war für mich, meine Familie. Und da hab ich die Strafe, dieses Ding, komplett vergessen gehabt, das war gar nicht mehr im Kopf oder im Sinne, wo ich dachte, okay, jetzt gehts länger, sondern ich war so fokussiert, im < Name Jugendhilfeprojekt > Erfolg zu haben, da zu bleiben, dass (.) ich hab die, als meine Familie, das war meine Familie.* (Zeilen 574–582)

Sierra knüpft mit dem Wechsel vom Gefängnis in das Jugendhilfeprojekt nicht an der Erzählung über die Ungerechtigkeit der aus seiner Sicht harten Jugendstrafe an, die im Rahmen seiner Ausführungen zum Jugendstrafverfahren und während seiner Zeit in der Untersuchungs- und der Strafhaft noch im Vordergrund stand. Er beginnt diese Passage vielmehr damit, dass es ihm schwergefallen sei, das Jugendhilfeprojekt wieder zu verlassen. Da er zunächst nicht weiter ausführt, warum es ihm schwerfiel, das Jugendhilfeprojekt zu verlassen, würde vor allem eine unfreiwillige vorzeitige Rückführung in das Gefängnis plausibel erscheinen. Doch aus dem Kontext der Erzählung ergibt sich im weiteren Verlauf, dass Sierra gar nicht vorzeitig in den Jugendstrafvollzug zurückverlegt wurde. Damit berichtet Sierra vorliegend davon, dass es ihm schwergefallen sei, zu

seinem regulären Entlassungstermin das Jugendhilfeprojekt zu verlassen. Warum es aber einem Strafgefangenen schwerfallen sollte, zum Ende seiner Haftzeit das Gefängnis oder zumindest den Ort, an dem der Entzug der Freiheit vollstreckt wird, zu verlassen, erscheint erklärungsbedürftig, soweit mit dem Verlassen der Einrichtung zugleich die Wiedererlangung der eigenen Freiheit einhergeht. Um diese Aussage für den Hörer seiner Geschichte nachvollziehbar zu machen, greift Sierra noch einmal einen Schritt zurück, zum Anfang seiner Verlegung in das Jugendhilfeprojekt. Er führt entsprechend aus, dass er sich zu Beginn der Verlegung entscheiden musste, auf eine vorzeitige Entlassung zu verzichten, wenn er das Jugendhilfeprojekt und die dort angebotene Unterstützung, etwa eine Ausbildung, nutzen möchte. Diese Entscheidung sei ihm insoweit auch nicht leichtgefallen. Doch andererseits befindet er sich mit dieser Entscheidung eben auch nicht mehr an dem Ort, der ihn belastet hat (das Gefängnis), sondern geht an einen Ort, den er mit Unterstützung und Hilfe verbindet. Und so kategorisiert er sich im Zusammenhang mit dem Jugendhilfeprojekt als einen zielstrebigem Menschen, der das Projekt als Möglichkeit der eigenen Veränderung gesehen habe (Zeile 125) und der ausschließlich auf die Erreichung des Erfolges fokussiert gewesen sei. Dabei sei der eigentliche Grund an diesem Ort zu sein, die Strafe und die Inhaftierung, für ihn völlig in den Hintergrund getreten. Vielmehr kategorisiert er die Mitarbeiter*innen und Bewohner des Jugendhilfeprojekts als Mitglieder der Device Familie. Sierra ersetzt damit innerhalb seiner Narrationen die Kategorien Täter oder Gefangener durch die Kategorie eines Familienmitglieds. Zumindest möchte Sierra sie in seiner Geschichte als Mitglieder seiner Familie verstanden wissen („für mich“, Zeile 579). Doch es erscheint bemerkenswert, wenn Sierra in seiner Erzählung die Familie mit einem Ort verbindet, an dem ihm die persönliche Freiheit entzogen wurde. Mit dem Bezug auf die Device Familie erhält in seiner Erzählung auch der Ort, an dem er seine Strafe verbüßen muss, implizit eine neue Bedeutung. Von einem Ort, der mit dem Vollzug einer Jugendstrafe verbunden ist, wird das Jugendhilfeprojekt in Sierras Erzählungen so zu einem Ort, der in einem Zusammenhang mit der Device Familie steht. Welche Bedeutung die Device Familie für ihn im Kontext des Jugendhilfeprojekts hat, lässt er an einer anderen Stelle in seiner Geschichte nachvollziehbar erkennen.

S: *Ja, sehr sogar. Im < Name Jugendhilfeprojekt > waren wir, (.) okay du hast einen Fehler gemacht, wir versuchen jetzt aus diesem Fehler ähm, es praktisch wiedergutzumachen oder wir dir zu helfen, dass du wieder auf deine gerade Bahn kommst, dass du wieder Selbstbewusstsein hast. Dass du sagen kannst, du bist was, du hast was erreicht. Du bist, (.) die wollten einfach, dass ich ans Ziel komme. Und wäre das < Name Jugendhilfeprojekt > nicht, wäre ich nicht da, wo ich jetzt bin. Oder was die mir alles beigebracht haben, das habe ich nicht in meiner Familie gesehen, das hat weder mein Vater, noch meine Mutter, das was < Name Jugendhilfeprojekt > für mich gemacht hat und des sind fremde Menschen, was die für mich gemacht haben, (.) was die für Zeit für mich investiert haben und (.) ich sag mal, für eine fremde Person, wo die mich nicht einmal kennen.*

Was für ein Vertrauen, (.) guck mal, teilweise waren die Kinder mit dabei. Wir sind dann (.) Baby, von < Mitarbeiterin Jugendhilfeprojekt > und so. Wo ich war im Krankenhaus, das Kind ist auf die Welt gekommen, ich hat sie im Arm gehabt. Also es war so familiär, es war so ein Vertrauen. (8s.) Ja, es war sehr schön (18s.) ((tiefes Einatmen)) (16s.). (Zeilen 480–492)

Sierra antwortet hier auf eine Nachfrage des Interviewers, ob er die Kriminalisierung, die er in seinen Erzählungen über das Strafverfahren und seine Zeit in der Untersuchungshaft relevant setzt, im Rahmen des Jugendhilfeprojekts nicht oder anders wahrgenommen habe. Aus Sierras Sicht sei hier ein großer Unterschied festzustellen. Er setzt im Kontext seiner Ausführungen über das Jugendhilfeprojekt keinen Bezug zur Kategorie Täter oder Gefangener. Vielmehr bezieht er sich auf verschiedene Attribute eines an sich normalen, jungen Menschen, der durch einen begangenen Fehler vom Weg abgekommen sei. Attribute sind insoweit als mit Kategorien verbundene Merkmale zu verstehen (Stokoe 2012, S. 280). Das Jugendhilfeprojekt bestrafe die jungen Menschen deshalb auch nicht, sondern biete Hilfe an, den Fehler wiedergutzumachen und wieder zurück auf die gerade Bahn zu kommen. Vor Gericht und auch im Strafvollzug sei hingegen die Kategorie des Kriminellen im Vordergrund gewesen. Doch Kriminellen werde nicht geholfen, sondern Kriminelle seien schuld und würden laut Sierra deshalb betrafft, wie er an anderer Stelle explizit beschreibt (Zeile 532). Dies sei im Jugendhilfeprojekt anders gewesen. Er thematisiert damit innerhalb seiner Geschichte immer wieder identitätsrelevante Kategorien, die er entlang institutioneller und persönlicher Grenzziehungen verhandelt. Einerseits sei er im Rahmen der Justiz der kategorialen Zuschreibung eines bestrafungswürdigen Kriminellen ausgesetzt gewesen. Andererseits sei es mit dem Wechsel in das Jugendhilfeprojekt zu einer Neubewertung seiner kategoriegebundenen Handlungen gekommen. Hier sei er nicht als hartgesottener Täter, sondern als normaler Jugendlicher gesehen worden, der einen Fehler begangen habe und Hilfe benötige. Er verhandelt dabei diese Differenzlinie nicht nur zwischen den Institutionen, sondern auch in Bezug auf seine Familie, soweit er auf seinen Vater und seine Mutter verweist. Nicht einmal seine Familie habe ihn so unterstützt wie die Menschen im Jugendhilfeprojekt, für die es im Wesentlichen um den Wiederaufbau seines Selbstbewusstseins gegangen sei, damit er sich zutraue, seine Ziele zu erreichen. Sein Vater hingegen habe ihn als „Nichtsnutz“ (Zeile 547) gesehen, aus dem nichts werden würde. Im Jugendhilfeprojekt seien die Mitarbeiter*innen und Bewohner fremde Menschen. Ihren Handlungen und Attributen zufolge würden sie sich nicht der Kategorie fremde Menschen entsprechend verhalten. Vielmehr seien sie durch ihre Handlungen aus Sierras Sicht der Kategorie Familienmitglied zuzuordnen, soweit er auf Vertrauen, Unterstützung und Förderung verweist. Er resümiert schließlich eine für ihn wichtige Situation, die ihm als zentrales Beispiel für die Kategorie Familie und als wesentlicher Vertrauensbeweis in seine Person im Gedächtnis geblieben sei und er schließt die Sequenz mit einer Bewertung, dass die Zeit für ihn sehr schön ge-

wesen sei. Insoweit erscheint nunmehr nachvollziehbar, warum es Sierra schwerfiel, das Jugendhilfeprojekt zu verlassen. Die Bedeutung, die das Jugendhilfeprojekt für ihn und sein Leben hatte, fasst er noch an einer weiteren Stelle zusammen.

S: *Des war des, (3s.) des ist des glaub des Beste, was mir je in meinem Leben passiert ist, das < Name Jugendhilfeprojekt >. [...] Es war einfach unglaublich. Ich hab so viel, (.) also ich kann sagen, alles was ich da gelernt habe, setze ich immer noch durch. Ich bin ein guter Mensch, ich will ein guter Mensch sein. Also die haben mich komplett geformt, gebogen und geformt. (1s.) Also < Name Jugendhilfeprojekt > hat das, was ich jetzt bin, hat < Name Jugendhilfeprojekt > aus mir einfach gemacht. (4s.)* (Zeilen 624–637)

Sierra präsentiert das Jugendhilfeprojekt und die dortigen Hilfen in seinen Erzählungen so, dass dem Projekt ein für ihn identitätsstiftender Wert zukommt. Denn für ihn habe das Jugendhilfeprojekt und das, was er dort gelernt und sich angeeignet habe, eine wesentliche Bedeutung für die Frage danach, wer und was er ist. Er kategorisiert sich als guter Mensch und er stellt dies in einen direkten Kausalzusammenhang mit dem Jugendhilfeprojekt. Auch nach seiner Entlassung orientiert er sich, wie er erzählt, an dieser Kategorie, die insoweit als identitätsstiftend verstanden werden kann und die von Sierra im Alltag als handlungsleitend beschrieben wird. Dabei bezieht er sich vor allem auf das im Jugendhilfeprojekt Gelernte, das ihn zu dem gemacht habe, was er sei und was er im Alltag nach wie vor versuche umzusetzen. Und insoweit bezieht Sierra die Kategorie eines guten Menschen auch darauf, sie im Alltag durch die entsprechenden Attribute und Handlungen stetig zu erneuern. Damit beschreibt Sierra auch die Bedeutung der aktiven, eigenen Aufrechterhaltung einer Veränderung nach der Haftentlassung. Die Kategorie guter Mensch für sich in Anspruch zu nehmen bedeutet Arbeit, sich entsprechend zu verhalten. Während Sierra so den aktiven Beitrag zur Aufrechterhaltung der Kategorie nach der Haftentlassung hervorhebt, erscheinen seine Ausführungen über die Entstehung der Zugehörigkeit zur Kategorie guter Mensch eher passiv geprägt. So weisen seine narrativen Passivkonstruktionen darauf hin, dass er sich keinen oder nur einen kleinen Beitrag zur Erreichung seiner formulierten Erfolge und Veränderungen zuschreibt (Bamberg/Wipff 2020, S. 36). Bereits das Projekt selbst sei ihm in seinem Leben passiert, als ob er scheinbar keinen Einfluss auf den Verlauf seines Lebens hatte nehmen können. Dies mag zwar für den Bereich der Kriminalisierung und der Verurteilung nachvollziehbar erscheinen, soweit dies vorliegend als eine erlebte Hilflosigkeit gegenüber machtvollen Institutionen verstanden werden kann. Und auch die Verlegung in das Jugendhilfeprojekt kann mit einer gewissen Plausibilität in Sierras Geschichte als nicht aktiv beeinflussbarer Prozess verstanden werden. Anders sieht es hingegen bei den Veränderungen innerhalb des Jugendhilfeprojekts aus. Die von ihm verwendete, metaphorische Beschreibung des Formens und Biegens verweisen darauf, dass Sierra sich selbst keine aktive Beteiligung an der erlebten Veränderung zuspricht. Dies gilt umso mehr, wenn er schließlich schlussfolgert,

dass das, was er zum Zeitpunkt des Interviews sei, das Jugendhilfeprojekt aus ihm gemacht habe. Derartige narrative Passivkonstruktionen geraten hingegen in einen (scheinbaren) Widerspruch zu der Betonung eigener Handlungsmacht und aktiver Veränderungsbereitschaft, die Sierra immer wieder im Verlauf seiner Geschichte formuliert und auf die er auch in der folgenden Sequenz verweist.

S: *Man muss, man muss wollen. Man muss äh, eine Veränderung, man muss erst bereit sein, zu sagen, okay ich möchte was ändern, so kann es nicht weitergehen, ich will nicht so enden wie die im Gefängnis oder ich möchte nicht, (.) ähm krimineller oder äh, aggr- (-) ja. Man muss wollen sich zu verändern. Man muss, (.) der Schritt kommt von sich selbst. < Name Jugendhilfeprojekt > bietet es an. Das war auch so, man konnte sich am Anfang nicht so den Bild machen, aber (-) innerlich konnte man sagen, hey, ich möchte. Ich möchte, dass da was passiert. Ich möchte sich da was verändert. Und das war auch schon bei mir. Da hab ich gesagt, wo ich die < Anzahl Jahr >, ähm Strafe bekommen habe. Ohne irgendwie ne Chance oder ne Gelegenheit zu zeigen wer ich richtig bin, wer ich wirklich bin. Also des (9s.) Ja, Hendrik. (3s.) (Zeilen 646–654)*

Sierra hebt hervor, dass es im Wesentlichen um die eigene, aktive Bereitschaft zur Veränderung gehe. Diese Bereitschaft und die Einsicht auf dem falschen Weg zu sein („nicht weitergehen“, Zeile 647), wird von ihm als kategorieerzeugende Handlung eines von sich aus veränderungsbereiten Gefangenen gesehen, den er dem Umkehrschluss nach mit dem Ort des Jugendhilfeprojekts verknüpft. Die nicht zur Veränderung bereiten Gefangenen würden Sierras Schilderungen zufolge hingegen im Gefängnis enden und dort weiter krimineller werden. Der Wille und die Bereitschaft zur Veränderung wäre dementsprechend der notwendige, unabdingbare Schritt, der von der Person selbst aus kommen müsse. Erst dann sei die angebotene Veränderung im Jugendhilfeprojekt möglich. Damit scheint es in Sierras Ausführungen weniger um die Frage nach der eigenen Handlungsmacht im Sinne einer narrativen Betonung der eigenen aktiven Beteiligung am Veränderungsprozess zu gehen, sondern vielmehr um den Willen und die Bereitschaft, einen Veränderungsprozess überhaupt zuzulassen. Die betroffenen Menschen müssten sich gegen die Fremdkategorisierung als Kriminellen aktiv zur Wehr setzen und zeigen, dass sie etwas Anderes sind oder sein wollen als die Personen, die die Kategorie Krimineller für sich annehmen und im Gefängnis sitzen. Und eben diese Kategorie eines guten Menschen müsse dann aktiv nach der Haftentlassung aufrechterhalten bleiben.

Es muss an dieser Stelle offenbleiben, wo Sierra genau die Differenzlinie zwischen aktiver und passiver Beteiligung am Prozess einer beschriebenen Veränderung für sich zieht oder ob er diese Linie so erneut überhaupt formulieren würde. Insoweit sind Interaktionen als situativ bedingt und wandelbar zu verstehen. Festhalten lässt sich hingegen, dass es Sierra im Wesentlichen um die Beschreibung institutioneller Rahmenbedingungen geht, die Möglichkeitsräume für ihn geschaffen haben, sich von den kategorialen Zuschreibungen im Rahmen des Jugendstrafverfahrens zu lösen und zu zeigen, wer er seiner Ansicht nach wirklich

ist und wie er gesehen werden möchte. Das Jugendhilfeprojekt stellt damit für Sierra die Möglichkeit dar, innerhalb seiner Geschichte bestehende und als negativ bewertete Kategorien durch andere, identitätsstiftende Kategorien zu ersetzen.

Sierra berichtet im weiteren Verlauf davon, dass er erneut Straftaten und dieses Mal auch schwere Straftaten⁹⁴ verübt habe. Sierra wurde in der Folge zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe verurteilt. Doch auch hier kategorisiert er sich selbst erneut als Mitläufer (Zeile 727), so dass auch durch die erneut begangenen Straftaten und einer erneuten Inhaftierung aus Sierras Sicht die relevante Kategorie des guten Menschen nicht verloren oder infrage gestellt wird.

S: [...] *Durch das < Name Jugendhilfeprojekt > hab ich alles was ich im < Jugendhilfeprojekt > gelernt habe, (.) Hendrik, habe ich dort alles gemacht. Die Beamten sagen zu mir, was hast du hier zu suchen. Du hast hier nichts zu suchen [...]* (Zeilen 870–876)

Sierra berichtet hier über seine Zeit im Strafvollzug während seiner erneuten Inhaftierung. Implizit kategorisiert er sich als eigentlich nicht strafwürdig, als ein guter Mensch, der sich so verhält, wie es ihm im Jugendhilfeprojekt gezeigt wurde. Entsprechend sei Sierra eigentlich kein richtiger Rückfalltäter, denn Rückfalltäter gehörten ins Gefängnis. Er hingegen habe dort nicht hingehört, er habe dort nichts zu suchen gehabt. Sierra beschreibt sich zum Zeitpunkt des Interviews als guten Menschen, also zu einem Zeitpunkt nach der zweiten Inhaftierung. Die Kategorie überdauert damit innerhalb seiner Erzählungen seinen weiteren Lebensverlauf nach der Haftentlassung aus dem Jugendhilfeprojekt und er hält diese Kategorie auch innerhalb seiner Geschichte stets, zumindest implizit, aufrecht. Entsprechend will Sierra auch mit einer erneuten Inhaftierung nicht als Krimineller gesehen werden, der die Strafe verdient habe, denn ein guter Mensch, habe im Gefängnis eigentlich nichts zu suchen.

6.1.3 Zusammenfassung Sierra

Sierras Geschichte beginnt, wie die vieler anderer interviewter junger Menschen, mit einer problematischen Kindheit, die als Begründung für den Anfang krimineller Handlungen angeführt wird. Er kategorisiert sich als Opfer häuslicher Gewalt und mangels Unterstützung im familiären Umfeld auch als schlechter Schüler. Sein sechzehntes Lebensjahr stellt in Sierras Erzählungen einen Wendepunkt dar, der durch das Miterleben einer von seinem Vater verübten Straftat in seinen Erzählungen zur Ursache dafür wird, dass Sierra aus der Bahn gerät. Er fängt daraufhin an, mit einer Gruppe zusammen Straftaten zu begehen. Dabei kategorisiert er sich in seiner Geschichte selbst lediglich als Mitläufer, der wenig strafwür-

94 Zur Gewährleistung der Anonymität wird auf entsprechende Zitate, die Schilderungen der begangenen Straftaten enthalten, vorliegend verzichtet.

dig erscheint, da der zum einen nur eine geringe Anzahl an Taten überhaupt verübt hat und zum anderen nicht von sich aus die Straftaten begangen hat, sondern nur in der Gruppe dabei gewesen ist. Er wird allerdings bei der Begehung einer Straftat erwischt und vor Gericht als Haupttäter und Drahtzieher der Straftaten kategorisiert, die von der Gruppe begangen wurden. Sierra beschreibt damit einen Konflikt, den er innerhalb machtvoller Institutionen erlebt. Er unterliegt der für ihn folgenreichen Fremdzuschreibung durch die beteiligten Institutionen am Jugendstrafverfahren ohne die Möglichkeit zu haben, dieser Fremdzuschreibung sein aus seiner Sicht wahres Selbst gegenüberzustellen. Er erlebt das Verfahren als ungerecht und die Strafe als zu hart. In seiner Geschichte verhandelt er so auch Fragen nach Schuld und Verantwortung für die Umstände und den weiteren Verlauf seines Lebens. Er wird in seiner Erzählung bestraft, obwohl er Hilfe brauchte. Das Gefängnis sei hingegen kein Ort, an dem er Hilfe und Unterstützung erfahren kann. Entsprechend bedeutsam ist der Wechsel institutioneller Rahmenbedingungen in seiner Geschichte, denn mit der Verlegung in das Jugendhilfeprojekt ist es für Sierra möglich, sich von den Zuschreibungen im Rahmen des Jugendstrafverfahrens zu lösen und zu zeigen, wer er wirklich ist und wie er gesehen werden will. Für Sierra hat das Projekt wesentlichen Einfluss auf sein Leben und auf die Frage, wer er ist. Er verweist in seinen Erzählungen zum Jugendhilfeprojekt auf Kategorien wie Familie und guter Mensch, um kriminalisierende Fremdzuschreibungen des hartgesottenen Täters zu ersetzen. Dabei beschreibt er die institutionelle Rahmung des Jugendhilfeprojekts für ihn als so bedeutsam, dass sogar der ursprüngliche Zweck, die Inhaftierung, in den Hintergrund tritt.

6.2 Delta – „Ich hab doch auch was erreicht“

Delta ist männlich, volljährig und befindet sich zum Zeitpunkt des Interviews in einer geschlossenen Jugendstrafvollzugsanstalt. Seine Kindheit verbrachte er zunächst in einer Großstadt in Süddeutschland. Dort lebte er zusammen mit seiner Mutter in einem Hochhaus. Sein Vater sei selbst für mehrere Jahre im Gefängnis gewesen und er habe aufgrund eines Annäherungsverbots auch keinen Kontakt zu ihm gehabt. Seine Mutter habe dann irgendwann seinen Stiefvater kennengelernt. Delta berichtet daraufhin von Gewalterfahrungen und Aufgehalten in Heimen und bei Pflegefamilien. Vor allem in Heimen habe er Jugendliche kennengelernt, die er als Intensivtäter beschreibt. In der Folge habe Delta angefangen selbst vermehrt Straftaten zu begehen, wobei unklar bleibt, um welche Delikte es sich gehandelt habe. Allerdings erwähnt er häufig monetäre Gewinne aus seinen Taten. Er habe mehrmals vor Gericht gestanden und sei zu Sozialstunden, Bewährungsstrafen und auch zu Jugendarrest verurteilt worden. Irgendwann sei es dann zu der Jugendstrafe gekommen, aufgrund der er für mehrere Jahre ins Gefängnis musste. Nach dem Urteil habe er sich entschlossen, die Jugendstrafe nicht

anzutreten, sondern auf Flucht zu gehen. Um an Geld für die Flucht zu kommen, habe er dann zwei schwere Straftaten begangen. Allerdings sei er schon nach kurzer Zeit verhaftet und für die begangenen Straftaten erneut verurteilt worden. Seine Jugendstrafe habe sich dadurch auch nachträglich verlängert. In der Justizvollzugsanstalt habe Delta viele Leute aus seinem Umfeld getroffen, die ebenfalls inhaftiert waren. Er habe sich deshalb entschieden, in einem bestimmten Haft- haus in der Justizvollzugsanstalt bleiben zu wollen. Dort habe er sich sogar die Zelle mit seinem besten Freund teilen können. Um draußen sein zu können, bewarb er sich nach Erreichen eines Schulabschlusses auf das Jugendhilfeprojekt, ließ sich aber bereits nach kurzer Zeit wieder zurück in die Justizvollzugsanstalt verlegen, da es im Jugendhilfeprojekt zu Konflikten gekommen sei. Zum Zeitpunkt des Interviews stand Delta kurz vor seiner Entlassung. Der Interviewer lernte Delta erst kurz vor dem Interview persönlich kennen, da aufgrund der Inhaftierung die erste Kontaktaufnahme über den kriminologischen Dienst erfolgte. Delta wurde deshalb vor Beginn des Interviews ausführlich über das Forschungsprojekt, die Verwendung der erhobenen Daten und den Datenschutz informiert. Die Aufzeichnung des Interviews dauerte neununddreißig Minuten und zweiundvierzig Sekunden.

6.2.1 Die schwierigen Verhältnisse der Kindheit

Auf die Frage des Interviewers hin, ob er ein wenig aus seinem Leben berichten könne, konkret, wie es eigentlich dazu gekommen sei, dass er inhaftiert wurde, beginnt Delta seine Geschichte mit folgender Erzählung:

D: *Okay. Also, am Anfang so, schwierige Verhältnisse. (.) Ich bin in < Name Großstadt > aufgewachsen. So hochhausblockmäßig. (Is.) Dann auch schon erste Kontakte so gefunden und so dies das. Dann mein Vater war selber im Knast <Anzahl> Jahre. Ich hab den nie kennengelernt. Ich hab den hier kennengelernt, wo ich dann achtzehn wurde. Der hatte dieses Annäherungsverbot. (Zeile 7–10)*

Um dem Interviewer plausibel zu machen, warum Delta irgendwann inhaftiert wurde, gibt es für ihn in der Geschichte einen Anfang, eine Grundsituation, die eine gewisse Relevanz zu haben scheint und die er mit „*schwierigen Verhältnissen*“ (Zeile 7) umschreibt. Damit beginnt Delta seine Geschichte zugleich mit einer Erklärung, einer Begründung (Martinez 2017, S. 250), wie und warum es zu dem in der Frage aufgeworfenen Umstand der Inhaftierung kam. Konkret trage bereits der Ort, die Großstadt und dort der Hochhausblock oder etwas Vergleichbares, wie Delta mit dem Zusatz „-mäßig“ (Zeile 8) verdeutlicht, zu den schwierigen Verhältnissen bei. Denn Delta habe hier bereits erste Kontakte gefunden. Welche Art von Kontakten dies waren, bleibt hingegen ebenso implizit, wie die weiteren Faktoren, die er lediglich als „*dies das*“ (Zeile 9) bezeichnet. Aber anstatt „dies“ und

„das“ oder die Bedeutung des Ortes zu konkretisieren, führt er gleich die nächste Begründung an. Er kategorisiert sich selbst als Kind, das ohne den Vater aufgewachsen ist. Er habe seinen Vater nie kennengelernt, enthält eine implizite Zeitkategorie.⁹⁵ Der Begriff „*nie*“ (Zeile 9) umfasst einen gesamten Zeitraum, nicht nur einen Teil. Dies erscheint zunächst widersprüchlich, wenn Delta im nächsten Satz erzählt, dass er seinen Vater während seiner eigenen Inhaftierung⁹⁶ kennengelernt habe.⁹⁷ Das „*nie*“ muss sich also auf eine Zeit beziehen, die in sich geschlossen ist. Die Zeitangabe, die Delta anführt, er habe ihn erst mit achtzehn kennengelernt, deutet dabei darauf hin, dass diese Zeitangabe eine Grenze darstellt. Die Erreichung des achtzehnten Lebensjahres stellt allgemein in Deutschland die Grenze zur Volljährigkeit dar (§ 2 BGB). Den Zeitraum unterhalb dieser Volljährigkeit beschreibt Delta hingegen selbst als seine Kindheit, soweit er sich mit siebzehn noch als Kind kategorisiert und seine Handlungen als kindisch bezeichnet (Zeile 530 f.). Das „*nie*“ lässt sich damit auf die gesamte Kindheit von Delta beziehen, in der er seinen Vater nicht kennengelernt habe. Als Begründung des fehlenden Kontaktes werden von Delta zwei Umstände genannt. Zum einen habe sein Vater selber eine gewisse Anzahl an Jahren im Gefängnis verbracht. Doch dieser Umstand scheint nicht auszureichen, um plausibel zu machen, warum er während der gesamten Kindheit keinen Kontakt zu seinem Vater hatte. Stattdessen habe der Vater über die Inhaftierung hinaus auch noch ein Annäherungsverbot gehabt, also eine gerichtliche Anordnung über das Verbot der Kontaktaufnahme. Damit erscheint nachvollziehbar, dass der Vater, selbst wenn er gewollt hätte, gar keinen Kontakt zu Delta aufnehmen durfte. Das Fehlen des Vaters in der gesamten Kindheit stellt damit in Deltas Erzählungen neben dem Ort eine weitere, zentrale Begründung für die schwierigen Verhältnisse dar.

Allerdings sind dies lediglich die Beschreibungen der Grundsituation, denn Delta beschreibt noch weitere Umstände, die zu den schwierigen Verhältnissen beigetragen hätten. Er habe zunächst mit seiner Mutter allein gelebt, bevor sie seinen Stiefvater kennengelernt habe.

95 Bezüglich sämtlicher in der Analyse verwendeten Begriffe der Membership Categorization Analysis wird zur Erläuterung auf das Kapitel 4 dieser Arbeit verwiesen.

96 Das „Hier“ (Zeile 10) bezieht sich auf den Ort, an dem sich Delta zum Zeitpunkt des Interviews befindet, also den geschlossenen Strafvollzug, wie sich auch aus der Zeitangabe achtzehn in Verbindung mit seinen späteren Erzählungen zum Zeitverlauf seiner Inhaftierung ergibt.

97 Eine vergleichbare, scheinbare Widersprüchlichkeit findet sich auch bei Sacks Analysen in „The search for help“. Ein Anrufer eines Suizidpräventionszentrums sagt zu dem Berater: „*I have no one to turn to*“. Merkwürdig sei daran, dass eine Suche nach einer Person mit „Niemandem“ endet und dann gegenüber einer Person in einem Gespräch geäußert wird, in dem sich der Anrufer tatsächlich doch an genau diese Person wendet, um ihr mitzuteilen, es hätte sich niemand gefunden (Schegloff 2006, S. 465). Sacks schlägt hier vor, dass die Aussage „niemanden, an den man sich wenden kann“ als einen ernsthaften Bericht über das Ergebnis eines Prozesses zu verstehen (ebd.).

D: [...] *Sehr sehr schwierige Kindheit gehabt. (.) Ich hab dings, (2s.) viele Schläge auch bekommen gehabt [...] So. Eingesperrt worden und so, solche Sachen. Richtige (.) Filme. Aber (1s.) tsss, is mir eigentlich is mir egal so. (.) Auf jeden Fall, ich bin irgendwann von zuhause weggelaufen. Weil mein ganzes Gesicht war blau.* (Zeile 13–18)

Er konkretisiert in diesem Abschnitt die oben erwähnten schwierigen Verhältnisse, indem er die Verhältnisse auf die Zeitkategorie Kindheit (Sacks 1995, S. 336) bezieht und eben diese Kindheit nunmehr als „*sehr sehr schwierig*“ (Zeile 13) bezeichnet. Und auch diese zunächst vage Steigerung konkretisiert er im nächsten Satz. Das Schwierige an seiner Kindheit seien neben der Grundsituation nun auch konkrete Übergriffe. Denn mit „*viele Schläge auch bekommen*“ (Zeile 13) und „*Eingesperrt worden*“ (Zeile 14) beschreibt er Übergriffe auf seine Person, mit denen er sich in Bezug auf die Zeitkategorie Kindheit als der Kategorie Opfer, konkret Opfer von Kindesmisshandlungen, zu erkennen gibt. Die Übergriffe sind dabei nicht von irgendwem und irgendwo erfolgt, sondern mit der hearer's maxim (Fitzgerald 2015, S. 981) kann angenommen werden, dass die Erwähnung der Ortskategorie Zuhause für die ganze Sequenz relevant ist. Danach beschreibt Delta Übergriffe im eigenen Schutzbereich, dem Zuhause, und von Personen (Mutter und/oder Stiefvater), die dem Commonsense nach eigentlich für den Schutz zuständig sind. Ein Stiefvater sollte insoweit vielleicht nicht unbedingt die Rolle des Vaters ersetzen, aber innerhalb der Device Familie zumindest die Mutter bei ihren Pflichten unterstützen. Der Kategorie Stiefvater lässt sich insoweit ebenfalls entsprechend über die category-bound activity (Sacks 1995, S. 241) der Fürsorge die moralische Pflicht zuordnen, das Kind vor Leid zu schützen (Evans/Fitzgerald 2016, S. 215). Innerhalb dieses Schutzbereichs und bezogen auf dort lebende Menschen, wie etwa seine Mutter und seinen Stiefvater, habe Delta stattdessen Übergriffe von psychischer und physischer Gewalt ertragen müssen, die er als „*richtige Filme*“ (Zeile 17) bezeichnet. Mit dem Erleben dieser er Schädigungen verweist Delta insoweit implizit auf die Kategorie Opfer (Deppermann 2015, S. 64). „*Richtige Filme*“ stellt einen Jugendausdruck dar, der sich auf dramatisierende und belastende Gedanken und Vorstellungen bezieht. Doch eben dies scheint bei Delta, zumindest im Nachhinein, zum Zeitpunkt des Interviews, gar nicht der Fall zu sein, denn er beschreibt explizit, dass es ihm eigentlich egal sei und verdeutlicht damit, dass er die Erlebnisse zum Zeitpunkt des Interviews nicht mehr als belastend wahrnimmt. Zu der Zeit, in der er noch diesen Übergriffen ausgesetzt gewesen sei, sei er allerdings irgendwann von Zuhause weggelaufen.

Delta beschreibt sich in diesen Passagen als Mittelpunkt einer traurigen Geschichte, einer Kindheit, in denen er schwierigen Verhältnissen, dem Fehlen des Vaters und dem Erleben von Gewalt ausgesetzt gewesen sei. Doch einen Beitrag zur Beantwortung der Frage danach, wie es dazu gekommen sei, dass er inhaftiert wurde, leisten diese Erzählungen zunächst noch nicht. Er habe einige Zeit in Heimen, wieder bei seiner Mutter und bei seiner Großmutter verbracht, bis

er in Folge einer von ihm begangenen Handlung, die grundsätzlich mit Strafe⁹⁸ bedroht ist, über ein Familiengericht (Zeile 29) in eine, wie es Delta bezeichnet, U-Haftvermeidungseinrichtung gekommen sei.

D: *Die hat das auch angeordnet mit diese Gericht und dann erstmal mit diese U-Haftvermeidung und. Wenn man bedenkt, ich war da noch dreizehn, ich war da noch unter vierzehn sogar. Also ich war da kurz vor meinem vierzehnten Geburtstag. Wenn ich da mit wirklich Intensiv-, ich sag nicht und so, das ist der ihre Schuld, aber wenn ich mit Intensivstraftätern bin, ich bin ein kleines Kind und ich seh diese Leute: ,Wow, beste Leben, die haben Geld, die machen des des des'. Ich hab mich davon verleiten lassen, das war mein Fehler, ja. (.) Ja. (Zeilen 60–65)*

Delta stellt in dem ersten Satz dieser Passage eine Ereigniskette dar. Zunächst erwähnt Delta seine Mutter,⁹⁹ die sich aufgrund von Ereignissen im Zusammenhang mit Delta an ein Familiengericht gewandt habe, wie Delta in einer vorherigen Passage berichtet. Die Ortskategorie Gericht stellt dabei in Deltas Erzählungen einen Ort dar, an dem unter anderem über seinen zukünftigen Aufenthaltsort entschieden wurde. Dieser Prozess der Entscheidungsfindung durch das Gericht sei von seiner Mutter angeordnet worden. Warum die Mutter dies angeordnet hat, bleibt an dieser Stelle implizit. Allerdings beschreibt Delta im Nachhinein eine von ihm begangene Handlung, die grundsätzlich mit Strafe bedroht ist. Das Gericht habe in der Folge entschieden, dass er in einer Einrichtung der U-Haftvermeidung untergebracht werde. Delta stellt sich innerhalb dieser Narrationen passiv dar, soweit die Mutter und das Gericht angeordnet haben und er in die Einrichtung gebracht wurde (Zeile 29). Dieser Darstellung der eigenen Passivität an den Ereignissen entspricht sodann auch die Thematisierung moralischer Verhaltensnormen im Zusammenhang mit der (Un-)Schuld der Mutter an seiner Unterbringung und der daraus für Delta scheinbar entstandenen Konsequenzen. Berichte über die eigene Passivität enthalten dabei häufig auch Bewertungen über die Kontrollierbarkeit von Ereignissen, im Sinne der Verantwortlichkeit für das Handeln (Deppermann 2015, S. 65; Bamberg/Wipff 2020, S. 36). Kategorien können dabei als impliziter Verweis auf moralische Erwartungen verstanden werden, soweit sie mit spezifischen Verhaltensnormen einhergehen (Evans / Fitzgerald 2016, S. 215). Deltas Konsequenz beschreibt er darin, dass er in der U-Haftvermeidung Menschen kennengelernt habe, die er der Mitgliedschaftskategorie Intensivtäter zuordnet. Dem Commonsense nach enthält der Begriff die category-bound activity (Sacks 1995, S. 241) der Begehung einer Vielzahl an potenziellen Straftaten durch eine Person über einen gewissen Zeitraum (Heppchen 2019, S. 226). Delta

98 Auf die konkrete Benennung der begangenen Handlung wird vorliegend zum Schutz der Anonymität der interviewten Person verzichtet. Allerdings berichtet Delta konkret von den Handlungen in den Zeilen 537 ff.

99 „Die“ bezieht sich auf Zeile 57. Dort erzählt er von seiner Mutter und schließt mit „Die hat das auch [...]“ an diese vorherige Passage an.

konkretisiert den Begriff zudem noch dadurch, dass die Personen über Geldmittel verfügt hätten, die über das Erwartbare hinausgingen und zudem nicht näher definierte Dinge gemacht hätten, die in ihrem Inhalt jedoch für Delta erstrebenswert erschienen, wie er mit der Beschreibung „*verleiten lassen*“ verdeutlicht.

Er führt in diesem Zusammenhang auch die Alterskategorie dreizehn an. Dies erscheint in sich widersprüchlich zu sein, denn mit der zusätzlichen Erwähnung „*ich war da noch unter vierzehn*“ (Zeile 62) wird explizit darauf verwiesen, dass Delta noch nicht strafmündig war. Damit verweist Delta auf zwei zentrale Umstände. Zum einen kategorisiert er sich selbst als kleines Kind und beschreibt mit der Bezeichnung des Ortes als U-Haftvermeidung einen spezifischen Zweck dieses Ortes, der in der Unterbringung von jungen Menschen besteht, die eigentlich zur Sicherung eines laufenden Strafverfahrens in ein Untersuchungsgefängnis gemusst hätten. Der erste Umstand enthält dabei das moralische Urteil, die Mutter habe eine Mitverantwortung, dass Delta als kleines Kind an einen solchen Ort gekommen sei und dadurch sehr früh Kontakt zu Menschen bekommen habe, die er als Intensivtäter beschreibt. Der zweite Umstand schließt daran an und beschreibt die mangelnde Widerstandsfähigkeit, die er sich mit dem Verweis auf die Kategorie kleinen Kindes zuschreibt. Delta habe sich verleiten lassen und dies beschreibt er als seinen eigenen Fehler, aber es sei ihm eben nicht vorzuwerfen, denn er sei ja noch ein kleines Kind gewesen.

D: *Und da, da hab ich dann angefangen, kriminell zu werden. Also, ich war eigentlich ganz nett. Ich war ganz ruhig und so. [...] Ich bin von da abgehauen. Autodiebstahl, Brandstiftung, Sachbeschädigung. (2s.) Ja, so kleinere Sachen. (Zeilen 32–37)*

Die Konsequenz daraus sei gewesen, dass er selbst entsprechende Handlungen begangen habe, die er als kriminell kategorisiert. Hierbei führt er seine eigene aktive Handlung in den Vordergrund, dass er selbst angefangen habe, kriminell zu werden. Diesem Bild von Delta, dass er kriminell geworden sei, stellt er jedoch gleich im Anschluss eine alternative Selbstdarstellung gegenüber. Alternative Darstellungen dienen in Erzählungen als Gegenrede zu bestehenden Deutungen und sollen diese infrage stellen (Breithaupt 2017, S. 222). Eigentlich sei er ganz nett und ruhig gewesen und die kriminellen Handlungen wären eher als kleinere Sachen zu bezeichnen, unter anderem das Abhauen aus den Einrichtungen.

D: *Ich war halt immer, ich bin von da rausgeflogen, von da rausgeflogen, von diesen ganzen Einrichtungen. Immer mehr Kontakte geknüpft, immer mehr, immer mehr Leute gekannt, immer mehr Leute gekannt. (.) Meine schlimmste Zeit war dann in < Name andere Großstadt >. Da hab ich dann (3s.) hab ich viel viel Scheiße gemacht. (Zeilen 38–41)*

Er beschreibt in dieser Passage implizit seinen weiteren Verlauf innerhalb unterschiedlicher institutioneller Jugendhilfeeinrichtungen, aus denen er aus nicht explizit benannten Gründen immer wieder rausgeflogen sei. Er verweist jedoch darauf, dass er während dieser Zeit immer mehr Kontakte geknüpft und immer mehr

Leute gekannt habe. Im Kontext der Erzählungen lassen sich die Kontakte zu den Personen als Beschreibung der Rahmenbedingungen verstehen, die das kriminelle Verhalten von Delta verstärkt haben. Denn die Passage mündet schließlich in einer Bewertung eines Zeitraums als schlimmste Zeit, die er zum einen auf einen bestimmten Ort, Großstadt und in Bezug auf bestimmte Handlungen, „Scheiße gemacht“ bezieht (Zeile 41).

Schließlich sei Delta aufgrund eines Bewährungswiderrufs zunächst zu Jugendarrest und später zu einer mehrjährigen Jugendstrafe verurteilt worden, wobei die konkreten Taten, die zu der Jugendstrafe führten, in Deltas Narrationen lediglich implizit bleiben.

D: *Ich hatte < Anzahl Jahre und Monate > Haftstrafe bekommen. Dann hab ich gesagt, scheiß drauf, is alles egal und so, hab ich meinen ersten Raubüberfall gemacht. (2s.) Danach hätt ich am < Datumsangabe > hätt ich in den Knast gehen sollen. Aber ich kannte n paar Kollegen aus < andere Großstadt > aus < Stadtteil > und so. ((schmunzeln)) Dann bin ich halt dahingegangen, (.) zu denen, ich hab mit denen gechillt. (2s.) Ja, Party gemacht, halt was man so macht. Und dann wurd ich trotzdem verhaftet. Nur eine Woche später. (Zeilen 104–109)*

Das Urteil, mit dem Delta die Gewissheit erhielt, eine bestimmte Anzahl an Jahren im Gefängnis verbringen zu müssen, führt er als Ursache für die Entscheidung einer neuen Straftat an. Er kategorisiert sich so als unverbesserlicher Täter, der die Strafe als Anlass zur Begehung weiterer Straftaten nimmt, anstatt Einsicht in das Unrecht der begangenen Taten zu zeigen und für seine zukünftigen Handlungen zu reflektieren. Er habe aber nicht nur eine erneute Straftat begangen, sondern sich in der Begehung auch noch gesteigert, wie er mit „*meinen ersten Raubüberfall*“ (Zeile 105) verdeutlicht. Delta wird mit dieser Aussage in seiner Geschichte zum Räuber und ruft damit eine spezielle Unterkategorie des Täters auf. Die der Kategorie Räuber zugehörige category-bound activity (Sacks 1995, S. 241) bezieht sich dabei nicht lediglich auf die Wegnahme von fremdem Eigentum, wie es etwa beim Diebstahl der Fall wäre, sondern der Raub als Handlung beinhaltet dem Common-sense nach die Ausübung von oder die Drohung mit Gewalt, um den Widerstand des Opfers zu brechen und an die Beute zu kommen. Er macht damit deutlich, dass das Urteil über eine mehrjährige Jugendstrafe der Anlass für ihn war, schwerere Straftaten zu begehen („scheiß drauf, is alles egal“, Zeile 105). Unbeantwortet bleibt hingegen der Grund, warum er zu dem Entschluss gelangte, aufgrund der Verurteilung nun eine weitere und vor allem schwerwiegendere Straftat begehen zu wollen.

D: *Also beim ersten Mal einfach, (3s.) so ich hab Geld gebraucht und (–) warum nicht. Des war schon geil, so. Aber, (.) also auch von Adrenalin her und so. (2s.). Und zweite Mal einfach auch. Ich hab gedacht, wg Flucht, ich nehm noch n bisschen Geld mit und dann ich geh ding, auf Flucht, normal. Ja. (Zeilen 122–125)*

Deutlich wird, dass sich Delta auch zum Zeitpunkt des Interviews zumindest in dieser Passage narrativ nicht von den begangenen Handlungen zu distanzieren scheint. So verwendet er zum Beispiel keine Zeitkategorien, um eine damalige Sicht darzustellen und zum Zeitpunkt des Interviews neu zu bewerten. Delta beschreibt das Empfinden während der Ausübung der Tat („war schon geil“, Zeile 121) und lässt dies als Bewertung über die von ihm begangenen Taten in seiner Geschichte so bestehen. Danach verbindet er die Tat mit etwas das als besonders toll, spannend und aufregend beschrieben werden kann. Als Grund wird der Bedarf nach Geld angeführt und die Straftat als probates Mittel zur Lösung des Geldproblems dargestellt. Implizit kategorisiert sich Delta als wenig empathischen Täter, dem keine Einwände einfallen, warum die Begehung eines Raubüberfalls kein legitimes Mittel zur Lösung seiner Geldnot darstellt und welche Folgen die Tat für die Opfer haben kann („warum nicht“, Zeile 122). Delta begab sich nach dem zweiten Raubüberfall auf die Flucht, wurde aber bereits nach einer Woche von der Polizei verhaftet und musste in der Folge seine Jugendstrafe antreten.

6.2.2 Ortskategorien und Handlungsmacht

Nachdem er inhaftiert wurde, sei Delta zunächst in die Zugangsabteilung gekommen. In der Zugangsabteilung geht es dabei für die Gefangenen auch darum, wo und wie sie die Zeit ihrer Inhaftierung verbringen werden.

D: *Nach dem Zugang bin ich < Bezeichnung Hafthaus > gegangen. [...] Stabilste Haus hier ((schmunkeln)). [...] So nein ding, (-) keine Ahnung viele Leute haben Angst und so, weil da passieren halt viele Schlitzereien oder Schlägerei oder sowas. (3s.) Aber des war früher. Jetzt nicht mehr so, aber früher war halt ding, (.) war das schon n bisschen behindert. Aber ich bin < Bezeichnung Hafthaus > gegangen, weil ich kannte voll viele Leute von draußén von mir. So < Großstadt > und Ding, mein bester Freund und ich wir sind hingegangen, wir sind in Doppelzelle gegangen. Das war Jackpott alta. Ja, und dann auch dings, einfach da gechillt. Ja. (5s.) (Zeilen 278–288)*

Er kategorisiert sich damit auch als Mitglied einer bestimmten Gruppe von Gefangenen, die dem Hafthaus, im Sinne einer bestimmten Ortskategorie, zugehörig seien. Das Hafthaus habe den Ruf, besonders gewalttätige Insassen zu beherbergen, was andere Gefangene häufig abschrecken würde. Delta hingegen habe keine Angst gehabt, da die Gründe für diesen Ruf in der Vergangenheit gelegen hätten und er zudem mit seinem besten Freund zusammen in eine Doppelzelle gekommen sei und auch im Hafthaus bereits viele Leute gekannt habe. Delta hebt seine eigene aktive Handlungsmacht hervor, indem er explizit und aktiv in das Hafthaus gegangen sei. Die Zugangsabteilung habe also nicht über ihn entschieden, sondern er habe entschieden, wo er seine Inhaftierung verbringen möchte.

D: *Ich dürfte auch andere Häuser gehen, locker. Ich war Ausgänge schon und so. Aber ich hab immer gesagt, ich bleib hier < Bezeichnung Hafthaus >. Weil gefällt mir. Die Leute da sind gut. Ja. (1s.) (Zeilen 295–298)*

Diese Handlungsmacht, zu entscheiden, wo er seine Zeit der Inhaftierung verbringen will, wird auch in dieser Sequenz deutlich. Implizit kategorisiert er sich als guter Gefangener, der Lockerungen erhält und entsprechend die Wahl hätte, in andere Hafthäuser zu wechseln. Das Hafthaus in dem sich Delta befindet, wird damit von ihm in eine Rangfolge zu anderen Hafthäusern gestellt, die Delta an das Wohlverhalten der Gefangenen während der Inhaftierung knüpft.

D: *[...] war, hab ich meinen Hauptschulabschluss fertig gemacht und dann hab ich, (.) da hab ich schon meinen Nachschlag alles bekommen, hab ich gesagt, was soll ich jetzt machen. (.) Hab ich gesagt, okay ich will raus. Was soll ich machen. Ich muss hier n bisschen ding, gucken, was kann man tun. Und dann hab ich gedacht, okay, ich hab mich schon mal für das < Name Jugendhilfeprojekt > beworben, ich weiß ich kann < Name Jugendhilfeprojekt > gehen, dann geh ich < Name Jugendhilfeprojekt >. (3s.) (Zeilen 322–327)*

Delta kategorisiert sich darüber hinaus als erfolgreicher Gefangener, der seine Ziele, etwa den Hauptschulabschluss, verfolgt und erreicht habe. Er habe sich auch nicht auf der Erreichung dieser Ziele ausgeruht, sondern gleich eine neue Perspektive gesucht und diese im Jugendhilfeprojekt gefunden. Der Grund dafür sei die Entscheidung gewesen, raus zu wollen, also die Justizvollzugsanstalt zu verlassen. Mit der Bewerbung auf das Jugendhilfeprojekt habe eine solche Möglichkeit bestanden.

In dieser Sequenz wird zudem noch einmal die Handlungsmacht von Delta bei der Entscheidung deutlich, in das Hafthaus zu gehen. Er habe sich bereits zu einem früheren Zeitpunkt in der Zugangsabteilung um die Aufnahme im Jugendhilfeprojekt beworben und sei auch genommen worden (Zeile 316). Mit der Aussage, er wisse, dass er gehen könne (Zeile 326), ist insoweit implizit verbunden, dass Delta eine positive Rückmeldung auf seine Bewerbung erhalten habe. Mit der Entscheidung, etwas Neues machen zu wollen, habe er sich sodann erneut um eine Verlegung in das Jugendhilfeprojekt bemüht und sei auch innerhalb kurzer Zeit in das Projekt gekommen.

D: *(–) Dann war ich im < Name Jugendhilfeprojekt >. Und des, (.) ich hab mir des schon (.) schlimm vorgestellt, (1s.) aber des war schlimmer wie ich mir des vorgestellt hab, ja. ((schmunzeln)). [...] So viele Regeln. Ich hab mich da mehr gefühlt wie im Knast. Ich hab mich da, also ich hab mich da wirklich mehr gefühlt wie im Knast, viel mehr. Und des is auch des, warum viele Leute zurückkommen, weil die denken ha, ja, das is chillig, wir chillen da und so. (Zeilen 331–358)*

Er kategorisiert das Jugendhilfeprojekt als einen schlimmen Ort, einen Ort, den er als besonders unangenehm empfunden habe. Zwar habe er sich dies bereits im Vorfeld so vorgestellt, aber seine Befürchtungen seien noch übertroffen worden.

Insbesondere die Regeln seien dabei für die Wahrnehmung des Jugendhilfeprojekts als einen schlimmen Ort relevant gewesen. Um dies zu verdeutlichen zieht Delta einen Vergleich zwischen den Ortskategorien Gefängnis und dem Jugendhilfeprojekt. Dem Gefängnis schreibt Delta dabei implizit einen reglementierenden, das Leben der Insassen einschränkenden und bestimmenden Charakter zu. Doch wider Erwarten sei die Regelungsdichte im Jugendhilfeprojekt noch weit- aus größer gewesen. Am Beispiel der vielen Rückverlegungen verdeutlicht Delta, dass das Jugendhilfeprojekt auch von anderen Gefangenen als eine leichte, einfache oder entspannte („chillig“, Zeile 357) Alternative zum Strafvollzug wahrgenommen wird. Dieser Irrtum führe dann auch bei vielen Gefangenen zu einer Rückverlegung. Delta expliziert anhand zahlreicher Beispiele die von ihm wahrgenommene Regelungsdichte und damit die Fremdbestimmtheit des Alltags und vieler Lebensbereiche der jungen Menschen im Jugendhilfeprojekt. Schließlich resümiert er seine Ausführungen.

D: [...] dort wurde man echt behandelt wie ein Hund, so, ja. Irgendwo deine, (–) die nehmen dir auch deine Ehre, irgendwie damit so. (Zeilen 466–468)

Die Regeln und vor allem die umfassende Regelung auch kleinster Lebensbereiche werden aus Deltas Sicht als entwürdigend und entmenslichend empfunden. Mit seinem Vergleich, im Jugendhilfeprojekt wie ein Hund behandelt zu werden, verdeutlicht er diese aus seiner Sicht entwürdigende Behandlung. Zwar konkretisiert er den Vergleich nur insoweit, als er auf die Ehre verweist, allerdings verwendet er ihn im Kontext der Erzählungen über die Pflicht zur Befolgung von Regeln im Jugendhilfeprojekt. Der Vergleich, wie ein Hund behandelt zu werden, lässt sich so auch dahingehend verstehen, dass Delta damit die Fremdbestimmtheit ohne eigene Entscheidungsbefugnis hervorhebt, denn er unterstreicht diese Fremdbestimmtheit mehrmals, wie etwa nachfolgende Passage verdeutlicht.

D: Wissen Sie, wie ich mich gefreut hab, wo ich gesagt hab, ding, darf ich auf Balkon gehen, alleine, und einfach Ding, mal abschalten und mir diese scheiß Sterne angucken, gä?! Wissen sie wie ich mich da gefreut hab, wo die dann ja gesagt haben. Des war'n, und wie tief muss ich da sinken, des, des ich mich freu, dass ich die Sterne anschauen darf, so, ja. (5s.) (Zeilen 477–480)

Doch Delta ist den Regeln in dem Jugendhilfeprojekt nicht vollkommen ausgesetzt. Für ihn gibt es die Möglichkeit der Rückverlegung und damit auch die Möglichkeit, selbst zu entscheiden, wie seine Haftzeit weiter verlaufen wird.

D: Also ich hab dann, dann is des mit der Dusche passiert und so. An dem Tag ich hab gesagt, ich geh, bevor ich mir jetzt hier noch n Nachschlag hole. [...] Für mich war, für mich war des nie so, (5s.) wie soll ich sagen, (–) für mich war des nie so, keine Option. So wieder in Knast, hier wieder so zurückzugehen. Weil für mich is hier nicht schlimm. (Zeilen 450–451 und 458–460)

Er bezieht sich mit dem Verweis auf die Dusche auf eine Situation, die er im Waschraum des Jugendhilfeprojekts erlebt habe. Er sei nach dem Duschen mit

einem anderen jungen Mann aus dem Projekt aneinandergeraten, habe sich aber nicht provozieren lassen. Doch das Erlebnis stellt Delta in seiner Erzählung als Schlüsselerlebnis für die Entscheidung dar, wieder in den geschlossenen Strafvollzug zurückzugehen. „Bevor ich mir jetzt hier noch n Nachschlag hole“ (Zeile 451) macht deutlich, dass Delta sich der Konsequenz bewusst ist, die das Einlassen auf eine solche Auseinandersetzung zur Folge haben könnte. Der Nachschlag bezieht sich dabei als spezifischer Begriff unter Gefangenen auf die Verlängerung der Strafe aufgrund einer nachträglich begangenen oder entdeckten und abgeurteilten Straftat, wie sich aus Deltas Erzählungen implizit an mehreren Stellen entnehmen lässt (Zeilen 223 ff. und 451). In dem Bewusstsein über diese Konsequenzen habe er den Entschluss als Vorsichtsmaßnahme gefasst, um einer erneuten Situation aus dem Weg zu gehen. Delta macht in seiner Erzählung damit deutlich, dass er nicht aufgrund eines Regelverstosses zurückverlegt wurde, sondern selbst entschieden habe, zurück in das Gefängnis zu gehen, bevor es zu einem Regelverstoß kommt. Er berichtet in diesem Zusammenhang auch, dass Mitarbeiter*innen des Jugendhilfeprojekts noch versucht hätten, ihn umzustimmen, er aber bei seiner Entscheidung geblieben sei (Zeile 483 ff.). In der Folge wurde Delta wieder in die geschlossene Justizvollzugsanstalt gebracht.

D: [...] und in diese Quarantäne hab ich mir gedacht, ah, scheiße, wegen so ne kleine Sache, hab ich des kaputt gemacht. Hätt ich des durchgezogen, hätt ich einfach (–) aber jetzt mittlerweile, ich denk mir scheiß drauf. Und jetzt, ich hab doch auch was erreicht, ja [...] Es, war, es war jetzt schon nicht so ding. Es war schon übelst scheiße und so. Aber man hätte es auch aushalten können. So man hätt's auch, (.) und dann, dann ich wär draußen gewesen. Ich hätte dann auch, jetzt hier ich hatt auch mehr Ausgänge, aber draußen natürlich noch komplett anders. Familie kann kommen, hier nicht. Durch Scheibe und so Besuch. Ganz normal, draußen an der frischen Luft. Dauert natürlich alles, dauert, natürlich alles, aber (.) ja. (1s.) Aber mittlerweile is mir egal. Jetzt ich bin wieder hier, ja. (1s.) Ich hab meine Realschule hier gemacht (unverständlich) schule, passt doch. (6s) (Zeilen 489–501)

Aufgrund der Pandemie musste Delta für zwei Wochen in Quarantäne, wie er in dieser Passage berichtet. Dort habe er über seine Entscheidung nachgedacht, sich zurückverlegen zu lassen. Er sei ursprünglich in das Jugendhilfeprojekt gegangen, um draußen zu sein, also die Justizvollzugsanstalt verlassen zu können (Zeile 324). Das „Draußen“ im Kontext der Ortskategorie Gefängnis ist für Delta dabei zu unterscheiden von Ausgängen aus der Justizvollzugsanstalt. Er führt zur Verdeutlichung an, dass es nicht um etwas Temporäres geht, sondern um etwas Dauerhaftes. Draußen könne die Familie vorbeikommen und an der frischen Luft sitzen, während sie im Gefängnis etwa nur als Besuch durch eine Scheibe zu sehen wäre. Dabei sei ihm bewusst, dass die Erreichung solcher Besuche draußen erst nach einer gewissen Zeit erfolgen würde. Auch wenn ungeklärt bleibt, warum genau es dauern würde, bis es zu Besuchen der Familie kommen könne, wird deutlich, dass „draußen“ (Zeile 499) die Perspektive dafür geboten habe. Doch er

habe sich dies selbst kaputt gemacht. Damit kategorisiert sich Delta implizit als Abbrecher, indem er im Umkehrschluss auf kategoriegebundene Handlungen des Durchziehens (Zeile 490) verweist. Die Sache, warum er sich für die Rückverlegung entschieden habe, wird zudem im Nachhinein als weniger bedeutsam beschrieben, gegenüber dem Vorteil, draußen zu sein. Doch eben diese Bedeutsamkeit der angeführten Aspekte tritt für Delta mit einer gewissen Zeit („*mittlerweile*“, Zeile 488) in den Hintergrund. Er habe schließlich im geschlossenen Jugendstrafvollzug auch etwas erreicht. Denn auch hier habe er vermehrt Ausgänge nach draußen gehabt und neben den Hauptschulabschluss auch seinen Realschulabschluss gemacht. Die Kategorie Abbrecher wird damit innerhalb der Erzählung durch Delta ausgetauscht gegen eine Kategorie, die als erfolgreicher Gefangener verstanden werden kann. Insoweit stellt Delta klar, dass dem Abbruch im Nachhinein für ihn keine Bedeutung für die Frage zukommt, was er während der Inhaftierung erreicht habe. Er unterstreicht stattdessen neben den Schulabschlüssen noch andere, aus seiner Sicht relevante Aspekte.

D: *Also ich bin erwachsener geworden, ganz klar. Ich bin äh, (.) Ich war hier so ein Problem, denk ich. Ich war früher sehr auffällig. (.) Aber ich hab mich verändert, ja. (.) So ins Positive natürlich auch. (.) Und auch so vom Kopfhier normal. (.) Natürlich scheiße, wegen Knast und so. Aber ja. (5s.). Früher, wo ich reingekommen bin, ich war schon kindisch, sag ich mal. So Kind normal, mit siebzehn. Gerade siebzehn geworden, dann Knast. (.) Aber, jetzt ich bin <Angabe Alter>, ja. (7s.). (Zeilen 530–534)*

Er kategorisiert sich zum Zeitpunkt des Interviews als Mitglied der Gruppe von Erwachsenen. Dazu konkretisiert er, welche Aspekte aus seiner Sicht für ihn eine besondere Relevanz haben.

Dafür distanziert er sich von seinem alten Selbst, das er als Problem kategorisiert. Alexandra Georgakopoulou (2007) verweist auf die Bedeutung der narrativen Erinnerung an die Vergangenheit als Kernstück der Selbstfindung und -erzählung (S. 32). Insoweit lassen Narrationen durch die Integration der Zeit Distanzierungen und Neubewertungen über das eigene Selbst zu. Unter Nutzung der Zeitkategorie Früher beschreibt Delta sich als in der Vergangenheit auffällig. Er sei zudem kindisch gewesen, wobei dies nicht als Problem, als etwas Außergewöhnliches oder Abweichendes, sondern unter Hinweis auf die Alterskategorie als normal beschrieben wird. Das von ihm dargestellte Selbst zum Zeitpunkt des Interviews habe sich im Gegensatz zum früheren Selbst zum Positiven hin, vor allem im Kopf, verändert. An einer anderen Stelle in seiner Geschichte verdeutlicht er noch einmal seine Gedanken dazu und reflektiert dabei auch seine begangenen Straftaten.

D: *Im Nachhinein, dumm. (2s.) Ich hab für mich selber jetzt, also ich geh in <Anzahl Wochen>, Heim. (.) Ich hab für mich selber so gesagt, so Kindergarten, das wird's gar nicht mehr geben, wenn ich draußen bin. Also ich hoffe, das funktioniert alles mit Arbeit, ich hab Wohnung, auch*

so betreute Wohnen. (.) Ich will gar nicht mehr so, diese Filme haben. So, wegen nix. Ich will jetzt auch Führerschein machen, dass ich nicht so auf der Straße rumhänge. Dass ich so mobil bin mit Auto und so. Ja? Dass hat auch, dass hat halt auch was damit zu tun. Ob man sich jeden Tag so draußen trifft mit seinen Kollegen oder ob man mit Auto so, scheiß auf die so, ich fahr jetzt einfach weg. Ja? (Zeilen 129–135)

Zunächst fällt auf, dass Delta in der Reflexion über seine begangenen Straftaten zu der Aussage gelangt, es sei im Nachhinein dumm gewesen. Daraus ergibt sich eine Widersprüchlichkeit, wenn er kurz vor dieser Passage die Taten noch als „schon geil“ (Zeile 123) bezeichnet. Es bleibt ungeklärt, ob sich die Neubewertung auf die Straftat selbst oder die Flucht bezieht oder darauf, dass er erwischt und zu einer höheren Jugendstrafe verurteilt wurde. Deutlich wird jedoch, dass die Neubewertung Einfluss auf Deltas zukünftige Lebensgestaltung haben soll. Er betont in seiner Geschichte stets die Bedeutung seiner eigenen Handlungsmacht. Für Delta hat es eine wesentliche Bedeutung, dass er selbst entscheidet, was, wie mit ihm passiert. Es ist in seiner Geschichte seine Entscheidung, zukünftig keine Straftaten mehr begehen zu wollen. Insoweit habe er selbst für sich gesagt, dass es das zukünftig draußen nicht mehr geben werde. Als Begründung wird der „Kindergarten“ angeführt, die metaphorisch dem Commonsense nach für unreifes Verhalten steht und der Selbstkategorisierung als Kind (Zeile 534) entspricht. Implizit kategorisiert er sich damit im Nachhinein zum Zeitpunkt der Straftatbegehung als unreif. Unter anderem habe das Rumhängen auf der Straße, das tägliche Treffen der Kollegen draußen einen Einfluss auf die Begehung von Straftaten gehabt. Da er dies nun aber zum einen als psychische Belastung („Filme haben“, Zeile 331) ansieht und andererseits als nicht lohnenswert („wegen nix“, Zeile 332) bewertet, habe er für sich entsprechende Alternativen, wie Arbeit, Wohnung und Führerschein, gefunden. Während der Führerschein ihm laut seinen Erzählungen die Freiheit ermögliche, Orte und Situationen mit dem Auto zu verlassen und sich daraus entfernen zu können, erfülle die Arbeit den Zweck, ihn den Tag über umfassend zu beschäftigen und damit zugleich Gelegenheiten zu reduzieren erneut Handlungen zu begehen, die er als „Scheiße bauen“ (Zeile 527) bezeichnet.

D: *Ich hab für mich selber gesagt, (.) ja, (–) ich will kaputt sein am Ende des Tages, ja. Dann kann ich keine Scheiße mehr bauen. (11s.)* (Zeilen 526–527)

6.2.3 Zusammenfassung Delta

Delta berichtet von einer in sich geschlossenen, für ihn bedeutsamen Zeitkategorie, der Kindheit, die für ihn erst mit Erreichen der Volljährigkeit endet. Innerhalb dieser Zeitkategorie führt Delta zahlreiche, als negativ erlebte oder bewertete Abweichungen von einer Kindheit an. Delta steht so im Mittelpunkt einer Geschichte, die ihn als Opfer von Umständen erscheinen lässt. Neben dem

inhaftierten Vater, den er innerhalb der gesamten Kindheit nicht kennengelernt habe, und den unvorteilhaften Wohnumständen, sei er zudem Opfer von Kindesmisshandlungen innerhalb seines Zuhauses geworden. Delta kategorisiert sich in der Folge als ein Kind, das in unbeständigen Wohn- und Lebensverhältnissen aufgewachsen und schließlich in einer U-Haftvermeidungseinrichtung gelandet ist. Dabei verhandelt Delta innerhalb seiner Geschichte auch entsprechende moralische Bewertungen der Schuld für den Verlauf seiner Kindheit. Diese Lebensumstände werden von ihm moralisch bewertend als Kausalbegründungen angeführt, dass er eher passiv in Kontakt mit jungen Menschen geraten sei, die er der Kategorie Intensivtäter zuordnet und infolgedessen er anfang ebenfalls Straftaten zu begehen. Auch wenn Delta sich mit der Formulierung eines aktiven Handlungsbeitrags seiner eigenen Verantwortung nicht gänzlich entzieht, betont er in seiner Geschichte mehrfach die ungünstigen Umstände, die ihn in die Kriminalität gebracht hätten. Auch das Urteil zu einer Jugendstrafe wird in Deltas Geschichte zu einer Begründung, weitere Straftaten zu begehen. Er kategorisiert sich als zu dem Zeitpunkt uneinsichtiger, empathieloser Täter. Doch Delta verwendet im Verlauf seiner Geschichte Zeitkategorien, die ein früheres Selbst von dem erzählenden Selbst abgrenzen. Für ihn ist es wichtig, zu betonen, dass die erzählte Geschichte eine Geschichte seiner Kindheit ist, die in sich geschlossen ist. Damit lassen sich die in der Geschichte aufgerufenen Kategorien so verstehen, dass sie aus Deltas Sicht keine Bedeutung mehr für die Frage haben, wer er ist. Denn mit der Inhaftierung schildert er zugleich einen Veränderungsprozess. Dazu beschreibt er sich in seinen Erzählungen über die Zeit der Inhaftierung stets als handlungsmächtigen Gefangenen, der über den Verlauf seiner Inhaftierung selbst bestimmt. Zentrales Merkmal dieser Handlungsmacht ist dabei die von Delta hervorgehobene Kategorie des guten und erfolgreichen Gefangenen, der aktiv die Voraussetzungen seiner Handlungsmacht schafft. Und so beschreibt Delta auch die Ortskategorien Gefängnis und Jugendhilfeprojekt im Lichte dieser Handlungsmacht. Das aus seiner Sicht den Alltag völlig reglementierende Jugendhilfeprojekt schränkt Delta in seiner Handlungsmacht ein, so dass für ihn sogar negative Konsequenzen, im Sinne einer Haftzeitverlängerung drohen und er sich deshalb entscheidet, wieder zurück ins Gefängnis zu gehen. Für Delta ist damit das Gefängnis ein Ort, der ihn in seiner Handlungsfreiheit weniger einschränkt als das Jugendhilfeprojekt. Auch wenn das Jugendhilfeprojekt einige Vorteile bietet, ist es für Delta im Gefängnis einfacher, die Kategorie erfolgreicher und guter Gefangener aufrechtzuerhalten und insoweit betont er, dass er schließlich im Gefängnis auch etwas erreicht und sich selbst verändert habe.

6.3 Bravo – „Als wären wir keinen Deut besser, wieder“

Bravo ist männlich, volljährig und wuchs in einer Kleinstadt im Osten Deutschlands auf. Er beschreibt, dass er mit zwölf Jahren das erste Mal Kontakt zu Drogen hatte und diese – vor allem Cannabis, aber auch Crystal – über Jahre hinweg konsumiert habe. Zur Finanzierung des Drogenkonsums habe er Straftaten wie Diebstähle und Raubdelikte begangen. Schließlich sei er wegen Handels mit Cannabis zu einer mehrjährigen Jugendstrafe verurteilt worden. Im Rahmen des Vollzugs dieser Strafe wurde er auf das Jugendhilfeprojekt aufmerksam gemacht, in das er in der Folge auch verlegt wurde. Nach ca. einem Jahr wurde er allerdings aufgrund eines Regelverstosses wieder zurück in die geschlossene Justizvollzugsanstalt verlegt. Der Vollzug der Jugendstrafe lag zum Zeitpunkt des Interviews bereits einige Zeit zurück. Bravo wurde durch das Nachsorgeprogramm der Jugendhilfeeinrichtung auf das Forschungsprojekt aufmerksam gemacht und meldete sich zunächst telefonisch beim Interviewer. Dieses Gespräch diente dabei vor allem dem Kennenlernen und dem Vorstellen der Rahmung und Ausrichtung des Forschungsprojekts sowie der Klärung erster Fragen zum Ablauf und Umfang des Interviews und dem Umgang mit den erhobenen Daten. Bravo äußerte Interesse an der Teilnahme am Forschungsprojekt und vereinbarte einen Termin für die Durchführung des Interviews. Das Interview dauerte sechsundvierzig Minuten und siebenunddreißig Sekunden. Aufgrund der anhaltenden pandemischen Lage wurde das Interview digital durchgeführt. Während des Interviews wirkte Bravo entspannt und versuchte stets seine Erzählungen nachvollziehbar und strukturiert zu gestalten.

6.3.1 Handeltreiben und Konsum

Zu Beginn des Gesprächs wird Bravo die Möglichkeit angeboten, seinerseits noch offene Fragen zum Ablauf des Interviews, dem Umgang mit den Daten und allgemein zum Forschungsprojekt zu stellen. Anschließend entsteht eine Unterhaltung über alltägliche Geschehnisse, bevor der Interviewer das Interview durch Einschalten des Aufzeichnungsgeräts und einen ersten Erzählimpuls einleitet. Bravo wird gebeten, zunächst ein wenig aus seinem Leben zu berichten und wie es eigentlich dazu kam, dass er inhaftiert wurde.

B: *Okay. (.) ähm, also verurteilt wurd isch ja wegen Verstoß gegen des BT-, des Betäubungsmittelgesetz.*

I: *Ja.*

B: *Also isch hab halt Handel äh mit Drogen, also mit Cannabis, betrieben. (Zeile 6–9)*

Bravo beginnt seine Geschichte mit der Benennung eines Verstoßes gegen ein Gesetz, ein spezifisches Gesetz, namentlich das Betäubungsmittelgesetz und eine

daraus resultierende Verurteilung. Der Verstoß, den Bravo relevant macht, steht damit im Zusammenhang mit der Kategorie Betäubungsmittel. Darauf bezogen kategorisiert sich Bravo als eine verurteilte Person, doch ohne konkret zu benennen, um welche Art von Verstoß es sich im Rahmen des Betäubungsmittelgesetzes handelt. Deutlich wird aber, dass Bravo durch die Verwendung des Begriffs „*Verurteilung*“ eine category-bound activity¹⁰⁰ (Sacks 1995, S. 241) beschreibt, die auf der Grundlage des Commonsense Wissens einen Verweis auf eine bestimmte Kategorie zulässt (Schegloff 2006, S. 470). Verurteilungen stellen Handlungen dar, die sich auf die Kategorie Gericht beziehen lassen. Damit beschreibt Bravo, dass ihm ein Verstoß vorgeworfen wurde und ein Gericht zu der Überzeugung gelangt sein muss, dass er aufgrund dieses Verstoßes verurteilt werde müsse. Auch beschreibt er keine begangene Handlung, sondern mit der Verurteilung lediglich eine institutionelle Reaktion. Bravo stellt damit zunächst die eigene Passivität in den Vordergrund, soweit er „*verurteilt wird*“ (Zeile 6). Doch diese Darstellung scheint Bravo nicht zu genügen, um dem Interviewer deutlich zu machen, was zur Inhaftierung geführt hat, denn im Folgenden erweitert Bravo die Beschreibung der Verurteilung durch die Benennung einer eigenen, aktiven Handlung und er konkretisiert den Begriff des Betäubungsmittels. Bravo habe Handel mit Drogen betrieben, konkret mit Cannabis. Bravo kategorisiert sich damit als Drogenhändler, also als eine Person, die Drogen erworben und an andere Personen weiterverkauft hat, ohne dazu berechtigt gewesen zu sein, wie sich aus der expliziten Benennung des Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz erkennen lässt. Doch offen bleibt, wie es überhaupt dazu kam, dass Bravo aufgrund von Handel mit Cannabis verurteilt wurde. Und so schildert er in der folgenden Sequenz den ersten Kontakt zu Drogen.

B: (*Schmatzen*) ähm, Anfang mit, (–) also in Kontakt mit Drogen bin isch gekommen mit (2s.) äh zwölf Jahren.

I: Mhm.

B: (.) des war durch Mitschüler damals. Ähm, die warn halt in der Skaterszene, (.) da war isch halt noch (3s.) eigentlich war isch (2s.) mit zwölf Jahren eigentlich voll lieb, ich hab noch irgendwie Mist gebaut gehabt und (2s.) tja isch hab halt auch noch nie, isch habs halt auch noch gar net gekannt, im im Endeffekt. (–) äh, die hab'n halt (2s.) mir halt mal n Joint angeboten, (.) da hab ich dann halt drei Mal dran mitgezogen und (–) ich fand's eigentlich recht cool. (Zeile 16–23)

Mit der expliziten Bezugnahme auf die Alterskategorie zwölf Jahre beschreibt Bravo in den Ausführungen einen Wendepunkt, denn bis zu diesem Zeitpunkt sei er lieb gewesen und habe keinen „*Mist gebaut*“ (Zeile 20). Damit wird der Konsum von Cannabis von Bravo mit weiteren Attributen verknüpft. So beschreibt Bravo im Umkehrschluss den Konsum als Mist bauen und sich, als konsumierende

100 Bezüglich der Erklärungen zu sämtlichen in der Analyse verwendeten Begriffen der Membership Categorization Analysis wird zur Erläuterung auf das Kapitel 4 dieser Arbeit verwiesen.

Person, als nicht (mehr) lieb. Denn die Einschätzung, bis zu seinem zwölften Lebensjahr eigentlich „voll lieb“ (Zeile 20) gewesen zu sein, führt Bravo in seiner Narration darauf zurück, dass er den Konsum von Cannabis noch gar nicht gekannt habe. Den Kontakt zu Drogen habe er auch nicht durch eine aktive Handlung selbst gefördert. Vielmehr führt er in der Erzählung, wie es zum Konsum kam, zwei spezifische Kategorien an. Zum einen benennt er Mitschüler, die so implizit mindestens als bekannte Personen beschrieben werden. Die Mitschüler werden in den Erzählungen zudem weiter spezifiziert, denn die Mitschüler seien in der Skaterszene gewesen. Damit verknüpft Bravo implizit die Mitschüler mit der Skaterszene und den daraus resultierenden Kontakt zu Drogen, den er als Wendepunkt beschreibt und auch in seiner späteren Erzählung noch einmal aufgreift.

B: *Bei mir, in meinem Fall, zum Beispiel Drogen. Weil ich halt mit zwölf (.) gekifft hab. Weil ich da angefangen hab mit Kiffen (.) und dabeigeblichen bin. Das war dann halt so meine Bahn, wo ich abgerutscht bin, in dem Alter. Ja?* (Zeile 675–679)

Bravo macht insoweit das Kiffen relevant dafür, dass er abgerutscht sei. Doch er wurde laut seiner Narration nicht wegen Drogenkonsums verurteilt, sondern wegen Handelstreibens. Dennoch thematisiert Bravo den Konsum von Cannabis und nicht den Handel. Vielmehr beschreibt er zunächst, dass der Konsum über Jahre hinweg regelmäßiger wurde („immer täglicher“, Zeile 33).

B: *Summen die hab'n sich natürlich auch verändert, (.) über die Jahre. (–) Also da gings dann auch um (1s.) vier-, fünfstellige Summen.* (Zeile 35–36)

Durch regelmäßigen Konsum von Drogen hätten sich so auch die Summen für den Erwerb der Drogen verändert. Und nunmehr bringt Bravo implizit einen Hinweis auf Handel in die Erzählung ein, indem er auf „vier-, fünfstellige Summen“ (Zeile 36) verweist. Einordnen lässt sich diese Aussage unter Hinzuziehung einer späteren Erzählung, die Bravo aufgrund einer Nachfrage zu der Verurteilung tätigt.

B: *Ich, ich hab ja nicht ge-, gesagt, das is mein Eigenkonsum äh, ich brauch n Kilo in der Woche oder was weiß ich net. (–) So, sondern das war ja wirklich nur um den Handel. [...] Es ging halt um Geld. (1s.)* (Zeile 701–705)

Mit dem Hinweis darauf, dass es für ihn um Geld gegangen sei, bietet Bravo zunächst ein Motiv für den Handel an. Die Zweckbindung dieses Geldes hingegen beschreibt Bravo in den Erzählungen über andere Delikte.

B: *So, (1s.) ich hatt ja auch vorher schon kleinere Delikte gemacht, Diebstähle, um halt auch mein'n Konsum zu finanzieren. (1s.)* (Zeile 49–50)

B: *Oder mittelschwerer Raub war'n das. (.) Um halt mein'n, meine Sucht oder meinen Konsum halt auch (.) zu finanzieren. (1s.)* (Zeile 60–61)

Neben der Kategorisierung als Täter, der Handel mit Drogen betrieben hat, kategorisiert sich Bravo so auch als Täter von Diebstahl- und Raubdelikten. Doch relativiert er seine Mitgliedschaft zu den Kategorien Dieb und Räuber, denn es seien nur kleinere Delikte gewesen. So hätte es sich etwa auch nur um einen mittelschweren Raub gehandelt. Die Begründung, diese Handlungen des Diebstahls und des Raubes überhaupt begangen zu haben, wird der Aussage angefügt. Er habe die Handlungen zur Finanzierung begangen und kategorisiert sich dabei als Süchtigen. Doch korrigiert er die Kategorie Süchtiger schnell und fügt die Alternative eines Konsumenten an. Während die Kategorie Konsument lediglich auf den Gebrauch von etwas hindeutet, legt die Kategorie süchtig eine Abhängigkeit nahe, bei der der Konsum nicht (mehr) kontrolliert oder schwer kontrollierbar erfolgt.

Damit kategorisiert sich Bravo als Drogenkonsument, der mit zwölf Jahren angefangen habe, Cannabis zu konsumieren und zur Finanzierung neben Diebstahl- und Raubdelikten auch Handel mit Cannabis betrieben habe.

6.3.2 Narrative Abgrenzungen zur Jugend

Seine Erzählung über die tatsächliche Inhaftierung führt Bravo zunächst in Bezug auf die Ortskategorie Jugendstrafvollzug aus und macht hier explizit die Kategorie Jugend relevant.

B: *Weil Jugend. Nä, weil in der Jugend wollen se halt, die sind alle im selben Alter, jeder will (2s.) nä, der Boss sein und der Stärkste. Des is halt wie so ne Hierarchie, nä, wie ne Rangliste einfach so, (2s.) was im, im Erwachsenenvollzug gar net der Fall ist, weil dann, die sind alle schon wer weiß wie alt und ja, und hab'n schon alles erlebt und gesehen, (niesen), Gesundheit, (1s.) und (2s.) denen is das gleich was da ist. Nä, wenn de da aufmuckst, kriegste eins in die Fresse und das war's aber auch schon wieder. Da nervt dich dann aber auch keiner wieder. Aber im Jugendgefängnis, wenn, (-) wenn da s- (.) sich ne Gruppe gebildet hat, nä, (-) und so das Sagen hat, für, für die Jugendlichen, (.) für die Häuser oder sowas, (3s.) und die jemandem im Visier hab'n so und den irgendwie mobben wollen oder ärgern halt, (.) dann überträgt sich das auf die komplette Gemeinschaft da drinne, weil die folgen ja den Anführern. (Zeile 289–298)*

Die Kategorie Jugend wird von Bravo in dieser Sequenz als Begründung („weil“, Zeile 289) angeführt und bezieht sich auf eine vorherige Passage, in der er zwei Ortskategorien, Jugendgefängnis und Erwachsenengefängnis, bewertend gegenüberstellt und Letzteres als angenehmer beschreibt (Zeile 287). Die Relevanz einer solchen von Bravo getätigten Bewertung ergibt sich aus den der Kategorie Jugend zugehörigen Attributen und Handlungen, die er der Kategorie zuschreibt und die er im Kontext einer spezifischen Ortskategorie, dem Gefängnis verdeutlicht. Jugend sei demnach geprägt von einer spezifischen Altersstruktur, die zwar nicht explizit benannt wird, sich aber dahingehend verstehen lässt, dass es sich

eben nicht um dasselbe Alter im Sinne einer spezifischen kalendarischen Berechnung (vierzehn, fünfzehn oder achtzehn) handle, sondern die Kategorie Jugend hier als Membership Categorization Device verstanden werden könne, die ihrerseits mehrere spezifische Alterskategorien umfasst. Die Kategorie Jugend hier als Device zu verstehen, lässt sich mit der von Sacks eingeführten hearer's maxime (Sacks 1995, S. 248) begründen, denn Bravo beschreibt die Kategorie Jugend zwar als im selben Alter, bezieht diese aber inhaltlich als Abgrenzung auf die Kategorie Erwachsene. Insoweit stellt die Kategorie Jugend Bravos Erzählungen folgend eine Rahmung dar, innerhalb derer alle inhaftierten Personen im Jugendvollzug als der Kategorie Jugend zugehörig beschrieben werden können, um eine Abgrenzung zur Kategorie Erwachsene zu ermöglichen. Die Kategorie Jugend umfasse den Erzählungen Bravos nach category-bound activities wie Machtkämpfe und Rivalitäten. Der Boss und der Stärkste zu sein stellt eine Beschreibung dar, die sich auf das Erheben über die anderen der Kategorie Jugend zugehörigen Personen bezieht, wobei die Art des Erhebens über andere etwa durch Stärke erfolge. Dabei bilde sich eine Hierarchie oder Rangliste heraus, die eine Ordnung innerhalb der Kategorie Jugend im Kontext der Ortskategorie Gefängnis herstelle. Der Boss sei entsprechend als Anführer zu verstehen, um den sich eine Gruppe von Personen bilde und der innerhalb etwa der Haft Häuser etwas zu sagen habe. Eben diese Rangstruktur führe dazu, dass andere Personen dem folgen würden, was der Anführer sage, wie Bravo anhand des Schikanierens („mobben“, „ärgern“, Zeile 297) anderer Personen verdeutlicht.

Bravo hingegen distanziert sich in der folgenden Sequenz von derartigen Handlungen und Attributen, die er narrativ mit der Kategorie Jugend verknüpft und von denen er erwartete, im Gefängnis damit konfrontiert zu werden.

B: *Ja? Und ich wollt mich damals gar net erst aufaufso'n, so nen Mist einlassen, weil so, weil ich wollt einfach nur meine Zeit entspannt absitzen und irgendwas Gutes daraus machen. Ja? Irgendwas Sinnvolles, weil ich hab ja davor (2s.) net viel Sinnvolles gemacht. Ich hab ja (-) durch meinen (.) Cannabiskonsum und alles, und ich hab ja auch n bisschen Crystal konsumiert, (1s.) hab ich ja net einmal die Hauptschule geschafft damals. (Zeile 306–310)*

Er habe sich nicht auf „so nen Mist“ (Zeile 306), im Sinne der Rivalitäten und Machtkämpfe unter den jugendlichen Gefangenen einlassen wollen. Dabei verweist Bravo durch die Zeitkategorie damals insbesondere darauf, dass er diese Sichtweise nicht erst im Verlauf der Inhaftierung oder retrospektiv zum Zeitpunkt der Interviewführung erlangte, wie es etwa die Unterscheidung zwischen erzählendem Selbst und erzähltem Selbst nahelegen würde (Bamberg 2014, S. 244), sondern bereits zu Beginn seiner Inhaftierung. Denn er wollte sich im Bewusstsein, dass die jugendlichen Gefangenen derartige Machtkämpfe und Strukturen im Gefängnis herausbilden, gar nicht erst darauf einlassen. Damit distanziert sich Bravo auch implizit von den anderen Mitgefangenen und der Kategorie Jugend. Er habe, statt

sich auf Machtkämpfe und Rivalitäten einzulassen, den Plan gehabt, seine Zeit der Inhaftierung unter anderem entspannt abzusitzen.

Darüber hinaus habe er vorgehabt, aus der Inhaftierung irgendetwas Gutes zu machen. Was etwas Gutes dabei sein soll, wird zunächst nicht klar, doch Bravo korrigiert oder konkretisiert das Gute in „etwas Sinnvolles“ (Zeile 308). Denn Bravo zufolge habe er davor, also vor der Inhaftierung, nicht viel Sinnvolles gemacht. Was er hingegen als sinnvoll betrachtet, bleibt an dieser Stelle genauso implizit, wie „irgendwas Gutes“ (Zeile 308). Er verweist aber darauf, dass er nicht einmal einen Hauptschulabschluss geschafft habe. Insoweit kann die Erreichung eines Bildungsabschlusses als etwas verstanden werden, das er aus seiner Sicht als sinnvoll beschreibt. Die Nicht-Erreichung dieses Bildungsabschlusses vor der Inhaftierung kann hingegen nicht auf Überforderung seiner Person zurückgeführt werden. Vielmehr kategorisiert er sich selbst als Drogenkonsumenten und führt den Konsum von Cannabis und Crystal als Begründung an, insgesamt bis zur Inhaftierung nicht viel Sinnvolles gemacht und explizit nicht einmal einen Hauptschulabschluss erreicht zu haben. Seine Ausführungen lassen sich insoweit dahingehend verstehen, dass Bravo eine Reflexion über die Zeit vor seiner Inhaftierung anhand der Kategorie Drogenkonsument relevant macht und darauf aufbauend einen Prozess der Einsicht beschreibt, die Zeit der Inhaftierung für sich sinnvoll nutzen zu wollen.

B: *Und deswegen war des gut, als ich dann den < Mitarbeiter Jugendhilfeprojekt > kennengelernt hatte.* (Zeile 313–314)

Bravo formuliert hier zunächst eine Bewertung des Kennenlernens und er stellt mit „deswegen“ einen Bezug im Sinne einer narrativen Kausalbegründung her. Denn „deswegen“ verweist auf eine vorausgehende Ursache und leitet eine darauf bezogene Folge her. Diese Konnektive verbindet insoweit den Inhalt des Vorgängersatzes mit dem Inhalt des nachfolgenden Satzes und setzt beide in Beziehung einer zeitlichen Aufeinanderfolge (Quasthoff, S. 47). Bravo stellt damit narrativ eine Verknüpfung zu dem zuvor Erzählten her und weist dem Inhalt nunmehr eine konkrete Funktion innerhalb der Erzählung zu. Die über die Kategorie Jugend beschriebenen Handlungen und Attribute und die eigene Reflexion darüber, in der Zeit vor der Inhaftierung aufgrund des Drogenkonsums nichts Sinnvolles gemacht zu haben, stellen damit aus Bravos Sicht die Ursachen für die Entscheidung dar, die Zeit der Inhaftierung sinnvoll zu nutzen und sich nicht auf die Machtkämpfe und Rivalitäten der jugendlichen Gefangenen im Gefängnis einzulassen zu wollen. Das Kennenlernen des Mitarbeiters sei entsprechend in Bezug auf die Entscheidung, etwas Sinnvolles aus der Inhaftierung zu machen, als gut zu verstehen. Was dabei aus Bravos Sicht als sinnvoll bewertet wird, konkretisiert er noch in folgender Sequenz.

B: [...] ich kann da mein'n Realschulabschluss machen und is halt n offenes Gelände, kene Zäune, kene Zelle, sondern ich hab halt n WG-Zimmer mit jemand'm. Das klang halt erstmal voll cool so, dass ich so meine Haftzeit umbekomme, oder? So'n WG-Zimmer und offenes Gelände (.) kannst dein'n Realschulabschluss chillig nachholen. (.) War einfach cool (.) und mitten am See, nää? Des war erstmal des was ich gehört hab, vom <Mitarbeiter Jugendhilfeprojekt>. (Zeile 337–342)

Entsprechend der vorherigen Ausführungen Bravos, vor der Inhaftierung nicht einmal einen Hauptschulabschluss erreicht zu haben und nunmehr etwas Sinnvolles aus der Inhaftierung zu machen, setzt er die Möglichkeit der Erreichung eines Realschulabschlusses an den Anfang derjenigen Gründe, die aus seiner Sicht für den Wunsch nach einer Verlegung in das Jugendhilfeprojekt sprachen. Und auch die Ortskategorie, die er über eine Negativabgrenzung zum Strafvollzug konkretisiert, sei ein für ihn relevanter Faktor gewesen. Insoweit sind das offene Gelände, das WG-Zimmer und die räumliche Lage am See als Abgrenzung zu Zäunen und Zellen der JVA zu verstehen. Doch die Verlegung in das Jugendhilfeprojekt stellte Bravo vor Herausforderungen, wie seine Aussage „Des war erstmal des, was ich gehört hab“ (Zeile 342) andeutet und Bravo im Folgenden noch konkretisiert.

6.3.3 Differenzlinien zwischen Mitbewohnern und Mitgefangenen

Die Entscheidung, die Angebote des Projekts nutzen zu wollen, ging für Bravo mit der Teilnahme an dem gesamten Programm einher.

B: Also ich war des net gewohnt, nää? Ich hab halt erstmal nur gehört offenes Gelände und Realschulabschluss, so, aber des war halt wie (–) kam mir irgendwie vor wie n amerikanisches Bootcamp. (.) (Zeile 362–364)

Bravo erzählt, dass er es nicht gewohnt gewesen sei und dass er lediglich offenes Gelände und Realschulabschluss gehört hätte, während er die Rahmenbedingungen des Programms in dem Jugendhilfeprojekt – im Umkehrschluss – überhört habe. Doch gerade diese letzteren Rahmenbedingungen stellen Bravo vor eine Herausforderung. Denn den an ihn dort gestellten Anforderungen sei er in seiner Lebenswelt vorher nicht begegnet beziehungsweise seien sie vorher nicht als solche an ihn gestellt worden, soweit er auf eine fehlende Gewohnheit verweist (Zeile 362). Explizit verweist er auf spezifische Rahmenbedingungen, die ihm nach eigenen Angaben zwar in einem vorherigen Gespräch mitgeteilt wurden, die er aber nicht realisiert beziehungsweise gehört hätte.

B: *Nä? (Is.) Jetzt hab ich aber net das gehört was'a nebenher noch gesagt hat. Mit je-, jeden Tag früh um fünf aufstehen, alle, zweimal in der Woche früh um fünf joggen, ne halbe Stunde. (-) Ja? N ganzen Tag arbeiten (.)* (Zeile 344–346)

Und diesbezüglich zieht Bravo einen Vergleich des Jugendhilfeprojekts mit einem amerikanischen Bootcamp. Das Bootcamp kann dabei als eine spezifische Ortskategorie verstanden werden und beinhaltet dem Commonsense nach Attribute der Durchstrukturierung des Alltags mittels disziplinierender Regeln, deren Um- und Durchsetzung durch militärischen Drill und einer ständigen, umfassenden Kontrolle der Teilnehmenden einhergeht.¹⁰¹ Dabei ergebe sich Bravo zufolge die Vergleichbarkeit des Jugendhilfeprojekts mit der Ortskategorie Bootcamp vor allem durch die Struktur und die Anforderungen an die Betroffenen.

B: *Wo die halt früh aufstehen müssen, so erstmal (.) Zimmer saubermachen, Hausordnung, nä, Wäsche waschen. Wir mussten ja, als, als Mit-, Mitbewohner, also meine (-) Mitgefangenen sozusagen, war'n ja meine Mitbewohner da, die auch mit da war'n, in dem Projekt. (-) Wir mussten uns halt selber um alles kümmern, um das Essen, um die Wäsche. (Is.)* (Zeile 366–369)

Im Bootcamp müssten die Betroffenen früh aufstehen, das Zimmer reinigen und die Wäsche waschen. Zudem hätten sie das Haus in Ordnung zu halten, oder, da das inhaltliche Verständnis des Begriffs Hausordnung aus den Ausführungen Bravos nicht hervorgeht, sich möglicherweise auch an die Hausordnung zu halten. Doch auch wenn dieser letzte Punkt offenbleibt, verdeutlicht Bravo eine von der Institution vorgegebene Durchstrukturierung einer Alltagsroutine, die für alle Betroffenen gleich ist und sich auf bestimmte, abzuarbeitende Aufgaben bezieht.

Was sich hingegen im Jugendhilfeprojekt laut Bravo ändere, sei die Kategorie (Mit-)Gefangener, denn im Projekt würden die Mitgefangenen zu Mitbewohnern und damit änderten sich auch die Anforderungen an die Betroffenen. Denn im Projekt hätten sie sich um alles selbst kümmern müssen, wie etwa um das Essen oder Wäsche waschen (Zeile 369). Der Verweis darauf, dass diese Anforderungen im Zusammenhang mit der Kategorie Mitbewohner gestellt werden und eben nicht in Bezug auf die Kategorie Mitgefangener, legt nahe, dass diese Anforderungen im Gefängnis an einen Gefangenen eben nicht gestellt würden. Soweit demnach die Kategorie Mitbewohner in Bezug auf die Regeln und Anforderungen und deren Einhaltung, der Verantwortungsübernahme und der Mitwirkungsbereitschaft innerhalb des Projekts als relevant beschrieben wird, ergibt sich ihre Grenze anscheinend in der Missachtung dieser Regeln und Anforderungen.

B: *Du hast ja trotzdem da Regeln, du hast da hier, (5s.) Sozialarbeiter und (.) äh (Is.) irgendwelche anderen Mitarbeiter vom Handwerk oder vom Bau halt da, nä, die dir halt irgendwie sagen du*

101 Zu Militärdiensten oder militärähnlichen Ausbildungen (Bootcamps) als Alternativen zum Gefängnis, siehe Bouffard/Laub 2004, S. 129 ff.

darfst, du darfst jetzt nicht da hin oder da hin, weil du bist ja trotzdem noch n Gefangener. (Zeile 396–399)

B: *Nä, es gab halt wie so ne unsichtbare Mauer, die durftest einfach nicht überwinden, sonst hieß es sofort, du gehst wieder zurück ins Gefängnis. (Zeile 401–402)*

Im Falle der Nicht-Befolgung der Regeln, Anforderungen und Anweisungen der Mitarbeitenden des Jugendhilfeprojekts kann den Ausführungen Bravos zufolge die Kategorie Gefangener erneut relevant oder aktiviert werden. Der Verstoß gegen bestehende Regeln innerhalb des Jugendhilfeprojekts führt laut Bravo dazu, dass die betroffene Person nicht mehr als Mitbewohner, sondern als Gefangener adressiert wird und etwa im Fall der Überschreitung der unsichtbaren Mauer in die zugehörige Ortskategorie des Gefängnisses zurückverlegt wird. Die Ortskategorie Gefängnis wird damit in Bravos Narrationen innerhalb des Jugendhilfeprojekts zu einer Art Drohkulisse. Bravo beschreibt insoweit die Relevanz des Kontextes für die Aktivierung der Kategorien als Mitbewohner oder Mitgefangener. Je nachdem, ob die Personen sich an die Regeln, Anforderungen und Anweisungen innerhalb des Projekts halten, wird die Kategorie Gefangener damit in den Hintergrund gedrängt, wobei sie jedoch nicht aufgelöst wird. Denn sie kann im Falle des Regelverstosses erneut relevant gemacht und damit sozusagen als latent vorhandene Kategorie verstanden werden.

Neben der Relevanz der Kategorie Gefangener im Rahmen von Regelverstößen nutzt Bravo sie auch im Zusammenhang seit den Schilderungen über die Erreichung des Realschulabschlusses. Er habe diesen nicht im Jugendhilfeprojekt selbst erworben, sondern sei dafür auf eine „richtige Mittelschule“ (Zeile 416) gegangen. Die Ortskategorie Schule macht Bravo dergestalt bedeutsam, dass er die Erlaubnis zum Tragen von Privatkleidung während des Schulbesuchs anführt und dies in den Kontext einer spezifischen Normalität setzt. Denn er habe durch das Tragen der Privatkleidung ganz normal ausgesehen (Zeile 419). Implizit wird damit von Bravo (s)eine Mitgliedschaft zu der Kategorie Schüler*innen der Mittelschule eingebracht und dies in Kontrast dazu, dass er eigentlich der Kategorie Gefangener angehörte („[...] *darfst ich sogar als Gefangener [...]*“, Zeile 416). Die Abgrenzung der Kategorien Gefangener und normaler Mitschüler ist in Bravos Schilderungen bedeutsam, denn obwohl die Kategorie Gefangener nach außen durch das Tragen von Handschellen sichtbar geworden sei (Zeile 417), trete die Zugehörigkeit nach Bravos Wahrnehmung „*trotzdem*“ (Zeile 419) in den Hintergrund. Bravo stellt die Erreichung des Realschulabschlusses so in verschiedenen Zusammenhängen als relevant dar. Der Realschulabschluss ist für Bravo mit dem Verlassen des Jugendhilfeprojekts während der Inhaftierung, mit dem In-den-Hintergrund-Treten der Kategorie Gefangener und der Mitgliedschaft zu normalen Mitschüler*innen ebenso verbunden wie mit der Motivation, etwas aus der Zeit der Inhaftierung zu machen. Insoweit habe er die Mittelschule regelmäßig besucht und:

B: *Joa, und dann hab ich den da bestanden halt, nä. War ja cool. (Is.) (lachen). Jetzt hab ich n Realschulabschluss. (lachen)*

I: *Ja. Super.*

B: *Super, nä? Ja, genau. Ich war ja aber auch klar im Kopf, also ich hab ja nichts konsumiert zu dem Zeitpunkt. Ja? (Zeile 428–433)*

Der Realschulabschluss und damit die Erreichung eines Bildungsabschlusses hat für Bravo eine Bedeutung, die er im Rahmen seiner Narrationen des Öfteren wiederholt. Sie ergibt sich zum einen daraus, dass die Erreichung des Abschlusses auf der Grundlage eigener, aktiver Handlungen erfolgt und damit auch der Erfolg durch eigene Leistung in den Vordergrund gestellt wird. Zum anderen ist die Erreichung dieses Abschlusses nicht auf den Kontext der Inhaftierung beschränkt. Denn obwohl Bravo die Zeit im Projekt für die Erreichung dieses Abschlusses genutzt hat, ist die Relevanz dieses Abschlusses auch nach der Entlassung noch bedeutsam. Bravo verweist auf eben diese Relevanz, indem er die Zeitkategorie „Jetzt“ anführt. Jetzt stellt hier eine narrative Bezugnahme auf die Gegenwart (zum Zeitpunkt der Interviewführung) dar. Die Bedeutung des Abschlusses liegt demnach narrativ nicht in der Vergangenheit, sondern in der Gegenwart und wirkt in die Zukunft, soweit Bravo darauf verweist, dass er ihn habe und damit auch zukünftig über ihn verfügen könne.

B: *Ich hab meine, mein, mei-, mein erstes Ziel war ja erstmal der Realschulabschluss. Dass ich das hab. Nä? [...] Das war ja schon mal was Großes. Also, was isch, (.) so draußen nie gemacht hätte, in meiner Freizeit sag ich mal. (.) Nä? Das war schon, (.) also n sehr wichtiger Punkt in meinem Leben. (.) Der auch dazu beigesteuert hat, wo ich jetzt vielleicht bin. Nä? Oder noch sein könnte. (Zeile 639–644)*

Auch in dieser Sequenz unterstreicht Bravo noch einmal die Bedeutung des Realschulabschlusses für ihn. Dabei lassen sich Bravos Ausführungen als narrativ hergestellte Kausalität verstehen, soweit Bravo Bezug auf die Ortskategorie draußen nimmt, die im Kontext der Erzählungen als Abgrenzung zum Jugendhilfe-projekt zu verstehen ist und Bravo dergestalt im Umkehrschluss den Realschulabschluss als unmittelbare Folge des Jugendhilfeprojekts beschreibt. Denn die Kategorie Draußen verbindet Bravo mit dem Attribut Freizeit, das ihm zufolge die Handlung, zur Schule zu gehen und einen Abschluss zu machen, ausgeschlossen hätten (Zeile 642). Vielmehr habe er draußen bisher nicht viel Sinnvolles gemacht und stellt gerade seine Entscheidung, etwas Gutes aus der Zeit der Inhaftierung machen zu wollen, in den Vordergrund (Zeile 307). Auch in dieser Sequenz wird die Erreichung des Realschulabschlusses als erstes Ziel beschrieben.

Über diese unmittelbare Folge der sozialen Hilfe, einen Realschulabschluss erreicht zu haben, hinaus, führt Bravo auch daran anschließende Folgen an, indem er darauf verweist, dass die Erreichung des Abschlusses einen wichtigen Punkt in seinem Leben darstellte, der dazu beigetragen habe, wo er jetzt sei und damit wei-

tere Veränderungen in Bravos Leben mit beeinflusst („beigesteuert“, Zeile 643) habe. Die Bedeutung dieser Folge, der Erreichung eines Realschulabschlusses, für Bravo wird zum einen durch die Bezugnahme auf die Zeitkategorie Jetzt, im Sinne der narrativen Bewertung aus der Gegenwart heraus, deutlich. Zum anderen verweist Bravo auf die fortlaufende Bedeutung für die Zukunft, indem er die Überlegung äußert, wohin er noch gelangen könnte (Zeile 644).

Neben der Erreichung des Abschlusses macht Bravo an dieser Stelle noch eine weitere Kategorie bedeutsam. Denn er kategorisiert sich hier erneut implizit als Drogenkonsumenten. Dabei hebt Bravo seine aktive Handlung hervor, das Ziel des Realschulabschlusses erreicht zu haben, da er in dieser Zeit nichts konsumiert habe. Für die Verurteilung und die Maßnahmen während der Inhaftierung scheint diese Kategorie für Bravo hingegen nicht relevant zu sein.

B: *Ich, ich hab ja nicht ge-, gesagt, das is mein Eigenkonsum äh, ich brauch n Kilo in der Woche oder was weiß ich net. (-) So, sondern das war ja wirklich nur um den Handel. (Zeile 702–703)*

Explizit macht Bravo dies auf Nachfrage des Interviewers, ob der von Bravo geschilderte Konsum in der JVA oder dem Jugendhilfeprojekt thematisiert wurde. Es habe laut Bravo diesbezüglich zwar Gespräche und Angebote im Jugendhilfeprojekt gegeben, doch dies sei von ihm und anderen betroffenen Personen zurückgewiesen worden („Weil wir wollten damit auch nix zu tun haben. Nä?“, Zeile 696). Während der Konsum und die Sucht im Rahmen der Erzählungen über die eigene Kriminalitätsbiografie in den Vordergrund gerückt werden (Zeile 60 f. und 678 f.), treten diese in den Erzählungen über die Verurteilung (Zeile 702) und die resozialisierenden Maßnahmen (Zeile 696) in den Hintergrund. Bravo Ausführungen lassen sich so als Beschreibung der eigenen aktiven Handlungsmacht verstehen, den Konsum eingestellt zu haben, ohne dass sich dies auf eine Maßnahme oder Hilfe aufgrund der Verurteilung zurückführen ließe. Obwohl Bravo selbst den Drogenkonsum als seine Bahn beschreibt, auf die er abgerutscht sei, und diesen damit narrativ als Ursache für Straftaten in den Vordergrund stellt, hat der Konsum für sein Vorhaben, etwas Sinnvolles aus der Zeit der Inhaftierung zu machen, scheinbar keine Bedeutung.

Neben der positiven Bewertung der Erreichung eines Realschulabschlusses führt Bravo noch einen weiteren Bereich an, der sich durch die Unterstützung im Jugendhilfeprojekt für ihn verändert habe.

B: *Da hatt ich zum Beispiel damals im Gefängnis (Is.) äh, hatt ich keinen Kontakt zu meinem Kind, zu meinem Sohn. Ja? Der hat mir halt auch viel gefehlt und alles. (Is.) (schnalzen) Und äh, das < Name Jugendhilfeprojekt > hat sich halt auch mit darum gekümmert, dass ich Kontakt hab, zu meiner Ex-Partnerin damals. Ja? (.) Dass sich halt irgendwie das Verhältnis, (.) wieder, (-) dass sich die Wogen einfach glätten. Dass ich halt endlich Kontakt hab zu meinem Kind und das hab ich jetzt, jetzt auch seit längerem, hab ich schon Kontakt zu meinem Kind. Also ich bin jetzt mit*

*der auch recht cool. Ja? So, auch wegen dem < Name Jugendhilfeprojekt >. Ja? (1s.) Ähm, (2s.)
Joa, das hätt das Gefängnis zum Beispiel net gemacht. (Zeile 542–550)*

Bravo kategorisiert sich innerhalb dieser Sequenz mit der Bezugnahme auf sein Kind implizit als Vater eines Sohnes. Dabei macht er zunächst die Ortskategorie Gefängnis relevant dafür, dass er keinen Kontakt zu seinem Sohn hatte und dieser ihm gefehlt habe, er also den kategoriegebundenen Handlungen, wie der Fürsorge, nicht mehr habe nachkommen können. Implizit werden dabei Attribute der Ortskategorie in Form der Restriktion und des Autonomieverlustes durch den Freiheitsentzug relevant gemacht und in ein narratives Konfliktverhältnis zur Kategorie Vater gestellt. Doch die Kontaktproblematik scheint nicht (allein) in der Inhaftierung selbst begründet zu sein, sondern (auch) in dem problematischen Verhältnis zu seiner ehemaligen Partnerin. Denn im weiteren Verlauf erzählt Bravo nicht, dass er einfach wieder Kontakt zu seinem Kind haben wollte, weil dieser durch die Inhaftierung erschwert oder unmöglich war. Vielmehr beschreibt er eine Problematik, die zwischen ihm und seiner ehemaligen Partnerin zu stehen schien, soweit er darauf verweist, dass sich das Jugendhilfeprojekt um den Kontakt zu seiner ehemaligen Partnerin gekümmert habe, damit sich das Verhältnis oder die Wogen (wieder) glätten. Dabei verwendet Bravo explizit die Kategorie Ex-Partnerin und stellt damit die Beziehung zwischen ihm und ihr in den Vordergrund. Die Hilfe der Mitarbeiter*innen im Jugendhilfeprojekt bestand so – laut den Erzählungen Bravos – zunächst in einer Problembewältigung mit der ehemaligen Partnerin. Dies scheint für Bravo eine wesentliche Bedeutung zu haben, denn er verwendet in der weiteren Erzählung Zeitkategorien, um die Kontaktproblematik noch zu verdeutlichen. So habe er endlich Kontakt zu seinem Kind haben wollen. Endlich kann hierbei als Hinweis auf eine Zeitkategorie verstanden werden, mit der inhaltlich auf eine in der Vergangenheit liegende und als lang empfundene Zeitspanne verwiesen wird, die mit dem Streben nach der Veränderung einer Situation oder eines Umstands einhergeht. Bravo beschreibt vorliegend so einen in der Vergangenheit liegenden Zeitraum, indem er keinen Kontakt zu seinem Kind gehabt habe. Durch die Konkretisierung dieses Zeitraums als emotional belastend („*viel gefehlt*“, Zeile 543) wird zudem das Streben nach der Veränderung dieses Umstandes deutlich. Hingegen geht daraus nicht hervor, ob sich die Zeitspanne auf die Inhaftierung oder auch auf einen davorliegenden Zeitraum bezieht. Bravo beschreibt allerdings im weiteren Verlauf, dass er jetzt Kontakt zu seinem Sohn habe und verweist damit auf eine zweite Zeitkategorie, die Gegenwart. Der Hinweis, dass der Kontakt nunmehr auch seit längerem, also in Bezug auf die Gegenwart auch nach der Haftentlassung bestehe, erweitert diese zeitliche Beschreibung um die Vergangenheit, ab der Unterstützung durch das Jugendhilfeprojekt und lässt zudem einen Bezug auf die Zukunft, im Sinne eines Verweises auf die Kontinuität des Kontaktes herstellen. Damit beschreibt Bravo mit dem Kontakt zu seinem Sohn und dem verbesserten Verhältnis zu seiner ehe-

maligen Partnerin („mit der auch recht cool“, Zeile 548) erneut eine Folge, die sich zumindest auch aus dem Jugendhilfeprojekt („wegen dem Jugendhilfeprojekt“, Zeile 549) heraus ergeben habe. Die Bedeutung des Jugendhilfeprojekts für den Kontakt zu Sohn und ehemaliger Partnerin unterstreicht Bravo mit einem erneuten Verweis auf die Ortskategorie Gefängnis, die hier gerade als Abgrenzung zu den Unterstützungshandlungen des Jugendhilfeprojekts angeführt wird. Durch den Vollzug einer Freiheitsstrafe wird der Personenkreis, an den sich betroffene Personen wenden können, um Hilfe und Unterstützung zu erhalten, eingeengt. Personen, die eigentlich diese Aufgabe übernehmen könnten, wie Freunde, Familie, Partner*in oder Bekannte (Schegloff 2006, S. 466) sind für die inhaftierte Person nur beschränkt greifbar. Für Sacks ist dieser Personenkreis der Kategorie ‚Beziehung zum Hilfesuchenden‘ (relationship proper) zugehörig (ebd.). Eine zweite Möglichkeit läge aber noch in der Kategorie von ‚Personen mit Fachwissen‘ (professionel proper), an die sich Hilfesuchende wenden könnten, wenn die Kategorie ‚relationship proper‘ blockiert sei (ebd.). Diese Kategorie von Personen mit Fachwissen kann vorliegend auf die Mitarbeiter*innen des Jugendhilfeprojekts, aber auch auf fachspezifische Bedienstete des Gefängnisses übertragen werden. Mit Sacks ließen sich die Mitarbeiter*innen des Jugendhilfeprojekts so der Kategorie ‚professionel proper‘ zuordnen und damit als Personen verstehen, an die sich Bravo aus seiner Sicht aufgrund ihres Fachwissens mit einem Unterstützungsbedürfnis wenden konnte und die ihm, wie er in der oben angeführten Sequenz verdeutlicht, bei dem Kontakt zu seiner Ex-Partnerin und seinem Kind geholfen hätten. Diesen Ausführungen stellt Bravo die Kategorie Sozialpädagog*innen im Gefängnis gegenüber.

B: (–) *Das haben wir zum Beispiel im Gefängnis net gemacht. Da kam halt, da kam kein Sozialpädagoge und hat sich um einen gekümmert, nää? (–) Da musstest du nen Antrag schreiben und dann konntest du erstmal warten. (.) So an sich kommt da keiner von selber.* (Zeile 498–500)

Laut Bravo würden sich Sozialpädagog*innen im Gefängnis nicht von sich aus kümmern. Dabei bezieht Bravo diese Bewertung allerdings nicht auf die Person an sich, sondern stellt seine Bewertung in den Kontext der Ortskategorie Gefängnis. Er verweist inhaltlich erneut auf das Attribut der Restriktion in Bezug auf die Ortskategorie. Kategoriegebundene Handlungen innerhalb der Ortskategorie erforderten zunächst das Stellen von Anträgen, um Hilfe zu erhalten und würden eine lange Wartezeit nach sich ziehen. Sozialpädagog*innen innerhalb der Ortskategorie Gefängnis seien, den Erzählungen Bravos nach, dergestalt in Bezug auf die Hilfesuche im Sinne von Sacks der Kategorie ‚professionel improper‘ zugehörig, soweit sie trotz des Fachwissens aus Bravos Sicht nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen für Hilfe und Unterstützung ansprechbar seien.

Einen weiteren Punkt, den Bravo in Bezug auf das Jugendhilfeprojekt relevant macht, schildert er in den nachstehenden Sequenzen.

B: (.) *im Nachhinein find ich des gut, so. Nä, also ich zieh auch jetzt in meiner Arbeit, bin ich jetzt seit einem Jahr, nech? [...] Nä, aber so das zieht man jetzt halt einfach durch, weil man (.) ich denk mal, dann immer die Zeit an, an früher halt, nä? Ich habs halt damals schon gepackt, warum soll ich's net jetzt auch noch mal packen? (2s.) Nä, und des (1s.) fand, find ich jetzt gar net so schlecht. Also das hat, die hab'n mir schon viel vermittelt, (.) muss ich sagen.* (Zeile 618–623)

Während er sich vor der Inhaftierung als Drogenkonsumenten kategorisiert und darauf verweist, nicht einmal einen Hauptschulabschluss erreicht zu haben und auch seine Freizeit draußen nicht dafür genutzt hätte, kategorisiert er sich in der Gegenwart – in der er sich auch wieder draußen befindet – als arbeitenden Menschen mit Durchhaltevermögen, der auch in schwierigen Situationen nicht aufgibt.

B: (.) *Aber es hat mich auf jeden Fall a-, vieles gelehrt im Leben, so. (.) Net immer gleich aufzugeben, nä, sondern auch mal die Zähne durchzubeißen, auch wenn man mal ken Bock hat.* (Zeile 596–597)

Soweit er nun anführt, es früher schon geschafft zu haben, bezieht sich das Früher hingegen nicht auf die Zeit vor der Inhaftierung, denn da habe er ja nicht viel Sinnvolles gemacht. Mit Früher muss er sich hier also narrativ auf eine andere Zeit beziehen, in der das Durchhaltevermögen als Lehre in seinem Leben zu verstehen ist.

B: *Weil die zeigen einem ja da, mit diesem Ab-, mit diesem Tagesablauf, von früh bis spät arbeiten, (.) das musst du ja draußen in der freien Welt auch machen, wenn du nen Job haben willst. Da musst du ja auch von früh bis spät arbeiten. Das heißt, das is ja wie so ne Art Gehirnwäsche, die dressieren dir das ja schon ein. (.) Nä, als würdest du ja schon arbeiten gehen, (–) dass wenn du rauskommst, direkt gleich in die Arbeitswelt reingehen kannst und dich ja eigentlich an diesen Ablauf schon gewöhnt hast.* (Zeile 598–603)

Auf der Grundlage dieser Ausführungen über den Tagesablauf im Jugendhilfeprojekt, in dem er von früh bis spät arbeiten musste, bezieht sich das Früher also auf die Zeit im Projekt. Er verbindet damit Ort und Zeit miteinander und beschreibt eine Veränderung. Während die Ortskategorie draußen in den Erzählungen Bravos vor der Inhaftierung mit Freizeit verknüpft war, wird die Ortskategorie in Bezug auf die Gegenwart mit Arbeit verbunden. Und eben die im Projekt an ihn gestellten Anforderungen habe er bereits dort schon gepackt. Bravo stellt damit einen narrativen Kausalzusammenhang zwischen seiner Selbstkategorisierung in der Gegenwart als Menschen mit Durchhaltevermögen und der Zeit im Jugendhilfeprojekt her, das ihm insoweit viel vermittelt habe (Zeile 623). Nunmehr ein solcher Mensch zu sein, stellt damit eine narrativ beschriebene Folge aus dem Jugendhilfeprojekt dar. Die daraus resultierenden mittelbaren Folgen resümiert Bravo wie nachstehend.

B: *So, ich hab eigentlich viel erreicht. Ich hab ne Frau, ich hab Umgang mit meinem Kind, nā, hab nen festen Job. Also, n Dach über'm Kopf, Essen im Kühlschrank, (–) nā? Also geht. (Zeile 730–732)*

Die Erfahrungen und Entwicklungen, die Bravo in Bezug auf das Jugendhilfeprojekt beschreibt, wie etwa das Durchhaltevermögen, können unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen als Grundlagen verstanden werden, auf deren Basis Bravo viel erreicht habe. Denn er stellt hier seine eigene Handlungsmacht in den Vordergrund, soweit er sich selbst als jemanden kategorisiert, der eigentlich viel erreicht habe. Die beschriebenen Folgen, die Bravo unmittelbar auf das Jugendhilfeprojekt bezieht, werden so in diese Sequenz um mittelbare Folgen, wie das Aufrechterhalten eines festen Jobs zur Finanzierung der Wohn- und Lebenshaltungskosten, erweitert. Insoweit ist weder der Job selbst oder die Erreichung einer Partnerschaft noch der auf die Gegenwart bezogene Umgang mit dem Kind als unmittelbare Folge des Jugendhilfeprojekts zu verstehen, sondern die Hilfe und Unterstützung im Projekt wird als grundlegender Beitrag beschrieben, auf dessen Grundlage Bravo selbst diese Veränderungen erreicht und aufrechterhalten habe. Dies gilt etwa auch für die Erreichung des Realschulabschlusses, der oben als unmittelbare Folge beschrieben wurde. Denn der Abschluss wird in den Erzählungen von Bravo wiederum zu einer Grundlage, auf der ihm in der Arbeitswelt bessere Jobs zur Verfügung stünden (Zeile 540).

6.3.4 Umdeutungen institutioneller Zuschreibungen

Bravo wurde allerdings nicht aus dem Jugendhilfeprojekt heraus entlassen, sondern vorzeitig in die Justizvollzugsanstalt zurückverlegt. Auf die Frage, wie es zur Rückverlegung kam, schildert Bravo zunächst die institutionelle Bewertung des Geschehenen.

B: *Weil ich halt, äh, angeblich jemanden unterdrückt haben soll. Deswegen bin ich da rausgefliegen. (Zeile 383–384)*

Er habe nach Einschätzung der Mitarbeiter*innen im Jugendhilfeprojekt jemand anderen unterdrückt und sei deswegen dort rausgefliegen. Doch relativiert Bravo diese Sichtweise der Institution in seiner Narration, indem er die Einschätzung der Institution in Zweifel zieht („angeblich“, Zeile 383). Denn aus Bravos Sicht sei die Situation anders zu bewerten. Und so berichtet er im Vorfeld des nachfolgenden Ausschnitts davon, dass er in dem Jugendhilfeprojekt in einem Mehrbettzimmer untergebracht war und ein neuer Gefangener aus der JVA in das Jugendhilfeprojekt kam. Im Rahmen der Zuteilung zu einer Wohngemeinschaft wurde im Jugendhilfeprojekt entschieden, dass der neue Mitbewohner zu Bravo mit auf das Zimmer gelegt werden sollte. Bravo gefiel das nicht, weil der neue Mitbewoh-

ner seiner Ansicht nach zu viel schwitzen und dann unangenehm riechen würde und auch einfach nicht sympathisch gewesen sei. Auf – nach Bravos Ansicht – freundliche Bitten, sich regelmäßiger zu waschen, hätte der Mitbewohner hingegen nicht reagiert.

B: Nä? (.) *Hab ihm das halt auch gesagt. Also ich bin da eher son offener Mensch und wenn ich da n Problem hab, dann sprech ich das an, also, nä, anstatt den- hinter dem Rücken die Nase zuzuhalten oder- da lieber sag ich hier ‚Wasch dich einfach mal‘ oder ‚geh mal-‘, ‚dusch dich zweimal heute‘ (-) nä? (2s.)* Joa, (-) *und das ging auch über n längeren Zeitraum so, es ging über (.) drei, vier Wochen so. (-) Und (-) ha-, gab-, hat es halt auch nicht geändert so. Also ich hab den dann auch irgendwie so aufgezogen und die anderen haben halt mitgemacht, nä, die haben den halt –, haben dann mitgemacht, nä und gesagt ‚Du stinkst halt‘ und ‚Wasch dich‘ und nä und ‚Wie siehst du denn aus‘ und so (.) Und das hat aben – irgendwie reingesteigert. War wie so ne (.) Atmosphäre im Gefängnis, (.) würde ich schon fast sa -, also behaupten. Also das war, (.) al-als wären wir keinen Deut besser, wieder (.) Nä, al-als würden wir uns selbst widerspiegeln, so, weil wir waren Mitgefangene, so und irgendwie, keine Ahnung, wenn man sich so fühlt, dann benimmt man sich automatisch irgendwie auch so, in manchen Momenten zumindest so. Das war gar nicht so gewollt, nä. Ich wollt’n ja gar nicht aufziehen oder mobben oder (Is.) ich wollt’n auch nicht bloßstellen, ich wollt einfach nur dass er sich (Is.) , dass er zwei Mal am Tag duschen geht, mehr wollt ich doch gar net.*

I: Mhm.

B: Nä? *So und keine Ahnung (-), das hat sich halt wie gesagt in die Gruppe halt reingesteigert und (.) und die haben das dann halt nachgemacht dann und haben (.) daraus dann halt irgendwie n Witz immer gemacht, nä. (-) Genau, und dadurch, dass es dann von mir kam, war ich dann halt der Leidtragende und dann hieß es halt, ich hab damit angefangen, nä? (Zeile 447–473)*

In dem Ausschnitt kategorisiert Bravo sich zunächst als einen „offenen Menschen“ (Zeile 447), der Probleme anspricht und sich nicht hinter dem Rücken der betroffenen Person gegenüber anderen beschwert. Damit verweist Bravo innerhalb der Kategorie Offener Mensch auf Attribute von Ehrlichkeit und Respekt gegenüber Mitmenschen. Bravo konkretisiert diese Attribute explizit in seiner Narration durch den Verweis auf eine gewisse Beharrlichkeit, Ausdauer oder Geduld, um das Problem anzusprechen und zu lösen. Dazu benennt er in seiner Narration einen konkreten, längeren Zeitraum von drei oder vier Wochen, in dem er versucht habe, das Problem direkt anzusprechen. Seinem Gegenüber wirft er hingegen eine gewisse Ignoranz vor, das aus Bravos Sicht bestehende Problem nicht ernst genommen zu haben und sich gegenüber Bravo ebenfalls respektvoll zu verhalten sowie das Problem zu beseitigen, weil sein Gegenüber es halt nicht geändert habe (Zeile 252). In der Folge habe Bravo dann angefangen, seinen Mitbewohner aufzu ziehen. Dabei sei es zu einem Wechsel der Situation gekommen, die ursprünglich aus einer Intention heraus, als offener Mensch Probleme anzusprechen, erfolgte.

Denn Bravo berichtet, dass ihm die Situation entglitten wäre, da seine aus seiner Sicht offen gemeinten Hinweise zum Hygieneverhalten des Mitbewohners

von den anderen aufgegriffen wurden, soweit er darauf verweist, dass die anderen „*halt mitgemacht*“ hätten (Zeile 453). Dabei ordnet er sich in eine passive Rolle ein, in der ihm die Verantwortung für den weiteren Verlauf nicht mehr allein zugerechnet werden kann (Bamberg/Wipff 2020, S. 36). Allerdings zieht er sich auch selbst nicht aus der Situation heraus, da die anderen „*mitgemacht*“ oder „*nachgemacht*“ hätten und sich damit an etwas beteiligt, es aber nicht selbst initiiert hätten. Aber die Entwicklung der Situation kann nicht mehr auf ihn allein als aktiv Handelnden zurückgeführt werden. Durch das Hinzutreten weiterer Personen wird Bravo nun Teil einer Gruppe, die sich in die Situation irgendwie reingesteigert habe (Zeile 455). Und diese Situation führt aus Bravos Sicht zu einer Veränderung der Mitgliedschaftskategorie, in der er sich befindet. Zur Beschreibung dieser Veränderung bemüht Bravo hier explizit die Ortskategorie des Gefängnisses und verknüpft diese mit der Beschreibung einer Atmosphäre, also einer Stimmung, die in diesem Kontext durch die äußere Umgebung des Gefängnisses vermittelt werde. Bravo befindet sich hingegen in seiner Beschreibung an einem Ort, der seiner Ansicht nach eben kein Gefängnis ist und an dem Verhalten von Unterdrückung und Mobbing, das er dem Gefängnis zuschreibt, keinen Raum habe. Er verknüpft die Ortskategorie mit einer bestimmten Kategorie von Menschen, Mitgefangenen (Zeile 458). Und dieser Kategorie Mitgefangene innerhalb der Ortskategorie Gefängnis schreibt er bestimmte Handlungen und Attribute zu, die sich aber nicht allein aufgrund der Kategorie Mitgefangener ergäben, sondern in Verbindung mit der Ortskategorie Gefängnis entstünden und damit sozusagen zu einer Subkategorie Gefangener eines Gefängnisses würde. Und so wird diese Kategorie eines Gefangenen in einem Gefängnis aus der Sicht von Bravo gerade an dem Ort, an dem er sich in der Erzählung befindet, abgelegt. Zwar seien sie immer noch dem Grunde nach Mitgefangene, aber die Kategorie wird im Kontext des Jugendhilfeprojekts überlagert, soweit Bravo explizit darauf verweist, dass die Mitgefangenen im Projekt zu Mitbewohnern würden (Zeile 368). Damit bietet der Wechsel der Ortskategorien vom Gefängnis zum Projekt die Möglichkeit, auch die Kategorie Gefangener abzulegen und zum Mitbewohner zu werden und damit dem Umkehrschluss nach, respektvoll und ehrlich miteinander umzugehen. Doch das ist alles wohl nur aufgesetzt, denn auch wenn der Versuch unternommen wird, kein Gefangener mehr in einem Gefängnis zu sein, so stellt dies doch nur eine Rolle dar, die die betroffenen Personen an einem anderen Ort einnehmen können. In bestimmten Situationen kommen aber die Attribute und Handlungen eines Gefangenen in einem Gefängnis wieder hervor. Sie sind nicht weg oder aufgelöst, sondern nur durch den Ort in den Hintergrund getreten. In bestimmten Situationen kommt es dann aber doch wieder zum Vorschein und dann sind sie wieder „*Keinen Deut besser*“ als die Gefangenen in einem Gefängnis. Dann spiegeln sie sich selbst wider, so wie sie sind, Gefangene in einem Gefängnis mit den dazugehörigen Attributen und Handlungen. Insoweit reiche das Gefühl aus und die Kategorie reaktiviere sich in den Personen automatisch. In diesem Zusammen-

hang kann eine Verbindung zu den Beschreibungen von Attributen und Handlungen der Kategorie Mitgefangene innerhalb der Ortskategorie Gefängnis hergestellt werden, die Bravo bereits zuvor im Rahmen der Kategorie Jugend thematisierte und als Begründung dafür anführte, nicht im Gefängnis bleiben zu wollen, sondern lieber in das Jugendhilfeprojekt zu gehen (Zeilen 289 ff. und 313 f.). Denn im weiteren Verlauf wird Bravo seitens der Institution die Verantwortung für die Entwicklung der beschriebenen Situationen zugeschrieben und er wird in der Konsequenz in die Justizvollzugsanstalt zurückverlegt. Die Zuschreibung der Verantwortung für die Situation lässt sich hier auf Bravos Beschreibungen zur Kategorie Jugend beziehen. Bravo werde durch die institutionelle Verantwortungszuschreibung implizit zum Anführer gemacht, um den sich eine Gruppe gebildet habe, die das von ihm initiierte Ärgern und Mobben mit- beziehungsweise nachgemacht hätten. Damit werden Bravo seinen Erzählungen folgend genau die Attribute und Handlungen zugeschrieben, auf die er sich gar nicht erst einlassen wollte (Zeile 306). Entsprechend grenzt er sich explizit von der Verantwortungszuschreibung der machtvollen Institution ab, soweit er sich selbst eben nicht als Anführer, sondern als den Leidtragenden kategorisiert. Der Leidtragende ist hingegen nicht mit dem Verantwortlichen gleichzusetzen, soweit der Leidtragende gerade die Person ist, die die Folgen eines Ereignisses zu tragen hat, und zwar unabhängig davon, ob sie für die Ursache verantwortlich ist oder nicht. Und eben diese Sichtweise führt Bravo nochmals an folgender Stelle aus.

B: (.) ähm, bin ich halt – ho- äh, musst ich halt wieder zurück ins Gefängnis, halt, nā, weil ich hab halt gegen die Regeln verstoßen, ich hab halt jemanden gemob- also nā, halt, über längeren Zeitraum psychisch und – unter Druck gesetzt, so hieß es da. (–) Nā, is – ist auch nicht schlimm, ist ja okay. Ist ja, jeder hat ja seine Sicht, nā. Dann bin halt wieder zurück ins Gefängnis und ich fands halt erstmal scheiße, weil ich war zehn Monate gerade auf nem Gelände so, muss halt – gut war wie Bootcamp, jeden Tag ackern, und ja, (.) nicht viel Freizeit hab'n. Und jetzt sitz ich wieder im Gefängnis und hab wieder im Endeffekt nix, so. (Zeile 477–484)

Bravo zufolge habe sich die Institution darauf gestützt, dass Bravo gegen Regeln verstoßen habe, indem er jemandem über einen längeren Zeitraum psychisch unter Druck gesetzt habe. Und eben dies sei ein Regelverstoß gewesen, der in der Konsequenz zur Rückführung in die Justizvollzugsanstalt führte. Auch wenn Bravo zunächst sagt, dass er „halt gegen die Regeln verstoßen“ (Zeile 478) habe und damit nahelegt, dass er die Bewertung der Institution teilen würde oder deren Einschätzung zumindest akzeptiere, weist er die Sichtweise der Institution implizit bereits im nächsten Abschnitt zurück, indem er darauf verweist, dass es unterschiedliche Sichtweisen gäbe, auch wenn er die Entscheidung der Institution – zum Zeitpunkt der Interviewführung – als nicht schlimm und okay bewertet. Zum Zeitpunkt der Rückverlegung hingegen habe er die Entscheidung der Institution als scheiße empfunden, da er sich im Jugendhilfeprojekt trotz des Vergleichs mit einem Bootcamp immerhin auf einem offenen Gelände befunden habe und nicht

in einem Gefängnis gegessen habe. Denn im Gefängnis zu sitzen bedeutet für Bravo im Endeffekt wieder nichts zu haben. Allerdings verweist Bravo explizit darauf, dass er die Rückverlegung „erstmal“ schieße gefunden habe, denn in der Justizvollzugsanstalt kommt es bereits eine Woche (Zeile 494) nach der Rückverlegung im Rahmen des anstehenden Zweidritteltermins (vorzeitige Entlassung) zu einer neuen Bewertung der oben beschriebenen Situation (Rückverlegung) durch den Haftrichter.

B: *Genau, ähm und der Richter meinte dann mein Zweidritteltermin rückt jetzt näher, hat sich halt mein, meine, (.) meine äh, (-) mein'n Haftverlauf halt angeschaut, wie ich mich halt gegeben habe, nā, hatte – hatte ja eigentlich nur Positives drinne. Ich bin vorher in den Monaten im Gefängnis nicht negativ aufgefallen, ich bin im < Name Jugendhilfeprojekt > AN SICH nicht negativ aufgefallen, über, über dreiviertel Jahr, ja so, hab meinen Realschulabschluss nachgeholt, is mir alles so, richtig gut, gut – positive Faktoren für einen der vorher eigentlich n-nix hatte, so nā. So (-) klar bin ich jetzt erstmal wieder zurückverlegt worden, nā, das hat auch den Richter net, das hat dem, das war dem egal. Er hat nur gesehen, ich hab mein Ding gemacht, nā, und wenn da mal ne Meinungsverschiedenheit ist, dann ist das so. Ich bin ja nicht gewalttätig geworden, ja?*

I: *(räuspern)*

B: *Oder ich hab halt nur, ne (Is.) Auseinandersetzung mit Worten. (.) Genau und der hat dann halt das auch relativ schnell gemacht, dass ich mein zu meinem Zweidritteltermin, dann eigentlich entlassen werden konnte. Ich glaub das war da, (.) na, was war denn das? (3s.) ja, weiß jetzt nicht mehr das Datum (lachen). (Is.) Genau (.) und dann war das eigentlich relativ schnell durch, dass der Beschluss kam und dann durfte ich eigentlich auch schon gehen. (2s.) Joa. (3s.) (Zeile 505–519)*

Während die Situation mit dem Mitbewohner innerhalb der institutionellen Rahmung der Jugendhilfeeinrichtung als Verstoß gegen Regeln gewertet und der Verstoß als so gewichtig eingestuft wurde, dass damit sogar eine Rückverlegung begründet wurde, unterlag dieselbe Situation im Kontext der Frage nach einer vorzeitigen Haftentlassung einer neuen Bewertung. Der zuständige Haftrichter habe Bravo zufolge die Situation im Zusammenhang mit dem bisherigen Haftverlauf eingeschätzt. Bravo beginnt zunächst damit, dass es dem Richter nicht gefallen habe, dass er zurückverlegt wurde. Doch während dieser Ausführung korrigiert Bravo diese Einschätzung sogleich und führt aus, dass die Situation in der Entscheidung über die vorzeitige Haftentlassung für den Richter nicht relevant gewesen sei, da die Auseinandersetzung nicht mit physischer Gewalt einherging. Stattdessen sei aus Bravos Sicht entscheidend gewesen, dass er während der Inhaftierung sein Ding gemacht habe. Zur Verdeutlichung seiner Weiterentwicklung im Rahmen der Inhaftierung kategorisiert sich Bravo selbst als jemanden, der vorher eigentlich nichts hatte. Vorher stellt hier eine Zeitkategorie bezogen auf einen in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt oder Zeitraum dar, der vor einem Geschehenen liegt. Das Geschehene kann im Kontext dieser Narrationen

als die Inhaftierung verstanden werden. Bezogen auf den Zeitpunkt vor der Inhaftierung gehörte Bravo seiner Meinung nach also zu einer Kategorie von Menschen, die eigentlich nichts hatten. Nichts zu haben stellt dabei eine Absolutheit dar, die keine Relativierung zulässt und bezieht sich im Rahmen der Narration auf nicht näher konkretisierte positive Faktoren, die eine vorzeitige Haftentlassung stützen würden und die vor der Inhaftierung noch nicht vorgelegen hätten. Entsprechende Verweise auf diese Art der Selbstkategorisierung finden sich in Bravos Narrationen auch bereits an früherer Stelle, soweit er etwa selbst anführt, vor der Inhaftierung nicht viel Sinnvolles gemacht zu haben und nicht einmal den Hauptschulabschluss geschafft zu haben (Zeilen 308 und 310) sowie einen Schulabschluss auch in seiner Freizeit nie selbstständig verfolgt zu haben (Zeile 641).

Während der Inhaftierung habe Bravo hingegen den ganzen Haftverlauf über nur positive Einschätzungen in den schriftlichen Berichten über ihn erhalten (Zeile 497). Welche positiven Einschätzungen und Faktoren hier explizit in den Akten genannt sind, bleibt in den Narrationen von Bravo offen. Er hebt aber zumindest explizit hervor, dass er einen Realschulabschluss nachgeholt habe und insbesondere in der Justizvollzugsanstalt und an sich auch in dem Jugendhilfeprojekt nicht negativ aufgefallen sei. „*An sich*“ (Zeile 509) verdeutlicht hier eine Abweichung vom Regelfall, die allerdings nicht den Regelfall als solchen in Zweifel zieht. Vielmehr wird die Abweichung zur Ausnahme, während der Regelfall bestehen bleibt. Bravo kategorisiert sich damit implizit als einen guten Gefangenen, der den Anforderungen an ihn nachgekommen sei und die Möglichkeit ergriffen habe, die Inhaftierung sinnvoll zu nutzen. Die Rückverlegung wird damit in Bravos Narrationen zur Ausnahme eines ansonsten weiterentwickelten und nicht negativ aufgefallenen Gefangenen. Und insoweit bleibt die Kategorie des guten Gefangenen auch nach der Rückverlegung bestehen. Zwar lassen sich die Entscheidungskriterien einer vorzeitigen Haftentlassung aus Sicht des zuständigen Richters allein aus Bravos Schilderungen heraus nicht rekonstruieren, doch im Ergebnis lässt sich festhalten, dass er in dem Gespräch mit dem Richter zusammen mit den Einschätzungen über ihn in den schriftlichen Berichten die Kategorie eines guten Gefangenen so darlegen und stützen konnte, dass trotz der institutionellen Bewertung der Handlungen als Regelverstoß und einer damit begründeten Rückverlegung eine vorzeitige Entlassung aus der Justizvollzugsanstalt möglich war.

6.3.5 Zusammenfassung Bravo

Bravos Erzählungen enthalten wenige Ausführungen zu seinen familiären Verhältnissen in seiner Kindheit. Er kategorisiert sich bis zu seinem zwölften Lebensjahr als eigentlich liebes Kind und bleibt im Übrigen vage. Im Mittelpunkt seiner Erzählungen stehen vielmehr Handlungen, die zu der Inhaftierung geführt haben. Bravo kategorisiert sich als Konsument von Drogen und als Drogenhänd-

ler. Weitere begangene Straftaten werden in einen direkten Zusammenhang mit diesen Kategorien gebracht. Davon unabhängige Erzählungen über seine Kindheit und Jugend erfolgen nur indirekt. So beschreibt er etwa, dass er in seiner Jugend vor der Inhaftierung nichts Sinnvolles gemacht habe. Ansonsten bleibt seine Geschichte auf zentrale Aspekte in Bezug auf seine begangenen Straftaten beschränkt. Bravo wird aufgrund des Handels von Drogen zu einer mehrjährigen Jugendstrafe verurteilt. Im Rahmen seiner Schilderungen zu den Inhaftierungserfahrungen grenzt er sich von anderen Jugendlichen entlang der Kategorie Jugend ab. Vor allem innerhalb der Ortskategorie Gefängnis sind Jugendliche seiner Meinung nach von Machtkämpfen und Rivalitäten geprägt. Bravo kategorisiert sich hingegen als einen guten Gefangenen, der die Inhaftierung sinnvoll nutzen will und sich deshalb vom Gefängnis in das Jugendhilfeprojekt verlegen lässt. Das Jugendhilfeprojekt stellt Bravo zufolge eine entsprechende Rahmung, um sein Ziel, die Inhaftierung sinnvoll zu nutzen, erreichen zu können. Entlang der Kategorie eines guten Gefangenen verdeutlicht Bravo seine Erfolge, wobei er insbesondere die Erreichung eines Schulabschlusses, das Einstellen des Drogenkonsums und die Verbesserung des Verhältnisses zu seinem Sohn anführt. Er beschreibt allerdings auch die Bedeutung der als hoch wahrgenommenen Regelungsdichte im Jugendhilfeprojekt. Aus Bravos Sicht sind an die Einhaltung von Regeln und das Erfüllen von Pflichten im Jugendhilfeprojekt Mitgliedschaftskategorien geknüpft, die er entlang einer Differenzlinie zwischen Mitbewohner und Mitgefangener verdeutlicht. Werden die Regeln eingehalten und die Pflichten erfüllt, rückt die Kategorie Gefangener in den Hintergrund, bei Verstößen droht hingegen die Reaktivierung der Kategorie Gefangener und im Zweifel die Rückverlegung. Auch Bravo erlebt in seiner Geschichte diesen Wechsel zwischen Mitgliedschaftskategorien, der schließlich zu einer Rückverlegung führt. Er beschreibt dabei einen Kategorisierungskonflikt, der dadurch entsteht, dass es zu unterschiedlichen institutionellen Bewertungen über sein Verhalten kommt. Das Jugendhilfeprojekt sieht in seinem Verhalten einen Regelverstoß, der seine vorzeitige Rückverlegung als Gefangener einer Justizvollzugsanstalt unumgänglich macht. In der Justizvollzugsanstalt kann Bravo hingegen das Bild eines guten Gefangenen anhand seiner erzielten Erfolge durchsetzen. In dem Regelverstoß, der zur Rückverlegung führte, wird in der Justizvollzugsanstalt keine Veranlassung gesehen, die Kategorie des guten Gefangenen anzuzweifeln. Bravo wird die vorzeitige Entlassung unmittelbar nach der Rückverlegung gewährt.

6.4 Oscar – „Der Junge hat's verdient eigentlich sogar in den Knast zu gehen“

Oscar ist männlich, volljährig und befand sich zum Zeitpunkt des Interviews in einer geschlossenen Jugendstrafvollzugsanstalt. Er wuchs zusammen mit seiner Mutter und seinem Bruder in einer Stadt im Süden von Deutschland auf. Im Alter von sieben oder acht Jahren kam es zu einem Wohnungsbrand, infolgedessen die gesamte Wohnung niederbrannte. Oscar zog danach mit seiner Familie in eine andere Stadt, wo es nach seinen Angaben auch bereits zu ersten Straftaten kam, die sich über die Jahre häuften. Oscar berichtet hier vor allem von Eigentums- und Gewaltdelikten. Nachdem er durch ein Gericht eindringlich auf die möglichen Konsequenzen seines Verhaltens aufmerksam gemacht wurde, entschied er sich, von sich aus mit dem Jugendamt zusammen eine Wohneinrichtung zu suchen, in der er dann auch tatsächlich mehrere Jahre blieb. Schließlich sei es jedoch erneut zu einem Gewaltdelikt gekommen, so dass er in der Folge zu einer mehrjährigen Jugendstrafe verurteilt wurde. Bereits während der Untersuchungshaft ließ er sich in das Jugendhilfeprojekt verlegen und blieb auch nach dem Urteil dort. Nachdem er einen großen Teil seiner Jugendstrafe im Jugendhilfeprojekt verbracht hatte, wurde er aufgrund eines Regelverstoßes vorzeitig in die Justizvollzugsanstalt zurückverlegt. Die Rückverlegung lag zum Zeitpunkt des Interviews bereits einige Wochen zurück und Oscar stand kurz vor seiner Entlassung. Für das Interview wurde Oscar aufgrund der andauernden Inhaftierung durch einen Mitarbeiter des kriminologischen Dienstes angefragt, ob er Interesse daran hätte, an dem Forschungsprojekt teilzunehmen. Nachdem Oscar sich bereit erklärt hatte, an einem Interview teilzunehmen, wurde ein Termin vereinbart, an dem der Interviewer in die Justizvollzugsanstalt kommen durfte. Kontakt zwischen Interviewer und Oscar gab es im Vorfeld des Interviews nicht, so dass der Tag der Interviewführung die erste Begegnung darstellte. Das Interview wurde in einem Besuchsraum der Justizvollzugsanstalt durchgeführt. Vor dem Beginn des Interviews erläuterte der Interviewer deshalb zunächst noch einmal die Ausrichtung des Forschungsprojekts, den Ablauf des Interviews und den Umgang mit den aufgezeichneten Daten. Oscar wurde Gelegenheit gegeben, Nachfragen zu stellen und darauf hingewiesen, jederzeit und ohne Angabe von Gründen seine Einwilligung zum Interview widerrufen zu können. Anschließend wurden ihm Getränke angeboten und ein allgemeines Gespräch begonnen, um die Situation aufzulockern. Oscar war die ganze Zeit über gut gelaunt und äußerte, Lust darauf zu haben, über sein Leben und seine Erlebnisse während der Inhaftierung berichten zu können. Insgesamt dauerte das aufgezeichnete Gespräch fünfundfünfzig Minuten und dreiundzwanzig Sekunden.

6.4.1 Kein traumatisches Erlebnis – Abwehr institutioneller Zuschreibungen

Auf den Impuls, wie es zur Inhaftierung kam, beginnt Oscar mit der folgenden Erzählung.

O: *Sag ich mal, das hat schon bei mir sehr früh angefangen. (–) Mit meiner, (.) mit meinem (.) sag ich ma, meinem Leben so mit Straftaten. (–) Eigentlich ganz früher, (.) meine Mutter is alleinerziehend, (.) hat ähm, zwei Kinder, mich und meinen Bruder und das war schon schwierig für sie uns alleine aufzuziehen. Und sag ich ma, da hatte ich so ne fehlende Vaterfigur. (–) Und sag ich ma, da hat's schon angefangen, dass ich mich ins Negative entwickelt hab. (.) Meine Mutter war sehr jung, sie wusste nicht wie, (–) wie sie mit zwei Kindern umgehen sollte und dann hat sie uns n bisschen vernachlässigt. Dann sag ich mal, mit zwölf, war ich schon so selbst eigenständig, ich hab mein Zimmer, Küche alles selber geschmissen, hab für mich gekocht, für meinen Bruder mitgekocht, (–) und ich war draußen bis null Uhr. Und wo ich älter wurde, ganze Nacht durchgefeiert so. Aber, des hat halt sehr früh angefangen, (.) die ersten Straftaten (Is.) was war's, mit sechs, sieben so. (Zeilen 1–12)*

Oscar beginnt seine Geschichte mit einem sehr frühen Anfang. Einen Anfang, den er auf sein Leben mit Straftaten, also auf einen spezifischen Teil seines Lebens bezieht. Damit zeigt sich Oscar bereits mit den ersten zwei Sätzen durch den Verweis auf sein Leben mit Straftaten als der Kategorie¹⁰² Täter zugehörig. Darüber hinaus wird aber auch deutlich, dass es sich um einen Verlauf, um eine unbestimmte Anzahl mehrerer Straftaten, handelt und nicht etwa um ein einmaliges Vergehen. Es habe „früh angefangen“ (Zeile 1) beschreibt zudem eine Passivkonstruktion, als habe Oscar gar keine Einflussmöglichkeit auf den Verlauf gehabt (Bamberg/Wipff 2020, S. 36). Diesem passiven Verlauf fügt er sodann Gründe hinzu, die man als Ursachen für den frühen Anfang verstehen kann, soweit er darauf verweist, dass er sich da bereits ins Negative entwickelt habe. Dem narrativen Rückgriff in die Vergangenheit folgend sei dabei zunächst der Umstand relevant gewesen, dass seine Mutter alleinerziehend gewesen sei. Damit führt er mit den Kategorien Mutter und Bruder sowie im darauffolgenden Satz mit der Kategorie Vater eine Beschreibung über die Device Familie an. Seine Mutter sei mit der Erziehung zweier Kinder allein gewesen, habe also keine Unterstützung gehabt. Darüber hinaus sei sie sehr jung, unwissend und daraus resultierend überfordert gewesen. Fast beiläufig erwähnt Oscar sodann die Folge aus diesen Umständen, dass seine Mutter sie „n bisschen vernachlässigt“ (Zeile 7) habe, also zumindest zeit- oder teilweise ihren fundamentalen Pflichten, die sich aus der Kategorie Mutter ergeben, nicht nachgekommen sei. Die Mutter hat in ihren Kernpflichten, dem Commonsense nach, für ihre Kinder zu sorgen und für sie da zu sein (Dep-

102 Bezüglich sämtlicher in der Analyse verwendeten Begriffe der Membership Categorization Analysis wird zur Erläuterung auf das Kapitel 4 dieser Arbeit verwiesen.

permann 2015, S. 67). Zentrale Aufgaben der Fürsorge, wie etwa das Kochen, das Aufräumen und die Verantwortung für das Geschwisterkind einem Zwölfjährigen zu übertragen, erscheint dergestalt als Verstoß gegen diese Pflichten. Kategorien tragen dabei implizit zu moralischen Erwartungen bei, indem mit ihnen erwartbare Handlungen verbunden sind, die ihrerseits Rechte und Pflichten bilden (Psathas 1999, S. 156).

Doch aus den angeführten Begründungen, warum es zu einem Leben mit Straftaten gekommen sei, folgt nun nicht die Konkretisierung von Straftaten oder Handlungen, die als solche bewertet werden können, sondern es folgt vielmehr die Übernahme von Verantwortung im Haushalt, die eigentlich der Kategorie Mutter zugehörig sein müsste. Er habe den Haushalt geschmissen, habe für sich selbst und für seinen Bruder Nahrung zubereiten müssen. Auch wenn die Mithilfe im Haushalt oder das Zubereiten von Mahlzeiten an sich nichts Ungewöhnliches im Verlauf des Aufwachsens ist, hebt Oscar die Verantwortung unter dem Verweis auf die Alterskategorie („mit zwölf“, Zeile 7) hervor. Danach habe er „schon“ (Zeile 8) mit zwölf diese Aufgaben übernehmen müssen, aus seiner Sicht anscheinend in einer Altersphase, in der er dies hätte noch nicht oder zumindest nicht selbstständig und ohne Unterstützung der Mutter tun müssen. Auf der anderen Seite habe dieser Umstand der Selbstständigkeit auch dazu geführt, dass Oscar bis null Uhr draußen gewesen sei. Die Uhrzeit in Verbindung mit der Alterskategorie und der Ortskategorie legt dabei nahe, dass Oscar dies als unpassend oder zumindest ungewöhnlich verstanden haben möchte (Zeile 45 f.). Darauf deutet auch hin, dass er es in seine Erzählungen über die frühe Übernahme von Verantwortung einbaut.

Eine dritte Begründung, die Oscar anführt, sei in der Unvollständigkeit der Device Familie zu finden. Es habe ihm zufolge eine Vaterfigur gefehlt. Auch wenn Oscar nicht näher beschreibt, welchen Einfluss ein Vater auf die Entwicklung eines Kindes allgemein oder auf ihn im speziellen gehabt hätte, wird deutlich, dass er dies als eine Ursache für seine Lebensumstände und die weitere Entwicklung in seiner Geschichte einbaut. Was hingegen nicht deutlich wird, sind die Straftaten selbst. Zwar beginnt er seine Erzählung mit dem Verweis auf das Leben mit Straftaten und greift dies resümierend am Ende der Sequenz auch noch einmal auf, doch bleibt Oscar an diesem Punkt seiner Erzählungen vage. Allerdings verweist er nunmehr auf eine Alterskategorie von sechs oder sieben Jahren und konkretisiert damit den Zeitpunkt, den er als „früh“ (Zeile 1) bezeichnet.

Ungefähr innerhalb dieser Altersphase, mit sieben oder acht Jahren, habe Oscar dann einen Wohnungsbrand¹⁰³ bei sich zu Hause verursacht, in dessen Folge die gesamte Wohnung und das Inventar niederbrannten (Zeilen 15–17). Oscar berichtet daraufhin folgendes:

103 Auf Verweise zu dem Abschnitt, indem Oscar detailliert auf den Wohnungsbrand und die Ursachen eingeht, muss vorliegend zur Sicherstellung der Anonymität verzichtet werden.

O: *Man kann sagen, dass des ein traumatisches Erlebnis für mich war, (–) ich find persönlich, dass des kein traumatisches Erlebnis für mich ist, auch nicht Unterbewusstsein oder ganz tief in mir. Des is kein traumatisches Erlebnis, (.) weil da is zum Glück nichts passiert. (–) Zum Glück, (.) aber wär wa-, was passiert, wär irgendwer gestorben, dann wär's glaub ich n traumatisches Erlebnis für mich geworden. Aber so (.) is nix passiert, (–) ich weiß, is meine Schuld, und des is auch richtig blöd, aber dadurch (Is.) ich weiß nicht, des war'n so zwei Leben, (–) davor war's n anderes Leben, bis sieben Jahre und da hab ich'n neues Leben sag ich mal so angefangen. (Zeilen 27–34)*

Oscars Erzählung über den Wohnungsbrand folgt eine Abwägung der psychischen Konsequenzen für ihn. Denn er habe den Wohnungsbrand verursacht und insoweit sei er schuld (Zeile 32). Dieser moralischen Bewertung nach, ist er also als Verursacher des Brandes zu verstehen und habe die Verantwortung dafür zu tragen. In alltäglichen Interaktionen greifen die Mitglieder einer Gesellschaft insoweit auf Bewertungen zurück, um sich so gegenseitig anzuzeigen, was moralisch gebilligt wird und was nicht (Abels 2020, S. 214). Für den Verlust des eigenen Zuhauses mit allen Wertgegenständen verantwortlich zu sein, könne nach allgemeiner Wahrnehmung („man“, Zeile 27) für ein Kind durchaus als ein traumatisches Erlebnis bezeichnet werden. Mit „man“ formuliert Oscar insoweit eine öffentliche Wahrnehmung, eine Zuschreibung über die psychischen Folgen eines solchen Ereignisses, die daraus für ihn entstanden sein müssten. Eine solche öffentliche Zuschreibung grenzt Oscar hingegen von seiner persönlichen Einschätzung ab. Aus seiner Sicht sei es kein traumatisches Erlebnis und er wehrt sich sogar dagegen, dass sich die Zuschreibung auf sein Unterbewusstsein bezieht, also auf einen Bereich, der in der Selbstwahrnehmung schwierig zu überprüfen ist. Zur Begründung dieser persönlichen Einschätzung führt Oscar an, dass der Verlust der Wohnung und des Eigentums an sich kein ausreichendes Ereignis gewesen seien, ein traumatisches Erlebnis bei ihm hervorzurufen, sondern dies mutmaßlich erst dann eingetreten wäre, wenn dabei ein Mensch gestorben wäre. Auch wenn der Wohnungsbrand für Oscar also kein traumatisches Erlebnis im Sinne psychischer Belastung darstellt, so ist es dennoch nicht bedeutungslos, denn Oscar beschreibt den Wohnungsbrand als Zäsur zweier Leben. Danach hätte er bis zum siebten Lebensjahr das alte Leben geführt. Nach dem Wohnungsbrand seien sie dann aber in eine andere Stadt umgezogen, wo er auch andere Menschen kennengelernt habe.

Er berichtet zunächst von Handlungen, die nicht unbedingt gegen Strafgesetze, sondern eher gegen Vorschriften zum Schutz von Kindern und Jugendlichen verstoßen haben, wie etwa das Trinken von Alkohol mit zwölf Jahren (Zeile 40). Auch das Anführen von Klingelstreichen oder kleinere Schlägereien in der Schule sind in Bezug auf die Kategorie Kindheit nicht als ungewöhnlich oder abweichend zu verstehen, sondern eher als normal (Zeile 41). Diese als normal wahrzunehmenden Beschreibungen über das Verhalten in der Kindheit und frühen Ju-

gend ändern sich allerdings mit dem Verweis, dass es irgendwann zu immer mehr Schlägereien gekommen sei (Zeile 45).

O: *Und dann mit fünfzehn, hat ich äh eine Schlägerei, (.) des war eine zu viel. Dann kam ich vor Gericht. [...] Und dann hab'n die gesagt, wenn du jetzt nichts änderst, wirst du noch mal vor Gericht kommen, dann fährst du ein. (-) Und des war mir so, n Gedankenanschluss, hab ich mir ne Wohngruppe gesucht, also so eine, ähm, (.) ein Heim, sag ich mal. Ich hab's mir selber gesucht, mit'm Jugendamt zusammen, von mir aus. (.) Und, meine Mutter hat's befürwortet. (Zeilen 48–56)*

In Folge zu vieler Schlägereien sei er mit fünfzehn vor Gericht gekommen. Dort habe das Gericht Oscar davor gewarnt, dass er bei einer erneuten Auffälligkeit einfahren, also umgangssprachlich ins Gefängnis gehen würde. Oscar beschreibt dies als ein zentrales, für ihn relevantes Ereignis, das ihn zur Reflexion und zum Nachdenken angeregt habe. Denn er habe sich daraufhin eine Wohngruppe gesucht und habe sich dafür Hilfe beim Jugendamt geholt. Dabei stellt er in den Vordergrund, dass es sein eigener Entschluss und seine aktive Handlung war, die Warnung des Gerichts als Anstoß zu nutzen, Abstand vom bisherigen Verhalten zu nehmen und etwas ändern zu wollen. Er unterstreicht dabei seine eigene Handlungsmacht, indem er betont, dass seine Mutter seine Entscheidung befürwortet, also unterstützt habe.

O: *Erstmal Team eins, des is ähm, Intensivwohngruppe, (.) für sag ich ma, (-) äh Intensivleute halt, die viel Probleme haben. Und da war ich ein Jahr. Da hab ich viel gelernt. Mit meiner Aggressivität. Ich war sehr wütend immer, sehr aufbrausendes Kind. Damals hab ich mit'm ADHS, äh diagnostiziert. (.) Aber des war nicht, ähm, sag ich mal, nicht relevant für mich. Weil ich mir dachte, des is nur Gelaber. (.) (Zeile 59–63).*

Er sei in diesem Heim zunächst für ein Jahr in eine Intensivwohngruppe gekommen. In dieser als „Team eins“ (Zeile 59) benannten Wohngruppe seien Personen gewesen, die Oscar als „Intensivleute“ (Zeile 60) bezeichnet, die viele nicht näher definierte Probleme aufweisen würden. Retrospektiv beschreibt sich Oscar dabei als Mitglied dieser Kategorie von Intensivleuten mit vielen Problemen, indem er explizit darauf verweist, dass er als Kind immer wütend und aufbrausend gewesen sei. Als Folge seines Aufenthalts im Team eins habe er in Bezug auf seine Aggressivität viel gelernt, allerdings habe er das Erklärungsangebot für sein Verhalten für sich abgelehnt. Die damalige Diagnose ADHS habe zumindest in dieser Zeit keine Relevanz für ihn gehabt.

O: *Und im < Name des Trägers/der Wohngruppe >, sag ich mal, alles gut gelaufen. So Schulabschluss war gerade in Gange, fast fertig geschafft, Hauptschule. (.) Und dann hab ich halt in meiner Heimfahrt jedes Mal wieder gleiche Scheiße gemacht. (-) Getrunken, Party gemacht. Also zwei Leben gefü-, ähm, bin ich gefahren. Ähm, und dann kam wieder (-) eine Schlägerei, (.) eine zu viel. (Zeilen 81–85)*

Oscar macht hier zwei Orte relevant, die er mit zwei Leben verknüpft. Einerseits habe er ein Leben innerhalb der Ortskategorie Wohngruppe geführt, in dem resümierend alles gut gelaufen sei, wobei er dazu exemplarisch auf den fast erreichten Schulabschluss verweist. Andererseits habe er außerhalb dieser Strukturen der Wohngruppe während der Heimfahrten wiederholt („jedes Mal“, Zeile 83) die gleiche Scheiße gemacht, also Alkohol getrunken, Party gemacht und, ebenfalls wiederholt, an Schlägereien beteiligt. „Eine zu viel“ (Zeile 85) bezieht sich dabei auf einen Endpunkt, der (erneut) überschritten wurde, ähnlich wie er dies bereits bei seiner Verhandlung im Alter von fünfzehn resümierte (Zeile 48).

O: *Ich hab den Mann, äh, auf dem Boden angeguckt und hab mir gedacht, was hab ich getan. Also des hab ich auch vor Gericht erzählt, aber die habn's mir nicht geglaubt, weil die dachten ich will Reu-, äh ich will Reue zeigen und des besser reden wie es is. (.) Aber (–) in diesem Moment hab ich es echt, direkt einen Schlag gelandet, und ich hab es direkt bereut. Ich wollte eigentlich direkt da bleiben, (.) aber wie man halt so handelt, wenn alle wegrennen und ich steh da alleine da, (.) vor einem Mann der auf'm Boden liegt und da kommen gerade Zeugen und packen einen. (–) Da hab ich einfach auch nur die Flucht ergreifen wollen, weil ich mir dachte, ich will da jetzt auch nicht alleine dastehen und, und komplett halt, (.) für alles ähm geradestehen. (1s) Und des ist auch, wo, des bereu ich, (.) weil ich mir, ich hab keine Eier gezeigt in der Hose. In vielen Situationen zeig ich Eier und mach den Mann so damals. Und, aber bei sowas zeig ich nicht den Mann und geh nicht zu Polizei und sag, dass ich des war. (.) Obwohl ich so große Reue gezeigt, also Reue gespürt hab und es mir so leid tat, (.) hab ich trotzdem keine Eier gehabt, zur Polizei zu gehen. (.)* (Zeilen 101–113)

Er erzählt, dass er im alkoholisierten Zustand zusammen mit ihm bekannten Menschen einen Mann geschlagen habe. Auch wenn im Rahmen dieser Analyse die Details des Vorfalls offen bleiben müssen, wird aus der obigen Passage deutlich, dass Oscar klarstellen möchte, dass ihm unmittelbar nach der Tat die Konsequenzen seines Handelns bewusst geworden seien und er sein Handeln direkt bereut habe. Die beschriebene Reue bezieht sich dabei laut den Erzählungen von Oscar nicht allein auf die Tat selbst, sondern auch auf sein Verhalten nach der Tat. Denn er schildert auch, dass ihm der Mut gefehlt habe, sich den Konsequenzen seines Handelns zu stellen und er stattdessen wie die anderen weggelaufen wäre. Zur Begründung dieser Entscheidung führt Oscar implizit subkategoriale Abgrenzungen an. So habe er, wie sich implizit aus der Narration ergibt, zwar einen Schlag gegen den Mann getätigt, aber es sei nicht die alleinige Begründung, warum der Mann auf dem Boden lag. Insoweit grenzt er sich davon ab, alleiniger Täter gewesen zu sein. Er gibt zwar zu, auch einen entsprechenden Beitrag geleistet zu haben, aber die Konsequenzen habe er nicht allein zu tragen. Trotzdem habe er seine Handlung bereut und es habe ihm leidgetan. Doch vor Gericht habe ihm dies niemand geglaubt, da sie nach Oscars Einschätzung gedacht haben, er würde die Reue lediglich vortäuschen.

O: *Wir haben alles gestanden was war. Wir haben alles, ähm getan. Und, (.) aber ich war nicht lange hier in < Name/Ort Justizvollzugsanstalt >, (.) nach zwei Monaten von U-Haft bin ich ins < Name Jugendhilfeprojekt > gekommen, ähm, weil mein Anwalt hat zu mir gesagt damals, das kommt gut vor'm Gericht. Das war mein einziger Grund, warum ich ins < Name Jugendhilfeprojekt > gehen wollte, anfangs. (Is.) Sonst hat sich keine, keinen Gedanken, warum ich ins < Name Jugendhilfeprojekt > möchte, mich zu verändern, noch was. (Zeilen 132–137)*

Tatsächlich hätten sie, Oscar und die anderen an der Tat beteiligten Menschen, kooperiert, wie er in der zitierten Passage verdeutlicht („alles gestanden was war“, Zeile 132). Die bereits während der Untersuchungshaft erfolgte Verlegung in das Jugendhilfeprojekt sei hingegen auf Anraten seines Anwalts erfolgt. Nur weil sich dies vor dem Gericht gut machen würde, habe er sich in das Projekt verlegen lassen. Das sei der einzige Grund, gewesen. Allerdings, so schränkt Oscar seine Aussage ein, sei dies nur anfangs so gewesen. Oscar führt hier eine Zeitkategorie an, die eine Distanzierung zu früheren Handlungen zulässt. Die Strafmilderung war danach zum damaligen Zeitpunkt für ihn der einzige Grund, sich aus der U-Haft heraus verlegen zu lassen. Den Wunsch, das Bedürfnis oder die Motivation, eine Veränderung durch das Jugendhilfeprojekt zu erreichen, habe es zumindest damals nicht gegeben. Er habe sich auch im Projekt allein deshalb angestrengt, um eine Strafmilderung zu erhalten (Zeile 146 f.).

O: *Also wir haben alles genaustens erzählt wie es war. Und hab'n uns dann auch noch persönlich bei dem Opfer entschuldigt. Ich hab noch n Brief geschrieben, davor zu ihm. Also ich wollt da nicht irgendwie, (.) die Entschuldigung war ernst gemeint, die war nicht wegen strafmindernd. Ich hab auch den Geschädigten an Gerichtstag, war meine eigene Idee, tausend Euro zu bieten. Einfach so, ohne Schmerzensgeld. Einfach so, als ähm, wie sagt man, Entschuldigung anzubieten. Ich weiß, so Geld macht keine Körperverletzung wieder gut, den Schaden, was ich dem Körper angerichtet hab. Aber ich dacht mir so, damit zeig ich, dass ich es wirklich ernst meine. (.) Weil die Richter haben mir nicht, meine Entschuldigung hab'n die mir nicht geglaubt, meinem Brief haben die nicht geglaubt, die haben mir gar nicht geglaubt. Die dachten ich bin irgendwie (.) n Teufel oder so. (–) Aber, da hab ich mir gedacht, ich, ich will wirklich zeigen, dass es mir Leid tut. (Zeilen 149–159)*

Oscar verhandelt die in diesem Interview zentrale Kategorie des Täters und hebt in seiner Geschichte hervor, als welcher Täter er verstanden werden möchte. In der vorliegenden Passage grenzt er diese Sichtweise davon ab, wie ihn das Gericht seiner Meinung nach gesehen habe. Er hebt hervor, dass er ein Täter sei, der nicht geplant oder bewusst einen anderen Menschen habe schädigen wollen. Er streitet nicht ab, dass er ein Täter ist, allerdings sei er in eine Situation hineingeraten, die dazu führte, dass er zugeschlagen habe. Er betont, dass ihn seine eigene Handlung belastet habe und er nicht nur an der Aufklärung der Tat und seiner Verurteilung aktiv mitgewirkt habe, sondern mehr noch, dass er sich ärgert, nicht den Mut gehabt zu haben, sich selbst zu stellen. Die Reue, die er spür-

te, habe er zudem auch in Handlungen der Entschuldigung umgesetzt. Er habe sich beim Opfer sogar schriftlich in Form eines Briefes entschuldigt und von sich aus Geld angeboten. Dergestalt präsentiert sich Oscar als Täter, der seine Tat zwar nicht ungeschehen machen kann, aber den Schaden, der er damit verursacht hat, etwas abmildern möchte. Andererseits scheinen diese Handlungen der Entschuldigung auch nicht allein an das Opfer gerichtet und uneigennützig gewesen zu sein, denn für Oscar ging es um eine harte Gefängnisstrafe. In seinen Erzählungen erwähnt er entsprechend mehrmals, dass er es wirklich ernst gemeint habe und dies auch wirklich zeigen wollte. Oscar beschreibt sich so als reumütigen Täter, der es nicht verdient habe, hart bestraft zu werden und der seine Entschuldigung wirklich ernst meint und sie nicht nur äußert, um eine Strafmilderung zu erreichen. Doch eben diese narrative Darstellung erscheint mit der Begründung für die Verlegung in das Jugendhilfeprojekt in Widerspruch zu treten, denn dort beschreibt er gerade, dass er sich nur habe verlegen lassen wollen, weil sich dies laut seinem Anwalt vor Gericht gut gemacht hätte (Zeile 135). Diese narrativ formulierte Strategie der gezielten Einflussnahme auf die gerichtliche Entscheidung gerät dergestalt anscheinend in einen Konflikt mit einer ernst gemeinten Entschuldigung und dem Empfinden von Reue, soweit sich Oscar einerseits als reumütigen Täter präsentiert und andererseits sodann strategisch geplante Handlungen der gezielten Einflussnahme beschreibt.

Andererseits bezieht Oscar diese aus strategischen Gründen vorgenommene Verlegung darauf, dass er demgegenüber keine Motivation gehabt habe, sich im Projekt ändern zu wollen. Insoweit ließe sich Oscars Erzählung auch dahingehend verstehen, dass er alles unternommen habe, um als reumütigen Täter keine harte Strafe zu erhalten. Dies würde dann auch mit der narrativen Selbstdarstellung übereinstimmen, wonach ihm die eigenen Handlungen und Konsequenzen bereits bewusst gewesen seien und er bereits bereit gewesen sei, alles zu unternehmen, um den Schaden abzumildern. Eine darauf ausgerichtete Veränderung wäre gar nicht mehr nötig.

Der mögliche Widerspruch lässt sich an dieser Stelle nicht auflösen, allerdings scheitert die Selbstdarstellung bereits vor Gericht. Denn das Gericht habe ihm zufolge gar nicht geglaubt und seine Handlungen der Reue und Entschuldigung als ein Verhalten gedeutet, mit dem es ihm lediglich um die strategische Selbstdarstellung zur Erreichung einer Strafmilderung gegangen sei.

O: *Und wenn ich irgendwas erzählt hab immer, warum des so passiert ist, wenn ich, oder was ich gemacht hab an diesem Tatabend. Alkohol gekauft, 'Ja wie viel haben sie gekauft?' 'Ja eine Flasche ungefähr, hab ich alleine getrunken' 'Ah, ne ganze Flasche ja? Wollen Sie das ganze ein bisschen auf Unzurechnungsfähigkeit beurteilen?'. Also man hat mir unterstellt, dass ich das schönreden möchte. Also dass ich (1s.) nicht bewusst war dabei. Also dass ich nicht wirklich ähm. (.) Ich wollte halt einfach nur eine Strafmilderung hat die Richterin mir die ganze Zeit vorgeworfen, so. (Zeilen 411–417)*

Laut Oscar habe das Gericht ihm aber nicht nur seine Entschuldigungen nicht geglaubt, sondern es habe ihn darüber hinaus als besonders bösen Täter („Teufel oder so“ Zeile 158) gesehen und er habe es nicht geschafft, dem Gericht das von ihm dargestellte Selbstbild überzeugend zu vermitteln. Vielmehr habe das Gericht, aus Oscars Perspektive, seine Berichte über die Ereignisse und Umstände als Versuche gewertet, sich irgendwie aus der Verantwortung zu ziehen, wie die obere Passage verdeutlicht. Oscars Selbstdarstellung wird damit zu einer gescheiterten Ausrede (Breithaupt 2017, S. 223). Die eigene Darstellung vor Gericht auch durchzusetzen und glaubwürdig zu sein ist für ihn eng mit der Kategorie Täter verbunden.

O: [...] *Das ist auch verständlich, dass man meistens den anderen glaubt, anstatt den Tätern.* (Zeile 440)

Für Oscar geht es im Wesentlichen um die Frage nach der Glaubwürdigkeit vor Gericht. Die anderen am Verfahren beteiligten Personen würden eine größere Glaubwürdigkeit genießen. Den Tätern werde hingegen weniger geglaubt. Dies sei laut Oscar auch nachvollziehbar, wobei in seinen Erzählungen implizit bleibt, warum es nachvollziehbar sei. Jedoch geht es in den vorherigen Erzählungen bei Oscar um den selbst erlebten Kampf um die Glaubwürdigkeit vor Gericht. Es geht darum, dass ihm strategisches Handeln zur Erreichung einer Strafmilderung unterstellt wurde. Doch genau das habe er nicht bezweckt. Er habe es ernst gemeint. Oscar steht mithin in einem Konflikt zwischen seinem Selbstbild und institutionellen Fremdzuschreibung, der auch in folgender Sequenz zum Vorschein kommt.

O: *Ja, mir wird immer gesagt, dir fehlt ne Vaterfigur. Die hat gefehlt. Das hat das Jugendamt viel geredet, da war eine Frau bei meinem Gericht, die kannte mich durch ein Blatt. Durch ein Blatt Papier kannte die mich. Und dann redet die ja, mhm, die fehlende Vaterfigur ist bestimmt ein großes Ereignis gewesen, wie auch der Brand damals als Kind. Und das ist sehr traumatische Belastbarkeit bei ihnen aufgetreten und so. Äh, ich denk mir so: ‚Wollen sie mich gerade verarschen? Sie kennen mich durch ein Blatt Papier. Sie wissen gar nicht wie ich bin so‘. Und da hat man auch sehr viel einreden wollen so. Und (Is.) ich hab mir gedacht okay, wenn’s dann vielleicht für ne Strafminderung besser ist, wenn die sagen okay, traumatische Belastung und so, ja, okay, dann redet halt so. Aber es hat eigentlich nicht gestimmt so. Und, weiß nicht, das ist halt alles so, Menschen machen sich ihr eigenes Bild so, vom anderen Menschen so. Und wenn sie, wenn was auf’m Blatt Papier steht, oder wenn ich was erzähle, (.) man glaubt halt nem Häftling meistens auch nicht oder ein Jugendlicher, der viele Straftaten gemacht hat. Also hab ich es so miterlebt, von vielen Menschen dass ich sehr weit unten stehe bei ihnen. Sie haben mich meistens, sag ich mal, (2s.) jetzt weg vom Jugendamt, die haben mich sehr, (.) wie sagt man, ähm (Is.) jetzt nicht so, (.) respektiert oder halt nicht beachtet so. Die haben gesagt okay, der Junge hat’s verdient eigentlich sogar in den Knast zu gehen. Haben sie nicht gesagt, aber ich hab gemerkt, dass die des wollen, dass ich sogar in den Knast gehe. Dass ich ne Lehre draus ziehe. Weil solange, wie sie mir schon helfen, meiner Familie schon helfen, und sagen okay, wir sind für die*

da und so, seit mehreren Jahren, denken sie okay jetzt, der Junge lernt nicht draus, soll der mal anders draus lernen. Also so, so hat sich das angefühlt für mich damals. Wo ich vor Gericht bin, gewesen bin. (5s.) (Zeilen 383–402)

Oscar wehrt sich in der vorliegenden Sequenz gegen eine wahrgenommene Fremdzuschreibung und Beurteilung seiner Person durch Institutionen, wie dem Jugendamt. Nach Oscars Wahrnehmung rief das Jugendamt vor Gericht Kategorien über seine Person auf, die im Widerspruch zu seiner eigenen Wahrnehmung standen. Das Blatt Papier ist für Oscar kein geeignetes Mittel, um herauszufinden, wie jemand ist. Es ist insoweit keine ausreichende Grundlage, eine Person einzuschätzen oder sie und ihre Handlungen angemessen zu beurteilen. Entsprechende, aus seiner Sicht falsche, Zuschreibungen lässt Oscar temporär und nur dann gelten, soweit sie ihm für bestimmte Zwecke nützlich erscheinen. Er kategorisiert sich damit implizit insoweit als ein strategisch handelnder Angeklagter, auch wenn er die Fremdzuschreibung eben dieser Kategorie in vorherigen Passagen ablehnt (Zeile 440). Auch wenn es sich hierbei um einen vorliegend nicht auflösbaren narrativen Widerspruch zu handeln scheint, kann festgehalten werden, dass es ihm im Interview zumindest wichtig zu betonen ist, dass die Kategorien des traumatisierten Kindes und der fehlenden Vaterfigur keine Bedeutung für seine Person und seine Identität haben. Dies scheint auch deshalb wichtig zu betonen für ihn, da Oscar in dem Aushandlungsprozess darüber, wer er ist, den Sichtweisen der machtvollen Institutionen, wie dem Jugendamt, ausgesetzt zu sein scheint. Die Menschen würden dabei den Ausführungen dieser Institutionen, die ihre Einschätzungen auf der Grundlage von einem Blatt Papier machten, häufig mehr Glauben schenken. Doch es gibt Gründe für Oscar, die dazu beigetragen haben könnten, dass er sein Selbstbild nicht angemessen habe durchsetzen können. Er kategorisiert sich als Jugendlicher, der viele Straftaten begangen habe. Diese Kategorie beinhalte laut Oscar dabei einen Verlust an Glaubwürdigkeit, gesellschaftlicher Anerkennung und Respekt. Diese Einschätzung habe auch dazu beigetragen, wie er die Gerichtsverhandlung wahrgenommen habe. Oscar nutzt in seiner Erzählung eine Zeitkategorie, um seine Sichtweise zum Zeitpunkt der Gerichtsverhandlung zu verdeutlichen. Seiner damaligen Wahrnehmung nach seien Menschen, die ihm und seiner Familie geholfen hätten, der Meinung gewesen, dass er mal eine Zeit ins Gefängnis müsse, um daraus eine Lehre zu ziehen. In Oscars Geschichte hätten andere Menschen ihn als hartnäckigen Straftäter kategorisiert, dessen Äußerungen nicht glaubwürdig seien, der aus den Konsequenzen seines Handelns nicht lernen würde und nun eine harte Strafe verdient habe. Oscars Erzählungen zufolge habe er sich gegen die Zuschreibungen der machtvollen Institutionen im Rahmen des Strafverfahrens entsprechend nicht durchsetzen können und musste für mehrere Jahre ins Gefängnis.

6.4.2 Bereitschaft zur Veränderung als Bedingung der Resozialisierung

Im Verlauf seiner Geschichte knüpft Oscar noch einmal an den Grund für seine Verlegung in das Jugendhilfeprojekt während der Untersuchungshaft an.

O: *Es hat sich schon so angefühlt, okay. Es ist noch ein Druck, weil ich weiß, ich hab mein Gericht noch. Ich will wirklich ne Strafminderung haben. Das war schon noch für mich im Sinn. Aber es war, es war wie n Prozess. In dieser ganzen Zeit, wo da verbracht hab, diese <Anzahl> Monate wo ich in U-Haft war in <Name Jugendhilfeprojekt>, irgendwann hab ich mir gedacht, das ist nicht schlimm. Das ist schon gut das <Name Jugendhilfeprojekt>. Man lernt schon gute Sachen, gute Werte werden einem vermittelt. [...] Dass ich wirklich was ändern wollte. Und nach dem Gericht, da bin ich durch die Decke gestartet. Da hab ich mir gedacht okay, jetzt ist alles vorbei, jetzt is ne Last von mir gefallen, jetzt ich starte durch. Und das hat auch gut geklappt.* (Zeilen 537–550)

Er habe die Verlegung anfangs lediglich angestrebt, weil damit die Möglichkeit bestanden habe, dass das Gericht die Strafe mildert. Doch er berichtet nunmehr von einem Prozess, den die Verlegung in Verbindung mit der Zeit in Gang gesetzt habe und durch den die anfangs fokussierte Strafmilderung in den Hintergrund getreten sei. Er habe das Projekt als einen Ort erlebt, an dem ihm gute Sachen und Werte vermittelt wurden, so dass er schließlich zu der Überzeugung gelangte, tatsächlich etwas ändern zu wollen. Er sei dementsprechend nach dem Urteil im Jugendhilfeprojekt geblieben und das habe auch gut geklappt, wie er an mehreren Stellen konkretisiert.

O: *Ich hab echt eine andere Sicht bekommen, von den Opfern. Was ich, also ich hatte mit denen nichts zu tun, aber ich hab ähnliche Taten begangen. Und ich kenn die, ähm, die Opfer gar nicht. Also, durch verschiedene Taten, die ich gemacht hab. Wenn ich irgendwo eingebrochen bin oder (.) Diebstahl gemacht hab von na Tasche oder irgendwie ne Autoscheibe kaputt gemacht hab. Und da ist mir alles bewusstgeworden, was alles für Folgen passieren können. [...] Des war eine Sache, die im <Name Jugendhilfeprojekt> sehr, (.) äh, sehr, sehr cool war. Dass ich des kennenlernen, kennenlernen durfte.* (Zeilen 205–214)

Er beschreibt eine Maßnahme, an der sowohl Täter als auch Opfer von Straftaten beteiligt sind. Zwar seien es nicht die Opfer seiner Straftat gewesen, aber Opfer von Straftaten, die mit denen vergleichbar seien, die er begangen habe. Oscar kategorisiert sich so als einen geläuterten Straftäter, indem er explizit darauf verweist, dass ihm durch diese Maßnahme erst bewusst wurde, welche Folgen diese, auch von ihm begangenen, Straftaten für die Opfer haben können. Er kategorisiert sich damit nicht unbedingt als empathieloser Täter, aber als Täter, der zum Zeitpunkt der Tat kein Verständnis oder Bewusstsein für die Folgen seiner Handlungen gehabt habe. Als Begründung führt er dabei an, dass er seine Opfer gar nicht gekannt habe und ihm erst durch den Kontakt und die Gespräche mit Opfern von Straftaten die Folgen seiner Handlungen bewusstgeworden seien. Doch obwohl er die Teilnahme an der Maßnahme als „sehr cool“ (Zeile 213) bezeichnet, sei

er durch solche Maßnahmen nicht resozialisiert worden, wie er in der folgenden Passage festhält.

O: *Ich bin nicht resozialisiert worden im < Name Jugendhilfeprojekt > so, ich hab mir des mitgenommen, was ich mitnehmen wollte. Und das waren halt diese Punkte, Arbeiten und diese Reue, Mitleid, was ich da entwickelt hab und ja.* (Zeilen 647–649)

Mit der Formulierung hebt er eine Passivkonstruktion hervor, die er zugleich ablehnt. Resozialisiert zu werden enthält keine narrative Bezugnahme auf die aktive Beteiligung der zu resozialisierenden Person, als die Oscar verstanden werden will. Insoweit grenzt er sich davon ab, dass im Rahmen seiner Jugendstrafe nicht durch Maßnahmen auf ihn eingewirkt und eine Veränderung nicht ohne seinen Willen umgesetzt werden könne. Er kategorisiert sich vielmehr als eigenmächtig handelnd, indem er seine eigene Entscheidungsfreiheit und Handlungsmacht hervorhebt. Er habe entschieden, welche Angebote im Jugendhilfeprojekt für ihn wichtig erschienen, um eine Veränderung herbeizuführen. Danach habe er Mitleid mit den Opfern entwickeln und sich auf das Berufsleben vorbereiten wollen. Resozialisierung, die sich hingegen darauf bezieht, einen Menschen verändern zu wollen, müsse aus seiner Sicht scheitern, wenn die Person es nicht auch wolle.

O: *Also, die Resozialisierung schafft man nicht, durch's < Name Jugendhilfeprojekt >, nur wenn eine Person das selber wirklich möchte.* (9s.). (Zeilen 667–668)

Er ruft damit als Voraussetzung der Resozialisierung die Kategorie eines mitwirkungsbereiten und einsichtigen Gefangenen auf, der wirklich etwas verändern wolle. Das Jugendhilfeprojekt allein wäre entsprechend wenig sinnvoll, wenn nicht zugleich auch die Menschen dort bereit wären, sich auf die Angebote einzulassen. Das gelte vor allem für Maßnahmen, die gegen den Willen der beteiligten Menschen versucht würden. So habe es etwa auch bei ihm Versuche durch das Jugendhilfeprojekt gegeben, die Ereignisse der Vergangenheit als für ihn belastend zu bewerten und damit zum Bestandteil eines Veränderungsbedarfs zu machen.

O: *Und dann später im < Name Jugendhilfeprojekt > noch, (.) hat man gesagt, ähm: „Das war ja schon schlimm eigentlich, oder?“. Und die wollten mir irgendwie zureden, dass es schlimm war, die Sozialarbeiter so.* (Zeilen 372–374)

Die Passage verdeutlicht noch einmal, wie bedeutsam seiner Wahrnehmung nach die Zuschreibungsprozesse im Kontakt mit machtvollen Institutionen sind und welchen Stellenwert die vergangenen Ereignisse und Umstände seiner Kindheit bei der Beurteilung seiner Person und seiner Handlungen einnehmen. Doch Oscar lehnt diese Zuschreibungen ab und habe sich laut seinen Erzählungen ausschließlich darauf konzentriert, was seiner Meinung nach wichtig erscheint, um zukünftig keine Straftaten mehr zu begehen.

O: *Ich find, ich kann es nur selber schaffen. Und ich kann noch sehr viel lernen. Jeder Mensch kann noch sehr viel lernen. Und ich denk mir, wenn ich jetzt raus gehe, (3s.) ich muss einfach stark bleiben, dass ich da halt nix anstelle mit Drogen, Alkohol oder mit Schlägereien. Und das hab ich gut gelernt im < Name Jugendhilfeprojekt >. Da hab ich viel aufgearbeitet mit ähm, mit Sucht, mit Gewalt und so. Wie man halt reagieren sollte. Das hab ich gut gelernt. Und das werde ich auch draußen anwenden. Und dann find schon eigentlich, dass ich resozialisiert bin, so von mir aus.* (Zeilen 694–701)

Neben den für ihn wesentlichen Aspekten der Arbeit, der Reue und des Mitleids führt Oscar hier noch zwei weitere Bereiche an, die für ihn eine Relevanz in Bezug auf das Jugendhilfeprojekt besitzen und das, was er für sich daraus zieht. Er habe seine Sucht aufgearbeitet und kategorisiert sich damit implizit als (ehemaligen) Süchtigen. Allerdings konkretisiert er nicht die Bedeutung der Sucht für ihn. Er erwähnt in seiner Geschichte zwar, dass er immer schon Konsument gewesen sei (Zeile 276), lässt den Interviewer aber im Ungewissen über die genauen Umstände. Dennoch wird deutlich, dass es Oscar wichtig ist, zu erwähnen, die Sucht aufgearbeitet zu haben und damit nicht mehr Mitglied der Kategorie Süchtiger, sondern nunmehr einer Unterkategorie zu sein, die als therapierter Süchtiger verstanden werden kann. Mit der Bezugnahme auf Gewalt verweist Oscar zudem auf viele seiner Straftaten und unter anderem auch auf den Anlass seiner Inhaftierung. Er sei als Kind sehr aufbrausend und wütend gewesen und habe Probleme mit der Aggressivität gehabt (Zeile 61). Nun hingegen habe er durch das Jugendhilfeprojekt gut gelernt, mit den Situationen umzugehen, in denen er früher zu Gewalt gegriffen habe. Auf die damalige Bedeutung, die Gewalt für ihn als Mittel der Problemlösung hatte, verweist er noch an weiteren Stellen, etwa, dass er früher eigentlich direkt zugeschlagen habe, wenn jemand etwas über seine Familie gesagt habe (Zeile 463). Er habe insoweit die Probleme in seiner Vergangenheit für sich erkannt und habe sie bearbeitet. Damit habe er sich selbst, von sich aus, resozialisiert. Oscar grenzt hier die Passivkonstruktion einer durch die Institutionen erfolgenden Resozialisierung von der eigenen aktiven Handlungsvornahme ab, die er als Grundbedingung der Resozialisierung betrachtet und die er mit dem Nachschub „so von mir aus“ (Zeile 700) verdeutlicht. Und insoweit sei auch die zentrale Ortskategorie, die mit der Resozialisierung verbunden ist, nicht das Gefängnis oder das Jugendhilfeprojekt, sondern die Kategorie Draußen. Draußen stelle den zentralen Ort dar, an dem spezifische Aktivitäten in konkreten Situationen angewendet und in dem das Erlernte umgesetzt werden müsse und eben dies könne nur er selbst schaffen (Zeile 694).

6.4.3 Zusammenfassung Oscar

In Oscars Geschichte verhandelt er Konflikte zwischen Selbstwahrnehmung und Fremdzuschreibung, die ihn bereits seit seiner Kindheit begleiten. Er beginnt seine Geschichte mit der Erwähnung einer bereits früh einsetzenden Kriminalbiografie und stellt diese in den Kontext einer problematischen Kindheit, die er mit dem Fehlen des Vaters und der überforderten Mutter konkretisiert und sich dergestalt als Kind präsentiert, das vernachlässigt wurde. Das beschriebene Ereignis des Wohnungsbrands führt aus Oscars Sicht zudem zu einer grundlegenden Veränderung seiner gesamten Lebenssituation. Er verhandelt in seiner Geschichte die eigene Schuld an dem Ereignis in Bezug auf die Kategorie Kind und distanziert sich in diesem Zusammenhang auch von Fremdzuschreibungen eines traumatischen Erlebnisses.

Mit der Veränderung der Lebenssituation verweist Oscar zudem auf eine weitere Kategorie des wütenden und aufbrausenden Kindes. Diese Kategorie wird von ihm als Begründung darauffolgender und von ihm verübter Gewaltdelikte angeführt, die er selbst als problematisch beschreibt. Fremdzuschreibung im Sinne einer Diagnose, die das aggressive Verhalten erklären, aber zugleich seine Verantwortlichkeit reduzierten, lehnt er hingegen ab. Er betont vielmehr seine eigene aktive Handlung bei der Suche von Problemlösungen, wie er etwa am Beispiel der Intensivwohngruppe verdeutlicht.

Doch er schildert mit dem Jugendstrafverfahren auch erneut Konfrontationen mit machtvollen Institutionen, die über ihn entscheiden und gegenüber denen er die Deutungshoheit über seine Handlungen, Gefühle und sein eigenes Selbst verliert. Oscar beschreibt sich als reumütigen (Mit-)Täter, der keine harte Strafe verdient habe und stellt dieses Selbstbild den erlebten Fremdzuschreibungen der machtvollen Institutionen gegenüber, die ihn als hartgesottenen Gewalttäter sähen, der es verdient habe ins Gefängnis zu gehen. Seine Geschichte ist insoweit geprägt von einem Konflikt um Autonomie, Glaubwürdigkeit und Handlungsmacht. Für Oscar ist es wichtig, zu betonen, dass er für seine Handlungen verantwortlich sei und auch für sich entsprechende Lösungen suche. Fremdzuschreibungen, die ihn in seiner Verantwortlichkeit reduzieren, lehnt Oscar ab. Entsprechend wurde er aus seiner Perspektive im Jugendhilfeprojekt nicht resozialisiert, sondern er selbst hat sich die für ihn wichtigen Aspekte der Hilfe herausgezogen, um sich von sich aus zu resozialisieren.

6.5 Mike – „Das is’n bisschen ein Ausnahmefall“

Mike ist männlich und zum Zeitpunkt des Interviews Mitte zwanzig. Seine Jugendstrafe lag zu diesem Zeitpunkt bereits einige Zeit zurück. Er wuchs in einer Stadt in Süddeutschland auf, in einer, wie Mike es beschreibt, normalen Familie.

Er berichtet davon, dass er mit zwölf oder dreizehn Jahren angefangen habe, mit einer Gruppe Jugendlicher Zigaretten zu rauchen und Alkohol zu trinken. Mit der Zeit habe er dann in der Gruppe auch andere Substanzen getestet. In dieser Zeit sei es zudem aus vielerlei Gründen immer wieder zu Konflikten mit Personen aus anderen Jugendgruppen in der Umgebung gekommen. Besonders der Konflikt mit einer Person sei dabei immer mehr in den Vordergrund getreten und schließlich auch eskaliert. Aufgrund einer Handlung während einer Konfliktsituation, die Mike als schlimmen Unfall beschreibt, sei er zunächst in Untersuchungshaft gekommen und anschließend zu einer Jugendstrafe verurteilt worden. Bis zu diesem Zeitpunkt sei Mike nicht jugendstrafrechtlich in Erscheinung getreten. Während der Untersuchungshaft, die er als sehr belastend beschreibt, habe er bereits Kontakt zum Jugendhilfeprojekt bekommen und entschieden, sich dorthin verlegen zu lassen, sollte es zu einer vollstreckenden Jugendstrafe kommen, um die Haftzeit für sich sinnvoll nutzen zu können. Nach dem Urteil zu einer mehrjährigen Jugendstrafe verbrachte Mike nahezu seine gesamte Jugendstrafe im Jugendhilfeprojekt und wurde von dort auch vorzeitig entlassen. Mike stand noch nach seiner Inhaftierung über ein Nachsorgeprogramm in Kontakt mit dem Jugendhilfeprojekt und wurde darüber angefragt, ob er Interesse an einer Teilnahme an dem vorliegenden Forschungsprojekt habe. Mike meldete sich daraufhin von sich aus beim Interviewer und ließ sich detaillierte Informationen zum Inhalt und Ablauf des Interviews sowie dem Umgang mit seinen Daten geben. Nach erfolgter Einwilligung in das Interview wurde ein gemeinsamer Termin vereinbart. Da allerdings zum Zeitpunkt des Interviews pandemiebedingte Einschränkungen des öffentlichen Lebens vorlagen, wurde mit Mike abgesprochen, das Interview in digitaler Form durchzuführen. Das Interview dauerte insgesamt eine Stunde, acht Minuten und dreißig Sekunden.

6.5.1 Zur Rekonstruktion eines untypischen Täters

Mike beginnt seine Erzählungen mit einem Verweis auf den Anfang, wo alles losgegangen sei, und setzt sodann als erstes bei den Familienverhältnissen an, zu denen er Folgendes ausführt.

M: *Genau, also bei mir is des so losgegangen, ähm (.) äh (–) fangen wir mal, (.) ganz am Anfang an. Ähm, so Familienverhältnisse und das Ganze, was außen rum ist. Ich würd jetzt von mir behaupten, ich komm aus na (.) relativ normal'n, normalen Familie, im Gegensatz zu jetzt vielen andern Häftlingen, die jetzt äh, in Heimen gestrandet sind oder sowas. Bei mir war komplett das Familienbild intakt. (–) Ähm, auch so wa-, gab's familiär keine Probleme. Also, das is'n bisschen Ausnahmefall. (schmunzeln). (Zeile 7–11)*

Die Familienverhältnisse und das nicht näher konkretisierte Drumherum scheinen für Mike eine wesentliche, grundlegende Bedeutung für die Beantwortung

der Frage zu haben, wie es eigentlich zu seiner Inhaftierung kam. Mike betont mit dem Beginn seiner Erzählung bereits, dass er aus seiner eigenen Perspektive die nachfolgenden Umstände schildert. Damit lässt Mike die Möglichkeit unterschiedlicher Deutungen aus unterschiedlichen Perspektiven bestehen. Er sagt nicht, ‚es ist so‘, sondern er stellt eine Behauptung über sich auf. Die Behauptung über sich besteht dabei darin, dass er der Kategorie¹⁰⁴ Familie, deren Mitglied er ist, eine relative Normalität zuspricht. Doch die Normalität bezieht sich nicht generell auf die Vorstellung über die Device Familie. Mikes Geschichte würde missverstanden, wenn daraus geschlussfolgert würde, Mike behaupte, dass seine Familie einem allgemeinen Verständnis von Normalität entspreche. Es geht vielmehr um eine spezifische Orientierung an einer Abweichung, von der Mike ausgeht und die den Bezugspunkt für die Behauptung einer relativ normalen Familie darstellt. Insoweit ist etwa nicht relevant, wer genau für Mike zur Device Familie zählt. Ihre Relevanz erhält die Anführung der Kategorie Normale Familie in Bezug auf den Kontext einer Narration über seine Inhaftierung. Und eben hierfür nutzt Mike die Kategorie der intakten Familie als Abgrenzung seiner Person gegenüber anderen Mitgliedern der Kategorie Häftlinge. Während die anderen Gefangenen häufig Probleme im familiären Bereich aufweisen würden und diese typischerweise zumindest als Bedingung für ihre Handlungen anführten, treffe dieser Umstand nun gerade auf Mike nicht zu. Seine Familie sei intakt und leiste damit auch keine Erklärung für seine Inhaftierung. Mike stellt sich damit als Ausnahmefall der Kategorie Häftling dar, auf ihn treffe das erwartbare Narrativ eines Häftlings nicht zu.

M: *Mal ganz ehrlich, also, mir hat mein (.) intaktes Familienbild damals auch nichts geholfen, wo ich draußen einfach Langeweile hatte, einfach Mist auch gebaut hab [...].* (Zeile 650–651)

Doch auch wenn das intakte Familienbild keinen Erklärungsbeitrag für die Frage danach liefert, wie es dazu kam, dass Mike inhaftiert wurde, habe es ihn umgekehrt eben auch nicht davor bewahren können, Mitglied der Kategorie Häftling zu werden. Ein intaktes Familienbild ist für Mike insoweit keine Hilfe, kein Schutz gewesen, der ihn gehindert habe, Mist zu bauen. Er bietet stattdessen aber eine alternative Deutung an, um nachzuvollziehen, warum er inhaftiert wurde. Er bezieht sich dabei auf „draußen“ (Zeile 650), einer spezifischen Ortskategorie, die von etwas Anderem abgrenzt. Draußen ist ein Ort, an dem das intakte Familienbild gerade nicht helfen oder Schutz böte. Das „Draußen“ ist demnach gerade von seinem Zuhause, mit dem intakten Familienbild zu unterscheiden. Draußen habe er Langeweile gehabt und in der Folge Mist gebaut.

104 Bezüglich sämtlicher in der Analyse verwendeten Begriffe der Membership Categorization Analysis wird zur Erläuterung auf das Kapitel 4 dieser Arbeit verwiesen.

M: *Ich wollt lediglich halt draußen rumsitzen, hatte keine Lust auf Schule, ähm, zu Hause war halt alles Friede, Freude, Eierkuchen und brav. Und ähm, genau.* (Zeile 124–125)

Sein Zuhause sei also, wie Mike auch hier erneut betont, ein friedlicher, sorgloser und harmonischer Ort mit einem intakten Familienbild gewesen. Allerdings sei sein Zuhause auch ein Ort gewesen, an dem es „brav“ (Zeile 125) abgelaufen sei. Zwar lässt sich aus dieser Sequenz nicht direkt entnehmen, was genau Mike mit brav zum Ausdruck bringen will, doch es lässt sich aus der nachstehenden Sequenz ein Umkehrschluss herleiten.

M: *Ähm, (.) bei mir war's immer so des Ding, ich hatt immer so (.) gereizt, was so'n bisschen verboten ist. Sag'n wir's mal so. Ich hab mir dann auch n entsprechenden Freundeskreis gesucht, wo man mit zwölf, dreizehn auch schon angefangen hat zu rauchen. Wo man dann auf Spielplätzen rumgessen ist, wo man dann auch n bisschen Mist gebaut hat. (–)* (Zeile 12–14)

Soweit er nun dem Zuhause das Attribut brav zuschreibt, kann „Draußen“ als ein Ort verstanden werden, an dem Mike nicht nur langweilig (Zeile 651) war oder an dem er nur rumsitzen (Zeile 124) wollte, sondern an dem auch das Verbotene reizte. Mike verweist dazu explizit darauf, dass er aktiv auf der Suche nach dem Verbotenen war. Sein Zuhause hingegen war dem Umkehrschluss nach ein Ort, an dem das Verbotene keinen Platz hatte, sondern wo es ordentlich und den Regeln entsprechend, also „brav“ verlief. Er sei nach seiner Erzählung auch nicht in das Verbotene und das Mist bauen hineingeraten.

Auffällig ist vielmehr, dass er, seiner Formulierung nach, aktiv dem Reiz des Verbotenen nachgegangen sei. Mike hebt hervor, dass er sich selbst einen entsprechenden Freundeskreis gesucht habe, in dem Verbotene Sachen gemacht wurden. Damit beschreibt sich Mike als aktiv handelnd in Bezug auf die Förderung der Handlungen, die er als „Mist bauen“ beschreibt. Auch der frühe Beginn wird von Mike unterstrichen, soweit er auf die Alterskategorien „zwölf, dreizehn“ verweist und mit der Erwähnung „schon angefangen“ (Zeile 13) diese Alterskategorien in Bezug zu dem noch nicht näher konkretisierten „Mist bauen“ setzt. Allerdings wird deutlich, dass Mike das „Mist bauen“ in einen Zusammenhang mit dem Verbotenen setzt, was er im Folgenden auch konkretisiert.

M: *Also des warn teilweise Cliques, die sich aber verstreut haben auf verschiedene Spielplätze. Wo man dann eben auch unter der Woche Alkohol getrunken hat, wo man dann auch mal weg vom Alkohol und dann schon mit fuffzehn, sechzehn Jahren hin zum Kiffen, beziehungsweise auch ähm, (.) andere S-, ähm Substanzen, wie jetzt Speed und äh, auch Ecstasy, (–) äh gekommen ist. (.) Und dadurch sind halt natürlich auch entsprechende Hemmschwellen oft gefallen. Ähm, (.) Genau. Aber bis dato, ähm, hatte ich keinen Eintrag mit BTM und dem Ganzen. Ähm, sondern das war lediglich so des Ding mit (–) ich (.) hatte da immer so den Reiz einfach, viele Sachen einfach mal auszuprobieren. Ähm, (.) Problem an der ganzen Sache ist, dass ich dann durch diese kleinen Banden, nenn ich's jetzt halt einfach mal, (.) wo sich ja an den verschiedenen Spielplätzen getroffen haben und dann auch mal Rivalitäten ausgemacht haben. (–)* (Zeilen 16–26)

Mike berichtet zunächst von Gruppen, die er als Cliques bezeichnet und die sich auf verschiedenen Spielplätzen betroffen hätten. Die Ortskategorie draußen wird damit noch einmal um spezifische Orte, Spielplätze, konkretisiert. Innerhalb dieser Gruppen hätten sich die Mitglieder dann irgendwann nicht mehr auf das Rauchen beschränkt, sondern laut Mike sei es über den Konsum von Alkohol über die Jahre – Mike führt hier die Alterskategorie fünfzehn, sechzehn an – dann auch etwa zu Konsum von Cannabis, Speed und Ecstasy gekommen (Zeile 19). Mike kategorisiert sich selbst als Konsumenten von Drogen, aber nicht als Straftäter, soweit er explizit darauf verweist, keinen Eintrag nach dem Betäubungsmittelgesetz gehabt zu haben (Zeile 22). Stattdessen wird die Kategorie Konsument von Mike mit kategoriegebundenen Handlungen des Ausprobierens und der Neugier verknüpft. Im Kontext der Einnahme von Substanzen erwähnt Mike zudem unspezifische Hemmschwellen, die oft gefallen seien. Hemmschwellen lassen sich dem Commonsense nach als sittliche und rechtliche Normen verstehen, die für ein Mitglied einer Gesellschaft, in der diese Norm Gültigkeit besitzt, bindend ist und die Person daran hindert, eine bestimmte Handlung auszuführen. Unter Einfluss von den benannten Substanzen seien solche Hemmschwellen entsprechend überschritten worden. Es bleibt hingegen ungeklärt, von welchen konkreten Hemmschwellen Mike spricht. Allerdings beschreibt er ein paar Zeilen später die Entwicklung von Rivalitäten mit anderen Gruppen (Cliques), die sich auf den anderen Spielplätzen getroffen hätten.

M: (–) *ähm, aber die Rivalitäten, sag ich mal, sind immer größer geworden. Ähm, wo es dann eben dann irgendwann auch zu Morddrohungen kam, (.) mir gegenüber. Ähm, (.) wo ich dann aber nicht mehr n Ausweg teilweise gesehen hab, [...].* (Zeile 41–44)

Mike konkretisiert die Auswirkungen der Rivalitäten auf ihn persönlich, indem er sich in der Sequenz als Opfer massiver Bedrohungen kategorisiert. Auch wenn an dieser Stelle ungeklärt bleiben muss, wie und warum es zu diesen massiven Drohungen gekommen ist, wird zumindest deutlich, dass sie in einem Zusammenhang mit den Gruppierungen auf den Spielplätzen stehen und Mike den Drohungen in seiner Geschichte eine belastende und handlungseinschränkende Bedeutung zukommen lässt. Mike verwendet insoweit die Drohungen als Kausalitätsbegründung für die Beschreibung einer, zumindest teilweise ausgeweglosen Situation, in der er sich aus seiner Sicht zu diesem Zeitpunkt befunden habe. Und in eben einer solchen Situation sei es auch zu der Handlung gekommen, wegen der er inhaftiert wurde. Bei einem Rivalen zu Hause sei es im Streit zu dem von ihm begangenen Delikt gekommen, in dessen Folge er noch in derselben Nacht festgenommen worden und in Untersuchungshaft gekommen sei.¹⁰⁵

105 Um die Anonymität zu gewährleisten, wird vorliegend auf die Darstellung der Details der begangenen Straftat verzichtet.

M: *Was ich eben auch nicht gewusst hatte, ist, dass ähm, diese komplette Dokumentation über mich, die wird ja auch, klar standardmäßig über alle Häftlinge gemacht, die äh, von den ähm, Gefängnisaufpassern. (.) Ähm, aber dass da jetzt von Anfang an explizit, äh eingefordert wurde, dass die hier noch mal mehr bei mir schreiben, eben aufgrund der Schwere der Tat und eben auch des Alters. Dass des auch ne gewisse Gewichtung kriegt, weil Gerichtstage sind ja fünf, sechs Stück, es gibt ne Tat, aber wenn's halt einfach nicht ins normale Muster reinpasst, äh, wenn des sagt, bis dato ist nichts polizeilich passiert, weder mit Gewalt aufgefallen und nix, (.) ähm, müssen die ja einen von der Person erstmal einschätzen können. (Zeile 294–302)*

Mike stellt sich in seiner Geschichte als eine Person dar, die im Kontext eines jugendstrafrechtlichen Verfahrens eine Ausnahme darstellt. Dazu nutzt er implizit die Kategorie Täter, konkret, die Subkategorie Gewaltstraftäter und grenzt sich von eben dieser ab. Es habe eine Tat gegeben, die in Zusammenhang mit Gewalt steht. Doch andererseits gehöre Mike zu einer weiteren Unterkategorie von Täter, denn er sei bis zu dem Zeitpunkt der Tat weder durch Gewalt noch in einer anderen Weise, etwa durch den Konsum von Substanzen, polizeilich auffällig geworden. Insoweit passe Mike für die Justiz nicht ins Muster der üblichen Gewalttäter. Er gehöre für die Justiz vielmehr zu der Kategorie Ersttäter, da er aus polizeilicher Sicht aus dem Nichts heraus plötzlich mit einem schweren Delikt in Erscheinung trete. Die Justiz habe ihn deshalb zunächst erst einmal einschätzen müssen, um überhaupt beurteilen zu können, wer Mike ist. An einer vorherigen Stelle konkretisiert Mike noch einige Aspekte, bei denen er aus seiner Sicht nicht in das Muster gepasst habe.

M: *[...] weil von der Person, oder vom (–) äh, ja, von meinem Wesen her, des jetzt, ja, wie gesagt, nicht gewollt war. Bei mir warn's immer so diese Kleinigkeiten, gerne mit Freunden einfach draußen gewesen (.) ähm, was getrunken und entsprechende Substanzen gerne ausprobiert. (.) Aber bei mir warn's keine Gewaltdelikte bis dato. (Zeile 70–74)*

Ein solches Gewaltdelikt würde nicht zu seiner Person passen. Von seinem Wesen her sei er kein Gewalttäter. Die Aussage stellt damit nicht lediglich die Beschreibung der Reue für die begangene Handlung dar, sondern vielmehr eine Beschreibung seiner eigenen Identität, eines aus seiner Sicht zentralen Wesensmerkmals, das Mike als Menschen ausmachen würde. Er habe eine solche Straftat nicht begangen wollen ist damit keine Aussage über die Entscheidung zur Begehung einer vorsätzlichen Tat in einer konkreten Situation. Vielmehr geht es darum, dass Mike verdeutlicht, gar nicht erst der Mensch für eine solche Gewaltstraftat zu sein. Er sei vielmehr der Mensch gewesen, der mit Freunden draußen gewesen sei, Alkohol getrunken und Substanzen ausprobiert habe. Gewaltdelikte hingegen hätten nicht zu ihm gepasst. Was fehlt ist hingegen die Alternativdeutung, denn es habe ja eine Tat gegeben (Zeile 299).

M: *Dass man weiß, es war nicht gewollt, sondern es war wirklich n schlimmer Unfall, was damals passiert ist. (Zeile 811–812)*

Vor Gericht sei diese Einschätzung über Mike als Person auch so geteilt worden. „Man“ (Zeile 811) bezieht sich vorliegend auf das Gericht. Es habe gewusst, dass es nicht gewollt, sondern vielmehr ein schlimmer Unfall gewesen sei. Der Unfall stellt eine besondere Form einer Kategorie innerhalb der Interaktionen dar, mit der Mike implizit spezifische Attribute transportiert. Der Unfall ist zeitlich und örtlich bestimmbar und auch die beteiligten Akteure*innen lassen sich beschreiben, aber das zentrale Element, das Ereignis, ist nicht als aktive, zielgerichtete Handlung einer konkreten, den Schaden verursachenden Person zuzurechnen. Vielmehr ist der Unfall gerade durch die Unfreiwilligkeit und die fehlende Absicht gekennzeichnet. So kann Mike tatsächlich zu einem bestimmten Zeitpunkt, an einem bestimmten Ort mit seinem Rivalen in einer Konfrontation gewesen sein, doch die sich daraus ergebende Folge kann ihm nicht als Absicht zugeschrieben werden. Denn mit der Bezugnahme auf einen Unfall hebt Mike vielmehr die eigene Passivität bei der Verursachung des Delikts hervor (Deppermann 2015, S. 65). Dies habe auch das Gericht so gesehen, denn, so resümiert Mike: *„sonst wäre ich heute noch im Gefängnis“* (Zeile 58).

6.5.2 Das Untersuchungsgefängnis als biografischer Wendepunkt

Noch am selben Abend, nach der Tat, sei Mike in das Untersuchungsgefängnis gekommen. Die Situation habe ihn sehr belastet.

M: *Also (.) aufgrund der Schwere der (.) Tat, sag ich jetzt halt einfach mal, oder des Vorfalls, was da passiert ist (.) ähm, war's halt für mich persönlich ne riesige psychische Belastung [...] Ähm, man hat in dem Moment, also so ging's mir, (.) auch keinen Blick mehr für die Zukunft oder irgendwas. Für mich war halt, oder das is auch bis heute, (.) es gibt äh, so mein neues Leben und es gibt mein altes Leben. Das hat sich in meinem Kopfrichtig manifestiert seit dem Abend. (Is.) Ähm, mein altes kindliches Leben und auch des Dasein ist für mich an dem Abend auch gestorben, (.) ein Teil von mir, in mir. (.) Ähm, (Is.) und ist auch bis heute nicht da. (Zeile 141–149)*

Mike nutzt in seiner Geschichte keine Kategorien, die ihn als hartgesottenen Täter darstellen, der eine Strafe verdient hätte. Mike ist in seiner Geschichte ein normaler Jugendlicher, mit einer intakten Familie, der draußen mit Freunden zusammen war und lediglich neugierig auf kleinere verbotene Sachen war, wie das Ausprobieren von Substanzen. Er sei auch kein Täter im eigentlichen, erwartbaren Sinne, wie es die Justiz normalerweise kennen würde, mit einer schlechten Kindheit und einschlägigen Vorstrafen. Er habe nicht einmal eine richtige Straftat begangen, denn dazu gehöre eine Absicht. Zwar verwendet Mike immer wieder justiziell genutzte Begriffe wie Tat, Delikt oder Straftat, korrigiert diese Begriffe aber stets und nennt das Ereignis stattdessen „Vorfall“ oder „das, was passiert ist“ (Zeile 142). Und so musste Mike seiner Erzählung nach aufgrund eines schlimmen Unfalls ins Gefängnis, unter dessen Folgen er psychisch selbst zu leiden hatte. In die-

sem Kontext beschreibt er eine durch den Vorfall und die zeitgleiche Inhaftierung erlebte Zäsur, die mit der Beendigung eines alten, kindlichen Lebens einherging. Die erlebte Zäsur habe auch zum Zeitpunkt des Interviews noch Bestand gehabt. Durch die Nutzung verschiedener Kategorien stellt Mike eine Distanz zu dem Ereignis und zu sich selbst in der damaligen Situation her. Er nutzt dazu Zeitkategorien, wie „seit dem Abend“ oder „bis heute“, um zwischen einem alten und einem neuen Leben zu differenzieren. Das alte Leben, das er zugleich mit einem alten Selbst verbindet und das er als kindliches Leben bezeichnet, sei an dem Abend gestorben und in der Konsequenz auch das damals an dem Vorfall beteiligte Selbst („das Dasein“, Zeile 148). Mit der Anordnung der Untersuchungshaft setzt Mike damit einen narrativen Wendepunkt, mit dem retrospektiv in seiner Geschichte ein neues Selbst verbunden ist.

M: *Und für mich war dann auch relativ schnell klar, dass wenn ne Verurteilung (.) [...] dass ich da unbedingt meine Haft verbringen will. Also die Haft jetzt nicht dumm absitzen (.) ähm, sondern wirklich was daraus machen. (.) Und danach auch sein Leben wieder auf die Kette zu kriegen, um einfach ne Hundertachtziggradwende reinzukriegen in das Ganze. (Zeile 85–91)*

Mike berichtet, dass er mit dem Beginn der Untersuchungshaft aufgrund der psychischen Belastung zunächst keinen Blick für die Zukunft gehabt habe. Dies habe sich allerdings geändert, als er an Angeboten des Jugendhilfeprojekts im Untersuchungsgefängnis teilnahm. Neben der Möglichkeit, dort Spiele zu spielen, habe es auch die Möglichkeit gegeben, über Probleme zu sprechen. Die Mitarbeiter*innen dort hätten Mike seelische Unterstützung insbesondere vor den Gerichtsterminen gegeben (Zeile 84). Für Mike sei diese Unterstützung die Grundlage für die Entscheidung gewesen, sich im Falle einer Verurteilung in das Jugendhilfeprojekt verlegen zu lassen. Damit beschreibt Mike die Entwicklung einer Perspektive für sich und seine Zukunft. Er ergibt sich in seiner Geschichte entsprechend nicht der psychischen Belastung und Perspektivlosigkeit als Opfer unglücklicher Umstände, sondern hebt seine aktive Suche nach Unterstützung hervor, um die Zeit einer möglichen Strafhaft sinnvoll nutzen zu können. Der Blick ist dabei in seiner Geschichte nicht allein darauf gerichtet, die möglicherweise anstehende Zeit im Gefängnis gut hinter sich zu bringen, sondern vielmehr darauf, sich auf das Leben nach der Entlassung vorzubereiten. Die Zeit der Inhaftierung stellt in Mikes Erzählungen demnach die Möglichkeit dar, aktiv eine Kehrtwende in seinem Leben vorzunehmen. Mit Blick auf eine mögliche, zu vollstreckende Jugendstrafe habe sich Mike deshalb während der U-Haftzeit schriftlich an das Jugendhilfeprojekt gewandt und sein Interesse an einer Verlegung in die Einrichtung bekräftigt. Er sei dann nach der rechtskräftigen Verurteilung von der Untersuchungshaft für zwei Wochen in die Zugangsabteilung der zuständigen Justizvollzugsanstalt verlegt worden. Innerhalb der zwei Wochen, so berichtet Mike, hätte die Zugangskommission mit ihm zusammen den weiteren Haftverlauf und die Verlegung in

das Jugendhilfeprojekt geplant. Kurz danach sei er in das Jugendhilfeprojekt verlegt worden.

6.5.3 Kein Häftling – Narrative Abgrenzungen

Im Jugendhilfeprojekt habe Mike klare Vorstellungen von seinen Zielen und dem gehabt, was er während der Haftzeit habe erreichen wollen.

M: *Ich hab da eigentlich so mein Ding für mich durchgezogen und mich da auch eher aus den ganzen, äh Gruppengeschehnissen, wenn es irgendwie Stress oder so gab, herausgehalten. Weil für mich eigentlich die ganze Zeit klar war, ich will nach dem < Name Jugendhilfeprojekt > einfach mein Leben wieder in den Griff kriegen. (.) Ähm, will ne Ausbildung machen, will arbeiten gehen [...].* (Zeile 509–513)

Mike betont das Ziel, dass er sich bereits vor der Verurteilung gesetzt habe, sein Leben nach der Haft wieder in den Griff zu kriegen. Dazu habe insbesondere die erfolgreiche Absolvierung einer Ausbildung und eine anschließende Erwerbstätigkeit gezählt. Um das von ihm anvisierte Ziel zu erreichen, habe er sich nicht irritieren lassen. Er beschreibt damit implizit eine gewisse Zielstrebigkeit, die sich auch darauf bezogen habe, sich aus Gruppengeschehnissen herauszuhalten und Stress aus dem Weg zu gehen. Vielmehr habe er alles getan, um allein seine Ziele zu erreichen, wie nachfolgende Sequenz deutlich macht.

M: *Und, genau. Ne, somit hatte ich mir dann die Position erkämpft mit ähm, ich darf mein Praktikum wahrnehmen, bei der Firma, um eben meine Ausbildung dann irgendwann zu machen. (Is.) Und hab des dann (–) gemacht, hab dann dort auch die Zusage bekommen, ähm, damals zur Ausbildung, nach der Haft.* (Zeile 555–558)

Mike stellt sich in seinen Erzählungen durchgängig als zielstrebigem Gefangenen dar, der nicht nur ein klares Ziel vor Augen hat, sondern auch die Bedingungen kennt, um dieses Ziel zu erreichen. Er habe sich eine bestimmte Position im Jugendhilfeprojekt erkämpft, um die Voraussetzungen zu schaffen, ein Praktikum bei einer Firma außerhalb des Jugendhilfprojekts zu machen. Nach dem erfolgten Praktikum habe er dann auch das erstrebte Ziel, die Zusage eines Ausbildungsplatzes nach der Haftentlassung, erreicht. Mit der Erreichung dieses ersten Ziels habe Mike sich jedoch nicht zufriedengegeben, sondern sogleich das nächste Ziel verfolgt.

M: *Und um des Ziel, des war dann sozusagen mein nächstes Ziel, dass ich < Angabe Monat und Jahr > entlassen werde, auf Siebenzöwftel mit Bewährung, den Rest.* (Zeile 571–572)

Mike habe sich im Rahmen der Vorbereitung für eine vorzeitige Haftentlassung darum bemüht, in ein Nachsorgeprogramm des Jugendhilfprojekts aufgenommen zu werden. Insbesondere habe das Projekt eine gewisse Anzahl an Zimmern

in einer Wohngemeinschaft angeboten, in denen auch Mitarbeiter*innen des Projekts lebten und somit auch nach Haftentlassung noch die Möglichkeit bestanden habe, weiterhin Kontakt zum Projekt zu behalten. Um die Aufnahme in die Wohngemeinschaft und die vorzeitige Entlassung zu fördern, habe Mike sich einen Paten im Projekt gesucht, der ebenfalls in einer solchen Nachsorge-Wohngemeinschaft gelebt habe.

M: *War alles von mir natürlich auch so n bisschen gesteuert, weil wenn ich dort hin will, muss ich natürlich auch die Leute kennen und ähm, genau. Und durch des Ganze, hab ich dann irgendwann auch vom < Name Jugendhilfeprojekt > die Zusage gekriegt.* (Zeile 620–622)

Mike hebt in dieser Sequenz seine eigene Handlungsmacht bei der Erreichung des Ziels der vorzeitigen Entlassung hervor. Der Bezug auf Handlungsmacht stellt damit in Erzählungen zugleich eine Möglichkeit der Verhandlung von Verantwortlichkeit dar (O'Connor 2000, S. 3). Er kategorisiert sich als der eigentliche Drahtzieher seiner Resozialisierung, der weiß, welche Voraussetzungen und Bedingungen er erfüllen muss, um die Erreichung seiner gesetzten Ziele zu fördern. Konkret habe der von ihm initiierte Kontakt zur Nachsorge-Wohngemeinschaft und den dortigen Leuten die positive Entscheidung des Jugendhilfeprojekts gefördert, dass er dort nach der Entlassung ein Zimmer erhält. Die Nachsorge-Wohngemeinschaft sei für ihn zudem auch deshalb interessant gewesen, weil sie in der Nähe seiner zukünftigen Ausbildungsstelle gelegen habe, in einer Stadt, in der er keine Leute kannte, aber durch die Nachsorge-Wohngemeinschaft wiederum schnell Anschluss habe finden können (Zeile 612 ff.). Mike kategorisiert sich so erneut als zielstrebigem Gefangenen, der von vornherein den Nutzen, den er aus der Haft ziehen möchte, in den Vordergrund stellt. Die Bedeutung dieser eigenen Handlungsmacht für ihn und für den Verlauf seiner Inhaftierung resümiert er schließlich noch einmal in folgender Sequenz.

M: *[...] und eben auch der < Mitarbeiter Jugendhilfeprojekt > hat immer gesagt, ähm (2s.), du kannst was aus deinem Leben machen, aber du musst eben auch hier im < Name Jugendhilfeprojekt > dich beweisen, (.) ähm, dass du es willst. Ähm, weil deine Haft absitzen, (-) des, das kann jeder. Und das müssen auch die Häftlinge, weil sie kriegen es vom Gericht verordnet. Du hockst in na Zelle. Des is keine Kunst. Sondern aus deinen Haftzeit einfach was machen, deinen Arsch hochzukriegen und zu zeigen, was du willst, des kriegen halt nicht viele hin. Egal, wie prollig sie sind, auch im Gefängnis oder sowas, im < Name Jugendhilfeprojekt > komm se hin, meinen sie können alles, (.) und schwuppdwupp sind se aber auch viele Leute wieder im Gefängnis drin. Weil se den Alltag einfach nicht bestreiten können, weil se einfach nicht mit der, mit ihrer eigenen Person klarkommen, äh mit Regeln klarkommen und ähm meines Erachtens is des aber eigentlich auch die richtige Jugendhaft, weil ne Jugendhaft sollte oder is es ja laut Staat (.) eine Erziehungshaft (.) noch. Ne normale Haftanstalt is für mich halt zum Absitzen da, ähm, des is keine Erziehungshaft.* (Zeilen 815–827)

Implizit grenzt sich Mike hier von der Kategorie Häftling ab. Mitglied der Kategorie Häftling werde eine Person demnach allein durch eine gerichtliche Anordnung. Dies habe zunächst allerdings nur zur Folge, dass die Person in einer Zelle in einem Gefängnis sitze. Und gerade dieser Umstand, die Haftzeit lediglich absitzen zu wollen, würde Mike und einige andere Personen von den Häftlingen unterscheiden. Zur Verdeutlichung nutzt Mike Attribute und Handlungen, um implizit eine Subkategorie von der Kategorie Häftling abzugrenzen. Er gehöre danach einer spezifischen Gruppe von Gefangenen an, einer Subkategorie, die sich als veränderungsbereite, zielstrebige Gefangene umschreiben lässt. Für Mike seien dies Gefangene, die zeigen würden, dass sie aus ihrer Haftzeit einfach etwas machen wollten. Häftlinge würden hingegen seiner Ansicht nach einfach in einer Zelle hocken und ihre Haftzeit absitzen. Die beiden Kategorien sind seiner Erzählung nach zudem verbunden mit entsprechenden Ortskategorien. Häftlinge säßen im Gefängnis, während veränderungsbereite, zielstrebige Gefangene draußen im Jugendhilfeprojekt seien. Und auch, wenn die Häftlinge versuchten, die Ortskategorie zu wechseln und sich ins Jugendhilfeprojekt verlegen zu lassen, würde sich schnell („schwuppdwupp“, Zeile 822) herausstellen, dass es ihnen an den notwendigen Attributen der Kategorie veränderungsbereiter, zielstrebig-er Gefangener fehle. Häftlingen schreibt Mike insoweit prolliges Verhalten und Überheblichkeit zu, welche zwar innerhalb der Ortskategorie Gefängnis aufrechterhalten werden könne, aber im Rahmen des Jugendhilfeprojekts am Alltag und den dortigen Regeln scheiterten. Für Mike ist das Jugendhilfeprojekt gerade als Ort zu verstehen, an dem die eigentliche, richtige Jugendhaft, im Sinne der Erziehung, in der Vordergrund gestellt werde. Die Justizvollzugsanstalt habe hingegen nichts mit Erziehung zu tun und sei lediglich als Ort zu verstehen, an dem eine Strafe abgesessen werden könne. Als Mitglied zur Kategorie veränderungsbereiter, zielstrebig-er Gefangener hätten sich für Mike auch entsprechende Möglichkeiten oder Chancen ergeben, wie er nachstehend an einem für ihn bedeutsamen Ereignis verdeutlicht.

M: Ähm, wenn man im < Name Jugendhilfeprojekt > einfach gut mitgemacht hat, durfte man ja wie gesagt auch irgendwann bei den einzelnen Aktivitäten mitmachen. Zu meiner Zeit war's im Winter damals des Skifahren sogar. Wenn ich denn überleg, dass ich <Angabe Monat>, ähm inhaftiert wurde, ähm, dann keine, (.) also keine Perspektive mehr hatte. Danach ging's weiter mit ähm, Vollzug, Haft, man einfach keinen Blick nach vorne und auf einmal steht man auf'm Feldberg oben, im Dezember bei strahlendem Sonnenschein, (.) und man realisiert, dass man hier, wieder unter ganz normalen Menschen ist und äh, das Leben wirklich weitergeht. Und das war einfach so nen Moment, wo man das wirklich wertschätzt, also richtig brutal wertschätzt, weil man weiß, man dürfte hier eigentlich gar nicht sein. Und man is hier, und man kriegt die Chance, sein Leben noch mal auf die Reihe zu kriegen. (Zeilen 793–803)

Konkret beschreibt er Aktivitäten, die er während seiner im Jugendhilfeprojekt verbrachten Haftzeit erleben durfte. Bedingung sei auch hierfür gewesen, dass

sich die im Projekt befindlichen jungen Menschen als der Kategorie eines veränderungsbereiten, zielstrebigem Gefangenen zu erkennen geben, indem sie über einen gewissen Zeitraum ein bestimmtes Verhalten zeigten. Mike verweist hier auf entsprechende Handlungen („gut mitmachen“, Zeile 793) und eine gewisse Kontinuität („irgendwann“, Zeile 794), die für die Entscheidung („durfte“, Zeile 793) über die Teilnahme an den Aktivitäten notwendig gewesen seien.

Mike schildert im Weiteren erneut eine Reflexion seiner Inhaftierung und der Perspektivlosigkeit während der Untersuchungshaft als Kontrast zu dem konkreten Erlebnis während der Aktivität. Retrospektiv stellt er dies narrativ in einem chronologischen Zeitverlauf dar, an dessen Beginn die Perspektivlosigkeit und an dessen Ende eine Perspektive, die Erkenntnis, dass das Leben wirklich weitergeht, gestanden hätten. Konkret habe er auf einem Feldberg beim Skifahren gestanden, bei Sonnenschein und unter normalen Menschen. Eigentlich gar nicht dort sein zu dürfen stellt dabei eine implizite Verknüpfung zwischen Orts-, Zeit- und Personenkategorie dar. Konkret geht es um Mike, im Kontext der Geschichte der Kategorie Gefangener oder Häftling zugehörig, während einer bestimmten Zeit, der Vollstreckung seiner Jugendstrafe, an einem bestimmten Ort, einem Feldberg. Der Kategorie Häftling entsprechend hätte sich Mike seines Erachtens aber zum Zeitpunkt der Vollstreckung der Jugendstrafe in einem Gefängnis aufhalten müssen. Als Gefangener während der Vollstreckung seiner Jugendstrafe auf einem Feldberg zwischen normalen Menschen zu stehen und einem Freizeitsport nachzugehen, passt hingegen für Mike nicht zusammen. Doch das Jugendhilfeprojekt habe ihm damit die Möglichkeit geboten, sein Leben wieder auf die Reihe zu kriegen. Die damit beschriebene Chance, so stellt Mike sich in seiner Geschichte dar, konnte er für sein Leben nach der Haft nutzen.

6.5.4 Zusammenfassung Mike

Die Geschichte von Mike beginnt bereits anders als die von anderen interviewten Personen. Viele der (ehemaligen) Gefangenen setzen sich in den Mittelpunkt einer traurigen Geschichte, die früh mit Problemen in der Kindheit beginnen und die als Grund für die darauffolgenden kriminellen Handlungen angeführt werden. Mikes Geschichte weicht hiervon deutlich ab. Er grenzt sich aktiv von einer problematischen Kindheit ab und setzt Handlungen, die als kriminell verstanden werden können, als freie und aktive eigene Entscheidungen in den Fokus seiner Geschichte. Dabei beschreibt er sich als normalen Jugendlichen, dem langweilig gewesen sei und den das Verbotene gereizt habe. Mit der Orientierung entlang der Kategorie eines Häftlings, die sich im Lichte einer problematischen Kindheit beschreiben, präsentiert Mike sich explizit als ein davon abweichender Ausnahmefall. Vielmehr kategorisiert er sich in seiner Geschichte als einen noch unreifen, aber normalen Jugendlichen, mit Flausen im Kopf. Doch mit der Inhaftie-

zung während der Untersuchungshaft gerät Mike mit seinem Selbstbild in einen Konflikt mit der Kategorie Häftling, einer Kategorie deren zentrale kategorisierende Handlung die Begehung einer Straftat ist. Der Konflikt zeigt sich in der narrativen Aushandlung von Straftat und Unfall, die Mike für sich auflöst, indem er sich in seiner gesamten Geschichte stets von der Kategorie Täter abgrenzt und damit wenig strafwürdig erscheint. Für Mike werden dabei die Ortskategorien Gefängnis und Jugendhilfeprojekt zur Rahmung dieser identitätsrelevanten Kategorien, soweit ihm das Jugendhilfeprojekt einen institutionellen Rahmen bietet, sich von Täterschaft, Strafe und Inhaftierung zu distanzieren und sich selbst als zielstrebigem, normalen Jugendlichen zu kategorisieren, der aufgrund eines Unfalls verurteilt wurde und die pädagogische Rahmung des Jugendhilfeprojekts für sich selbst gezielt nutzt, um sein Leben wieder auf die gerade Bahn zu lenken.

7. Kategorisierungskonflikte – Eine fallübergreifende Betrachtung

Im Folgenden soll der Versuch unternommen werden, die aus den Rekonstruktionen der einzelnen Interviews gewonnenen Erkenntnisse, insbesondere vor dem Hintergrund sich dort gezeigter und von den interviewten Menschen beschriebener, kategoriebezogener Konflikte noch einmal fallübergreifend zu betrachten, um dergestalt ähnlich oder kontrastierend erzählte Erfahrungen und Deutungen anhand der sechs analysierten Interviews darzustellen. Dabei soll darauf eingegangen werden, wie die Betroffenen ihr Verfahren und die Verurteilung im Lichte ihrer biografischen Erfahrungen erlebt haben (Kapitel 7.1), welche Bedeutung dies aus ihrer Sicht für den Vollzug der Jugendstrafe und im Hinblick auf das Jugendhilfeprojekt hat (Kapitel 7.2) und wie sie die dortigen Maßnahmen und Angebote für sich im Lichte institutioneller Logiken (Kapitel 7.3) und vor dem Hintergrund zeitlicher Bezüge wahrnehmen (Kapitel 7.4).

7.1 Konfligierende Identitäten – Zwischen Zuschreibungen und Selbstbild

Das (Jugend-)Strafverfahren unterliegt, wie oben dargelegt, spezifischen, institutionellen Logiken, Verfahrensregelungen und Begrifflichkeiten, die (häufig) von den Lebenswelten der betroffenen Menschen völlig entfremdet sind (Dollinger et al. 2016, S. 327). Zudem ist es in seinem Ablauf stark strukturiert und formalisiert (ebd.). Klaus Riekenbrauk (2014) konstatiert aufgrund dieser starken Formalisierung eine kommunikative Asymmetrie zwischen Angeklagten und justiziellen Akteur*innen, die vor allem in der Jugendstrafrechtsjustiz zu einer Problematik des Nicht-Verstehen-Könnens beitrage (S. 200). Auch Ulrike Schultz (2014) rekonstruiert Störfaktoren und ungünstige Rahmenbedingungen, die zu einer Problematik der Kommunikation im Jugendstrafverfahren beitragen können und es den betroffenen jungen Menschen erschweren, überhaupt nachzuvollziehen was dort geschieht und wie das Urteil zustande kommt (S. 206). Doch gerade die Wahrnehmung des Verfahrens und das Zustandekommen einer Entscheidung stellt eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung und Akzeptanz der Rechtsfolge dar. Es wird erwartet, dass die betroffenen Menschen die Verantwortung für das begangene Unrecht übernehmen und die Folgen ihrer Tat einsehen.

Demnach erscheint es gerade auch für das vorliegende Erkenntnisinteresse nach den individuellen Folgen für die Adressat*innen resozialisierender Maßnahmen dienlich, dem subjektiven, individuellen Erleben des Strafverfahrens und der Verurteilung als Anlass der Sanktion und der mit ihr einhergehenden Maßnahmen eine gewisse Aufmerksamkeit zu schenken. Entsprechend sollte der Blick auch darauf gerichtet werden, welche Bedeutung dem Erleben von Fairness oder Ungerechtigkeit im Rahmen gerichtlicher, aber auch vollzuglicher Entscheidungen aus Sicht der Betroffenen Personen zukommt (Villettaz et al. 2015, S. 53 ff.; Schmidt H. 2019, S. 407; Stelly 2014, S. 262). Laut Holger Schmidt (2019) lässt sich das Gefühl der Ungerechtigkeit dabei als eine von individuellen Lebenspraxen und -erfahrungen geprägte, subjektive Wahrnehmung verstehen, die in den jeweiligen Lebensgeschichten der Betroffenen verankert ist (S. 384).¹⁰⁶ Schaut man auf das vorliegende, empirische Material, so zeigen sich bei allen interviewten Menschen entsprechende Erzählungen zum subjektiven Gerechtigkeitserleben des eigenen Jugendstrafverfahrens.

So ließ sich etwa in den Erzählungen von *Sierra* ein Konflikt zwischen der Selbstwahrnehmung als wenig strafwürdigen Mitläufer und der institutionellen Problemgruppenzuschreibung eines hartgesottenen Täters, der entsprechende Bestrafung verdient habe, nachzeichnen. In seinen Erzählungen verdeutlicht *Sierra*, dass er sich im Rahmen des Verfahrens „*sehr ungerecht behandelt*“ (Zeile 214) fühlte. Er beschreibt dabei zum einen das Verfahren und zum anderen die Sanktion als ungerecht, da sich das Gericht laut *Sierra* gerade bei der Einschätzung der fraglichen Taten und seiner Tatbeiträge nicht an den objektiven Kriterien ausgerichtet habe, sondern vielmehr ex post über einen auf falschen Aussagen und Einschätzungen beruhenden Sachverhalt entschieden hätte. Folgt man Tom R. Tyler (2006) so kommt gerade dem Gefühl, die Akteur*innen des Verfahrens seien ihnen gegenüber ehrlich, höflich und respektvoll und träfen Entscheidung anhand objektiver Kriterien des Falls eine wesentliche Bedeutung für die Frage nach dem Gerechtigkeitsempfinden von Verfahren und Sanktionen zu (S. 163). Menschen akzeptierten gerichtliche Entscheidungen zudem eher, wenn sie das Gefühl hatten, aktiv am Entscheidungsprozess mitgewirkt und Einfluss auf die für die Entscheidungsfindung zuständigen Akteur*innen gehabt zu haben und wenn Gerichte und beteiligte Akteur*innen ihnen gegenüber

106 Es lässt sich durchaus darüber streiten, was eine gerechte Strafe ist. Das Strafverfahren ist gerade darauf ausgelegt, darüber zu streiten, ob das fragliche Verhalten überhaupt den Tatbestand erfüllt und wenn ja, welche Reaktion dann tat- und schuldangemessen ist. Und so streiten Staatsanwaltschaft und Verteidigung und Rechtsmittelinstanzen entscheiden mitunter ganz unterschiedlich (Ostendorf 2008, S. 121). So gibt es auch objektiv ungerechte Urteile, wie Ostendorf (ebd.) festhält und es gibt Urteile, die als ungerecht empfunden werden. Sie sind vielleicht ungerecht für die Opfer, weil die Strafe das zugefügte Leid nicht beseitigen kann oder nicht genügend Genugtuung bringt oder aber ungerecht für die Täter*innen, weil die Strafe aus ihrer Sicht zu hart ist oder ihre Sicht der Dinge nicht genügend Beachtung gefunden haben.

neutral und unvoreingenommen waren (Tyler 2006, S. 163). Sierra bezieht das Gefühl der Ungerechtigkeit auf die Zuschreibung von Schuld und Verantwortlichkeit (Sierra, Zeile 202) als zentrales Element der Sanktionierung, während den eigenen Erzählungen aus seiner Sicht kein Glaube geschenkt wurde. Sierra beschreibt damit einen Konflikt, der sich auch um die Aushandlung der eigenen Glaubwürdigkeit dreht („*Und dann hab ich die Wahrheit denen erzählt, die haben mir des nicht geglaubt*“, Zeile 198). Glaubwürdigkeit spielt gerade in Gerichtsverfahren eine zentrale Rolle, soweit in einem Strafverfahren der Sachverhalt auf seine strafrechtliche Relevanz hin ex post rekonstruiert werden muss und die Einlassungen, Deutungen, Verständnisse und Sichtweisen der am Verfahren beteiligten Akteur*innen bedeutsam für den Ausgang des Verfahrens sein können (Komter 2020, S. 219; Schultz 2014, S. 207). In strafrechtlichen Kontexten greifen die beteiligten Institutionen dazu als zentrales Element auch auf Kategorien zurück (Negal 2019, S. 308), so dass sich die angeklagten Personen entsprechend mit bestimmten Zuschreibungen strafrechtlich relevanter, aber auch gesellschaftlich problematischer Kategorien konfrontiert sehen (Heppchen 2019, S. 218). Derartige kategoriale Zuschreibungen können dabei für die betroffenen Menschen als bedeutsam und mitunter konfliktbehaftet in Bezug auf das eigene Selbstbild verstanden werden (Dollinger 2017, S. 27), denn die Zuschreibungen haben Einfluss auf die Zugehörigkeit zu sozialen Gruppen, ihrer Stellung in der Gesellschaft und damit auf das Selbstwertgefühl der betroffenen Menschen (Tyler 2006, S. 163). Der Aushandlung von Geschichten kommt insoweit in strafrechtlichen Kontexten eine wesentliche Bedeutung zu (Georgakopoulou 2020, S. 51). Martha Komter (2013) hat diesbezüglich verdeutlicht, dass angeklagte Personen bestrebt sind, entsprechend eine Geschichte zu erzählen, die das Gericht überzeugt, dass gerade die eigene Version die Richtige ist (S. 615). Bernd Dollinger und Kolleg*innen konstatieren in diesem Zusammenhang, dass angeklagte Personen in einem Strafverfahren zudem versuchen, aktiv Einfluss auf Akteur*innen des Verfahrens und die Entscheidungsfindungen zu nehmen, insbesondere soweit dies identitätstangierende Beurteilungen und Bewertungen betrifft (Dollinger/Fröschle 2017, S. 81; Dollinger et al. 2016, S. 339). Die Frage nach der eigenen Glaubwürdigkeit ist also von zentraler Bedeutung für die betroffenen Menschen, soweit damit zugleich die Frage einhergeht, wie sie von den justiziellen Institutionen im Verfahren behandelt und kategorisiert werden (Tyler 2006, S. 163). In diesem Sinne lassen sich Verhandlungen als Kampf um konfligierende, identitätsrelevante Kategorien verstehen. Wright (2014) verweist darauf, dass die Frage danach, ob eine präsentierte Identität als glaubwürdig und angemessen akzeptiert wird, davon abhängt, in welchen Kontext sie gegenüber wem zur Verhandlung gestellt wird (S. 39). Die Frage nach der Glaubwürdigkeit betrifft somit die Kollision zwischen der Selbstwahrnehmung der betroffenen Menschen und den Zuschreibungen machtvoller Institutionen innerhalb eines konkreten, stark formalisierten Verfahrens.

Sierra beschreibt in seinen Erzählungen von einem eben solchen Konflikt zwischen unterschiedlichen Mitgliedschaftskategorien. Während er sich selbst als Mitläufer bei der Begehung von Straftaten sieht, wird er im Gerichtsverfahren von unterschiedlichen Akteur*innen anhand verschiedener Attribute der Gruppe von hartgesottenen Straftätern zugeordnet und kann – in seiner Geschichte – seine eigene Selbstwahrnehmung nicht gegenüber den institutionellen Problemgruppenzuschreibungen entgegensetzen. Er führt dazu auch an, dass er Versuche unternommen habe, den Blick des Gerichts auf ihn zu ändern, indem er an Maßnahmen teilgenommen habe, die seine Bereitschaft zur Veränderung verdeutlichen sollten.

S: [...] ich hab Anti-Aggressions-Training dort gemacht, ähm Ding, obwohl ich mit Gewalt keine Probleme habe, hab ich mich freiwillig für die Programme ähm mit involviert, dass ich da das mitmache. Und etwas habe. Also ich wollte mich ändern, bessern. Das haben die im Gefängnis auch gesehen, wo ich U-Haft war. (Zeilen 101–104)

Für Sierra sei es, seinen Schilderungen zufolge, irrelevant gewesen, ob er überhaupt ein entsprechendes, durch die Maßnahme zu bearbeitendes Problem aufweist. Sierra sei es allein um Präsentation seiner Veränderungsbereitschaft gegangen, wie er ausführt. Implizit verdeutlicht er damit seinen bereits während des Verfahrens wahrgenommenen Konflikt zwischen der Vorstellung über das eigene Selbst und ein durch die beteiligten Akteur*innen über ihn beschriebenes Selbst.¹⁰⁷

Neben Sierra erzählen auch andere interviewte Menschen, dass die eigene Glaubwürdigkeit im Verfahren immer wieder infrage gestellt wurde und ihre Sichtweise mit alternativen, institutionellen Deutungen kollidierten.

So berichtet Oscar von seiner empfundenen Reue, für den von ihm begangenen Tatbeitrag und seiner darauf aufbauenden Kooperationsbereitschaft, an der Aufklärung des Sachverhalts während des Erkenntnisverfahrens mitzuwirken. Demgegenüber beschreibt er seine Erlebnisse mit machtvollen Institutionen, die ihn als hartgesottenen Gewalttäter sehen, der eine harte Strafe verdient habe. Im Kampf um die Glaubwürdigkeit beschreibt Oscar ebenfalls die Bereitschaft zur Teilnahme an Maßnahmen, um die von ihm vor Gericht präsentierte Sichtweise und die von ihm empfundene Reue zu unterstreichen. Der von ihm geäußerte Wunsch nach einer milden Strafe wird in Oscars Geschichte damit nicht zum Widerspruch, sondern erhält seine Legitimation bereits über die Selbstkatego-

107 Im Sinne Goffmans (1961) ließe sich dies auch als eine Form sekundärer Anpassung verstehen, mit dem Goffman das Unterleben oder Umgehen der Regelungen und Zielsetzungen totaler Institutionen (hier Untersuchungsgefängnis) durch ihre Insassen beschreibt (S. 75). Sekundäre Anpassung stelle dabei eine Möglichkeit dar, sich der zugewiesenen Rolle zu entziehen und eine gewisse Handlungsfähigkeit oder Kontrolle zurückzugewinnen (Bukowski/Nickolai 2018, S. 52).

risierung als reumütigen Täter, der sich seines begangenen Unrechts bewusst ist und versucht den Schaden selbstständig wiedergutzumachen. Der Kategorisierungskonflikt erhält aus einer solchen Perspektive für Oscar allerdings noch mehr Brisanz, denn Versuche, die für die Kategorie eines reumütigen Täters entsprechende, milde Strafe zu erhalten, werden – in den Erzählungen von Oscar – vom Gericht als Handlungen eines manipulativen, brechenden Täters ausgelegt. Er erzählt, dass ihm seine Ausführungen zum Tathergang und zu den Rahmenbedingungen negativ ausgelegt wurden und ihm vorgeworfen wurde, er würde sich damit nur aus der Verantwortung ziehen wollen. Die Ernsthaftigkeit der schriftlichen Entschuldigung beim Opfer sei ihm nicht geglaubt worden (Zeile 157) und Schilderungen zum Alkoholkonsum seien als Versuch gewertet worden, auf Unzurechnungsfähigkeit zu plädieren (Zeile 415). Zugleich wehrt sich Oscar in seinen Erzählungen aber auch gegen eine institutionalisierte Instrumentalisierung spezifische Lebensumstände und Ereignisse, die scheinbar seine Handlungen plausibilisieren könnten, ihn aber zugleich in seiner Person und seinen Lebensumständen missachten (Zeile 384). Oscar schildert damit einen Konflikt mit den am Verfahren beteiligten Institutionen, der sich entlang der eigenen Glaubwürdigkeit vollzieht.

Mit der Anordnung der Untersuchungshaft gerät auch *Mike* in einen Konflikt mit der Kategorie Täter. Er stellt sich in seinen Erzählungen als einen normalen Jugendlichen dar, der sich unter anderem durch ein intaktes Familienbild bereits von den anderen Häftlingen unterscheide und eigentlich kein richtiger Straftäter sei. Auch das Gericht habe laut seinen Erzählungen entsprechend Schwierigkeiten gehabt, Mike einzuordnen, da die eigentlich mit der Tat verbundene Kategorie eines spezifischen, vorsätzlich handelnden (Gewalt-)Täters mangels entsprechender Attribute nicht auf Mike anwendbar schien. Der Kategorisierungskonflikt zwischen einem normalen Jugendlichen und einem Straftäter vollzieht sich so in Mikes Geschichte entlang der Verhandlung der damit verbundenen, kategorieerzeugenden Handlung einer moralisch aufgeladenen und identitätsrelevanten Straftatbegehung. Mike rekonstruiert in seiner Geschichte eine alternative Deutung der Tathandlung, entlang eines Unfalls, die in Einklang mit dem eigenen Selbstbild gebracht werden kann und insoweit die Kategorie eines vorsätzlich handelnden Gewaltstraftäters ersetzt. In seiner Geschichte scheint es Mike für sich gelungen zu sein, die Kategorie eines an sich normalen Jugendlichen, der in einen Unfall verwickelt wurde, gegenüber der von den machtvollen Institutionen formulierten Kategorie eines vorsätzlich handelnden Gewaltstraftäters durchzusetzen, soweit er darauf verweist, dass er sonst immer noch im Knast sitzen würde (Zeile 58). Gegenüber den machtvollen Institutionen des Jugendstrafverfahrens konnte er damit glaubwürdig das eigene Selbstbild erhalten und die Problemgruppenzuschreibung durch eine alternative Deutung der Ereignisse als Unfall abwenden.

Für die interviewten Menschen geht es damit, so lässt es sich vielleicht mit Bryn Evans und Richard Fitzgerald (2016) am ehesten formulieren, um die Aus- handlung institutionell organisierter und moralisch durchdrungener Kategorien, die Aussagen über sie als Person beinhalten und entsprechend identitätsrelevant sind (S. 221). Kategorien verweisen dabei eben – so Jayyusi (1991) – nicht nur auf kategoriegebundene Handlungen, sondern auch auf darin enthaltene Rechte und Pflichten (S. 240). Die Zuweisung zu entsprechenden Kategorien enthalten damit implizit Zuschreibungen, Schlussfolgerungen und Urteile über moralische Ver- antwortlichkeiten für bestimmte Handlungen und Unterlassungen (ebd.). Dabei scheint es für die Jugendlichen und Heranwachsenden nicht nur um die Frage nach der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in Bezug auf die begangene Straf- tat zu gehen, sondern vielmehr auch um die Frage nach dem Warum der Bege- hung von Straftaten. Und eben diese Frage ist umfassender, da mit ihr die Lebens- welt der betroffenen Menschen und die Bedingungen des Auswachsens thema- tisiert werden (Byrne/Trew 2008, S. 240). Mit den im Jugendstrafverfahren zur Debatte stehenden Kategorien werden entsprechend nicht nur Aussagen über die strafrechtliche Schuld getroffen, sondern implizit Feststellungen, Urteile und Zu- schreibungen über Lebensumstände und Bedingungen getätigt, ohne sie umfas- send zu thematisieren. Bamberg und Wipff (2020) weisen darauf hin, dass mit der Übertragung der Handlung auf die handelnde Person eben dieser zugleich auch ein inneres charakterähnliches Wesen zugeschrieben wird (S. 36). Dabei beinhalte diese Zuschreibung für die angeklagte Person stets auch die implizite Zuschrei- bung der Handlungsmacht im Sinne der Verantwortlichkeit oder Absicht für die Tat (ebd.). Innerhalb institutionell organisierter, justizieller Rahmungen, so stellt Wright (2014) fest, bestehen entsprechend für die betroffenen Menschen nur we- nige Möglichkeiten, in den Interaktionen vor Gericht und auch im Gefängnis al- ternative Identitäten auszuhandeln (S. 39). Denn, so Bamberg und Wipff (2020) weiter, reiche im Regelfall die Feststellung der aktiven Beteiligung und Verant- wortlichkeit für das begangene Unrecht, ohne weiterer Ausführungen zur Kon- textualisierung der Gründe für die kriminellen Handlungen zu bedürfen (S. 37). Diese justiziellen Rahmenbedingungen führten zu einer Art narrativen Drehbuch für die angeklagten Personen, die zur Abwehr der kategorialen Zuschreibungs- prozesse eine Gegenerzählung präsentieren müssten, die im Besonderen gerade an der Schuld und Verantwortlichkeit ansetze (ebd.).¹⁰⁸ Im Sinne von Gresham Sy- kes und David Matza (1957) ließe sich diese Gegenrede entsprechend als Technik der Neutralisation mit der Zielsetzung verstehen, das eigene kriminelle Handeln, etwa durch die Ablehnung der Verantwortung oder des Unrechts selbst beziehe

108 Bei den von Gresham Sykes und David Matza (1957) beschriebenen Techniken der Neutralisati- on verweisen sie ebenfalls auf verschiedene Formen einer Art Gegenrede, die sich in der Zielset- zung auf die Rechtfertigung oder Neutralisierung des eigenen abweichenden Verhaltens, etwa durch die Ablehnung der Verantwortung oder des Unrechts beziehe (S. 667 ff.).

(S. 667 ff.). Die Verantwortlichkeit werde danach gerade nicht lediglich in Bezug auf die Schuld für das konkret begangene Unrecht thematisiert, wie sich dies etwa bei Mike zeigt, der die Verantwortlichkeit über die alternative Deutung als Unfall verhandelt, sondern es werden auch weitergehende Bedingungen angeführt, die außerhalb des eigenen Einflussbereichs liegen, etwa schlechte Kindheit, falsche Freunde oder ungünstiges Wohnumfeld (ebd.).

In den vorliegenden Erzählungen thematisierten die jungen Menschen entsprechend nicht einfach ihre Kindheit und Jugend, sondern beschrieben im Rahmen dieser zentralen Zeitkategorie der Kindheit dortige, für sie als relevant erlebte Wendepunkte oder Schlüsselereignisse die erst den Weg zu Straftaten ermöglichen oder die sie zumindest direkt oder indirekt als Bedingungen anführten, die einen Beitrag zu ihrer Beteiligung an Straftaten ausgelöst haben. Subjektiv, aus Perspektive der Betroffenen erscheinen in vielen Erzählungen so die Konflikte gerade auch daraus zu entstehen, dass entlang der Verhandlung um die Problemgruppenzuschreibungen individuelle Lebenssituation und -umstände aus ihrer Sicht durch die Institutionen nur marginal berücksichtigt wurden und sich die Frage vielmehr anhand institutioneller Bezugspunkte, wie Vorstrafen und Erfahrungen im Jugendhilfesystem orientiert und sie selbst als Person, mit ihren individuellen Lebenssituationen und -geschichten kein oder nur bedingt Gehör gefunden hätten.

Charlie beschreibt etwa eine solche Situation, soweit er ausführt, dass die Richterin ihm gar nicht zugehört habe (Zeile 154 ff.). Obwohl die am Verfahren beteiligten Polizeibeamten ihn bereits seit seiner Kindheit kannten und zudem – laut *Charlie* – als Jugendsachbearbeiter ein besonderes Verständnis für seine Lebenssituation hätten zeigen müssen, sei er und seine Situation nie entsprechend angehört oder berücksichtigt worden. Er verdeutlicht damit eine Differenzlinie die entlang der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und der Berücksichtigung seiner Lebenswirklichkeit verläuft. Es geht nicht um die Frage, ob Strafe gerechtfertigt ist oder nicht, denn diesbezüglich ist *Charlie* nach eigener Feststellung kein „*Unschuldslamm*“ (Zeile 131). Entsprechend wird von ihm nicht infrage gestellt, ob *Charlie* reif genug war, das Unrecht der Tat einzusehen und danach zu handeln. *Charlie* kategorisiert sich vielmehr selbst als aktiv und bewusst handelnden Täter. Vielmehr sei es um die Frage gegangen, was in der konkreten Situation für *Charlie* unter Berücksichtigung seiner individuellen Situation hilfreich gewesen wäre. Und so wurde *Charlie* seiner Meinung nach lediglich als Wiederholungstäter kategorisiert, der sich seine Strafe hätte abholen müssen und dem durch die Entscheidungen der Gerichte mehr Schaden zugefügt wurde, als Hilfe angeboten wurde.

Auch *Delta* erzählt in seiner Geschichte, dass in den Jugendstrafverfahren nicht auf sein Bedürfnis nach Unterstützung eingegangen wurde (Zeile 52), sondern die Entscheidungen der Gerichte sogar noch dazu beigetragen hätten, dass er überhaupt erst angefangen habe, kriminell zu werden (Zeile 33). Dabei for-

muliert Delta, welche Unterstützung er sich eigentlich gewünscht hätte, indem er in seinen Erzählungen ausführlich auf seine problematische Kindheit eingeht und damit plausibel macht, dass er sich vor allem Hilfe bei der Verbesserung der Beziehung zu seiner Mutter gewünscht hätte (Zeile 57).

In seinen Erzählungen über das Verfahren berichtet Bravo davon, dass die beteiligten Institutionen in keiner Weise auf ihn und seine Situation eingegangen seien, sondern lediglich die Straftat als Solche und seine Vorstrafen im Mittelpunkt gestanden hätten.

B: *Ein, ein Zeuge so, aber der hat halt (2s.) der hat halt, dem hab'n halt alle geglaubt so. (3s.) Ja? Und ich hab halt nichts dazu gesagt und hab's halt einfach über mich ergehen lassen und akzeptiert. Was will man da machen? (-) Also deswegen hab'n die auch gar nicht weiter nachgehakt dann bei mir, mit meiner Vergangenheit oder warum ich das gemacht hab oder ähm, was ich mir daraus erhofft hab. Nä? Also da hat keiner irgendwie nachgefragt. Das ging, das war einfach nur Drogen und über < Mengenangabe > (-) schon Vorstrafenregister. (-) Da is n Zeuge der sagt dazu aus. Das war für die ein-, das war für die eindeutig und wie gesagt, der Richter < Nachname > der war auch was Drogen anging (2s.) war dem das da scheißegal. (1s.)* (Zeile 177–185)

Bravo verdeutlicht, dass das Gericht in keiner Weise auf seine individuelle Situation oder die Hintergründe eingegangen wäre. Zentraler Bezugspunkt für die Kategorisierung als strafwürdigen Täter seien das Vorstrafenregister und die vorgeworfene Straftat gewesen. Bravo selbst habe, so erzählt er, keine Möglichkeit gehabt der Zuschreibung und den damit zusammenhängenden Konsequenzen etwas entgegenzusetzen, soweit alle beteiligten Akteur*innen den Aussagen des Zeugen geglaubt hätten. Dem Richter seien die Lebensumstände oder die individuellen biografischen Erfahrungen von Bravo insoweit ‚scheißegal‘ gewesen, denn allein der Umstand einer bestimmten Art von Straftat sei für den Richter entscheidend gewesen, die Jugendstrafe ohne Bewährung zu verhängen.

Andererseits verdeutlicht er auch, dass er keinen Versuch unternommen hätte, der Problemgruppenzuschreibung eines strafwürdigen Drogendealers etwas entgegenzuhalten, sondern den Prozess der Kategorisierung und die damit verbundenen Konsequenzen akzeptiert hätte, was er allerdings darauf zurückführt, dass er selbst unerfahren in einer solchen Situation gewesen sei (Zeile 146) und auch nicht viel verstanden hätte (Zeile 193).

7.2 Individuelle Wendepunkte – Zwischen Strafvollzug und Jugendhilfe

Frühere Erfahrungen mit Akteur*innen im Hilfe- und auch im formalen Justizsystem haben nun, so beschreiben es Villeneuve und Kolleg*innen (2021), Auswir-

kungen darauf, wie Adressat*innen aktuelle Sanktionierungen oder Hilfen wahrnehmen und erleben (S. 97).

Insoweit können negative Problemgruppenzuschreibungen oder als unfair erlebte Verfahren dazu beitragen, dass betroffene Menschen die Sanktionen ablehnen und sich auch gegenüber den beteiligten Instanzen ablehnend verhalten (Tyler 2006, S. 163). Villettaz und Kolleg*innen (2015, S. 53 ff.) werfen entsprechend mit dem Verweis auf die Bedeutung des Gerechtigkeitsempfindens im Verfahren die Frage auf, ob mögliche Konsequenzen, die sich aus einer resozialisierenden Maßnahmen ergeben, dann überhaupt allein auf die Sanktion oder Maßnahme selbst zurückgeführt werden können.

Die Auswertung der vorliegenden Narrationen lässt die Vermutung zu, dass das Gerechtigkeitsempfinden, dass sich in den Erzählungen entlang kategorialer Zuschreibungen vollzieht, für die Betroffenen Personen tatsächlich eine Relevanz für die Frage aufweist, wie aktuelle, resozialisierende Maßnahmen wahrgenommen werden. So lässt sich begründen, dass spezifische Ausführungen in den Geschichten von den erzählenden Menschen nicht einfach willkürlich getätigt werden, sondern die Erzählungen vielmehr dem Zweck der Erklärung bestimmter Ereignisse und Umstände dienen (Martinez 2017, S. 250). Innerhalb narrativer Erklärungen wird dabei die Abfolge von Ereignisses dergestalt in den Vordergrund gerückt, dass es plausibel erscheint, dass sie am Eintreten eines bestimmten Ereignisses oder Umstandes beteiligt waren (Martinez 2017, S. 251). Insoweit enthalten narrative Erklärungen Ereignisketten, die in ihren einzelnen Gliedern plausibel miteinander verbunden werden und damit in Bezug auf ein spezifisches Ereignis oder einen spezifischen Umstand eine Art kausale Vorgeschichte bilden (ebd.). Mit dem Anführen bestimmter Ereignisse und Umstände werden den Hörer*innen der Geschichten in sich nachvollziehbare Erklärungen geliefert, die das Eintreten oder Ausbleiben darauffolgender Ereignisse oder Umstände in sich logisch begründen können. Anfangs- und Endzustand werden damit – so Martinez (2017) – in einem kausalen Erklärungszusammenhang gebracht (S. 250). Dabei sind diese Erklärungen allerdings nicht als monokausale Ursache-Wirkungserklärungen zu verstehen, wie sie etwa von David Hume als singuläre Kausalbehauptung beschrieben wurde (Stegmüller 1983, S. 584). Vielmehr lassen sie sich als Bedingungen verstehen, die zur Entwicklung einer Situation beigetragen haben können (Martinez 2017, S. 250). Denn die Dinge hätten prinzipiell auch anders laufen können, wie *Charlie* festhält (Zeile 663). Gemeint ist, dass bestimmte Ereignisse und Umstände bestimmte spätere Ereignisse nicht zwangsläufig und im Vorfeld festlegt, hervorrufen (Martinez 2017, S. 250). Ereignisse und Folgeereignisse werden in Geschichten hingegen aber erst retrospektiv in eine narrative Form gebracht und enthalten damit neben chronologisch konstruierten Lebensereignissen auch ex post konstruierte Kausalitätsbegründungen, die ihre Bedeutung gerade erst durch ihre narrative Einbindung erhalten (Bamberg 2004, S. 332). Menschen legen in ihren Narra-

tionen entsprechend bestimmte Ursache-Wirkungserklärungen narrativ fest, indem sie auf bestimmte Umstände, Erlebnisse oder Bedingungen verweisen. Auch mit der Verwendung von Kategorien verweisen Menschen in Interaktionen implizit auf Kausalitäten, da mit dem in den Kategorien enthaltenen Wissen zugleich alltagslogische Erklärungen für Handlungen und Ereignisse mitkommuniziert werden können (Dollinger 2018b, S. 256).¹⁰⁹ Das bedeutet, dass sie sich in Begründungen und Erklärungen zwischen den Ereignissen in den Narrationen in ihrer kausalen Logik auch auf Commonsense Wissen beziehen (Martinez 2017, S. 251). In den Narrationen konstruierte Kausalitätsbegründungen bleiben dabei allerdings insoweit an der Oberfläche, dass Menschen nur auf solche Umstände, Bedingungen und Erlebnisse Bezug nehmen können, die ihnen in den Erzählungen auch tatsächlich bewusst sind, mögliche ihnen nicht bekannte ‚Hintergrundbedingungen‘ (Kelle 2003, S. 234) können insoweit in die Erzählungen nicht einfließen. Für die erzählende Person erhalten damit bestimmte Ereignisse eine in der Narration verankerte (mit-)ursächliche Wirkung, wenn sie diese als Solche wahrnehmen und in ihre Geschichte einbauen. Auch in den Erzählungen vieler der interviewten jungen Menschen finden sich entsprechende Ausführungen dazu, dass die im Erkenntnisverfahren erlebten Kategorisierungskonflikte für sie gerade auch in Bezug auf den Vollzug der Jugendstrafe und die dortigen Maßnahmen bedeutsam wurden.

Sierra verdeutlicht in seiner Geschichte, dass die im Strafverfahren erlebten kategorialen Zuschreibungen ihre Bedeutung gerade innerhalb der Ortskategorie Gefängnis verfestigten. Innerhalb seiner Erzählungen präsentiert sich *Sierra* nicht nur als einen jungen Menschen der Unterstützung gebraucht habe, vielmehr schildert er eine Geschichte über eine traurige Kindheit, die ihn nahezu passiv in eine Situation brachte, in der es im Rahmen einer Gruppe zu kriminellen Handlungen kam. Während er damit in seiner Geschichte Zweifel an der moralischen Verantwortlichkeit für seine eigenen Tatbeiträge plausibel macht und sich selbst in den komplexen Kontext einer traurigen Kindheit stellt, kommt es vor Gericht zu einer davon abweichenden Bewertung über ihn und seine Tatbeiträge. *Sierra* wird anhand von Zeugenaussagen und institutionellen Einschätzungen über ihn zum Haupttäter einer Vielzahl an Delikten. Er wird – in seiner Geschichte – demgegenüber durch das Gericht mit der Kategorie eines hartgesottenen Täters konfrontiert, der eine harte Strafe verdient habe. Der sich daraus ergebene Konflikt zwischen seiner Selbstwahrnehmung und der Fremdzuschreibung führt für *Sierra* zu einem Ungerechtigkeitsempfinden gegenüber der Strafe, da er seines Erachtens nach vielmehr Hilfe gebraucht hätte (Zeile 448). Damit wird der Ort der Vollstreckung der Strafe zugleich zu einem Ort der Ungerechtigkeit, an dem *Sierra* keine Unterstützung hätte widerfahren können. Die Entscheidung ihn ins

109 Bernd Dollinger (2018b) spricht in diesem Zusammenhang von einer performativen Kausalität (S. 254).

Gefängnis zu stecken wird damit in seiner Geschichte gleichsam zu einer Missachtung seiner Hilfebedürftigkeit. Und in diesen Schilderungen einer als ungerecht empfundenen Situation, in der er vom Gericht als Krimineller abgestempelt worden sei, der hart bestraft werden müsse und nun im geschlossenen Strafvollzug sitzt, führt Sierra den Kontakt zum Jugendhilfeprojekt an und beschreibt dies als eine sich ergebende Möglichkeit, doch noch Hilfe und Unterstützung zu erhalten und zu zeigen wer er wirklich ist. Er thematisiert damit innerhalb seiner Geschichte immer wieder identitätsrelevante Kategorien, die er entlang institutioneller und persönlicher Grenzziehungen verhandelt. Im Rahmen des Erkenntnisverfahrens und seiner Zeit im geschlossenen Strafvollzug sei er der kategorialen Zuschreibung eines bestrafungswürdigen Kriminellen ausgesetzt gewesen, ohne die Chance zu haben, zu zeigen, wer er wirklich ist (Zeile 654). Erst mit dem Wechsel in das Jugendhilfeprojekt habe er dann die Möglichkeit erhalten, etwas ändern zu können und sein wahres Ich zu zeigen. Damit stellt Sierra das Jugendhilfeprojekt in einem direkten Zusammenhang mit der durch das Verfahren erlebten Ungerechtigkeit. Im Projekt sei er entsprechend nicht als hartgesottener Täter, sondern als normaler Jugendlicher gesehen worden, der einen Fehler begangen habe und Hilfe benötige. Insoweit sei es damit auch zu einer Neubewertung der kategoriegebundenen Handlungen eines Straftäters gekommen. Er beschreibt mit dem Wechsel der Ortskategorien damit eine für sich erlebte Folge, institutionelle Problemgruppenzuschreibungen ablegen zu können und durch ein wahres Ich zu ersetzen.

Für *Charlie* wird die kategoriale Zuschreibung durch das Gericht mit der Inhaftierung zu einem erneuten Konflikt. Laut seinen Erzählungen habe er den Anordnungen des Gerichts, als zu einer Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilter Straftäter Folge geleistet und habe sich selbst zum Haftantritt gestellt. Das Nachkommen der gerichtlichen Anordnung zum Haftantritt wird in den Erzählungen von Charlie durch die Anstalt ins Negative umgekehrt. Da Selbststeller die Möglichkeit hätten, sich auf die Inhaftierung vorzubereiten, würden sie in den Augen der Bediensteten zu Verdächtigen.

Innerhalb des institutionellen Wechsels zwischen Gericht und Strafvollzug unterliegt die Kategorie Selbststeller damit unterschiedlichen institutionellen Logiken. Für das Gericht ist der Selbststeller ein verurteilter Straftäter, der den Erwartungen der gerichtlichen Anordnung nachkommt. Dieses planvolle Antreten des Haftantritts stellt für die Bediensteten der Vollzugsanstalt einen Weg von der Außenwelt in die geschlossene Justizvollzugsanstalt dar und ist damit für die Gefangenen eine potenzielle Gelegenheit, unerlaubte Dinge, wie etwa Drogen einzuschleusen. Charlie gerät durch die Umdeutung der Kategorie Selbststeller innerhalb unterschiedlicher Institutionen damit in einen Konflikt. Denn sich den Anordnungen des Gerichts entsprechend zu verhalten führt in der Justizvollzugsanstalt zu Misstrauen und Kontrolle. Sein Körper und seine Zelle wurden durchsucht und seine Briefe wurden abgefangen. Er beschreibt damit

Erfahrungen der Erniedrigung und Ungerechtigkeit, die er in der Folge – in den Worten Goffmans – als „kompromisslosen Standpunkt“¹¹⁰ anführt, die weitere Kooperation mit den Bediensteten der Anstalt zu verweigern. In seinen Erzählungen wird der Ort Gefängnis damit zu einem Ort ohne Perspektive, der keine Möglichkeit biete das eigene Leben in eine andere Richtung zu bewegen, sondern lediglich das Absitzen der Strafe in einer kleinen Zelle darstelle. Entsprechend wird das Jugendhilfeprojekt in Charlies Geschichte zur Möglichkeit dem Ort der Perspektivlosigkeit zu entfliehen. Er argumentiert damit gerade die Erfahrungen im Gefängnis, die er mit negativen Zuschreibungen verknüpft als Einsicht, etwas ändern zu wollen und distanziert sich in diesem Zusammenhang auch von anderen Gefangenen, die seiner Ansicht nach nicht zu diesem Punkt der Einsicht gelangen.

Aus *Bravos* Sicht ist der geschlossene Strafvollzug ebenfalls kein Ort, an dem er die Zeit der Inhaftierung sinnvoll nutzen kann. Er führt hier die Kategorie Jugend an, um sich aktiv von den anderen Gefangenen in dem Jugendgefängnis abzugrenzen, deren Alltagswelt im Gefängnis seines Erachtens von Machtkämpfen und Rivalitäten geprägt sei. Er beschreibt die Inhaftierung stattdessen als einen für sich erlebten Wendepunkt, an dem er beschlossen habe, die Zeit der Inhaftierung sinnvoll zu nutzen und sein altes Ich, das nicht viel Sinnvolles gemacht habe, hinter sich zu lassen (Zeile 308). Das Jugendhilfeprojekt habe ihm deshalb in seiner Erzählung die Möglichkeit geboten, tatsächlich etwas Sinnvolles aus der Zeit der Inhaftierung zu machen. Bravo verweist dabei insbesondere darauf, dass mit dem Wechsel in das Jugendhilfeprojekt auch die Kategorie Gefangener für ihn in den Hintergrund getreten sei und er über die Ortskategorie dort der Kategorie Mitbewohner zugehörig gewesen sei. Mit dem Wechsel der Ortskategorien ging für Bravo damit auch ein Wechsel der Mitgliedschaftskategorien einher.

Mike berichtet davon, wie oben dargelegt, dass er kein richtiger Straftäter sei, sondern aufgrund eines Unfalls inhaftiert wurde. Mit der Anordnung der Untersuchungshaft setzt Mike vielmehr einen narrativen Wendepunkt, mit dem retrospektiv in seiner Geschichte ein neues Selbst verbunden ist. Für Mike wird die im Rahmen der Untersuchungshaft erlebte Unterstützung zur Grundlage der Entscheidung, sich im Falle einer Verurteilung in das Jugendhilfeprojekt verlegen zu lassen. Er beschreibt sich in seiner Geschichte nicht als Opfer unglücklicher Umstände, sondern hebt seine aktive Suche nach Unterstützung hervor, um die Zeit einer möglichen Strafhaft sinnvoll nutzen zu können. Mit dieser, seinem Selbstbild eines normalen Jugendlichen entsprechenden Deutung grenzt er sich damit in seinen Erzählungen auch von den anderen, aus seiner Sicht richtigen Häftlin-

110 Goffman beschreibt damit eine von vier Bewältigungsstrategien. Der kompromisslose Standpunkt beziehe sich gerade darauf, dass Insassen aufgrund erlebter Erniedrigungen innerhalb der totalen Institution, die Kooperation mit den Personen verweigerten (ausführlich: Bukowski/Nickolai 2018, S. 56).

gen ab, die lediglich in der Zelle sitzen würden. Damit verbindet Mike die Ortskategorie Gefängnis mit der aus seiner Sicht passenden Kategorie der Häftlinge, die vom Gericht verurteilt wurden und ihre Haft absitzen. Mike gehört hingegen nicht dieser Kategorie von Häftlingen an, da er einerseits über die normale Kindheit und das intakte Elternhaus von der Gruppe der Häftlinge und andererseits über seine aktive Handlungsmacht, den Verlauf seiner Inhaftierung zu steuern. Er nimmt für sich vielmehr in Anspruch, die Einsicht und die Bereitschaft zu haben, etwas in seinem Leben ändern zu wollen und dafür aktiv auf die Angebote des Jugendhilfeprojekts zurückzugreifen.

Ortskategorien, wie das Gefängnis, können, so wird aus den vorliegenden Erzählungen deutlich, erlebte kategoriale Problemgruppenzuschreibung und die damit verbundenen Konflikte mit dem eigenen Selbstbild verstärken und so als direkte Folge einer als ungerecht empfundenen Verhandlung wahrgenommen werden. Maßnahmen, wie etwa das Jugendhilfeprojekt können dagegen, so lässt sich in Bezug auf die hier vorliegenden Erzählungen vermuten, den betroffenen Personen die Möglichkeit bieten, sich von diesen zugeschriebenen Problemgruppenkategorien zu distanzieren und durch andere, in Einklang mit dem Selbstbild stehende Kategorien zu ersetzen. In den Erzählungen kommt es damit auch zu Zuordnungen von Mitgliedschaftskategorien zu den entsprechend Ortskategorien. Die interviewten Personen arbeiteten anhand impliziten Wissens etwa über die Kategorie Straftäter, um sich davon begründet abzugrenzen. „Richtige“ Straftäter oder Häftlinge seien danach Personen die das Unrecht vorsätzlich begangen oder schwere Straftaten verübt hätten, die eine schlechte, gewalttätige oder von Heimaufenthalt geprägte Kindheit hatten und nicht zu der Einsicht gelangten, die Strafe sinnvoll zu nutzen oder denen das Durchhaltevermögen fehle. Shadd Maruna (2001) stellt diesbezüglich fest, dass Vergleiche zu richtigen Kriminellen häufig der Reduzierung der eigenen Schuld dienen, indem die Zugehörigkeit der eigenen Person zu der fraglichen Kategorie über spezifische kategoriegebundene Handlungen oder Attribute und subkategoriale Abgrenzungen in Zweifel gezogen wird (S. 136 f.). Auch Lori Sexton (2015) konstatiert, dass von Strafe betroffene Menschen Bezug darauf nehmen, ob und inwieweit sie die Strafe als gerecht wahrnehmen und hierzu insbesondere Vergleiche zu anderen, aus ihrer Sicht schlimmeren Straftaten ziehen (S. 130 f.). Nicole Bögelein (2016) stellt in ihrer Studie zu Deutungsmustern der Geldstrafe ebenfalls fest, dass die dort interviewten Personen Bezug auf moralisch geladene Kategorien, wie Schwerverbrecher nehmen, um sich selbst davon abzugrenzen und die eigene Normalität in den Vordergrund stellen und sogar ihre moralischen Werte betonen (S. 257). So zeigen sich in den Erzählungen vor allem mit der Betonung der Bereitschaft und Einsicht, die Inhaftierung im Gegensatz zu vielen anderen Häftlingen sinnvoll nutzen zu wollen, Beschreibungen von Wendepunkten, die mit narrativen Grenzziehungen zu den zugeschriebenen Kategorien einhergehen und mit Verweisen auf spezifische Ortskategorien gestützt werden. Bei diesen

narrativen Abgrenzungen wird damit verhandelt, nicht so zu sein, wie die anderen Häftlinge und im Grunde deshalb auch zu Unrecht an diesem Ort, dem (mit Strafe verbundenen) Gefängnis zu sein. Bedeutsam ist dabei laut Lori Sexton (2015) aber nicht nur die subjektive Wahrnehmung, wie sich die betroffenen Menschen im Strafvollzug behandelt fühlen, sondern vor allem auch das subjektive Strafbewusstsein, dass sich gerade deutlich von dem unterscheiden kann, was der Gesetzgeber unter der Bestrafung versteht (S. 118). Der Blick richtet sich damit gerade darauf, was aus Sicht der jungen Menschen, auch unabhängig von institutionellen Vorstellungen als strafend oder der Strafe zugehörig verstanden wird.

7.3 Konfliktreiche Resozialisierung – Zwischen Verantwortung und Erziehung

Die Frage danach, was aus Sicht der betroffenen Menschen als strafend beziehungsweise der Strafe zugehörig oder demgegenüber hilfreich verstanden wird, lässt sich, den vorliegenden Analysen folgend, auch auf Maßnahmen der Resozialisierung beziehen, soweit aus den Erzählungen der jungen Menschen deutlich wurde, dass sie zwischen den Zielsetzungen der Maßnahmen differenzieren und darauf verweisen, selbst zu entscheiden, welche Angebote sie, wie nutzen wollen und welche sie begründet ablehnen. In diesem Zusammenhang lässt sich an die von Villeneuve et al. (2021) beschriebene Notwendigkeit anknüpfen, den Forschungsblick deshalb gerade auch auf das Spannungsverhältnis zwischen den resozialisierenden und strafenden Dimensionen zu lenken, in denen sich die Akteur*innen im Kontext von Sanktionierung, etwa im Vollzug einer Freiheitsstrafe befinden (S. 96). Mit dem Begriff der Resozialisierung verbundene Maßnahmen scheinen die betroffenen Jugendlichen laut den vorliegenden Erzählungen häufig als die, von Villeneuve und Kolleg*innen (2021) beschriebene strafende Dimension wahrzunehmen, soweit sie dort als defizitär oder erziehungsbedürftig adressiert werden. Ein diesbezüglich bedeutsames Beispiel findet sich etwa in den Ausführungen von Charlie, der insoweit explizit zwischen Resozialisierung und Hilfe differenziert.

Charlie verdeutlicht einen für sich erlebten Konflikt, der für ihn durch die Adressierung als erziehungsbedürftigen Jugendlichen entsteht. In seinen Ausführungen nutzt er dafür Zeitkategorien um sich begründet von seiner Zeit bis zur Inhaftierung zu distanzieren. Er beschreibt die Zeit in der Zelle und die Erlebnisse in der Justizvollzugsanstalt als Wendepunkt und die Zeit im Projekt als Möglichkeit, die Grundlagen für eine Veränderung der Lebenssituation herbeizuführen. Laut Charlie habe er diese Zeit für sich gebraucht, um wieder auf die Beine zu kommen. Doch damit hebt er zugleich seine eigene Handlungsmacht

hervor, soweit er gerade betont, dass er sich die Zeit für sich genommen habe. Für Charlie scheint es seinen Erzählungen folgend von hoher Relevanz, zu verdeutlichen, dass er entscheidet, was gut für ihn und seine Situation ist. So seien etwa als aufgezungen erlebte Maßnahme der Verhaltensänderung zugleich eine Missachtung seiner Lebenssituation innerhalb der Ortskategorie draußen, soweit in Bezug auf die Straftaten eben nicht erziehungsbedürftig ist, sondern vielmehr im Bewusstsein des Unrechts handelte, um aus der Tat Vorteile zu ziehen. Charlie zufolge sei es „draußen“ immer so gewesen, dass Charlie eben nicht nur Täter und jemand Opfer, sondern auch jemand Täter und Charlie Opfer sein kann. Im Sinne von Paternoster und Bushway (2009), lässt sich Charlies Beschreibung seiner Lebenswirklichkeit im Kontext krimineller Handlungen als ein von ihm angenommenes „working selve“ verstehen, das gerade mit seiner Lebenssituation und den sozialen Netzwerken in Einklang gestanden habe (S. 1103). Maßnahmen, die er der Resozialisierung zuschreibt und die für ihn geprägt davon sind, dass eben diese Lebenswirklichkeit missachtet und lediglich die begangenen Taten auf der Basis vermeintlicher Defizite aufgearbeitet werden, lehnt er ab. Für Charlie stehen Verantwortlichkeit für die Tat und die Adressierung als defizitär und erziehungsbedürftig in Widerspruch zueinander. Die Widerprüchlichkeit derartiger kategorialer Zuschreibungen führen entsprechend für ihn zur Abwehr institutioneller Wirkungserwartungen. Demgegenüber gibt es allerdings auch Angebote der Hilfe und Unterstützung, die er dann als sinnvoll und hilfreich beschreibt, wenn die betroffene Person selbst zur Einsicht gelangt, dass erstens ein Problem besteht und zweitens dieses Problem mit eigenen Mitteln nicht bewältigt werden könne.

Während Charlie nun also klarstellt, dass er keine Empathie mit dem Opfer entwickeln oder stärken müsse, sieht Oscar darin gerade einen Nutzen der Maßnahme. Auch Oscar betont, dass er nicht resozialisiert wird, sondern sich vielmehr selbst resozialisiert, indem er entscheidet, welche Maßnahmen und Angebote sinnvoll für ihn erscheinen. Danach sei er zu der Überzeugung gelangt, etwas ändern zu wollen und habe sich entschieden, Angebote des Jugendhilfeprojekts anzunehmen. Resozialisiert zu werden enthält dagegen keine aktive Beteiligung der zu resozialisierenden Person, als die Oscar verstanden werden will. Er grenzt sich davon ab, dass im Rahmen seiner Jugendstrafe nicht durch Maßnahmen auf ihn eingewirkt und eine Veränderung nicht ohne seinen Willen umgesetzt werden könne. Das Jugendhilfeprojekt wäre entsprechend wenig sinnvoll, wenn nicht zugleich auch die Menschen dort bereit wären, sich auf die Angebote einzulassen. Das gelte vor allem für Maßnahmen die gegen den Willen der beteiligten Menschen versucht würden. Explizit verdeutlicht Oscar dies an Versuchen im Jugendhilfeprojekt, die Ereignisse seiner Vergangenheit als für ihn belastend zu bewerten und damit zum Bestandteil eines Veränderungsbedarfs zu machen.

In Sierras Ausführungen zeigt sich im Gegensatz zu Charlie gerade die Umkehrung von Verantwortung und Erziehungsbedürftigkeit. Sierra erfährt einen Kon-

flikt, den er entlang der Kategorien eines hartgesottenen, verantwortlichen Täters und eines noch erziehungsbedürftigen Jugendlichen macht, der keiner Strafe, sondern gerade der Unterstützung und Hilfe bedurfte. Für Sierra tritt damit die strafende Dimension im Rahmen des Wechsels in das Jugendhilfeprojekt in den Hintergrund. Während er die Inhaftierung im Gefängnis als strafend erfährt, wird in seinen Erzählungen diese strafende Dimension vom Jugendhilfeprojekt völlig entkoppelt. Für Sierra treten Kategorien wie Familie und Mitbewohner in den Vordergrund und ersetzen die justiziellen Zuschreibungen als hartgesottenen, bestrafungswürdigen Täter. Er hebt stattdessen die eigene Hilfebedürftigkeit eines normalen Jugendlichen hervor, der einen Fehler begangen habe und zur Einsicht gelangt sei, etwas ändern und die Angebote des Jugendhilfeprojekts nutzen zu wollen. Die nicht zur Veränderung bereiten Gefangenen würden Sierras Schilderungen zufolge hingegen im Gefängnis enden und dort weiter kriminell werden. Der Wille und die Bereitschaft zur Veränderung wäre entsprechend der notwendige, unabdingbare Schritt, der von der Person selbst auskommen müsse. Erst dann sei die angebotene Veränderung im Jugendhilfeprojekt möglich. Für Sierra scheint es dabei weniger um die Frage nach der eigenen Handlungsmacht im Sinne der eigenen aktiven Beteiligung am Veränderungsprozess zu gehen, sondern vielmehr um den Willen und die Bereitschaft, einen Veränderungsprozess überhaupt zuzulassen. Die betroffenen Menschen müssten sich gegen die Fremdkategorisierung als Kriminellen aktiv zur Wehr setzen und zeigen, dass sie etwas Anderes sind oder sein wollen als die Personen, die die Kategorie Krimineller für sich annehmen und im Gefängnis sitzen.

Auch Mike verhandelt seine Zeit im Jugendhilfeprojekt vor dem Hintergrund von Verantwortlichkeit und Erziehungsbedürftigkeit. Er distanziert sich in seinen Erzählungen von der Kategorie Häftling ebenso wie Sierra. Mitglied zur Kategorie Häftling werde danach eine Person dann, wenn sie durch das Gericht zu einer Gefängnisstrafe verurteilt wurde. Auch Mike gehöre dem Grund nach dazu, grenzt sich in den Erzählungen aber durch die Bereitschaft zur Veränderung und die Zielstrebigkeit, wirklich etwas aus der Haftzeit machen zu wollen, von den anderen Häftlingen ab. Die Möglichkeit ins Jugendhilfeprojekt zu gehen, stellt für Mike entsprechend die Chance dar, die Kategorie Häftling in den Hintergrund zu drängen und durch die Kategorie eines an sich normalen Jugendlichen zu ersetzen, der aufgrund eines schlimmen Vorfalls in dem Jugendhilfeprojekt befindet. Er kategorisiert sich in seiner Geschichte entsprechend als einen noch unreifen, aber normalem Jugendlichen, mit Flausen im Kopf, der vielmehr erziehungsbedürftig und weniger strafwürdig ist.

Bravo beschreibt einen für ihn im Jugendhilfeprojekt erlebten Konflikt im Schnittfeld zweier Mitgliedschaftskategorien. Während, wie oben beschrieben, für ihn mit dem Wechsel in das Jugendhilfeprojekt die Möglichkeit bestand, sich von der Zugehörigkeit der Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt abzugrenzen, scheint es laut seinen Erzählungen für ihn hingegen nicht möglich gewesen zu

sein, die Kategorie vollständig zu ersetzen. Auch das Jugendhilfeprojekt zeige insoweit eine, in den Worten von Vielleneuve und Kolleg*innen (2021) strafende Dimension (S. 96), die sich etwa über die Regeln und den strengen Tagesablauf zeige und dergestalt auch weiterhin justizielle Logiken beinhalte, die ihn im Zweifel wieder als Gefangenen adressierten, etwa, wenn aus Sicht des Projekts gegen Verhaltensregeln verstoßen werde. Doch innerhalb der Einhaltung der Regeln des Jugendhilfeprojekts beschreibt Bravo Angebote der Unterstützung, die er als hilfreich empfunden habe. So führt Bravo etwa an, dass für ihn im Jugendhilfeprojekt die Möglichkeit bestand, einen Realschulabschluss zu machen. Der Ort ermöglichte Bravo darüber hinaus auch, eine für sich relevante Kategorie als Vater eines Sohnes in den Vordergrund zu stellen und auf dieser Grundlage individuell Hilfe zu erhalten. Diese Möglichkeit, sich im Rahmen des Freiheitsentzuges als Vater zu präsentieren und bei den kategoriegebundenen Handlungen Unterstützung zu erhalten, grenzt er dabei explizit über die Ortskategorien Jugendhilfeprojekt und Gefängnis ab. Im geschlossenen Strafvollzug hätte aus seiner Sicht nicht die Möglichkeit bestanden, die Kategorie Vater relevant zu machen und entsprechende Hilfe zu erhalten. Andere Maßnahmen hingegen, die für Bravo keine Relevanz in Bezug auf die Strafe haben, lehnt er ab. Maßnahmen, die etwa seinen Konsum betreffen sind für Bravo nicht relevant, soweit er betont, aufgrund des Verkaufs und nicht des Konsums verurteilt worden zu sein. Er hebt vielmehr seine aktive Handlungsmacht hervor, den Konsum selbstständig eingestellt zu haben, ohne dass sich dies auf eine Maßnahme oder Hilfe aufgrund der Verurteilung zurückführen ließe.

Delta zeigt auf, dass er gerade mit dem Wechsel in das Jugendhilfeprojekt in einen Konflikt mit der für ihn relevanten Kategorie eines guten und erfolgreichen Gefangenen geraten sei. Während es ihm Gefängnis gelungen sei, sich als einen guten Gefangenen zu präsentieren, sei die Aufrechterhaltung dieser Kategorie für ihn im Jugendhilfeprojekt aufgrund der Regelungsdichte mit Schwierigkeiten verbunden gewesen. Um dies zu verdeutlichen zieht *Delta* einen Vergleich zwischen den Ortskategorien Gefängnis und dem Jugendhilfeprojekt. Dem Gefängnis schreibt *Delta* dabei implizit einen reglementierenden, das Leben der Insassen einschränkenden und bestimmenden Charakter zu. Doch die Regelungsdichte sei im Jugendhilfeprojekt noch weitaus größer gewesen. Das Jugendhilfeprojekt erhält über die von *Delta* wahrgenommene Regelungsdichte, die Fremdbestimmtheit des Alltags und vieler Lebensbereiche so einen strafenden, eigentlich dem Gefängnis zugehörigen Charakter. So führe etwa der Verstoß gegen diese Regeln nicht lediglich zu einer Rückverlegung, sondern im Zweifel auch zu einer Gefährdung der für ihn wichtigen Kategorie eines guten, erfolgreichen Gefangenen. Im Gefängnis hingegen sei es für *Delta* einfacher, die Kategorie eines guten und erfolgreichen Gefangenen aufrechtzuerhalten.

Es kommt damit nicht zwangsläufig zur Relativierung von Verantwortlichkeit, auf die etwa Bamberg und Wipff (2020) als eingeschränkte Möglichkeiten

der Gegenrede in Strafverfahren verweisen (S. 36). Vorliegend zeigen sich bei den interviewten jungen Menschen vielmehr Differenzierungen zwischen einer Verantwortlichkeit für das begangene Unrecht und der im Jugendstrafrecht daraus gezogenen Konsequenzen der Erziehungsbedürftigkeit. Die vorliegenden Analysen zeigen, dass die interviewten jungen Menschen zum Teil widersprüchliche Zuschreibung erleben und sich entsprechend eines solchen Kategorisierungskonfliktes verhalten. Maßnahmen der Resozialisierung werden demnach abgelehnt, soweit sie mit Defizitzuschreibungen in Verbindung gebracht werden und in denen die individuelle Lebenswirklichkeit missachtet wird. Insoweit zeigt sich auch anhand dieser Daten, dass Transformationsprozesse, nicht durch kognitiv-behaviorale Behandlungsprogramme erzwungen werden können (Ghanem/ Graebisch 2020, S. 67). Der Begriff der Resozialisierung wird, zumindest in den hiesigen Daten mit Erziehungsbedürftigkeit und behavioralen Programmen verknüpft, in denen den betroffenen jungen Menschen aufgezwungen wird, wie sie sich zu verhalten und was sie zu ändern haben. Hilfen hingegen werden als nützliche Angebote gesehen, soweit die Person selbst zu der Einsicht gelangt, etwa ändern zu wollen und die Angebote als für sich sinnvoll erachten. Oscar verdeutlicht diese Differenzierungen noch einmal in dem folgenden Abschnitt.

O: *Was sich der Staat vorstellt oder was Resozialisierung ist, dass man ein Vorzeigefunge wird, dass man draußen arbeiten geht, dass man wieder in die Gesellschaft wieder gut eingeführt worden ist, durchs Gefängnis. Dass man keine Scheiße mehr macht, dass man keine Straftaten mehr begeht. Also des ist, also ich denke mal, das stellt sich der Staat vor, wenn man im Gefängnis ist und dann rauskommt oder [...] dass man, weiß nicht, dass man einfach (2s.) perfekter Mensch wieder ist. So fühlt sich das an, dass die Menschen das machen wollen, das aus einem machen wollen. (1s.) Aber, (.) des schafft man nicht. Wenn eine Person sich darauf einlässt, auf's < Name Jugendhilfeprojekt >, dann kann man sich echt verändern. (Zeilen 652–661)*

Damit geht es eben nicht um Interventionen der Verhaltensveränderung, wie McNeill (2006) festhält, sondern um die Anregung von Veränderungsprozessen (S. 56). Relevant für die Wahrnehmung einer Maßnahme oder eines Angebots als erzwungene Verhaltensveränderung oder hilfreiche Unterstützung ist, so lässt die Auswertung der erhobenen Daten vermuten, neben der eigenen Einsicht, etwas ändern zu wollen und der Bereitschaft, Angebote der Unterstützung anzunehmen, vor allem auch die Möglichkeit, sich von den konfligierenden Zuschreibung distanzieren und das eigene Selbstbild aufrechterhalten zu können.

7.4 Konflikt und Zeit – Zwischen damals und heute

Die interviewten Menschen haben immer wieder auf Zeit verwiesen, um sich und bestimmte Umstände in ihren Erzählungen neu zu betrachten oder von früheren Handlungen oder Situationen abzugrenzen. Die Zeitlichkeit findet sich in Nar-

rationen dabei insbesondere in einem Wechsel zwischen erzählter Zeit und dem Zeitpunkt der Erzählung, die insoweit neben einer retrospektiv chronologischen Ordnung auch immer eine auf die Erfahrungen bezogene Distanzierungsleistung ermöglicht (Lucius-Hoene/Scheidt 2017, S. 238). Zeit oder Zeitbezüge werden demnach in Narrationen vor allem dann verwendet, wenn es um Neubewertungen vergangener Handlungen, Situationen, Erlebnissen geht und sich in Bezug auf das mit den kriminellen Handlungen in Verbindung gebrachte Selbst als Transformationsnarrativ beschreiben lässt (Liem/Richardson 2014, S. 3). Dazu haben sie in ihren Narrationen auf Kategorien der Zeit, wie damals, heute, früher, vorher oder jetzt verwiesen, die ihnen eine solche Neubewertung ermöglichten. Zeitkategorien können damit auch als Kausalitätsbegründungen verstanden werden, sofern sie retrospektiv und in Bezug auf bestimmte Veränderungen auf einem Anfangs- und einen Endzeitpunkt verweisen (Lucius-Hoene/Scheidt 2017, S. 237).

Mike erzählt seine Geschichte auf eine Art und Weise, die es ihm ermöglicht, den von ihm erlebten Konflikt zwischen justizieller Zuschreibung als Täter und seinem Selbstbild als normalen Jugendlichen so zu beschreiben, dass er ihn, durch einen Wechsel der Ortskategorien, vom Gefängnis in das Jugendhilfeprojekt, für sich lösen konnte. So musste Mike seiner Erzählung nach aufgrund eines schlimmen Unfalls ins Gefängnis, unter dessen Folgen er psychisch selbst zu leiden hatte. In diesem Kontext beschreibt er eine durch den Vorfall und die darauffolgende Inhaftierung erlebte Zäsur, die für ihn mit der Beendigung eines alten, kindlichen Lebens einhergegangen sei. Er stellt sich dabei als einen Menschen dar, der wenig strafwürdig erscheint, aus seinem Fehler gelernt habe und mithilfe des Jugendhilfeprojekts in ein strukturiertes, geordnetes Leben gefunden habe. Insofern wird hier gerade ein identitätsrelevanter Veränderungsprozess beschrieben, der aus Mikes Sicht durch das Jugendhilfeprojekt zumindest gefördert wurde. Er kategorisiert sich als der eigentliche Drahtzieher seiner eigenen Resozialisierung, der wisse, welche Voraussetzungen und Bedingungen er erfüllen muss, um die Erreichung seiner gesetzten Ziele zu fördern. Dies verdeutlicht Mike etwa auch am Beispiel der von ihm erlebten Situation auf dem Feldberg. Er verknüpft implizit Ort-, Zeit- und Personenkategorien, um die Kategorie veränderungsbereiter, zielstrebig Gefangener für sich plausibel zu machen und sich von anderen Häftlingen abzugrenzen, denn während des Vollzugs der Jugendstrafe, dürften Gefangene eigentlich nicht auf einem Feldberg unter normalen Menschen stehen. Seine Zugehörigkeit zu konfligierenden Kategorien, wie die Kategorien Täter oder Häftling werden dergestalt durch Mike in seinen Erzählungen infrage gestellt. Unter Hinweis auf davon abweichende Attribute und Handlungen stellt Mike seine Zugehörigkeit zu diesen problematischen Kategorien als unplausibel dar und grenzt diese von dem eigenen Selbstbild ab.

Durch die Nutzung verschiedener Zeitkategorien, wie etwa „seit dem Abend“ oder „bis heute“ stellt Mike so im Verlauf seiner Geschichte eine Distanz zu dem Ereignis und zu sich selbst, in der damaligen Situation her.

Delta betont in seiner Geschichte vor allem die ungünstigen Umstände der Kindheit und die Erfahrungen mit dem Justiz- und Jugendhilfesystem, die aus seiner Sicht einen wesentlichen Beitrag dazu geleistet haben, dass er entsprechende, kriminelle Handlungen begangen habe. Auch wenn er sich retrospektiv der Verantwortung nicht gänzlich entzieht, werden vor allem diese Erfahrungen mit dem Justizsystem zur Begründung für weitere Straftaten. In seiner Geschichte verweist *Delta* allerdings auch auf Zeitkategorien, wie früher und damals, um sich zum Zeitpunkt des Erzählens von diesem alten, kindlichen Selbst zu distanzieren. Er beschreibt sich in seinen Erzählungen als handlungsmächtigen Gefangenen, der über den Verlauf seiner Inhaftierung selbst entscheidet und sich während seiner Inhaftierung verändert habe. Allerdings führt er diese Veränderung nicht auf das Jugendhilfeprojekt zurück, sondern vor allem auf einen über die Zeit erlebten Reifeprozess, soweit er darauf verweist, erwachsener geworden zu sein. Für *Delta* ist das Jugendhilfeprojekt und die dort an ihn gestellten Forderungen, vielmehr eine Gefahr, die für ihn bedeutsame Kategorie eines guten Gefangenen nicht mehr aufrechterhalten zu können und erneut einer institutionellen Problemgruppenzuschreibung zu unterliegen. Er betont in seiner Geschichte stets die Bedeutung seiner eigenen Handlungsmacht. In seiner Geschichte ist es von wesentlicher Bedeutung, dass er selbst entscheidet, was, wie mit ihm passiert. Die Justizvollzugsanstalt hingegen ermögliche ihm gerade, die Kategorie eines guten Gefangenen aufrechtzuerhalten und selbst zu entscheiden, welche Angebote er annehme.

Oscar beschreibt sich im Lichte einer problematischen Kindheit, wehrt sich hingegen aber gegen als defizitär wahrgenommene Fremdzuschreibung und Beurteilung seiner Person, vor allem durch Institutionen, die ihn insoweit bereits seit seiner Kindheit begleiten würden. Retrospektiv kategorisiert sich Oscar selbst als wütendes und aufbrausendes Kind, dem es an Empathiegefühl gefehlt habe und konstruiert entlang dieser Selbsteinschätzung eines damaligen Selbst, seinen im Rahmen der Inhaftierung durchlebten Veränderungsprozess. Er habe insoweit die Probleme in seiner Vergangenheit für sich erkannt und habe sie mittels der Angebote im Jugendhilfeprojekt bearbeitet. Er distanziert sich damit über die narrativen Zeitbezüge von einem früheren Selbst, hebt aber zugleich hervor, dass es um die Aufrechterhaltung eines neuen, insoweit auch straffreien Selbst gehe. Draußen stelle danach für ihn den zentralen Ort dar, an dem spezifische Aktivitäten in konkreten Situationen angewendet und das Erlernte umgesetzt werden müsse und eben dies könne er nur selbst schaffen.

Richtet man den Blick auf *Sierras* Geschichte, so werden hier ähnliche Erzählungen wie bei Mike deutlich. Auch *Sierra* berichtet von einem Bedeutungsverlust der justiziellen Problemgruppenzuschreibung als Täter oder Gefangener und ei-

ner Ersetzung durch einer dem Selbstbild entsprechenden Kategorie eines an sich normalen Jugendlichen, der einen Fehler begangen habe. Sierra präsentiert das Jugendhilfeprojekt und die dortigen Hilfen in seinen Erzählungen so, dass dem Projekt ein für ihn identitätsstiftender Wert zukommt. Für ihn habe das Jugendhilfeprojekt und das, was er dort gelernt und sich angeeignet habe, eine wesentliche Bedeutung für die Frage danach, wer und was er ist. Er kategorisiert sich explizit als einen guten Menschen und er stellt dies in einen direkten Kausalzusammenhang mit dem Jugendhilfeprojekt, indem er darauf verweist, dass ihm dort die Möglichkeit gegeben wurde, zu zeigen, wer er wirklich ist. Sierra beschreibt ein altes Selbst in der Kindheit/Jugend, von dem er sich unter Nutzung von Zeitkategorien, wie „damals“ begründet abgrenzt. Auch nach seiner Entlassung orientiert er sich, wie er erzählt, an dieser Kategorie, die insoweit in seiner Geschichte eben als identitätsstiftend verstanden werden kann und die von Sierra im Alltag als handlungsleitend beschrieben wird. Dabei bezieht er sich vor allem auf das im Jugendhilfeprojekt Gelernte, dass ihn einerseits zu dem gemacht habe, was er sei und er andererseits im Alltag nach wie vor versuche umzusetzen. Insoweit bezieht Sierra die Kategorie guter Mensch auch darauf, sie im Alltag durch die entsprechenden Attribute und Handlungen stetig zu erneuern. In dem Sinne ließe sich Sierras Geschichte als ein von Maruna (2001) beschriebenes ‚Skript der Erlösung‘ verstehen (S. 85 ff.). Sierra betont gerade, dass er das im Jugendhilfeprojekt Gelernte auch an andere weitergeben wolle (Zeilen 916). Dabei hält er das narrative Selbst eines guten Menschen sogar noch im Rahmen der Erzählungen über seine erneute Inhaftierung aufrecht.

Charlie beschreibt in seiner Geschichte, dass er die Kategorie Täter für sich in einem Prozess der Einsicht angenommen und entsprechend die Zeit der Inhaftierung genutzt habe, um sein Leben zu ändern. Dazu nutzt er in seiner Geschichte Zeitkategorien, um sich von einem früheren Selbst, einem Selbst, dass innerhalb einer spezifischen Lebenswirklichkeit kriminelle Handlungen begangen hat, begründet abzugrenzen. Für Charlie wird die Zeit im Jugendhilfeprojekt damit auch zu einer Möglichkeit, ein neues Selbst aufzubauen. Doch eben dieser, im Jugendhilfeprojekt erlebte Veränderungsprozess ist für Charlie in seinen Erzählungen nach der Haftentlassung mit einem erneuten Konflikt verbunden, da das neue Selbst nicht mehr im Einklang mit den sozialen Netzwerken und der vorherigen, sich insoweit nicht veränderten Lebenssituation steht. In folgendem Ausschnitt wird noch einmal dieser für ihn erlebte Konflikt deutlich.

C: *Aber bei den Leuten, mit den'n ich Tag und Nacht unterwegs war, da hat ich im Endeffekt ja nur zwei Möglichkeiten (.) entweder ich sag den'n: Pass auf, (–) ich mach des jetzt so und so und weiß der Geier was. Oder ich brech einfach den Kontakt ab. Weil, weißt'e, entweder ich rechtfertige mich: Wieso machst'e des? Wieso machst'e des? Warum bist'e so? Warum machst'e des? Oder du brichst einfach den Kontakt ab und hast deine Ruhe. (Zeilen 791–795)*

Während Charlie beschreibt, dass er sich im Verlauf der Inhaftierung verändert hat und dazu in seiner Geschichte auf Zeitkategorien verweist, um sich von seinem alten Selbst und den damit verbundenen Handlungen zu distanzieren, wird er draußen mit einer davon abweichenden Zuschreibung konfrontiert. Mit dem Wechsel von Ortskategorien zwischen drinnen und draußen beschreibt Charlie so einen Konflikt eines sich veränderten Selbstbildes mit dem alten sozialen Umfeld, das von ihm nunmehr Strategien der Verteidigung und Aufrechterhaltung erfordert habe.

Im Falle von *Bravo* hingegen kommt es im Rahmen einer vorzeitige Rückverlegung zu einem Kategorisierungskonflikt zwischen institutionellen Deutungsmustern. Er verdeutlicht dies in seiner Geschichte, indem er die Erzählungen nutzt, sich auf eine bestimmte Art und Weise, entlang der Kategorie eines guten Gefangenen zu beschreiben und sich vor allem von anderen jugendlichen Häftlingen abzugrenzen, die andere mobben und Rivalitäten austragen würden. Er hingegen wolle seine Zeit der Inhaftierung sinnvoll nutzen und sei deshalb ins Jugendhilfeprojekt gegangen. Doch aufgrund eines Regelverstosses, bei dem ihm vorgehalten wurde, jemanden unter psychischen Druck gesetzt, wird er in seiner Geschichte vom Jugendhilfeprojekt eben mit der kategorialen Zuschreibung konfrontiert, von der er sich eigentlich abzugrenzen suchte. Das psychische unter Druck setzen von Mitbewohnern stellt insoweit eine moralische Pflichtverletzung innerhalb der institutionellen Rahmung dar. Bravo wird damit aus institutioneller Sicht wieder zum Strafgefangenen der nicht für das Jugendhilfeprojekt geeignet ist und deshalb vorzeitig zurück in das Gefängnis verlegt werden muss. Doch in der Justizvollzugsanstalt sei es im Rahmen der Frage nach der vorzeitigen Entlassung zu einer Neubewertung des Rückverlegungsgrundes gekommen, in der es auch zu einer erneuten Verhandlung über die miteinander kollidierenden Kategorien eines zurückverlegten Gefangenen gegenüber eines an sich guten Gefangener für die Frage gekommen sei, ob er vorzeitig entlassen werden darf. Die Kategorie des guten Gefangenen untermauert Bravo dabei insbesondere auch darüber, dass er unter Hinweis auf sein damaliges Selbst, seine Veränderungen und erreichten Erfolge im Rahmen der Inhaftierung in den Vordergrund stellt. Selbstdarstellungen, so zeigt sich in Bravos Geschichte können damit in Konflikt mit den institutionellen Logiken geraten und von unterschiedlichen Akteur*innen unterschiedlich bewertet werden.

Deutlich wird aus den analysierten Geschichten, dass die vorliegend interviewten Menschen im Verlauf ihrer Erzählungen Abgrenzungen zu einem vergangenen Selbst vornahmen und diesem Selbst ein aktuelles, verändertes und vor allem sich weiterentwickeltes Selbst gegenüberstellten. Insoweit findet sich auch in den vorliegenden Geschichten jeweils ein Transformationsnarrativ (Liem/Richardson 2014, S. 3), dass entlang von Zeit-, Ort- und Personenkategorien verhandelt wird. Das mit den Straftaten in Verbindung gebrachte Selbst wurde etwa in den Kontext einer traurigen Geschichte der Kindheit gestellt (Delta, Oscar,

Charlie, Sierra). Scott und Lyman (1968) haben diesbezüglich hervorgehoben, dass diese Erzählungen, die sie eben als traurige Geschichten („*sad tales*“) bezeichnen, gerade geprägt sind von einer selektiven Anordnung von Fakten, die eine äußerst düstere Vergangenheit hervorheben und damit in Bezug auf die Straftaten einen Beitrag zur Plausibilisierung des eigenen Selbst bieten sollen (S. 52). Auch Sykes und Matza (1957) hatten auf entsprechende Techniken der Neutralisierung verwiesen, mit denen delinquentes Handeln von den betroffenen Menschen auf Ursachen zurückgeführt wird, auf die sie scheinbar keinen Einfluss haben und entsprechend weniger Verantwortung für das begangene Unrecht tragen (S. 667). Ebenso zeichnet Maruna (2001) nach, dass sich sowohl die von ihm beschriebenen Persister als auch die Desister in ihren Erzählungen als Opfer der Vergangenheit konstruierten (S. 74 und S. 88).

Auch wenn Bravo und Mike eine davon gerade abweichende Geschichte erzählen und ihre Kindheit oder vorherige Erfahrungen nicht als Erklärungen für die begangenen Taten thematisieren, lassen sich bei ihnen nicht nur Verweise auf für sie problematische Fremdkategorisierungen, sondern auch auf frühere Selbstkategorisierungen finden, die von ihnen im Verlauf der Geschichte als Grundlage eines Veränderungsprozesses angeführt werden und von denen sie sich entsprechend distanzieren. Lebensgeschichtliche Ereignisse und Erfahrungen werden damit nicht nur in Bezug auf die eigene Verantwortlichkeit thematisiert, sondern in eine spezifische, vom Kontext und Ziel der Geschichte geleitete Deutungsrichtung gelenkt. In dieser Lesart werden die Umstände des Aufwachsens, aber auch individuelle Erfahrungen im Hilfe- und formalen Justizsystem als kausale Erklärungen in eine narrative Gestalt gebracht, die sich gerade, das konnte zumindest aus den vorliegenden Daten rekonstruiert werden, darauf bezieht, wie sie die im Interview relevanten Sanktionierungen und die damit verbundenen Maßnahmen der Resozialisierung für sich wahrnehmen und welche Bedeutung sie ihnen im Lichte ihrer Lebensgeschichte und im Verlauf der Inhaftierung verleihen.

Doch solche Veränderungsprozesse, zumal im Kontext des Vollzugs einer Jugendstrafe sind komplex und sie sind mitunter mit Konflikten verbunden, die das eigene Selbstbild betreffen. Veränderungsprozesse werden dabei, wie oben gezeigt, insbesondere über Orte, aber stets damit verbunden auch immer über Zeit verhandelt. So können spezifische Orte, wie das Jugendhilfeprojekt als Möglichkeitsräume beschrieben werden, um sich von institutionellen Problemgruppenzuschreibungen, aber auch von einem früheren Selbst zu distanzieren und das eigene, wahre oder neue Selbstbild in den Vordergrund zu rücken. Mit einem Wechsel institutioneller Rahmungen, etwa zwischen Jugendhilfe und Justiz oder zwischen drinnen und draußen, können die betroffenen Menschen so aber auch in einen (erneuten) Konflikt um das Aufrechterhalten des eigenen Identitätsbildes geraten. Nicht allein der Aufbau einer dem Selbstbild entsprechenden Kategorie (etwa als guter Mensch oder guter Gefangener), sondern auch die Aufrechterhaltung

nach der Haftentlassung oder mit dem Wechsel der institutionellen Rahmung erscheint insoweit für die jungen Menschen relevant zu sein. Übergänge zwischen Institutionen oder nach der Haftentlassung können demnach als mögliche Kategorisierungskonflikte verstanden werden, die von den jungen Menschen entsprechende Strategien erfordern, das neue Selbstbild aufrechtzuerhalten und zu verteidigen. Im Rahmen der Haftentlassung kann die Aufrechterhaltung des neuen oder wahren Selbstbildes aber gerade in Konflikt mit den vergangenen Lebensumständen geraten (Giordano et al. 2002, S. 1001). Menschen leben insoweit, wie Maruna schreibt (2017), in sozialen Netzwerken, eingeflochten in gesellschaftliche Strukturen, so dass Identitäten, Bedeutungen und Handlungen stets innerhalb dieses Geflechts wechselseitig konstruiert werden (S. 327; Veysey et al. 2013, S. 258). Nicht nur die veränderte Bewertung über Straftaten, sondern auch Anforderungen an eine veränderte Beziehung zum sozialen Umfeld können dergestalt als bedeutsam verstanden werden (Byrne/Trew 2008, S. 255).

Wie in den Erzählungen von Oscar, Bravo und Delta deutlich wird, kann auch der Wechsel institutioneller Rahmungen während des Vollzugs für die betroffenen Menschen zu Kategorisierungskonflikten führen, die sich in den Erzählungen insbesondere aus möglichen, als Regelverstoß bewerteten Handlungen ergaben. Bestimmte Handlungen und normative Erwartungen sind dabei an Ortskategorien und andererseits an personenbezogene Kategorien gebunden. Innerhalb eines Gefängnisses ist danach etwa erwartbar, dass sich Gefangene entsprechend verhalten, wie Bravo etwa am Beispiel der Gefangenen in einem Gefängnis verdeutlicht. Mit dem Wechsel der institutionellen Rahmung kommt es so auch zu veränderten Anforderungen. Dortige, von den interviewten Menschen gerade als relevant beschriebene Personenkategorien (zum Beispiel Mitbewohner oder guter Gefangener) sind insoweit eben mit Rechten und Pflichten im Rahmen der Ortskategorie verbunden, mit denen auch Zuschreibungen moralischer Eigenschaften einhergehen (Jayyusi 1991, S. 241). Die von der Rückverlegung betroffenen Menschen haben entsprechend von Verstößen gegen diese normativen Erwartungen berichtet, die sich insoweit im Sinne von Evans und Fitzgerald (2016) als „moral discrepancy device“ verstehen lassen (S. 219) und aufgrund dessen die Zugehörigkeit zu den dortigen Mitgliedschaftskategorien (wieder) infrage gestellt wurde. Anhand der Erzählungen dieser erlebten Rückverlegungspraxen werden so auch moralisch, praktische Logiken („*norms in action*“, Housley/Fitzgerald 2009, S. 359) der Institutionen im Rahmen dortiger kategorialer Zuschreibungsprozesse erkennbar. Für die betroffenen Personen haben derartige Zuschreibungsprozesse zum Teil weitreichende Folgen, denn aus ihren Erzählungen wird deutlich, dass sie sich im Rahmen des von ihnen beschriebenen Veränderungsprozesses eben an bestimmten, für ihr Selbstbild relevanten Kategorien orientieren und darauf begründet Bezug nehmen, um sich von früheren oder konfligierenden Kategorien abzugrenzen. Kategoriale Zuschreibungen im Rahmen von Rückverlegungen führen so zu einem erneuten

Kampf der Betroffenen um die Aufrechterhaltung, Rechtfertigung und Begründung der mit dem eigenen Selbstbild in Einklang stehenden Kategorien

8. Folgen resozialisierender Maßnahmen – Eine Schlussbetrachtung

Das vorliegende Forschungsprojekt ging der Frage nach, welche Folgen sich für die betroffenen jungen Menschen aus den Maßnahmen der Resozialisierung aus ihrer Sicht ergeben, wie sie die erfahrenen Hilfen wahrnehmen, erleben und welche Bedeutung sie ihnen für den Verlauf der Inhaftierung und die Zeit nach der Haftentlassung verleihen. Im Zentrum des Forschungsblicks standen damit die subjektiven Wahrnehmungen und Sinnzuschreibungen von jungen Menschen, die von einer Jugendstrafe betroffen waren oder noch sind und dabei in ein spezifisches Jugendhilfeprojekt, den sogenannten Strafvollzug in freien Formen verlegt wurden. Insgesamt konnten fünfzehn problemzentrierte Interviews mit Jugendlichen und Heranwachsenden geführt werden, die während ihrer Inhaftierung in dieses spezifische Jugendhilfeprojekt verlegt wurden, das als erzieherische Maßnahme ausgestaltet, eine Alternative zu einer Inhaftierung in einem geschlossenen Strafvollzug darstellen soll. Das Erkenntnisinteresse der vorliegenden Arbeit bestand insoweit nicht darin, Fragen nach der Erreichung intendierter Wirkungserwartungen resozialisierender Maßnahmen zu beantworten, sondern mit einer adressat*innenorientierten Folgenforschung vielmehr grundlegender Einblicke in die Lebenswelt der betroffenen Menschen zu erhalten und ihre Perspektive auf die Maßnahmen in den Mittelpunkt des Interesses zu stellen; eine Sichtweise, die im Kontext (jugend-)strafrechtlicher Sanktionen durchaus (noch) als vernachlässigt beschrieben werden kann (Davis/Bahr/Ward 2012, S. 465).

Dazu wurde vorliegend zunächst aufgezeigt, dass die Verhängung und der Vollzug einer Jugendstrafe eine tatbestandsmäßig, rechtswidrig und schuldhaft begangene Straftat vorausgesetzt, die einer (straf-)justiziellen Logik folgend, als Symptom ‚erheblicher kriminogener Erziehungsdefizite‘ (Laue 2014, S. 247) verstanden wird und die Anlass zu der Befürchtung gibt, die betroffene Person werde in Zukunft weitere (nicht unerhebliche) Straftaten begehen. Mit dem Vollzug der Jugendstrafe soll entsprechend dieser Logik durch spezifische Behandlungsmaßnahmen in Form der Erziehung auf die Jugendlichen und Heranwachsenden eingewirkt werden, um das Ziel des Jugendstrafrechts, die Verhinderung erneuter Straftaten, zu erreichen. Dabei reicht es allerdings nicht aus, einen so tiefgreifenden Grundrechtseingriff, wie den Freiheitsentzug, lediglich mit der Hoffnung auf günstige Effekte zu begründen (Heinz 2019, S. 63). Es bedarf vielmehr empirisch überprüfbarer und gesicherter Anhaltspunkte, dass mit dem Eingriff das angestrebte Ziel prinzipiell erreicht werden kann (ebd.). Forschung im (Jugend-)Strafvollzug orientiert sich demnach häufig an

der (Nicht-)Erreichung dieses Wirkungsziels der Legalbewährung. Konkret wird etwa überprüft, ob die abhängige Variable, zum Beispiel die Rückfallrate auf die unabhängige Variable (Vollzug der Jugendstrafe) zurückgeführt werden kann, um dergestalt Ursache-Wirkungszusammenhänge zu belegen. Diesbezüglich wurde allerdings eingewendet, dass Adressat*innen der Maßnahmen mit einer solchen Orientierung an intendierten Wirkungen eher als passive Subjekte der strafrechtlichen und sozialen Kontrolle verstanden werden und damit das, was in den Maßnahmen konkret geschieht, weitestgehend unberücksichtigt bleibt. Die vorliegende Arbeit setzt hieran an und nimmt eine davon abweichende Sichtweise ein. Die Adressat*innen von Maßnahmen, so wurde argumentiert, sollen hier als aktive Akteur*innen ihres Ausstiegs- und Veränderungsprozesses verstanden werden, die Hilfen und das, was in ihnen geschieht, mitgestalten oder sogar aktiv hervorbringen. Sie tragen vielmehr wesentlich zu dazu bei, was in den Maßnahmen wie geschieht und was am Ende für Folgen dabei herauskommen. So wurde argumentiert, dass ein an den Adressat*innen orientierter Forschungsblick gerade im Kontext des Strafvollzugs von besonderer Bedeutung ist, soweit es eben die Adressat*innen der Maßnahmen selbst sind, die die dortigen Hilfs- und Unterstützungsangebote annehmen oder ablehnen und in ihrem Leben nach der Haftentlassung und innerhalb konkreter Situationen – die individuell höchst unterschiedlich sein können – umsetzen müssen. Als Folgen, so konnte im Rahmen der Begründung einer adressat*innenorientierten Folgenforschung dargelegt werden, sind also nicht allein intendierte Wirkungen angesprochen, sondern grundlegender auch nicht-intendierte oder andere Konsequenzen, die sich für die Adressat*innen im Zusammenspiel mit den Kontextbedingungen, lebensgeschichtlichen Ereignissen, Ressourcen und individuellen Vorerfahrungen ergeben können. Dabei wurde herausgearbeitet, dass die jungen Menschen insbesondere im Rahmen des Vollzugs einer Jugendstrafe unterschiedlichen Logiken ausgesetzt sind, indem einerseits eine an der Erziehung junger Menschen orientierte Sichtweise in den Vordergrund gestellt wird und zugleich mit der Jugendstrafe als echte Kriminalstrafe auch Gesellschaftsschutzinteressen durchgesetzt werden sollen. Fragen danach, welche Folgen sich für die betroffenen Menschen aus den resozialisierenden Maßnahmen ergeben, wie sie diese erleben und welche Bedeutungen sie den Maßnahmen im Lichte ihrer biografischen Erfahrungen zuschreiben, verweisen entsprechend, wie Shadd Maruna (2017) argumentiert, auf Narrationen der Menschen, die diese Prozesse erlebt haben und somit Antworten auf eben solche Fragen geben können (S. 322). Narrationen bieten insoweit die Möglichkeit, so führt Lois Presser aus (2010), sich der Bedeutung anzunähern, die Menschen ihren Erfahrungen, Lebenssituationen und Handlungen in konkreten Kontexten beimessen und ermöglichen damit, den Blick auch auf Bereiche zu lenken, die den Institutionen verschlossen bleiben (S. 431).

Die im Rahmen dieses Forschungsprojekts interviewten Menschen haben Geschichten über Kriminalität, Inhaftierung, Resozialisierung und ihre Rückkehr in die Gesellschaft erzählt und dabei implizit und explizit auf besondere Kategorien der Zugehörigkeit verwiesen, um in den Geschichten ihr Selbst und die Art und Weise, wie sie verstanden werden wollen, plausibel zu machen. Die mit der „Membership Categorization Analysis“ (MCA) rekonstruierten Kategorien werden nicht nur genutzt, um das Selbst als Identitätsarbeit in der Interaktion herzustellen, sondern Geschichten sind auf die Umstände des Erzählens hin ausgerichtet (Presser 2009, S. 193) und enthalten ihrerseits implizite und explizite Kausalitätsbegründungen (Presser 2016, S. 138). Insoweit ist es für die Identitätsarbeit der Erzähler*innen bedeutsam, wie sie ihre Geschichte erzählen (Georgakopoulou 2020, S. 51).

In den vorliegenden Erzählungen wurden dabei insbesondere auch Konflikte deutlich, die von den interviewten Menschen im Laufe ihrer Erzählungen an unterschiedlichen Stellen relevant gesetzt wurden. Konflikte, die im Sinne der Membership Categorization Analysis in Bezug auf Kategorisierungen und explizit in Bezug auf identitätsrelevante Kategorien durch Fremdzuschreibungen und Selbstwahrnehmungen thematisiert wurden. Narrationen können insoweit von den Erzählenden gerade dazu genutzt werden, diese Konflikte sichtbar zu machen, indem in den Erzählungen die Anwendbarkeit spezifischer, mit dem eigenen Selbstbild konfligierender Kategorien als in sich unschlüssig oder unplausibel dargestellt wird (Jayyusi 1991, S. 241). Die Differenzlinien dieser als identitätsrelevant beschriebenen Kategorisierungskonflikte lassen sich dabei allerdings nicht immer trennscharf anhand bestimmte Kontexte nachzeichnen, denn im Lichte ihrer individuellen lebensgeschichtlichen Erfahrungen haben sie für die interviewten Menschen in unterschiedlichen Situationen, unterschiedliche Bedeutungen. Dafür verweisen sie auf Zeit- und Ortskategorien (damals, heute, drinnen, draußen), um sich etwa narrativ von einem früheren Selbst zu distanzieren und innerhalb der Geschichte im Kontext bestimmter Erfahrungen eine Neuverhandlung zu ermöglichen. Insgesamt lässt sich damit festhalten, dass es zu Kategorisierungskonflikten kommt, die institutionell gerahmt sind und nicht aus der Maßnahme selbst heraus erfolgen, sondern von den vorherigen Erfahrungen der betroffenen Personen im Hilfe- und Justizsystem bedingt werden. Die jungen Menschen haben in ihren Erzählungen auf unterschiedliche Faktoren (Tilley 1999, S. 57), wie Straflänge und erlebte Haftbedingungen, individuelle (Vor-)Erfahrungen und den Übergang in die Gesellschaft verwiesen, um zu verdeutlichen, warum und inwieweit für sie bestimmte Folgen aus der Maßnahme entstanden sind oder auch, warum sie bestimmte Maßnahmen ablehnen. Dabei zeigen sich vorliegend Folgen resozialisierender Maßnahmen insbesondere im Konfliktfeld unterschiedlicher institutioneller Logiken, in einem Bereich, in dem es einerseits um Hilfe und Unterstützung, andererseits aber auch um die Vergeltung des begangenen Unrechts gehen soll. Im Rahmen des Vollzugs der

Jugendstrafe sind die betroffenen jungen Menschen so konkurrierenden und teils widersprüchlichen Problemgruppenzuschreibungen und Adressierungen (zum Beispiel Mitbewohner gegenüber Gefangener) ausgesetzt, die sich aus unterschiedlichen institutionellen Logiken (Jugendhilfe, Justiz) heraus ergeben und die teilweise weitreichende Folgen für die Betroffenen haben. Die jungen Menschen bewegen sich innerhalb dieses Feldes und verhalten sich zu diesen unterschiedlichen Anforderungen an ihre Person; insoweit werden die Konflikte zwischen institutionellen Logiken nicht von sich heraus relevant. Vielmehr werden unterschiedliche Sichtweisen der Institutionen von den Jugendlichen und Heranwachsenden zum Teil aktiv genutzt, um sich begründet von bestimmten Problemgruppenzuschreibungen lösen zu können. Ob und welche Folgen sich aus den resozialisierenden Maßnahmen ergeben (zum Beispiel eine vorzeitige Entlassung oder Rückverlegung), hängt damit auch davon ab, ob und wie es ihnen gelingt, gegenüber den Institutionen alternative Deutungen zu den Problemgruppenzuschreibungen (etwa guter gegenüber schlechter Gefangener) durchzusetzen. Über die detaillierte Aufschlüsselung dieser Erzählleistungen können so spezifische, individuelle Folgen für die betroffenen Personen auch jenseits intendierter Wirkungserwartungen sichtbar gemacht werden.

Literatur

- Abels, Heinz (2020): Soziale Interaktion. Wiesbaden: Springer VS.
- Albrecht, Günter/Howe, Carl-Werner/Wolterhoff, Jochen (1991): Familienstruktur und Delinquenz: Rene König zur Vollendung des 85. Lebensjahres gewidmet. In: Soziale Probleme 2, H. 2, S. 107–156.
- Albrecht, Peter-Alexis (1999): Kriminologie. Ein Studienbuch. München: C. H. Beck.
- Albrecht, Peter-Alexis (2000): Jugendstrafrecht. Ein Studienbuch. 3., erweiterte und ergänzte Auflage. München: C. H. Beck.
- Althoff, Martina/Dollinger, Bernd/Schmidt, Holger (2020): Fighting for the „Right“ Narrative: Introduction to Conflicting Narratives of Crime and Punishment. In: Althoff, Martina/Dollinger, Bernd/Schmidt, Holger (Hrsg.): Conflicting Narratives of Crime and Punishment. Cham: Palgrave Macmillan, S. 23–42.
- Amesberger, Helga/Goetz, Judith/Halbmayer, Brigitte/Lange, Dirk (2021): Kontinuitäten der Stigmatisierung von ‚Asozialität‘. Einführende Perspektiven im Kontext gesellschaftskritischer Politischer Bildung. In: Amesberger, Helga/Goetz, Judith/Halbmayer, Brigitte/Lange, Dirk (Hrsg.): Kontinuitäten der Stigmatisierung von ‚Asozialität‘. Perspektiven gesellschaftskritischer Politischer Bildung. Wiesbaden: Springer VS, S. 1–12.
- Andrews, Donald A./Bonta, James/Wormith, Stephen J. (2011): The Risk-Need-Responsivity (RNR) Model. Does Adding the Good Lives Model Contribute to Effective Crime Prevention? In: Criminal Justice and Behavior 38, H. 7, S. 735–755.
- Anhorn, Roland (2010): Von der Gefährlichkeit zum Risiko – Zur Genealogie der Lebensphase „Jugend“ als soziales Problem. In: Dollinger, Bernd/Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 23–42.
- Antaki, Charles/Widdicombe, Sue (1998): Identity as an Achievement and as a Tool. In: Antaki, Charles/Widdicombe, Sue (Hrsg.): Identities in Talk. London: Sage Publications, S. 1–14.
- Arloth, Frank/Krä, Horst (2017): Strafvollzugsgesetze Bund und Länder. Kommentar. 4. Auflage. München: C. H. Beck.
- Arloth, Frank/Witzigmann, Tobias (2021): Der Erziehungsauftrag im Jugendstrafvollzug. In: Kaplan, Anne/Rees, Stefanie (Hrsg.): Delinquenz bei jungen Menschen. Ein interdisziplinäres Handbuch. Wiesbaden: Springer VS, S. 147–163.
- Atkinson, Mick A. (1980): Some Practical Uses of „A Natural Lifetime“. In: Human Studies 3, H. 1, S. 33–46.
- Baker, Carolyn D. (2001): Ethnomethodological Analyses of Interviews. In: Gubrium, Jaber, F./Holstein, James A. (Hrsg.): Handbook of Interview Research. Context and Method. Thousand Oaks: Sage Publications, S. 777–796.
- Baldsiefen, Anna Merle/Möller, Hendrik (2022): „Sei einfach ein Fuchs“ – Intendierte Wirkungserwartungen und eigenmächtig handelnde Adressat*innen in der (Jugend-)Straffälligenhilfe. In: ZJJ. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 33, H. 1, S. 44–49.
- Bals, Nadine/Bannenberg, Britta (2007): Jugendliche Spätaussiedler in sozialen Brennpunkten. Kriminalitätsbelastung, Gewaltbereitschaft, Integrations- und Präventionsansätze. In: ZJJ. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 18, H. 2, S. 180–190.
- Bamberg, Michael (1999): Identität in Erzählung und im Erzählen: Versuch einer Bestimmung der Besonderheit des narrativen Diskurses für die sprachliche Verfassung von Identität. In: Journal für Psychologie 7, H. 1, S. 43–55.

- Bamberg, Michael (2004): Form and Functions of ‚Slut Bashing‘ in Male Identity Constructions in 15-Year-Olds. In: *Human Development* 47, H. 6, S. 331–353.
- Bamberg Michael (2006): Stories: Big or small? Why do we care? In: Bamberg, Michael (Hrsg.): *Narrative – State of the Art*. Amsterdam und Philadelphia: John Benjamins Publishing, S. 166–174.
- Bamberg, Michael/De Fina, Anna/Schiffrin, Deborah (2011): *Discourse and Identity Construction*. In: Schwartz, Seth J./Luyckx, Koen/Vignoles/Vivian L. (Hrsg.): *Handbook of Identity Theory and Research*. New York: Springer, S. 177–199.
- Bamberg, Michael (2014): Identity and Narration. In: Hühn, Peter/Meister, Jan Christoph/Pier, John/Schmid, Wolf (Hrsg.): *Handbook of Narratology*. Volume 1. Berlin: Walter De Gruyter, S. 241–252.
- Bamberg, Michael/Wipff, Zachary (2020): Counter-Narratives of Crime and Punishment. In: Althoff, Martina/Dollinger, Bernd/Schmidt, Holger (Hrsg.): *Conflicting Narratives of Crime and Punishment*. Cham: Palgrave Macmillan, S. 23–42.
- Baumgartinger, Persson Perry (2014): Mittendrin: kritische Analyse im Spannungsfeld von Machtverhältnissen der staatlichen Regulierung von Trans* in Österreich. In: Unger, Hella von/Narimani, Petra/M'Bayo, Rosalinge (Hrsg.): *Forschungsethik in der qualitativen Forschung*. Reflexivität, Perspektiven, Positionen. Wiesbaden: Springer, S. 97–114.
- Bäumler, Esther/Schmitz, Maria-Magdalena/Neubacher, Frank (2018): Forschung im Strafvollzug. Ein Erfahrungsbericht. In: *Neue Kriminalpolitik* 30, H. 1, S. 210–222.
- Bellmann, Johannes/Müller, Thomas (2011): Evidenzbasierte Pädagogik – ein Déjà-vu? Einleitende Bemerkungen zur Kritik eines Paradigmas. In: Bellmann, Johannes/Müller, Thomas (Hrsg.): *Wissen, was wirkt. Kritik evidenzbasierter Pädagogik*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 9–32.
- Benwell, Bethan/Stokoe, Elizabeth (2006): *Discourse and Identity*. Edinburgh: Edinburgh University Press.
- Benwell, Bethan/Stokoe, Elizabeth (2010): Analysing Identity in Interaction. Constrasting Discourse, Genealogical, Narrative and Conversation Analysis. In: Wetherell, M./Mohanty, C T (Hrsg.): *The Sage Handbook of Identities*. Los Angeles: Sage Publications, S. 82–103.
- Bereswill, Mechthild (2010): Strafhaft als biografischer Einschnitt. Befunde zum Jugendstrafvollzug aus der Perspektive seiner Insassen. In: Dollinger, Bernd/Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): *Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 545–556.
- Bergmann, Jörg R. (1980): Ethnomethodologische Konversationsanalyse. In: Schröder, Peter/Steger, Hugo (Hrsg.): *Dialogforschung. Jahrbuch 1980 des Instituts für deutsche Sprache*. Düsseldorf: Schwann, S. 9–51.
- Bergmann, Jörg R. (2015): Ethnomethodologie. In: Flick, Uwe/Kardorff von, Ernst/Steinke, Ines (Hrsg.): *Qualitative Forschung. Ein Handbuch*. 11. Auflage. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt, S. 118–135.
- Bernburg, Jón Gunnar/Krohn, Marvin D. (2003): Labeling, life chances, and adult crime: The direct and indirect effects of official intervention in adolescence on crime in early adulthood. In: *Criminology* 41, H. 4, S. 1287–1318.
- Bitzan, Maria/Bolay, Eberhard (2017): *Soziale Arbeit – die Adressatinnen und Adressaten*. Opladen und Toronto: Barbara Budrich.
- Bock, Michael (2007): *Kriminologie. Für Studium und Praxis*. 3. Auflage. München: Franz Vahlen.
- Boers, Klaus/Schaerff, Marcus (2008): Abschied vom Primat der Resozialisierung im Jugendstrafvollzug? In: ZJJ. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 19, H. 4, S. 316–323.
- Boers, Klaus/Reinecke, Jost/Bentrop, Christina/Daniel, Andreas/Kanz, Kristina-Maria/Schulte, Philipp M./Seddig, Daniel/Theimann, Maike/Verneuer, Lena/Walburg, Christian (2014): Vom Jugend- zum frühen Erwachsenenalter. Delinquenzverläufe und Erklärungsansätze in der Verlaufsstudie „Kriminalität in der modernen Stadt“. In: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 97, H. 3, S. 183–202.

- Boers, Klaus (2019): Delinquenz im Altersverlauf. Befunde der kriminologischen Verlaufsforschung. In: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 102, H. 1, S. 3–42.
- Bouffard, Leana Allen/Laub, John H. (2004): Jail or the army: does military service facilitate desistance from crime? In: Maruna, Shadd/Immarigeon, Russ (Hrsg.): *After Crime and Punishment. Pathways to offender reintegration*. London und New York: Routledge, S. 129–151.
- Bögelein, Nicole (2016): Deutungsmuster von Strafe. Eine strafsoziologische Untersuchung am Beispiel der Geldstrafe. Wiesbaden: Springer VS.
- Böhm, Alexander/Feuerhelm, Wolfgang (2004): *Einführung in das Jugendstrafrecht*. 4. Auflage. München: C. H. Beck.
- Breithaupt, Fritz (2017): Ausrede und Rechtfertigung. In: Martínez, Matías (Hrsg.): *Erzählen. Ein interdisziplinäres Handbuch*. Stuttgart: J. B. Metzler, S. 220–223.
- Breuer, Maike/Enders, Johann/Häßler, Ulrike/Hartenstein, Sven/Niemz, Susanne/Stoll, Katharina (2018): Forschung über den Strafvollzug in Deutschland – Die Rolle der Kriminologischen Dienste. In: *Neue Kriminalpolitik* 30, H. 1, S. 92–109.
- Brumlik, Micha (2017): *Advokatorische Ethik. Zur Legitimation pädagogischer Eingriffe*. Hamburg: CEP Europäische Verlagsanstalt.
- Buchna, Jennifer/Coelen, Thomas (2017): „Aber ich kann halt immer noch selbst entscheiden“, Kontrolle der Folgen sozialer Hilfen in Schnittfeldern zwischen Jugendhilfe und Schule. In: Weinbach, Hanna/Coelen, Thomas/Dollinger, Bernd/Munsch, Chantal/Rohrmann, Albrecht (Hrsg.): *Folgen sozialer Hilfen. Theoretische und empirische Zugänge*. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 104–118.
- Buck, Isabella (2017): „Sonst bin ich kein richtiger Christ“: Positionierungen durch Membership Categories in narrativen Interviews mit evangelikal-konservativen, homosexuellen ChristInnen. <http://arbeitspapiere.sprache-interaktion.de/stud/arbeitspapiere/arbeitspapier29.pdf> (Abfrage: 27.06.2024).
- Bukowski, Annette/Nickolai, Werner (2018): *Soziale Arbeit in der Straffälligenhilfe*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland (1952): Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Reichsjugendgerichtsgesetzes. Bundestag Drucksache 1/3264. <https://dsserver.bundestag.de/btd/01/032/0103264.pdf> (Abfrage: 27.06.2024).
- Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland (2007): Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes und anderer Gesetze. Bundestag Drucksache 16/6293. <https://dsserver.bundestag.de/btd/16/062/1606293.pdf> (Abfrage: 27.06.2024).
- Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland (2021): Mehr Fortschritt wagen. https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021–2025.pdf (Abfrage: 27.06.2024).
- Bushway, Shawn D./Paternoster, Ray (2009): The Impact of Prison on Crime. In: Raphael, Steven/Stoll, Michael A. (Hrsg.): *Do Prisons make us safer? The benefits and costs of the Prisons boom*. New York: Russell Sage Foundation, S. 119–150.
- Byrne, Clare F./Trew, Karen J (2008): Pathways Through Crime: The Development of Crime and Desistance in the Accounts of Men and Woman Offenders. In: *The Howard Journal of Crime and Justice* 47, H. 3, S. 238–258.
- Callies, Rolf-Peter/Müller-Dietz, Heinz (2008): *Strafvollzugsgesetz. Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung mit ergänzenden Bestimmungen*. II., neu bearbeitete Auflage. München: C. H. Beck.
- Carlin, Andrew P. (2010): Reading ‚A tutorial on membership categorization‘. by Emanuel Schegloff. In: *Journal of Pragmatics* 42, H. 1, S. 257–261.
- Chen, Keith M./Shapiro, Jesse M. (2007): Do Harsher Prisons Conditions Reduce Recidivism?: A Discontinuity – Based Approach. In: *American Law and Economics Review* 9, H. 1, S. 1–29.
- Coester, Marc/Kerner, Hans-Jürgen/Stellmacher, Jost/Issmer, Christian/Wagner, Ulrich (2017): *Die Evaluation des Hessischen Jugendstrafvollzugs. Hintergründe und Ergebnisse des Forschungs-*

- projekts sowie Implikationen für die künftige Praxis und Forschung. In: Marks, Erich/Steffen, Wiebke (Hrsg.): Prävention und Freiheit. Zur Notwendigkeit eines Ethik-Diskurses. München-gladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 229–269.
- Coester, Marc (2018): Das Düsseldorfer Gutachten und die Folgen. In: Walsh, Maria/Pniewski, Benjamin/Kober, Marcus/Armborst, Andreas (Hrsg.): Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland. Ein Leitfaden für Politik und Praxis. Wiesbaden: Springer VS, S. 37–58.
- Cornel, Heinz (2009): Den Vorrang der Erziehung bei delinquenten Jugendlichen ernstnehmen. Vorschläge zur Abschaffung des geschlossenen Jugendstrafvollzuges und Begründung. In: Unsere Jugend. Die Zeitschrift für Studium und Praxis der Sozialpädagogik 61, H. 10, S. 402–415.
- Cornel, Heinz (2016): Zehn Anmerkungen zur organisatorischen und fachlichen Entwicklung der Bewährungshilfe. In: ZJJ. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 27, H. 3, S. 220–227.
- Cornel, Heinz (2021): Resozialisierung durch soziale Arbeit. Ein Lehrbuch für Studium und Praxis. Stuttgart: Kohlhammer.
- Cullen, Francis T./Jonson, Cheryl Lero/Nagin, Daniel S. (2011): Prisons do not reduce recidivism: The high cost of Ignoring Science. In: The Prison Journal 91, H. 3, S. 48–65.
- Davies, Huw T. O./Nutley, Sandra M./Tilley, Nick (2009): Debates on the role of experimentation. In: Davies, Huw/Nutley, Sandra M./Smith, Peter (Hrsg.): What works? Evidence-based policy and practice in public services. Bristol: The Policy Press, S. 251–276.
- Davis, Celeste/Bahr, Stephen J./Ward, Carol (2012): The process of offender reintegration: Perceptions of what helps prisoners reenter society. In: Criminology & Criminal Justice 13, H. 4, S. 446–469.
- Day, Dennis (2011): Membership Categorization Analysis. In: Chapelle, Carol (Hrsg.): The Encyclopedia of Applied Linguistics. Hoboken: Wiley Blackwell Publishing. <https://onlinelibrary.wiley.com/doi/abs/10.1002/9781405198431.wbeal0211> (Abfrage: 27.06.2024).
- De Fina, Anna/Georgakopoulou, Alexandra (2012): Analyzing Narrative. Discourse and Sociolinguistic Perspectives. Cambridge: Cambridge University Press.
- Deppermann, Arnulf (2008): Gespräche analysieren. Eine Einführung. 4. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Deppermann, Arnulf (2010): Konversationsanalyse und diskursive Psychologie. In: Mey, Günter/Mruck, Katja. Handbuch Qualitative Forschung in der Psychologie. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 643–661.
- Deppermann, Arnulf (2013): How to get a grip on identities-in-interaction. (What) Does „Positioning“ offer more than „Membership Categorization“? Evidence from a mock story. In: Bamberg, Michael (Hrsg.): Narrative Inquiry. Amsterdam: Benjamins Publishing, S. 62–88.
- Deppermann, Arnulf (2014a): Konversationsanalyse: Elementare Interaktionsstrukturen am Beispiel der Bundespressekonferenz. In: Staffeldt, Sven/Hagemann, Jörg (Hrsg.): Pragmatiktheorien. Analysen im Vergleich. Tübingen: Stauffenburg, S. 19–47.
- Deppermann, Arnulf (2014b): Das Forschungsinterview als soziale Interaktionspraxis. In: Mey, Günter/Mruck, Katja (Hrsg.): Qualitative Forschung. Analysen und Diskussionen – 10 Jahre Berliner Methodentreffen. Wiesbaden: Springer VS, S. 133–149.
- Dietrich, Kathrin (2011): Soziale Integration krimineller Jugendlicher durch Vollzug in freien Formen und offene Unterbringung. Deutschland und Schweiz im Vergleich. In: Reinheckel, Susanne (Hrsg.): Erziehung krimineller Jugendlicher in kriminalpädagogischen Institutionen. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 43–58.
- Dirgnal, Sara (2016): „Because here in Germany“. Kategorisierung und Wirklichkeit. Eine dynamische Membership Categorization Analysis von Migrationsberatungsgesprächen. Stuttgart: Ibidem.
- Dollinger, Bernd (2010): „Konrad, sprach die Frau Mama ...“. Keine Chance für die Pädagogik im Jugendstrafrecht? In: ZJJ. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 21, H. 4, S. 409–416.

- Dollinger, Bernd/Schmidt-Semisch, Henning (2010): Sozialpädagogik und Kriminologie im Dialog. Einführende Perspektiven zum Ereignis „Jugendkriminalität“. In: Dollinger, Bernd/Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 11–22.
- Dollinger, Bernd (2014): „Intensivtäter“ zwischen kriminalpolitischem Interesse und empirischen Befunden.: Kritische Anmerkungen. In: Diskurs Kinder- und Jugendforschung 8, H. 1, S. 81–91.
- Dollinger, Bernd (2015): Was wirkt aus wessen Perspektive? Aktuelle Tendenzen der „evidence-based criminology“ und ihre Konsequenzen für Politik und professionelle Praxis. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 98, H. 5, S. 428–443.
- Dollinger, Bernd/Fröschle, Tobias/Gilde, Luzie/Vietig, Jenna (2016): Junge Menschen vor Gericht. Fallstudien zum Erleben von Verhandlungen durch das Jugendgericht. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 99, H. 5, S. 325–341.
- Dollinger, Bernd (2017): Narrative Folgenforschung. Konsequenzen sozialer Hilfen zwischen Evidenzbasierung und Subjektbezug. In: Zeitschrift für Sozialpädagogik 15, H. 1, S. 20–39.
- Dollinger, Bernd/Fröschle, Tobias (2017): Me and my custodial sentence. A case study on categorization work of young defendants. In: Narrative Inquiry 27, H. 1, S. 66–84.
- Dollinger, Bernd/Fröschle, Tobias/Gilde, Luzie/Vietig, Jenna (2017a): Zwischen Ohnmacht und der Suche nach Selbstbestimmung. In: Schweder, Marcel (Hrsg.): Jugendstrafvollzug – (k)ein Ort der Bildung!? Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 141–157.
- Dollinger, Bernd/Gilde, Luzie/Heppchen, Selina/Vietig, Jenna (2017b): Junge Angeklagte im Kampf mit dem Erziehungsanspruch des Jugend(straf)rechts. Empirische Erkundungen. In: Weinbach, Hanna/Coelen, Thomas/Dollinger, Bernd/Munsch, Chantal/Rohrmann, Albrecht (Hrsg.): Folgen sozialer Hilfen. Theoretische und empirische Zugänge. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 168–185.
- Dollinger, Bernd/Weinbach, Hanna/Coelen, Thomas/Munsch, Chantal/Rohrmann, Albrecht (2017c): Implikationen der Erforschung von Folgen sozialer Hilfen. Einführende Anmerkungen. In: Weinbach, Hanna/Coelen, Thomas/Dollinger, Bernd/Munsch, Chantal/Rohrmann, Albrecht (Hrsg.): Folgen sozialer Hilfen. Theoretische und empirische Zugänge. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 8–15.
- Dollinger, Bernd (2018a): Kriminalität und Kriminalitätskontrolle als Erzählungen: Positionen narrativer Kriminologin. In: Dollinger, Bernd/Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog. Wiesbaden: Springer VS, S. 241–258.
- Dollinger, Bernd (2018b): Paradigmen sozial- und erziehungswissenschaftlicher Wirkungsfor- schung: Eine Analyse kausaltheoretischer Annahmen und ihrer Folgen für die Soziale Arbeit. In: Soziale Passagen 10, H. 2, S. 245–262.
- Dollinger, Bernd/Heppchen, Selina (2019): Narratives of Conviction and the Re-Storying of ‚Offenders‘. In: Fleetwood, Jennifer/Presser, Lois/Sandberg, Sveinung/Ugelvik, Thomas (Hrsg.): The Emerald Handbook of Narrative Criminology. Bingley: Emerald Publishing, S. 303–321.
- Dollinger, Bernd (2020): Unterschiedliche Wege führen zum Ziel. Ansatzpunkte der Wirkungsfor- schung im Bereich Jugendkriminalität. In: ZJJ. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugend- hilfe 31, H. 1, S. 16–23.
- Dollinger, Bernd (2021): Mit Risikofaktoren die Zukunft bearbeiten? Ein (neuerlicher) Aufruf zur Vor- sicht. In: ZJJ. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 32, H. 1, S. 13–19.
- Dollinger, Bernd/Schmidt, Holger (2022): Was macht das Gefängnis? Perspektiven von Grundlagen- forschung zum Strafvollzug und seinen Folgen. In: Wirth, Wolfgang (Hrsg.): Steuerung und Er- folgskontrolle im Strafvollzug. Wiesbaden: Springer Nature, S. 385–399.
- Dreßel, Eva (2007): Projekt Chance. Eine Alternative zu herkömmlichen Jugendstrafanstalten. Münster: Waxmann.
- Dölling, Dieter/Stelly, Wolfgang/Thomas, Jürgen (2007): Das baden-württembergische Projekt „Chance“. In: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (Hrsg.): För-

- dern, Fordern, Fallenlassen. Aktuelle Entwicklungen im Umgang mit Jugenddelinquenz. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 118–137.
- Dölling, Dieter/Stelly, Wolfgang (2014): Befunde der Begleitforschung zu dem baden-württembergischen Projekt Chance. In: ZJJ Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 25, H. 3, S. 201–209.
- Eckold, Anja (2018): Zeit im Arrest. Biographische und Lebenspraktische Bedeutung des Jugendarrestes. Wiesbaden: Springer VS.
- Eglin, Peter/Hester, Stephen (1999): ‚You’re All Bunch of Feminists‘: Categorization and the Politics of Terror in the Monteral Massacre. In: Ethnomethodology and Conversation Analysis 22, H. 2, S. 253–272.
- Eisenberg, Ulrich (2017): Jugendgerichtsgesetz. 19., neu bearbeitete Auflage. München: C. H. Beck.
- Eisenberg, Ulrich/Köbel, Ralf (2022): Jugendgerichtsgesetz. 23. Auflage. München: C. H. Beck.
- Enders, Johann/Suhling, Stefan (2019): Forschung im Justizvollzug – Die Funktion und Perspektive der Kriminologischen Dienste. In: Neue Kriminalpolitik 31, H. 4, S. 354–371.
- Evans, Bryn/Fitzgerald, Richard (2016): ‚It’s Training Man! Membership Categorization and the Institutional Moral Order of Basketball Training. In: Australian Journal of Linguistics 36, H. 2, S. 205–223.
- Farrall, Stephen/Bowling, Benjamin (1999): Structuration, Human Development and Desistance from Crime. In: British Journal of Criminology 39, H. 2, S. 253–268.
- Farrall, Stephen (2002): Rethinking what works with Offenders. Probation, social context and desistance from crime. London und New York: Routledge.
- Farrall, Stephen/Bottoms, Anthony/Shapland, Joanna (2010): Social structures and desistance from crime. In: European Journal of Criminology 7, H. 6, S. 546–570.
- Farrall, Stephan/Sharpe, Gilly/Hunter, Ben/Calverley, Adam R. (2011): Theorizing structural and individual-level processes in desistance and persistence: Outlining an integrated perspective. In: Australien und New Zealand Journal of Criminology 44, H. 2, S. 218–234.
- Farrington, David P. (1977): The Effects of Public Labeling. In: British Journal of Criminology 17, H. 2, S. 112–125.
- Farrington, David P./Gottfredson, Denise C./Sherman, Lawrence W./Welsh, Brandon C. (2002): Maryland Scientific Methods Scale. In: Sherman, Lawrence W./Farrington, David P./Welsh, Brandon C./MacKenzie, Doris L. (Hrsg.): Evidence-Based Crime Prevention. London und New York: Routledge, S. 13–21.
- Fährmann, Jan/Knop, Julian (2017): Forschungsfreiheit im Strafvollzug: Mehr als eine hohle Phrase? In: Neue Kriminalpolitik 29, H. 3, S. 251–261.
- Fitzgerald, Richard (2012): Membership categorization analysis: Wild and promiscuous or simply the joy of Sacks? In: Discourse Studies 13, H. 3, S. 305–311.
- Fitzgerald, Richard (2015): Membership Categorisation Analysis. In: Tracy, Karen/Ilie, Cornelia/Sandel, Todd (Hrsg.): The International Encyclopedia of Language and Social Interaction. Volume II. Hoboken, New Jersey: Wiley-Blackwell, S. 978–988.
- Forsthoffer, Irene/Dittmar, Norbert (2009): Konversationsanalyse. In: Kühl, Stefan/Strodtholz, Petra/Taffertshofer, Andreas (Hrsg.): Handbuch Methoden der Organisationsforschung. Quantitative und Qualitative Methoden. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 348–368.
- Froschauer, Ulrike/Lueger, Manfred (2020): Das Qualitative Interview. Zur Praxis interpretativer Analyse sozialer Systeme. Wien und Stuttgart: UTB. Facultas.
- Gadd, David/Farrall, Stephen (2004): Criminal careers, desistance and subjectivity: Interpreting men’s narratives of change. In: Theoretical Criminology 8, H. 2, S. 123–156.
- Garfinkel, Harold (1967): Studies in Ethnomethodology. Upper Saddle River: Prentice Hall Inc.
- Garfinkel, Harold (2020): Studien zur Ethnomethodologie. Frankfurt am Main: Campus.
- Georgakopoulou, Alexandra (2006): Thinking big with small stories in narrative and identity analysis. In: Bamberg, Michael (Hrsg.): Narrative – State of the Art. Amsterdam und Philadelphia: John Benjamins Publishing, S. 145–154.

- Georgakopoulou, Alexandra (2007): *Small Stories, Interaction and Identities*. Amsterdam und Philadelphia: John Benjamins Publishing.
- Georgakopoulou, Alexandra (2020): *Small Stories Research and Narrative Criminology: „Plotting“ an Alliance*. In: Althoff, Martina / Dollinger, Bernd / Schmidt, Holger (Hrsg.): *Conflicting Narratives of Crime and Punishment*. Cham: Palgrave Macmillan, S. 43–61.
- Gerst, Dominik / Krämer, Hannes / Salomon, René (2019): Harold Garfinkels „Studies in Ethnomethodology“ – ein Interviewprojekt. In: *Forum Qualitative Forschung* 20, H. 2, S. 1–22.
- Ghanem Christian / Graebisch, Christine (2020): *Desistance from Crime – Theoretische Perspektiven auf den Ausstieg aus Straffälligkeit*. In: Deimel, Daniel / Köhler, Thorsten (Hrsg.): *Delinquenz und Soziale Arbeit. Prävention – Beratung – Resozialisierung. Lehrbuch für Studium und Praxis*. Lengerich: Pabst Science Publisher, S. 61–76.
- Giordano, Peggy C. / Cernkovich, Stephan A. / Rudolph, Jennifer L. (2002): *Gender, Crime and Desistance: Toward a Theory of Cognitive Transformation*. In: *American Journal of Sociology* 107, H. 4, S. 990–1064.
- Glueck, Sheldon / Glueck, Eleanor (1950): *Unraveling Juvenile Delinquency*. New York: Commonwealth Fund.
- Goffman, Ervin (1961): *Asylums. Essays on the Social Situation of Mental Patients and other Inmates*. New York: Anchor Books.
- Graebisch, Christine (2010): *What works? – Nothing works? – Who cares? „Evidence-based Criminal Policy und die Realität der Jugendkriminalpolitik*. In: Dollinger, Bernd / Schmidt-Semisch / Henning (Hrsg.): *Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 137–148.
- Graebisch, Christine (2022): In: *Forschung im und über den Strafvollzug: Unabhängige Erfolgskontrolle oder geschlossenes System?* Wirth, Wolfgang (Hrsg.): *Steuerung und Erfolgskontrolle im Strafvollzug. Zur evidenzbasierten Gestaltung freiheitsentziehender Sanktionen*. Wiesbaden: Springer, S. 401–418.
- Graßhoff, Gunther (2015): *Adressatinnen und Adressaten sozialer Arbeit. Eine Einführung*. Wiesbaden: Springer VS.
- Groenemeyer, Axel (2010): *Doing Social Problems – Doing Social Control. Mikroanalysen der Konstruktion sozialer Probleme in institutionellen Kontexten. Ein Forschungsprogramm*. In: Groenemeyer, Axel (Hrsg.): *Doing Social Problems. Mikroanalysen der Konstruktion sozialer Probleme und sozialer Kontrolle in institutionellen Kontexten*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 13–56.
- Haney, Craig (2005): *Contextual Revolution in Psychology and the Question of Prison Effects*. In: Liebling, Alison / Maruna, Shadd (Hrsg.): *The Effects of Imprisonment*. London: Routledge, S. 66–93.
- Hartenstein, Sven / Häßler, Ulrike (2019): *Mehr Evidenz bitte! – Zur Kontroverse in der NK*. In: *Neue Kriminalpolitik* 31, H. 4, S. 429–432.
- Hausendorf, Heiko (2000): *Ost- und Westzugehörigkeit als soziale Kategorien im wiedervereinigten Deutschland*. In: Auer, Peter / Hausendorf, Heiko (Hrsg.): *Kommunikation in gesellschaftlichen Umbruchsituationen. Mikroanalytische Aspekte des sprachlichen und gesellschaftlichen Wandels in den Neuen Bundesländern*. Tübingen: Max Niemeyer, S. 83–111.
- Hegel, Georg Wilhelm Friedrich (1821/1986): *Grundlinien der Philosophie des Rechts. Werke. Band 7*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Heinz, Wolfgang (2014): *Der Erfolg jugendstrafrechtlicher Sanktionen – Was wirkt, was wirkt vielleicht, was wirkt nicht?* In: *Info-Heft. Jahrestagung 2014 der Landesgruppe Baden-Württemberg der DVJJ*. Hannover: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, S. 67–147.
- Heinz, Wolfgang (2019): *Gutachten: Sekundäranalyse empirischer Untersuchungen zu jugendkriminalrechtlichen Maßnahmen, deren Anwendungspraxis, Ausgestaltung und Erfolg*. https://krimpub.krimz.de/files/142/Gutachten_JGG_Heinz_insg_01.pdf (Abfrage: 26.06.2024).

- Heinz, Wolfgang (2020): Evidenzbasierte Kriminalpolitik. Valide und aussagekräftige statistische Erfassung von Kriminalität und Kriminalitätskontrolle. Eine notwendige Bedingung für evidenzbasierte Kriminalpolitik. In: *Neue Kriminalpolitik* 32, H. 1, S. 3–23.
- Heinz, Wolfgang (2021): 57 Jahre Bewährungshilfe im Spiegel der Bewährungshilfestatistik. Ein Überblick über die Entwicklung von 1963 bis 2019 im frühen Bundesgebiet. [https://www.jura.uni-konstanz.de/typo3temp/secure_downloads/97549/0/8b6987648c317fba04548ebd689a44b2425d36aa/Heinz2021-57 JahreBewaehrungshilfe.pdf](https://www.jura.uni-konstanz.de/typo3temp/secure_downloads/97549/0/8b6987648c317fba04548ebd689a44b2425d36aa/Heinz2021-57%20JahreBewaehrungshilfe.pdf) (Abfrage: 26.06.2024).
- Heppchen, Selina (2019): ‚Das ist mein Entschluss‘. Autonomie und Selbstwirksamkeitserfahrungen im Jugendstrafverfahren. Zur Personifizierung sozialer Probleme. In: Negal, Dörte (Hrsg.): *Die Problematisierung sozialer Gruppen in Staat und Gesellschaft*. Wiesbaden: Springer, S. 217–236.
- Hering, Eike (1993): *Mechanismen justizieller Eskalation im Jugendstrafverfahren*. Pfaffenweiler: Centaurus.
- Hester, Stephen/Eglin, Peter (1997): *Culture in Action. Studies in Membership Categorization Analysis*. Maryland: University Press of America.
- Hirschi, Travis (1969): *Causes of Delinquency*. Berkeley, Los Angeles und London: University of California Press.
- Hofinger, Veronika (2012): *Desistance from Crime – Eine Literaturstudie*. 1. Teilbericht zur Evaluation der Haftentlassenenhilfe. https://www.uibk.ac.at/irks/publikationen/2020/pdf/desistance_literaturbericht.pdf (Abfrage: 26.06.2024).
- Horneberg, Georg/von Manteuffel, Angela/Schween, Stefanie (2014): Projekt Chance in Creglingen-Frauental. In: Rössner, Dieter/Wulf, Rüdiger (Hrsg.): *Wahr.Haft.Leben. 10 Jahre Jugendstrafvollzug in freien Formen*. https://publikationen.uni-tuebingen.de/xmlui/bitstream/handle/10900/43773/pdf/Band_27_Roessner_Wulf.pdf?sequence=1&isAllowed=y (Abfrage: 26.06.2024), S. 123–136.
- Hosser, Daniela (2007): Jugendstrafvollzug und die Folgen. In: Dölling, Dieter (Hrsg.): *Wohin entwickelt sich der Jugendstrafvollzug*. Heidelberg: Eigenverlag der Landesgruppe Baden-Württemberg, S. 7–17.
- Housley, William/Fitzgerald, Richard (2009): Membership categorization, culture and norms in action. In: *Discourse and Society* 20, H. 3, S. 345–362.
- Housley, William/Fitzgerald, Richard (2015): Introduction to Membership Categorisation Analysis. In: Fitzgerald, Richard/Housley, William (Hrsg.): *Advances on Membership Categorisation Analysis*. London: Sage Publications, S. 1–22.
- Hörnle, Tatjana (2014): Grenzen der Individualisierung von Schuldurteilen. In: Hefendehl, Roland et al. (Hrsg.): *Streitbare Strafrechtswissenschaft – Festschrift für Bernd Schünemann zum 70. Geburtstag am 1. November 2014*. Berlin: De Gruyter, S. 93–106.
- Jayyusi, Lena (1984): *Categorization and the Moral Order*. London: Routledge.
- Jayyusi, Lena (1991): Values and moral judgement. Communicative praxis as a moral order. In: But-ton, Graham (Hrsg.): *Ethnomethodology and the human sciences*. New York: Cambridge University Press, S. 227–270.
- Jehle, Jörg-Martin/Albrecht, Hans-Jörg/Hohmann-Fricke, Sabine/Carina, Tetel (2020): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2013 bis 2016 und 2004 bis 2016. https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Fachpublikationen/2021_Rueckfallstatistik.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (Abfrage: 26.06.2024).
- Jeroma, Axel (2015): Jugendstrafvollzug in freier Form. Opfer und Täter begegnen sich. In: *Informationsdienst Straffälligenhilfe* 23, H. 3, S. 27–29.
- Johnson, Robert (2005): Brave new Prisons: The growing social Isolation of modern penal Institutions. In: Liebling, Alison/Maruna, Shadd (Hrsg.): *The Effects of Imprisonment*. London: Routledge, S. 255–284.

- Jung-Silberreis, Hadmut Birgit (2014): Kommentierung zum Jugendstrafvollzugsrecht. In: Meier, Bernd-Dieter/Rössner, Dieter/Trüg, Gerson/Wulf, Rüdiger (Hrsg.): Jugendgerichtsgesetz. Handkommentar. 2. Auflage. Baden-Baden: Nomos, S. 959–1017.
- Justizministerium Nordrhein-Westfalen (2012): Leitlinien für den Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen. https://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/Justizvollzug/justizvollzug1/leitlinien/Leitlinien_Strafvollzug.pdf (Abfrage: 23.05.2021).
- Kamann, Ulrich (2009): Vollstreckung und Vollzug der Jugendstrafe. Verteidigung und Rechtsschutz. Münster: ZAP.
- Karl, Ute (2011): Gender als interdependenter Kategorisierungsprozess in Gesprächen im Jobcenter im Bereich der Unter 25-Jährigen. In: Kleinsau, Elke/Maurer, Susanne/Messerschmidt, Astrid (Hrsg.): Ambivalente Erfahrungen – (Re-)Politisierung der Geschlechter. Opladen und Farmington Hills: Budrich UniPress Ltd, S. 221–238.
- Kelle, Udo (2003): Die Entwicklung kausaler Hypothesen in der qualitativen Sozialforschung. Methodologische Überlegungen zu einem häufig vernachlässigten Aspekt qualitativer Theorie- und Typenbildung. In: Zentralblatt für Didaktik der Mathematik 35, H. 6, S. 232–246.
- Kerner, Hans-Jürgen/Stelzel, Katharina/Eikens, Anke/Coester, Marc (2017): Legalbewährung und Rückfälligkeit junger Gefangener nach der Entlassung. Eine empirische Studie am Beispiel des Jugendstrafvollzugs Hessen, Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006. <https://publikationen.uni-tuebingen.de/xmlui/bitstream/handle/10900/79337/T%C3%BCKrim%20Band%2040.pdf?sequence=1&isAllowed=y> (Abfrage: 26.06.2024).
- Kielblock, Stephan (2013): Das Problemzentrierte Interview. In: Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation 33, H. 4, S. 439–448.
- Kinzig, Jörg (2019): Strafvollzugsforschung und Kriminologische Dienste: Hand in Hand? In: Neue Kriminalpolitik 31, H. 4, S. 410–413.
- Klomann, Verena (2013): Zum Stand der Profession Soziale Arbeit. Empirische Studie zur Präsenz reflexiver Professionalität in den sozialen Diensten der Jugendämter im Rheinland. https://pub.uni-bielefeld.de/download/2656940/2656941/Klomann_Verena_Dissertation.pdf (Abfrage: 26.06.2024).
- Koehler, Johann A./Lösel, Friedrich/Akoensi, Thomas D./Humphreys, David, K. (2013): A systematic review and meta-analysis on the effects of young offender treatment programs in Europe. In: Journal of Experimental Criminology 9, H. 1, S. 19–43.
- Kofler, Alexandra (2011): Erzählte Identität(en)? Konstruktion narrativer Identität in Selbsterzählungen über Liebe. <https://theses.univie.ac.at/detail/12287#> (Abfrage 27.06.2024).
- Koller, Hans-Christoph (2008): Grundbegriffe, Theorien und Methoden der Erziehungswissenschaft. Eine Einführung. 3. Auflage. Stuttgart: Kohlhammer.
- Komter, Martha (2012): The Career of a suspect's statement: Talk, text, context. In: Discourse Studies 14, H. 6, S. 731–752.
- Komter, Martha (2013): Conversation analysis in the courtroom. In: Sidnell, Jack/Stivers, Tanya (Hrsg.): The Handbook of Conversation Analysis. Malden: Wiley-Blackwell, S. 612–629.
- Komter, Martha (2020): Practical Narratives in the Criminal Law Process: The Suspect's Statement. In: Althoff, Martina/Dollinger, Bernd/Schmidt, Holger (Hrsg.): Conflicting Narratives of Crime and Punishment. Cham: Palgrave Macmillan, S. 219–236.
- Kolanoski, Martina (2015): Die Kategorie der Zivilpersonen in der Rechtspraxis. Eine Fallstudie zur prozessualen Mitgliedschaftskategorisierungsanalyse (MCA). In: Zeitschrift für Rechtssoziologie 35, H. 2, S. 245–270.
- Köbel, Ralf (2019): Freie Forschung im Justizvollzug als Gemeinwohlbelang? In: Neue Kriminalpolitik 31, H. 4, S. 433–440.
- Köbel, Ralf (2022): ‚Erziehung‘ als objektive Sinnstruktur im Textkorpus des JGG. In: ZJJ. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 33, H. 4, S. 252–257.

- König, Katharina (2014): Spracheinstellungen und Identitätskonstruktionen. Eine gesprächsanalytische Untersuchung sprachbiographischer Interviews mit Deutsch-Vietnamesen. Berlin: De Gruyter.
- Kunz, Karl-Ludwig (2020): Unentdeckte Straftaten aus konstruktivistischer Sicht – ein Beitrag zum Verständnis des Dunkelfeldes. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 103, H. 2, S. 150–157.
- Kurz, Andrea/Stockhammer, Constanze/Fuchs, Susanne/Meinhard, Dieter (2007): Das problemzentrierte Interview. In: Buber, Renate/Holzmüller, Hartmut (Hrsg.): Qualitative Marktforschung. Konzepte, Methoden, Analysen. Wiesbaden: Gabler, S. 463–476.
- Kurzberg, Benjamin (2009): Jugendstrafe aufgrund schwerer Kriminalität. Eine Untersuchung zur Strafzumessung bei Jugendlichen, Heranwachsenden und jungen Erwachsenen im Hinblick auf den Erziehungsgedanken im Jugendstrafrecht. Berlin: Duncker & Humblot.
- Kühnel, Steffen/Dingelstedt, André (2019): Kausalität. Baur, Nina/Blasius, Jörg (Hrsg.): Methoden der empirischen Sozialforschung. Wiesbaden: Springer, S. 1401–1413.
- Krüger, Julian (2011): Systeme und Konzepte des progressiven Strafvollzugs. Baden-Baden: Nomos.
- Lamnek, Siegfried/Krell, Claudia (2016): Qualitative Sozialforschung. 6., überarbeitete Auflage. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Landesregierung Baden-Württemberg (2007): Landtagsdrucksache 14/1240. Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe in Baden-Württemberg (Jugendstrafvollzugsgesetz – JStVollzG). <http://suche.landtag-bw.de/redirect.itl?wp=14&drs=1240> (Abfrage: 06.07.2024).
- Landesregierung Baden-Württemberg (2009): Landtagsdrucksache 14/5012. Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Justizvollzug. https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP14/Drucksachen/5000/14_5012_D.pdf (Abfrage: 06.07.2024).
- Landesregierung Nordrhein-Westfalen (2022): Zukunftsvertrag für Nordrhein-Westfalen. https://gruene-nrw.de/dateien/Zukunftsvertrag_CDU-GRUeNe_Vorder-und-Rueckseite.pdf (Abfrage: 06.07.2024).
- Langan, Patrick A./Levin, David J. (2002): Recidivism of Prisoners Released in 1994. In: Bureau of Justice Statistics. Special Report. <https://bjs.ojp.gov/content/pub/pdf/rpr94.pdf> (Abfrage: 06.07.2024).
- Langer, Janet/Link, Pierre-Carl/Fickler-Stang, Ulrike/Zimmermann, David (2021): Perspektiven von Bediensteten des Jugendstrafvollzugs auf pädagogische Beziehung. Tiefenhermeneutische Einsichten aus einer qualitativ-empirischen Studie. In: Emotionale und soziale Entwicklung in der Pädagogik der Erziehungshilfe und bei Verhaltensstörungen 3, H. 3, S. 14–28.
- Laubenthal, Klaus/Baier, Helmut (2006): Jugendstrafrecht. Berlin und Heidelberg: Springer.
- Laubenthal, Klaus (2008): Strafvollzug. 5. Auflage. Berlin und Heidelberg: Springer.
- Laue, Christian (2014): Kommentierung des § 17 des Jugendgerichtsgesetzes. In: Meier, Bernd Dieter/Rössner, Dieter/Trüg, Gerson/Wulf, Rüdiger (Hrsg.): Jugendgerichtsgesetz. Handkommentar. 2. Auflage. Baden-Baden: Nomos, S. 222–252.
- LeBel, Thomas P./Maruna, Shadd (2012): Life on the Outside: Transitioning from Prison to the Community. In: Petersilia, Joan/Reitz, Kevin (Hrsg.): The Oxford Handbook of Sentencing and Correction. Oxford: Oxford University Press, S. 657–683.
- Lennartz, Oliver (2016): Erziehung durch Jugendschöffen? Eine empirische Untersuchung zur Funktion und Stellung der Jugendschöffen im Jugendgerichtsverfahren. Baden-Baden: Nomos.
- Lepper, Georgia (2000): Categories in Text and Talk. A Practical Introduction to Categorization Analysis. London: Sage Publications.
- Leudar, Ivan/Marsland, Victoria/Nekvapil, Jiri (2004): On membership categorization. ‚us‘, ‚them‘ and ‚doing violence‘ in political discourse. In: Discourse and Society 15, H. 2–3, S. 243–266.
- Liem, Marieke/Richardson, Nicholas J. (2014): The Role of Transformation Narratives in Desistance among released Lifers. In: Criminal Justice and Behavior 41, H. 1, S. 1–21.

- Lindemann, Michael (2017): Kommentierung Teil II § 2 Landesrecht. In: Feest, Johannes/Lesting, Wolfgang/Lindemann, Michael (Hrsg.): Strafvollzugsgesetze. Alternativkommentar Strafvollzugsgesetz. 7. Auflage. Köln: Carl Heymanns, S. 17–36.
- Lindrath, Anja (2010): Jugendstrafvollzug in freien Formen. Rechtsgrundlagen und Erziehungsstandards. Münster: Lit.
- Lipsey, Mark W. (2009): The Primary Factors that Characterize Effective Interventions with Juvenile Offenders: A Meta-Analytic Overview. In: *Victims and Offenders* 4, H. 4, S. 124–147.
- Lucius-Hoene, Gabriele/Deppermann, Arnulf (2004): Narrative Identität und Positionierung. In: *Online-Zeitschrift zur verbalen Interaktion*. 5, H. 1, S. 166–183.
- Lucius-Hoene, Gabriele/Scheidt, Carl Eduard (2017): Bewältigen von Erlebnissen. In: Martínez, Matías (Hrsg.): *Erzählen. Ein interdisziplinäres Handbuch*. Stuttgart: J. B. Metzler, S. 235–242.
- Lynstad, Torkild Hovde/Skardhamar, Torbjørn (2010): Does research on marriage and crime have policy implications? In: *European Journal of Criminology* 7, H. 3, S. 235–238.
- Maelicke, Bernd (2020): Komplexe Leistung Resozialisierung und Systemischer Wandel. In: Maelicke, Bernd/Wein, Christopher (Hrsg.): *Resozialisierung und Systemischer Wandel*. Baden-Baden: Nomos, S. 27–56.
- Maruna, Shadd (1999): Desistance and Development: The Psychological Process of „going straight“. In: *British Society of Criminology Conferences. Selected Proceedings 2*, <https://britsoccrim.org/volume2/003.pdf> (28.06.2024).
- Maruna, Shadd (2001): *Making Good. How ex-convicts reform and rebuild their lives*. Washington D. C.: American Psychological Association.
- Maruna, Shadd/Immarigeon, Russ/LeBel, Thomas P. (2004): Ex-offender reintegration: theory and practice. In: Maruna, Shadd/Immarigeon, Russ (Hrsg.): *After Crime and Punishment. Pathways to offender reintegration*. London und New York: Routledge, S. 3–26.
- Maruna, Shadd/Porter, Louise/Carvalho, Irene (2004): The Liverpool Desistance Study and probation practice: Opening the dialogue. In: *The Journal of Community and Criminal Justice* 51, H. 3, S. 221–232.
- Maruna, Shadd (2017): Qualitative Research, Theory Development, and Evidence-Based Corrections: Can Success Stories be „Evidence“? In: Miller, Jody/Palacios, Wilson R. (Hrsg.): *Qualitative Research in Criminology*. New York: Routledge, S. 311–337.
- Martikainen, Jari (2022): Membership categorization analysis as means of studying person perception. In: *Qualitative Research in Psychology* 19, H. 3, S. 703–721.
- Martínez, Matías (2017): Erklären. In: Martínez, Matías (Hrsg.): *Erzählen. Ein interdisziplinäres Handbuch*. Stuttgart: J. B. Metzler, S. 250–257.
- Martinson, Robert (1974): What works? Questions and Answers about Prison Reform. In: *The Public Interest* 9, H. 1, S. 22–54.
- Martinson, Robert (2015): What works? Questions and Answers about Prison Reform. In: Latessa, Edward/Holsinger, Alexander (Hrsg.): *Correctional Contexts. Contemporary and Classical Readings*. Oxford: Oxford University Press, S. 204–223.
- McNeill, Fergus (2006): A desistance paradigm for offender management. In: *Criminology and Criminal Justice* 6, H. 1, S. 39–62.
- Meier, Bernd-Dieter (2005): Die präventive Wirkung der jugendstrafrechtlichen Sanktionen. In: Dölling, Dieter (Hrsg.): *Prävention von Jugendkriminalität*. Heidelberg: Landesgruppe Baden-Württemberg in der DVJJ, S. 77–99.
- Meier, Bernd-Dieter (2009): *Strafrechtliche Sanktionen*. 3., aktualisierte Auflage. Berlin und Heidelberg: Springer.
- Meier, Bernd-Dieter/Rössner, Dieter/Schöch, Heinz (2007): *Jugendstrafrecht*. 2., überarbeitete Auflage. München: C. H. Beck.
- Merckle, Tobias (2007): Jugendstrafvollzug in freien Formen am Beispiel vom Seehaus Leonberg. In: *Form Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 56, H. 6, S. 271–274.

- Merckle, Tobias (2020): Komplexleistung Resozialisierung im Jugendstrafvollzug in freien Formen. In: Maelicke, Bernd/Wein, Christopher (Hrsg.): Resozialisierung und Systemischer Wandel. Baden-Baden: Nomos, S. 241–252.
- Messmer, Heinz/Hitzler, Sarah (2007): Die soziale Produktion von Klienten. Hilfeplangespräche in der Kinder- und Jugendhilfe. In: Ludwig-Mayerhofer Wolfgang/Behrend Olaf/Sondermann, Ariadne (Hrsg.): Fallverstehen und Deutungsmacht: Akteure der Sozialverwaltung und ihre Klienten. Wiesbaden: Barbara Budrich, S. 41–74.
- Mierendorff, Johanna (2013): Normierungsprozesse von Kindheit im Wohlfahrtsstaat. Das Beispiel der Regulierung der Bedingungen der frühen Kindheit. In: Kelle, Helga/Mierendorff, Johanna (Hrsg.): Normierung und Normalisierung der Kindheit. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 38–57.
- Modrow-Thiel, Brita (1993): Qualitative Interviews. Vorgehen und Probleme. In: German Journal of Human Resource Management 7, H. 1, S. 129–136.
- Moffitt, Terrie E. (1993): Adolescence-limited an Life-Course-Persistent Antisocial Behavior: A Developmental Taxonomy. In: Psychological Review 100, H. 3, S. 674–701.
- Mondana, Lorenza (2013): The Conversation Analytic Approach to Data Collection. In: Sidnell, Jack/Stivers, Tanya (Hrsg.): The Handbook of Conversation Analysis. Hoboken: Wiley-Blackwell, S. 32–56.
- Morié, Rolf A. (2004): Der Jugendhof Seehaus bei Leonberg. Ein Modellprojekt für straffällige Jugendliche in freien Formen. In: Info-Heft. Jahrestagung 2004 der Landesgruppe Baden-Württemberg der DVJJ, S. 97–111.
- Mühlfeld, Claus/Windolf, Paul/Lampert, Norbert/Krüger, Heidi (1981): Auswertungsprobleme offener Interviews 32, H. 3, S. 325–352.
- Müller, Siegfried (2001): Erziehen – Helfen – Strafen. Das Spannungsverhältnis von Hilfe und Kontrolle in der Sozialen Arbeit. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Negnal, Dörte (2019): Unter dem Radar agieren. Sicherungsstrategien für den unfreiwilligen Lebensort Jugendstrafvollzug. In: Sozial Extra. Extrablatt: Unfreiwillige Lebensorte 43, H. 5, S. 308–312.
- Negnal, Dörte/Bruhn, Henrike (2022): Subjektzentrierung als Kriminalpolitik – mit Desistance zu mehr Abolitionismus? In: Kriminologisches Journal 54, H. 3, S. 227–234.
- Nekvapil, Jiri/Leudar, Ivan (2002): On Dialogical Networks. Arguments about the Migration Law in Czech Mass Media in 1993. In: Hester, Stephen/Housley, William (Hrsg.): Language, Interaction and National Identity. Burlington: Ashgate Publishing Company, S. 61–101.
- Nugent, Briege/Schinkel, Marguerite (2016): The pains of desistance. In: Criminology and Criminal Justice 16, H. 5, S. 568–584.
- Obergfell-Fuchs, Joachim (2016): Fachtag Straffälligenhilfe und Strafvollzug. <https://seehaus-ev.de/bildungszentrum-justizvollzug> (Abfrage: 06.07.2024).
- O'Connor, Patricia E. (1995): Speaking of Crime: „I don't know what made me do it“. In: Discourse and Society 6, H. 3, S. 429–456.
- O'Connor, Patricia E. (2000): Speaking of Crime. Narratives of Prisoners. Lincoln und London: University of Nebraska Press.
- Ohlemacher, Thomas/Sögdig, Dennis/Höynck, Theresia/Ethé, Nicole/Welte, Götz (2001): Anti-Aggressivitäts-Training und Legalbewährung. Versuch einer Evaluation. https://tobias-lib.uni-tuebingen.de/xmlui/bitstream/handle/10900/85469/FB_83.pdf?sequence=1&isAllowed=y (Abfrage: 06.07.2024).
- Olson, Greta (2014): Narration and Narrative in Legal Discourse. In: Hühn, Peter/Meister, Christoph, Jan/Pier, John/Schmid, Wolf (Hrsg.): Handbook of Narratology. Volume 1. Berlin: Walter De Gruyter, S. 371–383.
- Ortmann, Rüdiger (2002): Sozialtherapie im Strafvollzug. Eine experimentelle Längsschnittstudie zu den Wirkungen von Strafvollzugsmaßnahmen auf Legal- und Sozialbewährung. Freiburg im Breisgau: Edition Luscrim.

- Ostendorf, Heribert (2008): Jugendstrafvollzugsrecht. Eine kommentierende Darstellung der einzelnen Jugendstrafvollzugsgesetze. Baden-Baden: Nomos.
- Ostendorf, Heribert (2011): Jugendstrafrecht. 6. Auflage. Baden-Baden: Nomos.
- Ostendorf, Heribert (2015): Die gesetzlichen Grundlagen für den Jugendstrafvollzug. Ein Überblick. In: ZJJ. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 26, H. 2, S. 112–118.
- Ostendorf, Heribert (2016): Kommentierung zu den §§ 1–32 des Jugendgerichtsgesetzes. In: Ostendorf, Heribert (Hrsg.): Jugendgerichtsgesetz. 10. Auflage. Baden-Baden: Nomos, S. 5–253.
- Ostendorf, Heribert (2017): Kommentierung des § 56 des Strafgesetzbuchs. In: Kindhäuser, Urs/Neumann, Ulfrid/Paeffgen, Hans-Ullrich (Hrsg.): Strafgesetzbuch. 5. Auflage. Baden-Baden: Nomos.
- Paternoster, Ray/Bushway, Shawn (2009): Desistance and the Feared Self: Toward an Identity Theory of Criminal Desistance. In: Journal of Criminal Law and Criminology 99, H. 4, S. 1103–1156.
- Paternoster, Ray/Kerrison, Erin/O'Connell, Daniel (2016): Desistance from Crime and Identity: An Empirical Test with Survival Time. In: Criminal Justice and Behavior 43, H. 9, S. 1204–1224.
- Petrich, Damon M./Pratt, Travis C./Jonson, Cheryl Lero/Cullen, Francis T. (2021): Custodial Sanctions and Reoffending: A Meta-Analytic Review. In: Crime and Justice 50, H.1, S. 353–424.
- Petrosino, Anthony/Turpin-Petrosino, Carolyn/Guckenberger, Sarah (2010): Formal System Processing of Juveniles: Effects on Delinquency. In: Campbell Systematic Reviews 6, H. 1, S. 1–88.
- Pffor, Klaus/Rammstedt, Beatrice (2016): Verwendung von geldwerten Belohnungen (Incentives) in persönlichen Umfragen vor dem Hintergrund sinkender Ausschöpfungsraten. In: Psychotherapie, Psychosomatik, medizinische Psychologie 66, H. 7, S. 280–282.
- Phoenix, Cassandra/Sparkes, Andrew C. (2009): Being Fred: big stories, small stories and the accomplishment of a positive ageing identity. In: Qualitative Research 9, H. 2, S. 219–236.
- Pitcher, Evelyn G./Prelinger, Ernst (1963): Children Tell Stories. An Analysis of Fantasy. New York: International Universities Press.
- Presser, Lois (2004): Violent Offenders, Moral Selves: Constructing Identities and Accounts in the Research Interview. In: Social Problems 51, H. 1, S. 82–101.
- Presser, Lois (2009): The narratives of offenders. In: Theoretical Criminology 13, H. 2, S. 177–200.
- Presser, Lois (2010): Collecting and Analyzing the Stories of Offenders. In: Journal of Criminal Justice Education 21, H. 4, S. 431–446.
- Presser, Lois (2016): Criminology and the narrative turn. In: Crime, Media, Culture 12, H. 2, S. 137–151.
- Presser, Lois/Sandberg, Sveinung (2019): Narrative Criminology as Critical Criminology. In: Critical Criminology 27, H. 1, S. 131–143.
- Przyborski, Aglaja/Wohlrab-Sahr, Monika (2014): Qualitative Sozialforschung. Ein Arbeitsbuch. 4., erweiterte Auflage. München: Oldenbourg.
- Psathas, George (1981): Ethnotheorie, Ethnomethodologie und Phänomenologie. In: Arbeitsgruppe Bielefelder Soziologen (Hrsg.): Alltagswissen, Interaktion und gesellschaftliche Wirklichkeit. Band 1 und 2. 5. Auflage. Opladen: Westdeutscher, S. 263–284.
- Psathas, George (1999): Studying the Organization in Action: Membership Categorization and Interaction Analysis. In: Human Studies 22, H. 2, S. 139–162.
- Rajal, Elke (2021): Von einer Lücke – und warum es wert wäre, sie zu schließen. ‚Asozialität‘ als vernachlässigtes Thema der historisch-politischen Bildung. In: Amesberger, Helga/Goetz, Judith/Halbmayer, Brigitte/Lange, Dirk (Hrsg.): Kontinuitäten der Stigmatisierung von ‚Asozialität‘. Perspektiven gesellschaftskritischer Politischer Bildung. Wiesbaden: Springer VS, S. 59–74.
- Ramakers, Anke/Nieuwbeerta, Paul/Wilsem, Johan van/Dirkzwager, Anja (2017): Not just any Job will do: A Study of Employment Characteristics and Recidivism Risks after Release. In: International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology 61, H. 16, S. 1795–1818.
- Rasch, Wilfried/Konrad, Norbert (2004): Forensische Psychiatrie. 3., überarbeitete und erweiterte Auflage. Stuttgart: Kohlhammer.

- Rathert, Valeska (2011): Stufenvollzug und Bonussysteme im Jugendstrafvollzug. Entwicklung, Praxis und Rahmenbedingungen. <https://media.suub.uni-bremen.de/bitstream/elib/136/1/00102014-1.pdf> (06.07.2024).
- Rätz-Heinisch, Regina/Köttig, Michaela (2010): Narration in der Jugendhilfe. In: Bock, Karin/Miethe, Ingrid (Hrsg.): Handbuch Qualitative Methoden in der Sozialen Arbeit. Opladen und Farmington Hills: Barbara Budrich, S. 422–431.
- Reckling, Peter (2014): Übergangsmanagement und Nachsorge im Strafvollzug und im Seehaus. In: Rössner, Dieter/Wulf, Rüdiger (Hrsg.): Wahr.Haft.Leben. 10 Jahre Jugendstrafvollzug in freien Formen. https://publikationen.uni-tuebingen.de/xmlui/bitstream/handle/10900/43773/pdf/Band_27_Roessner_Wulf.pdf?sequence=1&isAllowed=y (Abfrage: 26.06.2024), S. 103–113.
- Reddington, Elizabeth (2013): Membership Categorization in Action. In: *Studies in Applied Linguistics & TESOL*. New York: Columbia University Libraries, S. 21–24.
- Remschmidt, Helmut/Rössner, Dieter (2014): Kommentierung zu § 3 des Jugendgerichtsgesetzes. In: Meier, Bernd-Dieter/Rössner, Dieter/Trüg, Gerson/Wulf, Rüdiger (Hrsg.): Jugendgerichtsgesetz. Handkommentar. 2. Auflage. Baden-Baden: Nomos, S. 63–82.
- Resch, Wolfgang J. (1992): Alternativen zur Jugendstrafe in der Praxis. Ein Vergleich der bundesdeutschen Brücke-Projekte mit den niederländischen Halt-Projekten und „alternativen Sanktionen“. Bonn: Forum Verlag Godesberg.
- Rickenbrauk, Klaus (2014): „Haben Sie mich verstanden?!“ ... oder über die Pflicht, sich im Jugendstrafverfahren verständlich zu machen. In: *ZJJ. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 25, H. 3, S. 200–206.
- Rommel, Josephine/Yoon, Dahlnym/Dahle, Klaus-Peter (2020): Wer bleibt unbehandelt? Eine Untersuchung von Straftätern, deren Bewerbung zur Aufnahme in die Sozialtherapeutische Anstalt Berlin-Tegel abgelehnt wurde. In: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 103, H. 1, S. 1–14.
- Rössner, Dieter (2004): Prävention von Jugendkriminalität. Was wirkt? In: Info.-Heft. Jahrestagung 2004 der Landesgruppe Baden-Württemberg der DVJJ. Hannover: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, S. 7–24.
- Sacks, Harvey (1986): On the Analyzability of Stories by Children. In: Gumperz, John J./Hymes, Dell (Hrsg.): *Directions in Sociolinguistics. The Ethnography of Communication*. Oxford und New York: Basil Blackwell, S. 325–345.
- Sacks, Harvey (1989): Lecture Six. The M. I. R. Membership Categorization Device. In: *Human Studies* 12, H. 3–4, S. 271–281.
- Sacks, Harvey (1995): *Lectures of Conversation. Volumes I & II*. Malden und Oxford: Blackwell Publishing.
- Sampson, Robert J./Laub, John H. (1993): Turning Points in the Life Courses. Why Change Matters to the Study of Crime. In: *Criminology* 31, H. 3, S. 301–325.
- Sampson, Robert J./Laub, John H. (1995): *Crime in the Making: Pathways and Turning Points through Life*. Havard: Harvard University Press.
- Sampson, Robert J./Laub, John H. (1997): A Life-Course Theory of Cumulative Disadvantage am the Stability of Delinquency. In: Thornberry, Terence P. (Hrsg.): *Developmental Theories of Crime and Delinquency*. London und New York: Routledge, S. 133–162.
- Sampson, Robert J./Laub, John H./Wimer, Christopher (2006): Does Marriage reduce Crime? A Counterfactual Approach to within-individual causal effects. In: *Criminology* 44, H. 3, S. 465–508.
- Sampson, Robert J./Laub, John H. (2011): A General Age-Graded Theory of Crime: Lessons Learned and the Future of Life-Course Criminology. In: Farrington, David P. (Hrsg.): *Integrated Developmental & Life-Course Theories of Offending. Volume 14*. London und New York: Routledge, S. 165–182.
- Scheffler, Thomas (2021): Kritische Ethnomethodologie. Eine Skizze. In: Bergmann, Jörg R./Meyer, Christian (Hrsg.): *Ethnomethodologie reloaded*. Bielefeld: Transcript, S. 387–404.

- Schegloff, Emanuel A. (2006): A tutorial on membership categorization. In: *Journal of Pragmatics* 39, H. 3, S. 462–481.
- Scherr, Albert (2007): Jugendhilfe, die bessere Form des Strafvollzugs? Chancen und Risiken. In: Nickolai, Werner/Wichmann, Cornelius. (Hrsg.): *Jugendhilfe und Justiz. Gesucht: Bessere Antworten auf Jugendkriminalität*. Freiburg im Breisgau: Lambertus, S. 68–83.
- Scherr, Albert (2015): Professionalisierung im Kontext von Hilfe und Kontrolle. Der Fall der Jugendgerichtshilfe. In: Becker-Lenz, Roland/Busse, Stefan/Ehlert, Gudrun/Müller-Hermann, Silke (Hrsg.): *Bedrohte Professionalität. Einschränkungen und aktuelle Herausforderungen für die Soziale Arbeit*. Heidelberg: Springer, S. 165–187.
- Schiek, Daniela (2018): Qualitative Verfahren und die Untersuchung sozialer Benachteiligung. In: Behrmann, Laura/Eckert, Falk/Gefken, Andreas/Berger, Peter A. (Hrsg.): *„Doing Inequality“ Prozesse sozialer Ungleichheit im Blick qualitativer Sozialforschung*. Wiesbaden: Springer VS, S. 35–58.
- Schlüchter, Ellen (1994): *Plädoyer für den Erziehungsgedanken*. Berlin und New York: Walter de Gruyter.
- Schmidt, Alexander F. (2019): Ein kritischer Vergleich des Risk-Need-Responsivity Ansatzes und des Good Lives Modells zur Straftäterrehabilitation. In: *Bewährungshilfe* 66, H. 3, S. 211–223.
- Schmidt, Holger (2019): *Ungerechtigkeit im Jugendstrafvollzug. Biographische Erkundungen einer sozialmoralischen Gefühlsregung*. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Schmidt, Siegfried J. (2008): Telling Stories about Storytelling. In: *Erzählen – Reflexionen im Zeitalter der Digitalisierung*. Innsbruck: Innsbruck University Press, S. 17–28.
- Schneider, Hans Joachim (2008): Die Renaissance der Freiheitsstrafe. Straftaft in Europa, Nordamerika und Japan. In: Schneider, Hendrik/Kahlo, Michael/Kluszczewski, Diethelm/Schumann, Heribert (Hrsg.): *Festschrift für Manfred Seebode zum 70. Geburtstag am 15. September 2008*. Berlin: De Gruyter, S. 525–549.
- Schultz, Ulrike (2014): „Was habe ich eigentlich gekriegt?“ Kommunikation mit jungen Menschen im Jugendstrafverfahren. In: *ZJJ. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 25, H. 3, S. 206–212.
- Schumann, Karl F. (1995): Schutz der Allgemeinheit vor rückfallträchtigen Tätern durch „selective incapacitation“ – eine Skizze zur Subversität eines Strafprinzips. *Kritische Justiz. Vierteljahrschrift für Recht und Politik* 28, H. 1, S. 88–96.
- Schumann, Karl, F. (2021): *Experimente contra Kriminalität. 14 wissenschaftliche Experimente*. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Schütrumpf, Matthias (2022): § 52. Jugendstrafverfahren. In: Widmeier, Gunter/Müller, Eckhart/Schlothauer, Reinhold/Knauer, Christoph/Schütrumpf, Matthias (Hrsg.): *Münchener Anwaltsbuch Strafverteidigung*. München: C. H. Beck, S. 2256–2322.
- Schwind, Hans-Dieter (2010): *Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen*. 20., neu bearbeitete und erweiterte Auflage. Heidelberg: Kriminalistik.
- Scott, Marvin B./Lyman, Stanford M. (1968): Accounts. In: *American Sociological Review* 33, H. 1, S. 46–62.
- Sexton, Lori (2015): Penal subjectivities. Developing a theoretical framework for penal consciousness. In: *Punishment & Society* 17, H. 1, S. 114–136.
- Sherman, Lawrence W. (1993): Defiance, Deterrence and Irrelevance: A Theory of the Criminal Sanction. In: *Journal of Research in Crime and Delinquency* 30, H. 4, S. 445–473.
- Sherman, Lawrence W./Gottfredson, Denise C./MacKenzie, Doris L./Eck, John/Reuter, Peter/Bushway, Shawn D. (1997): *Preventing Crime. What Works, What Doesn't, What's Promising*. <https://www.ojp.gov/pdffiles1/Digitization/165366NCJRS.pdf> (Abfrage: 06.07.2024).
- Sherman, Lawrence W./Gottfredson, Denise C./MacKenzie, Doris L./Eck, John/Reuter, Peter/Bushway, Shawn D. (1998): *Preventing Crime. What Works, What Doesn't, What's Promising*. In: *National Institut of Justice. Research in Brief*. <https://www.ojp.gov/pdffiles1/171676.pdf> (Abfrage: 06.07.2024).

- Sherman, Lawrence W./Farrington, David P./Welsh, Brandon C./MacKenzie, Doris L. (2002): Preventing Crime. In: Sherman, Lawrence W./Farrington, David P./Welsh, Brandon C./MacKenzie, Doris L. (Hrsg.): Evidence-based Crime Prevention. London und New York: Routledge, S. 1–12.
- Skardhamar, Torbjørn/Savolainen, Jukka/Lyngstad, Torkild Hovde (2015): Does Marriage Reduce Crime? In: Crime and Justice 44, H. 2, S. 385–446.
- Sonnen, Bernd-Rüdeger (2015): Kommentierung zu den §§ 1–8 der Jugendstrafvollzugsgesetze. In: Diemer, Herbert/Schatz, Holger/Sonnen, Bernd-Rüdeger (Hrsg.): Jugendgerichtsgesetz mit Jugendstrafvollzugsgesetzen. 7., neu bearbeitete Auflage. Heidelberg: C. F. Müller, S. 856–879.
- Stegmüller, Wolfgang (1983): Band I Erklärung. Begründung. Kausalität. Kausalitätsprobleme, Determinismus und Indeterminismus. Ursachen und Inus-Bedingungen. Probabilistische Theorie und Kausalität. Wiesbaden: Springer.
- Stelly, Wolfgang/Thomas, Jürgen (2004): Wege aus schwerer Kriminalität. Eine qualitative Studie zu Hintergründen und Bedingungen einer erfolgreichen Reintegration von mehrfach auffälligen Jungtättern. <https://publikationen.uni-tuebingen.de/xmlui/bitstream/handle/10900/43703/pdf/Wegegesamt.pdf?sequence=1&isAllowed=y> (Abfrage: 06.07.2024).
- Stelly, Wolfgang (2014): Die bessere Alternative zum geschlossenen Regelvollzug? 10 Jahre Jugendstrafvollzug in freien Formen. In: ZfJ. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 25, H. 3, S. 257–262.
- Stehr, Johannes (2013): Normalität und Abweichung. In: Scherr, Albert (Hrsg.): Soziologische Basics. Eine Einführung für pädagogische und soziale Berufe. 2., erweiterte und aktualisierte Auflage. Wiesbaden: Springer, S. 191–198.
- Stivers, Tanya/Sidnell, Jack (2013): Introduction. In: Sidnell, Jack/Stivers, Tanya (Hrsg.): The Handbook of Conversation Analysis. Hoboken: Wiley-Blackwell, S. 1–8.
- Stokoe, Elizabeth (2012): Moving forward with membership categorization analysis: Methods for systematic analysis. In: Discourse Studies 14, H. 3, S. 277–303.
- Straub, Jürgen (2010): Erzähltheorie/Narration. In: Mey, Günter/Mruck, Katja (Hrsg.): Handbuch Qualitative Forschung in der Psychologie. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 136–150.
- Streng, Franz (2007): Sanktionsauswahl und Strafzumessung im Jugendstrafrecht. Ergebnisse einer empirischen Studie. In: Schöch, Heinz/Dölling, Dieter/Helgerth, Roland/König, Peter (Hrsg.): Recht gestalten – dem Recht dienen. Festschrift für Reinhard Böttcher zum 70. Geburtstag am 29. Juli 2007. Berlin: Walter de Gruyter, S. 431–462.
- Streng, Franz (2008/2016): Jugendstrafrecht. 2./4. Auflage. Heidelberg: C. F. Müller.
- Strunk, Andreas/Strunk, Ursula/Teubl, Alexander (2011): Evaluation der Nachsorge im Jugendprojekt Chance. Endbericht. https://projekt-chance.de/wp-content/uploads/2021/10/endbericht_evaluation_der_nachsorge_gisa_mbh_sept_2011.pdf (Abfrage: 06.07.2024).
- Strübing, Jörg/Hirschauer, Stefan/Ayaß, Ruth/Krähnke, Uwe/Scheffer, Thomas (2018): Gütekriterien qualitativer Sozialforschung. Ein Diskussionsanstoß. In: Zeitschrift für Soziologie 47, H. 2, S. 83–100.
- Suhling, Stefan (2018): Strafvollzug. In: Walsh, Maria/Pniewski, Benjamin/Kober, Marcus/Armbrorst, Andreas (Hrsg.): Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland. Ein Leitfaden für Politik und Praxis. Wiesbaden: Springer, S. 557–582.
- Sykes, Gresham/Matza, David (1957): Techniques of Neutralization: A Theory of Delinquency. In: American Sociological Review 22, H. 6, S. 664–670.
- Sykes, Gresham (1958/2007): The Society of Captives. A Study of a Maximum Security Prison. Princeton: Princeton University Press.
- Theobald, Delphine/Farrington, David P. (2009): Effects of getting married on offending: Results from a prospective longitudinal survey of males. In: European Journal of Criminology 6, H. 6, S. 496–516.

- Theobald, Delphine/Farrington, David P. (2010): Should policy implications be drawn from research on the effects of getting married on offending? A response to Lyngstad and Skardhamar. In: *European Journal of Criminology* 7, H. 3, S. 239–247.
- Tilley, Nick (1999): Evaluation and evidence-(mis)led policy. In: *Evaluation Journal of Australasia* 11, H. 2, S. 48–63.
- Trapper, Thomas (2004): Das „Projekt Chance“ in Creglingen-Frauental. In: Info.-Heft. Jahrestagung 2004 der Landesgruppe Baden-Württemberg der DVJJ. Hannover: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, S. 81–95.
- Trapper, Thomas (2014): Positive Gruppenkultur in stationären Einrichtungen für straffällig gewordene Jugendliche. In: Rössner, Dieter/Wulf, Rüdiger (Hrsg.): *Wahr.Haft.Leben. 10 Jahre Jugendstrafvollzug in freien Formen*. https://publikationen.uni-tuebingen.de/xmlui/bitstream/handle/10900/43773/pdf/Band_27_Roessner_Wulf.pdf?sequence=1&isAllowed=y (Abfrage: 28.06.2024), S. 43–53.
- Trenczek, Thomas (2009): Resozialisierung jugendlicher und heranwachsender Straftäter. In: Cornel, Heinz/Kawamura-Reindl, Gabriele/Maelicke, Bernd/Sonnen, Bernd Rüdiger (Hrsg.): *Resozialisierung. Handbuch*. 3. Auflage. Baden-Baden: Nomos, S. 102–147.
- Trenczek, Thomas (2018): Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren. Jugend(gerichts)hilfe. In: Dollinger, Bernd/Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): *Handbuch Jugendkriminalität. Interdisziplinäre Perspektiven*. Wiesbaden: Springer VS, S. 411–426.
- Trenczek, Thomas (2018): Grundlagen der Rechtsanwendung. In: Trenczek, Thomas/Tammen, Britta/Behlert, Wolfgang/von Boetticher, Arne (Hrsg.): *Grundzüge des Rechts. Studienbuch für soziale Berufe*. 5., vollständig überarbeitete Auflage. München: Ernst Reinhardt, S. 134–160.
- Tyler, Tom R. (2006): *Why People obey the Law*. Princeton und Oxford: Princeton University Press.
- Varga, Vesna/Munsch, Chantal (2014): Kontextspezifische Positionierungen. Darstellung des Forschungszugangs und einer Analysestrategie am Fallbeispiel einer Lehrkraft „mit Migrationshintergrund“. In: *Forum Qualitative Sozialforschung* 15, H. 3, <https://www.qualitative-research.net/index.php/fqs/article/view/2071/3683> (Abfrage: 06.07.2024).
- Veysey, Bonita M./Martinez, Damian J./Christian, Johnna (2013): „Getting Out“: A Summary of Qualitative Research on Desistance Across the Life Course. In: Gibson, Chris/Krohn, Marvin (Hrsg.): *Handbook of Life-Course Criminology*. New York: Springer, S. 233–260.
- Villeneuve, Marie-Pierre/F.-Dufour, Isabelle/Farrall, Stephan (2021): Assisted Desistance in Formal Settings: A Scoping Review. In: *The Howard Journal of Crime and Justice* 60, H. 1, S. 75–100.
- Villetaz, Patrice/Killias, Martin/Zoder, Isabell (2006): The Effects on Re-offending of Custodial vs. Non-custodial Sanctions: A Systematic Review of the State of Knowledge. In: *Campbell Systematic Reviews* 2, H. 1, S. 1–64.
- Villetaz, Patrice/Gillieron, Gwladys/Killias, Martin (2015): The Effects on Re-offending of Custodial vs. Non-custodial Sanctions: An updated Systematic Review of the State of Knowledge. In: *Campbell Systematic Reviews* 11, H. 1, S. 1–92.
- Vom Lehn, Dirk (2021): Garfinkel und Interaktion In: Bergmann, Jörg R./Meyer, Christian (Hrsg.): *Ethnomethodologie reloaded. Neue Werkinterpretationen und Theoriebeiträge zu Harold Garfinkels Programm*. Bielefeld: Transcript, S. 295–314.
- Von Engelhardt, Michael (2011): Narration, Biographie, Identität. Möglichkeiten und Grenzen des lebensgeschichtlichen Erzählens. In: Hartung, Olaf/Steininger, Ivo/Fuchs, Thorsten (Hrsg.): *Lernen und Erzählen*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 39–60.
- Wagner, Uta (2019): Übergänge hinter Gittern. Übergangserfahrungen junger Menschen von Haft in Freiheit im Spiegel institutioneller Bedingungen. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Walkenhorst, Philipp (2014): Perspektiven pädagogischen Handelns im Jugendstrafvollzug in freien Formen. Gemeinsamkeiten eines tragfähigen Erziehungsverständnisses zwischen Jugendhilfe und Justiz. In: Rössner, Dieter/Wulf, Rüdiger (Hrsg.): *Wahr.Haft.Leben. 10 Jahre Jugendstrafvollzug in freien Formen*. <https://publikationen.uni-tuebingen.de/xmlui/bitstream/handle/>

10900/43773/pdf/Band_27_Roessner_Wulf.pdf?sequence=1&isAllowed=y (Abfrage: 06.07.2024), S. 27–42.

- Walkenhorst, Philipp/Fehrmann, Sarah (2018): Jugendarrest, Jugendstrafvollzug und Jugenduntersuchungshaft: Grundlegungen – Wirkungen – Perspektiven. In: Maelicke, Bernd/Suhling, Stefan (Hrsg.): Das Gefängnis auf dem Prüfstand. Zustand und Zukunft des Strafvollzugs. Wiesbaden: Springer, S. 265–311.
- Walsh, Maria (2020): Evidenzorientierung in der deutschen Kriminalprävention und -politik. In: Neue Kriminalpolitik 32, H. 1, S. 24–33.
- Walter, Joachim (2004): Das Projekt Chance aus Sicht der Justizvollzugsanstalt Adelsheim. In: Info.-Heft. Jahrestagung 2004 der Landesgruppe Baden-Württemberg der DVJJ. Hannover: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, S. 64–80.
- Walter, Joachim (2009): Jugendstrafvollzug in freier Form. Die baden-württembergischen Projekte „Chance“ in Creglingen-Frauental und „Prisma“ in Leonberg. Versuch eines Diskussionsanstoßes. In: ZJJ Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 20, H. 3, S. 192–201.
- Walter, Michael (1989): Über die Bedeutung des Erziehungsgedankens für das Jugendkriminalrecht. In: Walter, Michael (Hrsg.): Beiträge zur Erziehung im Jugendkriminalrecht. Köln: Karl Heymann, S. 59–89.
- Ward, Tony/Marshall, Bill (2007): Narrative Identity and Offender Rehabilitation. In: International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology 51, H. 3, S. 279–297.
- Ward, Tony/Melser, Joseph/Yates, Pamela M. (2007): Reconstructing the Risk-Need-Responsivity model: A theoretical elaboration and evaluation. In: Aggression and Violent Behavior 12, H. 2, S. 208–228.
- Welsh, Maria (2016): Desistance-Ansätze und Befunde der Forschung zum Abbruch krimineller Karrieren. In: Forum Kriminalprävention 16, H. 3, S. 22–25.
- Weidmann, Bernd/Krapp, Andreas (2006): Pädagogische Psychologie. 5. Auflage. Weinheim und Basel: Beltz.
- Weisburd, David/Farrington, David P./Gill, Charlotte (2016): Introduction. What Works in Crime Prevention? In: Weisburd, David/Farrington, David P./Gill, Charlotte (Hrsg.): What Works in Crime Prevention and Rehabilitation. Lessons from Systematic Reviews. New York: Springer, S. 1–14.
- Wessels, Johannes/Beulke, Werner (2012): Strafrecht. Allgemeiner Teil. Die Straftat und ihr Aufbau. 42. Auflage. Heidelberg: C. F. Müller.
- Wirth, Wolfgang (2022): Steuerungsrelevante Erfolgskontrolle: Erfordernisse und Potenziale der Strafvollzugsforschung. In: Wirth, Wolfgang (Hrsg.): Steuerung und Erfolgskontrolle im Strafvollzug. Zur evidenzbasierten Gestaltung freiheitsentziehender Sanktionen. Wiesbaden: Springer, S. 47–94.
- Witzel, Andreas (1985): Das problemzentrierte Interview. In: Jüttemann, Gerd (Hrsg.): Qualitative Forschung in der Psychologie. Grundfragen, Verfahrensweisen, Anwendungsfelder. Weinheim und Basel: Beltz, S. 227–255.
- Witzel, Andreas (2000): Das problemzentrierte Interview. In: Forum qualitative Sozialforschung. <https://www.qualitative-research.net/index.php/fqs/article/view/1132> (Abfrage: 06.07.2024).
- Witzel, Andreas/Reiter, Herwig (2022): Das problemzentrierte Interview – Eine praxisorientierte Einführung. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Wormith, Stephen J./Zidenberg, Alexandra M. (2018): The Historical Roots, Current Status, and Future Applications of the Risk-Need-Responsivity Model (RNR). In: Jeglic, Elizabeth J./Calkins, Cynthia (Hrsg.): New Frontiers in Offender Treatment. Cham: Springer, S. 11–42.
- Wößner, Gunda (2019): Wie verträgt sich Forschungsfreiheit mit Strafvollzugsforschung und wie verträgt sich Strafvollzugsforschung mit Forschungsfreiheit? Plädoyer für eine integrative Lösung. In: Neue Kriminalpolitik. 31, H. 4, S. 414–428.
- Wright, Randall (2014): Identities, Education and Reentry (Part one of two): Identities and Performative Spaces. In: Journal of Prison Education & Reentry 1, H. 1, S. 32–41.

- Wulf, Rüdiger (2014a): Kommentierung des § 5 des Jugendgerichtsgesetzes. In: Meier, Bernd Dieter / Rössner, Dieter / Trüg, Terson / Wulf, Rüdiger (Hrsg.): Jugendgerichtsgesetz. Handkommentar. 2. Auflage. Baden-Baden: Nomos, S. 96–109.
- Wulf, Rüdiger (2014b): Entwicklung des Jugendstrafvollzuges in freien Formen. In: Rössner, Dieter / Wulf, Rüdiger (Hrsg.): Wahr.Haft.Leben. 10 Jahre Jugendstrafvollzug in freien Formen. https://publikationen.uni-tuebingen.de/xmlui/bitstream/handle/10900/43773/pdf/Band_27_Roessner_Wulf.pdf?sequence=1&isAllowed=y (Abfrage: 06.07.2024), S. 11–26.
- Ziegler, Holger (2010): Ist der experimentelle Goldstandard wirklich Gold wert für die Evidenzbasierung der Praxis Früher Hilfen? In: Bundesgesundheitsblatt 53, H. 10, S. 1061–1066.

Anhang

Rechtsprechungsverzeichnis

Gericht	Aktenzeichen	Entscheidung	Schlagwort	Fundstelle
BVerfG	1 BvR 536/72	05.06.1973	Der Soldatenmord von Lebach	Neue Juristische Wochenschrift 1973, S. 1226.
BVerfG	1 BvR 1054/01	28.03.2006	Staatliches Gewaltmonopol	Neue Juristische Wochenschrift 2006, S. 1261.
BVerfG	2 BvR 1673/04	31.05.2006	Gesetzliche Grundlage Jugendstrafvollzug	Neue Juristische Wochenschrift 2006, S. 2093.
BVerfG	2 BvR 2402/04	31.05.2006	Gesetzliche Grundlage Jugendstrafvollzug	Neue Juristische Wochenschrift 2006, S. 2093.
BGH	GSSt 2/51	18.03.1952	Bewusstsein der Rechtswidrigkeit	Neue Juristische Wochenschrift 1952, S. 593.
BGH	4 StR 387/60	11.11.1960	„Schuldstrafe“ nach § 17 JGG	Neue Juristische Wochenschrift 1961, S. 278.
BGH	1 StR 634/81	01.12.1981	Schwere der Schuld – Vorrang des Erziehungszwecks	Strafverteidiger 1982, S. 121.
BGH	4 StR 115/01	09.08.2001	Vorliegen schädlicher Neigungen	Neue Zeitschrift für Strafrecht 2002, S. 89.
BGH	1 StR 178/13	06.05.2013	Voraussetzungen Schwere der Schuld; Strafzumessung	Neue Zeitschrift für Strafrecht 2013, S. 658.
BGH	2 StR 320/15	20.04.2016	Verhängung der Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld	Neue Juristische Wochenschrift 2016, S. 2050.
BGH	4 StR 142/16	04.08.2016	Verhängung der Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld	Neue Zeitschrift für Strafrecht 2017, S. 648.
OLG Hamm	2 Ss 234/04	06.09.2004	Erforderlichkeit der Jugendstrafe	Strafverteidiger 2005, S. 67.
OLG Karlsruhe	1 Ws 186/04	25.11.2004	Begriffsbestimmung – Behandlung von Strafgefangenen	Strafverteidiger 2005, S. 337.

Rechtsquellenverzeichnis

1. Bundesgesetze

GG	Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland in der Fassung vom 19.12.2022.
JGG	Jugendgerichtsgesetz in der Fassung vom 25.06.2021.
JGG alte Fassung	Jugendgerichtsgesetz in der vor dem 01.01.2008 geltenden Fassung.
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achtes Buch in der Fassung vom 21.12.2022.
StGB	Strafgesetzbuch in der Fassung vom 26.07.2023.
StPO	Strafprozessordnung in der Fassung vom 01.10.2023.

2. Landesgesetze

BayStVollzG	Bayrisches Strafvollzugsgesetz in der Fassung vom 01.01.2023.
JVollzGB IV BW	Justizvollzugsgesetzbuch IV Baden-Württemberg in der Fassung vom 30.07.2022.
JStVollzG NRW	Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein- Westfalen in der Fassung vom 24.08.2022.
JStVollzG Sachsen	Sächsisches Jugendstrafvollzugsgesetz in der Fassung vom 01.01.2023.

Transkriptionszeichen

Transkriptionszeichen	Bedeutung
(.)	kurze Pause (absetzen oder Unterbrechung)
(-)	mittlere Pause bis eine Sekunde
(3s.)	Pausen über eine Sekunde
[Stuhl verrücken]	nonverbale Geräusche
((räuspern))	parasprachliche Geräusche
((lachen))	Intonationen
< Großstadt >	Anonymisierung von Städten
< Jugendhilfeprojekt >	Anonymisierung von Institutionen
< Mitarbeiter Jugendhilfeprojekt >	Anonymisierung von Personen
Abbr-	Abbruch des Wortes
[halt	Anfang sprachliche Überschneidung
ja]	Ende sprachliche Überschneidung
(unverständlich: ...)	unverständliche Passage und vermuteter Wortlaut
Er meinte: ‚Das glaube ich dir nicht‘	Zitat innerhalb der Erzählung
SICHER	Besondere Betonung
Ähm, äh, mhm,	Füllwörter und Verzögerungssignale werden
ham'se; nen; des; nix	Umgangssprache und Dialekt